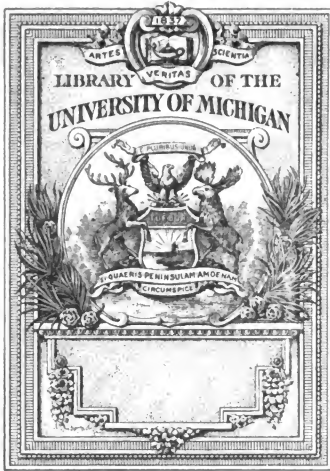


Frankreich



DC
39
.925

Frankreich.

Seine Geschichte, Verfassung
und
staatlichen Einrichtungen.

Aus Professor Jos. Sarrazins Nachlafs

herausgegeben, bearbeitet, vervollständigt

von

Dr. Richard Mahrenholtz.



Leipzig,
O. R. Reisland.
1897.

V o r w o r t.

Prof. Jos. Sarrazin hatte einige Jahre vor seinem frühen Tode den Plan gefaßt, eine Schrift über Frankreich zu veröffentlichen, die ein Seitenstück von G. Wendts: „England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen“ werden sollte. Leider verzögerten die vielen anderen Arbeiten und Entwürfe des unermüdlich Thätigen die Ausführung dieses Planes. In dem Nachlasse des Heimgegangenen fanden sich nur 5 $\frac{1}{4}$ Bogen gedruckt und viele zerstreute Notizen.

Im Juni vorigen Jahres wurde ich nun von Frau Prof. Sarrazin aufgefordert, das angefangene Werk zu Ende zu führen, und der Verleger, Herr R. Reisland in Leipzig, stimmte dem in liebenswürdiger Weise zu. So sehr ich auch die Schwierigkeit ermafs, das von einem vollendeten Kenner des französischen Wesens Begonnene und in den Hauptteilen nur ungefähr Skizzierte so zu vervollständigen, daß es dem Geiste des ursprünglich Geplanten entspräche, so liefs ich dieser ehrenden Aufforderung gegenüber, die für mich zugleich Erfüllung einer Freundespflicht war, meine Bedenken zurücktreten.

Wie ich aus dem gedruckt Vorliegenden ersah, hatte Sarrazin die Absicht gehabt, dem Texte eine große Anzahl vorwiegend bibliographischer, teilweis auch sachlich ergänzender Noten hinzuzufügen. So ungerne man nun auch an einem teuren Vermächtnisse ändert, so mußte ich doch aus bestimmten Gründen von der weiteren Ausführung dieses Gedankens absehen. Denn der Umfang des Buches würde dann die zweckdienliche Grenze

sehr überschritten haben, und die Anmerkungen waren auch für weitere Leserkreise, an die sich eine solche Schrift wenden muß, zu eingehend, für den Fachgelehrten dagegen meist entbehrlich. Ich beschloß daher, nur die vorausgeschickte Bibliographie (S. 1—4) stehen zu lassen. Da aber die Bogen 1—4 schon im Drucke abgeschlossen waren, so konnte ich hier nichts mehr ändern und beschränkte mich darauf, von S. 65 ab die Noten thunlichst in Wegfall zu bringen. Für die ältere Periode der französischen Geschichte waren sie ohnehin, da sie manches weniger Bekannte erläuterten und begründeten, nötiger als für die späteren, allgemeiner bekannten Zeiten. Das von Sarrazin für den Druck fertig Gestellte bricht auf S. 79 der neuen Paginierung bei dem Worte „Eroberungskriege“ mitten im Satze ab, das Übrige habe ich mit Benutzung der mir zur Verfügung stehenden Notizen zu Ende geführt. So gern ich nun auch die letzteren vollständig aufgenommen hätte, denn der Wert des von Sarrazin Gesammelten konnte mir nicht zweifelhaft sein, so war mir dies doch nur in einzelnen Fällen möglich. Notizen, die man nur für sich, ohne Rücksicht auf die Benutzung durch andere, macht, sind für einen Fremden oft nicht verwendbar, da sie leicht zu Mißverständnissen und ungenauer Wiedergabe führen können. Auch waren diese Vorstudien großenteils stenographiert und daher für mich unlesbar. So konnte ich nur das verhältnismäßig Wenige, welches bereits ausgearbeitet oder in einer dem Abschlusse sich nähernden Form vorlag, mit aufnehmen. Auch hier wurden jedoch, dem Plane des Ganzen entsprechend, Änderungen, Vervollständigungen, bezw. Kürzungen nötig. Es war dies für mich eine *Art dira necessitas*, die aber durch den Hauptzweck, die Vollendung des Nachgelassenen, bedingt wurde.

Von den allgemein geschichtlichen Abschnitten ist der über die Umwälzungen 1789—1814 handelnde deswegen kurz gehalten, weil manches dieser Zeit Angehörnde für spätere Kapitel (Schule, Kirche u. a.) aufgespart werden mußte. In der Einzelbesprechung der Kolonien Frankreichs sind, Sarrazins ursprünglichem Plane gemäß, Algier und Korsika, als aufs engste zu Frankreich selbst gehörend, und die Schutzstaaten (Tunis, Madagaskar etc.) unberücksichtigt geblieben.

Bei der öfteren Erwähnung kirchlich-katholischer Verhältnisse und ihrer Berührungen mit dem Staate und der öffentlichen Meinung habe ich nach thunlichster Objektivität ganz besonders gestrebt und bitte, diese Objektivität auch objektiv beurteilen zu wollen.

Dresden, Februar 1897.

Dr. Rich. Mahrenholtz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abriss der Geschichte Frankreichs	1
<u>Quellen</u>	<u>1</u>
I. Die Romanisierung Galliens	5
II. Einfall der Franken. Die Merowinger	8
III. Die Karolinger. Scheidung der Nationalitäten	10
IV. Aufkommen der Robertiner. Ausbau des Feudalstaats	17
V. Die Kapetinger (987—1328). Befestigung der Monarchie	23
1. Die Kapetinger bis Philipp August († 1180)	23
2. Philipp II. August (1180—1223)	26
3. Ludwig IX. Innerer Ausbau des Reiches	28
4. Die Nachfolger des heiligen Ludwig. Herrschaft der Juristen	32
VI. Das Haus Valois bis Ludwig XII. (1328—1515)	38
1. Der hundertjährige Thronkrieg. Niedergang des Ritterheeres	38
2. Reformen Karls VII. Fortschritte der Monarchie	43
3. Das französische Städtewesen. Entwicklung des Bürgertums	45
4. Der Entscheidungskampf mit Burgund. Ludwig XI.	49
5. Ludwigs XI. Nachfolger. Die Kriegszüge nach Italien	52
VII. Renaissance und Reformation	54
1. Franz I.	56
2. Die Reformation. Heinrich II.	58
3. Königsgewalt und Parlament	61
4. Die Bürgerkriege. Katharina von Medici	64
VIII. Die Bourbonen. Das absolute Königtum	68
1. Heinrich IV. und seine Reformen	68
2. Richelieus Zeitalter	71
3. Das Zeitalter Ludwigs XIV.	75
4. Übergang zur Revolution	84
IX. Die Umwälzungen der Jahre 1789—1814	93

	Seite
X. Vom Sturze Napoleons I. bis zum Kriege von 1870	112
XI. Die dritte Republik	137
II. Die Verfassung und Verwaltung	152
I. Legislative und Exekutive	152
II. Die Lokal-Verwaltungsbehörden	163
III. Richterliche Behörden	167
IV. Die Finanzverwaltung	174
V. Staatshaushalt und Staatsschuld	182
III. Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse	194
1. Bevölkerung, Ackerbau, Industrie	194
2. Handel und Kolonien	202
3. Die französische Marine	217
IV. Das Armeewesen und die Orden	223
1. Die Armee in ihrer geschichtlichen Entwicklung	223
2. Heeresenteilung und Waffengattungen	229
3. Die Dekorationen	236
4. Die Militärschulen	240
5. Die Armee in ihrer sozialen Stellung	243
V. Kirche und Schule	252
1. Staat und Kirche	252
2. Die kirchlichen Orden	257
3. Die Schule vor der Revolution	266
4. Die Schulreformen in der Revolution	272
5. Neugründungen von Schulen	278
6. Reformen nach 1870	286
VI. Wissenschaft und Kunst	302
VII. Die Gesellschaft	311
1. Die Bourgeoisie und die anderen Stände	311
2. Das Gesetzbuch der Gesellschaft	319
3. Öffentliche Einrichtungen	321
4. Einrichtungen für Vergnügung, Unterhaltung und Belehrung	329
5. Der französische Buchhandel	332
6. Pariser Eigenheiten	333

Berichtigungen.

- S. 137 Z. 9 v. o. ergänze XI. vor „Die dritte“.
- S. 148—151, am Kopfe setze statt: Zu VIII. 5; Zu IX.
- S. 166 Z. 7 v. o. lies statt: einige Maires: einen Maire und Z. 8 Regierungsdelegierten.
- S. 253 Z. 4 v. o. setze statt: Marignon: Marignano.
- S. 302 Überschrift streiche: 1. Wissenschaft.

I. Abrifs der Geschichte Frankreichs.

Quellen.

I. Bibliographie und Urkundensammlungen.

- Monod, G., Bibliographie de l'Histoire de France. Catalogue méthodique et chronologique des sources et des ouvrages relatifs à l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1789. Paris 1888. (Seitenstück zu Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte.)
- Quellensammlungen (außer den Veröffentlichungen der *École des Chartes* und anderen):
- a) *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*. Publié sous la direction de L. Delisle. Nouvelle édition. Paris 1869—80. 19 Folianten (würdiges Seitenstück zu Pertz' Monumenta).
 - b) *Collection de documents inédits pour servir à l'histoire de France*, publiée par le Ministère de l'instruction publique. Erscheint seit 1835 in zwangloser Folge.
 - c) Petitot, *Collection complète des mémoires relatifs à l'histoire de France depuis le règne de Philippe-Auguste jusqu'en 1763*. 1^e série, 1819—26, 52 Bände. 2^e série, 1820—29, 78 Bände.
 - d) Michaud et Poujoulat, *Nouvelle collection des Mémoires pour servir à l'hist. de Fr. depuis le 13^e siècle jusqu'à la fin du 18^e*. Paris 1836—39, 32 Bände.
- Isambert, Jourdan et Decrusy, *Recueil général des anciennes lois françaises de 420 à 1789*. — Paris 1822—27, 29 Bde.
- Langlois et Stein, *Archives de l'Histoire de France*, 1892, I. Bd. (sicherer Führer durch Urkunden des Mittelalters).
- Walker, *Collection complète par ordre chronologique des lois, édits etc. d'intérêt général antérieurs à 1789 restés en vigueur*. Paris 1846, 5 Bde.

II. Allgemeine Geschichte Frankreichs.

Histoire générale du 4^e siècle à nos jours. Ouvrage publié sous la direction de MM. E. Lavisse et A. Rambaud, 1893 ff., bis jetzt fünf Bände von zwölf erschienen. (Eine Reihe von geist- und lichtvollen, wissenschaftlich gründlichen Abhandlungen aus der Feder der berufensten Historiker Frankreichs.)

S. de Sismondi, Histoire des Français depuis l'origine jusqu'en 1789, Paris 1821—44, 31 Bde. (das erste quellenmäßige Geschichtswerk, leider unvollendet).

Henri Martin, Histoire de France depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1789. 1833 ff., 17 Bände; 4. Aufl. 1855 ff., 19 Bände, vollständig neu bearbeitet. (Volkstümliches Haus- und Familienwerk: „L'histoire ne doit être qu'un miroir d'optique où se peignent les hommes et les choses, de loin comme de près.“)

J. Michelet, Histoire de France depuis les origines jusqu'en 1789, 1832 ff., 14 Bde., neuere Auflagen 19 Bände. Fortsetzung dazu: *Histoire de la révolution française* 1847 ff., 7 Bde. (patriotisch, glanzvoll geschrieben).

Dareste, Histoire de France depuis les origines jusqu'à nos jours, 1865—1879, 9 Bde. (das gründlichste und gemäßigteste Geschichtswerk der Franzosen. Zweimal von der Akademie mit dem großen Prix Gobert ausgezeichnet).

Auszüge:

Burette, Histoire de France, depuis l'établissement des Francs dans les Gaules jusqu'en 1830. Paris 1842, 2 Bde. (reich an Abbildungen, aber einseitig).

Ozaneaux, Histoire de France depuis l'origine de la nation jusqu'à nos jours, 1846, 2 Bde.

V. Duruy, Abrégé de l'histoire de France, 1855, 2 Bde. (öfter neubearbeitet, auch unter anderem Titel. Gründlich und objektiv, mit vielen Abbildungen und Karten. Schulbuch).

Ferner die verschiedenen an französischen Gymnasien gebrauchten Schulhandbücher.

III. Spezielles. Kultur-, Verfassungs-, Rechtsgeschichte Frankreichs.

E. Levasseur, La Population française. Histoire de la population française avant 1789 etc. 1889 ff., 3 Bde.

Guizot, Histoire de la civilisation en France et en Europe. 1829, 5 Bde. (öfter neu aufgelegt, umfaßt Frankreichs politische und soziale Entwicklung bis zum 14. Jahrh.).

Mignet, Formation territoriale et politique de la France, 1843 (abgedruckt in den *Mémoires historiques*. Eine treffliche und klare Abhandlung). Ähnlich **B. Guérard, De la formation de l'état social, politique et**

- administratif de la France, Bd. XII der Bibliothèque de l'École des Chartes.
- Ed. Arnd, Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des französischen Volkes, Leipzig 1844 ff., 3 Bde. (geht bis zur Revolution).
- Aug. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du Tiers État en France, 1853.
- Warnkoenig und Stein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846; 2. Aufl. 1875, 3 Bde.
- Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt 1845 ff., 4 Bde.
- Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties, 1829, 2 Bde.
- A. Gasquet, Précis des institutions politiques et sociales de l'ancienne France, 1885, 2 Bde.
- Als Illustration hierzu: F. Corréard, Choix de textes pour servir à l'étude des institutions de la France, 1882, ferner:
- Chéruel, Histoire de l'administration monarchique en France depuis l'avènement de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV, 1855, 2 Bde.
- Flach, Les origines de l'ancienne France, 1886—93, 2 Bde. (mit Vorsicht zu benutzen).
- R. Rosières, Histoire de la société française au moyen-âge, 1884, 2 Bde. (lebendig und treu, reicht bis Ludwig XI).
- R. Daresté, La justice administrative en France, 1862.
- de Luçay, Des origines du pouvoir ministériel en France. Les secrétaires d'état depuis leur institution jusqu'à la mort de Louis XV, Paris 1881.
- A. Luchaire, Manuel des institutions françaises, 1892.
- P. Viollet, Précis de l'histoire du droit français, 1886.
- P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, 1890. I. Band reicht nur bis zum Beginn des Feudalsystems.
- H. J. Heller, Real-Encyclopädie des französ. Staats- und Gesellschaftslebens, Oppeln u. Leipzig 1888. (Eine sehr reichhaltige und wertvolle, aber leider ungleichmäÙig bearbeitete und ganz unübersichtliche Stoffsammlung.)
- Hennin, Les Monuments de l'hist. de Fr. Catalogue des productions de la sculpture, de la peinture et de la gravure, relatives à l'hist. de la Fr. et des Français, 1856 ff., 10 Bde.

IV. Gemeinverständliche Nachschlagewerke.

- Le Bas, Dictionnaire encyclopédique de l'histoire de France, 1840 ff., 12 Bände (enthält viele kulturgeschichtliche Einzelheiten und Lokalgeschichtliches).
- Joanne, Dictionnaire géographique de la France, de l'Algérie et des colonies, 1872.

- Malte-Brun**, *La France illustrée. Géographie, histoire, administration, statistique.* — 5 Bde. nebst Atlas (sehr eingehend und praktisch, dabei prächtig ausgestattet).
- Chéruel**, *Dictionnaire historique des institutions, mœurs et coutumes de la France*, 1855, 2 Bde.
- Lalanne**, *Dictionnaire historique de la France*, 1877.
- M. Block**, *Dictionnaire de l'administration française*, 1878, 2. Aufl.; Derselbe, *Dictionnaire général de la politique*, 1873, 2 Bde.
- Belèze**, *Dictionnaire universel de la vie pratique*, 4. Aufl. 1873.
- C. Villatte**, *Land und Leute in Frankreich* (III. Teil von Langenscheidts Notwörterbuch der franz. und deutschen Sprache), Berlin o. J.
Man vergleiche ferner die Aufsätze Frankreich und dergl. in folgenden neueren Encyklopädiën:
- Larousse**, *Dictionnaire universel du 19^e siècle*, 1865 ff., 17 Bde.
- Encyclopédie du 19^e siècle*, 1870 ff., 26 Bde.
- La Grande Encyclopédie**, Bd. XVII, S. 960—1150 (von den 25 Bänden dieses der großen Encyklopädie von Ersch und Gruber, sowie der *Encyclopaedia britannica* ebenbürtigen Werkes liegen 20 Bände vor).
- Brockhaus'** *Konversationslexikon*, 14. Aufl., Bd. VII, 52 ff., 142 ff.
- Meyer**, *Konversationslexikon*, 5. Aufl., Bd. 6, S. 709 ff.
- Fr. von Hellwald**, *Frankreich, das Land und seine Leute, seine Geschichte, Geographie, Verwaltung, Handel, Industrie und Produktion*, — Leipzig [1887] (kürzere Ausgabe des gleichnamigen reich illustrierten Werkes in 2 Bänden; populäre Beschreibung der einzelnen Landschaften und Städte, der Sitten und Gebräuche etc.).

V. Feuilletonistisches über die neuere Zeit.

- Dr. L. V éron**, *Mémoires d'un bourgeois de Paris*, 1855, 6 Bde.
- H. Taine**, *Notes sur Paris, Vie et opinions de M. Frédéric Th. Graindorge*, 10. Aufl., Paris 1889.
- K. Hillebrand**, *Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eindrücke und Erfahrungen.* (Erster Band von *Zeiten, Völker und Menschen.*) 2. Aufl. Berlin 1874.
- M. Nordau**, *Aus dem wahren Milliardenlande*, Leipzig, 1878, 2. A. 1881.
- Derselbe, *Paris unter der dritten Republik*, Leipzig, 1881.
- A. Mennell**, *Pariser Luft*, Leipzig 1885, 2. Aufl. (Seichte Plaudereien, aber stellenweise mit richtigen Beobachtungen.)
- H. Kuhn**, *Aus dem modernen Babylon, Pariser Bilder*, Köln 1892.
- Frankreich an der Zeitwende, Fin de Siècle**, von ***, Hamburg 1895 (trotz einzelner Paradoxe und eines monarchistisch-religiösen Parteistandpunktes sehr beachtenswert).
- [Momentbilder aus der Boulangerzeit bieten die *Pariser Sommerbriefe eines Nichtgehetzten*, des Verfassers dieses Buches, Berlin 1889.]

I. Die Romanisierung Galliens.

Die Geschichte Frankreichs beginnt mit der Eroberung Galliens durch Cäsar.

Die uralte griechische Pflanzstadt Massilia (*Marseille*) bildete den Ausgangspunkt für die transalpinischen Eroberungen des Römerreichs und für die Romanisierung Galliens. Die Zersplitterung der keltischen Nation¹ erleichterte die Aufgabe wesentlich. 122 wurde die Festungskolonie Aquae Sextiae (*Aix*) angelegt; die Allobroger (Isèrethal) und die Arverner (Auvergne) mußten sich unterwerfen, und 121 war das Land zwischen Seealpen und Pyrenäen römische Provinz (*Provincia romana* = *Provence*)².

Zahlreiche Römer siedelten sich im Rhônethal und längs der Küste an, Heer- und Handelsstraßen, Thermen, Aquädukte wurden angelegt, und bald bürgerte sich in diesen gesegneten Landstrichen die in Massilia und den Küstenstädten längst heimische griechisch-römische Kultur ein.

¹ Die keltische Vorzeit muß hier außer Betracht bleiben. — Eine ausführliche Bibliographie hierüber findet man bei P. Viollet, *Histoire des institutions politiques et administratives de la France*, 1890, Bd. I. S. 15. — Vgl. auch Zeufs-Ebel, *Grammatica celtica*, Berlin 1871. Lefort, *Institutions et législation des Gaulois* (*Revue générale de droit*, 1880, S. 389 ff., 501 ff.; 1881, S. 26 ff.). D'Arbois de Jubainville, *La Gaule au moment de la conquête romaine*, im 8. Bd. der *Revue celtique*, etc. etc. Levasseur, a. a. O. I. 89 ff. R. Thurneysen, *Keltoromanisches*, 1884.

² Nach der 118 gegründeten Kolonie Narbo Martius hieß die Provinz *Gallia narbonensis*, nach der keltischen Hosentracht *Gallia braccata*, nach der Haartracht der Kelten *Gallia comata*. — Vgl. Mommsen, *Römische Geschichte*, 7. Aufl. Bd. II. 407; III. 223 ff.; V. 71 ff. Vgl. auch J. Jung, *Die romanischen Landschaften des römischen Reichs*, Innsbruck, 1881, S. 190 ff.

Nördlich der Cevennen war noch freies Keltenland mit zahlreichen Völkerschaften, *durum in armis genus*. Ihre einstige Gauverfassung war allmählich einer Feudaloligarchie gewichen, aus welcher sich mächtige Gaubünde entwickelten. In die unvermeidlichen Streitigkeiten um die Hegemonie griff Rom gerade ein, als ein germanisch-helvetischer Masseneinfall das innere Gallien und die römische Provinz bedrohte.

Der Statthalter Caesar wies die Eindringlinge zurück und unterwarf in mehreren Feldzügen das festländische Keltenreich, nachdem er den vom Arvernerfürsten Vercingetorix angeführten gewaltigen Nationalaufstand unterdrückt hatte (Kämpfe um Alesia, 52 v. Chr.).

Schonend und umsichtig wurde die Romanisierung des neugewonnenen großen Völkerkreises in Angriff genommen. Da die Provinzialen im Römerheer dienten, und zwar außerhalb der Heimat, da ferner in den neuerobernten Landen Militärkolonien und in der Südprovinz Bürgeransiedlungen angelegt wurden, lernten die Kelten Sprache, Bildung und Sitten des Überwinders. In lateinischen Rhetorenschulen wurden die Söhne des Adels mit den *studia liberalia* bekannt. Hauptstützen des Römertums waren alsbald Lugdunum (*Lyon*) — das transalpinische Rom —, dann Augustodunum (*Autun*), Durocortorum (*Reims*), Noviodunum (*Nyon*), Burdigala (*Bordeaux*).

Die altkeltische Gauverfassung war nur im Süden der italischen Gemeindeordnung gewichen. Im bairischen Neugallien, das kaiserliche Provinz war, wurde nur das bestehende nationale Verhältnis reguliert; die drei Gallien (Lugdunensis, Belgica, Aquitania) erhielten einen eigenen Landtag. Auf dieser Verschiedenheit in der Verwaltung beruht der uralte Gegensatz zwischen Nord- und Südfrankreich. Aus den heimischen Geschlechtern und den Einwanderern entsprang ein neues Volk mit einer feingebildeten Aristokratie.

Das Verbot des öffentlichen Druidenkults und die Erteilung des latinischen und des Bürgerrechts an einzelne Gallierstämme und -gemeinden förderten die Romanisierung Galliens erheblich. Das Christentum sollte sie vollenden¹.

¹ Weiteres über Gallien und die Gallier findet man bei: Am. Thierry, *Hist. des Gaulois* 1828, 4. Aufl. 1857, 2 Bde. Derselbe,

Mit der Militärarchie im dritten Jahrhundert beginnt der Verfall des blühenden gallorömischen Landes. Zwar gelang es Diokletian nochmals, dasselbe neu zu ordnen, und dem christenfeindlichen Julian, die vorwärtsdringenden Alamannen und Franken abzuwehren: die Barbaren setzten sich an Rhein und Rhône fest, und drangen immer weiter vor, bis sie mit den Waffen in der Hand sich in das Land teilten.

Als das Christentum im Rhônethal auftauchte (177), hatten die Einheimischen die Sprache der Väter bereits verlernt und ihre Nationalität völlig aufgegeben. Während die gallischen Rechtslehrer (*panegyrici*) in den Städten das feine klassische Latein pflegten — „*Gallia caesidicos docuit facunda Britannos*“ —, hatte das Volk in Stadt und Land die vulgäre Verkehrssprache sich angeeignet und mit einer Lokalfarbe in Aussprache, Wortschatz und Satzbau versehen, hinter welcher die Ursprache nur schwach durchschimmerte. Der Adel nahm willig das Christentum an, während die Bauern (*paganii*) am druidischen Naturkult festhielten, obwohl die Glaubensboten in vielen Äußerlichkeiten dem althergebrachten Volksbrauch sich anbequemten.

Erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts errichtete der heilige Martin eine Anzahl Klöster und Kirchen an Stelle der heiligen Bäume und der heidnischen Tempel. Er stiftete das Münster zu Tours. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts hatten — nach Jung — 115 Städte einen Bischof, meist aus adligem Geschlecht. Ursprünglich sind die Bischöfe *defensores civitatis* mit einer richterlichen und obrigkeitlichen Gewalt, die sich vom Vater auf den Sohn vererbt. Wenigstens erscheint in den Händeln mit den „Barbaren“ stets der Bischof als weltliches Oberhaupt der Stadt (*civitas*)¹.

Histoire de la Gaule sous la domination romaine, 1840—47, 3 Bde. Scherrer, Die Gallier und ihre Verfassung, Berlin 1865. Köchly, Cäsar und die Gallier, Berlin 1871. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France 1875 ff., Bd. I. Desjardins, Géographie historique et administrative de la Gaule romaine, 1876 ff., 3 Bde.

¹ Huillard-Bréholles, Les origines du christianisme en Gaule, 1866. Lecoy de la Marche, Saint Martin, Tours, 1881.

II. Einfall der Franken. Die Merowinger.

Vier germanische Völkerschaften stritten sich, als das Römerreich der Auflösung anheimfiel, um die 17 Provinzen Galliens mit ihren 117 *civitates*.

Vom dritten Jahrhundert ab hatten die aus den Nibelungen bekannten Burgundionen den Römern kriegerische Handlangerdienste geleistet und dafür Ländereien erhalten. Ende des fünften Jahrhunderts saßen sie im Juragebiete und am Rhônethal¹. Sie mußten daher im Südwesten mit den Westgoten, im Norden mit den im Elsass ansässigen Alamannen zusammengeraten, ebenso mit den zwischen Maas, Sambre und Somme sitzenden salischen Franken.

Die Burgundionenfürsten waren — wie die Westgoten — dem Namen nach kaiserliche Beamte, bald *magistri militiae*, bald *patricii*, und hatten mit ihrem Volke den arianischen Glauben angenommen, wie auch ihre westgotischen Nachbarn in Toulouse. Sobald demnach die Franken sich katholisch taufen ließen, waren alle Bischöfe und damit auch alle Städte auf ihrer Seite.

Als *foederati* der Römer hatten die Franken mit diesen im Bunde den großen Hunneneinfall 451 zurückgeschlagen. Vor den Burgundionen und Westgoten hatten sie den Vorzug, daß sie in größeren Massen eindrangen, den gallorömischen Kulturcentren ferner waren und daher ihre germanisch-kriegerische Eigenart länger behielten. Andererseits waren sie jedoch unter sich uneins².

¹ Sie wurden 443 nach ihrer Niederlage gegen die Hunnen in *Sabaudia* (Savoyen) angesiedelt. 475 sind sie schon bis zum Mittelländischen Meer vorgedrungen. Vgl. L. O. Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christentums. Hamburg 1872.

² Hauptquelle für die Geschichte der Franken ist: Gregor von Tours' *Historia Francorum* (herausgegeben in Pertz' *Monumenta*); sein Fortsetzer ist der sog. *Fredegar*. Vgl. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*. Leipzig 1859 ff., 4 Bde. (neu herausgegeben von F. Dahn, 1882 ff.). W. Junghans, *Die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech*, Göttingen 1857. J. W. Loebel, *Gregor von Tours und seine Zeit*, Leipzig 1869. F. Dahn, *Die Könige der Germanen*, Würzburg 1861 ff., 6 Bde. Derselbe, *Urgeschichte der germanischen*

Der Merowinger Chlodovech, des Childerich Sohn, seit 481 einer der Gaukönige der salischen Franken (*rois chevelus*), räumte zunächst den letzten Inhaber römischer Macht auf gallischem Boden hinweg (Syagrius, 486), heiratete die Tochter des arianischen Burgundionenkönigs, besiegte die Alamannen und liefs sich mit 3000 seiner Krieger vom Bischof von Reims taufen. Denn nur im Bunde mit den Kirchenfürsten konnte er das politische Erbe des Römerreichs antreten.

Dieser Taufakt bezeichnet den Beginn des fränkischen Reichs und schreibt den künftigen Merowingern ihre Bahn vor¹. Der Sieg gegen die Alamannen macht vorläufig der germanischen Völkerwanderung von Ost nach West ein Ende. Als Chlodovech 511 stirbt, sind die Burgundionen halbwegs, das Westgotenreich völlig gedemütigt und alle unbequemern Gaukönige durch Mord und List beseitigt. Bei seinen Nachfolgern kommen Greuelthaten über Greuelthaten vor; das Reich wird geteilt und wieder geteilt, bis es schliesslich in vier Teile zerfällt: Austrasien (Hauptstadt Metz), Neustrien (Soissons), Burgund (Hauptstadt Orléans), welche noch einmal unter Chlotar II. scheinbar vereinigt werden, dazu noch Aquitanien.

Das Römertum hatten die fränkischen Eroberer keineswegs beseitigt. Obwohl die *lex salica* einen Wertunterschied zwischen Römern und Franken festsetzt, — der Mord eines Franken kostete doppeltes *Wergeld* von dem für einen Römer, — kommen in den Urkunden neben den fränkischen noch römische Grundbesitzer und Würdenträger vor. Ja, Chlodovech hatte in Tours die Abzeichen der Konsulwürde angenommen und trug Römertracht, als er die *cathedra regni* nach Paris verlegte.

Im merowingischen *palatium* ist der *majordomus* (Hausmeier) der oberste Beamte, neben ihm der *comes palatii* (Oberrichter) und der *referendarius* (Kanzler). Ausserdem lebt im

und romanischen Völker, Berlin 1883 ff., Bd. II u. III. A. Berthelot bei Lavis-Rambaud, *Histoire générale*, Bd. I. S. 93—160. Fustel de Coulanges, a. a. O., Bd. II: *la Monarchie franque*, 1888.

¹ A. Berthelot sagt sehr richtig (a. a. O. S. 121): „C'est ce baptême catholique qui a lié étroitement la royauté mérovingienne à l'épiscopat, préparé l'alliance des Carolingiens avec Rome, . . . donné à la monarchie carolingienne son caractère ecclésiastique, amené l'établissement du Saint-Empire romain, clef de voûte de tout le moyen âge.“

Hoflager nach germanischem Brauch eine Schar *convivae regis*, deren Plenarversammlung das *consistorium regis* bildet. Aus der germanischen Verfassung stammen auch die Gaugrafen der einzelnen Provinzen und die ihnen übergeordneten Herzoge. Dagegen entstammt dem katholischen Römertum die innige Vermischung von weltlicher und geistlicher Macht¹. Obwohl die Bischöfe in der Regel von Klerus und Volk gewählt werden, scheint der Frankenkönig mitunter selbständig Bischofs-ernennungen vorgenommen zu haben, und zwar nicht immer auf glimpflichem Wege (Synode von Saintes, 562). Sicher ist, daß er bei den Synoden den Vorsitz führt.

Stücke der immer mehr anwachsenden Kirchengüter werden gegen sehr mäßige jährliche Naturalvergütung an kleinere Grundbesitzer verliehen (*beneficium*). Dasselbe thun auch die Lati-fundienbesitzer. Aus diesem Pachtverhältnis entwickelt sich später das fränkische Lehenswesen, da bald auch der König an seine *Leudes* Güter verleiht, um ihrer Treue und Heeresfolge sicher zu sein, namentlich während der vielfältigen inneren Kriege.

Den sprachlichen Entwicklungsgang in Gallien hat die fränkische Eroberung ziemlich stark beeinflusst. Nicht wenige Wendungen und Worte (Rechts- und Kriegswesen, Tier-, Farben- und Pflanzennamen) sind aus dem Germanischen in die *lingua rustica* eingedrungen² und haben dauernde Wurzeln geschlagen, ebenso der Laut *h*.

III. Die Karolinger. Scheidung der Nationalitäten.

Mit Dagoberts Tod hebt der Zerfall der Merowingerherrschaft an und damit die Reihe der *rois fainéants*, meist

¹ Der Vertrag von Andelot zwischen Childebert und Gontran (587) wurde unter Vermittlung der geistlichen und weltlichen Großen geschlossen (*mediantibus sacerdotibus, proceribus*); ebenso das Edikt von 614 *cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio*. — An der Neuordnung der *lex Alamannorum* unter Chlotar wirkten mit: 33 Bischöfe, 34 Herzoge und 45 Grafen.

² Vgl. in Diez' Grammatik den Abschnitt über die deutschen Bestandteile. Waltemath, Die fränkischen Elemente in der französischen Sprache. Diss. Paderborn 1885. E. Mackel, Die germanischen Elemente etc., eilbronn 1887 (Französ. Studien VI. 1).

Knaben, an deren Statt die Mutter als Vertreterin der Krone dasteht, während die Hausmeier die Herrschaft führen. Es kommt so weit, daß die Edlen sogar den Hausmeier ernennen. In Neustrien eröffnet der gewaltherrische und durch seine Fehde mit dem Bischof Leodegar von Autun (*Saint-Leger*) bekannte Ebroin die Reihe jener Majordomen mit königlicher Gewalt¹.

Austrasien hatte überhaupt keinen König mehr. Martin und Pippin der Mittlere regierten dort unter dem Titel *duces*. Zuerst wurden diese Usurpatoren von Ebroin besiegt, der Austrasiens Abfall vom Frankenreich hintanhaltend wollte; aber Ebroin selbst fiel 681 unter dem Mordstahl eines Feindes. Nun hatte Herzog Pippin freie Bahn. Die Schlacht bei Testri (in loco nuncupante *Textricio*, 687) machte ihn zum alleinigen Hausmeier.

Ein neues Frankenreich schufen Pippin und sein Sohn Karl Martell, die ersten Karolinger. Sachsen, Frisen, Bajuwaren und Alamannen werden von ihnen besiegt und zwangweise bekehrt. Es gelang Karl Martell nicht bloß, die gefahrdrohende Invasion der Araber mit dem Schwerte abzuweisen (Schlacht bei Poitiers, 732), sondern auch die geistlichen und weltlichen Großen kräftig niederzuhalten².

Es lag nahe, daß in diesem Eroberer der Stuhl Petri einen natürlichen Beschützer suchte. Hatte Papst Martin I. während des Monotheletenstreits mit den Kaisern Ostrogoths die Franken als Bundesgenossen zu gewinnen gesucht (649), so wandte sich Gregor geradezu an Karl Martell mit der Bitte um Waffenhilfe gegen die Langobarden. Hatte doch Karl seinen christlichen Eifer bereits dadurch bethätigt, daß er dem Apostel Germaniens Bonifatius den erbetenen Schutz gewährte.

¹ Fredegar: „*Franci in incertum vacillantes praefinito consilio Ebruno . . . in aula regis statuunt*“, Dahn, Urgeschichte III. 670. — Über die Karolingerdynastie vergleiche man u. a.: Pertz, Geschichte der merowingischen Hausmeier, Hannover 1819. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses, Berlin 1866. Richter, Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Karolinger, Halle, 1885. Abel und Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Berlin 1866 und Leipzig 1883, 2 Bde. B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1874 ff., 2 Bde. — Zusammenfassend: A. Berthelot, bei Laviase-Rambaud, a. a. O. I. 274—415.

² *Tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit* (Einhard).

Außerdem bedurfte die Kirche des guten Schwertes der Karolinger, um sich von Ostrom ganz frei zu machen und die erwünschte weltliche Macht zu schaffen. Daher ein inniger Bund zwischen der Kirche und den nach der Krone strebenden Karolingern. Die Dienste von Karls Sohn Pippin („der Kurze“) wurden mit dem Königtum belohnt, und die Wiederherstellung der Kaiserwürde sollte der karolingischen Usurpation die volle Weihe erteilen.

Bezeichnend ist es für das Verhältnis zwischen Rom und Pippin, daß dieser mit dem Papst verhandelt, ehe er seinen Staatsstreich ausführt. Sobald der Abt Fulrad von Saint-Denis¹ und der Bischof von Würzburg die erwartete Zustimmung aus Rom bringen, tritt die fränkische Reichsversammlung zusammen, und Pippin wird zum Frankenkönig gewählt, dann von Bonifatius gesalbt, wie einst Saul durch Samuel. Auch seiner Gattin und seinen Söhnen Karl und Karloman wird die heilige Salbung zu teil, und zwar aus der Hand des Papstes selbst, der vor der Langobardennot sich nach der Abtei Saint-Denis geflüchtet hatte.

So verbindet sich dauernd die aufstrebende Frankennacht mit dem Bischof von Rom, sobald der letzte Merowinger von Pippin zum Mönch geschoren wird. Seine Schuld ans Papsttum zahlt der neue Herrscher durch Überlassung der Ländereien, aus denen der spätere Kirchenstaat erwuchs. Seinem Sohn Karl sind die Wege zur Kaiserkrone geebnet, er hinterläßt ihm ein geeintes Reich von den Pyrenäen bis zum Böhmerwald.

Karl der Große (768–814), seit 771 alleiniger Beherrscher desselben, hat in nahezu sechzig von der Sage vielfach verklärten Feldzügen gegen Aquitanier, Langobarden, Sachsen, Slaven, Dänen, Bajuwaren, Avaren, Saracenen seine Macht nach

¹ Über dem Grab des Märtyrers Dionysius (*Denis*) von Paris erbaute Dagobert I. eine große Basilika mit Benediktinerkloster. Die erstere blieb bis zur Revolution Begräbnisstätte der Könige Frankreichs. (Aus dem Kloster ist jetzt das Erziehungshaus für Töchter von Rittern der *Légion d'honneur* entstanden.) Die Oriflamme von Saint-Denis nahm Ludwig VI. als Banner der französischen Könige an. Zum letztenmal wehte sie bei Azincourt.

Osten und Süden vorgeschoben¹. In den eroberten Landen ersetzte er die einheimischen Herzoge durch seine Grafen mit ihren Unterbeamten.

Innerhalb seines Gaues ist der Graf Verwaltungs- und Polizeibeamter, Richter und Feldhauptmann; unter ihm wirken die *centenarii* — die Führer von 100 Hufen Landes — und die *vicarii* (Ortsvorsteher) oder die *vicecomites*. Er selbst steht unter Aufsicht von Sendboten (*missi dominici*). Hand in Hand mit der Kirche zu gehen, wird allen Reichsbeamten immer wieder in Karls Kapitularien (Kabinettsordres) eingeschärft². Die Kirche als fertiger Organismus soll dem unfertigen Staatenkörper die erforderliche Einheitsbasis geben.

Eine Folge dieser weisen Politik ist das mit dem Papste abgeschlossene „*fidei et caritatis inviolabile foedus*“. Am Weihnachtsabend 800 wird Karl in der Peterskirche zum Imperator ausgerufen, und Leo III. leistet ihm knieend den Treueid als Bischof, ein weltgeschichtlicher und folgenschwerer Akt³.

Die fortwährenden Kriege brachten eine bedeutsame sociale Verschiebung mit sich. Die Hauptlast des Felddienstes trug der Inhaber eines Allod, der freie Grundbesitzer, welcher Ausrüstung und Verköstigung selbst bestritt. Während des Feldzugs lagen seine Äcker brach und wurde sein Gut verwüstet. Deshalb griffen immer mehr Allodialbauern zu dem Ausweg, einem Mächtigen oder der Kirche ihre Güter zu schenken und dann als *beneficium* (vergl. S. 10) gegen jährlichen Zins wieder zu empfangen. Damit hörte gegen Zahlung eines *heriban* ihre Wehrpflicht auf, und es ging der Lehensherr die Verpflichtung ein,

¹ H. Brosien, Karl der Große (42. Bd. des Wissens der Gegenwart), Leipzig 1886, giebt in der Einleitung eine genügende Bibliographie. — Über die *Chansons de gestes* des karolingischen Sagenkreises vgl. G. Paris, *Histoire poétique de Charlemagne*, 1865; Derselbe, *La litt. franç. au moyen-âge*, 1888, S. 33 ff.; L. Gautier, *Les Épopées franç.*, 2. Aufl., 1878 ff., 4 Bde.; Nyrop, *Den oldfranske Heltedigtning*, Kopenhagen, 1883. Hauptgegenstand dieser Heldenlieder ist der Kampf der Christenheit gegen die Ungläubigen; im Mittelpunkt steht die Helden-gestalt des Kaisers *Carles ki la barbe ad sturie (canue)*.

² Gesammelt sind die Kapitularien in Pertz' *Monumenta, Leges II*, hggb. von Boretius, Hannover 1881.

³ K. Lamprecht, *Die römische Frage von K. Pippin bis auf Ludwig d. Frommen*, Leipzig 1889.

mit seinen Dienstmannen für diese Zinsleute ins Feld zu ziehen. Als die Kriegsmüdigkeit zunahm, wurden die beneficiarii wieder dienstpflchtig, jedoch nur in beschränkter, vom König festzusetzender Anzahl und nur auf bestimmte Zeit.

Das sind die Urkeime des Vasallenheeres und des Feudalsystems. Innerhalb des nächsten Jahrhunderts bildet sich dasselbe in aller Stille aus und giebt im Zeitalter der Kreuzzüge der Gesellschaft ein völlig neues Aussehen.

Den vielfältigen Stammes- und Sprachverschiedenheiten innerhalb seines Weltreichs trug Karl wenig Rechnung. Unkundig des „Nationalitätsprinzips“ giebt er in seinem Testamente von 806 dem ältesten seiner Söhne alle westlichen Lande von Friesland bis Genf. Ein Menschenalter später ist das durch Karls mächtige Faust zusammengehaltene Imperium zerfallen und die politische Scheidung zwischen West- und Ostfranken, Franzosen und Deutschen vollzogen. Die Unfähigkeit des frommen Ludwig, der fränkische Brauch der Erbteilung zu Lebzeiten des Vaters und die großen Bruderkämpfe zwischen seinen drei Söhnen reißen die Stämme und die Großen in Parteiungen hinein, welche die monarchische Einheit zerstören, dem werdenden Feudalwesen sowie der endgültigen Trennung der Stämme romanischer und deutscher Zunge Vorschub leisten.

Bei Straßburg thun Karl der Kahle und Ludwig sich gegen ihren Bruder Lothar zusammen (842), und angesichts der beiden Heere spricht jeder von beiden den Bundesschwur in des Gegners Mundart¹.

¹ Die für Frankreichs Sprach- und Kulturgeschichte ungemein wichtigen Straßburger Eide sind nach G. Baist von Karls des Großen Enkel Nithard selbst verfaßt, in dessen „Vier Büchern Geschichte“ sie allein erhalten sind. Ludwigs des Deutschen Eid lautet nach der Pariser Handschrift (Photogramm im Album de la Société des anciens textes français, 1875; Abdruck bei E. Koschwitz, Die ältesten französ. Sprachdenkmäler. Emendationsversuche von Gröber, Suchier etc.):

„Pro deo amur & pro christian poblo & nostro comun salvament,
Um Gottes Minne & um des Christenvolks & unseres eigenen Heiles willen
„dist di in avant, in quant deus savir et podir me dunat,
vom heutigen Tage ab, soweit Gott Wissen & Können mir giebt,
„si salvarai eo cist meon fradre Karlo & in adjudha &
so will helfen ich diesen meinem Bruder Karl, sowohl im Beistand als

Die Stammesscheidung besiegelt im folgenden Jahre der Teilungsvertrag zu Verdun. Karl der Kahle erhält die westlichen Lande, das heutige Frankreich bis zu Schelde, Maas, Saône, Cevennen nebst der spanischen Mark mit Barcelona. Zwischen seinem und Ludwigs Reich schiebt sich als Zankapfel „Lothari regnum“, das jeder nationalen Basis entbehrende Lothringen, das bis weit in Italien hinein reicht.

Die weitere Geschichte der Karolinger ist mit mancherlei Schwankungen in einem Verse Angilberts enthalten:

Pro rege est regulus, pro regno fragmina regni.

Während das Reich in mehr und mehr Teile zerbröckelt, — aus Lothringen wurden schon 855 drei gesonderte Reiche, — dehnen Grafen und Markgrafen ihren Machtkreis zielsicher aus. Bald müssen die Nachfolger des großen Karl durch Länderschenkungen, wie einst die Merowinger, ja durch Verwandtschaftsbande diese halbselbständigen Statthalter an sich fesseln.

Schon Karl der Kahle war, abgesehen von den ewigen Kämpfen mit den eigenen Angehörigen, nicht mehr allerorts Herr in dem ihm zugewiesenen Reiche. Vier Grafschaften der Halbinsel Bretagne, dem letzten Bollwerke des armorischen Keltenstammes, gaben sich einen einheimischen König¹. Im Süden behauptete das Gotenland Septimanie — so genannt nach den sieben Bistümern Nîmes, Béziers, Maguelonne, Lodève, Agde, Carcassonne, Elne — trotz der hinterlistigen Ermordung

„in cadhuna cosa, si cum om per dreit son fradra
in jeglichem Dinge, sowie man von Rechts wegen seinem Bruder
„salvar dist, in o quid il mi altresì fazet. Et ab Ludher nul
beistehen soll, insoweit er mir's ebenso thut. Und von Lothar keinen
„plaid nunquam prindrai qui meon volt ciat
Vertrag niemals will ich annehmen, der mit meinem Willen diesem
„meon fradre Karlo in damno sit.“
meinem Bruder K. zum Schaden gereicht.

¹ 848 liefs sich Nominoë zum König krönen, sein Sohn Erispöë gewann noch Ländereien an der Loire. —

Herzog Bernhards und seines Sohnes ebenfalls seine Autonomie¹. Das romanische Aquitanien, das Land zwischen Loire, Cevennen und Pyrenäen, wurde zwischen den Grafen von Poitiers und Toulouse geteilt und fiel zügelloser Anarchie anheim. Nicht viel besser war es in Frankreich selbst mit Frieden und Sicherheit bestellt.

Dazu kam noch als letzter Akt der mehrhundertjährigen Völkervermischung auf Frankreichs Boden die entsetzliche Normannennot. Schelde, Seine, Loire waren die Hauptstandorte dieser nordischen Piraten. Weithin drangen sie von den Flussmündungen aus ins Land hinein, viermal erschienen sie vor Paris, ein Jahr lang (885—86) hielten sie die Hauptstadt belagert. Schliesslich mußte der König ihnen Geld anbieten, um sie los zu werden, bis 896 ihr Herzog Roll sich dauernd in Rouen niederließ. Dies war der letzte Zufluss ausländischen Blutes.

Auf den Ruinen des allenthalben unterhöhlten Königtums erhebt sich lebenskräftig das Feudalwesen, *la féodalité*. Im Kapitular von Mersen (847) schreibt Karl der Kahle vor, es solle jeder Freie sich einen Herrn (*seigneur*) wählen, dem er Heeresfolge schulde, aufer bei allgemeinem Reichsaufgebot gegen feindlichen Einfall. Damit ist das freie Fehderecht zugestanden. Die Grofsen dürfen sich verbinden und empören, gegen ihren eigenen *suzerain* zu Feld ziehen, sofern dieser sich ihrer Treue und Hilfe unwert zeigt. Der Synode der Bischöfe muß Karl sich mehr als einmal in weltlichen Fragen unterwerfen. Er ist, um seine Krone zu retten, ein Spielball in den Händen der Grofsen und der Prälaten, als deren einflußreichster der Erzbischof Hinkmar von Reims dasteht. Die Ohnmacht des durch die Kriege im Innern und draussen geschwächten Karolingertums wird völlig kund aus dem Kapitular von Kiersy (an der Oise, 877). Ämter, Lehen und Benefizien sind bereits erblich geworden, die königlichen *missi* und *comites* sind nahezu selbständige Landesfürsten, der gesalbte König von Gottesgnaden

¹ In einer Urkunde von 904 ist von einem Königtum Septimanien die Rede. — Der klägliche Ton einzelner Kapitularien Karls des Kahlen an seine *fideles* in Franken und Aquitanien spricht deutlicher als lange Erzählungen über die Machtlosigkeit der Karolinger.

ist nur noch *primus inter pares*, er sichert sich durch Verträge die Treue der Gefolgschaft.

Unter solchen Verhältnissen kamen die Grafen von Paris zu maßgebender Stellung.

IV. Aufkommen der Robertiner. Ausbau des Feudalstaats.

Als Markgraf von Anjou war Robert der Tapfere gegen die Normannen gefallen. Sein Sohn Odo (*Eude*) verteidigte in der denkwürdigen Belagerung von 885—86 die Hauptstadt und wurde zum Lohne Graf von Paris. Da dieser Kriegsheld außerdem der begütertste und mächtigste Lehnsträger an der Westmark war, mußte nach der Abdankung Karls des Dicken im Interesse der Landesverteidigung ihm die Krone zufallen. In der That erhielt Odo 888 an Stelle des unmündigen Karolingererben Karl die Stimmen der neustrischen Großen, und zehn Jahre lang führte er inmitten der Kriegswirren eine kraftvolle Herrschaft¹.

Damit war eine neue Dynastie noch nicht gegründet. So hell leuchtete noch der Nimbus Karls des Großen, daß Odo sich genötigt sah, 898 jenen schwächlichen Karl als Nachfolger einzusetzen, dessen angestammte Krone er trug. Unter Karl dem Einfältigen endete die Normannennot damit, daß dem Meerkönig Rolf (Rollo, Raoul) das Land „ab Epta fluviolo ad mare“ als Herzogtum verliehen ward (911). Ein neuer Stamm war dem zerfallenden französischen Staatskörper eingegliedert.

Vom königlichen Landbesitz aber löste sich ein Stück nach dem anderen ab. Schließlich besaß Karl der Einfältige kaum mehr als Laon und Umgegend. Auch aus diesem bescheidenen Ländchen sah sich der Schwächling von Odos kriegsmächtigem Bruder Robert vertrieben, der dreifacher Markgraf — *trimarchio* — und Schwiegervater des Herzogs von Burgund und des Grafen

¹ C. v. Kalckstein, Geschichte des französ. Königtums unter den ersten Kapetingern, Leipzig 1877 (nur der I. Band ist erschienen, der den Kampf der Robertiner mit den Karolingern gründlich behandelt).

F. Lot, Les derniers Carolingiens, 1891 (Bibl. de l'École des hautes études).

von Vermandois war. 922 liefs sich Robert in Sens krönen, wehrte sich tapfer gegen Karls Söldnerheer, fiel aber, wie Vater und Bruder, 923 auf dem Schlachtfeld (zu Soissons).

Klüger handelte Roberts umsichtiger Sohn Hugo. Anstatt nach der schattenhaften Königswürde der Karolinger zu streben, vermehrte er zielbewußt die robertinische Hausmacht. Zum Nachfolger Roberts war sein Schwiegersohn Raoul von Burgund gewählt worden (923—36). Nach Raouls jähem Tod liefs Hugo den jugendlichen Karolinger Ludwig IV. in Reims salben (*Louis d'Outremer*) und erhielt den Titel dux Francorum zu der ihm bereits von seinem Schwager Raoul verliehenen Grafschaft Maine und zu seinen zahlreichen Abteien mit Immunitätsrechten (vergl. S. 20). Fortwährend lag Ludwig IV. (936—51) im Krieg, bald gegen den deutschen König Otto I., bald gegen die Normannenherzoge, bald gegen den übermächtigen Frankenherzog Hugo¹.

Auch nach Ludwigs IV. Tod wurde der Herzog von Francien noch nicht König. Von Ludwigs Nachfolger Lothar (954—86) liefs er sich vielmehr eine Reihe neuer Lehen und Würden geben und hinterliefs so seinem Sohn Hugo Kapet eine schier königliche Macht. Züh kämpfte Lothar gegen den Frankenherzog. Aber seine unablässigen Versuche, Lothringen zu erobern, um sich eine neue Hausmacht zu gründen, verfeindeten ihn — wie Hugo gewollt — mit den Ottonen². Alle Anstrengungen, südlich der robertinischen Lande, in Aquitanien, einen neuen Stützpunkt für sein Scheinkönigtum zu erringen, schlugen ebenfalls fehl, trotzdem er seinen Sohn Ludwig mit der Witwe des Herzogs Raimund vermählte. Hugo hatte den deutschen König für sich,

¹ Ludwig der Überseeische und Hugo hatten je eine Schwester Ottos I. geheiratet. Somit waren die drei mächtigsten Fürsten des Westens Schwäger.

² Lothar überfiel 978 Kaiser Otto in Aachen und wandte den an der dortigen Pfalz angebrachten Adler Karls des Grofsen nach Südosten, zum Zeichen, dafs die Kaiserwürde nunmehr dem Frankenkönig gehöre (v. Kalckstein a. a. O., 341). Otto erwiderte den Besuch ungesäumt und erschien vor der Inselfeste Paris, ohne sie einnehmen zu können. 980 wurde zu Margoil Friede und Freundschaftsbündnis geschlossen (Giesebrecht, Geschichte der Kaiserzeit, I. 841 der 4. Aufl.). Lothar verzichtete auf Lothringen und benutzte nach Ottos Tod jenes Bündnis, um als Schützer des Knaben Otto III. aufzutreten.

und bereits 984 schrieb sein früherer Erzieher Gerbert, später Erzbischof von Reims und Papst, Lothar sei nur dem Namen nach König von Francien, Herzog Hugo sei es in der That und durch sein Wirken. Das ‚Prestige‘ der Karolinger war jetzt verblaßt, aber noch keineswegs erloschen.

Als Lothars Sohn Ludwig V. (986—87, führt den unverdienten Beinamen *le Fainéant*) nach einjähriger Regierung plötzlich kinderlos starb, konnte zwar Karl von Lothringen, ob schon Vasall des deutschen Reiches und den Westfranken entfremdet, die Stellung Lothars in Laon behaupten. Dagegen besaß Hugo Kapet Anhang unter den Großvasallen, bedeutende Hausmacht und Verwandtschaftsverbindungen mit Burgund, Aquitanien, Normandie und Vermandois: zu Noyon wurde er von den Großen seiner Partei zum König gewählt und in Reims vom Erzbischof Adalbero gekrönt (987). Allgemein anerkannt wurde er, nachdem durch den Tod Karls und seiner Söhne im Kerker das Karolingerhaus erloschen war. Es lebte lange noch im epischen Lied fort. Alle Freiheiten, Schenkungen und Vorrechte der Kirchen und Klöster bestätigte der fromme Hugo. Die Urkunde hierüber liefs er von drei Kronbeamten des neuen Königtums mitunterzeichnen, Mundschenk, Kämmerer, Referendar. Dies war gegen die Karolingerzeit eine wesentliche Neuerung, der Ausbau des Lehensstaats. Diese zeitgemäße Anerkennung des Lehensprinzips und die bald erworbene territoriale Grundlage sollten das durch die Thronkriege bedenklich geschwächte Königtum Schritt für Schritt zu nationaler Geltung erheben.

Dem Feudalstaat des elften Jahrhunderts¹ fehlen die drei Grundbedingungen unseres modernen Staats: allgemeine Wehr-

¹ Eine klare und knappe Zusammenfassung des *régime féodal* bis zum Ende des 13. Jahrhunderts giebt Seignobos am Eingang des zweiten Bandes von Lavissee-Rambaud, ferner Viollet, *Histoire des institutions*, S. 419 ff. — Wichtig für die Anfangsstufe fränkischen Lehenswesens ist das *Polyptychon des Abtes Irmino* (herausgegeben von Longnon, 1886). Vergl. auch: Fustel de Coulanges, *Transformation de la royauté pendant l'époque carolingienne*. Boutaric, *Le régime féodal, son origine et son établissement*, *Revue des Questions historiques*, XVIII. Band. Faugeron, *Les Bénéfices et la vassalité au 9^e siècle*, 1868. E. Bourgeois, *Le capitulaire de Kiersy-sur-Oise*, 1885 (lebendiges Kulturbild).

pflicht, allgemeine Rechtspflege, allgemeine Abgaben. Jeder *seigneur* hat seine Reisingen, sein Wohnheitsrecht, sein Gericht nebst Galgen, seine Steuern und Monopole; er ist ein Landesherr im Kleinen, prägt Münzen, führt Fehden.

Diese Verhältnisse haben sich aus dem Beamtentum Karls des Großen und dem Verschwinden des Allod entwickelt (S. 13). Der Inhaber eines *beneficium* begiebt sich unter den Schutz (*mundium*) des Verleihers und wird sein *vassus*, sein Vasall oder Klient. Das königliche Amt ist übrigens auch ein *beneficium*¹. Die Beamten und die Prälaten, ursprünglich Vasallen des Königs, machen sich unter den schwachen Karolingern selbständig und steigen in der Hierarchie um eine Stufe. Viel trägt dazu bei die *immunitas*, die dem Kirchengute verliehene Steuerfreiheit, welche die Befreiung von der königlichen Gerichtsbarkeit nach sich ziehen muß, da Bischöfe und Äbte in ihrem immunen Bezirke die *freda* (Buße) erheben dürfen. Später ist ein Immunitätsbezirk den königlichen Aufsichtsbeamten überhaupt verschlossen. Nimmt man die Zehnten und Kasualien, die Länderschenkungen Frommgläubiger und die gefürchtete Waffe von Bannfluch und Interdikt hinzu, so begreift man den immerfort steigenden Reichtum und Einfluß der Kirche in der Feudalzeit. Ein Drittel von Frankreichs Boden ist schließlichs ihr eigen.

Die weltlichen Großen haben zwei streng geschiedene Klassen von Klienten: die Vasallen und die Zinsbauern. Der Vasall ist ein Kriegsmann; er gehört zum Gefolge, zur *maisnie* seines Herrn und erhält als Entgelt für seine Dienste ein Lehen (*feodum fevum, fief*), wofür er Huldigung und Treueid leistet, *hommage et féauté*. Dem Lehensherrn schuldet er Hülfe und Rat. Zur ersteren gehören: Kriegsgefolgschaft (*ost et chevauchée*), Wachdienst in der Burg (*estage*) und gewisse Geldbeiträge, während der dem Seigneur schuldige Rat darin besteht, daß der Lehensmann dreimal im Jahr mit ihm zu Gericht sitzt (*placitum, plaid*). Dieser Gerichtsbarkeit des *plaid* sind die Zinsbauern unterstellt; der Vasall aber kann nur von der *cour féodale*, von seinesgleichen, abgeurteilt werden. Auch darf der Vasall mit einem Stück seines Lehnguts einen Dritten belehnen, der dann sein Aftervasall wird.

¹ Vgl. Roth, Gesch. des Benefizialwesens, Erlangen 1850. — Anfänglich leisten die Prälaten Heeresfolge. Später werden ihre Aufgebote von ihren Vögten (*advocati, avoués*) oder von *vidames* angeführt.

Der Grundbesitz des Lehensherrn (*suzerain*) und seiner Vasallen ist an Bauern erblich verpachtet, gegen eine Abgabe in Gold oder Naturalien und gegen Frondienst. An Stelle des römischen *fundus* und der altfränkischen *terra salica* ist der *mansus* getreten¹, der teils von freien Bauern, teils von Leibeigenen bebaut wird. Der erstere kann das Gut veräußern, teilen, verpachten, wofern er nur die darauf ruhende Abgabe weiterzahlt (*census*), während der Leibeigene willkürlichen Zins- und Fronforderungen untersteht (*taillable et corvéable à merci*) und außerdem nur an die im gleichen Haushalte lebenden Kinder sein Gütchen vererben darf. Die *mainmorte* giebt dem Gutsherrn das Recht, im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Erben das Gut wieder an sich zu ziehen; nach dem *droit de suite* ist er, wie im alten Römerreich, befugt, den entlaufenen Sassen zu verfolgen und zu holen. Doch entwickeln sich allmählich allerlei Mittelstellungen aus dem Bedürfnis, das Land zu besiedeln und die Bauern zu halten.

Durch Freibrief (*charte*) kann der Bauer sich aus diesem drückenden Verhältnis loskaufen, und ein „Abonnement“ schützt ihn etwas vor allzu großer Steuerwillkür². Sonst besteht der Unterschied zwischen beiden Ständen nur in der Form der Abgabe. Der nichtfreie Bauer zahlt Kopfsteuer (*capitation*); wenn er eine Frau von auswärts heiratet, kostet dies eine Heiratsabgabe (*formariage*). Der Freie zahlt außer seinem Pachtzins (*cens*, nebst *masurage*, *focage*, *fumage*) ebenfalls eine Kopfsteuer von schwankendem Betrag, die erst von der Revolution abgeschaffte verhasste *taille*³. Er ist *taillable et justiciable*, er untersteht dem Besteuerungsrecht und der Gerichtsbarkeit des Seigneur.

¹ Neuprovençalisch heißt der Meierhof noch *le mas*. Nach der Art der ursprünglichen Insassen unterschied man *mansus ingenuilis* (Freisassengut), *mansus lidilis* (Gut der *leudes*), *mansus servilis* (Gut der Leibeigenen).

² In Ducanges Glossarium umfasst das Verzeichnis der willkürlichen Lasten 27 Spalten. — Die oben geschilderten Rechtsverhältnisse der Bauern sind erst im 12. und 13. Jahrhundert voll entwickelt. Deshalb geben wir statt der mittellateinischen die späteren französischen Bezeichnungen.

³ So genannt von dem Kerbschnitt in ein Stück Holz, der als Quitung diente. In vielen Gegenden Frankreichs hat man als Kontobuch beim Bäcker immer noch eine *taille* mit Einschnitten für jedes Brot.

Die Nebeneinkünfte des Großgrundbesitzers sind vielfältig. Er erhebt z. B.:

1. Gewisse Prozente vom Ernte-, Herbst- und Viehzuchtertrag (*champart* = *campi pars*: *gerbage*, *fenage*, *avenage*, *vinage*, Garben, Heu-, Hafer-, Weizehnt).
2. Accis und Sporteln bei Liegenschafts-Veräußerungen (*lods et ventes*), sowie bei Erbschaften und Loskauf (*relief*, *rachat*).
3. Brücken-, Strafsen-, Transit- und andere Zölle (*péage*, *carriage*, *rouage*, *cauciage*, *portage*, *cayage*, *conduit*).
4. Geldbußen und Gerichtskosten (*droits de justice*) nach Tarif oder nach Willkür, da geschriebenes Recht noch nicht besteht.
5. Er besitzt Monopole (*banalités*). Mahlen, backen und keltern darf der Bauer nur im *moulin banal*, *four banal*, *pressoir banal*, und zwar gegen Abgaben.
6. Er hat Frondienste (*corvées*) zu beanspruchen, bestehend in Arbeitsleistung, Wachtdienst auf der Burg (*guet*), Heeresfolge.
7. Requisitionen, Quartierrecht u. dergl. (*prestations*, *droit de gîte et de prise*).

Diese auf Naturalwirtschaft beruhenden Verhältnisse werden immer drückender mit der zunehmenden Geldwirtschaft und treiben sogar die Bauern zu bewaffnetem Aufstand.

Eine derartige komplizierte Verwaltung können nur die kleinsten Seigneurs selbst führen. Die gröfseren setzen, wie einst die Könige, besondere Beamten ein, denen Verwaltung, Rechtspflege und Kriegshauptmannschaft obliegt. Jedes Dorf hat seinen Verwalter (*intendant*), gröfsere Komplexe einen Vogt, der im Norden *prévost* (praepositus) heifst, im Süden *bailli* (oder *bayle*, *beyle*, *baiulus*) oder *viguier* (vicarius).

So zerfällt unter den Kapetingern der heimatliche Boden in eine Unzahl *seigneuries*, *châtellenies*, *baronies*, *vicomtés* u. dergl. Die Insassen derselben schliessen sich enger aneinander an, und so verwachsen die kleinen Lehen und Afterlehen zu festgefügtten landschaftlichen Gruppen. Diese Spaltung des Reiches in unabhängige Grafschaften und Herzogtümer mit eigenem Gewohnheitsrecht (*coutume*) und eigener befestigter Hauptstadt fördert wohl die Spaltung der Volkssprache — Amtssprache der Regierung bleibt das Latein — in mehrere deutlich gesonderte Mundarten. Dann

nimmt der Lautbestand einer jeden Mundart eine immer schärfere und schroffere Eigenart an, bis schliesslich nach den Hauptprovinzen folgende Gruppen mit zahlreichen Abarten sich geltend machen: francisch, normannisch, burgundisch, pikardisch¹.

Mit der Obmacht Franciens rückt der Pariser Dialekt zur Schriftsprache vor.

V. Die Kapetinger (987—1328). Befestigung der Monarchie.

1. Hugo Kapet 987—96; — 2. Robert 996—1031; — 3. Heinrich I. 1031—60; — 4. Philipp I. 1060—1108; — 5. Ludwig VI., der Dicke 1108—37; — 6. Ludwig VII., der Junge 1137—80; — 7. Philipp II., August 1180—1223; — 8. Ludwig VIII., der Löwe 1223—26; — 9. Ludwig IX., der Heilige 1226—70; — 10. Philipp III., der Kühne 1270—85; — 11. Philipp IV., der Schöne (*le Bel*) 1285—1314; — 12. Ludwig X., der Zänker (*le Hutin*) 1314—16; — 13. Philipp V., der Lange 1316—22; — 14. Karl IV., der Schöne 1322—28.

1. Die Kapetinger bis Philipp August († 1180).

Dank der Mitwirkung der Prälaten war die französische Krone auf den klugen Hugo Kapet übergegangen (987—96). Aber die staatsrechtlichen Verhältnisse blieben ganz unklar, bis die Gegensätze des erblichen Gottesgnadentums und des fränkischen Wahlkönigtums ausgeglichen waren. Ohne das Wahlrecht der Fürsten anzutasten, fand Hugo Kapet den Weg zur tatsächlichen Erblichkeit der Krone: sofort nach seiner Krönung bemühte er sich um die Wahl seines Sohnes Robert und nahm ihn als Mitregenten an².

¹ Die lautliche Gestaltung der verschiedenen auf französischem Boden erwachsenden Sprachen ist nicht streng an die Landschaftsgrenzen gebunden. Zu den vier oben genannten Mundarten kommen noch lothringisch, wallonisch u. a. Vgl. H. Suchier in Groebers Grundrifs der romanischen Philologie I. 600 ff.

² Capefigue, Huguet Capet et la troisième race jusqu'à Philippe Auguste, 1839, 4 Bde. (ganz veraltet). — Zusammenfassend: v. Kalckstein a. a. O. 391 ff.; Langlois und Luchaire, bei Lavissee a. a. O. I. 485 ff. A. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (bis 1180), 1883, 2 Bde. Derselbe, Manuel des Institutions françaises. I. Capétiens directs, 1892.

Dies bleibt für seine Nachfolger maßgebende Norm, und so vererbt sich die Krone mehr denn drei Jahrhunderte hindurch vom Vater auf den Sohn.

Ohne diesen unerhörten Glücksfall hätten die Kapetinger ihre weitumfassende nationale Aufgabe nicht durchgeführt; Wiederherstellung der politischen Einheit durch Ausdehnung und Abrundung des Kronguts, allmähliche Zerreibung der feudalen Übergewalt, Verschiebung des sozialen Schwerpunkts und Einebnung der Gegensätze, bis die souveränen Barone zu bloßen Untertanen herabsinken.

Sieben von den Großlehen, die sich aus dem Schofse des westfränkischen Reiches zur Unabhängigkeit emporgerungen hatten, zeigen besondere Dauer der politischen Macht, nämlich vier Herzogtümer: Francien (*Isle de France*), Normandie, Burgund, Aquitanien, drei Grafschaften: Flandern, Champagne, Toulouse.

Außerhalb des französischen Staatsverbandes standen: 1. das feudale Herzogtum Bretagne, welches Alain 938 nach Verjagung der normännischen Eroberer auf den Trümmern der drei armorischen Reiche errichtet hatte; 2. Lothringen mit seinen unbestimmten Marken und den reichsunmittelbaren Städten Metz, Toul, Verdun, 3. die Lande um Rhône und Saône, zum Deutschen Reich gehörig, nachdem ihm das burgundisch-arelatische Königreich zugefallen war.

Unter seinen Großen ist der französische König lediglich *primus inter pares*, aber keineswegs der mächtigste. Nicht einmal in seinen Kronlanden ist er Herr über den gewaltthätigen Vasallen und Raubrittern. In die Königsgewalt teilt sich die königliche Familie, vorab Königin und Thronerbe. Beiden verleiht die feierliche Salbung (vergl. S. 12) höhere Weihe.

Neben dem König stehen die fünf Großwürdenträger: 1. *sénéchal* (Haushofmeister), 2. *connétable* (Stallgraf), 3. *chancelier* (Kanzler), 4. *bouteiller* (Mundschenk), 5. *chambrier* (Kämmerer). Sie sehen ihre Würden als Lehen an und streben nach Erblichkeit. Diesen Bestrebungen arbeiten die Kapetinger dadurch entgegen, daß sie von den Kronämtern immer mehr Befugnisse ablösen und an außerhalb der Feudalhierarchie stehende Beamte und Kleriker abgeben. Namentlich zieht der Kronrat

der *palatini* bzw. *curiales* aus dieser Machtverschiebung erheblichen Nutzen.

Als Überrest der einstigen Heeresversammlungen steht dem König die gelegentlich einberufene Versammlung der Barone und Prälaten zur Seite.

Die Domäne der Robertiner war in den Wirren der Kronstreitigkeiten stark zusammengeschmolzen. Allenthalben, selbst in der Isle de France, hatten sich die Vasallen Landesherrlichkeit angemast und feste Burgen errichtet. Die unerläßlichen Verleihungen von Benefizien an Klöster und an verdiente Dienstmannen hatten das Auflösungswerk vollendet¹.

Gleichwohl kümmerten sich Hugo Kapet und seine zwei Nachfolger mehr um Geltendmachung der königlichen Suzeränität, als um Mehrung des Kronguts. Mit seinem treuen Anhänger Gerbert sicherte sich Hugo den nötigen Einfluß auf das Erzbistum Reims, half den französischen Bischöfen einen schweren Konflikt mit dem Papsttum ausfechten und entzog sich der Hegemonie, welche die Ottonen im Stillen über Frankreich ausübten.

Über Robert II. und Heinrich I. sind wir schlecht unterrichtet. Letzterer hatte schwere Kämpfe mit dem Normannerherzog Wilhelm dem Eroberer zu bestehen. Auch seinem Sohn, dem wohlbeleibten und von den geistlichen Geschichtsschreibern übel zugerichteten Philipp I., blieben sie nicht erspart, da Herzog Wilhelm unter ihm England eroberte und das Papsttum mit seinen Legaten einen Vorstoß gegen die königliche Gewalt unternahm.

Der erste bedeutende Kapetinger ist der kriegerische, spannkraftige Ludwig VI. (1108—37), nach dem Zeugnis seines Kanzlers, des Abtes Suger, „*fortissimus palaestrata et spectabilis gladiator*“². Er befreite Francien von den Raubrittern, die vorzugsweise das Kirchengut verheerten,

¹ Es ist unrichtig, daß Hugo Kapet zuletzt nur fünf Städte, Paris, Étampes, Orléans, Senlis und Melun besaß. Cf. Langlois-Luchaire a. a. O. S. 514.

² Vgl. Suger *Vita Ludovici VI, Grossi, sive Crassi regis*. Über diesen Staatsmann vgl. Huguenin, *Étude sur l'abbé Suger*, 1855. Abschließend hat über Ludwig VI. gehandelt A. Luchaire, *Louis VI dit le Gros. Annales de sa vie et de son règne*, 1890, mit zahlreichen Regesten und Urkunden.

eignete sich die Gebiete der Besiegten an¹, hielt die Anglo-Normannen im Schach, verheiratete seinen Sohn Ludwig an die aquitanische Erbtöchter Alianor (Eleonore) und verdoppelte sein Krongut. Trotz seiner drohenden Haltung den Unabhängigkeitsansprüchen der Prälaten gegenüber stellte Ludwig das gute Einvernehmen mit Rom wieder her. Er verdiente den Namen „ältester Sohn der Kirche“ und heilte, kraft seiner Salbung von Gottesgnaden, Skrofieln (*écrouelles*) und sonstige Krankheiten durch bloßes Handauflegen.

Ludwigs rechte Hand bei Neugestaltung des gesäuberten und gesicherten Reiches war Abt Suger von Saint-Denis gewesen. Die Hauptthätigkeit dieses klugen Staatsmanns fällt indessen in die lange und wechselvolle Regierung Ludwigs VII. (1137—80). Nur mit größter Mühe konnte er während Ludwigs fruchtlosen Kreuzzugs das Reich zusammenhalten (1147—50). Aber der Kreuzzug hatte wenigstens unter den Fahnen des Königs den größten Teil von Frankreichs Streitmacht vereinigt. Kaum war Suger tot, verstieß der König seine untreue Gattin Eleonore und verlor dadurch Aquitanien². Da Eleonore Heinrich von Anjou heiratete, dem nach Erlöschen des Mannesstammes von Wilhelm dem Eroberer Englands Krone zugefallen war, wuchs die anglo-normannische Monarchie zu drohendem Machtumfang an. Dreier Fürstenhäuser Besitz vereinigte nämlich Heinrich II. in seiner Hand: Aquitanien, Bretagne und die Länder der Plantagenets, Anjou und Maine. Somit gehörte ihm ganz Westfrankreich.

Ohne die Unterstützung der gegen ihren Vater empörten englischen Prinzen hätte Ludwig den Krieg mit Heinrich nicht zwanzig Jahre lang führen können. Der Entscheidungskampf blieb seinem Sohn Philipp August vorbehalten.

2. Philipp II. August (1180—1223).

Was von Philipp August zu erwarten war, zeigte der Streit mit den übermütigen Vasallen und die Demütigung des Grafen von Flandern im ersten Abschnitt seiner thatenreichen Regierung.

¹ Die bekanntesten Raubritter der Pariser Umgegend waren Hugues du Puiset und Thomas de Marle.

² Hirsch, Studien zur Gesch. König Ludwigs VII. von Frankreich, Leipzig 1892. Cartellieri, Philipp II. August von Fr. bis zum Tode seines Vaters, Diss. Berlin, 1891.

Er war rücksichtslos und ausdauernd, ein Diplomat mitten in der Zeit idealen Rittertums¹.

Die Familienzwiste und die inneren Fehden in den Landen der Plantagenets wufste Philipp geschickt zu fördern und auszubeuten. Ferner kam ihm zu statten, daß Richard Löwenherz meistens außer Landes und sein Bruder und Nachfolger Johann ohne Land (*Lackland*) allgemein verhasst war. Die Ermordung Arthurs von Bretagne gab ihm endlich die längst erlauerte Gelegenheit zu einem Hauptschlag gegen Johann. Dieser wurde als französischer Lehnsmann vor das Pairsgericht geladen und, als er nicht erschien, seiner Lehen verlustig erklärt (1202). Bald waren die Normandie und die Länder an der Loire erobert, so daß von den weiten Gebieten, die das französische Krongut von allen Seiten feindlich umklammerten, 1206 nur noch Guyenne (Aquitanien) in englischem Besitz war. Als im Norden Vermandois, Valois, Artois und Amiénois — teils durch Eroberung, teils durch Erbschaft — hinzukamen, erstreckte sich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das französische Krongut von den Mündungen der Loire bis zur flandrischen Grenze. Das feudale Gleichgewicht war gebrochen, und noch stand weitere Machtausdehnung bevor, da ein Vetter des Königs mit der Hand von Arthurs Witwe das Herzogtum Bretagne gewann.

Den französischen Baronen war dieses rasche Anschwellen der königlichen Hausmacht unwillkommen. Von England angefacht und von Otto IV. von Braunschweig unterstützt, brach eine mächtige Vasallenempörung der Nordbarone aus. Bei Bouvines in Flandern schlug Philipp 1214 die Empörer nebst Otto IV. aufs Haupt, während sein Sohn Ludwig (VIII.) im Westen den englischen König und seine Verbündeten besiegte. Mit diesem Doppelsieg war Philipps Oberherrschaft endgültig befestigt.

Die wütenden Glaubens- und Rassenkämpfe in Languedoc ließen den nie rastenden König im Süden endlich festen Fuß

¹ L. Delisle, *Catalogue des actes de Philippe Auguste*, 1856. Außer dem veralteten Werke von Capefigue (*Histoire de Philippe-Auguste*, 1829, 4 Bde.) vergleiche man: Scheffer-Boichorst, *Deutschland und Philipp August*, *Forschungen zur deutschen Geschichte VIII*. Luchaire, bei Lavisie, II. 365 ff.; ebenda auch S. 632 ff.

fassen. Nach dem großen Albigenserkreuzzug hatte Simon von Montfort die Lande des ketzerischen Grafen von Toulouse erhalten und Philipp den Lehnseid geleistet. Der Sohn jenes alten Kreuzfahrers konnte das leidenschaftlich durchwühlte Land nicht unterwerfen und trat deshalb an Philipps Nachfolger Ludwig VIII. seine Ansprüche ab. Dieser errichtete, zum Zeichen dauernder Besitzergreifung, zwei Vogteien in den neuen Landesteilen, die *sénéchaussées* von Carcassonne und Beaucaire. Die Inquisition und die neue Universität Toulouse sorgten für gänzliche Unterdrückung der albigensischen Ketzerei.

Stürmisch bewegt war auch das Verhältnis Philipps zum Papsttum. Innocenz III. belegte ihn mit dem Bannfluch und Frankreich mit dem Interdikt¹; aber er bedurfte seiner im Albigenserkrieg und im Investiturstreit gegen Deutschland, und so liefs sich das gute Einvernehmen wiederherstellen.

Dem Aufschwung der Städte (vergl. Ludwig XI.) konnte Philipp nicht teilnahmslos zusehen. Sein scharfes Auge sah, welches Gegengewicht hier gegen den Feudalismus zu suchen war. Den Städten in seinen Domänen gab er Freibriefe, und einzelne Städte in den Gebieten der Grofsen nahm er unter seinen Schutz. Über den königlichen Vögten setzte er als Aufsichtsbeamte *baillis* ein, welche den Verkehr mit der Centralgewalt vermittelten.

Dafs Philipp der erste Kapetingerkönig war, der nicht mehr zu seinen Lebzeiten seinen Sohn als Nachfolger einsetzte, zeigt am besten die Fortschritte der Monarchie binnen zwei Jahrhunderten. Frankreich hat die ragende Höhe der Machtfülle, Gesittung und Bildung erklommen, welche aus der Litteratur des 13. Jahrhunderts uns entgegentritt.

3. Ludwig IX. Innerer Ausbau des Reiches.

Ludwig VIII., der Löwe, starb nach dreijähriger Regierung, nachdem er die Eroberungen seines Vaters noch um die Provence vermehrt hatte. Da sein Nachfolger, Ludwig IX. (1226—70),

¹ Anlafs dazu gab die Heirat mit Agnes von Meran und die Verstofsung Ingeborgs. Aber Philipp konnte einen ehrenvollen Rückzug antreten. Vergl. Davidsohn, Philipp II. und Ingeborg. Diss., Heidelberg 1888.

unter Vormundschaft und Einfluß einer ausländischen Mutter war, verbündeten sich in Nord und Süd die bei Bouvines niedergeworfenen Großen abermals. Die feudale Reaktion unterlag jedoch der seltenen Energie der Königin-Mutter Blanka von Kastilien und dem tapferen Schwert ihres Sohnes (Vertrag von Meaux, 1229; Sieg bei Taillebourg und bei Saintes 1242). Festgegründet und sturmbeständig ging die französische Monarchie aus dieser Schilderhebung hervor, während Investiturstreit, Ende der Staufer und Interregnum das römische Reich fast zur wesenslosen Utopie herabdrückten.

Ludwig IX. war der Mann, um das Volk mit festen Banden an die Dynastie zu ketten¹. Den Eroberungen seiner zwei Vorgänger wünschte er durch Verträge die rechtliche Sanktion zu geben. Raimund von Toulouse und die Könige von Aragonien und England verstanden sich hierzu. Der letztere verzichtete auf Normandie, Bretagne, Anjou, Poitou, Maine, Touraine und erhielt dafür Limousin, Saintonge, Agenois und Quercy als Lehen zurück (1259).

Ludwigs Vater hatte mit der Tradition der ungeteilten Erbfolge gebrochen und dem ältesten Sohn die Krone, den drei jüngeren als Apanage je eine oder zwei Grafschaften zugewiesen. Die gutgemeinte Malsregel konnte — Ludwig XI. wird dies erkennen — die Reichseinheit gefährden, obwohl bei Erlöschen der unmittelbaren Erben die Apanage mitsamt allem Hinzu erworbenen an die Krone zurückfiel. Andererseits erleichterte und beschleunigte die Apanagenpolitik die Nationalisierung erobelter Gebiete. In der That besaßen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts acht Kapetinger große Länderstrecken; ein Bruder Ludwigs IX., Karl von Anjou, erheiratete die Provence und zog von da zur Eroberung Neapels aus.

¹ Zeitgenössische Quelle: die naive *Histoire de Saint-Louis* des edlen Jehan de Joinville (herausgegeben von N. de Wailly, 1868). Vergl. Marquis de Villeneuve-Trans, *Hist. de Saint-Louis*, 1839 ff., 6 Bde. Gründlicher: Le Nain de Tillemont, 1847 ff., 6 Bde. Zusammenfassend: Langlois, *Saint-Louis*, 1886. — Über Ludwigs Reformen liegen wertvolle Essays von Beugnot (1821), Mignet (1822) und anderen vor, sowie ein streng wissenschaftliches Werk von Viollet, *Les établissements de Saint-Louis*, 1881 ff., 4 Bde.

Grundgreifende Neuordnung der Rechtspflege und der Verwaltung ist Ludwigs unvergängliches Verdienst um die französische Monarchie: „l'œuvre d'ambition et de conquêtes que lui léguaient ses prédécesseurs s'est fortifiée entre ses mains par le seul ascendant de ses vertus privées et de sa justice.“

Zunächst verbot er Privatfehden, Zweikampf und ritterliche Turniere. Eine angesagte Fehde durfte erst nach 40 Tagen (*quarantaine le roi*) begonnen werden, damit der Gegner Zeit habe, sich zu rüsten oder des Königs Entscheidung anzurufen (*assurance*). Alsdann vervollkommnete Ludwig den von Philipp August überkommenen Beamtenapparat. Über den *baillis* und *sénéchaux* seines Vorgängers — unterste Stufe waren die *prévôts*, — setzte er als Mittelstelle und Aufsichtsbehörde die *enquêteurs* regelrecht ein, meist Geistliche, mitunter auch Ritter, und ahndete aufs strengste jeden Amtsmißbrauch (Ordonnanz von 1254)¹.

Aus den Sektionen des alten Kronrats (*grand conseil*) der Großwürdenträger, Barone und Prälaten bildete Ludwig einen Rechnungshof und einen obersten Reichsgerichtshof (*parlement*). Dabei ging er vom Grundsatz aus, der König von Gottes Gnaden sei oberster Richter, und jedermann dürfe seine Entscheidung anrufen². Aus dem Verbot des gerichtlichen Zweikampfs (1258) ergab sich die Berufung an eine Oberinstanz, zunächst an eins der vier Oberhofgerichte (*grands bailliages*) und dann erst an den König selbst. Für schwere Kriminalfälle (*cas royaux*) war nur das königliche Gericht zuständig. Eine weitere Folge dieser Theorie war allmähliche Beschränkung der erblichen Gerichtsbarkeit der Seigneurs und somit der Feudalgewalt überhaupt. Das abhängige Beamtentum drängte systematisch den kleineren Feudaladel immer weiter zurück und sog ihn schließlich in sich auf. Der Seigneur wurde jetzt notgedrungen *officier royal*. (Vgl. S. 33 ff.)

In sein Parlament berief der König neben den „geborenen

¹ Näheres bei Lavissee, a. a. O. II. 403.

² Der König selbst hielt Gerichtssitzungen ab, z. B. unter der Eiche von Vincennes. Daher Zulässigkeit der sog. *plaids de la porte* und *requêtes de l'hôtel*, der persönlich beim König eingereichten Klagen.

Mitgliedern“ auch technische Räte, studierte Juristen (*maîtres, docteurs en droit*), die Vorläufer der später so bedeutungsvollen noblesse de robe. Diesen kam Untersuchung und Berichterstattung zu, — *membres rapporteurs*, — während die Urteilsfällung ein-
 weilen noch den *membres jureurs* blieb. Das Verfahren selbst wurde nach Muster der geistlichen Disziplinargewalt und nach dem an den Hochschulen zu Paris, Montpellier, Orléans, Angers gelehrten römischen Recht verbessert¹. Die alten *coutumes* (Gewohnheitsrechte) wurden noch nicht angetastet.

Den Beinamen der Heilige hat Ludwig IX. durch Gesinnung, Thaten und Wandel verdient. Dem Volke war er die Verkörperung des christlichen Herrscherideals². Groß ist die Reihe seiner socialen Wohlfahrtsmaßregeln und -einrichtungen (Münzreform von 1263, Maßregeln gegen Juden und Lombarden, 1269 etc. etc.). Aber Nachgiebigkeit gegen Prälaten und Papst hat er ebensowenig gezeigt, wie vor ihm seine Mutter: einerseits nahm er Inquisition und Bettelorden unter seinen Schutz, andererseits unterdrückte er jede klerikale Anmaßung und legte zur Bestreitung seiner Kreuzzüge der Geistlichkeit schwere Zehnten, Zwölfel u. s. w. auf. Bezeichnend ist, daß diesem Fürsten, der zweimal willig das Kreuz nahm und als Christi Streiter in Tunis starb, eine pragmatische Sanktion zugeschrieben wurde, welche als Magna Charta der gallikanischen Freiheiten galt, weil sie die Einmischung eines weltherrschaftssüchtigen Papsttums in innere Angelegenheiten der französischen Nationalkirche abwies³.

Unter Ludwig IX. erreichte der Ruhmesglanz der in den Kreuzzügen erprobten thatenlustigen französischen Ritterschaft seinen Gipfel. Sie vergießt in fernen Landen ihr Blut für die christliche Idee und die romantischen Ritterideale — Ehre,

¹ Die Hauptreformen waren: Einschreiten von Amts wegen bei Kriminalfällen, schriftliches Verfahren und Zeugenvernehmung.

² Von Ludwigs Popularität zeugen die erhaltenen Trauerlieder der *trouvères* und *trobadors*, insbesondere die rührenden *Regrès du Roi Louis* eines Anonymus. Cf. Langlois a. a. O. S. 161.

³ P. Viollet, *La pragmatique sanction de Louis IX.* 1870 (ursprünglich in der *Biblioth. de l'École des chartes*, Bd. 31). Mit der *Legende der Pragmatique* hat Scheffer-Boichorst aufgeräumt. (Mitt. des österr. Inst. VIII. 353 ff.)

Treue, Minne; auch *largesse, prouesse, courtoisie*. Ja, sie gründet vorübergehend neue Reiche¹. Ein treues Spiegelbild von ihr giebt die höfische Epik des 13. Jahrhunderts in Verbindung mit den Chroniken von Joinville, Robert de Claris und Villehardouin.

4. Die Nachfolger des heiligen Ludwig². Herrschaft der Juristen.

Aus dem siebenten Kreuzzug brachte Ludwigs Sohn, Philipp III., der Kühne (1270—85), des Vaters Sarg nach Frankreich zurück. Das Interregnum in Deutschland und die romantische Zeitströmung veranlaßten ihn, als zweiter Karl der Große nach der Kaiserkrone zu streben. Dazu kam, daß sein Oheim Karl v. Anjou, der böse Geist des Kapetingerhauses, nach den sizilianischen Vespern den König in einen unheilvollen Krieg mit Aragonien hineinriß. Gleichwohl dehnte sich unter ihm der Machtumfang der französischen Krone zeitweilig um Navarra und die „provenzalische Mitgift“ aus. Die Regierung seines Nachfolgers Philipp des Schönen (1285—1314) war viel bewegter und folgenreicher. Auch dieser rücksichtslose, verschlagene Despot strebte infolge seiner Machtausdehnung in Flandern³ und auf deutschem Reichsgebiet nach der Kaiserkrone. Er begnügte sich aber mit Einverleibung von Lyon (Verträge mit Heinrich VIII.,

¹ Unteritalien und das lateinische Kaisertum in Byzanz. — Über Ursprung des Rittertums aus den berittenen *vassi* oder *milites* vgl. Viollet, a. a. O., S. 445 ff. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, Freiburg, 1886. L. Gautier, La Chevalerie, 2. Aufl., 1890 (populär und reich ausgestattet).

² Ch. V. Langlois, Le règne de Philippe le Hardi, 1887. E. Boutaric, La France sous Philippe le Bel, 1861. Schöne Charakteristik der Zustände unter Philipp dem Schönen bei Sorel, L'Europe et la révolution fr. I. 248 ff. Vgl. im XXVI. Bd. der Histoire littéraire: Renan, Pierre du Bois, légiste, mit den Träumen dieses Zeitgenossen von der Wiederaufrichtung des Reiches Karls des Großen.

³ Philipp griff in die Handel des Grafen von Flandern mit den mächtigen Stadtrepubliken ein, um Flandern zum Krongut zu schlagen. Bei Courtrai erlitt seine Ritterschaft eine schwere Niederlage (1302), die schon 1304 ausgewetzt wurde, so daß Philipp schließlic gegen die flandrischen Städte obsiegte. So blühend waren Handel und Gewerbe, daß Flandern 358 Städte und 6300 Kirchdörfer zählte.

1310 und 1312). Die Kraftprobe gegen das in Deutschland siegreiche Papsttum nahm die zweite Hälfte seiner Regierungszeit in Anspruch. Die Bullen *Clericis laicos* und *Etsi de statu*, die Heiligsprechung Ludwigs IX., das große Jubiläum von 1300, die Bulle *Ausculta fili* und ganz besonders die allbekannte *Unam Sanctam* bezeichnen die Hauptabschnitte der großen Fehde zwischen Philipp und Bonifaz VIII. Der französische König ging nicht nach Canossa. Seine Antwort auf die Drohung mit dem Bannfluch war Nogarets roher Überfall in Anagni (1303). Wenige Jahre später wanderten die Päpste nach Avignon¹ in die „babylonische Gefangenschaft“ und begann das große Schisma. Von dem schwachen Nachfolger Bonifaz' erlangte Philipp die Aufhebung des mächtigen und ungeheuer begüterten Tempelordens (1312), dessen Schätze die geldbedürftige Staatskasse füllten².

Die finanziellen Lasten der Regierung waren nämlich mit den Kriegsunternehmungen, mit der großen Vermehrung des Beamtenapparats und den vielfachen Gesandtschaften³ derart gestiegen, daß die Einnahmen aus Domänen und Herrschaftsrechten (S. 22), die aus erledigten Pfründen fließenden Regalien — ein steter Zankapfel zwischen König und Papst —, das Erträgnis der Amtsverleihungen, die Münzverschlechterungen, die Ausplünderungen von Lombarden und Juden nicht mehr genügten.

Man mußte zu neuen Finanzoperationen greifen. Zunächst wurden an die Leibeigenen (*gens de poeste*) der neuerworbenen Landesteile im Süden Freibriefe verkauft. Für je eine *sesterrée* (Landfläche, die mit einem *setier* Korn eingesät werden kann)

¹ Avignon und die Grafschaft Venaissin waren Eigentum des Stuhles Petri seit 1274. — Welch scharfe Feder Philipps Beamte in der Konfliktzeit führten, davon giebt die Einleitung eines Sendschreibens an Bonifaz einen Begriff: „Philippus, Dei Gratia Francorum rex, Bonifatio se gerenti pro summo pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas in temporalibus nos alicui non subesse etc.“

² Michelet, *Le Procès des Templiers*, 1841, 2 Bde. Langlois gab einen lichtvollen Überblick über die neueren Forschungen in der *Revue des deux Mondes* vom 15. Januar 1891. Vgl. J. Delaville Le Roulx, *La Suppression des Templiers*, *Revue des Quest. hist.*, 1890, pag. 29 ff.

³ Der Kongress in Tarascon (1291) zur Erledigung der sizilianischen Frage und die verschiedenen Schachzüge gegen England und Flandern zeigen, daß eine Diplomatie damals sich zu bilden begann.

J. Sarrazin, Frankreich.

waren 12 Deniers tournois zu entrichten¹. Dann führte Philipp neue Abgaben ein, namentlich Zölle. Die *maltôte*, ein Wertzoll von 3% auf Waren; die *aide de l'ost*, eine Art Wehrsteuer, mannigfaltige *aides féodales*, Zwangsanleihen bei Städten und Kirchengütern (*dîme saladine*) mußten aus der Finanznot helfen.

Hierzu glaubte der König die rein formelle Billigung der *Etats-généraux* nötig zu haben². Dies wurde die Quelle des späteren Steuerbewilligungsrechts.

Vertreter des dritten Stands erscheinen im Notjahr 1302 zum erstenmal in den *Etats-généraux*, als der König sich zum entscheidenden Ringen mit dem Papsttum rüstet. Wie in den alten Landständen des Languedoc, wo die römische Munizipalverfassung fortlebt, werden von Philipp dem Schönen neben den Baronen und Prälaten nunmehr auch Vertreter der Stadtbürgerschaft berufen, um die königliche Willensmeinung zu vernehmen.

Als Freund städtischer Vorrechte und Freiheiten darf deshalb Philipp jedoch nicht gelten, obschon unter ihm Paris eine „Weltstadt“ mit 200 000 Einwohnern war³. Die *chartes de*

¹ Eine *livre tournois* (Pfund von Tours) bestand aus 20 *sols* zu je 12 *deniers*, eine *livre paris* war 25% leichter. Der Wert der silbernen Livre sank unter Philipp von 20 auf 17,63 und 6,15 Franken, in der höchsten Not des 100jähr. Kriegs auf 1,73. Gangbarste Münzen: *agnef* (12½ *Sols*), *sol tournois*, *gros*, *obole* (½ *gros*), *maille blanche* (⅓ *gros*), *denier*. (E. Lévassour, bei Lavissee, a. a. O. III. 296.)

² Auf die *Etats-généraux* wird beim Überblick über das Ancien Régime eingegangen werden. Vor Philipp gab es sicher schon Reichstände, aber vor 1302 keine regelrechte Vertretung des Bürgerstandes. Diese wird von da ab zur Regel: in den Akten der *Etats-généraux* von 1308 sind die Vollmachten von 270 Städten vorhanden.

³ Die mittelalterliche Stadt (*cité*) gehörte ursprünglich dem Bischof; die später angebauten Stadtteile (*bourg*, *ville neuve*) stellten sich unter den Schutz anderer Herren. Oft gab es mehrere Enklaven innerhalb des Stadtgebiets und infolgedessen mehrere einander hindernde Gerichtsbarkeiten für *citoyens* (Altstadtbewohner) und für *bourgeois* (Neustadtbewohner). — Seite 45 ff. wird auf die Entwicklung des französischen Städtewesens eingegangen werden. Besonders wertvoll ist die heute noch vorhandene *charte* des Städtchens Corbie. Verschiedene Sammlungen provinzieller *Chartes de communes et d'affranchissement*, Kartularien, Stadtgeschichten, Spezialuntersuchungen zählen Giry und Réville auf, bei Lavissee, a. a. O., II. 476 ff. — Zusammenfassend A. Luchaire, *Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs*, 1890.

franchises und *chartes de communes* für königliche Städte und selbständige Stadtrepubliken tastete er zwar nicht an; dafür traten den *officiers municipaux*, den freigewählten Stadtbehörden (vgl. S. 48) seine Beamten überall hindernd entgegen.

Überhaupt wird die Verstärkung der Zentralgewalt unter dem immer mehr überwiegenden Einfluß des Beamtentums, der *légistes* (auch *chevaliers ès lois*) immer offenkundiger. Diese Juristen sind geborene Gegner des Feudaladels. Die Vorherrschaft der Großen geht zu Ende, von den Großwürdenträgern bleiben nur der *Connétable* als Heerführer, nebst Kämmerer und Mundschenk übrig, die anderen sind durch Hof- und Kanzleibeamte (*notaires, clerics du secret, gardes des sceaux*) für immer verdrängt. Die Befugnisse des königlichen Parlaments wachsen und mit ihnen wächst die Zahl zünftiger Juristen. Im neuen Palais de Justice zu Paris muß den Advokaten und *procureurs* ein Versammlungsort, die *Salle des Pas perdus*, zugewiesen werden, und bald treten die Hilfsbeamten des Parlaments (*clerics, huissiers*) mit den Advokaten zu einer Körperschaft zusammen, der vielberufenen *basoche*. Einzelne Ausschüsse aus dem Reichsgerichtshof werden regelmäßig zur Abhaltung von Amtstagen in die Provinzen entsandt. So entstehen die *grands jours de Troyes*, die *échiquiers de Rouen* u. s. w.¹

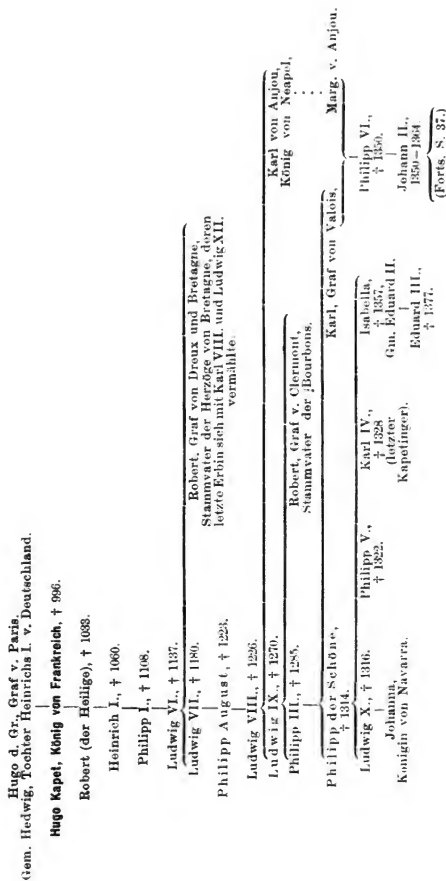
Während der kurzen Regierungen der drei Söhne Philipps IV. erfolgt wiederum eine feudale Reaktion. Einzelne Adlige, Städte und Provinzen erwirken *chartes* mit königlicher Bestätigung gewisser Vorrechte. Philipps rechte Hand, der gewalthätige Enguerrand de Marigny, wird dem Zorn der Opposition geopfert und stirbt am Galgen von Montfaucon. Trotzdem wird die Zentralgewalt nicht erschüttert. Das Krongut wird für unveräußerlich erklärt, und damit die Krone nicht nach England komme, dehnen die Stände von 1317 das salische Gesetz, das die Frau vom Erben ausschließt², auf die Thronfolge aus.

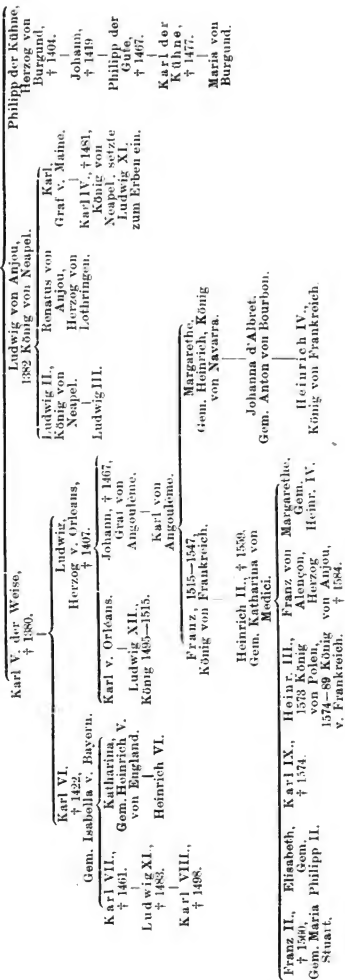
¹ E. Hertz, Voltaire und die französ. Strafrechtspflege, Stuttgart 1887, S. 69 ff. — Vgl. die zahlreichen *Ordonnances* des rastlos fleißigen zweiten Nachfolgers Philipps des Schönen.

² „De terra vero salica in mulierem nulla portio transit, sed hoc virilis sexus acquirit.“

Kapetinger, Valois, Bourbons und die Nebenweige.

Von Hugo Kapet bis Heinrich IV. (987—1589).





VI. Das Haus Valois bis Ludwig XII. (1328—1515).

1. Philipp VI. (1328—50); — 2. Johann der Gute (1350—64); — 3. Karl V., der Weise (1364—80); — 4. Karl VI. (1380—1422); — 5. Karl VII. (1422—61); — 6. Ludwig XI. (1461—83); — 7. Karl VIII. (1483—98); — 8. Ludwig XII. von Orléans (1495—1515).

I. Der hundertjährige Thronkrieg¹. Niedergang des Ritterheeres.

Die Verbindung des Landbesitzes mit einer bestimmten Amtsgewalt hatte in Frankreich die Vorstellung einer ausschließlich männlichen Erbfolge erzeugt. Kraft dieser Auslegung des salischen Gesetzes ließ Philipp von Valois sich in Reims krönen und von den Ständen als Nachfolger Karls IV. anerkennen (1328). Damit war der Konflikt mit Eduard III. von England gegeben und das Einheitswerk der Kapetinger aufs schwerste bedroht.

Als Enkel Philipps des Schönen — dieser hatte seine Schwester mit Eduard I. und seine Tochter mit Eduard II. vermählt — hatte Eduard III., ohne das salische Gesetz, nähere Ansprüche auf Frankreichs Thron. Er nahm den Titel König von Frankreich an und eröffnete den Krieg gegen Philipp von Valois in Flandern, wo die Städte zu ihm hielten (Artevelde); alsbald brach auch in Bretagne und Guyenne der Kampf aus.

Bei Crécy (an der Somme) erlitt 1346 das feudale Ritterheer Frankreichs samt dem Fußvolk trotz numerischer Übermacht eine vernichtende Niederlage (englische Artillerie), und das feste Calais fiel nach einjähriger harter Belagerung (Eustache de Saint-Pierres und der Bürger Opfermut).

¹ Die Litteratur ist sehr reichhaltig, namentlich sind wichtige Aufsätze in den französischen Fachzeitschriften zu finden. — Vgl. H. de Barante, *Histoire des Ducs de Bourgogne*, 1824 ff., 12 Bde.; Derselbe, *Histoire de la maison de Valois*, 6. Aufl. 1842 ff., 8 Bde. J. de la Chauvelays, *Guerres des Français et des Anglais, du 11^e au 15^e siècle*, 1875, 2 Bde. Besonders wertvoll: Luce, *La France pendant la Guerre de Cent ans*, 1890 ff. E. Petit, *Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne*, 1892, 4 Bde.

Die Landstände von 1347 wollten diese Lage ausnützen. Der Monarch half sich dadurch, daß er einzelne Provinzstände (*états provinciaux*) an ihre Stelle einberief, um die nötigen Geldmittel zu erlangen. Freilich kostete dies eine Reihe von Zugeständnissen in betreff der Selbstverwaltung, und mit der Kriegsnot wuchs die Macht der Stände mehr und mehr.

Die Stände von 1355, deren kühner Wortführer der Pariser Bürgermeister¹ Etienne Marcel war, rissen Steuererhebung und Finanzkontrolle an sich. Nachdem die schmachvolle Schlacht von Poitiers (1356) das „Prestige“ des schwerfälligen Adelsheeres, der *gendarmerie*, für immer vernichtet und den ritterlichen König Johann in englische Gefangenschaft gebracht hatte, stieg dem Dauphin² gegenüber die Anmaßung der antimonarchischen Stände aufs höchste. In Paris machte sich ein revolutionäres Treiben breit: Volksversammlungen und Volksjustiz traten an Stelle der geordneten Regierung.

Der Dauphin Karl (V.) verließ die feindlich gesinnte Hauptstadt, wo nunmehr Etienne Marcel, im Bunde mit *Charles le Mauvais*, dem ränkevollen König von Navarra³, und mit Robert Lecoq, Bischof von Laon, Gebieter war. Gleichzeitig brach nördlich von Paris der Bauernkrieg aus (vgl. S. 22), die greuelvolle *Jacquerie*⁴. Jedoch scheint bald das Nationalgefühl obgesiegt zu haben. Paris öffnete reuig dem Dauphin seine Thore, und 1360 gab der Friede zu Brétigny dem verheerten und ausgesogenen Lande etwas Ruhe.

Das Kondottierenwesen war in diesen Zeiten äußerster Drangsal aufgekommen. „*Chascuns veut escuier devenir*,“ klagt ein Zeitgenosse, „da von Krieg und Raub noch am besten zu

¹ Marcel war *prévost des marchands* = Ältester der Kaufmannsgilde. Dieser sollte ein Gegengewicht gegen den königlichen Vogt bilden. Vgl. Perrens, *La démocratie en France au moyen-âge*, 1876.

² Dauphin war seit Erwerbung der Dauphiné du Viennois durch Philipp VI. (1344, gegen 120 000 Goldgulden bar und 20 000 Gulden Jahresrente an den letzten der selbständigen Dauphins, Humbert II. der Titel der französischen Kronprinzen. Zweifellos kommt die Bezeichnung vom Delphin im Wappenschild der Grafen von Vienne.

³ Urenkel Philipps des Kühnen, mütterlicherseits Enkel Ludwigs X., außerdem Schwiegersohn König Johanns, also Karls V. Schwager.

⁴ Vgl. Luce, *Histoire de la Jacquerie*, 1859.

leben ist.¹ Diese Verhältnisse benutzte Karl V., um in seinen *Compagnies d'ordonnance* den ersten Kern zu einem stehenden Werbeheer zu schaffen.

Die Weisheit Karls V. hielt im Innern die politischen Gegensätze nieder, während der rauhe Connétable du Guesclin Frankreichs Waffenglück wiederherstellte¹. In den letzten Jahren von Karls Regierung wurde daher der Krieg lässiger geführt. Es herrschte relativer Friede.

Unheilvoll war dagegen die zwischen den Gegensätzen glanzvoller Feste und zügelloser Anarchie hin- und herschwankende Regierung seines Sohnes Karl VI. (1340—1422). Während seiner Minderjährigkeit stritten seine Oheime Burgund, Bourbon, Anjou und Berry heftig um die Macht. Der vom Steuerdruck erbitterte Pariser Pöbel, *le menu peuple*, empörte sich (Aufstand der *Maillotins*)², und zum Unglück brach 1392 auch zeitweiliger Wahnsinn bei Karl VI. aus. Frankreich war nunmehr den apanagierten Großen, den Prinzen von Geblüt, preisgegeben. Eine Zerstückelung des Reiches schien unabwendbar.

So leidenschaftlich wurde um Herrschaft und Einfluß gehadert, daß der junge Herzog von Burgund den Führer der gegnerischen Partei ermorden ließ, seinen eigenen Oheim Karl von Orléans. Dieser Mord gab das Zeichen zu einem Bürgerkrieg von unerhörter Heftigkeit, dem Kriege der *Bourguignons* und *Armagnacs*³. Es kam abermals zu einem Pöbelaufbruch in Paris⁴. Aber 1415 landeten die Engländer und schlugen bei Azincourt mit ihrem Volksheer die Ritterhaufen der Armagnacs aufs Haupt: 8000 Edelleute fielen, Karl von Orléans — des Er-

¹ Lavissee, *Le pouvoir royal au temps de Charles V*, 1884. S. Luce, *Bertr. du Guesclin*, 1876.) — ‚Messire du Guesclin‘ ist Held eines patriotischen Bühnenstücks von Deroulède (1895).

² = Hammermänner, von *maillet* oder *maillet*, Hammer.

³ Graf Bernhard von Armagnac, später Konnetabel, ward Führer der Partei des Ermordeten und gab dem jungen Karl von Orléans seine Tochter zur Frau.

⁴ Empörung der *Cabochiens*, sogenannt nach dem Pöbelführer Caboché. Vgl. A. Coville, *Les Cabochiens et l'ordonnance de 1413*, Thèse, Paris, 1888.

mordeten Sohn — kam für lange Jahre in englische Gefangenschaft, ein zweiter Enzo¹.

Jetzt war der Herzog von Burgund Herr der Lage. Schon wollte er den Dauphin ergreifen lassen, als in Montereau auch ihn die Waffe des Mörders traf. Sein Sohn warf sich aus Groll den Engländern in die Arme und schloß mit Heinrich V. den Vertrag von Troyes (1419). Dieser heiratete des Königs Tochter Katharina, ließ sich zum Regenten und Thronerben erklären, zog unter Jubel des Volkes in Paris ein und wurde auch von den *Etats-généraux* anerkannt.

Die Not im Hungerjahr 1421 wird von den Chronisten als furchterlich geschildert.

Daß Heinrich V. und der geisteskranke Karl VI. rasch hintereinander starben (1422), veränderte die politische Lage ganz und gar. Beide Kronen fielen nämlich dem noch nicht einjährigen Knaben Heinrich VI. von England zu.

Der Dauphin (Karl VII.) nahm zwar in Bourges den Königstitel an, aber wenig mehr als die Loiregegenden waren ihm treu. Der Vaterlandssinn, das Nationalbewußtsein, welches in Frankreich schon damals lebenskräftig war, bahnte jedoch dem verhöhnten „König von Bourges“ den Weg zum Sieg, und die Söhne der bei Azincourt gefallenen Ritter scharten sich um ihn.

Als rührende Verkörperung der im französischen Volksgeist wurzelnden Vaterlandsidee² trat 1429 ein Hirtenmädchen aus dem Bistumssprengel Reims auf. Dort pflegte ja der König die kirchliche Salbung zu erhalten. Das Erscheinen der *Jeanne Darc*, *une moult grant merveille*, wirkte auf die Massen, und im Siegeszug ging's nach Reims zur Krönung. Die Engländer wichen vor der Jungfrau von Orléans zurück. Schon marschierte sie beherzt gegen Paris, als sie bei Compiègne von Burgundern gefangen und an die Engländer ausgeliefert wurde. Nach zweimonatlichen Kreuz- und Querverhören wurde Johanna

¹ Karl von Orléans blieb 25 Jahre in englischer Gefangenschaft und lebte nach seiner Rückkehr mit einem kleinen Hofstaat ritterlicher Poeten in seinem Schloß Blois. Er ist mit Froissart der bedeutendste Lyriker des 15. Jahrhunderts. Über ihn vgl. W. König, *Zur franz. Litteraturgesch.*, Halle, 1877, S. 1 ff.

² Guibal, *Le sentiment national en France pendant la guerre de Cent ans*, 1885.

vom geistlichen Gerichtshof als Hexe verurteilt (Bischof Pierre Cauchon von Beauvais) und dem weltlichen Arm überantwortet. Am 30. Mai 1431 verbrannte man sie zu Rouen¹.

Mittlerweile zog Karl VII. dank dem tapferen Schwert eines Dunois (Bastard von Orléans), eines La Hire, Richemont, Saintrailles, in Paris ein. Als endlich Burgund und England sich zum Friedensschluß herbeiließen (1435), war trotz Hungersnot, Seuchen und Räuberbanden (*écorcheurs*) das Reich endgültig gerettet: 1453 besaßen die Engländer nur noch Calais auf französischem Boden.

Weil die Gestalt der Heldenjungfrau die des Königs so sehr überstrahlt, lebt Karl VII. in der herkömmlichen Geschichtserzählung als thatenscheuer, genussstüchtiger Anbeter der schönen Agnes Sorel. Wie sehr diese Legende unrichtig, haben neuere Forschungen dargethan².

¹ Die Litteratur über die Jungfrau von Orléans umfaßt einen eigenen Katalog in der Nationalbibliothek zu Paris. — Man vergleiche: Lanéry d'Arc, *Bibliographie raisonnée et analytique des ouvrages relatifs à Jeanne d'Arc*, 1894 (enthält 2150 Nummern). — J. Quicherat, *Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne D'arc*, 1841 ff., 5 Bde. — Lesigne, *La fin d'une légende*, 1890, verwechselt Jeanne Darc mit der „falschen Jungfrau“ von 1436. Vgl. *Revue critique*, 1890, S. 191 ff. — Gemeinverständlich zusammenfassend: R. Mahrenholtz, *Jeanne d'Arc in Geschichte, Legende und Dichtung*, Leipzig, 1890. Wallon, *Jeanne d'Arc*, 1860 (preisgekrönt mit dem Grand Prix Gobert). Ph. H. Dunand, *Histoire de Jeanne d'Arc d'après les travaux les plus récents*, 1895.

² Die Quellen aus dem 15. Jahrh. wissen nichts von einem unfähigen und weichlichen Karl VII. Nicole Gilles schreibt in seinen *Annales* (1525 gedruckt): „Par son sens, bonne conduite et moyennant bon conseil, qu'il eurent toute sa vie, la bonne iustice qu'il fist faire et administrer à ses subjectz, il subjugua ses ennemys et laissa à son filz Loys le royaume paisible, et le dilata et eslargit grandement.“ — Gegen Ende seines Lebens scheint der König sittlich ausgeartet zu sein. Denn Ludwigs XIV. Hofhistoriograph Mézeray sagt: „Mais estant de trempe un peu molle, il se laissa trop gouverner à ses favoris et à ses maistresses; et sur la fin de ses jours, il devint appréhensif, déifiant et soupçonneux au dernier point.“ *Abrégé chronol.*, III, 284 der Ausgabe Amsterdam 1696. — Der erste Historiker, der in unserem Jahrhundert die feindliche Legende angriff, ist Mignet, *Eloge de Charles VII.*, 1820. Vgl. ferner Dausin, *Histoire du gouvernement de la France pendant le règne de Charles VII.*

Jedenfalls waren die hundertjährigen Kämpfe „wirksame Zuchtmeister zur Einheit“ gewesen. Der Widerwille gegen Fremdherrschaft glich die Zwistigkeiten zwischen Fürst, Adel und Volk aus, und aus tiefem Verfall erhob sich unter Karl VII. das Königtum zur Höhe zentralisierter Macht.

2. Reformen Karls VII. Fortschritte der Monarchie.

Grundgreifende und heilsame Änderungen in Heerwesen, Verwaltung und Rechtspflege verdankt Frankreich jenen Kriegsdrangsalen.

Die geworbenen Heerhaufen der vielen Herren brandschatzten alle Bezirke des vom Feind schon schwer heimgesuchten Landes. Die unerträglichen Gewaltthaten dieser Soldateska zu zügeln, beschlossen die Stände von 1439, nur der König dürfe fortan Truppen halten, und zwar regelrecht besoldete, stehende Kompagnien. Ein stehendes Heer trat so an Stelle des feudalen Aufgebots. Je 100 adlige *gens d'armes* bildeten mit ihrer Bedienungsmannschaft¹ eine Kompagnie unter Führung eines königlichen Hauptmanns. Die 15 *Compagnies d'ordonnance* zählten insgesamt über 10000 Mann. Dazu kamen dann als Infanterie die von den Gemeinden gestellten Milizen: je 50 Feuerstellen lieferten einen *franc archier*². Doch bewährten sich diese Bürgersoldaten so wenig³, daß Ludwig XI. sie durch schweizer und schottische Söldner ersetzte.

1858. Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII et de son époque, 1862 ff., 2 Bde. Abschließend hat den ganzen Stoff behandelt Du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII, 1881 ff., 6 Bde. — Über innere Zustände vgl. A. Thomas, Les États provinciaux de la France centrale sous Charles VII, 1879, 2 Bde.

¹ Jedem Reiter waren drei Bogenschützen und je ein Knappe, ein Lanzenknecht und ein Page beigegeben. Die Zahl der *gens d'armes* ist daher mit 7 zu multiplizieren.

² *Francs archiers* hießen diese Bogenschützen, weil sie von der Taille (cf. S. 44) frei waren. Je acht Abteilungen von 500 Mann standen unter einem *capitaine général*. Es gab deren vier: der Bailli von Mantes, derjenige von Melun, der Sénéchal von Beaucaire und der edle Herr de l'Isle.

³ Voll bitteren Hohns gegen sie ist der dem derben Villon zugeschriebene *Monologue du franc archier de Baiquolet*.

Für die neugeschaffenen Truppen und für die Artillerie schloß einstweilen der reiche Herrscher Jacques Cœur aus Bourges (*l'argentier du roi*) die Mittel vor¹. Eine stehende Auflage (*taille perpétuelle*) im Betrag von 1 200 000 Livres jährlich wurde von den Ständen ausdrücklich für den Truppenunterhalt bestimmt. Diese Taille ließ der König durch Beamte erheben, die den alten Titel der von den Ständen erwählten Vertrauensmänner (*élus*) annahmen². Die von Philipp dem Schönen eingeführten Grenzzölle (*traites foraines*) und die Verbrauchssteuern (*aides*) wurden weiterhin an Unternehmer verpachtet. Auch das höchst unbeliebte Salzmonopol (*gabelle*) mußte wieder aufrecht erhalten werden³.

Von großer politischer Bedeutung war es, daß die zur Wehrhaftigkeit des Reiches nötige stehende 'Taille' im gesamten Reichsgebiet erhoben wurde, auch in den Landen der Vassallen: damit verzichteten diese zu Gunsten der Krone über alle Zeiten hinaus auf ein großes Stück ihrer Eigengewalt⁴. Frei von der Taille waren nur Adel, Geistlichkeit, die Bürger der autonomen Städte (vgl. S. 47 ff.) und die Inhaber gewisser Amtsstellen.

Nicht minder wichtig für Festigung der Königsgewalt war die Errichtung neuer Parlamente. Während der Kriegsnöte hatten die treugebliebenen Landesteile zu Poitiers ihr

¹ Vgl. P. Clément, Jacques Cœur et Charles VII, 1863, 2 Bde. (vortreffliches Zeitgemälde).

² *Élus* waren ursprünglich die von den Ständen erwählten Steuerkommissäre, deren Bezirk *élection* hieß. Mehrere *élections* bildeten eine *généralité*, in welcher ein *surintendant général* Umlage und Erhebung besorgte. Diese Einteilung blieb bis zur Revolution. Eine Ausnahmestellung hatten die später annektierten Landesteile mit ständischer Verfassung (*pays d'États*), z. B. Burgund, Bretagne, Languedoc: sie behielten Steuerbewilligungs- und -erhebungsrecht.

³ Unter dem Namen *gabelle* war das Salzmonopol 1341 von Philipp VI. eingeführt worden. Oberaufsicht über die kgl. Salzkammer führte ein *grènetier* mit seinen *contrôleurs*.

⁴ Wahrscheinlich wurden die Großen durch Geldentschädigungen zu diesem Opfer bewogen, da sich sonst der hohe Betrag der Taille im Verhältnis zur Stärke des Heeres nicht erklären ließe. — Vgl. L. v. Ranke, Französ. Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. VIII der sämtlichen Werke, S. 47 ff. — Vgl. ferner Mignet, *Essai sur la formation territoriale et politique de la France*, hggb. v. Korell, S. 45 ff.

eigenes Parlamentsgericht erhalten. Languedoc, das noch römisches Recht hatte, bekam in Toulouse gleichfalls sein oberstes Gericht (1447). Später entstanden in allen neuen Provinzen neue Obergerichtshöfe: in Bordeaux, dann in Grenoble, Dijon, Rouen, Aix. Einen Abschluß erhielt die Gerichtsorganisation mit der Errichtung des Parlaments von Rennes für die neu-erworbene Bretagne (1553). „L'ordre judiciaire fut accommodé aux besoins du royaume agrandi, par le démembrement du parlement universel (Paris) et la formation des parlements provinciaux, qui mirent les appels à la portée des justiciables et opposèrent, dans chaque ancien grand centre féodal, une haute magistrature à la classe seigneuriale.“ (Mignet.)

Das Verhältnis zwischen Klerus und Krone regelte die pragmatische Sanktion von 1438. Sie bestimmte im Einverständnis mit der Geistlichkeit, daß Pfründen nur an Landeskindern zu vergeben seien und der Papst nur infolge von Konzilsbeschlüssen Abgaben fordern dürfe. Die französische Landeskirche behielt vorläufig das Recht freier Wahlen und ihre Unabhängigkeit vom römischen Stuhl.

3. Das französische Städtewesen. Entwicklung des Bürgertums¹.

Das römische Gallien hatte 112 *civitates* und eine größere Zahl befestigter *castra* gehabt. Nicht alle überlebten die Stürme der Völkerwanderung. Während im Süden das römische Städtelieben fort dauerte, waren im Norden die meisten Römerstädte verödet oder zu *castra* zusammengeschrumpft (z. B. Bourges, Dijon). Nur wenige mittelalterliche Stadtgemeinden sind also von jenen *civitates* herzuleiten, deren Haupt der Bischof war, obwohl an die Ruinen derselben sich häufig *villae* anschlossen, insbesondere im bäurischen Norden.

¹ Vgl. Flach, *Origines*, Bd. II. S. 243 ff. H. Pirenne, *L'origine des constitutions urbaines au moyen âge*, *Revue historique*, Bd. 53, S. 52 ff. und Bd. 57, S. 1 ff. Giry und Réville, bei Laviisse, a. a. O. II. 411 f. Hauptwerk: A. Luchaire, *Les Communes françaises à l'époque des Capétiens directs*, 1890. — Vgl. auch Babeau, *La ville sous l'ancien régime*, 1880. H. Sée, *Louis XI et les villes* (Thèse) 1891. Sohm, *Entstehung des deutschen Städtewesens*, Leipzig, 1890.

Ebenso wie am Rhein bildeten sich unter dem Schutze einer Burg oder einer Abtei ummauerte Ansiedlungen, sogen. *burgi*, z. B. Montpellier, Montauban, Blois, Châteaudun, Etampes, Lille, Saint-Denis, Saint-Omer, Remiremont, Aurillac¹. Kleinere Häusergruppen des Flachlands hießen *villa* oder *vicus*. Neue Städte im römischen Sinne konnten unter der Naturalwirtschaft sich nicht entfalten.

Erst die mit dem 11. Jahrhundert beginnende wirtschaftliche Umwälzung, die Wiedergeburt von Handel und Gewerbe hat Städte erzeugt. Kaufleute, welche bislang auf den schiffbaren Flüssen und auf den Landstraßen von Ort zu Ort gezogen waren, machten sich an irgend einem geographisch günstig gelegenen Platze selbstständig, gleichviel ob um eine Ritterburg oder eine Abtei sich bereits Ansiedlungen gebildet hatten, oder ob die alte *civitas* eines Bischofs dort lag². In Verdun bestand im 10. Jahrhundert ein „*negotiatorum claustrum, muro instar oppidi exstructum, ab urbe quidem Mosa interfluente seiunctum, sed pontibus duobus interstructis ei annexum*“³. Im Gegensatz zu den Bewohnern der alten *civitas*, den *citoyens*, heißen die Bewohner dieser Neustadt (*burgus novus*) in den Urkunden *burgenses* (= *bourgeois*). Sie unterstanden der *forensis potestas* des Grafen oder Vizegrafen und thaten sich zu Gilden mit eigenen Vorständen und eigener Kasse zusammen.

Schritt für Schritt erlangten diese Neustädter ihr eigenes Gewohnheitsrecht (*chartes de coutumes*) und Freiheit von einzelnen der Feudallasten (S. 22), die zur Geldwirtschaft nicht mehr recht paßten. Infolgedessen siedelten sich immer mehr Leute im „Weichbild“ an, um des Friedens teilhaft zu werden (*pax*

¹ In den Urkunden werden die Bezeichnungen *burgus*, *oppidum*, *castellum*, *municipium* durcheinander gebraucht.

² Die Theorien über Städtebildung sind sehr vielfältig: nach Arnold z. B. entstanden Städte aus bischöflichen Immunitätsgemeinden, die mit den Altfreiengemeinden sich verschmolzen; nach A. Schulte war das Marktrecht maßgebend. Eine Kritik der wichtigsten Hypothesen findet man bei Pirenne a. a. O. Vgl. auch Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895.

³ Vgl. Waitz-Zeumer, Verfassungsgeschichte, V. S. 412. — Einzelne Städte entwickelten sich aus mehreren solchen *bourgs*, z. B. Tours, Arles.

civitatis), als dessen Sinnbild der Bergfried (*beffroi*) dastand; die Bürger leisteten einander den Friedenseid und schossen zu einer Stadtmauer Geld zusammen (*ad opus castri*). So erwuchsen allgemach aus den Bürgerstädten die Kommunen mit ihren vielfach wechselnden Sonderrechten, im Norden *communes jurées*. Bisweilen empörten sie sich gegen die Plackereien der Seigneurs und ertretzten mit Waffengewalt Freibriefe, wie Laon, Sens, Cambrai; andere kauften sich *chartes* vom Feudalherrn, wenn er in Geld- und Kriegsnot stak, oder vom König selbst. Im 12. Jahrhundert kämpften allenthalben die aufblühenden Stadtgemeinden um Sonderrechte, zur großen Erbitterung namentlich der geistlichen Herren¹.

Der erste Kapetinger, der in größerem Maßstab Freibriefe verlieh, war Ludwig VII. (1137—80); im eigenen Krongut aber hielt er die Kommunen kräftig nieder (Orléans). Das Gleiche that Philipp-August, oft um Geld zu erlangen. (Vgl. S. 28.)

Die Freibriefe waren sehr ungleichartig. Sieht man jedoch von den vielfältigen Zwischenstufen ab, so kann man zwei Arten von Städten unterscheiden: 1) die im Vasallenverhältnis zum König stehenden *communes* mit Selbstverwaltung, Steuerrecht und Stadtsiegel, dem Zeichen eigener niederer Justiz, aber mit Heeresfolge und beschränkter Steuerpflicht; 2) *villes de bourgeoisie* ohne Selbstverwaltung, ohne Gerichtsbarkeit, ohne Stadtsiegel, mit rein fiskalischen und juristischen Vorrechten (meist königliche Städte: Bourges und Mittelfrankreich)².

¹ Jakob von Vitry predigte leidenschaftlich gegen die „*violentes et pestiferae communitates*“. Ivo von Chartres erklärte den von den Canonici von Beauvais geleisteten Bürgereid für null und nichtig. Die Pariser Synode von 1213 und die Päpste erhoben sich heftig gegen die Kommunen auf geistlichen Gebietsteilen (Reims u. a.). — Der *beffroi* ist erst vom 14. Jahrh. ab der Thurm mit der Stadtglocke (vgl. Du cange, s. v.).

² Als dritte Gattung kommen, namentlich im 12.—14. Jahrhundert, *villes neuves* hinzu, welche um eine Marktstätte sich erhoben, nachdem Seigneurs und Prälaten die wirtschaftliche Notwendigkeit der Städtegründung anerkannt hatten. Das Asylrecht zog viele herbei, welche mit ihren Verhältnissen unzufrieden waren. Zu diesen künstlichen Gründungen gehören Beaumont, Bayonne, La Rochelle u. a.

Während in einzelnen Städten alle den Bürgereid schwörenden Bewohner sich *bourgeois* oder *citoyens* nennen dürfen, scheidet sich vielfach im 12. Jahrhundert von den wohlhabenden Vollbürgern das *menu peuple* ab, die Klasse der *manants* „qui demeurent ès villes et cités et n'ont point franchise de bourgeoisie“. Solche Leute konnten nicht Mitglieder der Stadtverwaltung werden. Der Stadtrat bestand aus *échevins* (Schöffen) oder aus einer Anzahl *pairs, jurés, jurats, consuls, syndics, capitouls* und dergl.; dem Stadtrat stand bisweilen ein Bürgerausschuß zur Seite, in Marseille 89 Räte, in Bordeaux 300 *défenseurs*. Einzelne Kommunen hatten ihren gewählten Bürgermeister (*maire, mayeur, prevost*), die meisten auch eigenes Steuerrecht zum Bestreiten der städtischen Ausgaben. Der König gewährte ihnen auf bestimmte Zeit (*octroyer* = gewähren, daher *octroi*) das Recht, von gewissen eingeführten oder durchgeführten Waren eine Abgabe zu erheben, z. B. ein *apetissement* von 10 % vom Wein, oder Pflastergeld (*barrage*). Poitiers hat 1467 ein vollständiges Oktroitarif.

Mit Ludwig IX. beginnen die Eingriffe königlicher Beamten in Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung¹. Die *légestes* vermehren fort und fort die Zahl der *cas royaux*, der nur vom königlichen Parlament abzuurteilenden Fälle; die königliche Rechnungskammer kontrolliert die städtische Finanzgebarung; der Fiskus verhängt hohe Geldstrafen über widerspenstige Städte. Unter Philipp dem Schönen kamen Steuerdruck und wirtschaftliche Krisis dazu (vgl. auch S. 34), unter seinen Nachfolgern die Kriegsdrangsale und die Räubereien der Soldateska. Viele wertvolle Stadtprivilegien mußten unter Karl V. preisgegeben werden. Der erneute Aufschwung des Handels, die Handelsverträge mit

¹ Wenige Städte hatten auf ihrem gesamten Gebiet die Gerichtsbarkeit. Einzelne Enklaven waren dem Bischof, dem Kapitel oder irgend einem Seigneur unterthan geblieben, weil die betreffenden Strafen und Häuser auf seinem alten Grund und Boden standen. Von Arles z. B. gehörte die Altstadt (*cité*) dem Erzbischof, der später entstandene Teil außerdem noch dem Grafen von Provence und einer Familie Porcellet, der Marktplatz dem Erzbischof mit dem Vizegraf von Marseille und dem *viguier* von Arles, endlich die Neustadt dem Seigneur des Baux. Wie viele Reibereien aus diesen verwickelten Rechtsverhältnissen sich ergaben, kann leicht ermessen werden. — Vgl. Giry und Réville bei Lavisso, a. a. O., II. 411 ff. und 480 ff.

dem Ausland, die Steuerreformen Karls VII. heilten viele Wunden, so dass im allgemeinen das 14. Jahrhundert als Blütezeit des *tiers état* und des städtischen Patriziertums gelten darf. Die romanischen und gotischen Bauwerke zeigen aber, daß schon vorher üppiger Wohlstand in vielen Handelszentren zu finden war, — trotz der schlechten und unsicheren Verkehrsstraßen, trotz der Zollplackereien (*péages*)¹ und Marktabgaben (*coutumes, tonlieux*), trotz aller sonstigen Hemmnisse.

4. Der Entscheidungskampf mit Burgund. Ludwig XI.²

Die Wiedereinnahme von Paris (1436) hatte den *sires des fleurs de lys*, den übermächtigen französischen Fürsten, gezeigt, daß ihre partikularistischen Pläne unter Karl VII. nicht nach Wunsch gedeihen sollten. Sie empörten sich, verbündeten sich zur sog. Praguerie und stellten den Dauphin an die Spitze ihres Bundes, — den gleichen Dauphin, der als Ludwig XI. dem Feudalismus tödliche Wunden beibringen sollte. Diese Empörung mißlang; Dauphin Ludwig mußte nach Besiegung der Praguerie auf seine Apanage (Dauphiné) verzichten und in dem Lande seines burgundischen Vetters als Verbannter leben³.

Landbesitz und Macht der burgundischen Herzoge, der ersten Pairs Frankreichs, waren rasch in bedrohlichem Maße

¹ Auf der Loire war zwischen Roanne und Nantes 74mal *péage* zu entrichten.

² Lettres de Louis XI., p. p. J. Vaesen et E. Charavay, 1888 ff., 4 Bde. (Collection de la Société d'histoire de France). — Leroux de Lincy, Chants historiques et populaires du temps de Charles VII et de Louis XI, 1857. U. Legeay, Histoire de Louis XI etc. etc. 1874, 3 Bde. Michelet, Hist. de France, Band 6. A. Desjardins, Louis XI, sa politique extérieure, 1874. H. Sée, Louis XI et les villes, Thèse, Paris 1891. A. Dupuy, Histoire de la réunion de la Bretagne à la France, 1881, 2 Bde. — E. von Rodt, Die Feldzüge Karls des Kühnen etc., Schaffhausen 1843, 2 Bde. Th. M. de Bussierre, Histoire de la ligue formée contre Charles le Téméraire, 1845. Fr. Franz, Die Schlacht bei Monlhéry, ein Beitrag zur Geschichte Karls des Kühnen, Progr. der Luisenstädt. Oberrealschule, Berlin 1893.

³ Karl VII. mißtraute dem Dauphin, erkannte aber dessen hohe Begabung: „Mein Herr Vetter von Burgund weiß nicht, was er thut: er zieht den Fuchs auf, der seinen Hühnerhof verwüsten wird,“ meinte er, als Philipp den Dauphin bei sich aufnahm.

J. Sarrazin, Frankreich.

gewachsen. Philipp der Kühne (Karls V. Bruder) hatte Flandern, Artois, Franche-Comté, Nevers, Mecheln, Antwerpen, Réthel erheiratet, und sein Sohn Johann Hennegau, Holland, Seeland, Friesland hinzugefügt. Der Nachfolger desselben erwarb noch mehr hinzu, namentlich durch den Vergleich zu Arras (1435), und gedachte mit des Kaisers Hilfe sich zum souveränen König von Burgund zu erheben.

Thatsächlich stand Burgund zu Frankreich im gleichen Verhältnis, wie Preußen zum Kaiser im achtzehnten Jahrhundert. Nach Karls VII. Tod geleitete Herzog Philipp der Gute den unscheinbaren Dauphin Ludwig zur Krönung; beim Einzug des neuen Königs in Paris (1461) gebärdete er sich ganz als Schutzherr desselben. Ein Entscheidungskampf war unabweislich zwischen dem König und seinem ersten Pair.

Mit Hinterlist und zäher Thatkraft kämpfte Ludwig XI., bis es ihm gelang, den burgundischen Länderkomplex zu sprengen, „a deffaire et destruire cette maison en touts points“, und zwar ohne je Schlachten zu gewinnen. Bei Monthéry geschlagen, durch die Verträge von Constans, Péronne, Tours gedemütigt, verstand es Ludwig, auf krummen Wegen, durch klugberechnete Bündnisse und Verwandtschaftsbeziehungen, durch heimlich ausgesäeten Zwist, Bestechung, angeblich sogar durch Mord die *Ligue du bien public*, welche nochmals alle Grofsvasallen gegen die Krone vereint hatte, zu sprengen. Vor Beauvais' Mauern mußte Karl der Kühne umkehren (Widerstand der Weiber unter Jeanne Hachette).

Mit der Schweizer Eidgenossenschaft und den einzelnen Kantonen hatte Ludwig XI. einen Vertrag geschlossen, wonach der französische König gegen Geldzahlung immerdar auf schweizerische Reisläufer zählen konnte. Diese entschieden den Kampf zwischen ihm und Burgund. Bei Granson und Murten wurden die glänzenden Scharen¹ der burgundischen Ritterschaft geschlagen (1476), und im folgenden Jahr fand Herzog Karl vor Nancy einen kläglichen Tod. Da er nur eine Tochter hinterließ,

¹ Von dem Glanz des burgundischen Hofes giebt die Gründung des Ordens vom Goldenen Vlies Zeugnis (1430, anlässlich der Vermählung Philipps mit Isabella von Portugal). Die spanische Hofetikette stammt im wesentlichen aus der burgundischen.

konnte das Herzogtum Burgund nebst den Besitzungen in der Picardie als erledigte Apanage eingezogen werden. Jedoch schien das burgundische Erbe dem ländergierigen König entschlüpfen zu sollen, als Maria den Erzherzog Maximilian heiratete (1477) und dieser die Waffen ergriff. Schliesslich brachte es Ludwigs diplomatisches Ränkespiel dahin, das Artois und die Freigrafschaft Burgund (*Franche-Comté*) als Mitgift für Maximilians kleines Töchterchen bestimmt und dieses mit dem Dauphin verlobt wurde.

Diese günstige Lösung der burgundischen Frage bildet den Ausgangspunkt der Nebenbuhlerschaft zwischen Habsburg und Frankreich.

Ludwig XI. Glück fügte es, das in Provence (König René), Anjou, Maine, Berry und Guyenne der Mannesstamm ausstarb. Marseille wurde jetzt französischer Hafen. Noch blieb die Bretagne einzuverleiben, aber Herzog Franz II. war der letzte der Montforts, und mit der Hand seiner Tochter konnte das alte Herzogtum gewonnen werden.

Mit den kleineren Seigneurs räumte Ludwig XI. gründlich auf. Die einen mußten jahrelang in härtester Haft schmachten (Einsperrung in die „*fillettes du roi*“), andere liefs er als Hochverräter hinrichten.

Die neu erworbenen Länder verstand Ludwig XI. durch Erteilung ständischer Vorrechte und Errichtung eigener Parlamente (vgl. 45) an die Zentralgewalt zu fesseln. Andererseits wirkte er dem Selbständigkeitsstreben der blühenden Stadtgemeinden planvoll entgegen¹, indem er ihnen schwere finanzielle Lasten auferlegte, oligarchische Stadtverfassungen nach Muster der *Etablissements* von Rouen einfuhrte und so eine bürgerliche

¹ „Louis XI est à la fois anti-aristocratique et anti-démocratique: c'est le roi bourgeois par excellence. Il comble les notables des villes de privilèges, voulant ainsi augmenter leur importance: il leur accorde à profusion la noblesse, dont il rabaisse ainsi la valeur, et en même temps il détruit tout le caractère populaire et démocratique de l'administration des villes et y resserre le gouvernement dans un petit nombre de familles attachées à sa réforme et liées à son pouvoir par d'immenses bienfaits“. A. de Tocqueville, *l'Ancien régime et la Révolution*, S. 353 der Ausgabe von 1877.

Aristokratie großzog¹. Ihm verdankt Paris sein rasches Emporblühen nach den englischen Kriegen. Jedenfalls war dieser rätselhafte König, der in menschenscheuer Zurückgezogenheit seine letzten Jahre auf der Burg zu Plessis-les-Tours verbrachte, einer der Hauptförderer des französischen Einheitswerks.

5. Ludwigs XI. Nachfolger. Die Kriegszüge nach Italien.

Das Lebenswerk Ludwigs war während der Minderjährigkeit Karls VIII. (regierte 1483—1498) gewaltigen Erschütterungen ausgesetzt. Ohne die Energie seiner älteren Schwester Anna von Beaujeu — „*fine femme et délicate s'il en fust oncques et vray image en tout du roy Loys son père*“ — wäre das Königtum wohl dem abermaligen Ansturm der Unzufriedenen und der äußeren Feinde erlegen. Anna berief 1484 die drei Stände nach Tours. Hier wurde zum erstenmal die Forderung erhoben, es müßten die Stände alle zwei Jahre einberufen und ihnen die Verteilung der Steuerlasten übertragen werden². Gefährlicher schien die vom unzufriedenen Herzog von Orléans — er wäre gern Regent oder wenigstens Vormund des jungen Königs gewesen — mit Bretagnes Hilfe entfachte *Guerre folle*, noch gefährlicher der Kampf gegen Maximilian und die Tripelallianz. Allein Karl VIII. blieb Sieger, und nach vielen diplomatischen Winkelzügen brachte seine Heirat mit der Herzogin Anna 1491 die längst begehrte Bretagne endgültig an

¹ Diese Verfassung verlieh Heinrich II. von England den Städten Rouen und La Rochelle zwischen 1169 und 1179. Fast alle Städte der anglonormännischen Monarchie nahmen nacheinander diese sorgfältig beschränkten Freiheiten an (Saintes, Cognac, Bordeaux, Bayonne, Poitiers, Angoulême etc.).

² Picot, Histoire des États-Généraux, I. S. 355 ff. — Die Volljährigkeit des Königs trat jeweils laut Verordnung Karls V (1374) mit dem vierzehnten Jahre ein. — Eine wichtige Quelle für die erste Zeit der Regierung Karls VIII. ist der einschlägige Abschnitt in Brantômes Vies des Dames illustres. Vgl. ferner De Cherrier, Histoire de Charles VIII, 1868—70, 2 Bde.; P. Pélicier, Essai sur le gouvernement de la dame de Beaujeu, Chartres 1882. — Über die Stände von Tours 1484 vgl. Ranke, a. a. O., S. 63 ff. — Die allgemeinen Zustände im 14. und 15. Jahrhundert schildert das Kapitel La Civilisation française bei Lavisse, Bd. III, S. 213 ff.

Frankreich¹, „le dernier refuge et retrait des malveillans et adversaires de la Couronne“. Dafür ging die Mitgift der Tochter Maximilians, die mit Karl VIII. verlobt gewesen war, für Frankreich verloren, nämlich die *Franche-Comté* und Artois (Friede von Senlis, 1493).

Eine ritterliche Verirrung französischer Politik waren Karls VIII. Eroberungszüge nach Italien. Er wollte seine erbten Rechte auf Neapel geltend machen², zog als Sieger in Rom und Neapel ein und kehrte erst um, als sich hinter seinem Rücken ganz Italien zusammenschloß. Am Fuß des Apennin bahnte er sich mit *furia francese* einen blutigen Rückzug durch die Scharen der Condottieri.

Karls italienische Politik wurde vom Herzog von Orléans, der 1498 als Ludwig XII. den Thron bestieg, kräftig aufgenommen³. Trotz aller ritterlichen Waffenthaten von Bayard — „le chevalier sans peur et reprouche“ —, La Palice, Gaston de Foix waren die Eroberungen auf die Dauer nicht mehr zu halten, nachdem der nationalgesinnte und kriegslustige Papst Julius II. einen allgemeinen europäischen Bund gegen Ludwig zusammengebracht hatte. Selbst über die Grenzen Frankreichs, welches ungeachtet des Krieges jenseits der Alpen sich ungestörten Gedeihens erfreute, drangen deutsche, englische, schweizerische Heere (Schlacht bei Guinegate, *Journée des Éperons*, Vertrag zu Dijon mit den Schweizern).

In diesem Zustand hinterließ der volksbeliebte Ludwig XII. das Reich seinem heißblütigen Schwiegersohn Franz von Angoulême (1515). Diesem lag die schwere Aufgabe ob, Frankreichs Stellung in Europa wiederzugewinnen, ohne zu vergessen, daß

¹ Dupuy, *La réunion de la Bretagne à la France* (Thèse), 1879, Pélicier, a. a. O., S. 79 ff. — Die förmliche Annexion, zu welcher drei Heiraten nötig wurden, fand 1532 statt.

² Als Nachfolger der Grafen von Anjou und Provence (vgl. S. 37). — Über die Kriegszüge vgl. Chotard, *Charles VIII et l'expédition d'Italie*, 1864. Buser, *Beziehungen der Mediceer zu Frankreich*, Leipzig 1879. Delaborde, *L'expédition de Charles VIII*, 1888.

³ Zeitgenössische Quellen: Cl. de Seyssel, *Les Louanges du bon roy Louis XII*, 1587. Th. Godefroy, *Histoire de Charles VIII et Histoire de Louis XII*, 1615 ff. — Neuestes Werk: De Maulde, *Histoire de Louis XII*, 1889 ff., 3 Bde. (noch nicht vollendet). E. Gebhart, *Les Guerres d'Italie*, bei Lavisse, Bd. IV, S. 46 ff.

die Reichsstände in Tours seinem Vorgänger den Ehrennamen „Vater des Volkes“ erteilt hatten.

Einen unvergänglichen Kulturwert hatten jene italienischen Kriege bei allen Wechselfällen des Kampfglücks: sie erschlossen den Franzosen Renaissance und Hellenentum. Frankreichs erster Humanist Budé war Ludwigs XII. Sekretär, und 1507 wurde das erste griechische Buch in Paris gedruckt. Am Hofe erschienen nunmehr auch Damen, und die mittelalterliche Hofsitte machte der Etikette Platz.

VII. Renaissance und Reformation¹.

Haus Valois-Angoulême:

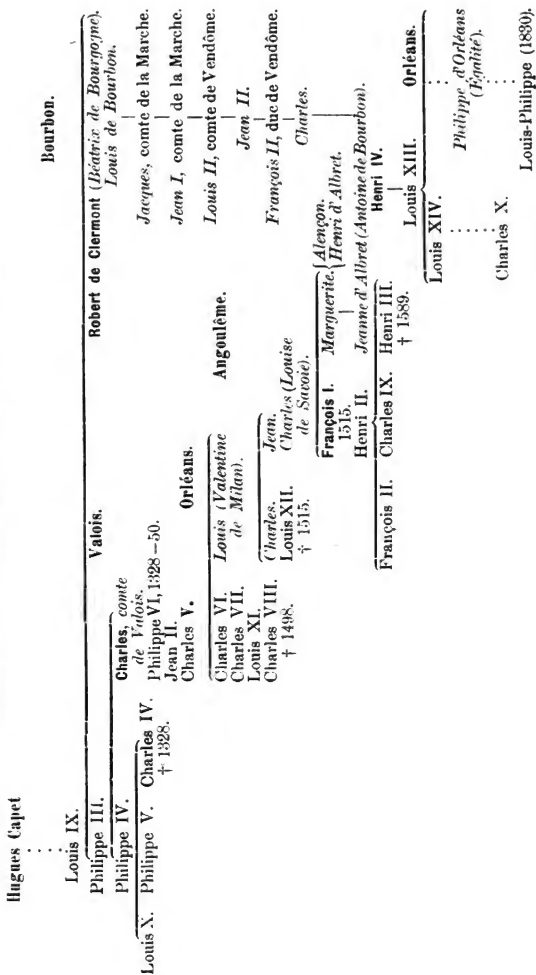
1. Franz I. 1515—47; — 2. Heinrich II. 1547—59; — 3. Franz II. 1559—60; — 4. Karl IX. 1560—47; — 5. Heinrich III. 1574—89.

An der vielfältigen Kulturarbeit des 16. Jahrhunderts hat Frankreich regsten Anteil genommen. Wie Rom durch die hellenische Kultur, so wurde das Frankreich der Renaissancezeit² durch den von Italien ausgehenden Humanismus erobert. Das Wiederaufleben der klassischen Bildung erneute die Blüte der französischen Litteratur; auf französischem Boden erhoben sich die schönsten Renaissancebauten, und als aus dem Schoße des Humanismus die Reformation hervorging, gab Frankreich das erste Schlachtfeld für den Kampf zwischen Papsttum und Reformpartei ab. Das Spiel mit ritterlichen Formen lebte unter

¹ Für diesen ganzen Zeitabschnitt vgl. Rauke, Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrh., 6 Bde. (Sämtliche Werke Bd. 8—13). Ferner: E. Mareks, Gaspard de Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit, Stuttgart 1892, I. Band, 1. Hälfte. — Die Quellenschriften findet man bei Monod a. a. O. Die Friedensschlüsse und Verträge von 1494 an sind gesammelt in dem Riesenwerk: Martens, Recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc., conclus de 1494 à 1893, avec table alphabétique et chronologique de 1494 à 1874, 68 Bde, Göttingen, 1800—1894.

² Über die geistigen Beziehungen zwischen Italien und Frankreich im 16. Jahrhundert, vgl. Fr. Flamini, Studi di storia letteraria italiana e straniera, Livorno, 1895 (namentlich den Abschnitt Le lettere italiane alla corte di Francesco I, re di Francia). Palustre, La Renaissance en France, 1879 ff., 3 Bde. Folio mit 300 Illustrationen; W. Lübke, Die Renaissance in Frankreich, 2. Aufl. 1885. —

Stammtafel der Kapetinger, Valois und Bourbons.



Franz I. wieder auf, mit Tournieren und Ordalien, Fehdeansagen und Ritterschlag auf dem Schlachtfeld. Aber schon stand unter den Idealen der Zeit der allgemeine Vaterlandsbegriff mit im Vordergrund¹, schon waren die einzelnen Landschaften zu einem Nationsganzen verschmolzen.

1. Franz I.

Ludwigs XII. Nachfolger, sein 20jähriger Eidam und Vetter Franz von Angoulême, ist ein hochbedeutender Vertreter des Renaissancegeschlechts mit seinen schroffen Gegensätzen: einerseits ritterlicher Kriegsmann, der sich aber vor Wortbruch nicht scheut, andererseits Gönner des Humanismus und *restaurateur des bonnes lettres*².

Wie seine Vorgänger zog Franz I. über die Alpen. Er errang über die Schweizer den schweren Sieg bei Marignano, schloß mit den Kantonen einen Subsidienvvertrag (*paix perpétuelle*, 1516) und hätte dem päpstlichen Nepotismus in Oberitalien ein Ende gemacht, wenn nicht in Bologna der geldbedürftige Leo X. ihm einen Vertrag vorgeschlagen hätte, welcher gegen Preisgeben der „Annaten“ an Rom der Krone Frankreich das Recht verlieh, unter päpstlicher Oberhoheit die bisher in Frankreich freigewählten Bischöfe zu ernennen und nach Gutdünken über Pfründen und Kirchengut zu verfügen. Für die Entwicklung der absoluten Monarchie und die Schicksale der Reformation wurde dieses Konkordat von Bologna mit ausschlaggebend (1516).

¹ Bayard, der gute Ritter *sans peur et sans reproche*, sagt sterbend zum Connétable von Bourbon: „J'ay pitié de vous, de vous veoir contre vostre prince et vostre patrie et vostre serment.“ — Der Erfolg des *Amadis de Gaula* entspricht diesem Zug der Zeit. Vgl. Birch-Hirschfeld, Geschichte der franz. Litt. seit Anfang des 16. Jahrh., Stuttgart, 1889, I. Anfang. — A. Jacquet, *Le sentiment national au 16^e siècle*, 1895. — Ein schönes Bild ritterlichen Kämpfens unter drei Königen giebt die „*très joyeuse, plaisante et récréative histoire du gentil Seigneur Bayart, composée par le loyal Serriteur*“, zuletzt herausgegeben von J. Roman, 1878.

² Paulin-Paris, *Études sur François 1^{er} etc. etc.*, 1885, 2 Bde.; R. de Maulde La Clavière, *Louise de Savoie et François 1^{er}*, 1895. — Mignet, *Rivalité de François 1^{er} et de Charles-Quint*; Lalanne, *Journal d'un bourgeois de Paris sous le règne de François I.*, 1854. — F. Lotheissen, *Königin Margarete von Navarra*, Leipzig, 1885.

In seinem weltgeschichtlichen Ringen mit dem burgundisch-habsburgischen Karl V. war Franz I. weniger glücklich, als sein Sohn. Vergeblich war er nach Maximilians Tod als Bewerber um die Kaiserkrone aufgetreten¹ und hatte er am englischen König Heinrich VIII. einen Verbündeten zu gewinnen gesucht (*Camp du drap d'or*); er sah sich 1522 von dreifacher Invasion umklammert. Auf seiten der Feinde stand der letzte Feudalherr Frankreichs, der Connétable von Bourbon, der von einem neuen arelatischen Königtum träumte². Nach dem mißglückten Feldzug Bonnivets und Bayards in Italien fiel dieser rebellische Vasall mit Karls V. Heer in die Provence ein. Aber Franz I. verjagte ihn, rückte hinter ihm her, über den Mont-Cenis nach Mailand und belagerte Pavia (1525). Dort wurde er geschlagen und gefangen³. Nach einjähriger Haft in Madrid mußte er schweren Herzens Burgund, die erste französische Pairie, abtreten und auf die italienischen Ansprüche verzichten.

Dieser Vertrag von Madrid erzeugte jedoch eine Reaktion gegen des Habsburgers Übermacht. Die Notabeln erklärten den erzwungenen Vertrag für nichtig, England liefs Karl V. im Stich, ebenso der Papst, Venedig und Sforza. Vollends verdorben wurde Karls V. Sache durch Bourbons unsinnige Er-

¹ Schon vor Maximilians Tod begann der schmachvolle Schacher der Kurfürsten mit ihren Stimmen: Leo X. versprach den Erzbischöfen von Trier und Köln den Kardinalshut, wenn sie für Franz stimmten; derjenige von Mainz verkaufte seine Stimme fünfmal, Pfalzgraf Ludwig ungefähr ebenso oft.

² Sein Stammland *Bourbonnais* wurde 1523 eingezogen. — Die Herren von Bourbon sind ursprünglich *viguiers* der Grafen von Bourges. Ihre Stammburg steht beim kleinen Badeort Bourbon-l'Archambault, an einem Nebenfluß des Allier. Durch Heirat fiel die Herrschaft B. dem sechsten Sohn Ludwigs IX., Robert von Clermont, zu; 1329 wurde sie zum Herzogtum erhoben. Durch glückliche Heiraten, Erbverträge und dergl. stieg die Macht des Hauses stetig und entstanden zahlreiche Lebenlinien: die Grafen de la Marche, Bourbon-Busset, Montpensier, Vendôme u. a. Heinrichs IV. Vater, Anton von Bourbon, wurde 1547 durch Heirat mit Jeanne d'Albret König von Navarra, Herzog von Albret, Herr von Béarn und Graf von Foix und Armagnac. (Stammtafel vgl. S. 55.) Vgl. Béraud, Histoire des sires et ducs de Bourbon, 1835 ff. 4 Bde.

³ An seine Mutter Luise von Savoyen, die nun Regentin wurde, schrieb er: „*De toutes choses ne m'est demouré que l'honneur et la vie qui est sauve.*“ Die herkömmliche Lesart ist falsch.

stürmung Roms, deren Odium auf ihn zurückfiel. Im „Damenfrieden“ zu Cambrai mußte er auf Burgund, Franz auf Mailand verzichten (1529).

Sforzas Tod erneuerte Frankreichs Ansprüche auf Neapel und damit den allgemeinen Krieg. Als Bundesgenossen des allerchristlichsten Königs erschienen 1542 erstmals die Türken auf dem südlichen Kriegsschauplatz. Während Karl V. Paris bedrohte und Heinrich VIII. Boulogne belagerte, erfocht der junge Herzog von Enghien bei Cerisole einen rühmlichen Sieg (1544). So bequeme sich Karl zum Frieden von Crespy, um gegen die von Franz I. unterstützten deutschen Protestanten freie Hand zu gewinnen. Burgund verblieb endgültig bei Frankreich, welches auf die Lehnsoberrhoheit über Artois und Flandern, sowie auf Neapel verzichtete.

Auch diese Kriegszüge jenseits der Alpen förderten den italienischen Kultureinfluß auf Frankreich. Des Dauphins (Heinrichs II.) Gemahlin Maria von Medici, eine Nichte des Papstes, brachte mit ihrem florentinischen Hofstaat italienische Sitte und Sprache nach Paris. Der Humanist Henri Estienne klagt in mehreren Schriften über die ‚Italianomanie‘ der Hofkreise, über die *italianiseurs* und die *romipètes*.

Andererseits hatte zum großen Verdrufs der am lateinischen Formelkram gewohnten Juristen („*chats fourrés*“ bei Rabelais) die Ordonnanz von Villers-Cotteret 1539 die französische Sprache zur Gerichtssprache aller Landesteile erhoben. Doch wurde von Ronsard und den anderen Dichtern der Pleiade die plötzlich geadelte Landessprache mit lateinischen und griechischen Brocken¹ stark durchsetzt.

2. Die Reformation. Heinrich II.

In französischen Humanistenkreisen kamen die ersten Reformbestrebungen auf². Beim höheren Klerus fanden sie

¹ Vgl. Rabelais' Pantagruel I. 6, wo ein limousinischer Student sich bestrebt, die Pariser Sprache zu *locupleter de la redondance latinicole*.

² Hauptwerke zur Geschichte der französischen Reformation: Haag (frères), La France protestante, 1846 ff., 10 Bde. (Neudruck von H. Bordier 1877 ff.). G. v. Polenz, Geschichte des französischen Kalvinismus, Gotha 1867 ff., 5 Bde. Anquez, Histoire des assemblées poli-

Anklang: der Bischof von Meaux nahm den kühnen Reformator und Bibelübersetzer Lefèvre d'Étaples unter seinen Schutz. Die verknöcherte Scholastik der Sorbonne, die rohe Unwissenheit der Mönche (vgl. Rabelais' Spott), das antinationale Konkordat von 1516 (vgl. S. 56) förderten die neue geistige Strömung. Franz' I. geistvolle Schwester ‚Margarete von Navarra‘ war ihr offen zugethan und gewährte an ihrem kleinen Hof zu Nérac der ‚luthérierie‘ eine Freistatt.

Während des Königs Gefangenschaft in Madrid ließen jedoch Sorbonne und Parlamentsgericht den ersten Calvinisten in Paris verbrennen. Selbst die Königin von Navarra wurde von der Glaubenshüterin Sorbonne gemaisregelt, Calvin und der Pariser Universitätsrektor mußten flüchten. Nachdem von 1535 ab der schwankende König Edikt auf Edikt gegen die Calvinisten erlassen hatte, begann 1540 auf Anstiften Montmorencys und der Guisen¹ die Ära der Ketzerverfolgungen (Edikt von Fontainebleau). Die blutige Unterdrückung der Waldenser im Süden war bereits ein Vorspiel des unausbleiblichen Glaubenskriegs. Trotzdem bestanden bei Calvins Tod 2000 reformierte Gemeinden in Frankreich.

Unter dem soldatisch ernsten Heinrich II. (1547—1559) begann die *répression à outrance*. Ratgeber des Königs waren die beiden Guisen, Franz und der 22jährige Kardinal, dann

tiques des réformés, 1859. Mme Coignet, La réforme française avant les guerres civiles, 1890. Soldan, Gesch. des Protestantismus in Frankreich etc., Leipzig 1855, 2 Bde. Vieles findet man auch in Rankes Meisterwerk: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, und bei Baumgarten, Geschichte Karls V., Stuttgart 1885 ff., 3 Bde. Vgl. auch Baumgarten, Vor der Bartholomäusnacht, Straßburg 1882.

1

Stammtafel der Guisen:

René, Herzog von Lothringen, † 1550.			
1. Antoine, Herzog von Lothringen.	2. Claude, Erbe der Grafschaften Aumale, Guise, der Baronen Mayenne, Joinville, Elbeuf etc. etc., 1527 Herzog von Guise, heiratet die Prinzessin Antoinette von Bourbon; 6 Söhne und 5 Töchter, darunter:		
1. Frz. v. Guise, Hz. v. Lothr., Eroberer v. Calais, † 1563.	2. Karl, Kardinal von Lothringen, † 1574.	3. Herzog von Aumale.	4. Maria, heiratet Jakob V. v. Schottland. Marie Stuart, heiratet den Dauphin.
Heinrich, † 1588, (le Balafre).	Karl, Herzog von Mayenne.	Ludwig, Kardinal.	Katharina Maria, Herzogin von Montpensier.
Karl, Herzog v. Lothr.	Claude, Hz. v. Chevreuse, heiratet Marie v. Rohan.		

Das Haus erlosch 1696, und der Besitz ging auf das Haus Condé über. Vgl. R. de Bouillé, Histoire des ducs de Guise, 1849 ff., 4 Bde.

der Connétable Anne de Montmorency, Frankreichs erster Baron, der Marschall von St. André und die kluge Diane de Poitiers¹. Der fanatische Katholizismus der maßgebenden Hofkreise trieb Parlamentsräte, Adlige, selbst Prinzen von Geblüt dem Calvinismus zu: beide Neffen des Connétable — Coligny und d'Andelot —, der Prinz von Condé, der König von Navarra waren Ketzer und blieben es trotz Ausnahmegerichts (*chambre ardente*) und Scheiterhaufen. In Paris selbst fand die erste kalvinistische Landessynode 1559 statt.

Zeitweilig abgelenkt wurde die Verfolgung durch die Kämpfe gegen Karl V., England, Spanien und Savoyen, einigermaßen auch durch die soziale Gärung im Südwesten: Bordeaux erklärte sich als Kommune, und der Statthalter von Guyenne wurde ermordet. Indessen gelang es dem König, diese Empörung zu bemeistern, hierauf die letzten Bollwerke englischer Herrschaft zurückzuerobern und in Schottland solchen Einfluß zu gewinnen, daß man an eine französische Invasion in England dachte.

Gleichzeitig hatte Heinrich II. als Verbündeter italienischer Fürsten und deutscher Protestanten² seines Vaters Kampf wider Karl V. neu aufgenommen. Er eroberte savoyisch-piemontesisches Gebiet, nahm den Genuesen Korsika ab und besetzte die drei Bistümer Metz, Toul, Verdun. Guise hielt Metz gegen Karls V. Belagerungsheer (1552). Dieser empfindliche Fehlschlag vor Metz und der demütigende Augsburger Religionsfriede wären für die Habsburger Monarchie verderblich gewesen, hätte nicht Philipps II. Waffenglück in Italien und den Niederlanden das

¹ Vgl. Fr. Decrue, Anne de Montmorency, etc., 1885. — Diane de Poitiers, Tochter des Grafen von Saint-Vallier, Witwe des Grand Sénéchal de Normandie, war 20 Jahre älter als der König. Diese erste königliche Maitresse von geschichtlicher Bedeutung wurde später zur Herzogin von Valentinois erhoben. — Über die höfische Gesellschaft jener Zeit vgl. Bourciez, Mœurs polies sous Henri II., 1886. Decrue, La cour de France et la société au 16^e siècle, 1888.

² Der Vertrag von Chambord (1552) zwischen Heinrich II. einerseits, dem deutschen Reichsfeldherrn Moritz von Sachsen, Joh. Albrecht von Mecklenburg, Wilhelm von Hessen andererseits verpflichtete den französischen König zur Hilfeleistung an die gegen die „hispanische Sklaverei“ empörten Protestanten und räumte ihm dafür das Reichsvikariat über die vier Bistümer Metz, Toul, Verdun, Cambrai ein. Damit rückte Frankreich der seit Philipp dem Schönen ersehnten Rheingrenze näher.

Gleichgewicht wieder hergestellt¹. Das englisch-spanische Heer — Philipp war Gemahl der Maria Tudor — brachte bei Saint-Quentin den Franzosen eine schwere Niederlage bei (1557). Im nächsten Jahre siegte Graf Egmont bei Gravelingen. Aber dafür nahm Guise Calais ein.

Der durch höfisches Intriguenspiel zusammengeschmiedete Friede von Câteau-Cambrésis schob den Entscheidungskampf auf die lange Bank. Frankreich verzichtete auf das schwer errungene Ober-Italien, behielt aber Calais und die drei Bistümer (1559). Spanien ward auf 100 Jahre die katholische Vormacht Europas². Philipp heiratete in zweiter Ehe Heinrichs Tochter Elisabeth, und vereinigt gingen beide Fürsten gegen die Ketzerei vor.

Schon nach der Einnahme Calais' hatte Heinrich in feierlicher Sitzung (*lit de justice*, vgl. S. 63) dem mildgesinnten Parlament angekündigt, daß die Inquisition von nun ab eingeführt sei; nach dem spanischen Frieden liefs er einzelne verdächtige Parlamentsräte (Anne du Bourg) mitten in der Sitzung festnehmen. Noch ehe diese Ketzer verbrannt wurden, raffte ihn ein jäher Tod hinweg³. Mit ihm brach die Periode monarchischen Aufstiegs ab.

3. Königsgewalt und Parlament.

Heinrich II. hatte den Titel Majestät angenommen, während seine Vorgänger nur Altesse hießen. Ein festes Staatsrecht giebt es auch unter ihm nicht: die Prinzen, die zwölf Pairs, die Kardinäle und Großwürdenträger (vgl. S. 24) bilden den Kronrat, dessen Geschäfte von technischen Beamten besorgt werden. Von den Großwürdenträgern sind nur drei geblieben: der *connétable*, der Kanzler und der Haushofmeister (*grand-maitre de*

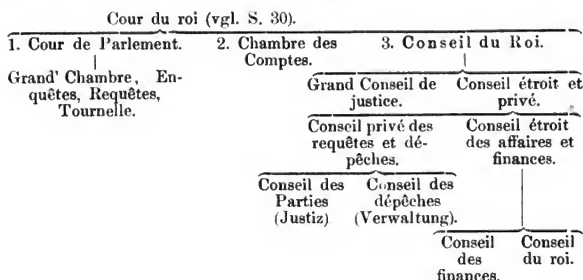
¹ Des Zeitgenossen Ambroise Paré interessanten Bericht, *Le siège de Metz en 1552*, hat L. Dussieux 1886 neu herausgegeben.

² Vgl. Philippson, *Westeuropa im Zeitalter Philipps II. etc.*, Berlin 1882. Forneron, *Histoire de Philippe II*, 1881 ff., 4 Bde.

³ Anlässlich der Hochzeitsfeste seiner Töchter fanden tägliche Turniere statt, in denen der König seine ritterliche Kraft zeigte. Am 29. Juni drang ihm ein Lanzensplitter seines Gegners Montgomery in den Kopf; elf Tage später war Heinrich II. tot. Vgl. L. Marlet, *Le Comte de M.*, 1890.

Thostel). Unter diesen Grands-officiers stehen der Admiral und die *maréchaux de France*, deren Zahl bis auf sieben anwächst. Beratende Stimme bekommen in *conseil du roi* die vier Finanzsekretäre, die 1559 nach spanischem Vorbild zu *secrétaires d'État* aufrücken¹.

Mit dem Ausbau der absoluten Monarchie wachsen Wichtigkeit und Befugnisse der Regierungsorgane. So entwickelt sich aus dem ursprünglichen Kronrat unter den Valois allmählich folgender bureaukratische Organismus:



Der einst unabhängige Adel ging in Hof- und Beamten dienst auf; eine Hierarchie bildete sich heraus. An Stelle des Rittertums traten königliche Orden, unter Ludwig XI. *l'ordre de St. Michel*, unter Heinrich III. derjenige vom Heiligen Geist². Die Geistlichkeit war durch das Konkordat von 1516 ebenfalls in Abhängigkeit vom Monarchen geraten, der Pfründen nach Willkür verließ³. Die Prälaten sammelten sich um den gnadenspendenden

¹ De Luçay, Les secrétaires d'Etat depuis leur institution jusqu'à Louis XIV, 1881. Vgl. Fr. Decrue, bei Lavissee, IV. 136 ff.

² Ursprünglich nur aus 36 Rittern bestehend, wurde der Michaelsorden unter den letzten Valois häufiger verliehen, so dafs man ihn spottweise *collier à toutes bêtes* nannte. Er hatte schwarzes, der von Heinrich III. eingesetzte und von Ludwig XIII. 1633 erneute Ordre du Saint-Esprit blaues Band. Als Militärverdienstorden kam unter Ludwig XIV. die am roten Band zu tragende *croix de St Louis* hinzu.

³ Sechs von den 14 Erzbistümern Frankreichs, 12 von den 100 Bistümern waren z. B. in den Händen von drei Prälaten aus dem Hause Guise, dazu noch 20 Abteipfründen.

Hof und nahmen hohe Staatsämter, vorzugsweise Diplomatensstellen, an¹. Dem Volk und dem niederen Klerus wurden sie immer mehr entfremdet.

Die aus den Kriegen hervorgegangene Geldnot des Königs hatte die Verkäuflichkeit einzelner Stellen eingeführt, zunächst der Richterstellen am Parlament². Ferner hatte sich aus dem Brauche, daß die königlichen Verordnungen vom Pariser Parlament in die Protokollbücher eingeschrieben wurden (*enregistrement, entérinement*), durch Gewohnheitsrecht eine hohe politische Geltung des Reichsgerichtshofs entwickelt. Gegen mißliebige Verordnungen, Steuerauflagen, erlaubte sich derselbe *remontrances*, die bisweilen in förmliche Opposition gegen des Königs Willen ausarteten. Wollte der König seinen Willen dennoch durchsetzen, so sagte er ein *lit de justice* an, d. h. er erschien persönlich in feierlicher Sitzung und befahl *d'autorité* den Eintrag in die Protokollbücher, die ‚Verifikation‘. In den Hugenottenkriegen liefs sich das katholisch gesinnte Parlament durch *lit de justice* zwingen, die Toleranzedikte anzuerkennen. Nach Heinrichs IV. Ermordung ernannte es die Königin zur Regentin. Seines Nachfolgers Testament wurde sogar von dieser übermächtigen Körperschaft umgestoßen, welche die Erbschaft der *états-généraux* angetreten hatte.

Neben den in Hauptstädten neugewonnener Landesteile errichteten Parlamenten (S. 44) schuf Heinrich II. in anderen Städten Präsidialgerichte (*présidiaux*), die von der Gerichtsbarkeit des Adels und der Geistlichkeit ein Stück nach dem anderen an sich rissen, namentlich den geistlichen Gerichten (*officialités*) jede richterliche Macht über Laien entzogen. Während der Reformationswirren zeigte sich die volle Wirkung dieser Zentralisierung der Richtergewalt.

¹ J. B. Zeller, La diplomatie française au 16^e siècle, 1880. R. de Maulde, La diplomatie au temps de Machiavel, 1892.

² Vermittlungsstelle für diesen Ämterkauf war das *bureau des parties casuelles*. Natürliche Folge der Verkäuflichkeit der Ämter war die Bestechlichkeit der Richter, da dieselben oft behufs Ankaufs ihrer Stelle sich tief in Schulden stürzten. Für die Bestechungsgelder hatte man die Bezeichnung *épices*. — Vgl. Boutaric, Actes du Parlement de Paris, 1863 ff., 2 Bde. F. Aubert, Histoire du Parlement de Paris, de l'origine à François 1^{er}, 1895, 2 Bde. u. a. m.

4. Die Bürgerkriege. Katharina von Medici.

Heinrich II. war 40jährig gestorben. Von seinen Söhnen war der älteste, Franz II., Maria Stuarts Gemahl, ein 15jähriger Junge. Die Herrschaft führten für ihn die Königin-Mutter und die Guisen¹. Gegen diese italienisch-lothringischen Gewalthaber lehnten sich die bourbonischen Prinzen Anton von Navarra und Condé nebst vielen Edelleuten auf, sowie auch die auf Anerkennung wartenden Hugenotten². Man verlangte Einberufung der Reichsstände, und La Renaudies thörichter Handstreich gegen das nach Amboise geflüchtete Hoflager zeigte, daß man vor Waffengewalt nicht zurückscheute.

Unter Heinrichs zweitem Sohn, Karl IX. (10 Jahre alt, 1560—74), brach das Unheil los, obschon Katharina von Medici und der edle Kanzler L'Hôpital³ für Duldung der Hugenottenlehre eintraten (Stände in Pontoise; *Colloque de Poissy*). Der Calvinismus war in politische Bahnen gerathen und ließ sich auf Abschlagszahlungen (Edikt vom Januar 1562) nicht ein. Eine Schlägerei zu Vassy (in der Champagne) zwischen Leuten des Herzogs von Guise und den in Wehr und Waffen einer Predigt anwohnenden Calvinisten gab Anlaß zu acht greuelvollen

¹ Duc d'Aumale, *Histoire des princes de Condé*, Bd. I u. II, 1863 ff. H. Forneron, *Les Ducs de Guise et leur époque, étude historique sur le 16^e Siècle*, 2 Bde., 2. Aufl. 1893. — Alberi, *Vita di Caterina di Medici*, Florenz 1838; De Croze, *Les Guise, les Valois et Philippe II*, 1866, 2 Bde.; Soldan, *Gesch. des Protestantismus in Frankreich bis zum Tode Karls IX.*, Leipzig 1855, 2 Bde. — Eine Fülle von Aktenstücken zur Geschichte der drei Söhne Heinrichs II., namentlich von Briefen, giebt H. de la Ferrière, *Le XVI^e siècle et les Valois d'après les documents inédits du British Museum et du Record Office*, 1879.

² Das Wort *huguenot* findet sich schon in Urkunden von 1557. Es kam zur Zeit der Verschwörung von Amboise auf und ist vom alten Parteinamen Eidgenossen abzuleiten. Vgl. E. Marcks, *Coligny*, I. 371. — Anton von Bourbon wurde aus Interessenpolitik wieder katholisch, wie später sein Sohn.

³ Dupré-Lasale, *Michel de l'Hôpital avant son élévation au poste de chancelier de France*, 1875. — Über L'Hôpitals Regiment vgl. G. Weill, *Les théories sur le pouvoir royal en France*, 1891, S. 45 ff. Von ihm rührt die Verbreitung des Spruches her: *Un Dieu, une foi, une loi, un roi*. Seine *Œuvres Complètes* wurden 1825—26 in fünf Bänden neu gedruckt.

Hugenottenkriegen. Massenmord, Strafsenkämpfe, Meuchelmord, Wortbruch kennzeichnen die Bruderkriege, in welchen deutsche Landsknechte und Reiterhaufen, englische Hilfstruppen und Hilfs-gelder, schweizerische Reisläufer und namentlich spanische Bataillone mitwirkten.

Führer der Katholischen waren die Triumvirn (Guise, Saint-André und der alte Connétable). An der Spitze der Hugenotten stand Prinz Condé mit dem patriotischen Coligny und den Châtillons, mit Larochefoucauld, Montgommery, Rohan und der Blüte des Adels. Paris hielt zu den Guisen, eine Reihe ansehnlicher Städte zu Condé, der sich als Schützer der Königinmutter und des königlichen Knaben aufspielte.

In der unentschiedenen Schlacht bei Dreux wurden Condé und der Connétable gefangen, kurze Zeit darauf Guise von einem Fanatiker ermordet. Der Frieden von Amboise (1563) stellte keine der beiden Parteien zufrieden.

Bald nach der Zusammenkunft Katharinas mit der Königin von Spanien und dem Herzog von Alba zu Bayonne brach der grimmige Religionskrieg wieder aus (1567). Condé schloß Paris ein, der Connétable fiel, La Rochelle wurde hugenottisch. Der höchst zweifelhafte Friede zu Longjumeau (1568) vermochte die Feindseligkeiten nicht lange aufzuhalten, ebensowenig derjenige von St. Germain (1570). Condé war bei Jarnac gefallen und Führer der Hugenotten sein Neffe, Heinrich von Navarra, geworden, der Sohn der unbeugsamen Jeanne d'Albret. Als Sicherheitsplätze wurden den Calvinisten La Rochelle, Cognac, La Charité und Montauban eingeräumt.

Äußerlich trat in der königlichen Politik ein Umschwung ein. Man gab das innige Bündnis mit Spanien auf. Jeanne d'Albret und ihr Sohn erschienen bei Hof, Coligny wurde des Königs allmächtiger Ratgeber und lenkte die Aufmerksamkeit desselben auf eine Eroberung der spanischen Niederlande als Revanche für Saint-Quentin.

Zur Besiegung des allgemeinen Friedens heiratete Heinrich von Navarra die Schwester des Königs. Aber im fanatischen Paris gärte es wild, weil man Karl IX. von den übermütigen Ketzern umgarnt glaubte. Der junge Guise forderte Rache für seinen ermordeten Vater, der Herzog von Anjou (Bruder des Königs) und die italienischen Ratgeber der Königinmutter hetzten

tückisch zum Mord; ein Anschlag gegen Colignys Leben ward das Vorspiel zur Bluthochzeit der Bartholomäusnacht (24. Aug. 1572, *les noces merveilleuses, la St. Barthélemy*). Coligny wurde in seiner Wohnung überfallen, die beiden Prinzen von Geblüt, Heinrich und Condé, mußten abschwören. In Paris wurden etwa 2000, in den Provinzen etwa 6—8000 Hugenotten umgebracht¹.

König Karl hielt dies für einen Sieg über die „Rebellen“ und nahm Philipps II. und des Papstes Glückwünsche entgegen. Thatsächlich hatten jedoch die Bartholomäusmorde dem Königtum einen wuchtigen Schlag versetzt. Der Begriff des souveränen Volkes tauchte jetzt in den Flugschriften auf².

Notgedrungen schlossen sich die Calvinisten fester zusammen und bildeten im Süden und im Westen einen Staat im Staat, eine Art föderativer Republik mit städtischen Selbstverwaltungen und eigenem Landtag. Eine katholische Mittelpartei, *les politiques*, an deren Spitze die Söhne des Connétable standen, verlangte Berufung der Reichsstände, und des Königs Bruder, Franz von Alençon, trat an die Spitze einer antiroyalistischen Verschwörung.

Als der vergnügungssüchtige und verweibichte Heinrich III. aus Polen heimkehrte, um Karls IX. Erbe anzutreten (1575), fand er unter Alençons Führung Hugenotten und „Politiker“ kampfgertücht. In der *Paix de Monsieur* ertrotzten sie Zugeständnisse, die auf eine Zerstückelung Frankreichs hinausliefen: Alençon bekam Anjou, Touraine, Berry als selbständige Gouvernements, Condé die Picardie, Navarra die Guyenne; den Guisen wurden fünf Provinzen eingeräumt, den Protestanten freie Religionsausübung im ganzen Reich, mit Ausnahme von Paris, zugestanden, und der König mußte das Versprechen abgeben, binnen sechs Monaten die Reichsstände zu berufen.

Die Stände von Blois zeigten eine sehr entschiedene und unerwartete Haltung (1576—77). Sie verlangten Verbot der

¹ Vgl. Loiseleur, *Trois énigmes historiques, La Saint-Barthélemy*, 1883; La Ferrière, *La St. Barthélemy etc.*, 1891.

² Die schärfste ist Eusebe Philadelphie, *Réveille-matin des Français et de leurs voisins*, Edinbourg, 1574, worin geradezu zum Tyrannenmord aufgefordert wird. Ferner: Hotman, *Franco-Gallia*, 1573, erweitert 1586; *Vindiciae contra tyrannos*, 1580.

Ketzerei und Aufhebung der Paix de Monsieur. Die katholische Reaktion schien obgesiegt zu haben.

Lange vermochte Heinrich III., der ein üppiges Palastleben mit seinen *Mignons* den Strapazen des Bürgerkriegs vorzog, durch die Abmachungen von Bergerac den allgemeinen Krieg nicht hinzuhalten. Die von Spanien unterstützte *Ligue* drängte ihn dazu.

Katholische Reaktionsideen, neu erwachte feudale und ständische Sonderbestrebungen und die Unzufriedenheit des Klerus hatten aus lokalen Verbindungen die heilige *Ligue* geschaffen, an deren Spitze Heinrich von Guise stand (*le Balafre*), der Abgott der Pariser. Diesen antimonarchischen Bund unterstützte Philipp II., teils der katholischen Sache wegen, teils um sich für Alençons Einmischung in den niederländischen Aufstand zu rächen. Nach dem Tode dieses jüngsten Sohnes Heinrichs II., des vorletzten Valois, entbrannte der längst glimmende Bürgerkrieg von neuem. Da Heinrich III. kinderlos war, mußte nunmehr die Krone des heiligen Ludwig auf den Ketzer Heinrich von Navarra übergehen¹.

In Paris lohnte munizipales Selbstbewußtsein gleichzeitig mit religiösem Fanatismus hoch empor; man erklärte die Kommune, setzte 16 Vorsteher (*les Seize*) zur Sammlung von Geld und Miliz ein und forderte andere Städte auf, sich gleichfalls zu empören. So bestanden 1585 drei Nebenregierungen: die katholisch-feudale Liga im Norden, die protestantische Union im Süden und

(Ludwig IX.)				
Robert v. Clermont				
heiratet Beatrix v. Bourbon.				
Ludwig von Bourbon.				
1. Ältere Linie erlischt 1527.		2. Jüngere Linie. Sechstes Glied derselben: Karl, Herz. v. Vendôme.		
Anton v. Bourbon, † 1562. verm. mit Johanne d'Albret, Erbin von Navarra.	Kardinal von Bourbon. † 1590.	Ludwig von Condé, † 1569.		
	Heinrich von Condé, † 1588 (Großvater des <i>Grand Condé</i>).	Franz von Condé, † 1614.	Kardinal Karl, † 1594.	Graf von Soissons.
Heinr. v. Navarra (H. IV.), verm. mit 1) Marg. von Valois, 2) Maria von Medici.				

Westen, in der durch Pest und Teuerung erbitterten Hauptstadt die revolutionäre Regierung der Sechzehn. Eigentlicher Herrscher war aber Philipps II. Verbündeter, der volksbeliebte *Balafré*.

König Heinrich III. hatte sich der Ligue in die Arme geworfen, weil sein Vetter Navarra nicht zum zweitenmal katholisch werden wollte. Im Krieg der drei Heinriche siegte dieser zwar bei Coutras; aber Guise schlug im Osten die deutschen und Schweizer Söldner Navarras aufs Haupt. Wie ein Triumphator zog er in Paris ein, dem rechtmäßigen König zum Trotz, der fast ein Gefangener des glaubenswütigen Pöbels war. Rings um das Louvre erhoben sich Barrikaden (*journée des barricades*, 13. Mai 1588); doch entkam Heinrich III. nach Chartres.

Wie tief die Königsgewalt gesunken war, zeigen die Forderungen der 1588 abermals in Blois versammelten *Etats-généraux*: unbedingte Gültigkeit aller ständischen Beschlüsse, Aufsichtsrecht über die Finanzen, durchgreifende Steuerreformen. Guise wurde immer mächtiger. Da ermannte sich Heinrich III. zu einem Staatsstreich: er entledigte sich im Palaste von Blois des übermächtigen Vasallen durch Meuchelmord, liefs auch den Kardinal von Guise hinrichten und schickte die Stände heim.

Dieser Staatsstreich entfesselte den allgemeinen Haß gegen Heinrich III. Die Sorbonne entband das Volk des Treueids, die Parlamentsräte wurden von den Sechzehn in die Bastille geworfen (Achille de Harlay), der Herzog von Mayenne, Bruder des Ermordeten, trat an die Spitze der Empörung. In dieser höchsten Not versöhnte sich der König mit seinem Thronerben und rückte mit ihm gegen das abtrünnige Paris. Ehe es zum Sturme kam, wurde der letzte Valois vom Mönche Jacques Clément niedergestofsen. In den Kirchen sang man ein *Te Deum* aus Freude über den Tod des *vilain Herodes*.

VIII. Die Bourbonen. Das absolute Königtum.

Heinrich IV., 1589—1610; — Ludwig XIII., 1610—43; — Ludwig XIV., 1643—1715; — Ludwig XV., 1715—74; — Ludwig XVI., 1774—92.

I. Heinrich IV. und seine Reformen.

Hart mußte der Gründer der Bourbonendynastie um seinen Thron kämpfen. Denn eine Loslösung der Krone vom Katholi-

zismus war nicht denkbar. Das belagerte Paris und die ultramontan-föderative Ligue riefen den alten Kardinal von Bourbon als Gegenkönig aus, mit Mayenne als Reichsverweser. Trotz seiner Siege von Arques und Ivry konnte Heinrich die Hauptstadt nicht erobern, da Alexander Farnese (Herzog von Parma) aus den Niederlanden herbeikam. Der spanische Gesandte war Herr in Paris, welches 1591 sogar eine spanische Besatzung annahm. Schon trat Philipp II. trotz des salischen Gesetzes bei den Reichsständen mit der Thronkandidatur seiner Tochter Isabella hervor, als Heinrich von Navarra, um der Kriegsnot ein Ende zu machen, den „gefährlichen Sprung“ that und wieder katholisch wurde (1593).

Teils durch Waffengewalt, teils durch Ämterverleihungen und Geldverwilligungen verstand der schlaue Béarnier die Häupter der Ligue zu gewinnen, den spanischen Einfluß und die Eigenmacht des Hochadels zu brechen. Ein Hauptverschwörer, der Marschall von Biron, der in Burgund selbständiger Herzog werden wollte, wurde hingerichtet, während der protestantische Herzog von Bouillon (Turennes Vater) Begnadigung erhielt.

Die Spanier, die den Herzog von Parma nicht mehr als Führer hatten, wurden bei Fontaine-Française (Burgund) geschlagen und ihnen in der Picardie die Hauptplätze abgenommen. Der Friede von Vervins (1598) befreite Frankreich von den ausländischen Eindringlingen, und bald darauf erhielt es durch den mit Savoyen geschlossenen Vertrag willkommenen Länderzuwachs: Herzog Karl Emanuel behielt Saluzzo und trat dafür die Landschaften Bresse, Bugey, Valromey und Gex ab (1601). Beide Rhoneufer wurden französisch.

Mit Gewalt konnten die früheren Glaubens- und Bundesgenossen Heinrichs IV. nicht wohl unterworfen werden. Das epochemachende Edikt von Nantes (1598) überhob sie aller Bedrängnisse, nachdem der Papst mit dem König sich versöhnt — nach langwierigen Verhandlungen, den wichtigsten vielleicht, die zwischen Staat und Kirche stattfanden — und auf unbedingte Durchführung der tridentinischen Beschlüsse verzichtet hatte. Die Hugenotten erhielten freie Religionsausübung und bürgerliche Gleichberechtigung, in drei Parlamenten eine Anzahl Sitze (*chambres mi-parties*) und als Bürgerschaft einige Sicherheitsplätze. Wie wenig sie mit diesem Freibrief zufrieden waren, geht aus

den zeitgenössischen Streitschriften hervor; wie nachhaltig die politische Erregung und die moralische Verwilderung war, beweisen die wiederholten Mordanschläge gegen den König. Allein dieser liefs sich nicht einschüchtern; durch Drohungen zwang er das Parlament zur Einregistrierung des grundgreifenden Edikts. Die Einberufung der Stände, deren Anmaßung in den Wirren der Bürgerkriege gestiegen war, unterliefs er grundsätzlich und begnügte sich mit Notabelnversammlungen.

Auf Frankreichs unverwüstliche Lebenskraft vertrauend, führte Heinrich IV. mit seinem Waffengenossen Sully eine Reihe wirtschaftlicher Reformen durch. Mit Sully beginnt die geordnete Buchhaltung und die regelrechte Kontrolle im Finanzwesen, *le régime du bon ménage*, und hört die Mißwirtschaft der mediceischen Valois auf. Der Notabelnversammlung von 1596 wurde zum erstenmal ein ausgearbeitetes Budget vorgelegt¹, die Schuldenlast allmählich getilgt und in den Gewölben der Bastille ein bedeutender Reservefonds aufgehäuft (42 Millionen Livres). Förderung von Ackerbau, Gewerbe und Handel, zweckmäßige Strafsen-, Brücken- und Wasserbauten, Handelsverträge und Kolonialunternehmungen (Kanada), Einführung der einträglichen Seidenzucht (Olivier de Serres) hoben den zerrütteten Volkswohlstand. Ohne Ruhmredigkeit durfte Heinrich in der an die Notabeln von 1596 gerichteten Thronrede sagen: „Lorsque Dieu m'a appelé à cette couronne, j'ai trouvé la France non-seulement quasy ruinée, mais presque toute perdue par les Français . . . Par mes peines et mes labeurs, je l'ai sauvée.“

Die endlosen Kriege und die zunehmende Geldwirtschaft hatte den Grundadel heruntergebracht und zu gunsten des dritten Standes eine soziale Verschiebung verursacht. Mit dem sieghaften Vordringen des letzteren kam das Geldprotzentum der *financiers*, der *partisans* und *traitants* auf. Neben der *noblesse d'épée* beanspruchte bald die durch Erblichkeit der Richterämter

¹ Diese Notabeln — 9 vom Klerus, 19 vom Adel, 52 vom dritten Stand — machten dem König genug zu schaffen. Sie suchten ihm eine Art Finanzkontrollbehörde aufzudrängen, *le conseil de raison*. — Die Staatsfinanzen waren unter den Valois so ungeordnet, daß in Kriegsfällen der König auf freiwillige Gaben der Geistlichkeit (in den Hugenottenkriegen 30 Mill. écus d'or) und auf Gütereinziehung untreuer *financiers* angewiesen war.

(gegen Erlegung der sog. *paulette*, 1604) geförderte selbstbewußte *noblesse de robe* die höchste gesellschaftliche Geltung.

Materiell gekräftigt, konnte Frankreich zu Anfang des 17. Jahrhunderts offensiv vorgehen. Heinrichs Einnischung in die italienischen Händel, sein zähes Festhalten am Bunde mit den Niederlanden, die weitverzweigte diplomatische Arbeit seiner letzten Jahre, — alles war lediglich gegen die in zwei Herrscherlinien überwiegende Macht Habsburgs gerichtet. Die Jülich-Clevesche Frage schien den Anlaß zum Krieg zu geben, die Heere standen bereit, Maria von Medici war zur Regentin ernannt, als eines Wüterichs Dolch den Béarner voll Lebenskraft und Lebenslust traf und seinen weltumfassenden angeblichen Plänen¹ ein jähes Ende machte (14. Mai 1610).

Die volkstümliche Gestalt des echt französischen *roi vert-galant* wuchs in Dichtung und Sage der folgenden Zeiten allmählich zur Größe eines Nationalhelden (Voltaires *Henriade*, Collés Bühnenstücke). Er hat die Fundamente zum Bau der absoluten Monarchie gelegt, die auseinanderstrebenden Elemente zusammengefaßt, die Interessen der Nation leibhaft verkörpert und die französische Obmacht angebahnt.

2. Richelieus Zeitalter.

Die schwache Regentschaft der schwerfälligen Maria von Medici stellte alle Errungenschaften Heinrichs IV. und Sullys wieder in Frage; das Parlament mußte der Italienerin die Regentschaft förmlich übertragen. Eine unwürdige Günstlingwirtschaft riß ein; der schamlos habgierige Florentiner Concini (Maréchal

¹ Nach Agrippa d'Aubigné strebte Heinrich IV. nach der Kaiserkrone (*mettre la couronne impériale tout d'un trait sur sa teste, sans en faire à deux fois*). Er hegte den Plan, die europäische Staatenkarte umzugestalten, so daß sechs Erbmonarchien bestanden: Frankreich, Spanien, England, Schweden, Dänemark, Lombardei-Savoyen; fünf Wahlmonarchien: Polen, Ungarn, Böhmen, Deutschland, Italien (mit dem Papst als Herrscher); vier Republiken: Venedig mit Sizilien, Genua mit Florenz, Schweiz mit Tirol, Niederlande. — Die Türken sollten aus Europa vertrieben werden und ein großes Ungarreich den „Pufferstaat“ abgeben. — Dieses *Grand Dessein* überliefert Sully. Wie wenig das zutreffend ist, zeigt Kükelhaus, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully. Berlin 1896.

d'Ancre) führte im Einverständnis mit dem Nuntius und dem spanischen Gesandten eine förmliche Nebenregierung. Die Großen ergriffen unter Führung des Prinzen Condé, der zwei Bastarde Heinrichs IV. (Herzöge v. Vendôme), des Guisen Mayenne, des Hugenotten Rohan, allenthalben die Waffen gegen die Regentin und verkauften den Frieden (Vertrag von Sainte-Menehould 1614, von Loudun 1616) gegen möglichst hohe Jahrgelder. Ein starker Arm sollte sie bald im Zaume halten.

Bei der Ständeversammlung von 1614, der letzten bis 1789, waren die *cahiers* der Geistlichkeit vom Bischof von Luçon, Armand Duplessis de Richelieu, überreicht worden. Die Königinmutter machte den jungen Prälaten zum Staatssekretär, und für kurze Zeit kam ein frischer Zug in die Regierung: der unersättliche Condé kam in die Bastille und seine Empörungsgenossen wurden hart gezüchtigt. Aber der „kommende Mann“ fiel mit Concini und der Königinmutter und kam erst 1624, nach Luynes' Tod, wieder ans Ruder. Inzwischen hatten ihm seine diplomatischen Verdienste den Kardinalshut eingebracht.

Unentwegt und unverwandt hat Kardinal Richelieu in 18jähriger Herrschaft ein Ziel verfolgt: Festigung der nationalen Monarchie nach innen und nach außen, durch Niederwerfung jeder sich empordrängenden Opposition, der hugenottischen, ultrakatholischen und feudalistischen, sowie durch Untergrabung der habsburgischen Übermacht.

Die Hugenotten hatten die Schwäche der mediceischen Regentschaft zu einer Schilderhebung benützt und (Rohan, Soubise) den jungen König gezwungen, persönlich gegen sie ins Feld zu ziehen (1621—22). Richelieu, der als Feldherr ebenso Hohes leisten konnte, wie als leitender Staatsmann, eroberte 1628 unter ungeheuren Schwierigkeiten ihr Hauptbollwerk La Rochelle. Er verschloß damit dem mit den Hugenotten verbündeten englischen Erbfeind ein offenes Einfallsthor und vernichtete für immer die politische Sonderstellung der Hugenotten. Obschon er den Renegaten goldene Brücken baute, blieb der Sieger wohlweislich auf dem Boden des Duldungsedikts von Nantes und ließ die Schmähungen der enttäuschten ultrakatholischen Hofpartei mit überlegener Ruhe über sich ergehen (*pape des huguenots, patriarche des athées*). Auch sonst war des Kardinals Verhältnis zu Rom nicht das beste.

Die Niederwerfung der Hugenottenmacht war nur die erste Etappe in Richelieus Lebenswerk. Während in den Cevennen der Widerstand noch fortdauerte, trat er gleich nach La Rochelles Fall den Habsburgern in Italien entgegen und suchte dort die militärisch-politische Stellung Franz' I. wiederzugewinnen. Gustav Adolfs Landung gab den lange erspähten Anlaß, in den 30-jährigen Krieg einzugreifen. Nach dem Heldentod des Schwedenkönigs unterhandelte Richelieu mit Wallenstein und schloß mit dem „Heilbronner Bund“ und Bernhard von Weimar förmliche Verträge, welche Elsass nebst Breisach an Frankreich ausliefern sollten. Zugleich brach mit Spanien der offene Krieg aus (1635), der bis zum pyrenäischen Frieden fortdauerte. Ungeachtet mancher Niederlagen und Wechselfälle (Joh. von Werth dringt 1636 bis Corbie bei Paris vor; Gallas und Lothringen bis Dijon), war beim Tod des kecken Bernhard von Weimar Elsass bereits französischer Besitz. Den katalanischen Aufstand gegen Philipp IV. und die Erhebung des Hauses Braganza in Portugal wufste Richelieu so umsichtig auszunutzen, daß Roussillon mit Perpignan an Frankreich kamen.

Gegen die inneren Feinde schritt der Kardinal mit blutiger Strenge ein, mochten sie auch noch so hoch stehen. Von der mißvergnügten Hofpartei wurde Gaston von Orléans, des Königs jüngerer Bruder (*Monsieur*), gegen den Kardinal ausgespielt; dafür mußte sein Vertrauter Ornano in die Bastille, während der Herzog von Vendôme und der Großprior, ungeachtet ihrer königlichen Abkunft, verhaftet und Chalais hingerichtet wurde. Selbst die Königinmutter mußte dem Kardinal weichen (*journée des dupes*, 1630) und in die Verbannung gehen. Marschall Marillac wurde enthauptet und Bassompierre auf Lebenszeit eingekerkert; Montmorency, der Enkel von vier Connétables und sechs Marschällen, legte als Hochverräter sein Haupt auf den Block (1632). Ein Empörer von condéschem Blut, der Graf von Soissons (vgl. S. 67), fiel (1641) vor Sedans Mauern; die Stadt selbst wurde dem Reich einverleibt. Der blutgierige Cinq-Mars, der mit Spanien sich eingelassen hatte, wurde noch in Richelieus letzten Lebenstagen mit seinem Genossen de Thou hingerichtet. Im Notfall pflegte sich Richelieu über jede richterliche Form hinwegzusetzen und Kabinettsjustiz zu üben (Rueil!). Sehr willkommen war ihm beim Kampfe gegen

den Adel aller Stufen die seit dem verwilderten Zeitalter der Ligue unter den jungen Edelleuten grassierende Duellwut. Vernichtend für die Adelsgewalt war der Befehl, alle nicht zur Grenzverteidigung nötigen Burgen abzureißen und alle nicht in des Königs Dienst stehenden Truppen zu entlassen. Die Connétablewürde blieb nach Lesdiguières' Tod unbesetzt und die eines Großadmirals ließ Richelieu sich selbst zuteilen. Eine unwiederbringliche Machteinbuße zum Vorteil der Bureaokratie erlitt der französische Adel, als die innere Verwaltung der Provinzen nebst Gerichts- und Polizeigewalt von den hochadeligen *gouverneurs* auf die von der Regierung ernannten *intendants* überging. Wie zeitgemäß diese tiefeingreifende Zentralisationsmaßregel war, dafür dient als Symptom die Bitte der bretonischen Stände, der König möge ihnen nie wieder einen von ihren früheren Herzogen stammenden Gouverneur schicken.

Nicht besser als der Adelsgewalt erging es dem Pariser Parlament, dessen politische Geltung seit Heinrichs IV. Tod sehr gestiegen war. Alle *remontrances* gegen königliche Verordnungen, alle oppositionellen Anwendungen ahndete der Kardinal mit Verbannung, Haft oder *interdiction*¹. Die „Verification“ der zur Fortführung des Kriegs notwendigen Steueredikte ließ er 1641 durch *lit de justice* erzwingen, obschon die vorhandene Steuerlast beim verarmten Landvolk neue, blutige Aufstände hervorrief (in der Guyenne die *croquants*, in der Normandie die *va-nu-pieds*).

Wie ein siegreicher Stratege mitten im Kampf starb Richelieu. Alles aber atmete auf, als *le roi du roi* seinen qualvollen Leiden erlag (1642). Aber der Bau des Absolutismus war unter Dach.

Richelieu gedachte ein neues perikleisches Zeitalter heraufzuführen, indem er Litteratur und Künste förderte. Den im ‚Hôtel Rambouillet‘ erhaltenen schöngeistigen Anregungen getreu sammelte er eine litterarische Leibgarde um sich (*Les Cinq Poètes*),

¹ Das Pariser Parlament zählte damals 150 Räte in 8 Abteilungen: *la grand'chambre* (mit 6 *présidents à mortier*), 5 *chambres d'enquête* und 2 *chambres de requêtes*. Über allen stand der vom König ernannte *premier président*. Trotz Unabsetzbarkeit konnte ein königlicher Befehl oppositionelle Parlamentsräte zwingen, ihre *charge* zu verkaufen.

erbaute in seinem *Palais-Cardinal* (jetzt Palais-Royal) die schönste Schaubühne von Paris, gab der Sorbonne ein würdiges Heim und setzte als Hüterin des *beau langage* und des feinen Geschmacks die französische Académie ein. Die Blüte der Litteratur des *siècle d'or* beginnt unter ihm: Corneilles *Cid* erschien 1636, Descartes' *Discours de la méthode* im folgenden Jahr.

3. Das Zeitalter Ludwigs XIV.

Die durchgreifende Konzentrierung der Gewalt in der Hand eines allseitig gehalsten Ministers liefs nach dem Tode desselben und seines Königs (1643) eine Reaktion voraussehen, zumal die Königin-Witwe Richelieus Feindin war. Indessen brachte die erste Regierungshandlung der vom Parlament mit unbedingter Machtfülle ausgestatteten Regentin *Anne d'Autriche* eine herbe Enttäuschung: Der Italiener Mazarini, eine Kreatur Richelieus, wurde Hauptminister und der unzufriedene Adel niedergehalten (*Cabale des Importants*, der Herzog von Vendôme, *le Roi des Halles* etc.). Die Stellung des neuen Staatsleiters scheint durch ein zärtliches Verhältnis zur Regentin befestigt worden zu sein. Bald erbt er von seinem großen Amtsvorgänger den Haß des selbstbewußten Parlaments und des immer mehr vom Steuerdruck erbitterten Volks.

Mit wechselndem Erfolg ward der 30jährige Krieg fortgeführt. Während der junge Condé bei Rocroy die Spanier aufs Haupt schlug (1643), war die Lage der Franzosen auf dem süddeutschen Kriegsschauplatz nicht unbedenklich (Überfall bei Tuttlingen, unentschiedene Schlacht bei Freiburg i. Br. 1644), bis der Sieg bei Allersheim-Nördlingen ihnen ganz Bayern überantwortete. Noch kämpfte man in Bayern, Flandern und Katalonien, als endlich der Westfälische Friede 1648 zu stande kam. Frankreich bekam Elsass, Sundgau nebst Breisach, die Vogtei über die kleineren elsässischen Reichsstädte, sowie die seit 1552 besetzten drei Bistümer. Dies war nur das Vorspiel zu weiterem Machtzuwachs, da nunmehr die Franche-Comté überall und Lothringen auf drei Seiten von französischem Gebiet umgeben war. Der seit Philipp dem Schönen gehegte Traum von einer Rheingrenze war für Frankreich in Erfüllung gegangen, und eine 1648 mit Köln, Mainz, Hessen-Cassel und anderen

deutschen Reichständen geschlossene *Alliance du Rhin* befestigte diese weltgeschichtliche Errungenschaft.

Einen neuen Konflikt zwischen Mazarin und Parlament erregte die andauernde Finanznot. Das Parlament sträubte sich nicht allein gegen die neuen Steueredikte Mazarins, sondern es erstrebte auch eine förmliche Diktatur in Paris. Den unbotmäßigen *robins* schloß sich die Adelsopposition an, und 1649 entbrannte *la guerre de la Fronde*, um ziemlich rasch zu verflackern. Mehr als mit Pulver und Blei wurde mit „Mazarinaden“ gekämpft, mit Spottliedern und Schmähschriften wider den Kardinal. Vor dem allgemeinen Haß räumte dieser das Feld. Sobald aber die *Frondeurs* Provinzen aufzuwiegeln und Spanier ins Land zu rufen sich erdreisteten, kehrte er kampfesmutig zurück. Erst als der Sieger von Rocroy und Lens, der zu den Empörern hielt, in der Vorstadt St.-Antoine von Marschall Turenne geschlagen war, konnte der 15jährige König seinen Einzug in Paris halten. Mazarin war wiederum Herr der Lage und der frondierende Hochadel für immer politisch vernichtet.

Wie einst Richelieu mit den deutschen Protestanten, so verbündete sich sein Nachfolger mit Cromwell, um den Krieg gegen Spanien zu Ende zu führen. Die englische Flotte errang Sieg auf Sieg, und bei Dünkirchen führte Turenne den entscheidenden Schlag. Endlich beendigte der pyrenäische Friede 1659 das 25jährige Ringen. Frankreich, dessen König die Infantin Maria Theresia heiratete, gewann drei schöne Provinzen: Roussillon, Cerdagne, Artois nebst einem Teil von Luxemburg (Diedenhofen etc.). Damit gab Philipps II. Nachfolger die ein Jahrhundert lang behauptete Vorherrschaft in Europa an Frankreich ab.

Mit Mazarins Tod (1661) beginnt Ludwigs XIV. Selbstregierung und für das sieggekrönte Frankreich eine Zeit gewaltigen nationalen Aufschwungs und nie übertroffenen Glanzes. Der König von Gottes Gnaden verkörpert den Vaterlandsbegriff, um seine *gloire* dreht sich das gesamte geistige Leben jenes von Richelieu glorreich angebahnten *siècle d'or*. War auch die Blütezeit von Corneille, Descartes, Pascal vorüber, als Ludwig XIV. absoluter Monarch wurde, war auch Molière

schon in der Vollreife seines Talents, — dennoch bleibt die ganze künstlerische Arbeit des *Siècle de Louis XIV* aufs innigste mit der Persönlichkeit des *Roi-Soleil* verwachsen. Hof und Hauptstadt bilden die höchste geistige Instanz — „Étudiez la cour et connaissez la ville“ (Boileau) —, das selbständige Geistesleben der Provinz wird völlig zurückgedrängt — „Les provinciaux et les sots“ (La Bruyère).

Mit vollblütiger Thatkraft nahm Ludwig XIV. die Erbschaft Richelieus und Mazarins selbst in die Hand¹. Des Finanzministers Fouquet selbstsüchtige Pläne wurden jählings vereitelt. Der König wollte sein eigener Premierminister sein. Seine Mitarbeiter wählte er mit dem unfehlbaren Scharfblick eines großen Herrschers. Colbert trat an die Spitze des Finanzwesens und brachte es durch unermüdliche Arbeit und bureaukratische Härte in Ordnung. Dabei gelang es ihm, trotz seines Merkantilsystems, der Monopole und der Staatseinmischung, das Land wirtschaftlich zu heben, neue Häfen und neue Verkehrsstraßen zu Wasser und zu Land zu schaffen, sowie eine Kriegsmarine und ein blühendes Kolonialreich zu gründen. Ebenbürtig an Verwaltungstalent, zäher Arbeitskraft, namentlich an Rücksichtslosigkeit war Colberts Antipode, der Kriegsminister Louvois; er schuf ein völlig neues, starkes und schlagfertiges Heer. Als dritter im Bunde wirkte für Ludwigs Größe der Minister des Äußern Hugues de Lionne, wohl der gewandteste und erfolgreichste Diplomat seiner Zeit. — Das gleichzeitige Zusammenwirken einer Reihe hervorragender Feldherren und Admirale (Turenne, Condé, Schomberg, Luxemburg, Créqui, Catinat, Villars, Vendôme; — Tourville, Duquesne, d'Estrées, Jean Bart, Duguay-Trouin und des größten aller Festungserbauer, Vauban, erhob den französischen Selbstherrscher zum ersten Fürsten der Christenheit.

Treffend schreibt Saint-Simon:

„Sa première entrée dans le monde fut heureuse en esprits distingués de toute espèce. Ses ministres au dedans et au dehors étaient alors les

¹ Wichtig für Ludwigs Auffassung von der Stellung dieses Monarchen sind seine vom Marschall von Noailles aufbewahrten Memoiren, hgg. von Ch. Dreyss, 1860, 2 Bde. Einen Abschnitt daraus hat P. Voelker in Perles Sammlung geschichtl. Quellenschriften herausgegeben, Halle 1892.

plus forts de l'Europe; ses généraux les plus grands, leurs seconds, les meilleurs. Les mouvements dont l'État avait été si furieusement agité au dedans et au dehors depuis la mort de Louis XIII avaient formé une quantité d'hommes qui composaient une cour d'habiles et illustres person- nages et de courtisans raffinés.“

Die spanische Erbfolgefrage war fünfzig Jahre lang Angel- punkt der äußeren Politik Ludwigs XIV., vom Devolutions- kriege an, der die Erwerbung der Niederlande bezweckte, bis zum letzten Verzweilungskampfe des greisen Autokraten. In zweiter Linie war Ludwigs XIV. Augenmerk auf das herunter- gekommene und von den Türken bedrängte Deutsche Reich ge- richtet: hätten ihm doch, ohne die drei protestantischen Kur- fürsten, Mazarins Ränke beinahe die Kaiserkrone verschafft!

Waffenglück und Diplomatie machten Ludwig zum Mehrer des Reiches seiner Väter: der Friede zu Aachen gab ihm 1668 Lille, Charleroi, Douai, Tournai, Courtrai, derjenige von Nym- wegen (1678) die hart umstrittene Franche-Comté nebst Frei- burg i. Br. und einer Reihe Städte im Norden (Valenciennes, Cambrai, Saint-Omer etc.). Nach dem Sonderfrieden von Saint- Germain (1679) warf sich der Große Kurfürst dem französischen König zeitweise in die Arme, was diesen zu immer rücksichtsloserem Vorgehen antrieb. Auf Louvois' Anregungen traten in Metz, Besançon, Breisach und Tournai sogenannte *Chambres de réunion* zusammen, um zu ermitteln, was jemals zu den neuerworbenen östlichen Gebieten gehört habe und demzufolge zu annektieren sei.

Es wurde gründliche Arbeit gemacht und am 30. September 1681 Straßburg, die letzte Reichsstadt im Elafs, kurzer Hand besetzt. Ein Stillstand zu Regensburg bestätigte die réunions und besiegelte Deutschlands Ohnmacht.

Nummehr beginnt eine übermütige Despotie, für deren aus- wärtige Politik der nimmer rastende Louvois spiritus rector war. Selbst die Papstgewalt war vor Ludwigs Allmachtsdünkel nicht sicher. Aus dem hitzigen Streit zwischen Jansenisten und Jesuiten¹, sowie aus dem Konflikt mit Innocenz XI. wegen der Regalien in den im Konkordat nicht einbegriffenen vier Süd-

¹ Über Jansenismus, Quietismus: Sainte-Beuve, *Histoire de Port- Royal*, 1840 ff., 7 Bde.; Ricard, *Les premiers jansénistes et Port- Royal*, 1883; L. Séché, *Les derniers jansénistes*, 1891 ff., 3 Bde.

provinzen entstand ein mehrjähriger Kulturkampf, bei welchem der gallikanische Klerus unter Anführung Bossuets sich 1682 auf des Königs Seite schlug und die Unabhängigkeit der weltlichen Macht von allen päpstlichen Eingriffen aussprach¹.

Um sich aber als weltliches Haupt der Christenheit (*roi très chrétien*) zu bethätigen und auch auf dem Glaubensgebiet die monarchische Einheit durchzuführen, — un roi, une loi, une foi — verfolgte Ludwig Jansenisten und Hugenotten. Letztere, durch Zwangsbekehrungen und martervolle Verfolgungen jahrelang gepeinigt (Marillacs „Dragonnaden“), wurden 1685 auf Louvois' und der Jesuiten Antrieb durch die Aufhebung des Duldungsedikts von Nantes (1685) rechtlos und vogelfrei². Trotz drohender Galeeren- und Todesstrafe flüchteten sich über 200 000 betriebsame und gebildete *religionnaires* ins Ausland und fanden in Brandenburg, Holland und Schweiz eine neue Heimat. Nicht geringer als der materielle Nachteil war der moralische Schaden, der hieraus dem Lande erwuchs. Ein großes Stück sittlichen Ernstes und selbständigen geistigen Lebens nahmen die *Réfugiés* mit aus Frankreich fort, denn der kirchliche Zwang erzeugte neben Heuchelei auch eine Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, welche den Aufklärungsphilosophen des 18. Jahrhunderts vorarbeitete. Die Bulle *Unigenitus*, die durch Ludwigs Allmacht der überwiegenden Mehrzahl des französischen Klerus aufgezwungen wurde, vollendete 1713 die Verstaatlichung der Religion, indem sie die Jansenisten vernichtete.

Um all die gärenden Unruhen niederzuhalten, wurden neue Eroberungskriege unternommen.

Die Ansprüche, welche Ludwigs Bruder, der Herzog von

¹ Die „gallikanischen Freiheiten“ wurden 1594 von Pierre Pithou in 33 Artikeln zusammengefaßt, die darauf hinausliefen, daß der Papst in weltlichen Dingen nicht mitzureden habe und auch in Glaubenssachen nichts verfügen dürfe, was den in Frankreich anerkannten Konzilsbeschlüssen entgegenstehe. Die von Bossuet verfaßten und am 19. März 1682 einstimmig angenommenen *quatuor propositiones cleri Gallicani* gingen noch darüber hinaus, indem sie den Papst überhaupt von Konzilsbeschlüssen abhängig erklärten.

² J. Michelet, *Louis XIV et la révocation de l'édit de Nantes*, 3. Aufl., Paris 1864; Puaux et Sabatier, *Etude sur la révocation de l'édit de N.*, 1886.

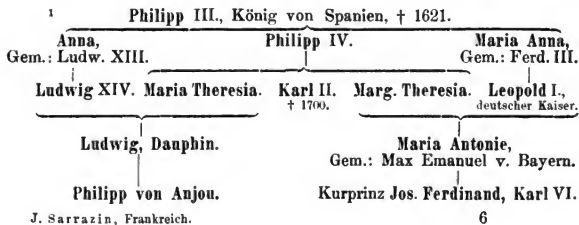
Orléans, nach dem Tode seiner pfälzischen Gemahlin Elisabeth Charlotte auf die Pfalz erhob und die Besetzung des Erzbistums Köln mit einem bayerischen, statt des französisch gesinnten Prätendenten, gaben den Vorwand. Um den französischen Übergriffen vorzubeugen, hatte sich eine österreichisch-spanisch-holländische „Ligue“ zu Augsburg (6. Juli 1686) zusammengeschlossen, deren treibendes Element Wilhelm von Oranien, Statthalter der Niederlande, war, dessen Ansprüche auf den englischen Thron in Ludwig XIV. den heftigsten Gegner fanden. Der nun folgende 9 jährige Krieg (1688—1697) endete zwar im wesentlichen mit einem Triumphe Ludwigs, der in den Friedensverhandlungen zu Ryswick, einem holländischen Dorfe (September und Oktober 1697), fast alles von Deutschland und Spanien Eroberte behielt, aber die gänzliche Zerrüttung der französischen Finanzen, welche Klerus und Adel durch reiche Beisteuern linderten, und gelegentliche militärische Mißerfolge (Seeschlacht bei la Hogue und Treffen bei Neerwinden, 1692 und 1693) waren ernste Mahnungen.

Sehr bezeichnend für das Mißtrauen, welches Ludwigs Eroberungspolitik ernster denkenden Franzosen einflößte, ist ein im Jahre 1693 an den französischen König gerichteter anonymer Brief, als dessen Verfasser man Fénelon, den Erzieher der Enkel Ludwigs, mit triftigen Gründen bezeichnet hat¹. In demselben wird Ludwig geradezu aufgefordert, Straßburg, das durch die Reunionkammern Geraubte und den anderen ungerechten Erwerb zurückzugeben. Denn seine Völker stürben vor Hunger, das Land sei entvölkert, Ackerbau, Gewerbe, Handel lägen danieder, Frankreich sei nur ein Krankenhaus, Paris in Gärung, die Volksaufstände häuften sich, u. a. — Was der französische König aus diesem Kriege besonders davontrug, war der allgemeine Haß des deutschen Volkes, den er durch die zweimalige grauenvolle Verwüstung der Pfalz (1689 und 1693) sich zugezogen hatte. Auch die sogenannte Ryswicker Klausel, welche die Duldung der katholischen Religion in den von Frankreich während des Krieges dauernd oder vorübergehend in Besitz genommenen deutsch-protestantischen Ortschaften vorschrieb, änderte daran selbst in dem katholischen Deutschland nicht viel. Nur

¹ Siehe R. Mahrenholtz, Fénelon, Leipzig 1896, S. 53—56.

der Gegensatz zu Habsburg führte den Kurfürsten von Bayern und den Erzbischof von Köln bald wieder auf Frankreichs Seite.

Der Hauptgegner Ludwigs, Wilhelm von Oranien, seit 1688 auch König von England, hatte zwar im Ryswicker Frieden seine beiden Verbündeten, Deutschland und Spanien, im Stich gelassen, aber er wurde die Seele einer neuen Koalition, als Ludwig nach dem Aussterben der spanischen Habsburger auf Grund eines erschlichenen Testamentes des letzten spanischen Herrschers Karls II. und der Erbansprüche seiner ersten (spanischen) Gemahlin das Pyrenäenland für seinen unmündigen Enkel Philipp von Anjou (Jan. 1701) in Besitz nahm. Die um nichts besser begründeten Erbansprüche Österreichs und Bayerns¹ gaben dem Oranier den Gedanken einer Zerstückelung der spanischen Monarchie unter die drei Prätendenten ein. Als dieser Plan durch das Testament König Karls II. und den nationalen Stolz des spanischen Volkes unmöglich gemacht wurde, mußte ihm vor allem daran liegen, die Vereinigung Spaniens und Frankreichs in einer Hand zu hindern. Der nun folgende spanische Erbfolgekrieg, welcher zugleich in Deutschland, Italien, Spanien, Flandern geführt ward, brachte Ludwigs Macht und Frankreichs Wohlstand an den Rand des Abgrundes und bewies durch die schweren Niederlagen bei Höchstädt, Oudenarde, Malplaquet (1704, 1708, 1709), wie wenig das von meist unfähigen Feldherren befehligte französische Heer einer Koalition von zwei Mächten (England-Holland und Deutschland) gewachsen war. Nach den Niederlagen der Jahre 1708 und 1709 rieten warme Patrioten, wie Fénelon, dringend zum Verzicht auf Spanien, aber der Gegensatz der englischen und habsburgischen Interessen



rettete Frankreich noch einmal vor Schimpf. Als im Jahre 1711 Karl VI. den deutschen Kaiserthron bestieg, und Österreich-Spanien jetzt in einer Hand vereinigt waren, als auch in England die kriegslustige Whigpartei und ihr Haupt, Herzog von Marlborough, gestürzt waren, kam das neue Torykabinet auf den Gedanken einer Teilung der spanischen Monarchie zurück. In dem zwischen den französischen und englischen Bevollmächtigten, Torcy und Bolingbroke, 1713 abgeschlossenen Utrechter Verträge blieb Spanien nebst seinen Kolonien dem Enkel Ludwigs erhalten, wogegen England Handelsvorteile zugesichert wurden. Österreich und seine deutschen Bundesgenossen waren Frankreich gegenüber zu schwach und schlossen daher (1714) den Rastatt-Badener Frieden, der nur die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien mit der habsburgischen Monarchie vereinte. Seine Eroberungen in Deutschland behielt Ludwig auch diesmal in der Hauptsache. Philipp von Anjou, der seit dem Tode seines älteren Bruders der nächstberechtigte Erbe Ludwigs war, mußte dem französischen Thron entsagen, so daß der Plan, die Universalmonarchie Karls V. mit französischer Spitze wieder ins Leben zu rufen, doch mißlang.

Als der greise französische Herrscher am 10. September 1715 aus dem Leben schied, folgte ihm der Haß des in seinem Wohlstand geschädigten, mit Staatsschulden überhäuft und in seinem Eifer für die sinnbethörende „gloire“ ernüchterten und enttäuschten Volkes. Fand doch Ludwigs Eroberungspolitik und seine Unterdrückung des Volkes auch eine scharfe Kritik bei so einsichtsvollen Männern, wie Fénelon und Marschall Vauban. Das Parlament nahm seine Selbstständigkeitsbestrebungen von neuem auf, indem es das königliche Testament, welches den Herzog Philipp von Orléans, Ludwigs Neffen, nur zum Vorsitzenden eines Regentschaftsrates für den unmündigen Nachfolger ernannte, umstieß, so daß der Herzog selbtherrschender Regent wurde. Dafür gab ihm derselbe das Recht der „remontrances“ gegen königliche Edikte zurück.

Das „Siècle de Louis XIV.“ ist selbst von den aufgeklärten Philosophen des XVIII. Jahrhunderts verherrlicht worden und noch heute das Sehnsuchtsziel französischer Patrioten. Das schlimme Unheil, welches es über Frankreichs Wohlstand, insbesondere durch den Steuerdruck, der zumeist die ackerbau-

treibenden Klassen traf¹, und die Schädigung der Industrie infolge der Hugenotten-Auswanderung brachte, ist mehr und mehr vergessen; dagegen bleibt das Andenken der Kriegserfolge und des litterarischen Glanzes erhalten. Aber die ersteren verdankte Ludwig vor allem der Uneinigkeit seiner Gegner und der Ohnmacht Deutschlands; was den letzteren angeht, so täuscht der äußere Schein mannigfach über die herbe Wirklichkeit. Denn der Litteratur und Kunst fehlte selbst der mäßige Grad von Geistesfreiheit, den ihr frühere Herrscher und in den ersten Anfängen seiner Regierung Ludwig selbst gelassen hatten, darum verdorrten ihre Blüten schon Jahrzehnte vor Ludwigs Tode. Corneilles Dichterruhm sank zugleich mit jenem stolzen, politisch unabhängigen Adel dahin, den er unter fremdem Aushängeschild im „Cid“, „Cinna“ und den „Horatiern“ gefeiert hatte. Racine ging an der durch Frau von Maintenons Einfluß hervorgerufenen Frömmelci zum Teil auch als Dichter zu Grunde. Molière mußte sich zum servilen Verherrlicher inhaltsleerer Hoffeste hergeben. Fénelon büßte die herben Wahrheiten, welche sein „Télémaque“ für den Absolutismus enthielt, mit ewiger Verbannung in der Diaspora von Cambrai. Ähnlich erging es der Kunst. Die stolzen Bauten, die prunkenden Parkanlagen, die schön kolorierten Gemälde jener Zeit sind in ihrer ideenlosen Einförmigkeit ein treues Denkmal des geisteslähmenden Absolutismus. Der kirchliche Eifer des alternden Ludwig erwies sich der sittlichen Entartung der Großen gegenüber machtlos und förderte die gedankenlose Heuchelei und berechnete Frömmelci, welche mit seinem Tode die Maske abwarf und sich in ihrem sitten- und glaubenslosen Charakter zeigte. So begreifen wir leicht, daß alles, was Ludwig schaffen wollte, bald nach seinem Ableben auf dem innerlich unterhöhlten Grunde zusammenstürzte, sowohl die militärisch-politische Machtstellung Frankreichs wie die absolute Herrschergewalt im Innern, sowohl die straffe kirchliche Einheit des Staates wie die mit Gewaltmaßregeln aufgezwungene Rechtgläubigkeit der Unterthanen. Nur der tonangebende, alle

¹ Massillon schrieb an den Kardinal Fleury: „Le peuple de nos campagnes vit dans une misère affreuse, sans lits, sans meubles, la plupart même, la moitié de l'année, manquent de pain d'orge et d'avoine qui fait leur unique nourriture et qu'ils sont obligés d'arracher de leur bouche et de celle de leurs enfants pour payer les impositions.“

Gebildeten Europas umfassende Einfluß der französischen Litteratur blieb, aber diese huldigte bald Tendenzen, welche dem Geiste des „Siècle de Louis XIV“ in religiöser Hinsicht ganz entgegengesetzt waren.

5. Übergang zur Revolution.

Der hochbegabte, aber durch Ausschweifungen entnervte Philipp von Orléans suchte die ärgsten Mißstände und Willkürhandlungen des Regimentes seines Vorgängers zu beseitigen oder gutzumachen. Den schon in Ludwigs letzten Regierungsjahren von Fénelon und dessen Zöglinge, Herzog von Bourgogne, bekämpften Absolutismus milderte er durch Einrichtung von sechs Ratskollegien, die dem Regentschaftsrat zwar untergeordnet waren, aber an dessen Verhandlungen teilnahmen. Die testamentarische Bestimmung Ludwigs, daß seine zwei natürlichen Söhne, duc du Maine und comte de Toulouse, an Rang und Ehren den Prinzen von Geblüt gleichstehen und nach Aussterben der legitimen Nachkommen thronberechtigt sein sollten, stiefs er um, nahm dem Herzog von Maine die Vormundschaft über den unmündigen König und den Oberbefehl über die Haustruppen. Nach dem Erlöschen der Dynastie sollte die Nation allein über die Nachfolge entscheiden. Die vertriebenen Jansenisten durften in ihre Ämter wieder eintreten, und der geheime Verbündete derselben, Erzbischof Noailles von Paris, nahm seinen Sitz in dem „Gewissensrate“ von neuem ein.

Vor allem bestrebte er sich, die zerrütteten Finanzen zu ordnen, das Defizit im Budget auszugleichen. Eine Staatsschulden-Kommission setzte den Wert der Schuldscheine meistens herab; betrügerische Steuerpächter, Finanzleute u. a. wurden in Untersuchung gezogen und ihr unrechter Erwerb ihnen abgenommen; auch die Münze ward verschlechtert. Aber diese zum Teil recht bedenklichen Mittel hoben die Finanznöte auf die Dauer nicht, und da Philipp von Orléans sich zu einer Berufung der Generalstände aus Furcht vor einer Staatsumwälzung (das Jahr 1789 sollte seine Befürchtung wahr machen) nicht entschließen wollte, so gab er sich in die Hände eines schottischen Abenteurers John Law. Nach dem Entwurfe desselben ward (April 1717) eine Staatsbank begründet, Papiergeld mit Staatsgarantie ausgegeben, welches die öffentlichen Kassen annehmen

mußten. Auch an Zurückkauf der Ämter und sogar der Parlamentssitze dachte man. Aber als die von Law gegründete Mississippigesellschaft, die mit der Staatsbank in enger Verbindung stand, durch ihre schwindelhafte Aktienaussgabe das Vertrauen verlor, kam es zu einem Bankbruch. Am 20. Okt. 1720 wurden alle Aktien der Mississippigesellschaft und Banknoten außer Kurs gesetzt, und die Inhaber derselben gerieten in Not und Elend. Es half wenig, daß Laws Vermögen zur Deckung verwandt, die Verluste der Vornehmen durch Pensionen zum Teil ersetzt wurden; der Bürgerstand, die Handelswelt und die ausländischen Staatsgläubiger gingen ihrer Forderungen verlustig. Es war ein Vorspiel des Panamakraches jüngster Zeit.

Auch in der äußeren Politik schlug Philipp Wege ein, die dem Systeme Ludwigs XIV. entgegengesetzt waren. Als Philipp von Anjou, der unter dem Namen Philipp V. über Spanien herrschte, seinen Verzicht auf Frankreich zurücknahm und auch auf die alten spanischen Besitzungen in Italien Anspruch erhob, verband er sich mit England, Holland und Österreich zu einer Allianz, um den Utrechter Frieden aufrecht zu erhalten. So wurde der seit zwei Jahrhunderten bestehende Gegensatz der Häuser Habsburg und Bourbon zuerst aufgehoben und auch ein Bund mit den protestantischen Staaten England und Holland geschlossen. Der katholisch-dynastische Grundgedanke der Politik Ludwigs ward damit aufgegeben. Dem Bunde wurde die Rücksicht auf den katholischen Prätendenten Jakob Stuart, den Sohn des 1688 wegen seines Kryptokatholizismus aus England vertriebenen Jakob II., aufgeopfert; dieser von Ludwig XIV. geschirmte Thronbewerber mußte jetzt Frankreich verlassen. Nur dem Parlamente gegenüber, das die Lawschen Schwindelpläne zu einer Opposition ausnutzte, zeigte sich Philipp als autokratischen Nachfolger Ludwigs.

Die geschickte Leitung der auswärtigen Politik war das Verdienst von Philipps Staatsminister, Kardinal Dubois, der den ehrgeizigen Leiter der spanischen Angelegenheiten Alberoni zu Fall gebracht und den Familienbund Spaniens mit Frankreich von neuem geknüpft hatte. Aber beide, Philipp wie Dubois, starben in demselben Jahre (1723); den einen wie den andern stürzten ihre Ausschweifungen ins Grab. Dem Aberglauben des Volkes erschien der Herzog, der nicht schlimmer,

wohl aber weniger heuchlerisch war, als die entartete Aristokratie der Zeit, wie ein zweiter Faust, dessen Bund mit dem Teufel abgelaufen sei. Nun regierte der 13jährige, 1725 mit der Tochter des entthronten Polenkönigs Stanislaus Leszczyński verheiratete Ludwig XV. dem Namen nach selbständig, in Wirklichkeit erst von dem unfähigen Herzog von Bourbon-Condé, dann von dem einsichtsvollen Kardinal Fleury geleitet.

Der letztere wußte durch eine Politik des Friedens und der Versöhnung, der nur im Notfalle die bewaffnete Macht Nachdruck verlieh, die Rolle eines Schiedsrichters Europas zu spielen und Frankreichs Ausdehnung zu mehren. Als nach dem Tode August des Starken 1733 die Mehrheit des polnischen Adels Stanislaus Leszczyński zum Schattenkönig wählte, nahm sich Fleury der Rechte des Schwiegervaters seines Monarchen zwar nur schwach gegen Rußland und Österreich, die Beschützer des sächsischen Kronprätendenten August III., an, aber er trat Österreich am Rhein und in Italien gegenüber und errang für Stanislaus die Westmark des Deutschen Reiches, Lothringen (1737). Nach dessen Tode (1766) fiel es an Frankreich. Auch für seinen spanischen Alliierten erwarb er Neapel und Sizilien. Dem Emporkommen Preußens arbeitete er im Bunde mit Österreich entgegen, widersetzte sich dessen Erbansprüchen auf Jülich und Berg, weil er bei der von ihm geplanten Einmischung in die deutschen Angelegenheiten nach Karls VI. Tode keinen kraftvollen Widersacher oder Rivalen haben wollte. Die Annexion des zerrütteten Korsika bereitete er vor. Als Protektor der habsburgischen Dynastie, die er sich durch seine Zustimmung zur sogenannten pragmatischen Sanktion und dadurch zur Nachfolge der weiblichen Linie in den österreichischen Erblanden verpflichtete, durch geschickte Diplomatie und Bestechung mehr ausrichtend, als durch Gewalt, nahm er, nach Friedrichs des Großen Auffassung, eine Stellung ein, wie einst der römische Senat¹. Nach dem Tode Karls VI. förderte er insgeheim die Ansprüche, welche Bayern und Sachsen auf Grund zweifelhafter Rechte an das österreichische Erbe machten, unterstützte auch durch diplomatische Verhandlungen Friedrichs II. Forderung der

¹ *Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe. Œuvres VIII p. 23.*

Die Häuser Bourbon (in Frankreich) und Orleans.

Heinrich IV., König von Frankreich: (1589 —) + 1610.

Ludwig XIII., König von Frankreich: (1610 —) + 1643.

Ludwig XIV., König von Frankreich: (1643 —) + 1715.

Ludwig, Dauphin: + 1711.

Ludwig, Herzog von Burgund: Philipp, Herzog von Anjou, als König v. Spanien: Philipp V. (und in Neapel: 1700—1713/1714); 1700—1746 (†).

Ludwig XV., König von Frankreich: (1715—1774 (†)). [Von ihm stammen die Bourbonen in Spanien und Neapel.]

Ludwig Dauphin: + 1765.

Ludwig XVI., König von Frankreich: 1774—+ 1793 (guillotiniert). Karl X., König von Frankreich: 1824—1830

Gem.: Marie Antoinette, 1814—1824 (†). (Gem.: Karoline v. Sicilien, Tochter Franz I.

jüngste Tochter des deutschen Kaisers Franz I. und der Maria Theresia: + 1793 (guillotiniert). Ludwig, Herz. Karl, Hz. v. Angoulême: v. Berry: + 1844.

Marie Theresie, Herzogin von Angoulême: + 1851. Ludwig XVII. (geb. 1785; + 1795).

Philippe I., Herzog von Orleans: + 1701.

Philippe II., Herzog von Orleans, Regent: + 1723.

Ludwig: + 1752.

Ludwig Philipp: + 1785.

Ludwig Philipp (Égalité): + 1793

Ludwig Philipp, König der Franzosen: 1830—1848 (enthronet); + 1850.

Ferdinand: Ludwig, Herzog v. Orleans; Gem.: Helene v. Mecklenburg-Schwerin. + 1842. Herzog v. Nemours; geb. 1814. Gem.: Helene v. Mecklenburg-Schwerin. Prinz v. Joinville; geb. 1818. Gem.: Helene v. Mecklenburg-Schwerin. Anton, Herzog v. Montpensier; geb. 1824.

Und Töchter Ludwig Philipps:

1. Luise von Orleans, geb. 1812 (Gem.: König Leopold von Belgien); + 1850.
2. Marie von Orleans, geb. 1815 (Gem.: Herzog Friedrich von Württemberg); + 1839.
3. Clementine von Orleans; geb. 1817. (Gem.: Prinz August von Sachsen-Coburg-Cohary.)

Ludwig Philipp, Graf v. Paris, geb. 1838. Robert Philipp, Herzog von Chartres, geb. 1840.

schlesischen Fürstentümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, aber zu einem offenen Kriege mit Österreich liefs er sich nur gezwungen fortreißen. Bei seinem Tode (29. Januar 1743) hatte die in Böhmen eingedrungene französische Armee unter Führung des ehrgeizigen Marschalls Belleisle bereits Prag räumen müssen und inmitten des Winters 1742 einen verlustvollen Rückzug nach Eger angetreten, Friedrich ohne Rücksichtnahme auf Frankreich den Breslauer Frieden mit Österreich geschlossen und sich Schlesien gesichert. So war die Friedenskoalition zerstört, Frankreich sah sich, von dem ohnmächtigen Spanien und Bayern schwach unterstützt, dem Bunde Österreichs und Englands gegenüber und hatte nur Preussens emporstrebende Macht gefördert. Auch im Innern erreichte Fleury nicht, was er wollte. Die jansenistischen Wirren dauerten fort, Nebenbuhler, wie Belleisle u. a., drängten ihn aus der Gunst Ludwigs XV. Von jetzt ab ist Frankreichs äussere Politik eine Kette von Fehlern und Unglücksfällen. In dem Aachener Frieden (1748), der den österreichischen Erbfolgekrieg beendete, gewannen zwar Frankreichs Bundesgenossen, Spanien und Sardinien, in Italien Besitz auf Kosten Österreichs, aber Frankreich selbst und sein bayerischer Schützling gingen leer aus. Die pragmatische Sanktion wurde durchgeführt, Franz Stephan blieb deutscher Kaiser, seine Gemahlin Maria Theresia, Karls VI. Tochter, Herrscherin von Österreich. Die Finanzen wurden noch mehr zerrüttet, der Handel erlitt grosse Verluste, Englands Seemacht und Handelspolitik nahmen neuen Aufschwung. Spanien geriet in Abhängigkeit von England und mußte das im Utrechter Frieden diesem zugesicherte Recht des Negerhandels im spanischen Westindien von neuem bestätigen. Nur Kriege ruhm und Glanz hatte Frankreich durch die Siege, welche der Marschall von Sachsen, August des Starken natürlicher Sohn, an der Spitze der französischen Armee in den Niederlanden über das österreichisch-englisch-holländische Bundesheer erfocht (Fontenoy, 1745, Raucoux, 1746), gewonnen.

Ebenso, und noch schlechter erging es Frankreich im siebenjährigen Kriege. Das Bündnis mit Preussen, das ihm einen Rückhalt gegenüber dem seit 1746 bestehenden englisch-österreichisch-russischen Bunde gewährte, gab es auf, weil Friedrich II. mit England (Januar 1756) den sogenannten Westminster-Traktat

zum Schutze des in einem drohenden französisch-englischen Kriege gefährdeten Hannover geschlossen hatte Friedrich hatte dabei die Absicht, Rußland, dessen Allianz mit England er für unerschütterlich hielt, auch auf seine Seite zu ziehen und Österreich zu isolieren; statt dessen trennte sich aber die von dem käuflichen Bestucheff geleitete Zarin Elisabeth von England und hetzte Österreich zum Rachekekekrige gegen Preußen noch mehr auf. Ludwig XV., erzürnt, daß der von ihm immer noch als „Markgraf von Brandenburg“ betrachtete preußische König ohne seine Genehmigung einen Neutralitätsbund mit dem alten Gegner Frankreichs zu schließen wagte, ließ sich durch seine für Österreich gewonnene Maitresse, Marquise von Pompadour, verleiten, mit Maria Theresia eine zunächst defensive Allianz einzugehen, die ihn jedoch im Falle eines preußischen Angriffs auf Österreich zum Beistande verpflichtete. Als nun (August 1756) Friedrich II. in das mit seinen Gegnern seit lange im Bunde stehende Sachsen eindrang, um der noch nicht völlig gerüsteten Koalition zuvorzukommen, und nach Eroberung Sachsens Böhmen bedrohte, trat dieser Fall ein. Frankreich hatte nun zugleich mit England zur See (aus Anlaß eines Streites über die Grenzbestimmungen der beiderseitigen Kolonien in Nord-Amerika) und mit den deutschen Hilfstruppen desselben zu Lande zu kämpfen, erlitt die schimpfliche Niederlage bei Roßbach (1757) und mehrere Schlappen in Westdeutschland, außerdem wurde seine Flotte und sein Handel von England fast vernichtet. In dem Pariser Frieden (1763) vergrößerte sich Englands Kolonialbesitz auf Kosten von Frankreich und dessen spanischem Bundesgenossen, die französischen Finanzen befanden sich in noch schlimmerer Zerrüttung als vorher.

Auch die Verhältnisse im Innern lockerten sich; mit der Geistlichkeit und dem Parlamente lag die Regierung abwechselnd im Kampfe. Das Pariser Parlament hatte zwar (4. Dezember 1720) die Bulle Unigenitus mit Widerstreben, doch ohne Klausel angenommen, schützte aber, selbst in seiner Majorität jansenistisch gesinnt, diejenigen Pfarrer, welche die Bulle nicht anerkannten. Deshalb appellierten 1730 drei Geistliche, die wegen ihres Widerstandes gegen die Bulle exkommuniziert waren, an das Parlament und beriefen sich auf ein Gutachten von 40 Advokaten. Letztere erklärten, auf eine Forderung ihres Widerrufes hin, daß

sie keine Prozesse mehr führen würden. Die Regierung gab darauf nach. Damals ließ auch eine extreme Partei unter den Jansenisten, welche am Grabe des Diakonus Pâris auf dem Kirchhofe Saint-Médard in Paris Unwesen getrieben hatte — die sogenannten convulsionnaires —, eine von Voltaire verspottete Biographie dieses angeblichen Wunderthäters erscheinen. Das Buch ward am 22. August 1730 verbrannt, und die französischen Bischöfe erteilten von da ab die Sakramente nur denen, welche ausdrücklich die Bulle Unigenitus anerkannten. Das Parlament verurteilte jedesmal das bischöfliche Verfahren und insbesondere einen gegen die Advokaten gerichteten Hirtenbrief des Erzbischofs von Paris. Die Regierung hob den letzteren Beschluß auf und verbannte elf ihre Amtsgeschäfte einstellende Advokaten, das Parlament erhob seinerseits Einspruch gegen eine päpstliche Bulle, welche jene Vie de Pâris diacre verdammt. Um die Gerichtshandlungen nicht länger zu unterbrechen, rief Fleury die elf Advokaten aus ihrer Verbannung zurück, ließ aber dem Parlamente jede Einmischung in kirchliche Dinge untersagen. Darauf Proteste, Verbannungen der widerspenstigen Parlamentsmitglieder, aber zugleich auch Ausweisung eines Erzbischofs von Arles, der in einem Hirtenbriefe das Parlament angegriffen hatte. Zu neuem Streite gab Erzbischof Beaumont von Paris Anlaß, als er denen, welche einem jansenistischen Priester gebeicht hatten, das kirchliche Grabgeleite verweigerte. Der Widerspruch des Parlaments hatte eine Verbannung der Mitglieder der grand'chambre nach Pontoise zur Folge (10. Mai 1753). Um die Rechtsprechung nicht stillstehen zu lassen, ernannte der König eine aus sechs Staatsräten und 21 maîtres de requêtes bestehende chambre royale. Der Gerichtshof des Châtelet verweigerte die Einregistrierung derselben, stellte, dazu durch eine lettre de cachet gezwungen, seine Funktionen ein, darauf folgten alle französischen Parlamente seinem Beispiel. Das wirkte. Die chambre royale wurde eingezogen, das Parlament am 30. August 1754 zurückberufen und statt seiner der mit ihm fortwährend hadernde Erzbischof von Paris verbannt.

Am 5. Januar 1757 machte ein gewisser Damiens ein Attentat auf Ludwig XV. Seine gerichtlichen Aussagen brachten das Parlament in den Verdacht der Mitschuld, doch wurden neue Konflikte durch Nachgiebigkeit der Regierung beseitigt.

Seit Fleurys Tode, der auch dem Parlamente gegenüber seine erfolgreiche Versöhnungspolitik geübt hatte, zeigte die französische Regierung abwechselnd Energie und Schwäche und zog stets den Kürzeren. Ludwigs XIV. Absolutismus liefs sich um so weniger aufrecht erhalten, als den Parlamentsansprüchen ein litterarischer Vorkämpfer in dem gefeierten Schriftsteller Montesquieu (1689—1755) erstanden war. Dieser hatte in seinem Hauptwerke, *Esprit des lois* (1748), auf die Bedeutung des englischen Parlamentes hingewiesen und überhaupt dem konstitutionellen, auf strenge Teilung der Exekutive, Gesetzgebung und Rechtsprechung ruhenden Regimente das Wort geredet. Nach dem Beispiele des englischen forderte nun auch das französische den maßgebenden Anteil an allen Steuer-, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, zog königliche Beamte zur Verantwortung, verhörte Zeugen über ihre Amtsführung, verlangte die Vorlegung der Korrespondenz der Ministerien u. a. 1762 verbanden sich die gesamten französischen Parlamente zu einem einheitlichen Organismus, der namentlich dem Staatsrate jede Einmischung in die Rechtspflege wehren sollte. Ludwig XV. nahm aber für sich die gesamte Legislative in Anspruch, machte die richterlichen und administrativen Befugnisse des Parlaments durch seine *lits de justice* und *lettres de cachet* wirkungslos und errichtete endlich (1771) ein neues, von ihm abhängiges Parlament in Paris und entsprechende Ober-Gerichtshöfe in den Provinzen. Die widerstrebenden Mitglieder des alten Parlaments wurden gefangen genommen und dann verbannt. Von diesem Schlage hat sich der französische Parlamentarismus um so weniger erholt, als die durch die Philosophie der Aufklärung geschaffene öffentliche Meinung ihm entgegen war. Zwar erschien der Staatsstreich von 1771 auch manchem aufgeklärten Philosophen als eine Handlung der schlimmsten Willkür, aber der einflußreichste unter den letzteren, Voltaire (1694—1778), warf sich zum Verteidiger der Regierungsmaßregel und der neuen, ganz abhängigen Gerichtshöfe auf. Und in der That hatte das alte Parlament es verstanden, die verschiedensten Interessen gegen sich zu vereinen. Mit gleichem Eifer ging es gegen die Schriften der Aufklärer vor, wie gegen deren schlimmste Feinde, die Jesuiten. Rousseaus „*Emile*“ wurde vom Henker verbrannt, sein Autor verfolgt; auch Voltaire sah seine Lieblingsidee der Toleranz schwer gefährdet,

als die Provinzialparlamente von Toulouse, Castres und Abbeville ganz ungerechter Weise die Protestanten Calas, Sirven und den Freigeist Labarre zu grausamen Tode verurteilt hatten. Mit den kirchlich-gläubigen Kreisen entzweite sich das Parlament, als auf seinen Anlaß der Orden Jesu in Frankreich aufgehoben wurde (1762). Die Teilnahme für den Jansenismus verdarb sein Verhältnis zur Regierung und zur römischen Kirche und schadete ihm auch in der Meinung der Aufklärer, wie denn Voltaire z. B. die „jansenistischen Wölfe“ noch mehr hafste, als die „jesuitischen Füchse“. Seine richterliche Thätigkeit insbesondere war mit den schwersten Mifsständen behaftet. Die Käuflichkeit der Ämter brachte viele unfähige Männer in die Parlamente; der Wirkungskreis des Pariser dehnte sich über 150 französische Meilen aus, die Prozesse wurden daher langsam erledigt und infolge des oft weiten Transportes der Zeugen und Untersuchungsgefangenen unerschwinglich teuer, die Appellationen von den Entscheidungen der unteren Gerichte erfreuten sich besonderer Langsamkeit und Erfolglosigkeit. Durch seine Konflikte mit der Regierung, bei denen es sich nicht einmal auf klare Rechtstitel, sondern auf freiwillige Zugeständnisse der französischen Herrscher und auf ein jahrhundertlanges Herkommen berufen konnte, störte es den Gang der Staatsverwaltung. Daher wandten sich die von Voltaire und seinen Mitstreitern beeinflussten Kreise — sie erstreckten sich über einen Teil des Adels, der Geistlichkeit und des gebildeteren Bürgerstandes, ohne in die Volksmassen hineinzureichen — von dem Parlamente ebenso wie von der Kirche und dem absoluten Staatsregimente ab. Ein Vorgefühl des Umsturzes alles Bestehenden machte sich auch bei der Regierung geltend, selbst ein Kardinal Bernis¹, der Freund der Pompadour, hat im Jahre 1758 (in Briefen an Choiseul, den Minister des Äußern) u. a. geäußert: „Nous touchons au dernier période de la décadence.“ „Un miracle peut nous tirer du borbier où nous barbottons. Notre système se découd par tous les bouts.“ Dieses Bewußtsein drang in die tieferen Volksschichten ein, und ein Jubelruf, heller und vielstimmiger als bei Ludwigs XIV. Tode, begleitete die Nachricht von seines Urkels Ende (1774). Ludwigs XV. 50jährige Selbstherrschaft

¹ Mémoires, I, 228 u. 238.

hatte die Finanzen völlig zerrüttet, die militärische und politische Bedeutung Frankreichs herabgedrückt, die Achtung vor dem Throne durch die sittliche Entartung des Hofes und des Königs selbst untergraben. Doch die auf seinen Nachfolger Ludwig XVI. gesetzten Hoffnungen erfüllten sich wenig. Dieser noch junge Monarch (geb. 1754) war fromm, sittenrein und von dem besten Willen besetzt, aber in allen Geschäften gänzlich unerfahren und von einem Intriguanten, wie Maurepas, seinen frömmelnden Tanten und seiner mehr für Österreichs als Frankreichs Interesse wirkenden Gemahlin Marie Antoinette, Tochter Maria Theresias, geleitet. Er machte die Fehler, die alten Parlamente wieder herzustellen und den Jesuitenorden sich wieder einschleichen zu lassen, dann seinen Minister Turgot, der die Schäden des alten Feudalsystems durch überstürzte Vorschläge zu beseitigen suchte, unlauteren Ränken aufzuopfern und durch die Teilnahme an dem nord-amerikanischen Freiheitskampf zu Gunsten der Aufständischen nicht nur die Schuldenlast zu mehren, sondern auch die aufgeklärteren Franzosen mit den Ideen der neuen amerikanischen Verfassung zu erfüllen. Der jugendliche Marquis Lafayette, ein Mitstreiter für Amerikas Unabhängigkeit, wurde später ein Hauptvorkämpfer der Revolution. Die Notwendigkeit, endlich die enorme Last der Staatsschulden zu mildern (551 $\frac{1}{2}$ Mill.), führte ihn, nachdem Neckers Finanzkünste und die Auskunftsmittel der Minister Calonne und Brienne, erfolglos geblieben, zu der Notwendigkeit, erst die Hilfe der Notabeln, dann, als auch diese versagte, die der États généraux (Adel, Geistlichkeit, Bürgerstand) in Anspruch zu nehmen. Mit dem Zusammenritte derselben (5. Mai 1789) beginnt die große französische Revolution.

IX. Die Umwälzungen der Jahre 1789—1814.

Republik 1792—1804; Napoleon I. — 1814.

Unser zum Franzosen gewordener Landsmann Melchior Grimm, der Herausgeber jener für ausländische, vornehme Abonnenten bestimmten *Correspondance littéraire, philos. et critique*, schrieb einmal: „Le véritable esprit des lois en France est cette bureaucratie. Ici les commis ne sont pas établis en faveur de la chose publique; mais la chose publique paraît établie pour qu'il y ait des bureaux.“ Schärfer und kürzer

läßt sich der Geist der Autokratie, die seit Ludwig XIV. in Frankreich herrschte, nicht kennzeichnen. Der Adel, die Parlamente, die Kirche, die Provinzialstände hatten mehr und mehr ihre Bedeutung verloren. Ersterer verharrete entweder in thatenlosem Grolle oder trug die königliche Livree. Die Parlamente behielten zwar ihre oft willkürlich geübten richterlichen Befugnisse zum Schaden des Landes, aber jeder Eingriff in die Verwaltung wurde ihnen unmöglich gemacht. Die gallikanische Kirche geriet, seit den Beschlüssen jener Versammlung des Jahres 1681/82, in volle Abhängigkeit von Ludwig, der zu den höchsten geistlichen Stellen ernannte und ohne dessen Zustimmung Rom sich in keine Angelegenheit der französischen Landeskirche zu mischen wagte und unterdrückte im Verein mit dem frömmelnden Herrscher jede selbständige religiöse Regung. Die Provinzialstände und Provinzialbehörden gaben ihre Machtbefugnisse an den raubgierigen Schwarm der königlichen Beamten und Unterbeamten und der Steuerpächter ab. In den Städten war alles in den Händen einer zünftigen Clique, die den erblichen Besitz ihrer Meisterwürde von der Regierung erkaufte hatte. Alle Ämter waren für Geld oder Gunst zu erwerben und wurden oft zu unlauteren Erpressungen gebraucht; selbst die Offizierstellen waren käuflich. In alles griff die souveräne Gewalt mit ihren Kabinettserslassen und Verhaftsbefehlen ein, in Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Heeresleitung. Der Hauptdruck der Steuern lastete auf den Bürgern und Bauern, der direkten sowohl wie der indirekten, wenn es auch ein Märchen ist, daß Adel und Geistlichkeit gar nicht zu den öffentlichen Lasten beigetragen hätten. Dazu Ungerechtigkeiten und Härten bei der Verteilung und Erhebung der Steuern, insbesondere suchten die Steuerpächter sich thunlichst zu bereichern, und die Regierung half ihrem Treiben mit Zwangsmaßnahmen nach. Zu diesen Mißständen kam noch die unverständige Bevormundung des Verkehrs und Handels. Die Binnenzölle, die Zunftrechte, die zwangsweise eingerichteten Marktplätze, das Verbot der Kornausfuhr, die drückenden Monopole der Regierung, wie namentlich das des Salzverkaufs, hätten den Wohlstand auf die Dauer untergraben, auch wenn nicht Vorrechte und Exemptionen die Minderzahl auf Kosten der überwiegenden Mehrzahl bereichert hätten. Die Wege und Straßen waren zum Teil in tiefem Verfall. Konnten so schon Handel

und Gewerbe nicht gedeihen, so kam der Ackerbau, auf dem die Herren- und Fronrechte lasteten, noch weniger empor. Die Edelleute ließen meist ihre Güter durch Pächter oder Verwalter bewirtschaften und lebten prunkvoll am Hofe. Die Arbeitszeit der abhängigen Bauersleute wurde durch die kirchlichen Festtage, die Spann- und Hofdienste, die sinnlose Ausübung des Jagdrecht und andere unverständige Anforderungen sehr geschmälert. Auch der wenig zahlreiche freie Bauernstand gelangte unter den öffentlichen Mißständen nicht zu einem menschenwürdigen Dasein. In der Armee herrschten gleichfalls Druck, Erpressung und Erbitterung.

Bei diesen Notständen erschien der Zwingbann der Kirche wie eine Art Erlösung. Die gut bezahlte, meist aus dem Bauern- oder Bürgerstande hervorgehende Klostergeistlichkeit war selbst in ihren untersten Vertretern besser daran als ihre weltlichen Staatsgenossen. Auch die Hörigen und Leibeigenen — denn eine echt mittelalterliche Kirchensklaverei bestand im Jura noch zu Voltaires Zeiten — wurden auf den geistlichen Gütern meist milde behandelt. In Zeiten der Not gaben die Klöster und geistlichen Pfründen ihre Schätze her, gewährten den Mittel- und Obdachlosen Zuflucht, den Gepeinigten Schutz. Man erhält auch von dem geistlichen Adel ein ganz anderes Bild, als das von der jakobinischen Geschichtslegende gezeichnete, wenn man liest, was Fénelon für seine Diözese Cambrai in den Nöten des spanischen Erbfolgekrieges that. Allerdings stand das Einkommen der Pfarrer und Vikare in Land und Stadt, der eigentlichen Seelsorger, gar nicht in annäherndem Verhältnis zu dem der Bischöfe und Äbte. Sie darboten, während die 135 Bischöfe und Erzbischöfe zusammen 5 $\frac{1}{2}$ Millionen (nach heutigem Werte das 4fache) bezogen, und einzelne Äbte ca. 100 000 Franken hatten. Aus dem niederen Klerus, in den die kirchenfeindlichen Lehren Voltaires und seiner Mitstreiter mehr und mehr eindringen, gingen daher viele eidbrüchige Parteigänger der Jakobiner hervor.

Man erträgt viele Mißstände, so lange dieselben nicht zum vollen Bewußtsein kommen, und so lange die Regierung noch Kraft genug hat, Volksaufreure zu ersticken. Aber die Macht schwand der französischen Regierung mehr und mehr, da sie sich nur noch auf diejenigen verlassen konnte, welche aus den öffentlichen Mißständen Vorteil zogen, und dem Volke wurden von

verschiedenen Seiten her die Augen geöffnet. So hatten Mitglieder des Adels, wie der Herzog von Saint-Simon und der ältere Mirabeau, den Despotismus schonungslos bekämpft, der eine nur im Interesse seiner Standesgenossen, der andere als Beschützer des Bauernstandes, daher sein Beiname *ami des hommes*. Auch Ludwigs XIV. Marschall Vauban nahm in seiner Schrift „*Dime royale*“ sich des gedrückten Bauernstandes an, drang auf Beseitigung der Steuerprivilegien, kämpfte gegen das Erpressungssystem der Steuerpächter u. a.¹ Es bildete sich eine Schule der Physiokraten, welche den Grund und Boden als Nährmutter aller, den Bauernstand als die Stütze des Staatswesens betrachteten und die Merkantilisten, die einseitigen Förderer des Handels und Verkehrs, bekämpften. Am meisten arbeiteten der Revolution vor: Montesquieu (s. oben) indem er auf englische Staatsverhältnisse als Musterbild hinwies und auch die römische Republik mit deutlichen Seitenbieben auf den französischen Despotismus pries, Voltaire (s. oben), welcher, ebenso wie Diderot, d'Alembert und die anderen Mitarbeiter an dem Riesenwerke der „Encyclopädie“, den kirchlichen Anschauungen das Grab grub, und Jean-Jacques Rousseau (1712—1778), indem er die Lehre, daß alle Souveränität vom Volke den Fürsten übertragen sei, letztere von ihren Auftraggebern zur Rechenschaft gezogen werden könnten (eine seit dem 16. Jahrhundert in Frankreich, Deutschland, England verkündete Lehre), mit warmer, hinreißender Begeisterung pries und auch die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse in einer an Kommunismus streifenden Weise bekämpfte. Von diesen unter dem Gesamtnamen der „Philosophen“ zusammengefaßten Männern drang nur Rousseau in die tieferen Volksschichten; Montesquieu und Voltaire fanden ihren Anhang in den freier denkenden Kreisen des Adels und Bürgerstandes. Daher erhob erst das Jakobinertum Rousseau mit willkürlicher Umgestaltung und Übertreibung seiner Lehren zum Schutzpatron; für die erste Periode der Revolution (1789—1791) war in politischer Hinsicht Montesquieu, in religiöser Voltaire maßgebend.

¹ Wie sehr er aber sonst am Herkommen hing und in manchen sozialen Vorurteilen befangen war, zeigt Fr. Lohmann (in G. Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Schriften, Bd. XIII, Leipz. 1895).

In die Aufregungen der nicht nach festen Grundsätzen sich vollziehenden Wahlen für die Generalstände warf ein Abbé Sieyès eine Flugschrift: *Qu'est-ce que le Tiers-Etat?* (Bürgerstand.) Die sechs Kapitel derselben beantworten die Frage so: *Le Tiers-Etat est une nation complète. Qu'est-ce que le Tiers-Etat a été jusqu'à présent? Rien. Que demande le Tiers-Etat? A devenir quelque chose?* Zu diesem Zwecke ist die Erfüllung dreier Forderungen nötig: 1) *Que les représentants du T.-E. ne soient choisis que parmi les citoyens qui appartiennent véritablement au Tiers.* 2) *Que ses députés soient en nombre égal à ceux des ordres privilégiés (Adel und Geistlichkeit).* 3) *Que les Etats votent non par ordres, mais par têtes.* Mit den beiden letzten Forderungen war den Bürgervertretern die Majorität in allen Abstimmungen gesichert, denn sie konnten leicht von den an Zahl gleichen Vertretern beider anderen Stände Parteigänger zu sich herüberziehen. Also der dritte Stand sollte noch einmal so viel Deputierte stellen, als jeder der zwei anderen einzeln, und gemeinsame Abstimmung nach Kopffzahl stattfinden. Zugleich aber wurde der vierte Stand, soweit er damals schon existierte, von den Verhandlungen ausgeschlossen. Nun geriet man schon bei der Prüfung der Vollmachten in den sogenannten cahiers mit Adel und Geistlichkeit in Streit, da diese beiden eine nach Ständen gesonderte Prüfung forderten. Der dritte Stand erklärte sich auf den Vorschlag von Sieyès zur „Nationalversammlung“ und lud die anderen zum Beitritt ein (17. Juni). Als für den 23. Juni eine Thronsetzung angekündigt und der Versammlungssaal der Bürgerdeputierten zum Zweck der nötigen Vorbereitungen geschlossen ward, begaben diese 500 bis 600 Deputierte sich in den naheliegenden Ballhausaal und schwuren, sich nicht eher zu trennen, als bis Verfassung und Wohlfahrt des Landes gesichert seien. Auch nach Verlesung der Thronrede, in der die Ständegliederung anbefohlen wurde, blieb man im Saale, statt nach königlichem Befehle in einem gesonderten Zimmer zu tagen, erklärte, daß man nur der Gewalt weichen würde, und erreichte damit, daß (27. Juni) die noch gesondert tagenden Edelleute und Geistlichen (ein Teil war schon früher abtrünnig geworden) sich auf königlichen Befehl mit den Bürgerdeputierten vereinten. Bald nachdem in Versailles die Autorität der Regierung Schiffbruch gelitten, begannen in Paris

die Aufstände. Am 12. Juli kam es zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen Militär und Volk auf dem Marsfelde, am 13. ward eine städtische Nationalgarde unter Lafayette und eine Stadtverwaltung unter dem Mathematiker Bailly eingerichtet, am 14. ward die Bastille, das Symbol der absoluten Willkür, erstürmt, in deren Mauern man nur sieben Gefangene, darunter vier Verbrecher und einen Geisteskranken, fand. Der schwache König zog darauf die zum Teil unzuverlässigen Truppen aus Paris, kam am 18. in die Hauptstadt, bestätigte Bailly und Lafayette in ihren angemafsten Würden und liefs sich mit der dreifarbigten Kokarde schmücken. Die Unruhen und sogar Mordthaten dauerten in Paris fort und verbreiteten sich in die Provinzen. Man verweigerte die Steuern und Fronden und brannte die Schlösser nieder. Da verzichteten in jener denkwürdigen Nachtsitzung des 3. und 4. August die Vertreter der privilegierten Stände auf alle Feudalrechte, und die Nationalversammlung hob aufser diesen auch die Gerichtssporteln, indirekten städtischen Abgaben u. a. auf mit der vagen Zusicherung von Entschädigungen. Am 6. Oktober wurde der König von einem wilden Volkshaufen, mit dem Lafayette liebäugelte, von Versailles nach Paris entführt, wo er in den verlassenen Tuileries seinen Sitz nahm. Die Nationalversammlung folgte ihm dorthin. Unter dem Einflusse der Pariser Strafsendemagogie, der neugebildeten „Clubs“ und Zeitungen wurde auch diese, in ihrer Mehrzahl königstreue und mafsvolle Versammlung immer radikaler. So nahm sie dem Könige das Recht der Kriegserklärung, um es sich selbst zu übertragen, und liefs ihm nur ein Vorschlags- und Bestätigungsrecht, so zog sie 400 Millionen Kirchengüter ein und benutzte diese als Deckung für das neue, schnell entwertete Papiergeld, die sogenannten Assignaten (12. März 1790); dann beschlofs sie, dafs Bischöfe und Pfarrer (ebenso wie die Richter) vom Volke gewählt und nicht einmal von den geistlichen Oberen bestätigt werden sollten, teilte die gallikanische Kirche mit Mifsachtung alles Herkommens neu ein, zerrifs deren Verband mit Rom und mit der Krone und forderte später von den Geistlichen den Eid auf die Verfassung. Auch trug sie für Zahlung der geistlichen Gehalte, für Kultus und Armenpflege geringe Sorge, trotzdem sie die Verpflichtung dazu seit Einziehung der Kirchengüter übernommen hatte. Selbst die Voltairisch gesinnten Geistlichen

fanden das bedenklich, und Don Gerle forderte, daß die römisch-katholische Kirche für allein berechtigt erklärt würde. Desto mehr waren die unterdrückten Jansenisten und ihr Wortführer Camus damit einverstanden. Im katholischen Volke rief diese „Civilverfassung“ des Klerus und die den Protestanten wie den Juden gewährte Toleranz argen Unwillen hervor. Einen Monat vorher (19. Juni 1790) hatte man auch den Erbadel, die Majorate, Titel, Wappen, Livreen, Privilegien aufgehoben und damit auch die freier denkenden Adelskreise sich verfeindet. Verständigerweise beseitigte man die Parlamente und gab dafür dem Lande eine einfachere und klarere Gerichtsorganisation (Kantonal-Tribunalgerichte und Kassationshof), zog Geschworene zu den Kriminalprozessen hinzu, teilte das Land in Departements, Arrondissements, Kantone, Gemeinden, gab ihm einheitliche Münze und Gewicht, beseitigte die Binnenzölle, Mauten und andere Hemmnisse des Verkehres. Die von der Versammlung aufgestellten „Menschenrechte“ mit ihren Stichworten „Gleichheit und Freiheit“ blieben, wie solche Abstraktionen immer, auf dem Papiere. Die königliche Macht wurde aber zu Gunsten der Befugnisse der Nationalversammlung mehr und mehr eingeschränkt. Der König durfte diese weder auflösen noch vertagen, hatte gegen ihre Beschlüsse nur ein suspensives, für vier Jahre gültiges Veto, seine Minister durften an den parlamentarischen Verhandlungen nicht teilnehmen, kein Deputierter zugleich Minister sein. Der König selbst und seine verantwortlichen Minister waren auf die bloße Exekutive beschränkt. Auch Verteilung und Erhebung der Steuern war in der Hauptsache das Prärogativ jener Versammlung. Ferner dekretierte sie die Schaffung und Beseitigung der öffentlichen Ämter, bestimmte den Militär- und Marinebestand, ordnete das Münzwesen, forderte von Civil- und Militärpersonen den Eid „auf Verfassung und auf Gehorsam gegen Nation, Gesetz und König“. Der letztere kam also erst an dritter Stelle. Zwar war seine Person unverletzlich und unverantwortlich, aber, im Falle er eine bewaffnete Macht gegen die Nation führe oder sich einem solchen Unternehmen nicht widersetze, oder wenn er sein Königreich verliesse und dem Befehle der Nationalversammlung zur Rückkehr nicht Folge leiste, konnte er abgesetzt und wie ein gewöhnlicher Bürger gerichtet werden. Zwar ernannte er die Minister und setzte sie ab, war Herr über Verwaltungs-, Gesandt-

schafts- und Militärwesen, bezog eine Civilliste, aber verlor seine Domänen und sonstigen Einkünfte. Jeder willkürliche, ohne Genehmigung der Gerichte oder der Nationalversammlung gegebene Verhaftsbefehl war ungültig. So machte die Verfassung des Jahres 1791 ihn thatsächlich zum ersten Beamten der Nationalversammlung. Die Volksvertretung hatte somit viel mehr Rechte als unsere Kammern, der König entsprechend weniger. Vergebens hatte Mirabeau (1749—1791) das Königtum zu stärken versucht und Ludwig geraten, in die ihm treue Normandie zu fliehen, dahin die Nationalversammlung zu berufen im Falle ihrer Weigerung neue Wahlen anzuordnen, aber jeden Rückfall in den alten Absolutismus oder jeden Bund mit dem Auslande gegen die Volksvertretung zu vermeiden; die Abneigung Marie Antoinettes und der königlichen Minister gegen diesen Mann von zweifelhafter, abenteuerlicher Vergangenheit hinderte das Vertrauen. Wenn man übrigens weiß, wie Mirabeau als Deputierter zu den schlimmsten Fehlern der Versammlung, z. B. zu den übereilten Beschlüssen gegen Adel und Klerus, mitwirkte, wie er dort gegen die Regierung donnernde Reden hielt, dabei vom Hofe seine Schulden bezahlen ließ, wie sein Ruhm als Schriftsteller, Zeitungsredakteur und Redner verblasst, da seine Schriften und Reden größtenteils das Werk anderer sind¹, so wird man an der Größe und Aufrichtigkeit dieses vielgerühmten Parlamentariers irre. Er starb schon am 2. April 1791, im 43. Lebensjahre, ein frühes Opfer seiner Ausschweifungen und Anstrengungen. Der König kam nun in eine immer schwierigere Lage. Das theatrale „Verbrüderungsfest“ des 14. Juli 1790, eine Erinnerungsfeier an den Bastillensturm, hatte nur scheinbar die Einheit zwischen Volk und König kundgegeben; letzterer war thatsächlich ein Gefangener des Volkes, das ihm freiheitsfeindliche Pläne zuschrieb. Als er (18. April 1791) zur Osterfeier nach St.-Cloud fahren wollte, hielt ihn der Pöbel zurück, und als er (20. Juni) wirklich einen Fluchtversuch zu den Truppen des Marquis Bouillé machte und mit Gewalt zurückgeführt wurde, verhinderte Lafayette nur nach Niederwerfung des Volkstumultes auf dem Marsfelde (17. Juli) seine Absetzung und Anklage. Indessen

¹ Louis et Charles de Loménie, Les Mirabeau, Par. 1879 ff., 3 Bde., und Alfr. Stern, Das Leben Mirabeaus, Berlin 1889.



musste er (3. September) die Konstitution bestätigen. Darauf ging die Nationalversammlung auseinander, nachdem sie durch einen unpraktischen Beschlufs ihre Mitglieder von der Wiederwahl in die neue (legislative) Versammlung ausgeschlossen hatte. Ebenso legten Lafayette und Bailly (16. November) ihre Ämter nieder. letzterer machte dem Jakobiner Pétion Platz; das Kommando über die Nationalgarde wurde ein monatlich wechselndes.

Die Wahlen zur Legislative erfolgten nach dem indirekten und eingeschränkten Wahlrechte, wie es die Verfassung des Jahres 1791 gegeben hatte. Jeder Urwähler mußte danach 25 Jahre alt, in Frankreich geboren oder naturalisiert sein, eine direkte Steuer von mindestens drei Tagen Arbeitsertrag zahlen, nicht in dienendem Verhältnis stehen, in die Liste der Nationalgarde eingetragen sein und den Bürgereid geleistet haben. Um Wahlmann zu werden, mußte man aktiver Bürger und in Städten über 6000 Seelen auch Grundbesitzer mit Einkommen von 200 Tagearbeit-Wert oder Mieter eines auf 150 Tage Arbeitsertrag geschätzten Hauses sein. Auf dem Lande waren nur Eigentümer oder Pächter eines Gutes mit 150 bzw. 400 Tagearbeit-Wert dazu berechtigt. Trotz des Terrorismus, den der Pöbel in den Wahllokalen übte und der Teilnahmslosigkeit der Spiessbürger fielen die Wahlen zu Gunsten der verfassungstreuen, nicht der umstürzenden Partei aus, die Zeit der Danton, Marat, Robespierre kam erst später. Leider waren unter den 745 Deputierten, die sich wieder in der Reitschule (Manège) der Tuileries versammelten, 400 Advokaten und Notare, 20 radikale Zeitungsschreiber; die meisten waren unter 30 Jahre. Der Schwerpunkt lag bei den Abgeordneten des Departements der Gironde und ihren Parteigängern, redegewandten, aber zu vorschnellen Entschlüssen und Handlungen neigenden Männern. Ihr Werk war die Kriegserklärung gegen Österreich (und das mit ihm verbundene Preußen, 20. April 1792), die man im Verdacht hatte, die ausgewanderten Adligen zu unterstützen und mit Ludwig XVI. gegen die französische Nation zu konspirieren. Gleichwohl ist das Märchen der sogenannten Fürstenverschwörung zu Pillnitz (Sommer 1791) von der geschichtlichen Forschung endgültig beseitigt worden. Die anfänglichen Mißerfolge in dem Kriege gaben zu einer Erstürmung der Tuileries (10. August 1792), zur Suspension des Königs, in dem man einen Verräter des

Landes sehen wollte, und zu den schrecklichen Septembemorden in Paris, die sich vornehmlich gegen Adlige und Geistliche richteten, Anlaß. Mit dem 2. September begannen bereits die Wahlen für den Konvent, die, unter dem Eindruck jener Septembregreuel und dem Terrorismus des Pöbels vollzogen, sehr radikale Elemente, z. B. Danton und Marat, sowie Robespierre, der schon der Nationalversammlung angehört hatte, in die Volksvertretung brachten. Der Prozeß gegen Ludwig XVI. im Konvente und seine Hinrichtung (21. Januar 1793) waren die Folge davon. Die Hinrichtung von 32 Girondisten, die dem ganz radikalen Stadtrate von Paris im Wege waren, folgte (31. Oktober 1793). Auch die Königin war am 16. Okt. d. J. hingerichtet worden. Das Revolutionsgericht, welches unter Hinwegsetzung über alle gerichtlichen und gesetzlichen Formen über das Leben der Gefangenen entschied, der Wohlfahrts- und Sicherheitsausschufs und vor allem der Pariser Stadtrat, der Jakobiner- und Cordelierklub waren die Werkzeuge und Brutstätten des Terrorismus, der bis zum Juli 1794 über Frankreich herrschte. Führer des Konventes und der herrschenden Bergpartei war erst Danton, dann, nach dessen Hinrichtung (4. April 1794), Robespierre, der auch am 28. Juli der „Guillotine“ zum Opfer fiel. Während dieser zwei Jahre wütete man nicht nur gegen Priester und Adlige, sondern auch gegen die Besitzenden, hob das Eigentumsrecht durch Zwangstaxen für Lebensmittel dadurch, daß bei Todesstrafe Handel mit den sogen. Assignaten unter Nominalwert verboten ward, durch Vermögenseinziehung bei Hinrichtungen u. s. w. auf, schickte alle wegen ihres Reichtums oder ihrer politisch-religiösen Gesinnung verdächtig Gewordenen vor das Revolutionstribunal und meist auf die „Guillotine“ oder presste sie für den Kriegsdienst. Den Krieg mit dem Auslande (an Preußen-Österreich schlossen sich England, Spanien, Sardinien an) führte man durch Zwangsaushebungen (besonders der Reichen und Vornehmen), die sogenannte levée en masse, Zwangssteuern, Hinrichtung der verdächtigen Generäle und Offiziere und gewann Siege, weil Preußen und Österreich wegen der Teilung Polens im Zwiste lagen und den Krieg nicht mit vollem Ernste führten. Durch den Basler Friedensschluß (Mai 1795) schied Preußen aus der Koalition und gab das linke Rheinufer an Frankreich preis. Auch Holland war vorher erobert. Die von

den geflüchteten Girondisten erregten, von England unterstützten Aufstände im Innern wurden mit grausamster Strenge unterdrückt. Bei der Eroberung Toulons (9. Oktober 1793) legte Napoleon Bonaparte die ersten Proben seines Feldherrntalentes ab.

Den radikalen Geist des Jakobinertums kennzeichnet auch die Verfassung des Jahres 1793. Jeder 21 Jahre alte Franzose und jeder Fremde, der, in Frankreich ein Jahr ansässig, dort von seiner Arbeit lebt oder Eigentum erwirbt oder eine Französin heiratet oder ein Kind adoptiert oder einen Greis ernährt oder um die Menschheit sich verdient macht, hat das aktive und passive Wahlrecht, ersteres jedoch nur, wenn er sechs Monate in seinem Kanton wohnt. Das französische Volk berät die Gesetze, der gesetzgebende Körper schlägt sie nur vor. Wenn binnen 40 Tagen aus den Urversammlungen kein Widerspruch erfolgt, so erhält sein Vorschlag Gesetzeskraft. Hat auch nur der zehnte Teil der Urversammlungen in der absoluten Mehrzahl der Departements Einspruch erhoben, so erfolgt eine Volksabstimmung. Die Exekutive ist in der Republik einem ausführenden Rate von 24 Mitgliedern übertragen, der die Funktionen des ehemaligen Königs hat. Jeder Bürger ist zum Kriegsdienste, zur Steuerzahlung ohne Privileg verpflichtet. Sonst erinnert diese nur zwei Jahre bestehende und nie recht zur Geltung kommende Verfassung meist an die vom Jahre 1791. Natürlich suchte man alles zu zerstören, was mit der Kirche in Zusammenhang stand. Die Gotteshäuser wurden bis auf wenige geschlossen und alle beraubt, die christlichen Taufnamen durch römische oder republikanische Beinamen ersetzt, die Monats-¹ und Zeitbezeichnungen

¹ Diese neuen Monatsnamen waren: Germinal, Floreal, Prairial (Frühling), Messidor, Thermidor, Fructidor (Sommer), Vendémiaire, Brumaire, Frimaire (Herbst), Nivose, Pluviose, Ventose (Winter). — In dem Bericht von Fabre d'Eglantine heißt es bezüglich der Wahl dieser Monatsnamen: „Nous avons cherché à mettre à profit l'harmonie imitative de la langue dans la composition et la prosodie de ses mots, de manière que les noms des mois qui composent l'automne ont un son grave et une mesure moyenne, ceux de l'hiver un son lourd et une mesure longue, ceux du printemps un son gai et une mesure brève, ceux de l'été un son sonore et une mesure grave.“ — Vgl. V. Fournel, *Revue des questions historiques*, 1. Juli 1893, pag. 196 ff. — Die fünf Zusatztage waren Feier-

geändert (Einteilung in Dekaden), die Jahre vom 21. September 1793, dem Geburtstage der Republik, gerechnet, Taufe, Begräbnis, Sakramente, Prozessionen und sonstige Kultushandlungen beseitigt oder entkirchlicht. Ein Kultus der Vernunft (eine Dirne stellte am 10. November 1793 in Notre-Dame die Göttin der Vernunft dar), dann der von Robespierre geleitete des höchsten Wesens (8. Juni 1794) traten an Stelle des christlichen. Eidweigernde Priester wurden deportiert, eingekerkert und meist hingerichtet. Wie die Denkmäler in den Kirchen, so verschwanden auch die der Könige. Aber nicht blofs Adel und Geistlichkeit wurden beraubt und gemordet: die mehr und mehr in den Sektionen und Klubs sich regenden kommunistischen Gedanken, deren Fürsprecher in der Presse Marats „Ami du peuple“ und Heberts „Père Duchesne“ waren, liefsen keinen wohlhabenden Bürger mehr seines Lebens sicher sein.

Solche Zustände konnten nicht dauern, und obwohl diejenigen, welche Robespierre stürzten, zum Teil schlimmere Wüteriche waren, als er, so traten doch bald Milderungen der Schreckensgesetze ein. Der Jakobinerklub ward geschlossen, einige der radikalsten Volksvertreter deportiert und zwei Jakobineraufstände niedergeschlagen. Aber das Emporkommen der Royalisten bedrohte die Herrschaft des Konvents und trieb ihn öfter ins radikale Fahrwasser zurück. Durch eine dritte Verfassung vom 22. August 1795 wurde die gesetzgebende Gewalt zwei Räten, einem von 500 und einem von 250 (Conseil des anciens),¹ anvertraut und die Exekutive fünf Direktoren überlassen. Ersterer machte Gesetzesanträge (résolutions); durch Zu-

tage, nämlich: 1. la fête du génie, 2. la fête du travail, 3. la fête des actions, 4. la fête des récompenses, 5. la fête de l'opinion. Bei Schaltjahren kam noch dazu: la fête de la révolution. Diese Zusatztage hiefsen sans-culottides und waren gewissermaßen Saturnalien.

¹ Sie muften 40 Jahre alt sein und 15 Jahre ansässig, ausserdem verheiratet oder verwitwet; bei den 500 genügte ein Alter von 30 Jahren und 10jähriger Aufenthalt in der Republik. Das aktive Wahlrecht war indirekt (assemblées primaires und électorales), wie in den Verfassungen von 1791 und 1793, doch nicht ganz uneingeschränkt. Nur die, welche direkte Steuern zahlten, schreiben und lesen konnten, eine „mechanische Profession“, wozu auch Ackerbau gehörte, ausübten, keine entehrende Strafe erlitten hatten, durften wählen.

stimmung der 250 wurden sie Gesetze. Die fünf Direktoren wurden aus ehemaligen Deputierten oder Ministern von den Räten ernannt; alle Jahre schied einer aus; das Präsidium wechselte alle drei Monate. Sie bezogen ein hohes Gehalt und Staatswohnung, hatten auch Amtstracht und Leibwache. Der Entscheid über den Krieg stand nur den Räten auf Vorschlag der Direktoren zu.

Von den 750 Ratsmitgliedern mußten zwei Drittel aus den Konventsmännern gewählt werden, und auch die Ersatzwahlen standen dem Konvente zu. Ein gegen diese Wahlrechtsbeschränkung sich richtender Royalistenaufland (5. Okt. 1795, 13 Vendémiaire) wurde von Napoleon, dem Barras den Oberbefehl über die Konventstruppen anvertraut hatte, unterdrückt. Damit beginnt die Herrschaft des Direktoriums (1795—1799). Obwohl dieselbe nach innen hin eine der traurigsten der französischen Geschichte ist, denn der Staatshaushalt war ganz zerrüttet, das Papiergeld fast wertlos, die Direktoren selbst ohne Ansehen beim Volke — der einflußreichste derselben, Barras, hat das selbst in seinen kürzlich erschienenen Memoiren bezeugt —, Betrügereien und Unterschleife häufig, Willkür gegen die Priester und Royalisten ebenso schlimm wie in der Schreckenszeit (s. Vict. Pierre: *La Terreur sous le Directoire*, Par. 1887), so gewann Frankreich, dank seinen ausgezeichneten Feldherren, an Kriegeruhm und Land. Nach den Siegen der Jahre 1793 und 1794 hatte die österreichische Armee im Herbst 1795 Deutschland bis zum Rhein zurückeroberet, obwohl außer Preußen auch die meisten Kleinstaaten Frieden mit der Republik gemacht hatten. In den glorieux Feldzügen der Jahre 1796 und 1797 warf aber Bonaparte die Österreicher aus Italien heraus (Lodi, 10. Mai, Arcole, 17. Nov. 1796) und drang bis Klagenfurt vor. In dem Frieden von Campo-Formio (17. Oktober 1797) trat der Kaiserstaat die Lombardei und Belgien an Frankreich ab und erkannte den Rhein als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland an. In Italien wurde aus Lombardei und einigen kleinen Nachbarstaaten die cisalpinische Republik gebildet, der sich später die ligurische Republik (Genua), die partenopäische (Neapel), die helvetische (Schweiz) anschlossen. Auch Rom ward besetzt und der Kirchenstaat in eine Republik verwandelt; der Papst Pius VI. starb (1799) in französischer Gefangenschaft zu Valence. Dazu kam

die früher begründete batavische Republik (Holland), so daß die französische Macht im Jahre 1798 von der Nordsee bis zur Landenge von Messina fast uneingeschränkt herrschte. Auch die einst so stolze Republik Venedig war erobert, aber an Österreich abgetreten worden (im Frieden zu Campo-Formio). Wo die französischen Armeen als Eroberer auftraten, wurde geraubt und geplündert, Geld und Kunstschatze nach Paris gebracht. Eine gefährliche royalistische Bewegung unter Pichegrus, des Präsidenten der 500, Leitung wurde durch den von Bonaparte nach Paris geschickten General Augereau (September 1797) niedergeworfen und darauf über 50 Deputierte und zwei Direktoren, Barthelemy und Carnot, der Organisator des republikanischen Volksheeres, nach Cayenne in Süd-Amerika deportiert. Auf dem Rastatter Kongress, der über die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer depossedirten Fürsten verhandeln sollte, spielte Bonaparte die tonangebende Rolle. Sein Ehrgeiz hielt ihn aber nicht lange in thatenloser Ruhe; schon im Mai 1798 segelte er nach Ägypten und dachte, von dort aus die englische Macht in Ostindien zu erschüttern. Aber die Vernichtung seiner Flotte bei Abukir durch den englischen Admiral Nelson (1./2. August 1798) und die erfolgreiche Belagerung von Jean d'Acre (Accon), im Frühjahr 1799, zwangen ihn zur Rückkehr nach Ägypten, wo er seine Armee unter Kleber zurückließ und dann am 9. Oktober in dem französischen Hafen Fréjus landete. Englands Subsidien hatten Österreich und Rußland zu einer Koalition veranlaßt, und in blutigen Kämpfen unter Erzherzog Karls und Suwaroffs Führung waren die Franzosen aus Italien vertrieben worden, während sie, in Folge der Zwietracht ihrer Gegner, sich in der Schweiz behaupteten und Suwaroff zum Rückzug über die Graubündtner Alpen nötigten (1798 und 1799). Englands Angriff auf Holland mißlang. — Das Willkürregiment der Direktoren, die im Juni 1798 drei Kollegen ausschlossen und durch unbedeutende Nullen ersetzten, die Pressfreiheit beschränkten und die Jakobiner wie Royalisten verfolgten, hatte die allgemeine Unzufriedenheit gesteigert, so daß Bonaparte am 18. Brumaire (9. November 1799) seinen Staatsstreich machen konnte. Die neue Verfassung stellte ihn selbst als ersten Konsul an die Spitze der Republik (13. Dezember); neben ihm hatten der zweite und dritte Konsul nur eine beratende Stimme. Ein aus

80 Gliedern bestehender Sénat conservateur wählte aus Vorschlagslisten der Departements die Deputierten des Corps législatif und die obersten Beamten und Richter. Ein 100 Mitglieder zählendes Tribunal beriet die von der Regierung gemachten Gesetzesvorschläge und nahm sie an oder lehnte sie ab, ohne das Recht der Amendierung zu haben, konnte auch sonst Anträge beim Corps législatif einbringen. Dieser, aus 300 Mitgliedern bestehend, hatte auch nur das Recht unbedingter Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge. Von den zum Tribunal oder Corps législatif Gehörenden mußte jährlich ein Fünftel erneuert werden; die Senatoren waren auf Lebenszeit ernannt und unabsetzbar, die Konsuln auf zehn Jahre, doch nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Die Tribunen mußten über 25 Jahre, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers über 30 Jahre sein; sie empfingen 15 000 bzw. 10 000 Franken Gehalt, die Senatoren 25 000 Franken. Unter den Konsuln standen ein Staatsrat und vier verantwortliche Minister. Seit dem Senatsbeschluss vom 14. August 1802 wurden die Konsuln auf Lebenszeit vom Senat ernannt; der erste konnte seinen Nachfolger vorschlagen. Auch stand dem Senate die Aufhebung der Gerichtsbeschlüsse, wenn sie der Sicherheit des Staates nachteilig waren, die Auflösung des Corps législatif und des Tribunats zu. Außer dem Conseil d'Etat ward jetzt noch ein Conseil privé eingesetzt, der aus acht Gliedern und den drei Konsuln bestand. Die Zahl der Staatsräte war 50; auch die des Tribunats wurde auf die gleiche Zahl herabgesetzt. Da Bonaparte alle Stellen unmittelbar oder durch den Senat besetzte, über Krieg und Frieden entschied, da er die Staatsräte und die Minister wählte und das Gnadenrecht übte, da Senat, Tribunal und gesetzgebender Körper nicht viel bedeuteten, so war er von 1800 ab eigentlicher Regent. Der zweite Senatsbeschluss vom 18. Mai 1804 legalisierte nur diesen Zustand. Napoleon Bonaparte wurde erblicher Kaiser, ernannte direkt oder indirekt die Senatoren und drei Vorsteher des Tribunats. Die Sitzungen des Corps législatif konnten geheime sein; das Tribunal beriet sektionsweise. Seine Monarchie suchte Napoleon an die Karls des Großen anzuknüpfen, liefs sich daher vom Papste in der Notre-Dame Kirche (2. Dez. 1804) salben, umgab sich mit einer Art Lehnadel, ernannte seine Marschälle zu Herzögen, seine Diplomaten zu Erzkanzlern, Erzschatzmeistern,

Connetables u. s. w. und suchte Adel und Kirche an seine Dynastie zu fesseln (Konkordat 1802), während er die Jakobiner verfolgte. Wie Karl der Große strebte er nach einer Art Welt-herrschaft, daher seine fortwährenden Kriege. Nachdem scheinbare Friedensanträge des ersten Konsuls von England und Österreich abgelehnt waren, zog Napoleon (Mai 1800) über den großen St. Bernhard nach Italien und siegte bei Marengo (14. Juni). Nachdem auch Moreau die Österreicher bei Hohenlinden (3. Dezember) geschlagen hatte, bestätigte der Friede von Lüneville (9. Febr. 1801) den von Campo-Formio, doch wurde die cisalpinische Republik in eine italienische verwandelt und Napoleon ihr Präsident. Die durch Abtretung des linken Rheinufers geschädigten deutschen Fürsten wurden durch den „Reichsdeputationshauptschluss“ (28. Februar 1803) aus säkularisierten Bistümern, Stiftern und aufgehobenen Reichsstädten des rechten Rheinufers entschädigt. Mit Rußland und England schloß Napoleon Frieden und gab Ägypten preis, doch brach schon 1803 der Krieg mit England wieder aus. Napoleon ließ Hannover besetzen, und England trieb Rußland und Österreich zu der Koalition des Jahres 1805. Die Übergriffe Napoleons, der sich zum König von Italien krönte, Parma und Lucca einzog, Genua mit Frankreich vereinigte, Piemont nicht zurückgab, sich zum Protektor der Schweiz ernennen, in Holland seinen Bruder Ludwig zum König wählen ließ, verrieten sein Streben nach einer Universalmonarchie. Doch der Sieg bei Austerlitz (2. Dezember 1805) zwang Österreich zum Prefsburger Frieden (26. Dezember), worin es Tirol, Vorderösterreich und Venedig an Napoleon abtrat, der diese Erwerbe seinen deutschen Bundesgenossen Bayern, Württemberg, Baden überließ oder, wie Venedig, dem Königreich Italien hinzufügte. Bald darauf ward auch Toskana mit Frankreich vereint und Neapel an Joseph Bonaparte als König verliehen (1806). Auch Roms Gebiet wurde geschmälert und der Papst zwei Jahre später in französische Gefangenschaft geführt, nachdem der Kirchenstaat mit Frankreich vereinigt worden (Mai 1809). In Deutschland schloß Napoleon mit seinen süddeutschen Verbündeten den Rheinbund, der ihm das Protektorat und ein Truppenkontingent von 63 000 Mann sicherte (Juli 1806), worauf Kaiser Franz seinem Titel als deutscher Kaiser entsagte (6. Aug. 1806). Damit hörte das alte Deutsche Reich auf.

Die zweite Großmacht Deutschlands, Preußen, hatte bisher mit Napoleon in friedlichem, ja bisweilen freundschaftlichem Verhältnis gestanden, das durch die französisch gesinnten Ratgeber Friedrich Wilhelms III., Haugwitz und Lombard, noch gefördert wurde. Als 1805 Napoleon preussisches Gebiet durchzog und die Neutralität somit verletzte, drohte man zwar mit Krieg, doch ließ sich Haugwitz, unter dem Eindruck des Sieges von Austerlitz, den Schönbrunner Vertrag aufnötigen, worin Preußen auf Cleve, Wesel, Anspach verzichtete und dafür Hannover erhielt, um es mit England zu veruneinigen. Im geheimen bot Napoleon Hannover wieder England an, da er nach der Vernichtung seiner Flotte bei Trafalgar (21. Oktober 1805) an einer Niederwerfung seines bittergehassten Gegners verzweifelte; auch verhinderte er die Allianz Preußens mit Sachsen und Kurhessen, trotzdem er dasselbe durch den Plan eines norddeutschen Bundes zu ködern suchte. Die Stiftung des Rheinbundes und die anderen Machterweiterungen Frankreichs mußten Preußen besorgt machen, es brach daher das von Napoleon (im Pariser Vertrag, 15. Februar 1806) erzwungene Schutz- und Trutzbündnis und forderte in einem Ultimatum besonders die Räumung Süddeutschlands und die Anerkennung des norddeutschen Bundes. Darauf rückte Napoleon gegen Sachsen, den gepriesenen Bundesgenossen Preußens, vor, vernichtete das preussische Heer bei Jena und Auerstädt (14. Oktober) und eroberte den ganzen Hohenzollernstaat bis fast an die russische Grenze. Die Preußen zu Hilfe eilende russische Armee widerstand zwar bei Pr. Eylau (8. Februar), ward aber bei Friedland (14. Juni) besiegt. Zar Alexander schloß nun eine Allianz mit Napoleon, und das verlassene Preußen verlor in dem Tilsiter Frieden (7. bis 9. Juli) die Hälfte seines Gebietes, die zumeist zur Bildung des Königreichs Westfalen mit der Hauptstadt Kassel (auch Kurhessen war trotz seiner Neutralität eingezogen worden) verwandt oder als „Herzogtum Warschau“ mit Kursachsen, Napoleons neuem, zum Königreich erhobenen Bundesgenossen, vereint wurde. König von Westfalen ward Napoleons jüngster Bruder, Jérôme.

Um Englands Handel tödlich zu treffen, erließ Napoleon (21. November 1806) das Blokadedekret, das den zu Frankreich gehörigen oder von ihm abhängigen Staaten allen Verkehr mit Britannien und dessen Kolonien verbot und alle englischen

Stammtafel der Familie Bonaparte.

Carlo (Buonaparte) Bonaparte <small>Lätitia (geb. Ramolini; † 1836 zu Rom).</small>	
<p>1. Joseph (Graf v. Survilleers); geb. 1768; 1806—1809; König von Neapel; 1806—1809; König von Spanien; 1808—1814.</p>	<p>2. Napoleon I., Kaiser der Franzosen, geb. 1769; 1799—1804 Konsul; 1804—1814/1815 Kaiser; geb. 1775; † 1840.</p> <p>Zweite Gem.: Marie Luise, Erzherzogin von Österreich; † 1847. (1814—1847: Herzogin v. Parma.)</p> <p>Beider Sohn: Napoleon II., Herzog von Reichstadt; † 1832.</p>
<p>3. Lucien (Fürst von Canino); geb. 1775; † 1840.</p> <p>Fürstin von Lucca und Piombino.</p>	<p>4. Elisa (Bachiochi, eigentlich: Maria Anna.) geb. 1778; † 1846. (König v. Holland; 1806—1810.)</p> <p>5. Ludwig (Louis) Borghese, geb. 1778; † 1838.</p>
<p>6. Pauline (Borghese, geb. 1778; † 1846. (König v. Holland; 1806—1810.)</p>	<p>7. Caroline, Gräfin von Lipona (Napoli); † 1839.</p> <p>8. Hieronymus oder Jérôme, geb. 1784. (Herzog von Montfort.) König von Westfalen: 1807—1813. (Vermählt mit einer Prinzessin von Württemberg; geb. 1783; † 1838.)</p> <p>(Sohn: Prinz Napoleon, geb. 1822.)</p> <p>(Tochter: Mathilde, geb. 1820 (seit 1841 mit dem Grafen Anatole Demidoff vermählt).</p>
Napoleon I.: Gemahlin: Josephine Beauharnais (geb. Tascher de la Pagerie).	
<p>Eugen Beauharnais; geb. 1781. (Vizekönig von Italien; 1806—1814.) (Herzog von Leuchtenburg; † 1824.)</p>	<p>Hortensia: Herzogin von St. Leu; König von Holland; 1806—1810. († 1837.)</p>
<p>Napoleon Louis Charles; geb. 1803; † 1807.</p>	<p>Louis Napoleon; geb. 1804. Kronprinz von Holland, 1809, (großherzog von Cleve und Berg † 1831.)</p> <p>Charles Louis Napoleon, geb. 1808; 1848—1852 Präsident der französischen Republik und 1852—1870 Kaiser der Franzosen als Napoleon III. 1. (Gem.: Eugenie Gräfin v. Montijo. Sohn: Napoleon †.)</p>

Waren zu konfiszieren befahl. Durch Ausstellung sogenannter Lizenzen bereicherte aber Napoleon den französischen Handel auf Kosten der anderen der Kontinentalsperre unterworfenen Staaten, und auch in diesen ward ein ausgedehnter Schmuggel getrieben¹. England verbot darauf den Handel der Neutralen mit Frankreich und dessen Verbündeten und ließ alle aus französischen Häfen kommenden Schiffe kapern. Um diese Sperre über Europa auszudehnen, nötigte Napoleon Preußen und Rußland² zur Anerkennung seines Dekretes, zwang es auch dem ihm verbündeten Dänemark und Schweden, wo sein General Bernadotte zum Thronfolger erwählt war, auf, vereinte Holland, wo sein Bruder Ludwig das für den Staat vernichtende Dekret lässig durchführte, mit Frankreich, ebenso die Hansastädte, Oldenburg und Hannover (1810). Nur Portugal und Spanien standen noch in ungehindertem Verkehr mit England; daher wurden beide (1807 und 1808) besetzt. König von Spanien wurde Joseph Bonaparte, wogegen Murat, Napoleons Schwager, Neapel erhielt; Portugal ward in drei Teile zerrissen, die an Spanien, Frankreich und an den entthronten Fürsten von Etrurien fallen sollten. Der fünfjährige Heldenkampf des spanischen, von den Engländern unter Wellington unterstützten Volkes ward das Verderben vieler französischer Armeen und brachte schimpfliche Niederlagen (Duponts Kapitulation bei Baylen, Siege Wellingtons bei Talavera, Salamanca, Vittoria, 1808, 1809, 1812, 1813).

Die Wirren in Spanien ermutigten Österreich, noch einmal das Glück der Waffen zu versuchen, aber, nur durch Aufstände in Nord-Deutschland (Schill, Friedrich Wilhelm von Braunschweig) unterstützt, erlitt es schwere Niederlagen, besonders bei Wagram (5. und 6. Juli) und schloß den Wiener Frieden, worin es Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel, einen großen Teil von Galizien und die sogenannten illyrischen Provinzen abtreten mußte. Sachsen, Rußland und Frankreich teilten sich in diese Abtretungen; Österreich war jetzt eine Macht dritten Ranges, mußte überdies in die Ehe der Erzherzogin Marie Luise mit dem Emporkömmling Napoleon willigen (1. April 1810). Die treuen

¹ Vgl. Paul R ö c k e, Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf die französische Industrie. Leipzig 1894.

² Nur Zucker und Kaffee durfte es unter neutraler Flagge einführen.

Tiroler, die sich gegen die Bayern und Franzosen tapfer geschlagen hatten, gab Kaiser Franz preis, und Napoleon rächte sich durch die Erschießung des wackeren Andreas Hofer.

Der Bund mit Rußland, der auf dem Erfurter Kongress neu geknüpft war (September 1808) löste sich, weil Napoleon das Herzogtum Warschau im Wiener Frieden vergrößert und dadurch die Hoffnungen der Polen auf Wiederherstellung ihres Landes ermutigt hatte, weil er den Plänen Alexanders auf die türkischen Provinzen Moldau und Wallachei sich widersetzte, die strenge Durchführung der Kontinentalsperre verlangte und durch seine fortwährenden Vergrößerungen des französischen Gebietes ein allzu gefährlicher Bundesgenosse ward. Mit einem furchtbaren Heere, zu dem auch Deutschlands Fürsten Kontingente stellen mußten, rückte Napoleon (Juni 1812) in Rußland ein, aber nach dem Brande Moskaus auf dem Rückzuge durch das verheerte, winterliche Rußland ging fast die gesamte Kriegsmacht zu Grunde. Der Abfall Yorks, des Kommandanten des preussischen Hilfscorps, und das Erwachen des preussischen Volksebewußtseins ermutigten Friedrich Wilhelm III., im Bunde mit Rußland sich gegen Napoleon zu erheben. Dieser glorreiche Befreiungskrieg, an dem allmählich Österreich und die deutschen Fürsten, mit Ausnahme des Königs von Sachsen, teilnahmen, führte zur Vernichtung Napoleons bei Leipzig, dann zur Einnahme von Paris und zur Abdankung des Kaisers (7. April 1814).

X. Vom Sturze Napoleons I. bis zum Kriege von 1870.

(Ludwig XVIII., 1814—1824; Karl X. — 1830; Ludwig Philipp — 1848; Republik bis 1852; Napoleon III. bis 1870.)

Die Rückkehr Ludwigs XVIII. auf Frankreichs Thron war vornehmlich ein Werk des Zaren Alexander, der von Napoleons ehemaligem Minister Talleyrand dazu bestimmt wurde. Daher blieb der russische Kaiser auch der Schutzherr der Bourbonen. Ihm verdankte Frankreich, daß es im Pariser Frieden die Grenzen von 1792 behielt und die meisten verlorenen Kolonien zurtück erhielt, daß auf dem Wiener Kongress Talleyrand als Vertreter Frankreichs Sitz und Stimme erlangte u. a. Dieser schlaue Diplomat wußte aber gegen Rußland-Preußen einen

österreichisch-französisch-englischen Gegenbund zu stande zu bringen, der die Vereinigung des ganzen Sachsen mit Preußen (als Entschädigung für einige Verzicht auf altes Gebiet) verhinderte und Alexander dadurch die Schaffung eines großen polnischen Reiches mit freier Verfassung unmöglich machte. Denn Preußen mußte zwar das „Herzogtum Warschau“ Rußland lassen, behielt aber Posen. Auch ist Talleyrand der Schöpfer des neuen „Königreichs der Niederlande“, zu dem das katholische Belgien und das protestantische Holland zusammengeschmolzen wurden. Er hoffte damit England einen Nebenbuhler zu schaffen. Ludwig XVIII. war vom besten Willen beseelt, auch freien politischen und religiösen Ansichten keineswegs verschlossen, aber er stand in der bourbonischen Familientradition zu fest, hatte auf seinen reaktionären Bruder, Graf Artois, Rücksicht zu nehmen und wurde von den andern heimgekehrten Emigranten zur Vernichtung der republikanischen und bonapartistischen Einrichtungen angestachelt. Er nannte sich Ludwig XVIII., nicht Ludwig XVII., indem er so den im Kerker zu Grunde gegangenen Dauphin nachträglich zum König krönte. Auch rechnete er seine eigene Regierung vom Todestage dieses Dauphin an. Die Trikolore wurde durch die weiße Farbe der Bourbonen ersetzt, die Napoleonische Garde verabschiedet, Schweizer Söldner wieder mit der Leibwache beauftragt, viele verdiente Offiziere des Kaisers mit Halbsold entlassen, die Kreuze der Ehrenlegion an Unwürdige verliehen u. s. w. Auf Wunsch des Zaren gab Ludwig zwar dem Volke eine Verfassung (Charte) (4. Juni 1814), doch bedeutete sie nur eine Stärkung des „Königtums von Gottes Gnaden“. Der König schlug die Gesetze vor; die beiden Kammern (Pairs und Deputierte) hatten nur das Recht, um Vorschläge zu bitten und Wünsche zu äußern. Die Pairs wurden vom König in unbeschränkter Zahl, teils lebenslänglich, teils erblich, ernannt, auch die Nominierung der Präsidenten der Wahlkollegien und des der Deputiertenkammer fiel ihm zu. Die Sitzungen der Pairskammer waren unter Vorsitz des Kanzlers von Frankreich geheim; sie konnte als oberster Gerichtshof fungieren. Das Alter der Pairs war mindestens 25 Jahre, doch mit 30 Jahren hatten sie erst beratende Stimme. Das aktive Wahlrecht war an ein Alter von 30 Jahren und an einen Census von jährlich 300 Franken, das passive an ein Alter von 40 Jahren

und eine direkte Steuer von 1000 Franken gebunden. Die Legislaturperiode dauerte fünf Jahre; jährlich wurde $\frac{1}{5}$ der Deputierten neugewählt. Die Deputiertenkammer bewilligte im Verein mit den Pairs die Steuern; der König hatte die Sanktion ihrer Beschlüsse. Die Grundsteuer durfte nur für ein Jahr bewilligt werden. Die Richter ernannte der König; in seinem Namen sprachen sie Recht. Auch konnte er den Adel nach Belieben, doch ohne Privilegien, verleihen. Im übrigen enthielt die Charte die Bestimmungen der Ministerverantwortlichkeit, der richterlichen Unabhängigkeit, des Geschworenen-Instituts, der Religions- und Pressfreiheit, die Bestätigung des Verkaufs der Nationalgüter, der alten und neuen Adelstitel, der gleichen Berechtigung aller Bürger auf Ämter und Würden. Auch eine Amnestie ward zugesichert. Diese „oktroierte“ Verfassung befriedigte weder die heimgekehrten Emigranten, welche ihre eingezogenen Güter wieder haben wollten, noch den Klerus, der an der Religions- und Pressfreiheit Anstoß nahm, noch die Liberalen, denen die Pairskammer, das beschränkte Wahlrecht, die geringen Befugnisse der Deputierten und die starke Macht des Königs Bedenken erregten, noch die reaktionäre Partei unter Artois' Führung, die von Verfassung überhaupt nichts wissen wollte, noch die nach dem Glanze und Ruhme der Kaiserzeit sich zurtücksehende Armee. Als daher Napoleon am 1. März 1815 von Elba, das man ihm als Fürstentum gelassen hatte, an der französischen Küste (bei Cannes) landete, strömten die Truppen und eidbrüchigen Offiziere, wie Oberst Labedoyère, die Marschälle Ney, Soult, Massena, ihm zu, und am 20. März zog er in Paris als Triumphator ein. Ludwig XVIII. floh nach Gent. Aber die nun folgende Regierung „der 100 Tage“ war voller Schwankungen und Widersprüche. Napoleon gab am 22. April eine „Zusatzakte“, welche die Charte an Freisinnigkeit überbot, berief die Kammern am 7. Juni ein, bildete ein zumeist aus ehemaligen Jakobinern bestehendes Ministerium, aber den alten Despoten verleugnete er nie und konnte sich deshalb so wenig, wie 1814 zu einer Volksbewaffnung entschließen. Nach den Siegen bei Ligny und Quatrebras über Marschall Blücher und einen Teil des englischen Heeres zerschmetterte der Tag von Belle-Alliance (18. Juni) sein Glück. Nach seiner von den Kammern geforderten Abdankung beschloß er seine Tage († 5. Mai 1821) in St. Helena als

Englands Gefangener. Im Unglück ebenso klein, wie im Glücke maßlos, arbeitete er in den sechs letzten Lebensjahren an einer planmäßigen Selbstverherrlichung und Geschichtsfälschung. In den Aufzeichnungen, welche er seinen wenigen getreuen Begleitern zur Veröffentlichung diktirte, schiebt er seine Verbrechen, wie die Erschießung Enghiens, des Nürnberger Buchhändlers Palm u. a., auf die Schultern anderer, macht für seine Mißerfolge, wie die von Leipzig und Belle-Alliance, seine Generale oder ungünstige Zufälle verantwortlich. Er selbst hat Frankreichs Glück und Größe gewollt, ist aber durch die ihm von England und dessen erkaufte Verbündeten aufgenötigten Kriege gehindert worden, seine edlen Absichten auszuführen. Freiwillig hat er um Frankreichs willen auf sein Kaisertum verzichtet; die perfiden Engländer, deren Gastfreundschaft er erbeten, haben ihn verräterisch zum Gefangenen gemacht. Mit vieler Übertreibung schildert er die strenge Aufsicht, in der Hudson Lowe, der englische Gouverneur, ihn hielt. Durch diese sogenannten „Memoiren von St. Helena“ wurde nicht nur allgemeines Mitleid mit dem gestürzten Titanen, auch in Deutschland und England, erweckt, sondern auch die Geschichte seiner Thaten planmäßig entstellt. Urteilslose Leichtgläubigkeit oder berechnende Parteisucht schrieb sie in französischen und deutschen Geschichtswerken aus und verschuldete den Napoleonkultus, der noch heute nicht erloschen ist. Erst die Veröffentlichung seiner, übrigens von den belastendsten Anklagestücken gereinigten Korrespondenz, welche Napoleon III. besorgen ließ (von 70 000 Briefen enthält sie kaum ein Drittel) und die archivalischen Forschungen unserer Zeit haben für den Geschichtskundigen diesen Lügenmythus zerstört. Napoleon besaß neben einem scharf eindringenden, schlaue berechnenden Verstande eine ungezügelt Phantasie, die ihn zu gewagten Abenteuern und gigantischen Plänen trieb, neben unbezähmbarer, durch epileptische Anfälle noch gesteigerter Leidenschaftlichkeit eine meisterhafte Verstellungsgabe. Große Männer konnte er weder im Kriege noch im Frieden neben sich dulden; daher die ungerechte Beurteilung seiner verdientesten Generale und Minister. Auch Friedrichs des Großen Thaten im Siebenjährigen Kriege suchte er in einer Reihe von Betrachtungen herabzudrücken. Obwohl er als Jüngling für Jean-Jacques Rousseau, für Menschheitsideale, Völkerfreiheit u. s. w. schwärmte,

ward er mit zunehmender Lebensreife ein skeptischer Menschenverächter, herzloser Unterdrücker aller ihm Untergebenen, selbst seiner nächsten Verwandten, und abgesagter Feind aller politischen, religiösen und rein menschlichen Ideale. Der Krieg um des Krieges willen ward der Zauberbann, an dem seine gewaltige, aber poesielose Einbildungskraft sich begeisterte. Frankreich war ihm das Fußgestell seiner Ruhmsucht und seines Ehrgeizes; die Franzosen verachtete er im Grunde seines Herzens, lernte nie ihre vollendete Sprache fehlerfrei reden, ihre edlen Eigenschaften unbefangenen schätzen. Dagegen blieb das korsische Naturell mit seinen schlimmsten Fehlern ihm sein Lebelang eigen.

Nach der Niederlage bei Belle-Alliance hätte Napoleon an der Spitze der Überreste seiner Armee und mit Hilfe der von neuem auflodernden patriotischen Begeisterung noch eine Zeitlang den Verbündeten widerstehen können, wenn nicht Fouché im Geheimen die Rückkehr der Bourbonen vorbereitet hätte. Doppeltzünftig und hinterlistig, wie immer, bestimmte er die Kammern, auf des Kaisers Abdankung zu dringen, indem er ihnen Hoffnung machte, sie würden dann die neue Regierung wählen können, übergab aber als Chef der „provisorischen Regierung“ Paris an Wellington und Blücher unter dem Versprechen einer Amnestie, löste darauf diese provisorische Regierung auf und schloß das Sitzungsgebäude der Kammern, die sich für permanent erklärt hatten. So kehrte Ludwig XVIII. wenige Tage nach der Übergabe von Paris dorthin zurück; Fouché wurde sein Berater. Dieser löste nun auch die Kammern auf, entließ die Truppen und fertigte eine Proskriptionsliste an, in welche er besonders hervorragende Anhänger Napoleons setzte. Unter den letzteren wurden Labedoyère und Ney wegen ihres Abfalles zu Napoleon zum Tode verurteilt und erschossen. Der Prozeß gegen Ney war mit Formfehlern behaftet¹, auch ein politischer Mißgriff, weil er die Empfindungen der Armee und des Volkes in gleicher Weise verletzte. Vom militärischen Standpunkt aus hatten allerdings Ney wie Labedoyère den Tod verdient. Da in der Proskriptionsliste auch die ehemaligen Konventsmitglieder, welche für die Hinrichtung Ludwigs XVI. gestimmt hatten,

¹ Näheres im dritten Bande der „Mémoires du chancelier Pasquier“, p. p. Audiffret-Pasquier, Par. Plon, 1894.

erwähnt waren, so mußte Fouché selbst das Ministerium mit der Verbannung vertauschen. Er starb am 25. Dezember 1820 zu Triest.

Nach wie vor stand Alexander dem heimgekehrten Bourbonen zur Seite, konnte aber nicht hindern, daß der zweite Pariser Friede (20. November 1815) weniger günstig war, als der erste. Frankreich wurde jetzt auf die Grenzen von 1790 beschränkt, mußte kleine Gebietsstriche an Preußen, Bayern, die Niederlande und Sardinien abtreten, blieb aber immer noch größer als die Monarchie Ludwigs XIV. Denn die von Preußen, Württemberg und den Niederlanden geforderte Abtretung von Elsass-Lothringen verhinderte der Zar, welcher in Frankreich einen brauchbaren Bundesgenossen sah. Die Kriegsentschädigung, welche Frankreich zu zahlen hatte, betrug 700 Millionen Franken und stand in keinem Verhältnis zu dem, was Napoleon allein an Kontributionen und Plünderungen geraubt hatte, außerdem wurden in 17 Grenzfestungen 150 000 Mann Truppen der Alliierten für fünf Jahre (doch hörte diese Besatzung schon Oktober 1818 auf) auf seine Kosten unterhalten. Diese zur Verhinderung neuer Unruhen notwendige Bestimmung beleidigte das französische Nationalgefühl aufs empfindlichste, gerade wie die erregbare Eitelkeit der Franzosen durch die ausbedungene Rückgabe aller seit 20 Jahren geraubten Schätze der Kunst und Wissenschaft sich verletzt fühlte. Von seiner liebevollen Schützerrolle hatte der Zar wenig Dank. Die Regierung Ludwigs XVIII. von 1815—1824 ist eine Zeit der inneren Wirren und der äußeren Machtlosigkeit Frankreichs. Von zwei Seiten, von den sogenannten Ultras (ultra regem), die sich im Pavillon Marsan, Artois' Wohnung, zusammenfanden, wie von den sogenannten Liberalen, welche sich später wieder in die „Doktrinäre“ und die Radikalen schieden, wurde dem wohlmeinenden, aber der festen Energie entbehrenden Könige sein Amt erschwert. Bis zum Ende des Jahres 1818 war der Herzog v. Richelieu, ein ehemaliger Emigrant, der in Odessa russischer Gouverneur gewesen war und sich der Gunst des Zaren erfreute, sein einsichtsvoller Premierminister und Hauptberater. Er hatte schwer mit der erstarkten politischen und kirchlichen Reaktion zu kämpfen. In Südfrankreich (Avignon, Nîmes, Lyon u. a.) fanden Morde der als Bonapartisten oder Republikaner Verdächtigen statt; königliche Offiziere, welche

Ruhe herstellen wollten, wurden erschossen (Lagarde in Nîmes, Ramel in Toulouse), andererseits wurden in Lyon und Grenoble bonapartistische Aufstände mit der Hinrichtung der Schuldigen bestraft (1816). Ein von den Kammern gegebenes Gesetz, demzufolge die Regierung alle des Aufruhrs Verdächtigen von Prevotalhöfen mit Umgehung der Geschworenen richten lassen könne, erleichterte die Unterdrückung des Bonapartismus, wogegen die Geschworenen bisweilen die Partei der Verbrecher nahmen und z. B. Ramels Mörder freisprachen. In den Kammern machte sich eine katholische Partei geltend. Auf Antrag Bonalds wurde die Ehe für unlösbar erklärt und, auf eine andere Beantragung hin, der Kirche der Erwerb von Eigentum gestattet. Diesen Umschlag der öffentlichen Meinung benutzend, hielt Abbé de Ranzan im Frühjahr 1816 zu Angers öffentliche, zahlreich besuchte Missionspredigten. Der zunehmende Einfluß der Ultras bestimmte Ludwig, am 5. September 1816 die Deputiertenkammer aufzulösen, an deren Stelle eine viel gemäßigtere trat. Von ihr gingen einige liberale Beschlüsse aus, wie Ausdehnung des Wahlrechts auf alle, die 300 Franken direkte Steuer zahlten, wodurch 90 000 neue Wahlstimmen hinzukamen, Aufhebung der Censur für alle mehr als 20 Bogen starken Bücher, Aufhebung der Prevotalhöfe, Ausdehnung der wiederhergestellten Konskription der Napoleonischen Zeit auf den Adel, der bei Verleihung der Offizierspatente nicht bevorzugt werden sollte. Nachdem so die Stellung der Regierung für gesichert gelten konnte, erließen die Großmächte einen Teil der Kriegsentschädigung und der sonstigen Geldforderungen, verwandelten den Rest in eine Rente von 12—13 Mill. Fr., und die Besatzungstruppen zogen ab. Auf dem Kongress zu Aachen (Herbst 1818) wurde Frankreich zusammen mit England in die heilige Allianz, jenen von den drei europäischen Ostmächten zur Wahrung des Völkerfriedens geschlossenen monarchisch-religiösen Bund, aufgenommen. Mit dem Papste hatte man vorher (11. Juni 1817) ein Abkommen getroffen, worin das Konkordat vom Jahre 1516 wiederhergestellt, das im Jahre 1801 mit Napoleon geschlossene aber nicht aufgehoben wurde. Nur die sogenannten organischen Artikel vom Jahre 1802, denen der Papst nie seine Zustimmung gegeben hatte¹,

¹ Danach sollten alle Bischöfe von der Regierung ernannt und besoldet, vom Papste nur bestätigt werden und unbedingte Kultusfreiheit herrschen.

wurden beseitigt. Die im Jahre 1801 eingezogenen Bistümer sollten wieder eingerichtet und vom Staate dotiert werden. Der Papst erhöhte darauf die Zahl der Bistümer von 50 auf 92, grenzte die Diözesen ab und forderte Entschädigung für das in der Revolutionszeit ihm entrissene Avignon und Venaissin. Doch dem Widerspruche der Kammer und der öffentlichen Meinung gegenüber, trat die Regierung von diesem Übereinkommen zurück, worauf, nach langen Verhandlungen, am 23. August 1819 auch die Kurie jenem Konkordate entsagte und einstweilen den bestehenden kirchlichen Zustand in Frankreich anerkannte. Doch vermehrte die Regierung die Zahl der geistlichen Stellen. Der am 27. Dez. 1820 wieder ausscheidende Richelieu wurde durch den bisherigen Polizeiminister *Decazes* ersetzt, welcher den Liberalen in der Kammer neue Konzessionen machte. Frankreich erhielt die Pressfreiheit, eine umfassende Amnestie, ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. Der Widerspruch der Pairskammer wurde durch Ernennung von 60 neuen Pairs beseitigt. Aber unversöhnlich blieben nicht nur die Ultras, sondern auch die Radikalen. *Béranger*, der bekannte Liederdichter, griff die Bourbonen aufs heftigste an und schwärmte zugleich für Napoleon und die große Revolution; die Stadt Grenoble wählte den *Abbé Grégoire*, der im Konvente für Ludwigs XVI. Tod gestimmt hatte, zum Deputierten, doch die Kammer schloß ihn aus. Am 13. Februar 1820 wurde *Artois'* jüngerer Sohn, der Herzog von Berry, von einem Sattler *Louvel* erstochen, der in seinem Verhör zugestand, daß er die verhafsten Bourbonen in ihrem jüngsten Prinzen, von dem allein männliche Nachkommenschaft zu erwarten war, habe treffen wollen. *Decazes* trat unter dem Eindrucke dieses Mordes, der die Befürchtungen der Reaktion zu bewahrheiten schien, zurück; *Richelieu* nahm seinen alten Posten ein. Nun wurden die Censur und das Ausnahmegesetz gegen politisch Verdächtige (vom Jahre 1815) wieder eingeführt, das Wahlrecht beschränkt. Die Liberalen tobten, die Ultras gelangten bei den Neuwahlen zu größerem Einflusse in der Kammer, und der regierungsmüde *Richelieu* machte (Dezember 1822) dem reaktionären *Villèle* Platz. Dieser und seine Partei setzten durch, daß eine französische Armee unter dem Herzog *Angoulême*, *Artois'* ältestem Sohn, die Revolution in Spanien niederwarf (1823), ließen dann die Legislaturperiode auf sieben Jahre

ausdehnen, damit die augenblickliche reaktionäre Kammer möglichst lange am Ruder bliebe, hatten aber keinen Erfolg, als Villèle die Zinsen der Staatsrente herabsetzen wollte, um aus dem Gewinne die ihrer Güter in der Revolutionszeit verlustig gegangenen ehemaligen Emigrierten zu entschädigen. Auch zu Gunsten der Kirche ließen sie zwei Gesetze vorschlagen, nach denen der Kirchendiebstahl härter bestraft werden sollte, als der gemeine, und Nonnenorden Eigentum erwerben könnten (1824).

Am 16. September 1824 folgte Artois als Karl X. seinem Bruder auf dem Throne nach. Auch er begann mit Zugeständnissen an den Liberalismus, gab Preßfreiheit und setzte den schlimmsten Rivalen der älteren Linie der Bourbons, Herzog Louis Philippe von Orléans, den Sohn des der Revolution von 1789 zugethanen, aber der Rache Robespierres geopfertem Philippe Egalité, in seinen alten Güterbesitz wieder ein. Doch vergaß er auch die Interessen des Adels und der Kirche nicht, ließ zur Entschädigung der Emigrierten 30 Millionen Renten zu drei Prozent bewilligen — jene von den Liberalen viel angefeindete Milliarde — und sich am 29. Mai 1825 zu Rheims nach uraltem Herkommen salben und krönen. Ein Gesetzesvorschlag zu Gunsten des Erstgeburtsrechtes scheiterte an dem Widerstande der Pairs, dagegen ging das sogenannte Sakrilegiengesetz (Bestimmung über Entweihung kirchlicher Einrichtungen) durch. Die Gunst der Zeiten benutzend, fingen die Jesuiten an, unter der Firma der pères de foi sich in Frankreich einzuschleichen, und blieben trotz einer Denunziation des Grafen Montlosier, da die Pairskammer die Angelegenheit dem Ministerium zuschob. Der Orden hatte übrigens auch in kirchlichen Kreisen manche Gegner und war selbst dem Könige nicht sympathisch. Die Erbitterung der öffentlichen Meinung über Karls X. kirchlich-reaktionäre Gesinnung zeigte sich in der Demonstration der Nationalgarde bei einer Musterung am 29. April 1827 und führte zur Auflösung dieser Miliztruppe. Auch die Kammer wurde aufgelöst, in die Pairskammer 76 neue Mitglieder eingeschoben; trotzdem ging aus den tumultuarischen Wahlen eine oppositionelle Mehrheit von 428 Stimmen hervor. Villèle nahm darauf seinen Abschied, und sein Nachfolger Martignac suchte die Liberalen durch die Verbannung der Jesuiten (Gesetz vom 16. Juni 1828), durch Gesetze zu Gunsten der Preßfreiheit und gegen amtliche

Wahlbeeinflussung, auch durch sein Eintreten für die griechische Revolution zu versöhnen. Als er aber der Decentralisation Frankreichs vorarbeitete, indem er die Gemeinden und Departements mit der Kontrolle der Maires und Präfekten betrauen wollte, fand er bei Royalisten und Liberalen Widerstand, und Karl X. ließ ihn fallen. Sein Nachfolger Polignac hatte mit den Intriguen des russischen Diplomaten Pozzo die Borgo zu kämpfen und litt unter der allgemeinen Verhaßtheit seiner Kollegen Labourdonnaye (Minister des Innern) und Bourmonts (Minister des Krieges), von denen ersterer als unbeugsamer Volksfeind, letzterer als Vaterlandsverräter (er war 1815 zu den Alliierten übergegangen) galt. Beide Kammern beschlossen (März 1830) Adressen, die für den König und seine Minister eine Art Mißtrauensvotum bedeuteten. Im Vertrauen darauf, daß die Expedition gegen Algier, dessen Dey den französischen Konsul beleidigt hatte, ihm des Volkes Sympathien erworben habe, erließ Karl X. die „Juli-Ordonnanzen“, welche Censur, Unterdrückung der meisten liberalen Blätter, Änderungen des Wahlgesetzes im reaktionären Sinne, Kammerauflösung, Ernennung von Staatsräten aus der Partei der Ultras anordneten; aber einen Tag darauf (27. Juli 1830) brach, von Louis Philippe im Geheimen begünstigt, die Revolution aus. Die ca. acht Tage dieser Bewegung führten infolge der Energielosigkeit des in Paris kommandierenden Marschall Marmont, der greisenhaften Schwachheit Karls X. und der Hinterlist Louis Philippes, der als „General-Leutnant“ des Königs gegen diesen intriguierte, zu dem sogenannten Bürgerkönigtum. Die radikale Partei, welche auf eine Republik lossteuerte, ließ sich von dem geschmeidigen Orléans bethören; diesem standen der einflußreiche Bankier Lafitte und der immer noch populäre alte Lafayette zur Seite. Die Arbeiter, welche in den Julikämpfen die königlichen Truppen an manchen Stellen niedergeworfen und mutig ihr Leben in die Schanze geschlagen hatten, gingen leer aus. Auch in der Verfassung des Jahres 1830 war von Rücksichtnahme auf demokratische Interessen wenig die Rede — man vermied sogar die Erwähnung der Volkssouveränität —, sie enthielt nur einige Verbesserungen der von 1814. So wurde der Census der Wähler auf 200 Franken herabgesetzt; die indirekten Wahlen fielen fort. Das zur aktiven Wahl berechtigende Alter ward 25 Jahre, das

zur passiven erforderliche 30 Jahre; die Wähler ernannten die Präsidenten ihrer Kollegien, die Kammer den ihrigen. Die Sitzungen der Pairskammer wurden öffentlich, die erbliche Pairschaft durch ein Spezialgesetz gestrichen; nur die lebenslängliche blieb, doch war der König bei der Ernennung der Pairs an bestimmte Vorschriften gebunden. Unbedingte Kultus- und Prefsfreiheit ward gewährt; die Spezialgerichtshöfe mit Umgehung der Geschworenen wurden abgeschafft, die Schweizergarde beseitigt, die weiße Fahne durch die Trikolore ersetzt. Auch erhielten die Kammern so gut wie der König die Initiative der Gesetzesvorschläge.

Ludwig Philipp's fast 18jährige Regierung ist eine Art Schaukelsystem zwischen den Parteien im Innern und den auswärtigen Mächten, zugleich eine Zeit der finanziellen Korruption, aus welcher Minister, Deputierte und die königliche Familie selbst Nutzen zogen. Zunächst berief er Vertreter aller Parteien ins Ministerium, stellte aber bald den Minister Lafitte kalt und Lafayette, der Kommandant der Nationalgarde geblieben war, in Ruhestand. Den Bourbonenhafs des Volkes wußte er für einen Prozeß gegen die Minister Karls X., der mit einer Verurteilung derselben zu lebenslänglichem Gefängnis endete, auszunutzen. Schwierig wurde seine Stellung zu den auswärtigen Mächten durch die Revolutionen, welche inzwischen in Belgien und Polen ausgebrochen waren. Um nicht seine Popularität einzubüßen, liebäugelte er mit beiden, ordnete sich aber in der belgischen Frage England unter, indem er schließlich in das Königtum Leopolds von Koburg willigte, da sein eigener Sohn, der Herzog von Nemours, von den anderen Mächten nicht als König von Belgien acceptiert worden wäre. Den Polen zeigte sich sein Minister Sebastiani mehr als zweideutig und wurde von Lafayette in der Kammer bloßgestellt. Auch den deutschen Großmächten gegenüber spielte Ludwig Philipp zum Dank, daß sie ihn, ebenso wie Rußland und England, als König anerkannt hatten, den Förderer aller reaktionären Bestrebungen. Eine vorübergehende Trübung am politischen Horizont im Jahre 1839, wo Frankreich die Partei des rebellischen Ägypten gegen die Türkei nahm, ging schnell vorüber und diente zum Vorwande der Stärkung der französischen Armee und der Befestigung von Paris, zweckdienlicher Mittel gegen die Unruhen im Innern. Für

die Befriedigung der Ruhmsucht des Volkes sorgte der neue Feldzug gegen Algier und die Eroberung der Bergfesten Constantine (1837), sowie sieben Jahre später eine siegreiche Expedition gegen Marokko. Aber im eignen Hause war Ludwig Philipp nicht Herr; Demokraten und Bonapartisten, bourbonisch Gesinnte und Sozialisten störten die öffentliche Ruhe. Die Volksaufstände in Lyon und Grenoble (1831), in Paris (1832) mußten blutig unterdrückt werden; die Staatsstreich Louis Napoleon Bonapartes in Stralsburg und Boulogne (1836 und 1840) scheiterten zwar, bewiesen aber, daß der Name des großen Napoleon seine Zugkraft für die Armee noch nicht verloren hatte. Eine Rebellion, welche die thatkräftige Herzogin von Berry ins Werk zu setzen suchte (1832), mißlang ebenfalls, erweckte aber durch des Königs taktloses Benehmen gegen diese Dame Sympathien für die bourbonische Sache. Gefährlich wurden auch die auf Vermögensgleichheit, Auflösung der Ehe u. s. w. hinielenden Phantastereien der Anhänger des 1825 verstorbenen Saint-Simon (Enfantin war ihr Haupt) und später der Kommunisten Fourier, Cabet u. a. Auf den König wurden verschiedene Attentate gemacht, worauf (1835) die Kammer mehrere Gesetzesvorschläge gegen Aufruhr, Pressfreiheit u. a. (die sogenannten Septembargesetze) annahm. Um den großen Ruhmeserinnerungen des französischen Volkes zu schmeicheln, ließ der König (Dezember 1840) die Leiche Napoleons I. nach Paris bringen und im Invalidendome beisetzen und gab so das Signal zu einer großen bonapartistischen Demonstration. Der plötzliche Tod seines ältesten Sohnes, des Herzogs von Orléans, der bei einem Sturze aus dem Wagen ums Leben kam (13. Juni 1842), entfremdete der Dynastie alle die, welche auf den allgemein beliebten Prinzen ihre Zukunftshoffnungen gesetzt hatten. Mit seinem Alliierten England veruneinigte sich Ludwig Philipp, als er in die Ehe der jungen spanischen Königin Isabella mit Leopold von Coburg, dem Neffen seines Schwiegersohnes auf dem belgischen Throne, und ihrer Schwester mit seinem eignen Sohne, dem Herzog von Montpensier, willigte (1845). So stand er nach außen und innen hin ziemlich verlassen da (denn auf die drei Ostmächte konnte er als durch die Revolution emporgekommen nie fest rechnen), als im Jahre 1847 die sogenannten Reformbankette, deren nächster Zweck die Agitation für ein

erweitertes Wahlrecht war, drohende Vorboten der Revolution wurden. In seiner Thronrede vom 27. Dezember 1847 unternahm es nun der König, diese öffentlichen Kundgebungen als Ausbrüche „feindseliger und blinder Leidenschaften“ zu geißeln, entfesselte aber damit nicht nur einen heftigen Sturm unter den Deputierten, sondern gab den Anlaß zu dem für den 22. Febr. 1848 geplanten riesigen Reformbankett auf den Champs Elysées in Paris, das von seinem Minister Guizot Tags zuvor verboten wurde. Nun begann an Stelle des Bankettes die Februar-Revolution, die mit einem Siege des Volkes endete, weil der König statt schonungsloser Energie nur Schwäche zeigte, Guizot entließ, durch dessen Nachfolger Thiers, dem wieder einmal die Opposition in der Kammer einen Ministerposten eintrug, die Reform des Wahlrechts und Neuwahlen zusicherte und seinem tapfern Marschall Bugeaud, der mit 55 000 Mann in dem befestigten Paris stand, das Feuern untersagte. Der energielose König wurde von seinen nächsten Angehörigen zur Abdankung getrieben, weil man die Krone für die Dynastie retten wollte, und floh, wie einst Karl X., nach England. Man muß das Mitleid, welches der achtungswerte, überzeugungstreue, in seinem Privatleben reine Bourbon im Unglück verdient, dem doppelzüngigen, vielgewandten, stets auf unlauteren Gelderwerb bedachten Orléans versagen. Durch die Art und Weise, wie er das große Vermögen der Familie Condé und das Karls X. in seine Hände brachte, durch das Feilschen um die Höhe seiner Civilliste und der Apanagen seiner Söhne, durch die Unzuverlässigkeit, die er seinen häufig wechselnden Ministern und den Parteien gegenüber zeigte, durch ein Lug- und Trugspiel mancherlei Art hatte er sich die öffentliche Achtung verscherzt.

Gleichwohl ist seine Regierung für das politische und literarische Leben Frankreichs bedeutungsvoll. Der französische Parlamentarismus, dessen Anfänge in die große Revolution hineinreichen, war durch Napoleons Despotismus fast ganz erstickt worden und auch in den Jahren 1815—1830 nicht zur vollen Entfaltung gekommen. Nur Namen wie Benjamin Constant und Chateaubriand, General Foy und Jacques Antoine Manuel glänzten als Redner der Kammeropposition. Auch die Litteratur in den Jahren 1789—1830 läßt sich weder der klassischen Zeit noch der Aufklärungsperiode an die Seite

stellen, wenschon auch hier B. Constant, Chateaubriand, Bonald, de Maistre (die zwei letzteren als Vorkämpfer der kirchlich-monarchischen Reaktion) und Mme. de Staël ruhmvolle Ausnahmen sind. In den Kammern der Periode Ludwig Philipps gelangten dagegen Casimir Perrier (eine Zeitlang Ministerpräsident), Victor de Broglie (Unterrichtsminister und Minister des Äußern), die Minister Guizot und Thiers, die Advokaten Berryer und Odilon Barrot zu hervorragenden rednerischen und politischen Rollen. Auch die großen Dichter Victor Hugo und Lamartine haben, obwohl mit einem Teile ihres Schaffens der Zeit von 1815—1830 angehörend, den Höhepunkt ihres Ruhmes erst nach 1830 erstiegen. Das Chamäleon Victor Hugo, einst Verherrlicher des Thrones und Altares, entpuppte sich jetzt als Oppositionsmann mit sozialistischem Anfluge¹ und als Napoleonschwärmer. Lamartine blieb seinem romantisch-gefühlsseligen Religionsideale treu und verherrlichte die Girondisten nur, um die Jakobiner desto schwärzer zu malen (in seiner *Histoire des Girondins*). Doch stand er in politischen Fragen auch zur Opposition und nahm sich in unklarer Weise der Armen und Unterdrückten an. Abbé Lamennais suchte Katholizismus und Demokratie zu versöhnen und wurde deshalb von Rom preisgegeben. Den politisch-sozialen Neuerungen waren George Sand, Eugène Sue u. a. als litterarische Vorkämpfer zugethan; der letztere warf sich zum Advokaten des Proletariats und Gegner der Jesuiten, die 1845, in Folge der Angriffe Michelets und Quinets, ausgewiesen wurden, auf. Dazu kommt die reiche Entfaltung der Zeitungs- und Zeitschriftenlitteratur, die litterarische Propaganda für Sozialismus und Kommunismus, die Geschichtschreibung eines Michelet, Thiers, Guizot, Thierry, Mignet u. a., von denen die beiden ersten als Vorkämpfer freisinniger Gedanken in Politik und Religion (Thiers auch als Verherrlicher Napoleons I.) auftraten, während Guizot seine politischen Doktrinen² auch in frühere Zeiten der Geschichte hineinrug, Thierry die geschichtliche Entwicklung der alten fränkischen Periode auf

¹ Siehe Edmond Biré, *V. Hugo après 1830*, 2. Bde., Par. 1890.

² Er war der Vertreter des sogen. *juste milieu* in staatlichen und kirchlichen Dingen.

Grund der Quellen und Dokumente objektiv schildern wollte und Mignet aus der politischen Farblosigkeit ein Prinzip machte. Endlich die Philosophen Victor Cousin und Edgar Quinet, die beide mit den Ideen der Aufklärung wie der Restaurationszeit (1815—1830) brachen und neue Systeme aufstellten, die Litterarhistoriker Villemain und Desirée Nisard, der Kritiker Sainte-Beuve u. a. Vor allem drang die Macht der öffentlichen Meinung aus dem Bürgerstande bis tief in die Schichten des unteren Volkes.

Aus den Wirren der Revolutionstage ging eine provisorische Regierung hervor, deren Seele der Dichter Lamartine war. Dieser, seit 1845 Kammermitglied, wußte sich bei dem Festbankette in seiner Vaterstadt Mâcon den Radikalen zu empfehlen und zeigte auch als politischer Leiter mehr praktisches Geschick, als von einem so feinfühlig-ästhetischen Manne zu erwarten war. Er verstand es, eine Verschmelzung der provisorischen Regierung mit dem auf dem Stadthause zu Paris sich einnistenden Revolutionsausschuß (Louis Blanc u. a.) zu stande zu bringen, bewirkte, daß die Republik nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk ausgerufen, daß die Trikolore nicht durch die rote Fahne verdrängt wurde, bildete aus dem gefährlichsten Gesindel von Paris eine der neuen Regierung dienstbare Mobilgarde u. a. Allen Drohungen und Belästigungen des Pöbels gegenüber, hielt er auf dem Stadthause aus, räumte den Arbeitern aber das Palais Luxemburg ein, wo sie unter dem Vorsitze eines gewissen Albert ihre sozialistischen Beratungen hielten und für die beschäftigungslosen Arbeiter die sehr kostspieligen Nationalwerkstätten errichten ließen. Louis Blanc war mehr für freie Arbeiterassoziationen nach englischem Vorbilde, mußte aber sich fügen.

Da die provisorische Regierung eine Schutzwehr gegen die rothe Republik war, so wurde sie von der Armee und vom Klerus anerkannt. Doch suchten die Klubs wieder die Stichworte und Symbole der ersten Revolution ins Leben zu rufen; man sah Freiheitsbäume, rote Mützen, Freiheitsfeste, Deputationen, welche der Republik huldigten u. s. w. Auch sozialistische Blätter tauchten wieder mit den Forderungen der Vermögens- teilung, Plünderung und Mord der Wohlhabenden auf; doch mißlang ein für den 17. März ins Werk gesetzter Straßentumult,

der Lamartines Abdankung erzwingen sollte. Am 4. Mai trat die Nationalversammlung zusammen, eine provisorische Exekutivkommission unter Lamartines Vorsitz wurde mit der Redaktion einer Verfassung betraut. Die letztere fiel ebenso maßlos wie unpraktisch aus, namentlich wurde die Exekutivgewalt zum leeren Schattenbilde gemacht. Abgesehen von abgebrauchten Stichworten wie Volkssouveränität, Menschenrechte u. s. w. wurde ein allgemeines Stimmrecht auf breitester Grundlage verliehen. Die Wahlen waren direkt, geheim, an keinen Census gebunden, jeder Franzose mit 21 Jahren wahlberechtigt, mit 25 Jahren wählbar. Die legislative Gewalt wurde vom Volke einer Kammer übertragen, die Exekutive einem Präsidenten, der auf vier Jahre in geheimer, direkter Abstimmung von allen Wählern in Frankreich und Algier mit einfacher Stimmenmehrheit erwählt wurde. Er war selbstverantwortlich für seine Handlungen (nicht also seine Minister), durfte die Kammer weder auflösen, noch in der Ausübung ihrer Mandate hindern. Jeder derartige Versuch galt als Hochverrat und führte seine Absetzung und die Übertragung der Exekutive auf die Nationalversammlung herbei. Unter ihm stand ein von der Nationalversammlung nach Vorschlagsliste des Präsidenten ernannter Vizepräsident und ein Staatsrat unter Vorsitz des letzteren. Die Zahl der Deputierten war 750, in den mit Revision der Verfassung beauftragten Kammern 900.

Ein Aufruhr der Klubs am 15. Mai wurde durch Lamartines mutige Geistesgegenwart und die Unentschlossenheit der Verschwörer beschwichtigt, doch als am 22. Juni die Regierung 7000 überflüssige Arbeiter von den ca. 100 000 der Nationalwerkstätten zu entlassen und allen nicht zur Nationalgarde Gehörenden die Waffen abzunehmen beschloß, brachen am 23. Juni die Barrikadenkämpfe der dreitägigen Junischlacht aus, in der die aufständischen Arbeiter und Proletarier durch die Energie des zum Diktator ernannten General Cavaignac nach heftigster Gegenwehr niedergeworfen wurden. Nun folgten als Vergeltungsmaßregeln der von Cavaignac geleiteten Exekutivgewalt: Deportationen nach Cayenne, Schließung der Nationalwerkstätten und Klublokale, Unterdrückung der sozialistischen Presse. Doch eine neue Gefahr drohte in der Person Louis Napoleon Bonapartes, der am 8. Juni in Paris und zwei anderen Departements zum Deputierten gewählt wurde, einstweilen aber noch in seinem

Londoner Exile blieb. Indessen, als er bald darauf von fünf Departements wiedergewählt war, nahm er am 26. September seinen Platz in der Nationalversammlung ein und sprach ein paar Worte, um sich dann ganz von den Beratungen fern zu halten. Thörichterweise legte man diese schlaue berechnete Bescheidenheit als einen Beweis mangelnder Fähigkeiten aus, trotzdem Louis Napoleon schon als politischer Schriftsteller durch seine „Idées Napoléoniennes“ und seine Abhandlung über den „Pauperismus“ sich vorteilhaft bekannt gemacht hatte. Statt Reden zu halten, versprach der Prinz in einem Manifeste von seiner zukünftigen Regierung Ordnung und Frieden, Verminderung der Abgaben, Wahl seiner Minister nach Begabung ohne Unterschied der Partei. Er hatte es auf die kleinen Bürger und Bauern abgesehen, da die gebildeten Städter von ihm nichts wissen wollten, doch fand er Anhang unter Strebern, wie Thiers und Victor Hugo, der als Deputierter wie als Protektor des Evénement ihm die Wege zur Präsidentschaft ebnete, und in persönlichen Feinden Cavaignacs. Auch den aus Rom geflüchteten Papst verpflichtete er sich in einem Schreiben. Als nun am 10. Dezember 1848 die Präsidentschaftswahl stattfand, erhielt Louis Napoleon fast 5½ Millionen Stimmen, Cavaignac nur ½ Million. Er nahm vom 20. Dezember ab in den Champs Elysées seine Wohnung und ließ die radikale Partei durch eine Anzahl administrativer und gerichtlicher Maßnahmen unterdrücken, wogegen er zur Wiederherstellung der päpstlichen Macht ein Truppencorps unter Oudinot nach Rom sandte (April 1849). Eine feindliche Demonstration der Nationalgarde (13. Juni 1849) wurde zerstreut. Durch Rundreisen in Frankreich und volkstümliche Festreden machte er sich bei den unteren Klassen beliebt, so daß die am 28. Mai neu zusammengetretene Nationalversammlung sich freundlicher zu ihm stellte, einige Gesetzesentwürfe, welche gegen Prefs-¹ und Lehrfreiheit, sowie gegen politische Vergehen gerichtet waren, genehmigte und ihm über zwei Millionen Franken Gehalt für ein Jahr bewilligte. Von diesem Einkommen machte er politische Reisen, gab den Truppen Bankette und bereitete die Monarchie vor. Ohne Erfolg suchten

¹ U. a. wurde die Anonymität der Zeitungsartikel verboten und Namensunterzeichnung der Verfasser angeordnet.

die Häupter der bourbonischen Linien eine sogenannte Fusion gegen ihn herbeizuführen. Die Spannung zwischen der Nationalversammlung und dem Präsidenten vergrößerte sich, als letzterer eine Revision der Verfassung ins Werk setzen wollte, und die Armee sich mehr und mehr für ihn erklärte. Da beschloß Napoleon, die Verfassung mit Gewalt umzustofsen, liefs am 2. Dezember 1851 seine Hauptgegner gefangen nehmen (darunter Cavaignac, Thiers, Victor Hugo u. a.), die dann grofsenteils verbannt wurden, sich durch Volksabstimmung am 14. Dezember zum Präsidenten auf zehn Jahre ernennen, einen Barrikadenaufstand am 3. und 4. Dezember niederwerfen, auch Aufstände in der Provinz bewältigen. Eine massenhafte Deportation nach Cayenne war die Strafe dafür. Um die Sympathien des Klerus und der Armee zu gewinnen, verwandelte er das Pantheon wieder in die Kirche Sainte-Geneviève, führte die goldenen Adler auf den Fahnen wieder ein, löste die Nationalgarde auf, liefs die Freiheitsbäume wegschaffen und republikanische Bezeichnungen durch die der Kaiserzeit ersetzen. Das Kirchengebet fand jetzt für ihn, nicht für die Republik statt, die Formel lautete: Domine, salvum fac Ludovicum Napoleonem. Die von ihm gegebene Verfassung (15. Januar 1852) war fast monarchisch zu nennen. Neben dem Präsidenten bedeuteten Staatsrat, Senat und gesetzgebender Körper fast nichts. Er ernannte den Staatsrat, welcher die Gesetzesentwürfe in Spezialkommissionen ausarbeitete, im Geheimen diskutierte und dann dem gesetzgebenden Körper vorlegte, ebenso die Senatoren. Auch hatte er das Recht, seinen Nachfolger zu bezeichnen. Die durch allgemeines Stimmrecht, mit Beseitigung der Wahlkomitees, erwählte Kammer beriet im Geheimen, durfte ihre Verhandlungen nicht veröffentlichen, hatte kein Amendierungsrecht und keine Initiative, da die Vorschläge ihr von dem Staatsrate gemacht wurden. Dem gegenüber bedeutete die Verantwortlichkeit des Präsidenten nichts. Der abhängige Senat bewilligte ihm 12 Millionen Civilliste, gab ihm die Tuilerien als Wohnung und den Titel „Monseigneur“. Um sich Mittel für Bestechung der Wähler und der Truppen zu verschaffen, konfiszierte Napoleon (22. Januar 1852) das Vermögen der Orléans grofsenteils. Die widerspenstige Université strafe er durch Absetzung mehrerer demokratischer Professoren (Michelet, Edgar Quinet, Mickiewicz). Die pomphafte Feier des Geburts-

tages Napoleons I. (15. August 1852) und namentlich eine Reise durch Südfrankreich, wo er begeistert aufgenommen wurde, sollten ihm die Wege zum Kaiserthron bahnen. Darauf ließ er am 21. und 22. November durch allgemeine Volksabstimmung entscheiden, ob das erbliche Kaisertum Napoleons I. auf ihn, als Napoleon III., übergehen solle, indem er die Ungültigkeit der Regierungen von 1814—1852 voraussetzte und den frühverstorbenen Sohn Napoleons I. (den Herzog von Reichstadt) nachträglich zum Kaiser Napoleon II. machte. Von über 8 Millionen Abstimmenden bejahten 7824189 diese Frage, 253145 verneinten sie. Am 2. Dezember 1852 erfolgte die Kaiserproklamation. Napoleon förderte die Interessen des Volkes durch Bau von Landstraßen, Kanälen und andere öffentliche Arbeiten, ließ in Paris die Rue de Rivoli und die großen Boulevards entstehen, wodurch die engen Gassen, die Schlupfwinkel des Aufruhrs, wegfielen. So wurde er zum Protektor der in der Revolution von 1848 um ihre Hoffnungen betrogenen Arbeiter. Um sich populär zu machen, heiratete er nicht eine Fürstentochter (vorher allerdings hatte er sich vergebens um die Hand der jetzigen Königin von Sachsen beworben), sondern die Spanierin Eugenia Montijo, eine verarmte Adlige von zweifelhaftem Rufe. Die anderen Mächte erkannten ihn als Wiederhersteller der Ordnung schnell an, zuerst Englands Premierminister Palmerston, dem dieses eigenmächtige Verfahren zuvörderst seine Stelle kostete. Rom hielt er auch nach Rückkehr des Papstes (April 1850) besetzt, war somit Schutzherr der Kirche. Wie sehr die Nation zu ihm hielt, davon legte die vierfach überzeichnete Anleihe im Jahre 1854 Zeugnis ab.

In der äußeren Politik wurde Napoleon III. bald zum tonangebenden Gebieter Europas. Im Verein mit dem seegewaltigen und auch als Landmacht damals sehr überschätzten England wufste er einen Keil in das bis dahin feste Gefüge der drei Ostmächte zu treiben. Als Kaiser Nikolaus von Rußland der Selbständigkeit der Türkei ein Ende bereiten wollte, indem er die Donaufürstentümer zu russischen Provinzen zu machen und unter dem Vorwande der Protektion aller griechischen Katholiken im türkischen Reiche sich stets in die inneren Angelegenheiten desselben einzumischen suchte, schickten England und Frankreich ihre Flotten dem bedrohten Sultan zu Hilfe und warfen

Rußlands Macht in dem Krimfeldzuge (1854—1855) nieder. Die Eroberung der fast unüberwindlichen Festung Sebastopol (8. September 1855) war vor allem ein Werk der französischen Tapferkeit. In dem Pariser Frieden (30. März 1856), der die Diplomaten der europäischen Großmächte in der französischen Hauptstadt versammelte, mußte Rußland auf die Herrschaft in den Donaufürstentümern (Moldau und Wallachei, das heutige Königreich Rumänien) verzichten und Bessarabien abtreten; die Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere wurde für frei erklärt, doch den Kriegsschiffen der Eintritt in die Häfen desselben verboten. Dafür erkannte der Sultan die Gleichberechtigung der Christen und Mohammedaner an; die ersteren wurden unter den Schutz der Großmächte gestellt. Österreich war, nachdem Rußland seiner und Preußens Aufforderung, die Donauprovinzen zu räumen, wenn der Sultan die Forderungen des Zaren mit einigen Beschränkungen gewähre, ausgewichen war¹, der englisch-französischen Koalition (2. Dezember 1854) beigetreten, begnügte sich aber mit der Aufstellung eines Beobachtungscorps; Preußen und das Deutsche Reich hielten sich neutral. Dagegen sandte Sardinien 15 000 Mann Hilfstruppen nach der Krim (Jan. 1855).

Die Beziehungen Napoleons zu Österreich trübten sich, weil ersterer seinem Gedanken, als Befreier Italiens von der habsburgischen Macht aufzutreten, nicht entsagen wollte, zumal er durch das Attentat Orsinis auf ihn (14. Januar 1858) an die Versprechungen, welche er einst als abenteuernder Flüchtling den italienischen Radikalen gemacht hatte, drohend erinnert wurde. Schon auf dem Pariser Friedenskongreß hatte Sardinien Premierminister Cavour bei Napoleon für die Idee der Einigung Italiens gewirkt. Danach sollte Österreich seinen italienischen Provinzen (Lombardei und Venetien) eine freisinnige Verfassung geben, der Kirchenstaat von den französischen und österreichischen Besatzungstruppen befreit und unter einen Statthalter mit Oberhoheit des Papstes gestellt, dem Despotismus im Königreich Neapel durch Einsprache der Großmächte Einhalt gethan werden. Ganz in seinem Sinne, nur unverhüllter, wirkte der italienische Nationalverein auf Einheit Italiens unter sardinischer Oberhoheit,

¹ Erst infolge der militärischen Mißerfolge räumte der Zar die Donaufürstentümer.

auf Vertreibung der Österreicher und der habsburgisch-bourbonischen kleinen Fürsten hin. Napoleon ging natürlich lieber auf diese Pläne als auf die Phantastereien Mazzinis ein, dem eine Republik als Endziel vorschwebte. Vor allem wollte er Österreich von jedem Einflusse in Italien ausschließen, aber die weltliche Herrschaft des Papstes, aus Rücksicht auf die katholischen Gesinnungen in einem großen Teile des französischen Volkes, erhalten. Der Provokationen Sardinien müde, welches die lombardischen Flüchtlinge ostentativ aufnahm, in der Presse gegen Österreich aufwiegeln ließ und sich als Haupt aller politisch und kirchlich Freisinnigen in Italien hinstellte (durch die 1850 erlassenen Siccardischen Gesetze hatte es namentlich den Einfluß und die Einkünfte des Klerus beschränkt), erklärte ihm Österreich den Krieg (April 1859). Dadurch sah sich Napoleon veranlaßt, als Beschützer Sardinien Truppen in Oberitalien einrücken zu lassen. Österreich stand allein da, denn der Zar war seit der Stuttgarter Zusammenkunft (27. Septbr. 1857) mit Napoleon ausgesöhnt, zudem von Sardinien durch Einräumung des Hafens von Villafranca an die russische Dampfschiffahrtsgesellschaft gewonnen, durch Österreich dagegen verletzt, weil dieses den von Rußland gemachten Vorschlag eines europäischen Friedenskongresses vereitelt hatte. Auch England stand auf Sardinien Seite und suchte den Krieg durch diplomatische Verhandlungen hinauszuschieben, wodurch die französischen Truppen Zeit gewannen zum Einrücken. Eine Zusammenkunft in Cherbourg (5. August 1858) hatte das zeitweilig gespannte Verhältnis Napoleons zur englischen Regierung wieder hergestellt. In dem Kriege mit Frankreich-Sardinien erlitt Österreich infolge zu langsamen Vorgehens (der Oberbefehlshaber Giulay wartete, bis die Franzosen gesammelt waren) und wenig geschickter Führung die Niederlagen von Montebello, Magenta, Solferino; doch bewilligte ihm Napoleon den vorteilhaften Frieden von Villafranca, weil die nationale Bewegung in Italien ihm selbst gefährlich erschien, weil der Deutsche Bund unter Preußens Führung Rüstungen begann (nur Österreichs Neid gegen Preußen vereitelt eine ihm selbst nützliche Diversion gegen Frankreich), und auch der Zar vor dem Bunde mit der Revolution warnte. Österreich trat nur die Lombardei ohne die Festungen Peschiera und Mantua an Frankreich ab,

welches dieselbe gegen Nizza und Savoyen an Sardinien überliefs, und widersetzte sich einem italienischen Staatenbunde unter Ehrenpräsidium des Papstes nicht. Das Werk der Einigung Italiens hatte nun seinen ungestörten Fortgang. In Toscana, Parma, Modena wurden die fremden Dynasten vertrieben (April bis Oktober 1859). Bologna sagte sich vom Papste los, Neapel und Sicilien wurden durch Garibaldi's kühnen Zug (1860) erobert, doch die Annexion des Kirchenstaates durch die Niederlagen, welche er bei Aspromonte (28. August 1862) und bei Mentana (3. November 1867) erlitt, vereitelt. So blieben nur noch der Kirchenstaat und Venetien unter den früheren Herrschern. Wohlweislich hatte die sardinische Regierung Garibaldi's allzu verwegenes Vorgehen gehindert, indem sie ihn in Dienst nahm, mit Hilfe seiner Freischaren Neapel ganz eroberte und auf Napoleons Anlaß seinem Zug in den Kirchenstaat gewaltsam entgegentrat. Bei Mentana hatte er dann mit den Truppen Napoleons selbst zu kämpfen.

Hatte Napoleon in Italien die Einheitsbestrebungen nur teilweise zum Ziel führen können oder wollen, so mußte er wider Willen die nationale Einigung Deutschlands geschehen lassen. Sein Grundsatz des nationalen Selbstbestimmungsrechtes der Völker und seine Veruneinigung mit England, zudem sein fortgesetztes Bestreben, in einem Bunde mit Preußen Vorteile auf Kosten Belgiens oder Deutschlands zu gewinnen¹ (das vielbegehrte linke Rheinufer!), hinderten ihn an einem wirksamen Einspruch gegen die Annexion Schleswig Holsteins durch Preußen. Als er in dem Kriege 1866 als Vermittler zwischen Österreich und Preußen-Italien auftrat, konnte er die Gründung des Norddeutschen Bundes ebensowenig verhindern, weil die preußischen Waffenerfolge ihn überraschten, er überdies durch die Expedition gegen Mexiko in Anspruch genommen, nicht völlig gerüstet war und durch Rußlands Freundschaft für Preußen in Schach gehalten wurde. Das ihm von Österreich abgetretene Venetien überliefs er, ausdrücklicher Bedingung zufolge, an Sardinien. Die gereizte Stimmung in Frankreich, welche „Rache für Sadowa“ forderte, suchte er zu versöhnen, indem er Luxemburg von

¹ Siehe Bernh. Simson: Über die Beziehungen Napoleons III. zu Preußen und Deutschland, Freiburg i. Br. 1882.

Holland erwerben, mit Hilfe der französischen Ostbahngesellschaft sich der Luxemburger Eisenbahnlinie zu bemächtigen gedachte; doch wurden diese Vorhaben, wie sonstige der Annexion Belgiens vorarbeitende Mafsregeln, durch die Wachsamkeit des Fürsten Bismarck vereitelt. Nun versuchte er durch Gewährung freisinniger Reformen, durch Berufung des liberalen Ministeriums Olivier und durch ein neues Plebiscit (8. Mai 1870) sich in der öffentlichen Meinung Frankreichs zu befestigen, aber nur Kriegserfolge gegen Preussen konnten ihn in seiner wankenden Herrschaft erhalten. Deshalb wurde unter dem Vorwande der Hohenzollerschen Kandidatur in Spanien der Krieg gegen Preussen (Juli 1870) vom Zaune gebrochen und dadurch die Waffenerhebung von Nord- und Süddeutschland gegen Frankreich herbeigeführt. Wie sehr übrigens damals die öffentliche Meinung in Frankreich der Kriegspartei günstig war, wird in einem französisch-chauvinistischen Geschichtswerke¹ eingehend nachgewiesen. Die später nach Napoleons Sturze vorgegebene Entschuldigung, nicht Frankreich, sondern die Partei der Kaiserin Eugenie habe den Kaiser zum Kriege gedrängt, ist daher unbegründet. Die Streitfrage, ob die Kaiserin oder der Minister Grammont als eigentlicher Urheber des Krieges anzusehen sei, ob erst die vielbesprochene „Emser Depesche“ in der von Bismarck verschärften Form den Ausbruch desselben herbeigeführt habe, würde in eingehender Erörterung den Raum dieses Büchleins weit überschreiten. Wohl aber hatte Napoleon Grund zu der Annahme, daß Österreich und Italien, mit denen er in geheimen Unterhandlungen stand, mit ihm gegen Deutschland gehen würden. Erst die glänzenden und schnellen Erfolge der deutschen Waffen im August 1870 und die Katastrophe von Sedan (2. Sept. 1870), sowie die Weigerung Napoleons, den Kirchenstaat an Italien auszuliefern, haben diese durch Rußlands Haltung einigermaßen paralysierte Gefahr für Deutschland beseitigt.

Nachdem Napoleon bei Sedan mit einem Teile seiner Armee Deutschlands Gefangener geworden war, wurde am 4. September 1870 in Paris die Republik ausgerufen.

Es ist nicht leicht, ein unbefangenes Urteil über Napoleons III.

¹ L'Invasion allemande p. le Général Boulanger, Par. 1889 ff. p. 14 f. (Boulanger ist nicht der eigentliche Verf.)

Person zu gewinnen. Wie bei seinem großen Ohm, tritt auch bei ihm die Neigung für weitausschauende Phantasiepläne in Widerspruch zu der schlaue berechnenden, auf das Nächste und Erreichbare gerichteten Verstandespolitik. Aber dieser phantasievolle Hang hatte nichts von dem Grofsartigen und Dämonischen des ersten Napoleon an sich, vielmehr verirrte er sich zuweilen in melancholisches Grübeln und dumpfes Hinbrüten. Das körperliche Leiden des Kaisers mag dabei mitgewirkt haben. Man ist auch oft in Zweifel, wie weit es ihm mit den geflügelten Worten, z. B. „das Kaiserreich ist der Friede“ oder von dem Selbstbestimmungsrechte der Nationen u. s. w., Ernst gewesen ist. Ganz erheuchelt waren sie nicht. Die Kriege gegen Rußland, Österreich und Deutschland hat Napoleon nie aus Liebe zum Kriege oder aus kriegerischem Ehrgeize begonnen, sondern zaudernd und zagend, politischer Notwendigkeit gehorchend. Für die deutsche Einheit und Größe hatte er, der längere Zeit in der deutschen Schweiz gelebt, unsere Sprache und Wesensart kennen gelernt hatte, eine nicht erheuchelte Vorliebe. Preußens wie Deutschlands Erstarken liefs er so weit willig geschehen, wie es mit Frankreichs Interessen und öffentlicher Meinung vereinbar war. Sein Wort, er gönne Preußen 12 Millionen Seelen, wenn er zwei dafür erhalte, ist sehr bezeichnend.

Auch im Innern liefs er sich das Wohl der Arbeiter, kleinen Bürger und Bauern angelegen sein, förderte Industrie und Gewerbeleifs, namentlich durch die Ausstellungen, welche so viele Fremde und selbst gekrönte Häupter nach Paris zogen. Durch die Bauten und Verschönerungen seiner Hauptstadt wurde dieselbe das Lieblingsziel aller Gebildeten Europas; viel Geld strömte dadurch der Pariser Bevölkerung zu. Auch für Pflege der Kunst und Wissenschaft hat er, um das Ansehen Frankreichs im Auslande zu heben, viel gethan, wenngleich er weder für Freiheit der wissenschaftlichen Forschung noch für die hohen Ideale der Kunst das rechte Verständnis hatte. Von dem Ehrgeize, selbst als Schriftsteller zu glänzen, war er nicht frei, doch dienten seine litterarischen Arbeiten zuerst seinem politischen Emporkommen, dann dem Ruhme des Bonapartismus, wie er z. B. seinen großen Ohm unter dem Aushängeschilde Cajus Julius Cäsars verherrlichte. Seine polizeiliche Bevormundung, sein Spionier- und Aufpassersystem, die Knebelung der Presse und

der Kammeropposition, die Wahlbestechungen und Wahlumtriebe seiner Beamten waren, soweit sie die Erhaltung seines Regiments nicht forderte, gegen das liberale Bürgertum gerichtet, in welchem er seinen Hauptgegner sah. Seine Förderung der Interessen der katholischen Kirche sollte auch dem Einflusse dieses entgegenwirken und berührte sich mit den religiösen Überzeugungen der Landbevölkerung und der kleinen Leute. Der übertriebene Haß, der nicht nur den Gefangenen auf Wilhelmshöhe, sondern noch den sterbenden Einsiedler in Chislehurst († 9. Januar 1873) verfolgt hat, geht daher von den französischen Liberalen, keineswegs von den tieferen Volksschichten aus.

Das Unglück des Kaisers sind seine schlechten politischen und militärischen Berater gewesen, die ihn mit trügerischem Vertrauen auf Frankreichs Größe und Glück erfüllt haben. So blieben ihm die Schäden des französischen Heerwesens, dessen Reform der Tod des verdienstvollen Marschall Niel unvollendet ließ, und die Überlegenheit der deutschen Armee, auf die u. a. Oberst Stoffel in seinen Berichten von Berlin aus, wo er militärischer Attaché war, und der General Trochu hingewiesen hatten¹, doch in der Hauptsache verborgen.

Auch der Einfluß des klerikalen Anhanges der Kaiserin verstrickte ihn in die weltlichen Interessen und Händel des Papsttums und machte ihn für die Rechte der Glaubens- und Denkfreiheit, der wissenschaftlichen Selbständigkeit unempänglich. So setzte er sich in Widerspruch mit der sogenannten öffentlichen Meinung in Frankreich, welche von der liberalen Presse und dem liberalen Pariser Bürgertum vor allem gemacht wurde. Auch die Zugeständnisse, welche er den parlamentarischen Vorrechten (Adressdebatte, Initiative bei Anträgen, Ministerverantwortung) und der Pressfreiheit in den letzten zehn Jahren machte, konnten diese Gegner nicht versöhnen, und aus dem liberalen Heerlager gingen die 1½ Million Stimmen hervor, welche bei der Abstimmung vom Mai 1870 eine Mißbilligung seiner Reformen seit 1860 aussprachen. Auch in die Armee fanden diese Oppositionsgedanken Eingang, daher 51 000 Soldaten (45 000 von der Landarmee, 6000 von der Marine) damals wie das liberale Bürgertum

¹ „L'armée française en 1867“ war der Titel seiner Schrift.

stimmten. Das Vertrauen seiner Offiziere und Truppen hat er aber erst durch die stumpfe Energielosigkeit, welche er, von Seelenschmerzen und körperlichen Leiden gepeinigt, während der Waffengänge im August 1870 bekundete, und durch die Katastrophe von Sedan verloren. Die giftigen Nachreden und gehässigen Schimpfworte, denen er von da ab in niederen Prefs-erzeugnissen und Karrikaturbildern ausgesetzt war, dürfen unser Urteil nicht bestimmen.

Die dritte Republik (vom 4. September 1870 ab).

Formloser und willkürlicher ist selten eine Verfassungsform ins Leben getreten, als im September 1870 die französische Republik. In der Deputiertenkammer werden unter dem Tumulte des eingedrungenen Pöbels Napoleon und seine Dynastie abgesetzt, ohne daß die zahlreichen Anhänger des Kaisertums ihre Stimme erheben. Zwei Advokaten, Jules Favre und Gambetta, sprechen die Absetzungsformel aus. Auf dem Stadthause konstituiert sich darauf eine „Regierung der nationalen Verteidigung“, in welcher nur der Chef (General Trochu) Militär, die anderen fast ohne Ausnahme Advokaten sind. Sie löst dann den gesetzgebenden Körper auf und schafft den Senat ab, richtet Komitees und Kommissionen ein, vorbehaltlich der Berufung einer neugewählten Nationalversammlung. Die Familie Napoleons und sein Hof waren inzwischen geflohen. Natürlich war diese ungesetzliche Regierung den heftigsten Angriffen von seiten der Radikalen und Sozialisten ausgesetzt und besonders wurde Trochus Energie, welche während der vier Monate langen Belagerung von Paris allein Zucht und Ordnung aufrecht erhielt, als die schlimmste Tyrannei hingestellt. Es folgte nun für Frankreich Unglück auf Unglück. Nach dem Falle von Sedan der von Metz, welchen eine noch jetzt nicht ausgerottete Legende als Verrat Bazaines hinstellt, dann, behufs der Vornahme der Wahlen zur Nationalversammlung in Bordeaux, die Konvention von Paris, endlich der Präliminarfriede von Versailles, aus dem später der Frankfurter Friedensschluß wurde, mit dem schmerzlichen Verluste von Elsaß-Lothringen. Alle Versuche, ohne Gebietsabtretung aus dem Kriege hervorzugehen oder gar mit Hilfe des von Gambetta, „dem Diktator von Tours“, entfesselten Volkskrieges an der Loire, Paris zu entsetzen und die „Barbaren“

vom französischen Boden zu vertreiben, waren vergeblich. In der einstigen Residenz der französischen Könige fand die Kaiserproklamation Wilhelms I. statt, und wurde der Grundstein zu dem neuen Deutschen Reiche gelegt. Nicht einmal die Demütigung eines Einzuges in Paris konnte von der Republik abgewandt werden. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, all die glänzenden Ruhmesthaten der deutschen Truppen eingehend zu schildern oder ein Bild von der Fülle des Hasses zu geben, der sich auf französischer Seite in Schmähungen und in Thaten des Fanatismus, in dem Geschrei über Verrat und Spione, in der Verfolgung und Ausweisung der Deutschen kundgab,¹ oder auf das Sinnlose und Verbrecherische hinzuweisen, welches in dem Versuche Gambettas lag, mit einer ungeordneten Masse schlecht gerüsteter und bekleideter, undisziplinierter, dem sicheren Verderben geweihter Vaterlandsverteidiger den siegreichen Truppen ein Halt zu gebieten und durch das „Franktireur“-Unwesen die Schrecken eines Guerillakrieges zu entfesseln — von dem Augenblicke an, wo die europäischen Mächte die von Thiers angeflehte Intervention ablehnten, war der Widerstand auf die Dauer unmöglich.

Die geforderte Abtretung von Elsass-Lothringen (mit Ausnahme von Belfort) war durch militärische Gründe, ganz abgesehen von der patriotischen Ehrenschild an Deutschland, dringend geboten. Denn der Besitz der Festung Metz gab Deutschland den Angriffen Frankreichs preis; das Ausfallthor mußte somit versperrt werden. Auch ohne den Verlust der beiden Provinzen wäre die Revanchelust der geschlagenen Nachbarn dieselbe geblieben. Dafs die Sympathien beider Provinzen, trotz der im Elsass treu bewahrten Stammeseigenheiten, vorwiegend auf seiten Frankreichs waren, verhehlte man sich nicht, sah es aber als eine heilige Pflicht und ernste Arbeit an, die seit lange entfremdeten Stammesgenossen wieder zu Deutschen zu machen. Wenn diese Mühe auch noch nicht ihren vollen Preis gefunden hat, weil die deutsche Verwaltung zwischen Milde und Strenge nicht immer den rechten Weg fand, weil der einflussreiche Klerus dem „protestantischen“ Kaisertume abhold war,

¹ Man lese u. a. E. Koschwitz, Französische Volksstimmungen während des Krieges 1870/71. Heilbronn, 1894.

und weil die Agitationen von Frankreich aus und von seiten der französisch Gesinnten in beiden Provinzen selbst das Werk erschwerten, so haben die 25 Jahre deutscher Herrschaft doch nicht vergebens gewirkt. Um dem Vorwurfe zu begegnen, daß man die politische Gesinnung vergewaltigen wolle, ließ man im Wege der „Option“ den Bewohnern der wiedereroberten Lande die Freiheit, nach Frankreich überzusiedeln. Bei aller Achtung des französischen Nationalgefühls muß man doch die Koketterie tadeln, welche seitdem in Frankreich mit den „geraubten“ Landeskindern getrieben wird. Bis 1870 war nämlich der Elsässer wegen seines grunddeutschen Wesens in Paris Gegenstand des Spottes, und auch der Lothringer wurde nicht als voller Franzose angesehen. Noch jetzt ist den französischen Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden die Konkurrenz, welche ihnen durch den Zufluß der fleißigen, in ihren Anforderungen bescheidenen Elsässer erwächst, keineswegs erwünscht¹.

Von der Nationalversammlung war Thiers zum Chef der Exekutivgewalt (seit 30. August 1871 erst Präsident der Republik) gewählt worden. Aber wenn auch in jener Körperschaft viele Radikale, namentlich die seit dem Staatsstreich von 1851 Verbannten und erst September 1870 Zurückgekehrten Sitz hatten, so war sie doch den Sozialisten und den von ihnen geleiteten Arbeitern und kleinen Gewerbetreibenden viel zu maßvoll. Man nannte sie spottweise das „Bauernparlament“, und Victor Hugo z. B. trat aus demselben aus. Nun fand diese extreme Partei eine bewaffnete Stütze an der Nationalgarde, in die während der Belagerung viele Arbeitslose und Arbeitsscheue aufgenommen waren. Diese weigerte sich, nach dem Präliminarfrieden die Waffen abzugeben und behielt auch ihre vor den einziehenden Deutschen in Sicherheit gebrachten Kanonen. Ein Teil der in Paris stehenden Regierungstruppen ging zu ihr über; der übrige Teil zog zum Schutze der Regierung nach Versailles². Nun hatte das „Centralkomitee“ der Nationalgarde in Paris freie Hand, ließ einen neuen Gemeinderat nach unbeschränktem

¹ Verfasser kann sich hiefür auf einzelne vertrauliche Äußerungen berufen, die ihm von solchen Franzosen in Paris gemacht sind.

² Dorthin war auch die Nationalversammlung übersiedelt. Sie blieb daselbst bis Juni 1879, von da ab in Paris.

Wahlrechte wählen (bisher hatte die Regierung die Maires ernannt, und die Wahlberechtigung war eingeschränkt), und beide Behörden spielten sich als Beschützer der Gemeindefreiheit gegenüber der Centralisation auf. Das Beispiel der Pariser Commune fand glücklicherweise im übrigen Frankreich wenig Anklang, man war des Kampfes müde, sehnte sich nach Ruhe und Frieden. Auch die Pariser Abgeordneten und die alten Gemeindevorsteher machten mit den Revolutionären keine gemeinsame Sache; die Loge und mit wenigen Ausnahmen überhaupt die bessere Gesellschaft hielt sich fern. So waren die Führer der „Commune“ verkommene und gescheiterte Existenzen oder Leute aus dem Arbeiter- und niederen Gewerbestande. Sie hatten kein festes Programm und Ziel, behaupteten sich in ihrer Stellung durch Zwangsaushebungen und Zwangssteuern, Plünderungen öffentlicher Kassen (die Banque de France kaufte sich los), durch Gefangennehmung Verdächtiger, Festhaltung von Geiseln u. s. w. Die Wechsel- und Schuldforderungen, die Mietzahlungen wurden niedergeschlagen, der besitzlose Proletarier lebte auf Kosten der Wohlhabenden. Es war der Nachklang der Pariser Commune-wirtschaft von 1793. Thiers machte den Aufständischen zuerst einige Zugeständnisse, die als Schwäche ausgelegt wurden, dann ging er mit Waffengewalt gegen sie vor.

Die Truppen der Commune hatten anfangs Erfolge, erst als Mac-Mahon an die Spitze der Regierungsarmee trat, wurde Paris enger und enger umschlossen. Erbittert über ihre Niederlagen verübten die Communarden barbarische Grausamkeiten. Verschiedene Geiseln wurden erschossen (Erzbischof Darboy von Paris, Abbé Allard, Pfarrer Daguerry, Präsident Bonjean), weil angeblich die Regierungstruppen gefangene Gegner fusiliert hatten, öffentliche Gebäude in Paris durch angezündetes Petroleum zerstört (Tuileries, Luxembourg, Palais Royal, Stadthaus u. a.), die Vendomesäule aus Haß gegen den Bonapartismus heruntergerissen. Tapfer kämpfend wurde dann der Versailler Armee der Eintritt in Paris streitig gemacht; verschiedene der Führer der Commune blieben im Kampfe. Das Rachegericht, welches die Sieger über ihre Gegner verhängten, ging vielfach über das notwendige Maß hinaus, und die gesetzlichen Formen wurden dabei wenig beachtet. Aber trotz des Mitleides, welches das Schicksal der nur Verführten oder weniger Schuldigen, die nun,

wie die eigentlichen Urheber der Greuel, füsiliert oder deportiert oder eingekerkert wurden, hervorrufen muß, kann man das zweimonatliche Schreckensregiment der Commune (19. März bis 28. Mai) nur aufs tiefste verdammen. Der Versuch ihrer Verteidiger, alle Grausamkeiten als Repressalien gegen die Barbareien der Versailler Truppen hinzustellen, ist recht verfehlt. Denn die gleich im Anfang verübten Mordthaten an den Generalen Thomas und Lecomte, die Brandstiftungen und Plünderungen in Paris können unter diesem Gesichtspunkt nicht betrachtet werden, mag man auch die Beschlagnahme der öffentlichen Gelder und selbst die Erschießung der Geiseln zu den notwendigen Gewaltmitteln des Kampfes um die eigene Existenz rechnen. Der Beifall, den die Internationale in London und unsere vaterlandslose deutsche Sozialdemokratie der Commune gespendet hat, ist die schlimmste Verurteilung derselben¹.

Nach der Niederwerfung des Communeaufstandes stand Thiers noch bis 24. Mai 1873 an der Spitze der Republik. Er wufste sich geschickt zwischen den ihn anfeindenden Radikalen und Konservativen (Royalisten und Bonapartisten) hindurchzuwinden, hatte aber nie eine feste Stütze. Er befreite das französische Gebiet von den in verschiedenen Festungen noch stehenden deutschen Truppen, indem er die fünf Milliarden Kriegsentschädigung mit Hilfe einer mehrfach überzeichneten Anleihe (Juli 1871) rascher, als ausgemacht war, abzahlte (Vertrag über Abzug der deutschen Besatzungen vom 15. März 1873). Dann ordnete er das Heerwesen nach heftigen Kammerdebatten so, daß das Stellvertretungssystem in der aktiven Armee blieb, aber eine „Territorialarmee“ (Landwehr) dieser zur Seite trat (Juli 1872). Ein von seinem Unterrichtsminister Jules Simon geplantes Unterrichtsgesetz mit antikirchlicher Richtung scheiterte an dem Widerstande des vom Bischof Dupanloup von Orléans geführten Klerus. Im Sinne der Versöhnung der Parteien hob er die Verbannung der Orléans und Bourbons auf, so daß Ludwig Philipps Sohn, Herzog von Aumale, bald eine hervorragende politische Rolle spielen konnte. Dem chauvi-

¹ Über die inneren Parteiungen und Wirren der Commune vgl. O. Simon, Französische politische Maueranschläge während der Zeit vom September 1870 bis zum Mai 1871, ins Deutsche übertragen, Amsterdam, 1895.

nistischen Verratsgeschrei gab er insoweit nach, daß er General Uhrich, dem heldenmüthigen Verteidiger von Straßburg, aber einem Deutschen von Geburt, durch kriegsgerichtlichen Spruch eine Rüge erteilen und die Vorbereitungen zu dem Prozesse gegen Bazaine treffen ließ, der dann zum Tode mit Degradation verurteilt, aber von Thiers' Nachfolger Mac Mahon zu 20jähriger Einschliefung auf Ste.-Marguerite begnadigt wurde (Dez. 1873). Nach mehrmaliger Drohung mit Demission legte Thiers sein Amt wirklich nieder, weil seine Pläne, eine erste Kammer zu errichten, das Wahlgesetz zu ändern und die Stellung des Präsidenten zu stärken, auch die Republik zu einem Definitivum zu machen, wenig Aussicht auf Annahme in der Nationalversammlung hatten, und ihm überdies ein Tadelsvotum wegen der Besetzung eines Ministerpostens erteilt wurde. Er war ein Opfer der Klerikalen und des mit ihnen verbundenen rechten (meist orleanistischen) Centrums, sowie der in Frankreich seit den Kriegsleiden sich wieder regenden kirchlichen Gesinnung, die sich in Wallfahrten, Heiligenkult, Mariendienst äußerte¹. Als Freigeist war er allen Gläubigen tief verhaßt. Aber auch die Linke unter Gambettas Führung trifft der Vorwurf, ihn in Prinzipienfragen beständig in Stich gelassen und jeden Versuch, seine Stellung zu stärken (Recht zur Auflösung der Nationalversammlung, Ministerverantwortlichkeit), vereitelt zu haben.

Die nun folgende sechsjährige Präsidentschaft Mac Mahons ist die Zeit des Kampfes zwischen der katholisch-monarchischen Reaktion und dem freisinnigen Republikanismus, aus dem letzterer siegreich hervorging. Denn er hatte die öffentliche Meinung für sich, daher er bei den Wahlen die Stimmennmehrheit gewann. Gleichwohl setzte Mac Mahon mit Hilfe einer ansehnlichen Minorität von monarchisch Gesinnten (1876: 3202000 gegen 4028000 Republikaner; 1877: 3577000 gegen 4367000) und bei der Spaltung der gegnerischen Fraktionen nicht nur sein „Septennat“, sondern auch die Einrichtung der „freien“ (katholischen) Universitäten, die anfangs sogar akademische Grade

¹ Man tadelt vom modernen Standpunkte aus das als Aberglauben, Volksverdummung u. s. w. Aber für Bauern und kleine Leute giebt es in katholischen Landen nur die Wahl zwischen Unglauben und Aberglauben. In protestantischen Gebieten mag es etwas anders sein.

verleihen durften (bisher Privileg der staatlichen Universität, s. u.) durch. Auch der Verwaltungsapparat wurde in seinem Sinne umgestaltet, und die Verfassung von 1875 stärkte seine Machtbefugnisse (s. u.). Aber da die „Fusion“ der Orléans und Bourbons wieder scheiterte, denn Graf Chambord, Karls X. Enkel, weigerte sich, vor seiner Anerkennung als König die Trikolore statt des weißen Lilienbanners zuzugestehen und bestimmte Versicherungen betreffs der Verfassung zu machen, und da Mac Mahon zu einem Staatsstreich nicht die nötige Energie besaß, so legte letzterer gegenüber der oppositionellen Kammermajorität und infolge eines Meinungszwistes mit dem Premierminister Dufaure am 30. Januar 1879 seine Präsidentenwürde nieder. Das Verhältnis zum Deutschen Reiche war auch unter Mac Mahons Regimente ein ungestörtes, denn eine Kriegsbefürchtung im Jahre 1875 verschwand bald. Rußlands erster Minister Gortschakoff, Bismarcks neidischer Gegner, spielte sich damals als Schützer Frankreichs auf.

Nun folgt die 8³/₄jährige Präsidentschaft Grévys, die neue Ära des antikatholischen Liberalismus. Insbesondere wurde unter der geschickten Leitung des Unterrichtsministers Ferry der Geistlichkeit der Volksschulunterricht, der höhere wie der niedere, entrissen, die staatlich nicht anerkannten Orden, insbesondere die Jesuiten, vom Unterrichte ausgeschlossen. (Näheres s. u.) Bisher war eine solche, schon von Jules Simon geplante Reform durch das Widerstreben des Klerus und seiner Anhänger in der Kammer verhindert worden. Auch jetzt leistete der Senat Widerstand und nahm sich der bedrohten Orden an, so daß Ferry zu administrativen, auf frühere Gesetzesbestimmungen gestützten Mafsregeln seine Zuflucht nahm.

Die Bedeutung Frankreichs als europäische Macht verringerte sich aber mehr und mehr, als an Stelle des Drei-Kaiserbundes (Deutsches Reich, Rußland, Österreich) der Dreibund (statt Rußland: Italien) trat und somit auch der zweitbedeutendste Staat der romanischen Welt dem französischen Einfluß entrissen wurde. Dagegen gestalteten sich die Beziehungen der französischen Republik zu Rußland freundlicher, als im März 1881 der allem Deutschen wenig holde Alexander III. seinem ermordeten Vater nachfolgte. Das führte zu der französisch-russischen „Entente cordiale“ und zu der Ovation, welche einem französischen

Geschwader in Kronstadt unter Teilnahme des Zaren selbst dargebracht wurde (1893). Auch der Besuch des jetzigen Zaren Nikolaus II. in Paris hat die Koketterie, welche die Franzosen gern mit der russischen Freundschaft treiben, noch gesteigert (Okt. 1896). Gleichwohl ist der Weltfriede durch diesen Zweibund, neben dem Dreibunde, nicht bedroht, da kein russischer Zar sich zur Erfüllung der französischen Hoffnungen auf Wiedererwerb von Elsass-Lothringen hergeben wird.

Ein Krieg zwischen Deutschland und Frankreich stand im Anfang des Jahres 1887 nahe bevor, als der Kriegsminister Boulanger sich zum Haupte der Revanchepartei aufwarf, doch wurde diese Gefahr durch die Einsicht der anderen Minister vereitelt. Auch der von Boulanger drohende Staatsstreich kam nicht zur Ausführung, weil dieser unruhige Abenteurer als Minister gestürzt und dann (April 1889) mit einem Prozeß bedroht und dadurch zur Flucht aus Frankreich getrieben wurde. Niemals war jedoch die Republik mehr gefährdet, als zur Zeit der Popularität Boulangers, der noch bei den Wahlen im Jahre 1889 mit sehr großer Stimmenmehrheit in Paris zum Deputierten gewählt wurde (27. Januar). Denn der Panamakrach und andere ähnliche Vermögensschädigungen vieler Franzosen hatten gewaltige Mißstimmung hervorgerufen. Nur fehlte es dem durch reiche Anhänger und Anhängerinnen unterstützten Manne durchaus an Energie und politischem Geschieke.

Nach wie vor dauerten auch unter Grévy kirchliche Händel und Zwiste mit dem Klerus fort, doch liefs es der schlaue Papst Leo XIII. nie zum Bruche kommen. Die französische Gesandtschaft beim Vatikan blieb, trotz der Angriffe der Radikalen in der Kammer, erhalten und damit der Einfluß Frankreichs auf die Kurie gewahrt. Neuerdings hat der Papst die französische Republik sogar offiziell anerkannt. Grévy machte übrigens, weil er durch unlautere finanzielle Operationen seines Schwiegersohnes Wilson kompromittiert war, am 3. Dezember 1887 dem patriotischen, streng redlichen Sadi Carnot, dem Enkel des Revolutionsmannes, Platz, und unter ihm gestaltete sich das Verhältnis zum Deutschen Reiche, besonders seit Bismarcks Rücktritt, noch freundlicher. Aber die innere Zerrüttung der französischen Verhältnisse legte der Prozeß gegen die bei dem Panama-Aktien-swindel beteiligten Minister, Deputierten, Finanzleute, in dem

wegen Verjährung gerade die Schuldigsten zuletzt freigesprochen wurden, falls sie nicht, wie Arton, rechtzeitig entkamen, in erschreckender Weise klar. Auch die Attentate und Bubenstreiche der Anarchisten, denen Carnot selbst (24. Juni 1894) zum Opfer fiel, warfen ein grelles Licht auf den sozialen und sittlichen Abgrund des Parteitreibens im heutigen Frankreich. Dagegen hat die von ganz Europa besuchte und beschickte Weltausstellung (Sommer 1889) den alten Glanz der Zauberstadt Lutetia erneuert.

Auf Carnots Ermordung folgte die kurze Präsidentschaft Casimir Periers, der sich den Radikalen gegenüber nicht behaupten konnte oder zu unbehaglich fühlte und deshalb sich zurückzog, dann (seit 17. Januar 1895) die noch jetzt bestehende von Felix Faure, der sich mehr nach der linken Seite neigt, auch als *self made man* sehr populär ist.

Wenn in der dritten Republik der Wechsel der Präsidenten (6 in 24 Jahren) nicht gerade auffallend groß ist, so haben die Ministerien desto öfter sich geändert. Unter Thiers in etwa zwei Jahren ebenso viele Ministerien; Mac Mahon hat in noch nicht sechs Jahren — acht Kabinette gehabt, Grévy in ca. 8½ Jahren deren 12, Carnot in 6½ Jahren nicht weniger als 10. Da mit dem Ministerwechsel auch Änderungen im Verwaltungspersonal eintreten, so ist die Unbeständigkeit der politischen Carriären eine fast erschreckende. Ebenso besorgniserregend ist das Anwachsen der radikalen Parteigruppen, namentlich seit Mac Mahons Sturz. Schon Grévy und sein Ministerium mußten sich zu einer Amnestierung der Verbrecher der Commune verstehen, und jeder Präsident wie jedes Kabinett hat seither mit dem an die Zeit von 1793 erinnernden Radikalismus des Pariser Stadtrates und der ihm geistesverwandten Stadtobrigkeiten im übrigen Frankreich zu rechnen gehabt. Ganz besondere Duldsamkeit zeigen diese Kommunalbehörden dem Sozialismus der Arbeiterpartei, den Gewaltthaten der Strikenden und allen unlauteren Bereicherungsversuchen ihrer Gesinnungsgenossen gegenüber. Zu den eigentlichen Radikalen kommen noch die jetzt sehr zurückgegangenen Boulangisten, welche aber 1889 mit den Monarchisten zusammen 3378000 Stimmen aufbrachten, die Klerikalen und die Anhänger der monarchischen Bestrebungen, endlich die Antisemiten, alles Parteien, die auf den Umsturz der Republik bedacht

sind. Wenn diese Verfassungsform noch aushält, und z. B. 1893 — 5 360 000 Stimmen für die Republik gegen 1 793 000 abgegeben sind, so liegt das an dem Nichtvorhandensein eines monarchischen Prätendenten und an der Furcht vor den Wirren eines Verfassungsumsturzes und des damit wahrscheinlich verbundenen Weltkrieges.

Auch in der Litteratur der Zeit nach 1870 tritt keine feste Gestaltung hervor. Die eigentliche Demimonde- und Korruptionslitteratur (bes. Roman und Drama) des zweiten Kaiserreichs trat mehr und mehr ihre Herrschaft an den Naturalismus (Verismus) ab, welcher die Nachtseiten der sozialen Verhältnisse ohne jede Verschönerung des Lasterhaften, allerdings auch mit kühler Beobachtung und Zergliederung und ohne moralisierende Anteilnahme schildert. Emile Zola, der gestaltungskräftigste und am schärfsten analysierende dieser Naturalisten, hat mit seiner Romanserie: *Les Rougon-Macquart* weite Verbreitung in ganz Europa gefunden, muß jetzt aber in Frankreich selbst mit persönlichen Gegnerschaften und widerstrebenden Richtungen (*Décadents*, *Symbolisten*) kämpfen. Man muß aber andererseits das eifrige Bestreben anerkennen, mit dem die dritte Republik die inneren Mißstände, welche zu der Katastrophe von Sedan geführt haben, zu beseitigen sich bemühte. Insbesondere suchte man die Volksbildung zu heben, indem man das Primärschulwesen auf eine ganz neue Grundlage stellte, suchte man der Überschätzung alles Einheimischen vorzubeugen dadurch, daß man die Schulverhältnisse fremder Länder, insbesondere Deutschlands, aufmerksam an Ort und Stelle studierte und das Nachahmenswerte daraus für die Reform des eigenen Schulwesens verwertete. Die jahrhundertlang ungelöste Frage eines für die Anforderungen des Lebens, der Gesellschaft und des Hauses zugleich passenden Mädchenunterrichts wurde in vielfach glücklicher Weise unter dem Ministerium Ferry gelöst. Dann ordnete man die verfassungsmäßige Grundlage des Staates und der öffentlichen Gewalten (Konstitution des Jahres 1875) und gab der Republik feste und dauernde Grundlagen, beseitigte mit scharf einschneidender Hand den Einfluß der Geistlichkeit, ohne doch einem *modus vivendi* ganz zu entsagen. Auf maßgebende Bedeutung in den europäischen Angelegenheiten verzichtete man nach der Schwächung, welche Frankreichs Ansehen durch die Ereignisse von 1870—71

erlitten hatte, ja man verhielt sich vielleicht allzu passiv. So liefs man den von dem Franzosen Lesseps erbauten Suez-Kanal in Besitz des englischen Kapitals übergehen und duldete Englands eigenmächtiges Walten in Ägypten. Die Festsetzung Italiens in Nordafrika hinderte man nicht, belästigte aber den italienischen Handel und Geldverkehr in oft kleinlicher Art und trieb so den ehemaligen Bundesgenossen in die schützenden Arme des Deutschen Reiches. Bei dem Unternehmen gegen Tonkin (s. u.) holte man sich eine empfindliche Schlappe, die den Sturz des bedeutendsten französischen Staatsmannes, Jules Ferry, zur Folge hatte. Auch bei dem Vorgehen gegen Japan nach dem Kriege mit China (1894) scheint man nur dem alliierten Rußland Dienste geleistet zu haben. Die immer noch nicht geschwundene Entfremdung zwischen Deutschland und Frankreich hat dem letzteren nur Nachteile gebracht und politische Fehler verursacht, wie die allzu grofse Nachgiebigkeit gegen England und die Intimität mit Rußland, das den französischen Geldmarkt für Finanzspekulationen ausnutzt. Ist somit die äufßere Politik der dritten Republik keine glückliche und erfolgreiche zu nennen, so hat man die inneren Verhältnisse konsolidiert und auch die finanzielle Stellung des Staatswesens trotz der grofsen Krache (Panama, Comptoir d'Escomptes u. a.) zu behaupten gewufst.

I. Französischer Revolutionskalender

für die Jahre I (vom Herbstanfang 1792 bis dahin 1793), II (1793/94), III¹ (1794/95), V (1796/97), VI (1797/98), VII¹ (1798/99).

Vendémiaire	Brumaire	Oktober	Frimaire	No- vember	Nivöse	De- zember	Pluviose	Januar	Ventöse	Februar	Geminal	März	Ertéal	April	Primal	Mai	Messidor	Juni	Thermidor	Juli	Fructidor	August	Ergän- zungstage	Sep- tember
1 22	1 22	1 22	1 21	1 21	1 21	1 21	1 20	1 20	1 19	1 19	1 20	1 21	1 21	1 20	1 20	1 20	1 19	1 19	1 19	1 19	1 18	1 18	1 17	
2 23	2 23	2 23	2 22	2 22	2 22	2 22	2 21	2 21	2 20	2 20	2 21	2 22	2 22	2 21	2 21	2 21	2 20	2 20	2 20	2 20	2 19	2 19	2 18	
3 24	3 24	3 24	3 23	3 23	3 23	3 23	3 22	3 22	3 21	3 21	3 22	3 23	3 23	3 22	3 22	3 22	3 21	3 21	3 21	3 21	3 20	3 20	3 19	
4 25	4 25	4 25	4 24	4 24	4 24	4 24	4 23	4 23	4 22	4 22	4 23	4 24	4 24	4 23	4 23	4 23	4 22	4 22	4 22	4 22	4 21	4 21	4 20	
5 26	5 26	5 26	5 25	5 25	5 25	5 25	5 24	5 24	5 23	5 23	5 24	5 25	5 25	5 24	5 24	5 24	5 23	5 23	5 23	5 23	5 22	5 22	5 21	
6 27	6 27	6 27	6 26	6 26	6 26	6 26	6 25	6 25	6 24	6 24	6 25	6 26	6 26	6 25	6 25	6 25	6 24	6 24	6 24	6 24	6 23	6 23	6 22	
7 28	7 28	7 28	7 27	7 27	7 27	7 27	7 26	7 26	7 25	7 25	7 26	7 27	7 27	7 26	7 26	7 26	7 25	7 25	7 25	7 25	7 24	7 24	6 ¹ 22	
8 29	8 29	8 29	8 28	8 28	8 28	8 28	8 27	8 27	8 26	8 26	8 27	8 28	8 28	8 27	8 27	8 27	8 26	8 26	8 26	8 26	8 25	8 25	8 25	¹ Der 6. Er- gänzungstag trat nur in den französi- schen Schalt- jahren III u. VII auf.
9 30	9 30	9 30	9 29	9 29	9 29	9 29	9 28	9 28	9 27	9 27	9 28	9 29	9 29	9 28	9 28	9 28	9 27	9 27	9 27	9 27	9 26	9 26	9 26	
10 1	10 1	10 1	10 30	10 30	10 30	10 30	10 29	10 29	10 28	10 28	10 29	10 30	10 30	10 29	10 29	10 29	10 28	10 28	10 28	10 28	10 27	10 27	10 27	
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	

II. Französischer Revolutionskalender für das Jahr IV (vom Herbstanfang 1795 bis dahin 1796).

Vendémiaire	Brumaire	Oktober	Primäre No- vember	Nivôse	De- zember	Pluviôse	Januar	Ventôse	Februar	Germinal	März	Floral	April	Prairial	Mai	Messidor	Juni	Thermidor	Juli	Fructidor	August	Ergän- zungstage	Sep- tember
1	1	23	1	22	1	1	21	1	20	1	21	1	20	1	20	1	19	1	19	1	18	1	17
2	2	24	2	23	2	2	22	2	21	2	22	2	21	2	22	2	20	2	20	2	19	2	18
3	3	25	3	24	3	3	23	3	22	3	23	3	22	3	23	3	21	3	21	3	20	3	19
4	4	26	4	25	4	4	24	4	23	4	24	4	23	4	24	4	22	4	22	4	21	4	20
5	5	27	5	26	5	5	25	5	24	5	25	5	24	5	25	5	23	5	23	5	22	5	21
6	6	28	6	27	6	6	26	6	25	6	26	6	25	6	26	6	24	6	24	6	23	6	22
7	7	29	7	28	7	7	27	7	26	7	27	7	26	7	27	7	25	7	25	7	24	7	23
8	8	30	8	29	8	8	28	8	27	8	28	8	27	8	28	8	26	8	26	8	25	8	24
9	9	1	9	30	9	9	29	9	28	9	29	9	28	9	29	9	27	9	27	9	26	9	25
10	10	2	10	1	10	10	30	10	29	10	30	10	29	10	30	10	28	10	28	10	27	10	26
11	11	3	11	2	11	11	31	11	30	11	31	11	30	11	31	11	29	11	29	11	28	11	27
12	12	4	12	3	12	12	1	12	1	12	1	1	12	12	1	12	30	12	30	12	29	12	28
13	13	5	13	4	13	13	2	13	2	13	2	2	13	13	2	13	31	13	31	13	30	13	29
14	14	6	14	5	14	14	3	14	3	14	3	3	14	14	3	14	1	14	1	14	14	13	30
15	15	7	15	6	15	15	4	15	4	15	4	4	15	15	4	15	2	15	2	15	15	14	29
16	16	8	16	7	16	16	5	16	5	16	5	5	16	16	5	16	3	16	3	16	16	15	28
17	17	9	17	8	17	17	6	17	6	17	6	6	17	17	6	17	4	17	4	17	17	16	27
18	18	10	18	9	18	18	7	18	7	18	7	7	18	18	7	18	5	18	5	18	18	17	26
19	19	11	19	10	19	19	8	19	8	19	8	8	19	19	8	19	6	19	6	19	19	18	25
20	20	12	20	11	20	20	9	20	9	20	9	9	20	20	9	20	7	20	7	20	20	19	24
21	21	13	21	12	21	21	10	21	10	21	10	10	21	21	10	21	8	21	8	21	21	20	23
22	22	14	22	13	22	22	11	22	11	22	11	11	22	22	11	22	9	22	9	22	22	21	22
23	23	15	23	14	23	23	12	23	12	23	12	12	23	23	12	23	10	23	10	23	23	22	21
24	24	16	24	15	24	24	13	24	13	24	13	13	24	24	13	24	11	24	11	24	24	23	20
25	25	17	25	16	25	25	14	25	14	25	14	14	25	25	14	25	12	25	12	25	25	24	19
26	26	18	26	17	26	26	15	26	15	26	15	15	26	26	15	26	13	26	13	26	26	25	18
27	27	19	27	18	27	27	16	27	16	27	16	16	27	27	16	27	14	27	14	27	27	26	17
28	28	20	28	19	28	28	17	28	17	28	17	17	28	28	17	28	15	28	15	28	28	27	16
29	29	21	29	20	29	29	18	29	18	29	18	18	29	29	18	29	16	29	16	29	29	28	15
30	30	22	30	21	30	30	19	30	19	30	19	19	30	30	19	30	17	30	17	30	30	29	14
31	31																						

III. Französischer Revolutionskalender

f. d. J. VIII (v. Herbstanf. 1799 bis dahin 1800), IX (1800/1), X (1801/2), XI¹ (1802/3), XIII (1804/5), XIV (Herbstanf. 1805 bis Ende 1805).

Ventileinführung	Sep-tember	Brunaire	Oktober	Frimaire	No-venber	Nivöse	De-zenber	Pluviose	Januar	Ventöse	Februar	Germinat	März	Floral	April	Prairial	Mai	Messidor	Juni	Thermidor	Juli	Fructidor	August	Ergänzungstage	Sep-tember
1	23	1	23	1	22	1	22	1	21	1	20	1	22	1	21	1	21	1	20	1	20	1	19	1	18
2	24	2	24	2	23	2	23	2	22	2	21	2	23	2	22	2	22	2	21	2	21	2	20	2	19
3	25	3	25	3	24	3	24	3	23	3	22	3	24	3	23	3	23	3	22	3	22	3	21	3	20
4	26	4	26	4	25	4	25	4	24	4	23	4	25	4	24	4	24	4	23	4	23	4	22	4	21
5	27	5	27	5	26	5	26	5	25	5	24	5	26	5	25	5	25	5	24	5	24	5	23	5	22
6	28	6	28	6	27	6	27	6	26	6	25	6	27	6	26	6	26	6	25	6	25	6	24	6	23
7	29	7	29	7	28	7	28	7	27	7	26	7	28	7	27	7	27	7	26	7	26	7	25	7	24
8	30	8	30	8	29	8	29	8	28	8	27	8	29	8	28	8	28	8	27	8	27	8	26	8	25
9	1	9	31	9	30	9	30	9	29	9	28	9	30	9	29	9	29	9	28	9	28	9	27	9	26
10	2	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1
11	3	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2	11	2
12	4	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3	12	3
13	5	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4	13	4
14	6	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5	14	5
15	7	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6	15	6
16	8	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7	16	7
17	9	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8	17	8
18	10	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9	18	9
19	11	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10	19	10
20	12	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11	20	11
21	13	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12	21	12
22	14	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13	22	13
23	15	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14	23	14
24	16	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15	24	15
25	17	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16	25	16
26	18	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17	26	17
27	19	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18	27	18
28	20	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19	28	19
29	21	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20	29	20
30	22	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21	30	21

1 Der 6. Ergänzungstag trat nur in den französischen Revolutionsjahren XI auf.

IV. Französischer Revolutionskalender
für das Jahr XII (vom Herbstanfang 1803 bis dahin 1804).

Vendémiaire	Sep-tember	Bromaire	Oktober	Frimaire	Nov-ember	Nivöse	De-zenber	Pluviose	Januar	Ventöse	Februar	Germinal	März	Floral	Aprill	Prairial	Mai	Messidor	Juni	Thermidor	Juli	Fructidor	August	Ergrün- zungstage	Sep-tember
1	24	1	24	1	23	1	23	1	22	1	21	1	22	1	21	1	21	1	20	1	20	1	19	1	18
2	25	2	25	2	24	2	24	2	23	2	22	2	23	2	22	2	22	2	21	2	21	2	20	2	19
3	26	3	26	3	25	3	25	3	24	3	23	3	24	3	23	3	23	3	22	3	22	3	21	3	20
4	27	4	27	4	26	4	26	4	25	4	24	4	25	4	24	4	24	4	23	4	23	4	22	4	21
5	28	5	28	5	27	5	27	5	26	5	25	5	26	5	25	5	25	5	24	5	24	5	23	5	22
6	29	6	29	6	28	6	28	6	27	6	26	6	27	6	26	6	26	6	25	6	25	6	24	6	23
7	30	7	30	7	29	7	29	7	28	7	27	7	28	7	27	7	27	7	26	7	26	7	25	7	24
8	1 ^{okt.}	8	31	8	30	8	30	8	29	8	28	8	29	8	28	8	28	8	27	8	27	8	26	8	25
9	2	9	1	9	31	9	31	9	30	9	29	9	30	9	29	9	29	9	28	9	28	9	27	9	26
10	3	10	2	10	2	10	1	10	31	10	30	10	31	10	30	10	30	10	29	10	29	10	28	10	27
11	4	11	3	11	3	11	2	11	1	11	2	11	1	11	1	11	11	11	30	11	30	11	29	11	28
12	5	12	4	12	4	12	3	12	2	12	1	12	2	12	2	12	12	12	31	12	31	12	30	12	29
13	6	13	5	13	5	13	4	13	3	13	2	13	3	13	3	13	13	13	1	13	1	12	13	31	30
14	7	14	6	14	6	14	5	14	4	14	3	14	4	14	4	14	14	14	2	14	2	14	14	31	30
15	8	15	7	15	7	15	6	15	5	15	4	15	5	15	5	15	15	15	3	15	3	15	15	31	30
16	9	16	8	16	8	16	7	16	6	16	5	16	6	16	6	16	16	16	4	16	4	16	16	31	30
17	10	17	9	17	9	17	8	17	7	17	6	17	7	17	7	17	17	17	5	17	5	17	17	31	30
18	11	18	10	18	10	18	9	18	8	18	7	18	8	18	8	18	18	18	6	18	6	18	18	31	30
19	12	19	11	19	11	19	10	19	9	19	8	19	9	19	9	19	19	19	7	19	7	19	19	31	30
20	13	20	12	20	12	20	11	20	10	20	9	20	10	20	10	20	20	20	8	20	8	20	20	31	30
21	14	21	13	21	13	21	12	21	11	21	10	21	11	21	11	21	21	21	9	21	9	21	21	31	30
22	15	22	14	22	14	22	13	22	12	22	11	22	12	22	12	22	22	22	10	22	10	22	22	31	30
23	16	23	15	23	15	23	14	23	13	23	12	23	13	23	13	23	23	23	11	23	11	23	23	31	30
24	17	24	16	24	16	24	15	24	14	24	13	24	14	24	14	24	24	24	12	24	12	24	24	31	30
25	18	25	17	25	17	25	16	25	15	25	14	25	15	25	15	25	25	25	13	25	13	25	25	31	30
26	19	26	18	26	18	26	17	26	16	26	15	26	16	26	16	26	26	26	14	26	14	26	26	31	30
27	20	27	19	27	19	27	18	27	17	27	16	27	17	27	17	27	27	27	15	27	15	27	27	31	30
28	21	28	20	28	20	28	19	28	18	28	17	28	18	28	18	28	28	28	16	28	16	28	28	31	30
29	22	29	21	29	21	29	20	29	19	29	18	29	19	29	19	29	29	29	17	29	17	29	29	31	30
30	23	30	22	30	22	30	21	30	20	30	19	30	20	30	20	30	30	30	18	30	18	30	30	31	30

II. Die Verfassung und Verwaltung.

I. Legislative und Exekutive.

Die jetzige Verfassung der dritten Republik beruht auf den Gesetzen vom 24. und 25. Februar, 16. Juli, 2. August 1875, 9. Dezember 1884, 16. Juni 1885, 13. Februar und 13. Juli 1889 und endlich vom 10. April desselben Jahres. Die beiden ersten handeln von der „Organisation der öffentlichen Gewalten“ und der des Senats (24. Februar 1875), das dritte von „den Beziehungen der öffentlichen Gewalten“, das vierte über die Wahl der Senatoren, das fünfte modifiziert die Organisation und Wahlen zum Senate. Die drei folgenden sind auch Wahlgesetze; das letzte bestimmt die Senats-Gerichtsbarkeit.

Die gesetzgebende Gewalt wird durch die Deputiertenkammer und durch den Senat, die exekutive durch den Präsidenten, die Minister, den Staatsrat und die lokalen Behörden vertreten.

1. Deputiertenkammer. Sie wird auf vier Jahre gewählt, setzt sich aus ungefähr 580 Mitgliedern zusammen, welche durch direkte, allgemeine, geheime Abstimmung benannt werden. Jedes Arrondissement von 100 000 Einwohnern erwählt einen Deputierten, die anderen entsprechend mehr, wobei Bruchteile der Bewohnerzahl für voll gerechnet werden. Auf Algier kommen z. B. 6, auf die Kolonien 10 Deputierte. (Gesetz vom 13. Febr. 1889.) Mehrfache Kandidaturen derselben Person sind untersagt. (Gesetz vom 13. Juli 1889.) Im Falle ein Arrondissement mehr als 100 000 Einwohner hat, wird es in verschiedene „circonscriptions“ geteilt nach Maßstab der Bevölkerungszahl. Jeder 21 Jahre alte

Franzose, dem die staatlichen und bürgerlichen Rechte nicht aberkannt sind, hat das aktive Wahlrecht. Die absolute Majorität der Stimmen, wenn sie nicht weniger als ein Viertel der in die Wahllisten Eingetragenen ausmacht¹, entscheidet; bei einem zweiten Wahlgange ist nur relative Mehrheit erforderlich. Die Mitglieder der in Frankreich früher regierenden Familien sind nicht wählbar (Gesetz vom 16. Juni 1885), ebenso aktive Militärs, mit Ausnahme der Marschälle von Frankreich, der Admiräle und der Generale der ersten Sektion des Generalstabs, welche kein Kommando führen. Wenn ein Deputierter ein besoldetes öffentliches Amt annimmt, ausgenommen einen Minister- oder Unterstaatssekretärposten, oder höheres Gehalt bekommt, muß er sein Mandat niederlegen, kann jedoch, im Falle sein Amt ihn nicht überhaupt von der Wählbarkeit ausschließt, wiedergewählt werden. Als Deputierter erhält er 9000 Franken Diäten. Innerhalb 60 Tage vor Ende der vierjährigen Legislaturperiode muß eine Neuwahl stattfinden.

Der Senat besteht aus 300 Mitgliedern, die von den Departements in Frankreich und Algier und von den Kolonien Gouadeloupe, Martinique, der Réunion-Insel und Ostindien gewählt werden. Die auf jedes Departement kommende Zahl schwankt zwischen 10 und 1. Das Wahlkolleg in den Departements und Kolonien setzt sich zusammen aus den Deputierten, den Generalräten, den Arrondissementräten und den von den Munizipalräten ernannten Vertretern². Die Wahl selbst findet im Hauptorte jedes Departements oder jeder Kolonie, unter Vorsitz des Präsidenten des Civilgerichtes, statt. Die Abstimmung ist geheim. Wenn mehr als ein Senator gewählt wird, findet Listenwahl statt, nach der alle Kandidaten, welche Stimmenmehrheit erlangt haben, als gewählt anzusehen sind. Erforderlich ist auch hier die absolute Mehrheit, die nicht geringer als ein Viertel der eingeschriebenen Wähler sein darf; bei der ersten Stichwahl genügt indessen nicht bloß die relative. Nur wer 40 Jahre alt ist, kann in den Senat gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt neun Jahre, doch

¹ Bei Stimmgleichheit wird der an Jahren älteste Kandidat als gewählt angesehen.

² 10 Munizipalräte stellen einen Delegierten, 12 zwei, 16 drei, 21 sechs, 23 neun u. s. w. (Gesetz vom 9. Dezember 1884.)

scheidet nach drei Jahren ein Drittel aus. Die Mitglieder der Familien, welche über Frankreich geherrscht haben, sind nicht wählbar, auch manche andere Beamte ausgeschlossen¹. Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1875 waren 75 Senatoren lebenslänglich gewählt, das erste Mal durch die Nationalversammlung, später durch Kooptation. Diese „sénateurs inamovibles“ wurden durch Gesetz vom 9. Dezember 1884 beseitigt, in welchem sich folgende Bestimmung findet:

„Dans les départements où le nombre des sénateurs est augmenté par la présente loi, l'augmentation s'effectuera à mesure des vacances qui se produisent parmi les sénateurs inamovibles. — A cet effet, il sera, dans la huitaine de la vacance, procédé en séance publique à un tirage au sort pour déterminer le départe-

¹ Darüber bestimmt das Gesetz vom 2. August 1875 folgendes:

„Il y a incompatibilité entre les fonctions de sénateur et celles: de conseiller d'État et maître des requêtes, préfet et sous-préfet, à l'exception du préfet de la Seine et du préfet de police; — de membre des parquets des cours d'appels et des tribunaux de première instance, à l'exception du procureur général près la cour de Paris; — de trésorier-payeur général, de receveur particulier, de fonctionnaire et employé des administrations centrales des ministères. — Ne peuvent être élus par le département ou la colonie compris en tout ou en partie dans leur ressort, pendant l'exercice de leurs fonctions par démission, destitution, changement de résidence ou de toute autre manière: 1° Les premiers présidents, les présidents et les membres des parquets des cours d'appels; — 2° les présidents, les vice-présidents, les juges d'instruction et les membres des parquets, des tribunaux de première instance; — 3° Le préfet de police, les préfets et sous-préfets et les secrétaires généraux des préfectures; les gouverneurs, directeurs de l'intérieur et secrétaires généraux des colonies; — 4° les ingénieurs en chef et d'arrondissement, et les agents voyers en chef et d'arrondissement; — 5° les recteurs et inspecteurs d'académie; — 6° les inspecteurs des écoles primaires; — 7° les archevêques, évêques et vicaires généraux; — 8° les officiers de tous grades de l'armée de terre et de mer¹; — 9° les intendants divisionnaires et les sous-intendants militaires; — 10° les trésoriers-payeurs généraux et les receveurs particuliers des finances; — 11° les directeurs des contributions directes et indirectes, de l'enregistrement et des domaines et des postes; — 12° les conservateurs et inspecteurs des forêts.“

¹ Nach Gesetz vom 9. Dezember 1884 sind ausgenommen: 1. Die Marschälle von Frankreich und die Admiräle. 2. Die Generale der ersten Sektion des Generalstabs ohne Kommando und die der zweiten Sektion. 3. Die Land- und See-Militärs, welche der Reserve oder der Territorialarmee angehören.

ment qui sera appelé à élire un sénateur. — Cette élection aura lieu dans le délai de trois mois à partir du tirage au sort; toutefois, si la vacance survient dans les six mois qui précèdent le renouvellement triennal, il n'y sera pourvu qu'au moment de ce renouvellement. — Le mandat ainsi confirmé expirera en même temps que celui des autres sénateurs appartenant au même département.“

Deputiertenkammer und Senat versammeln sich jährlich am zweiten Dienstag des Januar, falls der Präsident der Republik sie nicht früher beruft. Sie bleiben wenigstens fünf Monate zusammen. Jede Session außerhalb dieser Zeit ist ungesetzlich und ihre Beschlüsse ohne rechtliche Gültigkeit. Die Sitzungen beider sind öffentlich, doch kann auf Antrag einer gewissen Anzahl von Mitgliedern ein geheimes Komitee sich bilden. Sie haben die Entscheidung der Wahlgültigkeit. Die Äußerungen der Mitglieder in Ausübung ihrer Funktionen sind straffrei; gerichtliche Verfolgung und Arretierung kann, ausgenommen den Fall des „flagrant délit“, nur mit Zustimmung der betreffenden Kammer stattfinden. Die Mandatniederlegungen kann auch nur die letztere annehmen. Beide, Deputiertenkammer und Senat, haben die Gesetzesinitiative und -Feststellung, doch müssen Finanzgesetze zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt und von ihr beraten werden. Jede Kammer erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und ihre Sekretäre. Die Gesetzesvorschläge werden von den Bureaus geprüft; jedes Bureau ernennt dann einen Referenten. Revision der verfassungsmäßigen Gesetze kann von beiden Kammern mit absoluter Majorität in getrennten Beratungen oder auch auf Antrag des Präsidenten beschlossen werden. Nachdem jede Kammer ihren Beschluß gefaßt hat, vereinigen sich beide zu einer „Assemblée nationale“, um die Revision vorzunehmen. Auch hier entscheidet absolute Majorität. Die republikanische Regierungsform kann nie Gegenstand eines Revisionsantrages sein. Während des Septennats von Mac Mahon konnte die Revision nur vom Präsidenten der Republik beantragt werden. Der Senat kann in außerordentlichen Fällen sich als „Haute Cour de justice“ konstituieren, wenn es sich um ein Gericht über den Präsidenten der Republik oder seine Minister und um ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates handelt. Solche Gerichtssitzungen können auch außerhalb der Sessionszeit statt-

finden. Ein Dekret des Präsidenten, das im Ministerrate erlassen wird, erklärt da, wo Attentate gegen die Sicherheit des Staates zur Verhandlung kommen, den Senat zum hohen Gerichtshof. Kein Senator darf sich ohne als begründet anerkannte Entschuldigung dem entziehen. Ort und Sitzungsraum bestimmt dieser Gerichtshof. Der Präsident der Republik ernennt den *procureur général* (Oberstaatsanwalt) und ein oder mehrere Beisitzer. Die Gerichtsakten über solche Fälle gehen an den ersteren, die gerichtliche Untersuchung dauert bis zum Beginne der Senatsverhandlung fort. Der Senat hat sich zum ersten und letztenmal im Juli 1875 als hoher Gerichtshof konstituiert. Über die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Gesetz vom 10. April 1889 folgendes:

Le Sénat entend en audience publique une lecture du décret qui le constitue en Cour de Justice et le réquisitoire du procureur général. Il ordonne qu'il sera procédé à l'instruction.

Une commission de neuf sénateurs est chargée de l'instruction et prononce sur la mise en accusation. Elle est nommée au scrutin de liste, en séance publique et sans débats, chaque année au début de la session ordinaire. Elle choisit son président. Le Sénat élit de la même manière cinq membres suppléants.

Dès que le Sénat a ordonné l'instruction, le président de cette commission y procède. Il est assisté et suppléé au besoin par des membres de la commission désignés par elle. Il est investi des pouvoirs attribués par le Code d'instruction criminelle au juge d'instruction, sous les réserves et avec les modifications indiquées dans la présente loi. Il peut décerner un mandat d'arrêt sans qu'il soit besoin des conclusions du ministère public. Il ne rend point d'ordonnances. Sur les demandes de mise en liberté provisoire, il est statué sans recours par la commission, après communication au procureur général.

Aussitôt que l'instruction est terminée, le président de la commission remet le dossier au procureur général et invite chacun des inculpés à faire choix d'un défenseur. Faute par un inculpé de déférer à cette invitation, il lui en désigne un d'office. Après que le procureur général a rendu le dossier avec des réquisitions écrites, communication en est donnée aux conseils des inculpés par la voie du greffe où le dossier demeure déposé au moins pendant trois jours.

Ce délai expiré et au jour fixé par son président, la commission se réunit sous le nom de Chambre d'accusation, et entend, en présence du procureur général, la lecture: 1° du rapport sur l'instruction présenté par le président ou l'un de ses assesseurs, désignés en l'article 8; 2° des réquisitions écrites du procureur général; 3° des mémoires que les inculpés auraient fournis. Les pièces du procès seront déposées sur le bureau. Le procureur général se retirera avec le greffier.

La Chambre d'accusation statue sur la mise en accusation, par décision spéciale pour chaque inculpé, sur chaque chef d'accusation. — L'arrêt de mise en accusation contient une ordonnance de prise de corps.

L'arrêt est rendu en chambre du conseil; il y est fait mention des sénateurs qui y ont concouru. — Il est signé par eux.

Le procureur général rédigera l'acte d'accusation. — Cet acte expose: 1° la nature du fait qui forme la base de l'accusation; 2° les circonstances du fait.

L'arrêt de mise en accusation et l'acte d'accusation sont notifiés aux accusés trois jours au moins avant le jour de l'audience. Il en est laissé copie à chacun d'eux, avec citation à comparaître devant la Cour au jour fixé par le président du Sénat.

Les débats sont publics. Ils sont présidés par le président du Sénat, ou, à son défaut, par l'un des vice-présidents désigné par le Sénat.

Au commencement de chaque audience, il est procédé à l'appel nominal. — Les sénateurs qui n'auront pas été présents à toutes les audiences ne pourront pas concourir au jugement — Ne pourront non plus y concourir les sénateurs composant la commission organisée par l'article 7, s'ils sont récusés par la défense.

Toutes les exceptions, y compris celle d'incompétence, laquelle pourra toujours être relevée, même d'office, seront examinées et jugées, soit séparément du fond, soit en même temps que le fond, suivant ce que le Sénat aura ordonné.

Après l'audition des témoins, le réquisitoire du ministère public, les plaidoiries des défenseurs et les observations des accusés qui auront les derniers la parole, le président déclare les débats clos, et la Cour se retire dans la chambre du conseil pour délibérer.

Pour chaque accusé, les questions sur la culpabilité et sur l'application de la peine sont formulées par le président et mises aux voix séparément.

Les débats publics étant clos, la discussion est ouverte en chambre du conseil. Après quoi l'on procède au vote. — Sur chaque question relative à la culpabilité et sur la question de savoir s'il y a des circonstances atténuantes, le vote a lieu pour chaque accusé dans la forme suivante: Il est voté séparément pour chaque inculpé sur chaque chef d'accusation. — Le vote a lieu par appel nominal en suivant l'ordre alphabétique, le sort désignant la lettre par laquelle on commencera. — Les sénateurs votent à haute voix, le président vote le dernier.

Si l'accusé est reconnu coupable, il lui est donné connaissance en séance publique de la décision de la Cour. — Il a le droit de présenter des observations dans les termes de l'article 363 du Code d'instruction criminelle.

La décision sur l'application de la peine a lieu dans la même forme. — Toutefois, si après deux tours de vote aucune peine n'a réuni la majorité des voix, il est procédé à un troisième tour dans lequel la peine la plus forte proposée au tour précédent est écartée de la délibération. Si à ce troisième tour aucune peine n'a encore réuni la majorité absolue des votes, il est procédé à un quatrième tour et ainsi de suite, en continuant à écarter la peine la plus forte, jusqu'à qu'une peine soit prononcée par la majorité absolue des votants.

Les dispositions pénales relatives au fait dont l'accusé sera déclaré coupable, combinées, s'il y a lieu, avec l'article 463 du Code pénal, seront appliquées sans qu'il appartienne au Sénat d'y substituer de moindres peines. — Ces dispositions seront rappelées textuellement dans l'arrêt.

L'arrêt définitif sera lu en audience publique par le président; il sera notifié sans délai par le greffier à l'accusé.

Les décisions ou arrêts du Sénat ne peuvent être rendus qu'avec le concours de la moitié plus un au moins de la totalité des sénateurs qui ont droit d'y prendre part. Il ne sont susceptibles d'aucun recours.

Les arrêts de la Cour sont motivés. Ils sont rédigés par le président, adoptés par la Cour en chambre du Conseil et prononcés

en audience publique. — Ils font mention des sénateurs qui y ont concouru. — Ils sont signés par le président et le greffier.

Les voix de tous les sénateurs sont comptées, quels que soient les degrés de parenté ou les alliances existant entre eux.

Tout sénateur est tenu de s'abstenir, s'il est parent ou allié de l'un des inculpés jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement, ou s'il a été entendu comme témoin dans l'instruction. — S'il a été cité comme témoin et qu'il ait déclaré n'avoir aucun témoignage à fournir, il devra concourir à tous arrêts et décisions.

Tout sénateur qui croit avoir des motifs de s'abstenir, indépendamment de ceux qui sont mentionnés à l'article précédent, doit les déclarer au Sénat, qui prononce sur son abstention en chambre du conseil. Il est tenu de siéger si les motifs d'abstention ne sont pas jugés valables.

Les sénateurs membres du Gouvernement ne prennent part ni à la délibération ni au vote sur la culpabilité.

Il est tenu procès-verbal des séances de la Cour. — Ce procès-verbal est signé par le président et le greffier.

Les dispositions du Code d'instruction criminelle et de toutes autres lois générales d'instruction criminelle qui ne sont pas contraires à la présente loi sont appliquées à la procédure, s'il n'en est autrement ordonné par le Sénat.

Der Präsident der Republik wird von den zu einer Assemblée nationale vereinten Senate und Deputiertenkammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und zwar für sieben Jahre, doch ist er wieder wählbar. Die Neu- bzw. Wiederwahl soll mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtsfrist geschehen. Werden Senat und Deputiertenkammer nicht zusammenberufen, so würde ihre Vereinigung 14 Tage vorher zu Recht stattfinden. Im Falle der Präsident stirbt oder abdankt, muß sofortige Neuwahl statthaben. Ist zu dieser Zeit die Deputiertenkammer aufgelöst, so müssen die Wahlkollegien sofort zusammengerufen werden und der Senat tritt rechtmäßig zusammen. Der Präsident kann die Kammern zu aufsergewöhnlicher Zeit berufen, muß während der Zwischenzeit der Sessionen dies thun, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer es verlangt, kann zweimal in einer Session auf je einen Monat die Kammern vertagen. Durch Dekret verkündet er den Schluß der Sitzungs-

periode. Seine Minister, die Zutritt zu beiden Kammern haben, vermitteln seinen Verkehr mit denselben, indem sie von der Tribüne die Botschaft verkünden.

Die Rechte des Präsidenten sind überhaupt sehr umfassend. Er hat zusammen mit den Kammern die Gesetzesinitiative, verkündet die Gesetze innerhalb eines Monats, bei dringenden Fällen binnen drei Tagen, und sorgt für ihre Ausführung. Innerhalb der Zeit zwischen Gesetzesbeschluss und Gesetzesverkündung kann er auf neue Beratung bestehen, wenn er seine Forderung begründet. Er kann die Deputiertenkammer in Übereinstimmung mit dem Senat vor Ablauf der Mandate auflösen. Das Begnadigungsrecht steht ihm zu; die Gesandten und Botschafter der auswärtigen Mächte werden bei ihm beglaubigt. Er unterhandelt und bestätigt die Verträge, von denen er den Kammern Kenntnis giebt, sobald Interesse und Sicherheit des Staates es erlauben. Jedoch sind Friedens-, Handels- und Finanzverträge nur nach Genehmigung beider Kammern gültig. Abtretung, Tausch und Erwerb von Landgebiet können nur durch Gesetz stattfinden, ebenso die Kriegserklärung. Nur im Falle des Hochverrates kann er von der Deputiertenkammer angeklagt und vom Senat gerichtet werden. Er ernennt alle Militär- und Civilbeamten, verfügt über die bewaffnete Macht, führt den Vorsitz bei öffentlichen Feierlichkeiten. Seine Minister sind für die gesamte Politik der Regierung und jeder einzeln für sein besonderes Ressort verantwortlich; die Erlasse des Präsidenten müssen daher von einem Minister gegengezeichnet werden. Die Deputiertenkammer kann sie in Anklagezustand setzen; der Senat hat sie dann zu richten. Einer, und zwar der vom Präsidenten mit der Kabinettsbildung Beauftragte, ist der Vorsitzende des Ministerates. Im allgemeinen werden die Minister aus der Mehrheitspartei des Parlamentes genommen, doch schreibt die Verfassung das nicht vor. Die Zahl der Ministerien ist elf: Inneres, Äußeres, Justiz, Finanzen, Krieg, Marine, öffentlicher Unterricht, schöne Künste und Kultus¹, Handel und Industrie, öffentliche Arbeiten, Ackerbau, Kolonien. Neben jedem Ministerium bestehen noch *Conseils supérieurs*. Die Arbeitsteilung dieser Elfe giebt sich aus ihren Ressorts.

¹ Isis 27. Jan. 1895 war der Kultus mit dem Innern vereint.

Der Staatsrat (Conseil d'État) besteht aus 118 vom Präsidenten ernannten Mitgliedern¹. Die Minister haben in seinen Gesamtsitzungen beratende Stimme, jeder für sein Ressort; Vorsitzender ist der Justizminister; den Vizepräsidenten ernennt der Präsident der Republik. Über seine Funktionen und seine Geschäftsteilung sind folgende Bestimmungen getroffen:

Le Conseil d'État donne son avis: 1° sur les projets d'initiative parlementaire que l'une ou l'autre des deux Chambres, le Sénat ou la Chambre des députés, juge à propos de lui renvoyer; 2° sur les projets de loi préparés par le Gouvernement, et qu'un décret ordonne de soumettre au Conseil d'État; 3° sur les projets de décrets et, en général, sur toutes les questions qui lui sont soumises par le Président de la République ou par les ministres. Il est appelé successivement à donner son avis sur les règlements d'administration publique et sur les décrets en forme de règlements d'administration publique. Des conseillers d'État peuvent être chargés par le gouvernement de soutenir devant l'Assemblée les projets de loi qui ont été renvoyés à l'examen du Conseil.

Le Conseil d'État statue sur les réclamations auxquelles donne lieu l'élection des conseillers généraux et celle des Conseils municipaux; il examine les recours formés en matière d'élections sénatoriales, contre les décisions rendues par les conseils de préfecture sur les protestations relatives à l'élection des délégués des Conseils municipaux. Il statue sur l'application des dispositions édictées contre les membres des Conseils généraux, des Conseils d'arrondissement et des Conseils municipaux qui se refusent à remplir certaines de leurs fonctions; sur les cas d'annulation des délibérations des Conseils généraux ou des commissions départementales; sur les recours formés pour incompétence, excès de pouvoir ou violation de la loi contre les décisions des Conseils de revision; sur les enquêtes relatives aux grands travaux publics.

Le Conseil d'État statue souverainement sur les recours en matière contentieuse administrative et sur les demandes d'annulation pour excès de pouvoir formées contre les actes des diverses autorités administratives.

¹ Nämlich 50 ordentliche oder außerordentliche Staatsräte, 30 maitres de requêtes, 36 auditeurs, 2 Sekretäre.

Sarrasin, Frankreich.

Les projets et les propositions de loi renvoyés au Conseil d'État, soit par les Chambres, soit par le Gouvernement, et les affaires ressortissant aux différents ministères sont répartis entre les cinq sections suivantes:

1° Section de la législation, de la justice et des affaires étrangères; 2° Section du contentieux; 3° Section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts; 4° Section des finances, de la guerre, de la marine et des colonies; 5° Section des travaux publics, de l'agriculture, du commerce, de l'industrie et des postes et télégraphes. La loi de 1872, qui réorganisait le Conseil d'État, réglait, en outre, la procédure pour le jugement des affaires contentieuses et pour les Assemblées générales du Conseil. La loi du 26 octobre 1888 dit que, «lorsque les besoins du service l'exigeront, il sera formé, par décret, au Conseil d'État une section temporaire qui concourra au jugement des affaires d'élections et de contributions directes ou taxes assimilées»¹.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten haben die Mitglieder des Staatsrates unmittelbar hinter den Senatoren und Deputierten ihren Rang.

Obwohl Frankreich jetzt schon seit 26 Jahren Republik ist, fehlt doch viel, daß die monarchische Tradition so vieler Jahrhunderte ihren Einfluß auf den Geist des französischen Volkes verloren hätte. Nach wie vor besteht die von Paris ausgehende Centralisation aller öffentlichen Verhältnisse fort, und als Haupt derselben erscheint dem Volksbewußtsein der Präsident, nicht das Parlament. Auch sind die Machtmittel des ersteren, da so viele Beamte und auch die Befehlshaber der bewaffneten Macht von ihm abhängen, da er die vielbegehrten Ordensdekorationen und andere Auszeichnungen verleiht, und da er der äußerlich sichtbare Repräsentant der Staatseinheit ist, wirkungsvoll genug. Nur dem Parteigetriebe und der künstlich von Paris gemachten öffentlichen Meinung, nicht der wahren Gesinnung des Volkes sind daher schon fast ein halbes Dutzend Präsidenten zum Opfer gefallen. Von einem parlamentarischen Regimente, wie es in England besteht, kann in Frankreich keine Rede sein. Fast alle Präsidenten haben öfter gegen die Parlamentsmehrheit regiert, ihre Minister der Minorität entnommen (Grévy, Carnot), kriegerische Unternehmungen ohne Beschluß der Kammern

¹ Aus Charles Benoist: La Politique, Par. 1894, p. 137 u. 138.

geführt (Tunis, Tonkin, China, Dahome, Siam), und in letzteren Fällen ist nicht einmal von der Ministerverantwortlichkeit immer Gebrauch gemacht worden. Die Deputierten haben dadurch, daß sie ihre Mandate zu sehr für geschäftliche und persönliche Interessen ausnutzen, viel in der öffentlichen Achtung eingebüßt. Das Parteigezänk, das sich zuweilen in handgreiflicher Weise geltend macht, kompromittiert das Ansehen des Parlamentes. Ganz besonders tritt der feindliche Gegensatz zwischen Senat und Deputiertenkammer hervor. Die radikalere Elemente der letzteren möchten den ersteren am liebsten ganz beseitigen, der Senat wird dagegen vielfach zum Hemmschuh aller Abänderungen des Staatswesens. Daß die Wahlen immer noch vorwiegend republikanisch, d. h. im Sinne der Regierung, ausfallen, davon ist die starke, bisweilen unlautere Wahlbeeinflussung seitens der Präfekten und ihrer Unterbeamten die Hauptursache. Auch fürchtet der französische Philister jede Umwälzung, weil sie Geschäfte und Gewerbe stört.

II. Die Lokal-Verwaltungsbehörden.

Frankreich war bis zur Revolution in 52 Provinzen geteilt, an deren Spitze königliche Intendanten standen. Diese Provinzen waren eigentlich Staaten im Staate, durch Zollschränken von einander getrennt, mit verschiedenen Rechten und Verfassungen ausgestattet. Einige hatten selbst die Steuern zu bewilligen und zu verteilen, den anderen stand dieses Recht nicht zu; einige waren von bestimmten Steuern, z. B. der gabelle (Salzsteuer), befreit, andere bis zur Erschöpfung mit Lasten bedacht. Die konstituierende Nationalversammlung teilte nun das Land in 83 Departements, die wieder in Distrikte, Kantone und Gemeinden (municipalités) sich gliederten. Jetzt giebt es 86 Departements, 362 Arrondissements, 2811 Kantone, 36144 Kommunen; die Bevölkerung war im Jahre 1891: 38 343 192¹. Nach den Bestimmungen der Constituante wurden die Departements-Direktorien von den Wahlversammlungen der Departements gewählt und bestimmten ihrerseits die procureurs-syndics, eine Aufsichtsbehörde der Departementsverwaltung. Die Direktorien

¹ Nach Almanach national, Par. 1895, p. 770, woselbst auch das Folgende.

wurden wieder von Departementskonseils, welche wie sie selbst gewählt waren, beaufsichtigt. Napoleon änderte durch Dekret vom 17. Februar 1800 dies dahin, daß er die Präfekten der Departements und auch alle Kommunalbeamte ernannte, also die Gemeindefreiheit und Verwaltungsselbständigkeit vernichtete. Jetzt werden sowohl die Präfekten, wie die Mitglieder der Präfekturräte vom Präsidenten der Republik ernannt, die der Conseils généraux der Departements dagegen von den Bewohnern der Departements so gewählt, daß auf je einen Kanton ein Ratsmann kommt. Heute stehen an der Spitze der Departementsverwaltung die Präfekten, die Generalsekretäre derselben und die Präfekturräte (Conseils de préfecture). Der Präfekt leitet die gesamte Verwaltung des Departements, läßt die Gesetze und alle Verfügungen der Regierung ausführen und kann die Gemeindevorsteher (maires) und deren Beisitzer suspendieren. In dem Departement der Seine, wozu Paris gehört, giebt es außerdem noch einen Polizeipräfekten und einen Sekretär desselben; das Departement der Rhone hat zwei Sekretäre, einen für die Verwaltung, einen für die Polizei.

Die Generalsekretäre fungieren in den Präfekturräten als Stellvertreter des Präfekten. Diese Präfekturräte haben über Steuer-, Verwaltungs-, Staatseigentums- und Wahlrechtsfragen innerhalb des Departements zu entscheiden, doch kann von ihnen an den Staatsrat appelliert werden. Der Präfekt ist verpflichtet, in gewissen Fragen ihre Meinung zu hören, z. B. in Katasterangelegenheiten, Fragen der öffentlichen Gesundheit u. a. Er ist der Präsident ihrer Sitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Conseils généraux verteilen die Steuern der einzelnen Arrondissements, entscheiden definitiv über Beschwerden in Steuersachen, über außerordentliche Steuern. Sie beschließen die für die Departementsverwaltung erforderlichen Ausgaben, vermitteln Wünsche und Notstände der Bevölkerung an die Regierung, kontrollieren die Verwaltung des Präfekten, der ihnen Jahresberichte einreicht. Ihre Versammlungen finden zweimal jährlich (April und August) statt¹; in der letzteren wird das

¹ Doch die des Conseil im Seinedepartement nur nach Berufung durch die Regierung.

Budget festgestellt. Die Räte ernennen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre und erwählen Departements-Kommissionen, welche in der Zwischenzeit der Sitzungen dem Präfekten und der Regierung als beratende Behörde zur Seite stehen. Diese Kommissionen haben zum mindesten monatliche Sitzungen.

Nach dem Gesetze vom 15. Februar 1872 haben diese Conseils, im Falle die Nationalversammlung unrechtmäßigerweise aufgelöst oder an ihren Beratungen gehindert wird, eine proviso-rische Nationalversammlung (zwei Deputierte kommen auf jeden Conseil) zu erwählen, an deren Verordnungen alle Civil- und Militärbeamten gebunden sind. Sie versammeln sich da, wo die Mitglieder der gesetzlichen Macht und die der Vergewaltigung entgangenen Deputierten zusammengekommen sind. Ihre Befugnisse erlöschen, sobald die Mehrzahl der Mitglieder der alten Nationalversammlung sich irgendwo wieder konstituiert hat.

An der Spitze der Arrondissements (mit Ausnahme von Saint-Denis und Sceaux) stehen Sous-Präfekten, die vom Präsidenten der Republik ernannt und den Präfekten unterstellt werden. Ihnen zur Seite giebt es Arrondissementsräte, wie die Departementsräte gewählt (ein Rat pro Kanton). Sie versammeln sich zweimal im Jahre zu einer von der Regierung bestimmten Zeit. Hauptsächlich haben sie über Steuererlasse und Steuerverteilung zu bestimmen.

Während die politische Bedeutung der Arrondissements und der Kantone mehr und mehr erlischt¹, treten die Kommunen

¹ L'arrondissement ou la sous-préfecture vivait jadis d'une vie assez active, était réellement un centre administratif. Depuis que les communications se sont multipliées, sont devenues à la fois plus faciles, plus rapides et moins coûteuses, il semble que peu à peu la vie s'en retire au profit de la préfecture, du chef-lieu du département, où viennent de plus en plus vite aboutir toutes les affaires. Ce qui est vrai de l'arrondissement l'est encore bien plus du Canton. On peut dire de lui que c'est un organe mort. S'il a conservé quelque souffle ou quelque apparence de vie, c'est qu'il sert de base à l'élection du Conseil général et du Conseil d'arrondissement, qu'il est le siège d'une justice de paix, d'une perception, d'une recette des contributions indirectes, d'un bureau d'enregistrement, la résidence d'un notaire, d'un huissier, d'un greffier et d'une brigade de gendarmerie. C'est au Canton que les jeunes conscrits tirent au sort et passent la revision, que les enfants des écoles primaires

seit dem Anschwellen des Radikalismus sehr in den Vordergrund. Die Vertreter der Communen sind: 1) der Maire, 2) sein oder seine Beisitzer, 3) der Municipalrat. Letzterer wird von allen im Besitz der staatlichen und bürgerlichen Rechte befindlichen Einwohnern der Kommune über 21 Jahre nach Listenwahl erwählt und wählt seinerseits Maire und Beisitzer. Paris ist in 20 Arrondissements geteilt, von denen jedes einige Maires als Regierungsdelegierte an der Spitze hat. Die Gesamtleitung hat der „*préfet de la Seine*“ und der Polizeipräfekt. In den übrigen Kommunen ist der Maire zugleich oberster Civilbeamter und Polizeichef. Seine Beigeordneten (*adjoints*) sind in seiner Abwesenheit auch seine Stellvertreter¹. Die Municipalräthe, zu denen alle über 25 Jahre alten Steuerzahler in der Commune und auch 25 Prozent der außerhalb derselben Wohnenden gewählt werden können, versammeln sich viermal im Jahre (Februar, Mai, August und November). Sie beraten und bestimmen über die ihnen durch Gesetz vom 5. April 1884 zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten. Ihre Zahl schwankt nach der Bevölkerungszahl der Kommunen zwischen 10 und 36; in Paris steigt sie sogar auf 80. Diese Municipalräthe sind die Mittelpunkte eines die staatliche Ordnung bisweilen schwer gefährdenden Radikalismus. Sie liebäugeln mit den französischen und auswärtigen Sozialisten, sind mehr als duldsam gegen Arbeitsausstände, nehmen, wo es geht, die Partei der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und suchen die centrale Oberleitung des Staates thunlichst abzuschütteln.

In jedem Departement giebt es noch folgende Behörden: 1) Conseil de l'Instruction publique. 2) Directeur de l'Enregistrement et des Domaines. 3) Zwei Direktoren der direkten und der indirekten Steuern. 4) Ein Trésorier payeur général (ausgenommen Dép. de la Seine). 5) Ein Ingénieur en chef des Ponts et des Chaussées. 6) Ein Commandant militaire und ein

passent, devant la délégation cantonale, l'examen pour le certificat d'études. Mais c'est pour beaucoup d'entre eux l'unique occasion qu'ils ont de s'y rendre et de jour en jour le souffle se ralentit, la vie du Canton va en s'éteignant. Benoist, a. a. O. 168 u. 169.

¹ In Lyon hat der Maire 17 Beisitzer; über ihm steht der Préfet du Rhône in allgemeinen Polizeisachen. Die Gemeindepolizei ist Sache des Maire. Die Stadt hat sechs Arrondissements.

Sous-Intendant militaire. In jedem Arrondissement findet sich ein Tribunal erster Instanz und ein Receveur particulier des finances, in jedem Kanton ein juge de paix.

III. Richterliche Behörden.

An der Spitze aller Gerichtsbehörden steht die „Cour de Cassation“. Sie hat nur die formale Revision der gerichtlichen Entscheidungen der unteren Instanzen, kassiert ihre Urteile oder weist sie zu nochmaliger Entscheidung zurück und stellt fest, ob das Gesetz unrichtig angewandt, ob die Befugnisse der Gerichte oder Beamten überschritten sind. Vertreter des Staates ist bei ihm der procureur général, dem sechs avocats généraux und sechs Bureaubeamte zur Seite stehen. Sie bilden mit ihm das „parquet“. Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus vier Präsidenten und 45 Räten, die vom Präsidenten der Republik ernannt werden, teilt sich in drei Kammern mit je 15 Räten und einem Präsidenten. Dem ersten der vier Präsidenten steht der Vorsitz in allen drei Kammern zu, trotzdem er gewöhnlich in der Zivilkammer präsidiert. Die chambre des requêtes entscheidet über die Zulassung oder Verwerfung der Kassationsgesuche, die beiden andern Kammern, chambre civile und chambre criminelle, über die Sachen ihrer Ressorts. Sie sind nur bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern beschlußfähig und beschließen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit werden fünf andere Richter des Hofes zur Ausgleichung herangezogen. Sechzig Advokaten sind mit der Untersuchung und Verteidigung beauftragt, auch giebt es seit 22. Januar 1851 noch ein „bureau d'assistance judiciaire“.

Gerichte zweiter Instanz sind die 26 Cours d'Appel in Frankreich (Agen, Aix, Amiens, Angers, Bastia, Besançon, Bordeaux, Bourges, Caen, Chambéry, Dijon, Douai, Grenoble, Limoges, Lyon, Montpellier, Nancy, Nîmes, Orléans, Paris¹, Pau, Poitiers, Rennes, Riom, Rouen, Toulouse). Die Räte dieser 26 Gerichtshöfe werden vom Präsidenten der Republik ernannt; ihre Zahl schwankt zwischen 19 und 8. Jeder Gerichtshof hat

¹ Dieser hat 10 Präsidenten, 62 Räte, 1 Staatsanwalt, 7 Generaladvokaten, 11 Substitute und eine Anzahl Schreiber und besteht aus 9 Kammern.

einen ersten Präsidenten und so viele Präsidenten wie Kammern, ferner eine Polizeistrafkammer (*chambre de police correctionnelle*), eine *chambre d'accusation* und eine oder mehrere Zivilkammern, auch giebt es eine Ferienkammer. Von einer Delegation der Räte der *Cours d'appel* werden die *cours d'assises* gebildet, und sie führt auch den Vorsitz in deren Abteilungen. Der Präsident der *cour d'assises* wird vom Grossiegelbewahrer (*garde des sceaux*) ernannt und bezeichnet die Beisitzer (*assesseurs*), auch die in den Tribunalen erster Instanz. Zwei Richter, ein Präsident und zwölf Geschworene machen eine *cour d'assises* aus. Ordentliche Sitzungen derselben finden vierteljährlich statt, ausserordentliche werden vom ersten Präsidenten nach Bedarf angeordnet. Die Kammern der *Cours d'appels* bestehen aus fünf Räten; der Staat ist bei ihnen durch einen *procureur général*, durch *avocats généraux* und Substitute vertreten; auch giebt es eine Anzahl *greffiers* (Schreiber), von denen der erste (*greffier en chef*) 27 Jahre alt sein muß. Dasselbe Alter ist für die Räte erforderlich; Präsidenten und Staatsanwälte müssen 30 Jahre sein, die Substitute 25 Jahre. Alle diese Beamten müssen Licentiaten des Rechtes sein und schon zwei Jahre in advokatorischer Thätigkeit. Die *cours d'assises* haben es mit Verbrechen, politischen- und Prefsvergehen zu thun.

Die Gerichte erster Instanz (je eins für jedes Arrondissement) bestehen aus unabsetzbaren Richtern und Ersatzmännern (*juges suppléants*), aus den Staatsanwälten (*procureurs de la République*) und ihren Substituten, sowie aus *greffiers* und *commis greffiers* (Schreibern und Hilfsschreibern). Diese müssen 25 Jahre alt sein; bei den Substituten genügt ein Alter von 22 Jahren. Die Richter, Staatsanwälte und Substitute müssen ausserdem Licentiaten des Rechtes und zwei Jahre Advokaten gewesen sein. Die Mindestzahl der Richter ist drei, doch schwankt ihre Zahl bis 15; danach richtet sich die Zahl der Kammern, die sich teils mit den Civil-, teils mit Strafsachen (*affaires correctionnelles*) abgeben. Bei drei Richtern giebt es nur eine Kammer. Sie urteilen, soweit nicht Spezialgerichte für diese und jene Gegenstände bestehen, in erster und letzter Instanz über Vermögens- und Personalangelegenheiten bis zu einem bestimmten Wertobjekte (1500 Fr.), über Immobilienangelegenheiten von 50 Fr. Ertrag, sei es in Renten, sei es in Pacht, und über solche,

wo die Parteien auf Appellation verzichtet haben. Auch sind sie Disziplinarinstanz für Ministerialbeamte. Ferner haben sie Strafsachen bis zu einer bestimmten Gefängnis- oder Geldstrafe zu entscheiden, sind Appellationsinstanzen der Polizeitribunale, wenn die Geldstrafe über 15 Franken, die Freiheitsstrafe über fünf Tage beträgt. Einer der Richter ist mit der Untersuchung solcher Sachen betraut (*juge d'instruction*).

Die Friedensrichter (*juges de paix*) sind nicht unabsetzbar¹. Sie entscheiden über Streitobjekte bis zum Werte von 100 Franken in letzter Instanz, bei 200 Franken Wert ist schon Appellation gestattet. Ferner haben sie Polizeistrafen von kurzer Dauer oder geringem Betrage zu bestimmen, vor allem aber suchen sie Prozessen vorzubeugen und halten Sühntermine. Sie müssen 30, ihre *greffiers* 25 Jahre alt sein.

Spezialgerichte. 1. Die *Tribunaux de commerce*. Ihre Mitglieder werden von einer Versammlung der Handeltreibenden aus ihrem Stande gewählt, und zwar auf bestimmte Zeit. Wiederwahl findet erst nach Ablauf einer gewissen Frist statt. Ihre Funktionen sind unentgeltlich. Sie entscheiden über Bankerutte und Handelsstreitigkeiten, und zwar bis zu einem bestimmten Wertobjekte ohne Appellation. In den *Arrondissements*, die kein *Tribunal de Commerce* haben, fallen diese Sachen dem Civilgerichte zu. Bei jedem Handelsgerichte giebt es Richter, Ersatzrichter, einen mindestens 25 Jahre alten *greffier* und Gerichtsvollzieher (*huissiers*), ebenso die *agrés* mit advokatorischen Funktionen. Diese Tribunale bestehen seit 1563, wo sie vom Kanzler l'Hôpital eingerichtet wurden; das Pariser Handelsgericht setzte sich damals aus einem Richter und vier von den hervorragendsten Kaufleuten gewählten Konsuln zusammen. Im 18. Jahrhundert gab es in 67 Städten Handelsgerichte.

2. *Conseils de prudhommes*. Diese bestehen schon seit Ludwig dem Heiligen und waren zunächst mit der Münzreform betraut; dann fielen ihnen Handelsstreitigkeiten und die Beaufsichtigung des Handels zu. Auch jetzt sind sie mit der Industrie- und Fabrikaufsicht, mit Schlichtung der Streitigkeiten

¹ Erst die Charte von 1814 verfügte die Unabsetzbarkeit der Richter; weder die vom Volke gewählten der Revolutionszeit, noch die von Napoleon I. ernannten waren es.

zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beauftragt, also in der Hauptsache eine Sühneinstanz. Die streitenden Parteien dürfen sich bei ihnen nicht durch Advokaten vertreten lassen, sondern erscheinen in eigener Person. Diese Räte bestehen aus Fabrikanten, Industriellen und Arbeitervertretern, werden auf Zeit gewählt und sind nach Ablauf einer Zwischenzeit wieder wählbar.

3. *Cours des Comptes*. Sie bestehen aus je 4 Präsidenten, 18 Räten, 86 Referendaren erster oder zweiter Klasse, einem Staatsanwalt, einem *avocat général* (Oberstaatsanwalt), einem Bureauvorsteher (*greffier en chef*), zerfallen in drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, sechs Räten und einer entsprechenden Zahl von Referendaren. In wichtigen Fragen vereinen die drei Kammern sich zu einer. Ihre Befugnisse erstrecken sich über den Staatshaushalt in allen seinen Verzweigungen, worüber sie jährlich zwei Revisionsberichte und außerdem einen Gesamtbericht (*rapport général*) für den Präsidenten der Republik erlassen. Die beiden ersteren werden in öffentlicher, feierlicher Sitzung verkündet. In allen Staatshaushaltsfragen entscheiden sie in erster und letzter Instanz und sind zugleich Appellationsinstanz gegenüber den Beschlüssen der Präfekturräte über Kommunalsteuerrechnungen und verschiedene öffentliche Institute, deren Einnahmen unter 30 000 Franken jährlich sind.

Ihre Entscheide können wegen Formfehler oder Gesetzesverletzungen vom Staatsrate kassiert werden.

4. *Tribunal des Conflits*, wurde durch ein Gesetz vom 24. Mai 1872 zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gericht und Verwaltung oder bei Inkompetenzklärung beider eingesetzt. Es setzt sich zusammen: 1. Aus dem Grofsiegelbewahrer als Vorsitzendem, drei Staatsräten, drei Räten vom Kassationshof, die für drei Jahre von ihren Kollegen gewählt und stets wieder wählbar sind; aus zwei von den anderen Räten gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die in gleicher Weise erwählt werden. Das Tribunal wählt in geheimer Abstimmung den Vizepräsidenten. Es ist nur beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder beisammen sind. Der Staat ist durch vier vom Präsidenten der Republik nach bestimmter Vorschrift (zwei aus den *maîtres des requêtes*, zwei aus dem „*Parquet*“ [s. o.] des Kassationshofes) erwählte Kommissare vertreten. Ein Sekretär, den der Polizeiminister ernennt, ist dem Tribunale zugewiesen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Parteien können sich durch Advokaten, welche aus dem Staatsrate oder dem Kassationshof genommen sind, vertreten lassen.

Zu den Gerichtsbehörden sind auch die lebenslänglichen, nur vom Gericht absetzbaren *Notare* zu rechnen, welche in drei Klassen (erste Klasse bei Appellationsgerichten, zweite bei Gerichten erster Instanz, dritte mit Funktionen innerhalb des Kantones, in dem sie wohnen) zerfallen, und deren Zahl, Alter (25 Jahr Minimum), Studiengang, Sittlichkeits- und Fähigkeitszeugnisse vom Staate genau geregelt sind. Ferner die *avoués* (Sachwalter) bei den Gerichten, welche ähnlichen Gesetzesbestimmungen unterliegen. Beide unterstehen einer Disziplinarkammer. Das Recht der *avoués*, als Verteidiger aufzutreten, ist mannigfach beschränkt; unbedingt haben dasselbe die *avocats*. Dazu kommen noch die *greffiers*, die *huissiers* (Gerichtsvollzieher) und die *commissaires priseurs* (Taxatoren). Die beiden letzteren müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Die Polizei wird in Paris von einem *préfet de police*, in den Departements von den Präfekten, den Staats- und Oberstaatsanwälten, den Friedensrichtern, den Kommunalbeamten und Polizeikommissaren geleitet, bzw. ausgeübt. Die administrative Polizei zerfällt in allgemeine und munizipale. Erstere hat es mit dem Pafswesen, dem Betteln und Vagabundieren, den Gefängniseinrichtungen, den öffentlichen Häusern, dem Buchhandel, der Buchdruckerei, den Beamtenbeleidigungen und öffentlichen Ruhestörungen zu thun. Die zweite beschäftigt sich mit der Gesundheitspflege, der öffentlichen Sicherheit, der Überwachung der Plätze, Strafsen, Theater, Märkte, Denkmäler.

Von diesen Polizeibeamten werden die Polizeikommissare auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt und vertreten den Staat bei den unteren Polizeigerichten. Die „*officiers de paix*“, welche im September 1791 als Pariser Polizeibeamte eingesetzt wurden, haben die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, die Schuldigen festzunehmen, gehören aber nicht der Gerichtspolizei an. Die letztere spürt den Übertretungen, Vergehen und Verbrechen nach, um sie gerichtlich zu konstatieren. Ihr gehören die Feldhüter, Waldwächter, Polizeikommissare, die Gendarmeriebeamten, *Maires* und Beisitzer, Staatsanwälte und ihre Substitute, Untersuchungsrichter, Präfekten an.

Besondere Funktionen hat noch die „*police médicale*“ und „*police sanitaire*“ (Gesundheitspolizei).

Die Fortschritte, welche das französische Justizwesen, namentlich seit dem Jahre 1789, gemacht hat, erkennt man am besten, wenn man einen Rückblick auf die bisherige Entwicklung desselben wirft. Nach der Eroberung Galliens durch die Germanen gab es an Stelle des einheitlichen Rechtes deren fünf: salisches, ripuarisches, eins für die Burgunder, eins für die Westgoten, eins für die römische Bevölkerung. Die Gerichtshöfe setzten sich zusammen aus den sogenannten *rachimourgs*, den Geschworenen, welche unter dem Vorsitz eines „*Grafen*“ tagten. Hauptbeweismittel war das „*Gottesgericht*“, sei es nun, daß es in der Feuer-Wasserprobe oder in dem Dahinschreiten über rotglühendem Eisen bestand. Die „*Kapitularen*“ Karls des Großen änderten an diesen Zuständen nicht viel. In der Feudalzeit kamen die Gewohnheitsrechte auf, von denen die in *Isle de France* unter Ludwig dem Heiligen publiziert wurden. In die gleiche Zeit fällt auch die Veröffentlichung der Gewohnheitsrechte der *Normandie*, der Landschaft *Beauvais* und *Anjou*.

Die Zeit der Kriege zwischen Frankreich und England (1346—1453) war für derartige Unternehmungen nicht geeignet; erst nach der Vertreibung der Britten aus Frankreich ging Karl VII. daran, die Provinzialgewohnheitsrechte zu publizieren, wörtlich ein Jahrhundert bis zum Abschlusse verging. Der Plan Ludwigs XI., alle Gewohnheitsrechte in einem Codex zu vereinen, kam nicht zur Ausführung, und die Verschiedenheit der Provinzialrechte machte eine Gesetzeseinheit unmöglich. Trotz aller Reformversuche des 16. Jahrhunderts, wurde diese Einheit erst unter Ludwig XIV. mit der Uniformierung des Staates zugleich geschaffen. Die französische Revolution hat dann den letzten Rest dieser besonderen lokalen Unterschiede beseitigt, freilich mit völliger Mißachtung jedes geschichtlichen Herkommens. Den Gipfel dieses Einheitssystems stellt dann der Code Napoléon dar, dessen nähere Betrachtung wir uns für einen späteren Abschnitt versparen.

Das Hauptorgan der Rechtsprechung, das alte Volksparlament, verwandelte sich mit dem 14. Jahrhundert in einen wirklichen Gerichtshof, indem es in Paris einen festen Sitz erhielt und ausschließlich Juristen zu Mitgliedern zählte. Letztere

wurden anfangs durch Ergänzungswahlen vollständig erhalten; erst Karl VII. verfügte, daß sie nach Vorschlagsliste vom Könige ernannt würden. Ludwig XI. gab den Parlamentsräten den Anspruch auf Unabsetzbarkeit, aber schon Ludwig XII. machte, durch Finanznot gezwungen, die Stellen käuflich, doch hinderten verschiedene spätere Bestimmungen über Alter, Fähigkeit und Würde der Kandidaten den Mißbrauch dieses Kaufsystems. Außer dem Pariser Parlament gab es noch Provinzialparlamente in Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes, Pau, Metz, Douai, Besançon und „conseils souverains“ für Elsass, Artois, Roussillon. Es fehlte, trotz der Forderung der im Jahre 1619 tagenden Notabeln, ein höchster, aus den hervorragendsten Mitgliedern der Parlamente zusammengesetzter Gerichtshof, doch erhob Ludwig XIV. seinen „grand conseil“ zur obersten Instanz, an die von den Entscheidungen der Parlamente appelliert werden konnte. Der Revolution und dem ersten Kaiserreiche verdankt Frankreich die Haupteinrichtungen der jetzt bestehenden Rechtseinheit.

Den ersten Versuch einer Trennung der Verwaltung und der unteren Gerichtsbarkeit, die bisher in den Personen der baillis, sénéchaux, vicomtes, viguiers (Vögte) vereint waren, machte Ludwig XII., indem er durch das Edikt von Blois (1499) den baillis, die ohne juristische Kenntnisse waren, befahl, sich einen Licentiaten des Rechtes als „lieutenant“ zuzugesellen. Spätere Ordonnanzen (zu Orléans 1561, Moulins 1566, Blois 1579) vervollständigten die Scheidung der „robe“ und des „épée“, wie man Justiz und Verwaltung nach den äußeren Abzeichen benannte. Der bailli konnte nunmehr zwar bei den gerichtlichen Verhandlungen zugegen sein und auch den Vorsitz führen, aber ohne beratende Stimme. Die 1551 eingesetzten Präsidialgerichte (présidiaux), die aus mindestens sieben Richtern zu bestehen hatten, vereinten die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit. Wenn es sich in Civilprozessen um ein Wertobjekt unter 250 L. Kapital oder 10 L. Rente handelte, entschieden sie in erster und letzter Instanz; bei 500 L. Kapital und 20 L. Rente hatten sie provisorische Entscheidung vorbehaltlich des Rekurses an das Parlament. In Kriminalsachen, die in die sogenannten cas présidiaux und cas prévotaux zerfielen, waren ihre Urteile keiner Appellation unterworfen. Unter den ersteren verstand man

offenen Raub, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Aufruhre, unbefugte Truppenaushebung, unter den letzteren die von Vagabunden und Soldaten auf dem Marsche begangenen Attentate. Bei Entscheidung der ersteren war Vollzähligkeit der Richter erforderlich. Außer diesen Gerichtshöfen gab es noch eine große Anzahl Spezialgerichtshöfe, welche erst von der konstituierenden Nationalversammlung, mit Ausnahme der tribunaux de commerce, aufgehoben wurden.

An Stelle der alten Gottesgerichte trat später das römische Recht mit seinem vorwiegend schriftlichen Verfahren. Seine Ausübung war vielfach eine langsame, pedantische, harte und selbst parteiische, und verschiedene Ordonnanzen aus dem 15. und 16. Jahrhundert bezweckten, die Prozesse abzukürzen, die Zusammensetzung der Tribunale so zu regeln, daß nicht Verwandte in demselben Gerichtshof saßen, den Angeklagten das Recht der Selbstverteidigung zu geben, das Französische, statt des Latein, zur Gerichtssprache zu machen. Auch das Civilstandsregister, die Kompetenzen der Gerichte, das Advokaten- und Notarwesen wurden geordnet. Aber daneben bestand die Tortur als Beweismittel fort, das geheime Verfahren war dem Angeklagten ungünstig, das Zeugenverhör und die Verteidigung waren willkürlich und Beschränkungen unterworfen. Die Untersuchungshaft war eine äußerst grausame; die Hinrichtung wurde durch Greuel, wie Rädern, Foltern u. a., zu einer Barbarei. Nicht ohne Erfolg traten der Italiener Marchese Beccaria und Voltaire gegen diese Barbarei und Willkür auf; schon Ludwig XVI. milderte die Strenge des Gerichtsverfahrens. Den modernen Anschauungen der Gerechtigkeit und Humanität trugen dann auch hier die Bestimmungen der konstituierenden Nationalversammlung und des Code Napoléon Rücksicht.

IV. Die Finanzverwaltung.

In der Feudalzeit bestanden die Einnahmen der Könige hauptsächlich aus dem Ertrage der Domänen, welche durch zwei Kronbeamte, genannt grand bouteiller (Obermundschenk) und grand chambellan (Großkämmerer), verwaltet wurden. Eine direkte Steuer legte Philipp August denen auf, welche am Kreuzzuge des Jahres 1189 teilzunehmen sich weigerten. Sie mußten ein Jahr lang 10 Prozent ihres Einkommens und ihres

beweglichen Vermögens zahlen. Diese Steuer führte den Namen *dîme saladin* (Saladin-Zehnter), denn jener Kreuzzug war ja gegen den bekannten Sultan Saladin gerichtet. Mit dem 14. Jahrhundert kam das direkte Steuerwesen in starke Zunahme. Philipp der Schöne erhob von allem Grundeigentum erst ein Hundertstel, dann ein Fünfzigstel (*impôt foncier, fouage*). Die Personalsteuer (*taille*) wurde in einer dem Bedarfe entsprechenden Höhe erhoben; durch die Ständeversammlung des Jahres 1439 ward sie auf 1800000 L. festgesetzt. So blieb sie unter Karl VII.; seine Nachfolger erhöhten sie nach Belieben. Adel und Geistlichkeit waren von derselben befreit. Heinrich II. richtete 1549 unter dem Titel: *taillon* eine Wehrsteuer ein, durch deren Zahlung sich die Bürger von Einquartierungen loskauften. Die Kopfsteuer (*capitation*) wurde 1695 neu geordnet. Man teilte die Bevölkerung in 22 Klassen, deren erste 2000 L., deren letzte 20 *Sous* pro Kopf zahlen mußte. Obwohl diese Abgabe drei Monate nach dem Friedensschluß (zu Ryswick, 1697) aufhören sollte, wurde sie mit Beginn des spanischen Erbfolgekrieges wieder erhoben, und neue Lasten kamen noch hinzu. Im Jahre 1710, als die Finanznot am schlimmsten war, nahm man ein Zehntel von Grund- und Personaleigentum. Der Klerus kaufte sich durch eine freiwillige Beisteuer von acht Millionen Franken hiervon los. Den Gedanken einer einheitlichen Steuer für das ganze Königreich hatte Ludwig XIV. einer Schrift seines Marschall Vauban: *La Dîme royale* im Augenblicke der Not entlehnt, nachdem er dessen Urheber in Ungnade verstossen hatte, doch hörten damit die Vielheit der Steuern und die Zerrissenheit des Steuersystems nicht auf.

Wie mit den direkten, so war es auch mit den indirekten Steuern, welche die Namen *aide* (Verzehrsteuer), *gabelle* (Salzsteuer), *traite foraine* (Marktgeld), *haut passage* (Ausfuhrzoll) führten. Der Betrag der *aides* schwankte im 18. Jahrhundert zwischen 3 Prozent und 12¹/₂ Prozent, je nach Art des Verkaufs der Waren, und hatte daher die Bezeichnungen des *vingtième* und *huitième*. Manche Taxen, wie für Stempelpapier, Geldhandel, für das Aichen u. a., kamen noch hinzu. Die lästigste von allen war die Salzsteuer, da jeder Bauer und Bürger gezwungen war, eine bestimmte Quantität Salz aus dem Staatsregale zu ent-

nehmen. An ihrer Aufhebung arbeiteten daher die Aufklärer und volksfreundlichen Männer des 18. Jahrhunderts.

Die Ausfuhrzölle wurden nicht nur an der Landesgrenze, sondern auch an den Provinzialmauten erhoben, und ihr Betrag war für jede Provinz verschieden. Den Gedanken eines einheitlichen Tarifs faßte Colbert, Ludwigs XIV. Finanzintendant, aber gab ihn, weil seine Durchführung zu sehr in die alten Gewohnheiten einschneidet, wieder auf. Die Zahl der Douanen und ihrer Beamten war, auch nachdem Colbert sie beschränkt hatte, eine ziemlich große, und Chikanen, Belästigungen und selbst Betrügereien erschwerten den Verkehr.

Die Provinzen waren zum Zweck der Douaneneinrichtung in drei Klassen geteilt: I. *provinces françaises*; II. *provinces réputées étrangères*; III. *provinces traitées comme pays étrangers*. Die ersteren hatten untereinander Handelsfreiheit ohne Douanenschranken; von der zweiten hatte jede ihre besondere Zollstätte; die dritten konnten frei mit dem Auslande handeln. Außer diesen Zolleinnahmen und indirekten Steuern hatte die Regierung noch folgende Einkünfte: 1. *Droits de francs fiefs*, eine von den bürgerlichen Erwerbern der Feudalgüter bezahlte Steuer. 2. *Amortissement*, Steuer für Übergang eines Grundbesitzes in die Hände einer geistlichen oder weltlichen Korporation. 3. *Aubaine*, Erbsteuer für Fremde, und *Droit de bâtardise*. 4. *Paulette*, Kaufgeld für Ämter. 5. *Parties casuelles* (Accidenzien). 6. *Taxes judiciaires* (Gerichtssporteln), denen sich Notariatssteuer, Schreibgebühren u. a. anreiheten. Die Steuererhebung war zunächst den Justiz- und Armeebeamten anvertraut; erst Philipp der Schöne ernannte einen besonderen Generalschatzmeister (*trésorier général*), dem zwei *clercs de trésor* (Schatzschreiber) zur Seite standen. In den Provinzen aber blieben noch die bisherigen Beamten mit der Steuererhebung betraut. Franz I. errichtete eine Sportelkasse (*épargne*), in die alle Einnahmen zusammenflossen, und übergab sie der Aufsicht eines Schatzmeisters (*trésorier*), dessen Stelle käuflich war und daher bald unter vier Quartierschatzmeister verteilt wurde. Außerdem hatten vier Finanzintendanten die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Der *surintendant des finances* (Finanzminister) ordnete die Zahlungen an; unter ihm stand ein *contrôleur général*. Die erstere Würde ward nach Foucquets Sturze von

Ludwig XIV. (1661) beseitigt. Die vier Finanzintendanten bildeten mit den Schatzmeistern eine *chambre de trésor* oder *bureau des finances* und hatten die von dem obersten Intendanten angeordneten Zahlungen anzuweisen. Ihnen standen Schreiber, Vollziehungs- und Polizeibeamte zur Seite, sie hatten auch eine besondere Gerichtsbarkeit.

Die meisten Provinzen waren beziehentlich ihrer Finanzverwaltung ähnlich, wie Paris geordnet, wenigstens seit der Regierung Franz' II. Man richtete 16, dann 17, und endlich 20 Steuerbezirke (*généralités*) ein, mit Schatzmeistern und General-einnehmern (*receveurs généraux*). Die Amtsdauer der Schatzmeister wurde 1573 auf drei Jahre herabgesetzt, um mehr Geld aus diesen käuflichen Stellen herauszuschlagen. 1577 wurden die Schatzmeister und Steuereinnahmer zu einer Kammer vereint. Jeder Steuerbezirk hatte sein aus zwei Schatzmeistern, zwei General-Steuereinnehmern und einem Schatzaufseher (*garde du trésor*) bestehendes Finanzbureau. Alle diese Ämter waren käuflich und erblich. Die Bureaus verteilten die Steuern für ihre Bezirke und überließen die örtliche Repartition den Untersteuerbeamten, welche als *élus* bezeichnet wurden. Ebenso hatten sie die Aufsicht über Amtsführung der Finanzbeamten, die in letzter Instanz der Rechnungskammer (*chambre des comptes*) unterworfen waren. Sie hatten auch eine Gerichtsbarkeit in Steuersachen; dem Parlamente stand bei höheren Wertobjekten die Appellationsgerichtsbarkeit zu. Ferner machten sie zur Aufsicht der Unterbeamten Inspektionsreisen. In den sogenannten *pays d'états* (Provinzen mit ständischer Vertretung), d. h. in Languedoc, Provence, Bourgogne, Bretagne, Dauphiné), und in den neuerworbenen Provinzen (Franche-Comté, Elsass, Cambresis, Roussillon, Stadtgebiet von Metz) hatten die Provinzialstände und die Intendanten die Steuern zu verteilen. Die *aides* und die *traites* (Handelssteuern) waren an die *fermiers généraux*, die seit 1680 eine *compagnie des F. G.* bildeten, verpachtet. Dieser entsetzlich schwerfällige Steuermechanismus ward erst durch die Revolution vereinfacht. Die Volksvertreter bewilligten die nach Einkommen und Bevölkerungszahl in den Departements zu verteilenden Steuern. Die Repartition fiel für die *Arrondissements* den *conseils généraux*, für die *Communes* den *conseils d'arrondissement*, für die einzelnen Steuerzahler den *conseils*

municipaux zu. Die Steuereinnahmen der Communes flossen in die Kasse der Arrondissements-Steuererheber, von da in die Kasse des receveur général, endlich in den Staatsschatz (trésor public). Die Erhebung der indirekten Steuern, Monopole, Taxen u. s. w. war in ähnlich übersichtlicher Weise geordnet. An ihrer Spitze stand der Finanzminister, der durch seine Agenten beständige Kontrolle üben liefs.

Philipp der Schöne hat zur obersten Kontrolle aller Finanzbeamten die chambre des comptes (s. oben) einrichten lassen; doch machte sich auch in den Provinzen die Schaffung besonderer Rechnungskammern nötig. So wurden zu Montpellier (1437), zu Rouen (1543), zu Dijon, Aix, Grenoble, Nantes, Blois (1566), zu Pau (1624), zu Bar (1661), zu Metz und Dôle (1692) solche eingesetzt. In manchen Städten (Paris, Montpellier, Bordeaux, Clermont, Montauban) gab es noch besondere, mit der Gerichtsbarkeit über die indirekten Steuern beauftragte cours des aides, in den meisten anderen hatten die cours des comptes auch diese Jurisdiktion. Die Revolution hat die elf Rechnungskammern zu einer vereint, und die Finanzgerichtsbarkeit in erster Instanz den Präfekturräten, in der Appellinstanz dem Staatsrate übertragen.

Das Münzregal gehörte seit Karl dem Grofsen nur der Krone; doch mafsten sich auch die grofsen Lehnsherren seit alter Zeit dasselbe an, so dafs vielerlei, zum Teil minderwertige Münzsorten existierten. Ludwig der Heilige liefs vollwertige Münzen schlagen, die in ganz Frankreich Kurs hatten, dagegen verschlechterten Philipp der Schöne und mehrere seiner Nachfolger den Münzfuß, oder sie erhöhten den Nominalwert, wenn sie zu zahlen, und verringerten ihn, wenn sie Geld zu empfangen hatten. Nur Karl der Weise machte durch strenge Verfügungen diesem Betrüge ein Ende, ohne damit seine Nachfolger an ähnlichem ungerechten Handeln verhindern zu können. Die Zahl der Münzstätten, die zu Karls des Grofsen Zeiten nur eine (in Aachen) gewesen war, stieg mit der Ausdehnung des Königreichs auf 16. Von seiten der Regierungen wurden sie durch die maîtres généraux des monnaies, die abwechselnde Inspektionsreisen durch Frankreich machten, überwacht. Seit Colbert nahm der Staat die Münzfabrikation in Regal, die Direktoren der Münzhôtels fertigten, kauften und verkauften nach einem für jede Mark Silbers festgestellten Preise für königliche Rechnung Münzen.

Seit Karl VI. gab es in Paris einen Münzgerichtshof (*cour des monnaies*). Heinrich II. erhob ihn (1552) zu einer in letzter Instanz entscheidenden *cour souveraine*. Die Revolution verminderte die Zahl der Münzstätten, deren es heute nur noch zwei, in Paris und Bordeaux, giebt.

Eine besondere Gattung der Finanzeinkünfte bestand in den Wässern und Forsten. (*Eaux et forêts*.) Mit der Forstaufsicht waren die *gruyers* oder *gardes forestiers* beauftragt. Die Prozesse, welche Wasser und Forsten betrafen, wurden in erster Instanz von den Gerichtshöfen der *maitres des eaux et des forêts* entschieden, in zweiter von den sogenannten *tables de marbre*, die mit den Parlamenten von Paris, Rouen, Toulouse, Bordeaux, Aix, Dijon, Grenoble, der Bretagne verbunden waren. Die Revolution hob auch hier die früheren Einrichtungen auf, verwies die Prozesse an die gewöhnlichen, bei Streitigkeiten zwischen Privaten und der Verwaltung an die Verwaltungsgerichte, und vereinte die Verwaltung der Wasser und Forsten mit dem Finanzministerium.

Die Finanzverwaltung selbst zerfällt in sechs Generaldirektionen:

1. *des contributions directes* (direkte Staatssteuern),
2. *de l'enregistrement, des domaines et du timbre* (Accise, Domänen, Stempel),
3. *des contributions indirectes* (indirekte Abgaben),
4. *des douanes* (Zölle),
5. *des manufactures de l'Etat* (Tabaks-, Pulver-, Zündhölzermonopol u. dergl.),
6. *de la monnaie* (Münzstätte).

Dazu kommt der Generalkontrollleur, der Justiziar (*direction du contentieux*), der Vorstand der Depositenkasse (*caisse d'amortissement, des dépôts et consignations*) u. a. m.

An die Spitze der gesamten Finanzverwaltung eines jeden Departements steht ein *trésorier-payeur général*, und an der Spitze der direkten Steuern jedes Arrondissements ein *receveur particulier*. Diesen Oberbeamten unterstehen 5265 Steuer-einnehmer (*percepteurs*), die kein Gehalt erhalten, sondern nur Tantiemen von den vereinnahmten Beträgen¹.

¹ Das Durchschnittseinkommen des *percepteur* beträgt nur 2400—2500 Franken. Die *receveurs particuliers* beziehen an Gehalt und Tantiemen

Über ein ähnliches Beamtenheer haben die anderen Dienstzweige zu verfügen. Über 12 000 Beamte gehören allein der indirekten Steuerverwaltung an, vom Direktor an bis zum *rat de cave* herab (Steueraufseher).

Weit mehr, als in der alten Monarchie die *aides*, treten beim modernen Steuersystem Frankreichs die indirekten Abgaben in den Vordergrund. Nur kurze Zeit (1791—1804) gab es keine indirekten Staatssteuern; Napoleon mußte sie wieder einführen, und von ihm stammt im wesentlichen die Organisation der *régie*, d. h. der Verwaltung dieser Steuern.

Aus der Feudalzeit sind herübergenommen die Sporteln und Accise (*enregistrement*) bei Besitzwechsel, Verträgen und dergleichen, wozu noch die Stempelabgaben kommen (*timbre*)¹. Ebenso die mannigfachen Konsumsteuern, die immer mehr Gegenstände in ihren Bereich zogen: Getränke jeder Art, Salz, Zucker, Papier, Öl, Dynamit, Spiritus, Spielkarten u. s. w.². Noch vielgliederiger sind die modernen Zölle (*douanes*), da in Frankreich derzeit das Schutzzollsystem (*protectionisme*) noch blühte.

Der Staatsmonopolbetrieb erstreckt sich in Frankreich auf Tabak, Schießpulver und Zündhölzer. Das Tabaksmopol geht auf Colbert zurück, wurde von der Revolution aufgehoben und von Napoleon in seiner gegenwärtigen Gestalt eingeführt (29. Dezbr. 1810); der heimische Tabaksbau untersteht der Staatskontrolle und ist nur in 15 Departements erlaubt; die Verarbeitung des Rohtabaks darf nur in den 19 staatlichen Fabriken und der Verkauf des Fabrikats nur in staatlichen *Débîts* stattfinden. Es giebt in Frankreich etwa 40 000 *débîts* oder *bureaux de tabac*. Diese werden an Witwen oder Töchter

durchschnittlich 11—12 000, die Generalschatzmeister etwa 45 000 Franken. Dafür müssen die letzteren sehr hohe Kauttionen stellen und dem Staat jederzeit die auf ihr Departement entfallenden Steuerbeträge zur Verfügung halten, auch die gesamten Staatsgelder ihres Departements verwalten.

¹ Eingeführt wurde die Stempelabgabe 1673. Alle öffentlichen Aktenstücke und die meisten Privaturkunden sind auf *papier timbré* zu schreiben (Bogen 0,50—3 Franken). Frachtbriefe, Quittungen, Anschlagzettel, Checks, Jagdpässe und dergleichen unterliegen einer Stempelabgabe.

² Aufgehoben sind die Steuern auf Seife, Zichorie, Binnenschifffahrt u. s. w.

von Beamten und Offizieren, oder in Landgemeinden an gering-besoldete Steuerempfänger (Accisor) verliehen, und zwar so, daß der *buraliste* (débitant) einen gewissen Rabatt von dem zum Verschleiß angekauften Tabak erhält¹. So ist dieses Monopol eine sehr ergiebige Einnahmequelle, wie folgende Zahlen beweisen:

	1878	1879	1880
Bruttoertrag	Fr. 333 790 000	336 840 000	346 130 000
Nettoertrag	Fr. 273 140 000	276 740 000	284 130 000.

Der Reinertrag hat gegen die Jahre 1811—14 sich vierzehnfacht und steigt immer noch weiter.

Das Zündhölzermanopol ging aus den Steuerbedürfnissen von 1871 hervor. Die vorhandenen Fabriken wurden enteignet und die Ausbeutung des Monopols an eine Gesellschaft um 16 Millionen jährlich verpachtet (15. März 1873), wobei ein Jahresverbrauch von 40 Milliarden Zündhölzer zu Grunde gelegt wurde. Die Pächter und der Staat sind vielfach im Streit gelegen.

Post und Telegraph, neuerdings auch die Fernsprecheinrichtungen, sind Staatsmonopole und werfen namhafte Überschüsse ab.

Die Zollverwaltung verfügt über ein Personal von 22 500 Köpfen, nämlich 2300 eigentliche Verwaltungsbeamte (directeurs, inspecteurs, sous-inspecteurs, contrôleurs, commis, vérificateurs, receveurs etc.) und 20 000 Mann Zoll- und Grenzpersonal (*présposés*, unter Führung von *brigadiers* und *sous-brigadiers*)², die Offiziere nicht eingerechnet.

Das jetzt geltende direkte Besteuerungssystem hat sich aus dem von der Revolution an Stelle der *taille* mit dem *vingtième* und dergleichen gesetzten drei Hauptsteuern entwickelt: *contribution foncière* (Grund- und Häusersteuer), *contribution mobilière* und *contribution des patentes* (Gewerbsteuer)³. Nur die Namen sind etwas geändert worden. Da die Mobiliarsteuern zu wenig einbrachten, schuf man 1798 die sogenannte Thür- und Fenster-

¹ Um der Schmuggerei entgegenzutreten, wird der Tabak an der Grenze billiger verkauft. Diesen Grenztabak und den an Soldaten und Matrosen verkauften Tabak nennt man *tabac de cantine*.

² An der Küste bestehen Zollschiffe unter Führung von Patrons.

³ Bewertet man den Reinertrag der Grundstücke auf jährlich 4 Milliarden, so beträgt die Grundsteuer 4,24 Prozent von demselben.

steuer. Die Gewerbesteuer zerlegte man in *droit fixe* und *taxe variable*, letztere mit 49 Abstufungen, die durch Gesetz vom 15. Juli 1880 auf 64 erhöht wurden. Einzelne Gewerbe (Schankwirte, Tabakdébíts, Großhändler u. s. w.) zahlen noch eine sogenannte *licence*.

Zu diesen direkten Hauptsteuern kamen mit den wachsenden Bedürfnissen eine Reihe von kleineren Ergänzungssteuern, *taxes assimilées*. Seit 1849 wird z. B. eine Steuer von den sogenannten Gütern der toten Hand erhoben, als Ersatz für den Wegfall der bei Besitzwechsel und im Todesfall zu entrichtenden Abgaben.

V. Staatshaushalt und Staatsschuld.

Die Anfertigung und Vorlegung eines „Budgets“ geht bis in das 16. Jahrhundert zurück, doch wurden die Provinzialstände, welche dasselbe zu prüfen hatten, häufig damit irreführt. Colbert erst liefs für den König sorgsame Jahresbudgets anfertigen, die Nationalbibliothek besitzt mehr als 20 sogenannte *cartes de Louis XIV.* Die in dem ersten Budget (1662) verzeichneten Ausgaben sind:

Maisons royales payables par mois et à la fin de chacun * quartier	7 000 000 livr.
Troupes d'armée payables par mois à raison de 600 000 livr. par mois	7 200 000 „
Régiment des gardes françoises	969 841 „
Régiment des gardes suisses	1 224 810 ^{l.} 6 ^s 8 ^d
Cheval-légers de la garde	223 205 livr.
Pour les deux compagnies des mousquetaires	314 952 „
Pour les bâtiments compris le Val-de-Grâce	1 500 000 „
Pour toutes les garnisons, par estimation, la somme de	2 000 000 „
Pour les dépenses de la marine	2 000 000 „
Pour les dépenses des galères	400 000 „
Pour les fortifications, cy	300 000 „
Extraordinaire des maisons des Reines, de Monsieur et Madame	800 000 „
Pour les dépenses des ambassadeurs	250 000 „
Pour les gages et appointements du conseil, par estimation, compris les officiers de finances, ministres et autres	1 200 000 „
Pour les pensions étrangères la somme de	300 000 „
Pour les subsides étrangers	1 000 000 „
Pour les pensions et appointements extraordinaires des grands officiers de la maison du Roi	200 000 „

Pour le payement à faire à l'archiduc d'Inspruck la somme de	1 000 000	livr.
Pour l'artillerie et achat de munitions, cy	300 000	"
Pour les appointements de messieurs les maréchaux de France, cy	200 000	"
Pour les pensions et gages du conseil et gratifications des compagnies souveraines, cy	300 000	"
Pour les dépenses extraordinaires, imprévues et non comprises en ce mémoire	1 317 191 ¹ .13 ^s 4 ^d	

Die Einnahmen für 1662 betragen nominell 85 587 807 L., in Wirklichkeit aber etwa 75 Millionen; doch ist manches in diesem unvollständigen Budget nicht verzeichnet. Ende 1662 liefs Colbert ein neues Ausgabenbudget aufstellen:

Écurie	407 569 ¹ . 15 ^s 00 ^d	
Achat de chevaux	12 000	
Trésorier des menus	518 181	1
Trésorier des offrandes	176 558	8
Prévôté de l'hôtel	61 050	
Gardes du corps	304 028	8
Cheveau-légers de la garde	245 364	13
Grands et petits mousquetaires	415 987	10
Régiment des gardes françaises	934 302	
Régiment des gardes suisses	1 181 532	13
Vénerie	158 989	10
Louveterie	124 885	10
Trésorier de l'ordre du Saint-Esprit	6 000	
Maison de la reine mère	1 036 505	
Maison de la reine	861 198	14
Maison de Monsieur	928 406	4 10
Maison de Madame	252 000	
Récompenses	95 084	
Comptant du roi	144 000	
Bâtiments et entretiens des maisons royales	2 390 268	6
Trésorier des ligues suisses	300 000	
Ertraordinaire des guerres	7 826 533	9
Artillerie	23 983	
Marine	2 201 484	16 2
Galères	552 917	19
Fortifications	490 494	9
Entretien des garnisons	2 888 445	19
Ambassades	375 590	
La Bastille	93 718	10
Pensions des princes et autres	756 775	

Pensions et affaires étrangères	1 004 030 ^l .	16 ^s 8 ^d
Achat de la ville de Dunkerque et fort en dépendant	4 674 000	
Receveur général de la chambre de justice . . .	800 000	
Gages du conseil, appointements de ministres et vacations d'officiers	1 717 505	
Appointements de messieurs les maréchaux de France	574 240	
Ordonnances de comptant	3 634 101	2 8
Acquits patents	176 000	
Ponts et chaussées	20 000	
Domaine de Paris	13 536	15
Voyages, dons, etc.	531 340	11
Remboursements d'avances et intérêts	4 095 671	5 9
	<hr/>	
	43 035 187 ^l .	6 ^s 1 ^d

Auch hier sind die von Colberts Vorgänger Fouquet vorgenommenen Anticipationen der Einnahmen des folgenden Jahres (1662) nicht verzeichnet. Ein neues Budget stellte Necker auf, und am 24. Januar 1789 befahl Ludwig XVI. die Veröffentlichung des Einnahme- und Ausgabetableaus, doch unterblieb das in den Wirren der Revolutionszeit.

Die Revolution übernahm vom Ancien régime eine verwahrloste Finanzwirtschaft. Der Konvent beschloß daher am 24. Aug. 1793, ein *Grand-livre de la dette publique* anfertigen zu lassen, in welches die richtig befundenen Forderungen der Staatsgläubiger eingeschrieben werden sollten. Das Gesetz vom 9. Vendémiaire VI (30. Sept. 1797) bestimmte indes, daß nur ein Drittel jener Forderungen einzuschreiben und die zwei übrigen Drittel zurückzahlen wären. Da die Rückzahlung nicht erfolgte, so war dies ein Staatsbankerott mit $33\frac{1}{3}$ Prozent zu verteiler Masse. Jenes *tiers consolidé*, welches 40 216 000 Franken fünfprozentiger Rente betrug, ist der Ausgangspunkt der riesenhaften Dette publique Frankreichs.

Am Ende des Kaiserreichs schuldete Frankreich $63\frac{1}{3}$ Millionen Rente, also ein Kapital von $1\frac{1}{4}$ Milliarde, bei Ausbruch der Julirevolution infolge der Kriegsentschädigung und der Milliarde an die Emigranten über 202 Millionen Rente (oder über vier Milliarden Kapital). Von da ab ist die Staatsschuld stets im Wachsen begriffen, obschon der Zinsfuß der neuen Anleihen herabgesetzt wird. Die Republik trat eine Rentenschuld von 400 Millionen an, welche anfangs 1878 auf 747 Millionen empor-

geschwemmt war. Seit 1878 wird eine dreiprozentige, in 75 Jahren tilgbare Rente ausgegeben. Über dieselbe entnehmen wir einer Mitteilung A. Neymarch's in der Assoc. fr. pour l'avancement des sciences (1893):

1. La Restauration a emprunté au taux moyen de 6.81 %
2. La Monarchie de Juillet 4.56 „
3. La seconde République 6.64 „
4. Le second Empire 4.50 „
5. La troisième République a emprunté pour les emprunts libérateurs à 5.98 „
6. La troisième République a emprunté pour les emprunts postérieurs à 8.50 „

Quant aux cours de la rente française, à aucune époque ils n'ont été aussi élevés. Le tableau suivant indique les oscillations de prix du 3% depuis sa création:

	Plus haut	Plus bas	Moyenne
De 1825 à 1830	81 10	76 35	81 225
De 1831 à 1847	86 65	46 —	66 325
De 1848 à 1851	58 60	32 50	45 575
De 1852 à 1870	86 —	50 80	68 40
De 1871 à 1880	87 30	50 35	68 825
De 1881 à 1892	100 60	74 10	87 35
Cours actuel			98 95

Le centenaire de la Rente!

Un centenaire qui a passé un peu inaperçu, c'est celui de Rente française et de la création du Grand-Livre de la dette publique.

Il y a eu, en effet, cent ans, ces jours derniers, que Cambon, député de l'Hérault, rapporteur de la commission des finances, terminait un rapport sur la dette publique, adressé à la Convention.

Dans ce rapport de soixante-six pages, Cambon examinait les moyens à employer pour enregistrer la dette publique sur un grand livre et la consolider. Ce rapport fut converti en loi décrétée les 16, 17 et 24 août 1793.

A la place des rentes perpétuelles, temporaires ou viagères de l'ancien régime, à la place des assignations royales et des bons de toute nature émis par l'Assemblée législative et la Convention, les créanciers du Trésor furent mis en possession d'un titre

uniforme, qui est devenu depuis ce temps la base principale de la dette publique.

En examinant les nombreux emprunts qui ont été faits depuis cette époque, on constate que la Restauration a emprunté au taux moyen de 6.81 %; la monarchie de Juillet à celui de 4.56; la seconde République à 6.64; le second Empire à 4.50; la troisième République, pour les emprunts libérateurs, à 5.98, pour les emprunts postérieurs à 3.50.

Le dernier emprunt, celui de 1891, s'est effectué au taux de 3.24 %.

	1881	1882	1895
Konsolidierte Schuld . .	Fr. 743 936 499	743 026 239	693 768 581
Rückzahlbare Schuld . .	Fr. 322 536 946	340 277 923	299 359 494
Pensionen und dergleichen	Fr. 140 689 552	151 881 060	226 257 187
(<i>Dette viagère</i>)			
	Fr. 1 207 162 997	1 235 185 222	1 219 385 262

Auffallend ist die starke Zunahme der Ausgaben für Ruhe- und Witwengehälter¹.

Man pflegt den Schulden noch folgende Posten beizuzählen: die Zinsgarantien und Subventionen an Eisenbahngesellschaften (1832: 64¹/₂ Mill., seitdem fast unverändert), die Verzinsung der Kauttionen von Beamten, Lieferanten und Unternehmern.

Am 1. Januar 1893 betrug die französische Staatsschuld 30 612 Millionen Franken nebst 222 Millionen in zu zahlenden Pensionen. Der größte Teil, 15¹/₄ Milliarden, war in 3prozentiger Rente angelegt, dann folgte die 4¹/₂prozentige mit 58 Millionen. In amortisierbarer 3prozentiger Rente waren über 4 Milliarden angelegt.

Diese schon im Jahre 1894 auf 1284 Mill. gestiegene Staatsschuld geht, wie so viele Finanzkalamitäten, auf Franz I. zurück; vorher halfen sich die Könige in Geldnöten mit bloßen Anleihen (emprunts). Franz I. gab seit 1535 Staatsrenten aus. Seine Nachfolger nahmen sogar zu erzwungenen Anleihen und zu Erschwerungen des Privatgeldhandels in ihrem Interesse ihre Zuflucht. Die Rentenzinsen wurden auch unregelmäßig oder

¹ Militärpensionen 91 Millionen, Marine 34¹/₃, Civilpersonen 69, Ehrensold für Ordensinhaber 11 Millionen. Dazu kommen noch *allocations supplémentaires* zu Militär- und Marinepensionen, ca. 13 Millionen, *indemnités viagères* an Opfer des Staatsstreichs 5¹/₄ Millionen. (Nach dem Budget définitif für 1895.)

nur teilweise ausgezahlt; Sully, Heinrichs IV. Finanzminister, setzte den Zinsfuß auf $6\frac{1}{2}$ herab, und zahlte so die Renten teilweise zurück. Unter Ludwig XIII. und während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. wuchs die Staatsschuld bedeutend. Colbert verringerte sie in den Jahren 1662 und 1664, indem er gleiche Mittel wie Sully anwandte und den Zinsfuß sogar auf fünf Prozent herabsetzte. 1674 wurde zur Deckung der Kriegsbedürfnisse eine Anleihe aufgenommen, doch nach dem Frieden zurückgezahlt. Dennoch wuchs die Staatsschuld im 18. Jahrhundert so, daß sie, wie bekannt, Hauptursache der großen Revolution wurde, die durch die Ausgabe der Assignaten (s. o.) sich vergebens zu helfen suchte. Sie zerfällt heute in eine schwebende Schuld (*dette flottante*) und eingeschriebene Schuld (*dette inscrite*). Die erstere besteht aus den in bestimmten Terminen zurückzuzahlenden Schatzscheinen (*bons de trésor*), die zweite aus den lebenslänglichen Renten und Pensionen und aus der verzinslichen, aber nicht zu einem bestimmten Zeitpunkte zurückzahlbaren *dette fondée, consolidée*¹.

Die *caisse d'amortissement* zahlt die Staatsschuld ab in progressiven Raten. Eingerichtet ward sie 1764. Von dem Minister Machault geht dieser Gedanke schon im Jahre 1749 aus, ihre heutige Organisation beruht auf den Gesetzen vom 28. April 1816 (Trennung dieser Kasse von der *caisse des dépôts et consignations*) und vom 25. März desselben Jahres (Verdoppelung der Dotation dieser Kasse). Die *caisse des dépôts et consignations*, seit 1578 in ihren ersten Anfängen bestehend, nimmt Kautionen, gerichtliche Geldanweisungen u. a. an. Sie leiht an Departements und Communes, an Privatinstiute und selbst Privatleute und zahlt die Staatspensionen. Ein Generaldirektor, ein Unterdirektor und ein Kassierer verwalten sie. Die seit 1835 bestehenden Sparkassen (*caisses d'épargne*) nehmen kleinere

¹ Betrag der Staatsschulden 1894:		
Dette consolidée	4 $\frac{1}{2}$ %ige	305 $\frac{1}{2}$
	3 % Rente	456
		761 $\frac{1}{2}$ Mill.
Dette remboursable à terme ou par annuités		301 „
Dette viagère		221 $\frac{1}{2}$ Mill.
Gesamtsschuld		1284 „

Darlehen, nicht über 1000 Fr. pro Person und in wöchentlichen Einzahlungen zu 50—300 Franken an. Sie zahlen dafür 4%, die Einzahler erhalten ein Sparkassenbuch, wie bei uns, müssen aber 10 Tage vorher anmelden, was sie abheben wollen.

Die Pflicht der Regierung, den Volksvertretern einen Vorschlag für den Staatshaushalt vorzulegen, wird in § 162 der Verfassung des Jahres III ausgesprochen. Der aus England herübergenommene Name Budget¹ kommt zum erstenmal im *Arrêté des Consuls vom 17 Germinal XIII* vor und hat seitdem in anderen europäischen Staaten Aufnahme gefunden. Die feste Begrenzung des Budgets nach Titeln und Kapiteln hat erst die Juliregierung eingeführt. Überträge von einem Kapitel zum andern (*virements*) wurden verboten, dagegen von einem Artikel auf einen andern gestattet. Zusatzkredite für unvorhergesehene Ausgaben können nur durch besonderes Gesetz bewilligt werden (Gesetz vom 11. Dezember 1879).

Eine bekannte Klage ist die ständige Aufwärtsbewegung des französischen Budgets. Im Jahre 1854 betragen die ordentlichen Staatseinnahmen 1417 Millionen, 1857: 1683, 1862: 1882, 1866: 2018 und 1869: 2087 Millionen Franken. Dazu kommen die „außerordentlichen Ressourcen“, meist aus Anleihen. In den Zeiten der Regierung Napoleons III. beliefen sich die ordentlichen Staatsausgaben auf 1865, 1825, 2093, 2073 und 2054 Millionen. In den zwanzig Jahren von 1849 auf 1869 stieg der Ertrag der direkten Steuern um 14½%, derjenige der indirekten auf nahezu das Sechsfache (87%), ein sicheres Zeichen der Zunahme des Nationalwohlstandes. Einen ähnlichen Schluss gestattet ein Vergleich der Ergebnisse der Jahre 1875—1895. Die Gehälter für Beamte sind erheblich gestiegen. Im Jahre 1855, zur Kaiserzeit, belief sich das Gesamtgehalt der Civilbeamten auf 241 055 482 Franken und die Gesamtsumme der Civilpensionen auf 23 061 306 Franken. Es gab damals 30 761 aktive Beamte. Bis 1870 stieg die erste Ziffer auf 296 434 178 Franken und die Pensionssumme auf 30 583 789 Franken. Diese Vermehrung war

¹ Das erste französische Budget wurde 1596 von Sully der Notabelnversammlung vorgelegt. Die Roheinnahmen betragen 29½ Millionen Livres, wovon für Spesen fast die Hälfte abging, also nach heutigem Geldwerte über 110 Mill. Heute, nach 300 Jahren, hat der französische Steuerzahler fast 3½ Milliarden aufzubringen.

in Anbetracht der inzwischen eingetretenen Verteuerung der Lebensbedürfnisse nicht unberechtigt. Erst unter der Republik wuchs das Beamten- und Pensionsbudget ins Ungeheuerliche. Frankreich hat jetzt ungefähr dieselbe Bevölkerungszahl wie im Jahre 1855, da der Verlust der Elsass-Lothringer inzwischen durch Überzahl der Geburten und namentlich durch Einwanderung ausgeglichen worden ist. Das Gesamtgehalt der Civilbeamten betrug aber im Jahre 1893 schon 517 256 887 Franken und die Gesamtsumme der Civilpensionen 63 218 961 Franken. Die Ausgaben haben sich also mehr als verdoppelt. Bei alledem ist das Dienstaltes, das zur Pension berechtigt, herabgesetzt worden. Binnen kurzem wird die Zahl der Pensionäre noch gewaltig steigen.

Der Krieg von 1870—1871 hat Frankreich wohl 10 Milliarden direkt gekostet; die indirekten Verluste sind unübersehbar. Zwei reiche Provinzen sind losgelöst und hinterließen die auf sie entfallende Quote der über 10 Milliarden betragenden Staatsschuld. Vier Jahre nach dem Friedensschluss war das Gleichgewicht des Budgets wiederhergestellt und die Jahre 1876—1880 arbeiteten mit etwa 3% Überschüsse, obwohl man 1877 mit Steuerentlastung vorzugehen begann. Denn 700 Millionen neuer Steuern waren nötig gewesen, um die Lücken auch nur einigermaßen auszufüllen. Gleichwohl ist Frankreich immer noch weitaus das höchst besteuerte Land: auf den Kopf der Bevölkerung trafen 53 Mark Steuern gegen 40 in Großbritannien, 38 in den Niederlanden, 36 in Spanien und Italien, 34 in Österreich, 18 in Preußen und 12 in Rußland. Dafs die Steuerlast von den Franzosen ohne allzu grofse Beschwer getragen wird, rührt von dem Überwiegen der indirekten Steuern her. Diese betragen 84% der Steuereinnahme gegen 82% in Großbritannien, 76% in Österreich und in Dänemark, 74% in den Niederlanden, 65% in Spanien und Italien, aber nur 64% in Preußen und der Schweiz.

Die Ausgaben der Departements haben mit denen des Staats Schritt gehalten. Sie werden alljährlich vom *Conseil général* beraten und bewilligt, bedürfen aber der Staatsgenehmigung.

Die Finanzen der Departements verhielten sich 1882 folgendermaßen:

I. Ordentliche Einnahmen	139 158 500
Aus Zuschlägen zu Staatssteuern, Erträgen von Gütern und Geldern, sowie einem Staatszuschuss von 4 Mill. an die ärmsten Departements.	
II. Außerordentliche Einnahmen	80 916 100
darunter 20 Mill. Auleihen.	
	220 074 600.

Diesen Einnahmen entsprechen die Ausgaben, nämlich 139 158 500 ordentliche und 80 196 100 außerordentliche. Einen Hauptposten bilden die Wege, Straßen und Nebenbahnen mit 83½ Millionen, dann die Irren- und Kreispflegeanstalten mit 14,2 Millionen und die Fürsorge für Waisen, Findlinge und „arme Kinder“ mit 11 Millionen. Obligatorische Ausgaben, die ins Budget der Departements eingeschrieben werden können, sind: Unterhaltungskosten und Mobiliar der Dienstgebäude der Präfektur, der Bezirksschulbehörde, der Gerichtslokale, der Gendarmeriekasernen.

Ein größeres Selbstbestimmungsrecht ist den Gemeinden erst durch die Gesetze vom 18. Juli 1866 und 10. August 1871 gegeben worden. Der Gemeinderat (*conseil municipal*) verwaltet innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Gemeindevermögen durchaus autonom. Der Voranschlag unterliegt der formellen Genehmigung des Präfekten; dieser hat nicht das Recht, die Höhe der einzelnen Positionen zu ändern¹. Die Gemeinderatsbeschlüsse gelten als genehmigt, sobald ein Monat ohne Einrede vergangen ist. Veräußerung von Gemeindegütern und Aufnahme von Anleihen ist nur mit Staatsgenehmigung statthaft. Sollte der Gemeinderat den obligatorischen Ausgaben sich widersetzen, so ist der Präfekt berechtigt, sie in den Gemeindevoranschlag einschreiben zu lassen und eine gewisse Anzahl von Zusatzcentimes aufzuerlegen. Zu den obligatorischen Ausgaben gehören die für Volksschulunterricht (Aufwand 1877: 94 Millionen), alle Verwaltungsausgaben, die für Polizei und Feldschützen, Vizinalwege, für Geisteskranke und „arme Kinder“. Die Gesamtsumme der Gemeindeausgaben betrug 1877 über eine Milliarde, nämlich 200 Millionen ordentliche und 88 Millionen außerordentliche Aus-

¹ Vgl. M. Block, Dictionnaire de l'Administration française, s. v. Organisation communale.

gaben für Paris, 354, bezw. 360 Millionen für die übrigen Gemeinden. Diesen Ausgaben stand eine Einnahmeziffer von 426 Millionen für Paris und von 922 Millionen für die übrigen Gemeinden, darunter 173 $\frac{1}{2}$ Millionen aus Anleihen, gegenüber.

Den Grundstock der Gemeindeeinnahmen bilden neben den Einkünften aus dem Munizipalvermögen die *centimes additionnels* zu den direkten Staatssteuern. Dieselben werden in kleineren Gemeinden für Rechnung des Departements und der Gemeinden von den Steuereinnehmern zugleich mit der direkten Steuer erhoben¹. Selbstverständlich richten sich diese Umlagen nach den Bedürfnissen der Gemeinde, und sie können die direkte Staatssteuer übertreffen². Ferner fließen in die Gemeindekasse 8% von der Gewerbesteuer, 5% von der Pferde- und Wagensteuer etc. Aber die größte Quote entfällt, wie beim Staatshaushalt, auf indirekte Abgaben, namentlich Verbrauchssteuer (*octroi*), Hundesteuer, Schulgeld aus städtischen Mittelschulen etc.

Im Jahre 1894 hatten die französischen Steuerzahler 3 439 031 032 Franken aufzubringen, im Jahre 1895, dank der Konversion der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rente und trotz der Steuerreformen, gegen 3 424 Millionen. Einnahmen und Ausgaben von Algier und sämtlichen Kolonien und Protektoraten sind hierbei mitgerechnet³.

Die indirekten Abgaben müssen bei weitem das meiste aufbringen, nämlich 2050 $\frac{1}{2}$ Millionen. Sie verhalten sich zu den direkten wie 83 : 17 (in Deutschland 71 : 29, in Österreich-Ungarn 69 : 31, in Italien 68 : 32). Dazu kommen noch die verschiedenen

¹ Städte über 30 000 Einwohner haben ihre eigenen *receveurs municipaux*. Departementumlage = *centimes départementaux*; Gemeindeumlage = *centimes communaux*. Der Staat erhebt ebenfalls zur Deckung von Ausfällen, Steuernachlässen und dergleichen einen Steuerzuschlag, die *centimes généraux*.

² Der Durchschnitt der Umlage ist 48% von der Staatssteuer. 1540 Städte haben *Octroi*. Weniger als 15% von der Staatssteuer wurde 1889 als Umlage erhoben in 5 540 Gemeinden, bis zu 30% in 8 254, bis zu 50% in 9 774, zwischen 51 und 100% in 9 413, und mehr als 100% in 3 094 Gemeinden. In der Hälfte der 36 000 französischen Gemeinden bringt jeder Zuschlagscentime zwischen 31 und 100 Franken.

³ Einnahmen Algiers für 1894: 48,3 Millionen, Ausgaben: über 70 Millionen, so daß Frankreich mehr als 21 $\frac{1}{2}$ Millionen jährlich für Algier ausgiebt.

Monopole, Tabak, Post und Telegraph, Telephon, Zündhölzer, Schießpulver.

Der Staatshaushaltsplan für 1895 brachte erhebliche Besserungen, er schloß ohne Fehlbetrag mit 3424 Millionen ab. Auf der Basis von 1894 hatte das Budget mit einem Fehlbetrag von 139 Millionen abgeschlossen, wovon aber 68 durch die Konversion der Rente getilgt wurden, so daß immerhin noch 71 Millionen ungedeckten Aufwands geblieben waren. Dazu kamen noch 12 Millionen Amortisation und $1\frac{1}{2}$ Millionen Zuschuß an die staatlich anerkannten *Sociétés de secours mutuels*. Eine kühne Steuerreform soll neue Hilfsquellen erschließen: an Stelle der veralteten Thür- und Fenstersteuer (*impôt des portes et fenêtres*) und der Mobiliarsteuer (*contribution personnelle mobilière*) soll eine Erhöhung der Häusersteuer von 3,20 auf 4% treten, sowie die neue Miets- und Dienstbotensteuer (*taxe d'habitation*), die eine gerechte Einkommenbesteuerung darstellt. Als Maßstab für das Einkommen jedes Bürgers dient der Mietswert der von ihm bewohnten Räume. Je nach der abnehmenden Größe der Gemeinde wird dieser Mietswert mit 6,93% (in Paris) bis 9,24% besteuert, weil in einer größeren Stadt die Miete einen erheblicheren Bruchteil des Einkommens wegnimmt, als in einem entlegenen Städtchen. Hält der betreffende Steuerpflichtige Dienstboten, so zahlt er dafür einen Zuschlag von 40% der Mietssteuer. Es hätte demnach ein Bürger, der in Paris für Wohnungsmiete 1000 Franken zahlt und sich ein Dienstmädchen hält, eine Einkommensteuer von $69,30 + 27,72 = 97,02$ Franken zu zahlen. In einem ganz kleinen Städtchen, wo die Wohnungen billiger sind, eine solche von 1000 Franken also einem höheren Einkommen entspricht, betrüge die Steuerquote im ungünstigsten Fall $92,40 + 36,96 = 129,36$ Franken — immerhin noch ein erträglicher Betrag.

Die Steuerentlastungen begannen mit Abschaffung des Zuschlags von 25% auf Salzsteuer, es schwanden Seifensteuer und Cichoriensteuer; ermäßigt wurden Post- und Telegraphentarif, Gewerbesteuer, Pferde- und Wagensteuer, Zuckersteuer, Weinsteuer, so daß die fünf Budgets von 1877–1881 eine Steuerentlastung von zusammen $269\frac{1}{2}$ Millionen aufwiesen.

Pariser Finanzverhältnisse.

Das moderne Paris besteht in seinem vollen Umfang seit dem 1. Januar 1860¹, dem Tage der Einverleibung der zwischen Stadtmauer und Festungswällen gelegenen Gemeinden, nachdem Napoleon III. und der Seinepräfekt Baron Haufmann die Riesenstadt teils aus ästhetischen, teils aus strategischen Gründen völlig neugestaltet hatten.

Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1877 auf 217¹/₂ Mill. ordentliche und 208¹/₂ Millionen außerordentliche (darunter hohe durchlaufende Posten und ein Anlehen von 56¹/₂ Millionen), 1879 auf 237 + 18¹/₂, 1881 auf 231¹/₂ + 4 Millionen.

Der Ertrag der *centimes additionnels* bildet einen kleinen Bruchteil dieses Budgets (gegen 25 Millionen). Hauptposten ist das Oktroi: 1881 130,2 Millionen (— 6 Millionen Hebekosten).

Die Ausgaben der Pariser Gemeinde betragen 1881 rund 236 Millionen, darunter nur 11 Millionen außerordentliche Ausgaben, gegen 100 Millionen für die städtische Schuld, 26¹/₂ für Strafen, Beleuchtung, 22¹/₄ für Polizeipräfektur, über 15¹/₂ Mill. für Armenpflege, Geisteskranke, Kinder und dergleichen.

Die städtische Schuld betrug Ende 1877 fast zwei Milliarden, darunter 413 Millionen schwebender, gesetzlich nicht genehmigter Schuld, die meist aus den anlässlich der Riesenbauten unter Haufmann, der Belagerung, der Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude ausgegebenen *bons de délégation* herrührt. Diese Anweisungen auf kurze Sicht diskontierte die französische Bodenbank *Crédit foncier*².

¹ Eine sehr anschauliche Beschreibung des bis 1853 bestehenden Netzes kleinerer Gassen und Gässchen, beim Louvre, giebt Balzac in *La Cousine Bette*. Das betreffende Stück ist bei Heller, Realencyklopädie, abgedruckt, a. a. O. S. 295 ff. — Die Verbindung von Louvre und Tuileries, sowie die Fortführung der 2800 Meter langen Rue de Rivoli unter Napoleon III. haben dieses Häusergewirr verschwinden lassen.

² Am 31. Juli 1879 schuldete Paris dem *Crédit foncier* 283 Millionen, die in 58 Jahren abzutragen sind. Der Kredit für die Stadt Paris ist ein sehr teurer Artikel, und die Banken und Gläubiger verdienen große Summen.

III. Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse.

1. Bevölkerung, Ackerbau, Industrie.

Über die Zahl der Einwohner Frankreichs hat man vor dem 14. Jahrhundert keine bestimmten Nachrichten. Ein Manuskript aus dieser Zeit spricht von 34 Mill. Bewohnern im Jahre 1328, doch ist das in jedem Falle viel zu hoch angegeben, denn im Anfange des 18. Jahrhunderts zählte Frankreich ungefähr 19 Mill., 1765 ungefähr 20 Mill., 1784: 24 800 000, 1801: 27 349 003, 1841: 34 230 178. Nach Zählung von 1893: 38 350 338. Der Bevölkerungszuwachs in dem Zeitraum 1886 bis 1891 beschränkte sich auf 124 289 Seelen, während er sich 1846 bis 1851 auf 645 037, 1851 bis 1856 auf 272 186, 1872 bis 1876 auf 802 867 und 1881 bis 1886 auf 546 854 Seelen belief. Da die Auswanderung nur gering ist, die Sterblichkeit verhältnismäßig auch, so ist diese Erscheinung lediglich auf die geringe Zahl der Geburten in den meisten Landschaften Frankreichs zurückzuführen. Der Überschuss der Geburten über die Todesfälle betrug 1885 noch fast 88 000, sank 1888 auf etwa 45 000, hob sich wieder im folgenden Jahre, um 1890 einem Überschuss der Todesfälle Platz zu machen. Derselbe betrug 1890: 38 446, besserte sich 1891 auf 10 505. Noch erschreckender, als diese Abnahme in dem Gesamtwuchs, ist die Thatsache, daß der Abfluß der Landbevölkerung in die Städte unverhältnismäßig schnell gewachsen ist. In den vier Jahren 1886 bis 1891 hat Paris um 180 506, Marseille um 27 606, St. Etienne um 15 568, Roubaix um 14 618, Lyon um 14 099, Lille um 12 939,

Montpellier um 12493 Einwohner zugenommen; dagegen haben die Departements Lot um 17629, Aveyron um 15359 und Aude um 14708 abgenommen. Insgesamt ist die städtische Bevölkerung um 340396 Seelen oder seit 1861 von 17 auf 24 vom Hundert der Gesamtbevölkerung, die 1891: 38343192 Seelen betrug, gewachsen.

Eine Zunahme hat auch die weibliche Bevölkerung im Verhältnis zu der männlichen, sowie die unehelichen Geburten im Verhältnis zu den ehelichen aufzuweisen. Die Zahl der Heiraten war 1892 gegen das Vorjahr um etwas herabgegangen, ist aber doch noch um 1800 höher als 1890. Die Zahl der Ehescheidungen ist in fortwährendem Steigen begriffen. Von 4277 im Jahre 1885, 4786 im Jahre 1889 und 5457 im Jahre 1890 ist sie auf 5772 im Jahre 1892 und 6184 im Jahre 1893 angewachsen. Auf 100000 Ehen kommen 9 bis 10 Scheidungen in den Departements Haut-Alpes, Creuse, Lot, Haute-Savoie, 10 bis 20 in den Departements Ariège, Aveyron, Corrèze, Landes, Savoie, Vendée, Vienne u. s. w. Die höchsten Ziffern weisen Gironde und Belfort mit 100 bis 110, Aube, Bouches-du-Rhône, Seine-Inférieure und Somme mit 110 bis 120, Eure, Marne, Oise, Rhône, Seine-et-Oise mit 120 bis 140, Aisne mit 171 und schließlich Paris mit 272 Scheidungen auf. Die weitaus größte Zahl der Scheidungsklagen ist aber nicht etwa, wie man aus der dramatischen Litteratur schliessen möchte, wegen Ehebruchs angestrengt worden, sondern vielmehr wegen schlechter Behandlung, Schläge, Beleidigungen u. s. w. Nicht weniger als 76 Prozent der seit 1885 in Frankreich ausgesprochenen Scheidungen, deren Zahl insgesamt 45882 beträgt, sind auf Grund schwerer Beleidigungen, Thätlichkeiten, schlechter Behandlung und dergleichen erfolgt, dagegen 15 Prozent wegen Ehebruchs der Frau, 6 Prozent wegen Ehebruchs des Mannes und 3 Prozent wegen Verurteilung eines der beiden Gatten zu einer entehrenden Strafe. Aus dieser Feststellung läßt sich erkennen, daß die Franzosen viel weniger verderbte Sitten haben, als in der Regel angenommen wird, daß dagegen aber auch ihr Ruf, sie seien die höflichsten, galantesten und liebenswürdigsten Leute der Welt, etwas übertrieben ist. Bemerkenswert ist ferner, daß viel mehr Ehescheidungsklagen von Frauen als von Männern angestrengt worden sind, nämlich 28492 gegen 17330. Daß das Vor-

handensein von Kindern etwa den Bruch zwischen den Ehegatten verhindere, ist in Frankreich jedenfalls nicht zu konstatieren, da 22 286 der geschiedenen Paare, das ist die Hälfte, Nachkommenschaft hatten.

Von einem freien Ackerbauerstande kann erst seit der Zeit Napoleons I. die Rede sein, denn die Versuche der Revolution, einen solchen durch Aufhebung der Feudalrechte zu schaffen, scheiterten an den Wirren und Gewaltthaten jener bewegten Zeit. Besonders aber blühte der Ackerbau nach dem Frieden von 1815 auf, da die fortwährenden Kriege der Kaiserzeit, die dem Landbau die nützlichsten und nötigsten Kräfte entzogen, nun aufhörten. 1831 wurde der *conseil général d'agriculture* errichtet, der aus Eigentümern bestand und den Zweck hatte, Verbesserungen des Ackerbaus zu ermutigen und sie in ganz Frankreich zu verbreiten. Dieser Rat wurde durch Dekret vom 25. März 1852 erneuert. Sogenannte *comices agricoles* versammelten sich alljährlich, um Belohnungen an die durch Eifer und Verbesserungen sich auszeichnenden Ackerbauer zu verteilen, und nützliche Neuerungen zu ermutigen. Mustergüter (*fermes modèles*) bildeten Landwirte heran. Auch zur Verbesserung der Viehzucht werden sogenannte *concours régionaux* veranstaltet. Der durch Gesetz vom 28. Juli 1860 genehmigte *Crédit agricole* steht unter Leitung des *Crédit foncier* und will den Ackerbauer vor Wucher schützen. In den *chambres consultatives* können die Grundeigentümer ihre Wünsche und Beschwerden vernehmen lassen. Die Zahl dieser Grundbesitzer hat sich seit der Revolution infolge der Parzellierung der eingezogenen Kirchen- und Emigrantengüter (*biens nationaux*) verdoppelt, so daß etwa acht Millionen Franzosen eigenen Grund und Boden besitzen. Von den Landwirten sind 80 Prozent Grundbesitzer, die übrigen entweder Zinspächter (*fermiers*) oder Ertragspächter (*métayers*). Diese haben als Bodenzins einen bestimmten Teil, meist ein Drittel des Ertrags, zu entrichten. Der Gesamtwert des Kulturlandes dürfte sich auf nahezu 100 Milliarden Franken belaufen; 29 Prozent des Bodens dienen dem Getreidebau, etwa 17 Prozent sind bewaldet, nachdem eine entsprechende Aufforstung stattgefunden hat.

Besonders wichtig für die Förderung des Ackerbaus ist der am 28. Februar 1852 eingerichtete *Crédit foncier*, welcher zu

billigem Zinsfusse Darlehen an Grundeigentümer giebt. Verschiedene Bestimmungen stellen das dem Crédit foncier geliehene Kapital sicher, dessen Effektivbestand im Jahre 1858: 1 Milliarde und 500 Millionen ausmachte.

Der gegenwärtige Ackerbau Frankreichs¹ erstreckt sich namentlich auf Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Halbfrüchte, Mais, und der Ertrag der Getreideproduktion war im Jahre 1891:

	ha	hl		ha	hl
Weizen	(5 754 000)	77 657 000	Hafer	(4 242 700)	106 145 000
Roggen	(1 498 000)	21 589 000	Mais	(557 000)	9 350 000
Gerste	(1 223 200)	25 420 000	Buchweizen . .	(624 000)	10 303 000
			Hirse	(50 000)	578 000

Daneben spielen Gartenbau und Obstzucht (Pfersiche, Pflaumen, Kastanien, Walnüsse, Oliven, Maulbeeren, ganz im Süden auch Orangen und Citronen, und der Apfel, aus dem der bekannte Ciderwein bereitet wird) eine bemerkenswerte Rolle. Die Ausfuhr der Tafelfrüchte belief sich 1893 auf 4494 Millionen Franken Ertrag. Auch Flachs und Hanf werden nicht unbedeutend gebaut.

Für die Viehzucht hat die Normandie treffliche Weiden, doch muß viel Schlachtvieh importiert werden. Der Viehstand war im Jahre 1889: 2 811 153 Pferde, 376 366 Esel, 234 622 Maultiere, 13 518 252 Rinder, 6 037 743 Schweine, 1 505 470 Ziegen; dazu kommt eine erhebliche Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht. Die Seefischerei wird an französischen wie fremden Küsten stark betrieben, auch die Flufs- und Strandfischerei. Heringsfang ist besonders einträglich in Boulogne und Fécamp.

¹ Die vielgerühmte Parzellierung von Grund und Boden schließt doch nicht eine Vorherrschaft der Großbesitzer aus. Unter etwa 50 Mill. Hektar landwirtschaftlich angebauten Bodens sind über 22 Millionen in den Händen von Grundbesitzern, die mehr als 40 Hektar ihr eigen nennen, und die Zahl dieser Großbesitzer beträgt 142 000. Fünfmal so groß ist die Anzahl der Besitzer von 10—40 Hektar und trotzdem ihr Grundbesitz nur zwei Drittel von dem der ersten Klasse. Der Rest des Grundes und Bodens, etwa 13 Millionen Hektar, verteilt sich unter 5,8 Millionen Klein- und Zwergwirtschaften. Da auch fast 600 000 Landwirte als Pächter bezeichnet werden, so ist leicht einzusehen, daß die immerfort steigende Geldmacht immer noch, wie zu Monsieur Poiriers Zeiten, das Bestreben hat *de s'abattre sur de bonnes terres*.

Der Weinbau, eine Hauptquelle von Frankreichs Reichtum, geht schon auf die Zeit vor Christus zurück; damals bereits trieb Gallien Weinhandel mit Italien. Derselbe beschränkte sich auf Berry (Bituriges), Bordelais, Franche-Comté (das Land der Sequaner), Auvergne, Dauphiné, Savoyen (Land der Allobrogen). Domitian, der in den allzu zahlreichen Weinbergen und der Einschränkung des Ackerbaus eine Hauptursache der Hungersnot sah, liefs in Gallien die Weinstöcke ausreißen; erst 282 nach Christi Geb. erlaubte Kaiser Probus deren Wiederanpflanzung, wobei die in Gallien befindlichen römischen Legionare mithelfen mußten. Der König Philipp August baute selbst in dem Louvregarten Wein und besafs in vielen französischen Städten Weinberge. Aus der Gascogne und Saintonge wurde im 13. Jahrhundert Wein exportiert. Im Jahre 1372 holten etwa 200 englische Kauffahrer Wein aus Frankreich. Im Jahre 1556 liefs Karl IX. bei Ausbruch einer Hungersnot wieder einen Teil der Weinberge zerstören und bestimmte, daß dieselben nur den dritten Teil jedes Kantons einnehmen dürften. Auch später finden wir ähnliche Verfügungen (1577, 1731). Heutzutage sind die Champagne, Bourgogne, Bordelais, teilweise auch Languedoc Hauptsitze des Weinbaus. Im guten Weinjahr 1875 wurden 83½ Millionen Hektoliter Wein geerntet, über das Dreifache des Ertrags von 1890. Der Durchschnittsertrag von 1885—1892 betrug etwa 29 Millionen Hektoliter, nicht ganz 16 Hektoliter auf einen Hektar Reb Gelände. Nimmt man den Durchschnittswert des Hektoliters Wein beim Produzenten zu 30 Franken an, so ergibt der gewöhnliche Jahresertrag an Wein etwa 900 Millionen Franken. Der Handelswert beträgt mindestens das Doppelte. Frankreich ist demnach das erste Weinland der Welt. Das zum Weinbau benutzte Land betrug vor hundert Jahren etwa 1,6 Millionen Hektar, jetzt 1,8 Millionen, nachdem die Verwüstungen der Reblaus etwas verschmerzt sind. Im Jahre 1885 waren nahezu zwei Millionen Hektar mit Reben bepflanzt.

Die französische Industrie hat sich aus dem Zunft- und Korporationswesen bis zur französischen Revolution hindurcharbeiten müssen, ehe sie zur freien Entwicklung gelangte. Dennoch stand sie bereits 1604, als Sully eine große Handelsversammlung berief, in hoher Blüte, hatte das Ausland in mancher Hinsicht überflügelt und ihm seine Geheimnisse

abgelauscht. Unter Colbert hob sie sich von neuem, nachdem die auf Heinrichs IV. Tod folgenden Unruhen und die Kriege der Fronde ihren Aufschwung gelähmt hatten. Colbert reorganisierte den von Sully eingerichteten und dann verfallenen Handelsrat und wollte die französische Industrie von der des Auslandes unabhängig machen. Er zog deshalb geschickte Arbeiter aus Flandern, aus Italien, aus England heran, die englischen Arbeiter besonders, um die Stahlfabrikation zu heben. Turgot versuchte vergebens die geschlossenen Körperschaften, welche zur Lähmung der Industrie geworden waren, aufzuheben (1776); erst der Revolution gelang dies, doch hemmten ihre Wirren auch den Aufschwung der Industrie, besonders durch die Bestimmung des Maximums. Zudem war die französische Marine von den Engländern vernichtet, die Kolonien in Aufruhr oder eine Beute des britischen Erbfeindes, was natürlich auch von der zerstörendsten Wirkung für die Industrie werden mußte. Mit der Wiederherstellung der inneren Ordnung unter dem Kaiserreiche hob sich trotz der ewigen Kriege die französische Industrie, ja die Kontinentalsperre gereichte derselben zum Vorteil, indem sie gezwungen wurde, selbst zu produzieren, was sie bisher vom Auslande importiert hatte. Damals entstanden große Baumwollwebereien und die Fabriken für sogenannte indische Leinwand. Man ahmte auch die indischen Kaschmire, die seit dem ägyptischen Feldzug Bonapartes in Frankreich Eingang gefunden hatten, nach; auch versuchte man sich, doch ohne Erfolg, in Flachs-spinnerei.

Die Erfindung der *métiers à la jacquart* (mechanische Webereien) geht in den ersten Anfängen auf das 18. Jahrhundert zurück. Besonders zeichnet sich die französische Industrie in Modewaren, Schmucksachen, Gold- und Silber- wie auch Ebenholzwaren aus; der letztere Industriezweig beschäftigt im Faubourg Saint-Antoine mehr als 40000 Arbeiter. Bekannt und weltberühmt sind besonders in Paris die großen Magazine des Louvre. Ausstellungen, Erfindungs- und Verbesserungspatente, das seit 1791 (10. Oktober) bestehende *Conservatoire des arts et des métiers* dienen der ständigen Vervollkommnung der Industrie.

Seit der Regierung Franz I. kam die Gobelinsfabrikation nach Frankreich. Ihr Erfinder, Gilles^e Gobelin aus Reims, begründete in Paris eine Färberei an der Bièvre, einem

Nebenflüßchen der Seine, das nach ihm den Namen riviére des Gobelins erhielt. Bemerkenswert an diesem Gebäude war die schöne, rote Farbe, die man als écarlate-gobelin nach dem Erfinder bezeichnete. Unter Ludwig XIV. wurde diese Gobelinsfabrik Staatsinstitut; Colbert machte zu ihrem Vorsteher den berühmten Maler Lebrun und erbaute das Hôtel des Gobelins in der rue Mouffetard, heute avenue des Gobelins. Dort führte der Tapezierer Jeans aus Brügge die ersten tiefschäftigen Tapezereien aus. In dem Hotel wurden damals auch noch die Graveurarbeiten, die Schmuckwaren und Mosaiksachen ausgeführt, hauptsächlich verdankte es aber den Gobelins seinen Weltruf. Nachfolger Lebruns wurde Mignard, der bekannte Maler und Freund Molières. Unter seiner Leitung wurden Nachbildungen der Gemälde der berühmtesten Meister auf den Gobelins ausgeführt. Das Gewebe derselben ist leinwandartig; die aus Wollgarn gefertigten Kunstdarstellungen (Landschaften, Porträts, Historienbilder) entstehen durch Farbenabwechslung im Einschlage, welcher so dicht ist, daß er die Kette ganz verdeckt. In den Privatverkehr sind diese Gobelins nicht gekommen; sie wurden zum Schmucke der Schlösser und zu Geschenken an auswärtige Höfe verwandt. Seit 1826 befindet sich im Hôtel des Gobelins auch die berühmte Teppichfabrik „la Savonnerie“, die ihren Namen von ihrem ehemaligen Sitze, einer Seifenfabrik, führt.

Die Seidenfabrikation, deren Hauptsitz jetzt Lyon ist, kam unter Heinrich IV. auf. Damals wurde Tours durch seine Seidenfabrikation berühmt und beschäftigte damit mehr als 25 000 Personen. Colbert förderte auch diesen Industriezweig, und von da ab kam Lyon als Seidenindustrieplatz empor, welcher mit den berühmtesten Konkurrenzplätzen Italiens es bald aufnahm. Ein Fabrikant des 17. Jahrhunderts erfand das Mittel, der Seide Glanz zu geben, was man donner l'eau nannte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Seidenwurm eingeführt. Die Seidenindustrie Frankreichs ist die erste der Welt. Der Verbrauch an Rohseide beträgt etwa $4\frac{1}{4}$ Millionen Kilo, wovon der größte Teil aus Italien eingeführt wird; der Wert der (namentlich im Rhônedepartement und in Lyon erzeugten) Seidengewebe beläuft sich auf eine halbe Milliarde, und über die Hälfte davon wird ans Ausland verkauft.

Die erste Porzellanmanufaktur wurde 1697 in St.-Cloud gegründet; dazu kam 1748 die königliche in Vincennes. Die Entdeckung des Kaolin (eines weißen Thones) machte die Fabrikation von Porzellansorten, die Schönheit und Festigkeit vereinten, möglich. Die Entdecker dieser Verbesserung schufen die noch heute bestehende Porzellanfabrik (und Glasmalerei) in Sèvres.

Eine Glasfabrik ward in St.-Germain en Laye schon unter Karl IX. errichtet; Colbert liefs eine Spiegelfabrik bei Cherbourg begründen (in Tourlailville). Die Kunst, Spiegelgläser zu giefsen, wurde 1688 von Thévert erfunden; die hierzu eingerichtete Fabrik wurde später von Paris nach St.-Gobin verlegt. Jetzt ist sie eingegangen. Das Entrepôt général des glaces befindet sich in der rue Saint-Denis.

Mittelpunkt der Emaillierungsarbeiten war schon seit Franz' I. Zeiten Limoges; die dort gefertigten Gefäfsse, Medaillons, Kameen führten daher den Namen limosins. Franz machte den aus Limoges gebürtigen Léonard zum Leiter der dortigen Fabrik.

Erfinder der Majolikenfabrikation war in Frankreich Palissy zur Zeit der Katharina von Medici, die ihm den Titel: „fabricateur des rustiques figulines (Töpferarbeiten) du roi et de la reine mère“ verschaffte. Berühmt waren seine „pièces rustiques“, d. h. Schüsseln, auf denen Schlangen, Frösche, Früchte in ihrer natürlichen Gröfse, Gestalt und Farbe plastisch dargestellt wurden. Das Porzellan drängte diese Majoliken zurück. Die französische Industrie erstreckt sich auch in bemerkenswertem Umfange auf Textil-Leinenwaren, Ledersachen, Metallfabrikation, Baumwoll- und Schafwollmanufakturen, Spitzen, endlich auch auf Papierfabrikation und auf Tabakverarbeitung. Die Nahrungs- und Genussmittel werden ebenfalls in reichem Maße und mit reicher, schmackhafter Abwechslung hergestellt; neuerdings kommt auch der Bierkonsum (meist Export) in starke Aufnahme.

Von den 1375 Bergwerken waren 1892 nur 483 in Betrieb, namentlich Eisenwerke. Auferdem ist das Land reich an Mineralkohlen, Stein- und Erdarten, Mineralquellen, woraus die Industrie ihre Gewinne zieht; auch Salz wird viel gewonnen.

2. Handel und Kolonien.

Für den französischen Handel waren die am 24. Dezember 1802 geschaffenen 22 Handelskammern und das 1812 eingerichtete besondere Handelsministerium von Wichtigkeit. 1852 wurde es mit dem Ministerium des Innern verbunden, doch 1868 wieder selbständig in zwei Abteilungen für inneren und äußeren Handel.

Der *conseil supérieur de commerce*, seit 1831 reorganisiert, besteht aus 12 von dem Staatsoberhaupte ernannten Mitgliedern und aus den Präsidenten der *conseils généraux du commerce*, des manufactures und des *conseils d'agriculture* und ist eine beratende Behörde für Handel, Schiffahrt und Kolonialwesen. Die Zahl der Handelskammern ist seit 16. Juni 1832 auf 47 erhöht; ihre Mitglieder werden von der Gesamtheit der Handeltreibenden gewählt. Die Zahl derselben in jeder Kammer schwankt zwischen 9 und 15. In folgenden Städten haben sie ihren Sitz: Abbeville, Amiens, Arras, Avignon, Bastia, Bayonne, Besançon, Bordeaux, Boulogne, Caen, Calais, Carcassonne, Châlons-sur-Saône, Cherbourg, Clermont-Ferrand, Dieppe, Dünkirchen, Fécamp, Granville, Gray, la Rochelle, Laval, le Havre, Lille, Lorient, Lyon, Marseille, Montpellier, Morlaix, Nantes, Nîmes, Orléans, Paris, Reims, Rochefort, Rouen, Saint-Brieuc, Saint-Étienne, Saint-Malo, Toulon, Toulouse, Tours, Valenciennes. Sie delegieren 60 als *conseil général du commerce*, von denen Paris acht, Lyon, Marseille, Bordeaux, Nantes, le Havre je zwei, die 40 anderen je eins ernennen. Er hat Jahres-sitzungen, deren Zeit vom Handelsminister bestimmt wird; auch können außerordentliche Sitzungen stattfinden.

Ein Aufsenhandel besteht eigentlich erst seit der Zeit der Kreuzzüge. Galeeren von Narbonne fuhren im 13. Jahrhundert bis nach Syrien und Ägypten. Die Normandie besaß auch schon im 13. Jahrhundert eine bedeutende Flotte, mag es auch Übertreibung sein, daß Philipp August im Jahre 1208 zwölfhundert Segel zum Angriff auf Flandern ausgerüstet habe. Der Krieg gegen England (1346—1353) zerstörte diese Flotte; sie erhob sich erst unter Karl V. wieder. Die Einwohner von Dieppe und Rouen gründeten damals Handelskontore an der Küste von

Westafrika. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde dann Jean de Béthencourt König der kanarischen Inseln.

Unter Karl VII. blühte besonders der Mittelmeerhandel. Im 16. Jahrhundert suchten französische Schiffe Kanada, auf und der Hafen von le Havre wurde begründet. Durch die Religionskriege und inneren Unruhen unterbrochen, erhob sich der Handel erst wieder unter Richelieu; damals ließen französische Seefahrer sich in Martinique, Cayenne, Guadeloupe nieder. Colbert schuf fünf Handelskompagnien für Ost- und Westindien, Afrika, die Levante und Nordamerika. Unter Ludwig XVI. machten Bougainville und La Perouse berühmte Entdeckungsreisen. Das Prinzip der Handelsfreiheit und die auf derselben zumeist beruhenden Handelsverträge, insbesondere der 1860 mit England geschlossene, haben dem französischen Handel große Vorteile gebracht. Doch herrscht seit 1892 das Schutzzollsystem wieder vor.

Der Außenhandel Frankreichs erstreckt sich hauptsächlich auf Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln und Ausfuhr von Fabrikaten und Wein. Nach den letzten zur Verfügung stehenden Zahlen betrug der Wert der

Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln:	1421 Mill.	}	— 668 Mill.
Ausfuhr " " " "	753 " "		
Einfuhr von Rohstoffen	2237 " "	}	— 1502 Mill.
Ausfuhr " "	732 " "		
Einfuhr von Fabrikaten	612 " "	}	+ 1182 Mill.
Ausfuhr " "	1794 " "		
Einfuhr von anderen Waren	142 " "	}	+ 142 Mill.
Ausfuhr " " "	284 " "		

Demnach kaufte Frankreich im Ausland für 846 Millionen mehr, als es nach dem Ausland verkaufte.

Die Handelsflotte umfaßte 1892: 15 278 Schiffe mit 905 606 Tonnen Gehalt. Ihre Bemannung bestand aus 83 030 Marineleuten und 7275 Maschinisten und Heizern. Sie erfreut sich einer namhaften staatlichen Unterstützung; auch für den Aufschwung der Dampferflotte trägt der Staat Sorge.

Der innere Handel wird durch viele gute Landstraßen (im Jahre 1889: 690 439 km Länge) und durch ein Eisenbahnnetz (von 35 327 km am Ende des Jahres 1892) sehr gefördert. Auch Kanäle dienen demselben und verbinden die großen

Ströme. So ist die Rhône mit der Loire durch den canal du Centre, mit dem Rhein durch den canal de l'Est, mit der Seine durch den canal de Bourgogne, mit der Garonne durch den canal de Beaucaire verbunden. Die Loire steht mit der Seine durch die canaux de Briare, d'Orléans de Loing in Verbindung; der canal de Nantes stellt die Verbindung mit der Bretagne her. Der canal du Berry kürzt den gekrümmten Rhônelauf ab. Die Seine und der Rhein sind durch den canal de la Marne au Rhin, Seine und Maas durch die canaux de la Sambre à l'Oise et des Ardennes verbunden; mit der Schelde steht die Seine durch die canaux de St. Quentin et de la Somme in Verbindung. Diese Kanäle sind in den Jahren 1638—1838 entstanden bzw. begonnen. Die Eisenbahnen gehören natürlich erst unserem Jahrhundert an.

Dieses Eisenbahnnetz wurde, namentlich durch die Bemühungen von Gambetta und Freycinet nach dem 1870er Kriege rasch ausgebaut. Während die Schienenwege 1870 insgesamt eine Länge von 17 440 Kilometer hatten, betrug Ende 1892 die Gesamtlänge 38 650 Kilometer. Nach Vollendung der geplanten Strecken wird Frankreich fast 50 000 Kilometer Eisenbahnen haben. Man unterscheidet:

1. Linien des Hauptbahnnetzes (*lignes d'intérêt général*), rund 36 000 Kilometer.
2. Lokalbahnen (*lignes d'intérêt général local*), rund 3500 Kilometer.
3. Straßenbahnen (*tramways*), 1512 Kilometer.

Dazu kommen noch etwa 3000 Kilometer in Algier, 260 Kilometer in Tunesien und 600 Kilometer in den übrigen Kolonien.

Anzahl und Ausdehnung der Lokalbahnen und der Straßenbahnen ist im raschen Steigen begriffen, da jeder Abgeordnete seinen Stolz dreinsetzt, seinem Wahlkreis möglichst viele Verkehrsmittel auf Kosten der Allgemeinheit zu verschaffen. Von 1877—1892 stieg die Länge der Straßenbahnen von 375 auf 1512 Kilometer.

Neun Zehntel der französischen Hauptbahnen gehören sechs großen Aktiengesellschaften, deren Konzessionen zwischen 1950 und 1960 erlöschen. Alsdann

gehen die Schienenwege dieser *grandes compagnies* in Staatsbesitz über, gegen angemessene Entschädigung für das Material¹.

Das Verhältnis des Staates zu diesen *grandes compagnies* (Aktiengesellschaften) (1. *Nord*, 2. *Est*, 3. *Ouest*, 4. *Paris-Orléans*, 5. *Paris-Lyon-Méditerranée*, 6. *Midi*), ist durch die sogenannte *loi Francqueville* geregelt (1859) und durch Gesetz vom 20. November 1883 festgelegt worden. Der Staat leistet jährliche Zinsgewährzuschüsse, sofern die reinen Betriebseinnahmen die Verzinsung und Amortisation nicht ermöglichen (*garantie d'intérêt*)². Diese Beträge, welche bis 1883 auf 673 und für 1887—1891 auf 230 Millionen sich beliefen — also jährlich etwa 47 Mill. —, sind aus dem etwaigen Reinertrag späterer Jahre zurückzuerstatten, und zwar so, daß zunächst ein bestimmter Teil dieser Reinerträge den Aktionären zufließe, und der Überschufs zwischen diesen und der Staatskasse zu teilen wäre.

Das Straßennetz wurde unter Colbert bedeutend erweitert und galt zur Zeit der Revolution mit etwa 4000 Kilometern für eines der ausgedehntesten. Unter Napoleon I. wurde es planmäßig vervollkommenet und in drei Gattungen eingeteilt:

1. *routes impériales* (dann *royales*), jetzt *nationales*, Staatsstraßen, die strahlenförmig von Paris nach den Hauptgrenzstädten und den Hauptorten der Departements führen. Ihre Gesamtlänge beträgt etwa 38000 Kilometer;

2. *routes départementales*, Kreisstraßen zur Verbindung der Hauptorte der einzelnen Departements. Gesamtlänge 49000 Kilometer;

3. *routes vicinales* (Straßen zur Verbindung einzelner Gemeinden miteinander. Gesamtlänge dieses vielfach verschlungenen Straßennetzes: 610000 Kilometer.

Dazu kommen noch die Gemeindestraßen (*chemins communaux*).

Die wichtigsten Handelshäfen sind: Dünkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, le Havre, Caen, Harfleur, Saint-Malo, Morlaix,

¹ Humbert, *Traité complet des chemins de fer*, Paris 1891. Picard, *Les chemins de fer français*, Paris 1883 ff., 6 Bde.

² Der Staat garantiert zwischen 25,5 und 56 Franken für die Aktie (= 7,5% bzw. 11,1%). Die Nordbahn kommt ohne Zuschüsse aus. Vgl. v. d. Leyen, *Die neuen Verträge der französischen Regierung mit den großen Eisenbahngesellschaften*, Schmollers Jahrbuch, N. F. VIII.

Quimper, Quimperlé, le Croisic, Nantes, Paimbœuf, Pornic, les Sables, Marennes, Brouage, Blaye, Libourne, Bordeaux, La Teste, Rayonne, Saint-Jean-de-Luz, Port-Vendres, Collioure, Leucate, Agde, Cette, Aigues-Mortes, les Martigues, Marseille, La Ciotat, Saint-Nazaire, Saint-Tropez, Cannes, Golfe Juan, Antibes, Bastia, Ajaccio.

Die ersten französischen Kolonisationsversuche¹ gehen auf das vierzehnte Jahrhundert und auf Kauffahrer von Dieppe und Rouen zurück, Franz I. war der erste König, der überseeische Unternehmungen in die Hand nahm. Unter ihm drang Jacques Cartier in Kanada ein, und der Hugenottenführer Coligny plante die Gründung eines Neufrankreich in Brasilien und in Florida. Colbert aber ist der eigentliche Gründer des französischen Kolonialreichs: bei seinem Tode besaß Frankreich den größten Teil von Nordamerika, nämlich Kanada und Luisiana, ferner die Antillen und Madagaskar; bald nachher setzte es sich als Englands Nebenbuhler in Ostindien fest.

Das ungeheure amerikanische Kolonialreich ging Stück für Stück in Trümmer. Trotz der Anstrengungen thatkräftiger Männer wie Dupleix und La Bourdonnais ging auch Hindustan kurz nach Kanada verloren, so daß nach dem Siebenjährigen Krieg (Vertrag zu Paris, 1763) Frankreich im Norden noch zwei Inselchen an der neufundländischen Küste, von den Antillen nur die bis jetzt französisch gebliebenen nebst dem west-

¹ Leroy-Beaulieu, *De la colonisation chez les peuples modernes*, Paris, Guillaumin, 2. Aufl. 1882. — Ch. Bellanger, *Histoire et géographie des colonies de la France et des pays placés sous son protectorat*, Paris, E. Dentu, 1886. — Ch. Cerisier, *La France et ses colonies*, Paris, E. Bernard, 1886. — A. Rambaud, *La France coloniale*, Paris, A. Colin, 1886 (mit 12 guten Karten). Nachtrag dazu: *Les nouvelles colonies de la République française*, ebenda 1889. — P. Gaffarel, *Les colonies françaises*, Paris, Baillière, 1879. — O. Reclus, *La France et ses colonies*, Paris, Hachette 1887—1889, 2 Bde. (mit guten Abbildungen). — L. Henrique, *Les colonies françaises, notices illustrées publiées par ordre du Sous-Secrétaire d'État des Colonies*. Paris, Quantin, 1889 ff., 20 Bändchen in 5 Abteilungen (gründlich und allgemein verständlich). — J. L. de Lanessan, *L'expansion coloniale de la France*, Paris, F. Alcan, 1886. — *Annuaire colonial pour l'année 1892*, 93, 94 (herausgegeben vom Kolonialamt). — L. Deschamps, *Histoire sommaire de la colonisation française*, Paris, 1894.

lichen Stück von Domingo, in Südamerika aber nur Guyana übrig behielt. Gleichwohl lebt in Kanada noch heute die französische Sprache fort¹ und wird von 1 450 000 Kanadiern (35%) gesprochen. Der Vertrag von Versailles (1783) besiegelte den Verlust von Kanada, und Napoleon verlor noch San Domingo dazu, nachdem er Luisiana um 80 Millionen an die Vereinigten Staaten abgetreten hatte. Nach dem Pariser Vertrag von 1814 hatte Frankreich den geringsten Kolonialbesitz.

Mit der Eroberung von Algier beginnt eine neue Zeit für die überseeische Herrschaft der Franzosen. Bald kommen Erwerbungen in Australien dazu, dann Senegal und Cochinchina unter Napoleon III. Die Niederlagen von 1870 bis 1871 gaben vollends den französischen Kolonialbestrebungen einen mächtigen Aufschwung: außer Tunis, dem oberen Niger, einem Stück Kongo und Madagaskar, sind seitdem Annam und Tongking erobert worden. Jetzt besitzt die Republik ein Kolonialreich, das acht- bis neunmal größer ist, als das Mutterland, mit etwa 39 Millionen Seelen: in Afrika 20, in Asien 18 Millionen, in Amerika 400 000 und in den australischen Inseln 100 000 Seelen. Die Annektierung von Siam hat 1893 begonnen und wird bald vollendete Thatsache werden.

Der Handelsumsatz von Algier betrug im Jahre 1892 über 500, von Tunis über 73 Millionen Franken (dann 400, bezw. 53 mit Frankreich). In den übrigen Kolonien wurden im gleichen Jahre 458 Millionen umgesetzt, gegen 261 im Jahre 1882. Das Kolonialbudget verschlingt 80 Millionen, darunter 13 für Überfahrt und Unterhalt von Soldaten und Sträflingen. Etwa 30 Millionen gehen an Zöllen für Kolonialerzeugnisse wieder ein, so daß das Defizit immerhin noch über 37 Millionen beträgt, einen Franken auf den Kopf der Kolonialbevölkerung.

¹ L. Dussieux, *Le Canada sous la domination française*, Paris, Tanera, 1855. — E. Lareau, *Hist. de la litt. canadienne*, Montreal 1874. — F. Gerbié, *Le Canada et l'émigration française*, Québec 1884. — L. Simonin, *Les grands lacs de l'Amérique du Nord* (*Revue d. d. Mondes*, 1. Juni 1875).

Französische Sprache und Sitten sind erhalten in der Umgegend von Saint-Louis und New-Orléans (etwa 200 000 Seelen), in Haïti (1/2 Million), in San-Domingo, Mauritius (Ile-de-France). In Argentinien leben 150 000 Franzosen.

Jede der drei großen Inseln (s. u.) ist einem Gouverneur unterstellt, dem ein beratender *conseil privé* zur Seite steht. Zu diesem gehören außer den Vorständen der Hauptdienstzweige (Verwaltung und Justiz) noch zwei Beamte oder Notabeln. Es bestehen Gemeinden mit einem Maire, Adjunkten und einem gewählten Gemeinderat, außerdem ein *conseil général* nach Muster des Mutterlandes.

An der Spitze der Verwaltung steht jeweils ein *directeur de l'intérieur*, eine Art *préfet*, mit einem *secrétaire-général*, an der Spitze der Rechtspflege ein *procureur-général*; dazu kommt, als höherer Rechnungsbeamter für Krieg und Marine, der *chef du service administratif*. Diese höheren Beamten gebieten über eine Anzahl von Untergebenen.

Obwohl die reichen Pflanzer und die Beamten vielfach ihre Söhne der Ausbildung wegen nach Frankreich schicken, ist das Schulwesen vortrefflich eingerichtet. Außer den nötigen Volksschulen (auf Guadeloupe 230 Lehrer und Lehrerinnen für rund 10 000 Schulkinder) bestehen verschiedene staatliche Gymnasien, z. B. in Pointe-à-Pitre (mit 24 Professoren und 9 *maîtres-répétiteurs* für 265 Schüler), außerdem von Geistlichen geleitete *collèges diocésains*, Lehrer- und Lehrerinnenseminare, *Lycées de jeunes filles* und Privatanstalten. Ein Bischof hat seinen Sitz in Basse-Terre.

Die Antillen¹.

Die am Martinstag 1493 von Columbus entdeckte Insel Martinique wurde 1635 von Franzosen besetzt und 1674 endgültig einverleibt. Schon 1730 hatte die Insel fast 100 000 Einwohner und einen Handelsumsatz von 44 Millionen Livres damaliger Währung. Während der Revolution Schauplatz unheilvoller Wirren, die sogar zur Besetzung durch England führten, hatte Martinique 1822 durch einen Negeraufstand schwer zu leiden, ebenso 1848 infolge Aufhebung der Sklaverei und 1861 infolge des *pacte colonial*. Jetzt macht sich die Zuckerkrise sehr fühlbar.

¹ P. Gaffarel, *Les Colonies françaises*, Paris, F. Alcan, 1885. — Aube, *La Martinique, son présent et son avenir* (Separatdruck aus der *Revue maritime et coloniale*), Paris, Berger-Levrault, 1882. — Pardon, *La M. depuis sa découverte jusqu'à nos jours*, Paris, Challamel, 1877. — Jährlich erscheint in Fort-de-France *Annuaire de la Martinique*.

Die Regierung führt ein Gouverneur. Unter ihm stehen der directeur de l'intérieur und der Staatsanwalt (*procureur-général*). Beide gehören mit zwei vom Präsidenten der Republik ernannten Notabeln zum *conseil privé*. Die Insel zerfällt in zwei Arrondissements und neun Cantons und hat genau wie das Mutterland die Selbstverwaltung (*conseil général, conseil municipal*). Außer den nötigen Volksschulen hat Martinique ein Gymnasium, eine *École préparatoire de droit*, ein *Séminaire-collège*, ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar, sowie ein *Lycée de jeunes filles*. Von den 4,8 Millionen des Voranschlags ist mindestens ein Viertel für Unterrichtszwecke bestimmt.

Die Bevölkerung beträgt etwa 176 000 Einwohner, meist einheimische.

Hauptstadt ist Fort-de-France, die Vaterstadt von Napoleons erster Frau Josephine Tascher de la Pagerie. Während des Krieges mit Mexiko trat die ganze strategische Bedeutung dieses großen Hafens hervor. Die Haupthandelsstadt aber ist Saint-Pierre, mit 20 000 Seelen.

Vier Kompagnien Marineinfanterie mit einer Batterie bilden die Besatzung der reichen Insel.

Etwa 200 Kilometer schmalspuriger Bahnen erleichtern den Verkehr mit den Zuckerpflanzungen, aus denen neben Zucker vorzüglichlicher Rum gewonnen wird¹. Der Tabakbau, der den bis zur Revolution so berühmten *macouba* lieferte, nimmt ab, während Kaffee schöne Ergebnisse liefert. Die Einfuhr beträgt immerhin noch durchschnittlich 28—30, die Ausfuhr 24—28 Millionen Franken, trotz der Zuckerkrise. Die Rumausfuhr belief sich 1887 allein auf 88 000 Hektoliter, im Wert von 5½ Millionen Franken. Der Zinsfuß beträgt immer noch 8—10 %.

Die Dampfverbindung mit Frankreich ist teils in Händen der Compagnie générale transatlantique, teils in denen der Royal Mail Company. Es erscheinen im ganzen fünf Zeitungen auf Martinique.

¹ Aus 1000 Kilo Zuckerrohr gewinnt man 75 kg Zucker und 19 Liter *tafia* zur Rumgewinnung. Der Rum aus Martinique kann mit dem Jamaikarum wetteifern, zumal seitdem die Cognacbereitung in Frankreich infolge der Verwüstungen der Reblaus einen Rückgang erlitten hat.

J. Sarrazin, Frankreich.

Die Bewohner der Antillen sind meist Eingeborene. Sie zerfallen in Weiße (Nachkommen der Ansiedler), Schwarze (Nachkommen der eingeführten Neger) und die Mischlinge (mulâtres, créoles). Die Ureinwohner sind ganz verschollen. Außer Französisch und Negerfranzösisch hat sich eine kreolische Mundart selbständig entwickelt.

Die Rechte zwischen Sklaven und Herren regelte zuerst Colberts berüchtigter *Code noir* (1685). Doch wurde das Los der Schwarzen durch verschiedene Ordonnances erheblich gemildert. Im Jahre 1839 hatte die Insel Guadeloupe noch über 96 000 Sklaven. Mit der Julirevolution erfolgte die Aufhebung der Sklaverei.

Guyana¹.

Die ersten französischen Besiedelungsversuche fallen in das Jahr 1612. Doch gelang es weder der *Compagnie de Rouen* (1643) noch der *Compagnie de la France équinoxiale* (1652), zwischen Orinoko und Amazonenstrom festen Fuß zu fassen. Auch im 18. Jahrhundert war Guyana noch kein unbestrittener Besitz Frankreichs (Expedition Turgot-Chanvallon) und nichts weniger, als eine blühende Kolonie.

Die von Talleyrand erfundene „Deportation“ machte Guyana in ganz Europa bekannt. Ende 1797 kamen die 16 „Deportierten“ des 18. Fructidor an, und im folgenden Jahre bereits 500. Während der napoleonischen Kriege fiel Guyana an Portugal, kam 1814 wieder an Frankreich, ohne daß das Besiedelungswerk Fortschritte machen wollte. Das Sklavereiaufhebungsgesetz (1848) war für Guyana ein schwerer Schlag. Napoleons Versuche, durch Deportationen die Kolonie zu heben, schlugen fehl, da von den Sträflingen fast 50 % infolge des Fiebers bald wegstarben.

Seit 1867 ist Guyana hauptsächlich für die Kolonien Deportationsort, während jetzt die Sträflinge aus dem Mutterland nach Neukaledonien verbracht werden, sofern sie weniger als acht Jahre zu verbüßen haben, oder sofern sie sogenannte *récidivistes*

¹ Cochut, Colonisation de la Guyane, Revue d. d. Mondes, 1. Aug. 1845. — Bouyer, Guyane française, notes et souvenirs, Paris, Hachette, 1867. — Dr Maurel, Hist. de la Guyane franç., Paris, Challamel 1889.

sind und nach ihrer Körperbeschaffenheit ein gesünderes Klima erfordern (Gesetz vom 27. Mai 1885).

Unter den Sträflingen von Guyana sind zu unterscheiden: *transportés*, die eigentlichen Sträflinge nach dem Gesetz von 1858, und *rélégés*, die rückfälligen Verbrecher von kräftiger Gesundheit. Wie in Neukaledonien, werden die ersteren in fünf Klassen eingeteilt, während die *rélégés* nur in zwei Abteilungen zerfallen.

Früher waren die *forçats* auf Pontons in der Reede von Cayenne untergebracht, jetzt dienen die kleineren Inseln an der Küste und verschiedene *pénitenciers* in gesünderer Lage zu ihrem Aufenthalt, je nach der Klasse. Die Bewohnerzahl der Kolonie wächst überhaupt langsam, weil wenige Sträflinge es zum Grad eines *concessionnaire* bringen (vgl. Neukaledonien), am allerwenigsten die Kabylen, welche die Hauptmasse bilden.

Die Besatzung besteht aus sechs Kompagnien Marineinfanterie, einer halben Batterie und einer Abteilung Gendarmen. Dazu kommen zwei *Avisos*, da die Küste Cayennes beste Befestigung ist. Die Stadt selbst hat kaum 9000 Einwohner, etwa $\frac{3}{5}$ der ganzen Seelenzahl der Kolonie. Außerdem zählt man etwa sechs Ortschaften mit 750—1500 Einwohnern, während die meisten Eingeborenen in zerstreuten Haufen leben. Das im Jahre 1854 aufgekommene Goldfieber ist erloschen, da die Ausbeute gering war. Deshalb befindet sich der Handel im steten Rückgang.

Das Budget Guyanas beträgt über zwei Millionen, wovon 56% durch indirekte Steuern aufgebracht werden.

Die Steuern sind mannigfach: zunächst drei Arten von direkten Steuern (Grund-, Häuser-, Salzbodensteuer), dann 26 Arten oft wunderlicher indirekter Abgaben von geringem Betrag. Das Budget bezifferte sich 1883 auf etwa $1\frac{3}{4}$ Millionen, nämlich 780 000 Franken obligatorischer und 930 000 Franken fakultativer Ausgaben, deren Hälfte etwa durch die Zölle und indirekten Abgaben gedeckt wurde. Außerdem betrug der Gemeindehaushalt insgesamt 334 000 Franken, so daß die Kolonie aus eigenen Mitteln im ganzen für innere Bedürfnisse 2,1 Millionen aufbrachte, eine Ziffer, die seitdem sich verdoppelt hat.

Neukaledonien¹.

La Nouvelle-Calédonie (colonie pénitenciaire) mit den Nebeninseln Nou, Ouen, Iles des Pius und Loyalty.

Auf dieser schönen, gesunden Insel, die dreimal grösser ist, als Korsika, wurde 1843 die französische Flagge zuerst gehißt. Doch wurde sie erst zehn Jahre später nach Überlistung der Kanaken endgültig besetzt und allmählich als Strafkolonie eingerichtet, weil die Deportation nach Cayenne allzu mörderisch war.

Seit 1864 ist nun „la Nouvelle“ endgültig an Stelle der alten Bagnos getreten. Nach dem Communeaufstand von 1871 erhielt sie mehrere Tausende politischer Sträflinge, die teilweise nach wenigen Jahren „amnestiert“ wurden (1880). Eine Empörung der Kanaken wurde 1878 blutig niedergeworfen. Seitdem sind diese im steten Rückgang begriffen und an Zahl nur noch doppelt so stark als die Weißen (42 000 gegen 19 000). Unter den letzteren bilden die Sträflinge (*forçats*) und die entlassenen (*libérés*) die grössere Hälfte; die eigentlichen Kolonisten sind wenig zahlreich, um so mehr aber die Soldaten, Aufseher oder Beamten der Strafkolonie. Für die härtesten Arbeiten sind Kulis und Eingeborene aus den Neu-Hebriden angewandert.

Nach dem französischen Gesetze dürfen Sträflinge, die infolge eines schwurgerichtlichen Urteils über acht Jahre *travaux forcés* zu verbüssen haben, nicht mehr ins Mutterland zurückkehren; die mit Strafen unter acht Jahren bleiben als *libérés* ebenso lange in Numea, als ihre Strafzeit gedauert hat, und werden dann *cessionnaires de l'État*, d. h. erhalten Ländereien, Werkzeuge und Lebensmittel vom Staate, um sich eine neue Existenz zu gründen. Dazu kommen seit 1886 die unverbesserlichen Rückfälligen (*récidivistes*), etwa 1200 an der Zahl, darunter 11 % Weiber.

Die Sträflinge werden nach ihrer Gefährlichkeit und ihrem Verhalten während der Überfahrt und auf der Insel selbst in

¹ Ch. Lemire, La Colonisation française en Nouvelle-Calédonie, Paris, Challamel 1878. — Notices du Bureau de l'Administration pénitenciaire, Paris, Imprim. nationale, 1889. — E. Raoul, l'Évolution économique de la Nouvelle-Calédonie et la colonisation pénale, Paris, F. Alcan, 1890. — Rambaud, a. a. O., S. 530 ff.

fünf Klassen eingeteilt, von denen die gefährlichste in einem besonderen Lager auf dem Inselchen Nou untergebracht ist. Sie werden zu Strafsenbauten (jetzt etwa 200 Kilometer), zum Anlegen von Wasserleitungen und in den Kupfer- und Nickelbergwerken verwendet, aber immer nur acht Stunden täglich. Die Sträflinge der ersten Klassen genießen fast gänzliche Freiheit und dürfen gegen Tagelohn bei den Ansiedlern arbeiten, bis sie selbst als *libérés* selbständig werden. Die Kinder der Sträflinge erhalten auf Staatskosten eine praktische Erziehung, die Knaben auf einer *ferme-école*, die Mädchen durch Lehrschwestern.

An der Spitze der Strafkolonie steht der Direktor der *administration pénitenciaire*, welcher dem Gouverneur der Insel untersteht. Beratend steht ihm der *conseil privé* zur Seite, in welchem außer dem Direktor der *Administration pénitenciaire* und den zwei Dienstvorständen der Verwaltung und der Justiz noch zwei *conseillers coloniaux* Sitz und Stimme haben. Außerdem hat die Kolonie ihren *conseil général*, die Gemeinde Numea ihren *conseil municipal*; ferner besteht eine Handels- und eine Ackerbaukammer.

Von dem urbaren Boden — etwa einem Drittel der Gesamtfläche — sind je 175 000 ha im Besitz der Eingeborenen und der Ansiedler, 100 000 gehören der Strafkolonie, 150 000 ha, sowie 120 000 ha Waldungen sind noch verfügbar. Für Weideland beträgt der Preis 25—30, für Ackerboden 350—500 Franken pro ha. An die *cessionnaires à titre onéreux* giebt der Staat das Land zu 24 Franken pro ha ab, zahlbar binnen 12 Jahren. *Concessions gratuites* bekommen nur freiwillige Einwanderer, beurlaubte oder zur Ruhe gesetzte Beamte und Militärpersonen der Kolonie, sowie die in Neukaledonien geborenen Kinder.

Den Verkehr mit Frankreich vermitteln die mit Staatszuschufs arbeitenden *Messageries maritimes* in etwa 42 tägiger Fahrzeit. Die Ausfuhr nach Frankreich betrug 1888 1,14, die Einfuhr aus dem Mutterland 3,9 Millionen Franken.

Die Neu-Hebriden (Nouvelles-Hébrides) bilden seit Jahren einen Streitpunkt zwischen England und Frankreich, welches diese Inselgruppe als zu Neukaledonien gehörig ansieht. Die Konvention vom 24. Oktober 1887 erkannte den status quo an, aber im Sommer 1893 machten die französischen Ansiedler erneute Anstrengungen, um eine förmliche Einverleibung der mit

Neukaledonien vielfach in Verkehr stehenden fruchtbaren Inseln durchzusetzen. Eine *Société française de colonisation* und die *Compagnie calédonienne des Nouvelles-Hébrides* haben sich dies förmlich zur Aufgabe gemacht.

Die Gesamtbevölkerung von Neukaledonien und den zugehörigen Inseln beträgt etwa 60 000, nämlich 4200 freie Europäer (darunter 1200 Beamte und Offiziere), 1500 Soldaten, 10 000 Sträflinge, über 40 000 Kanaken und etwa 1500 Einwanderer aus den Neu-Hebriden.

Das Budget der Kolonie beträgt fast $2\frac{1}{2}$ Millionen, das der Stadt Numea 300 000 Franken für 1800 Civilbewohner. Der Unterricht kostet allein 160 000 Franken, darunter 30 000 für das 15 Schüler zählende Collège von Numea.

Taïti und zugehörige Inseln¹.

Nach manchen Reibereien mit England gelang es den Franzosen 1842 und 1847, das Protektorat über Taïti zu erlangen und 1880 den Sohn der „großen“ Königin Pomare IV. zu bestimmen, sein Land endgültig an Frankreich abzutreten, wozu seitdem noch verschiedene umliegende Inselchen gekommen sind. Der äußerst fruchtbare Boden, das glückliche Klima, die Bildungsamkeit und Schönheit der seit 1797 durch englische Missionare bekehrten Bewohner machen die Inselgruppe zu einem beneidenswerten Besitz der französischen Republik.

Die Regierung wird ausgeübt durch einen *Gouverneur* mit einem *directeur de l'intérieur* und einem *chef du service judiciaire* (Staatsanwalt). Auch ihm steht ein *conseil privé* zur Seite; auch hier wird durch allgemeines Stimmrecht ein *conseil général* von 18 Gliedern und für jeden der 18 Distrikte ein fünfgliedriger *conseil municipal* gewählt, der aber kein Budgetrecht hat.

Die Hauptstadt Papeete zählt etwa 3500 Bewohner, zur Hälfte Europäer. Die wichtigste der Nebeninseln ist Moorea.

Die Rechtspflege ist nach französischem Muster eingerichtet

¹ G. Cuzent, Tahiti, Paris, J. Masson 1859. P. de Coral, Esquisse historique de Tahiti, Paris, Lecène et Oudin, 1886. J. Métenier, Taïti, son présent, son passé et son avenir. Paris, Cattier, 1883. Pierre Lotis Roman „*Le Mariage de Loti*“ (1881) giebt anschauliche Bilder vom dortigen Leben. Es erscheint dort ein französisches Blatt *Le Messager de Tahiti*.

— justices de paix, tribunal de première instance, cour d'appel; einheimische Gerichte haben nur über Bodenstreitigkeiten zwischen Eingeborenen zu befinden.

Da die meisten Bewohner protestantisch sind, so besoldet die französische Regierung drei Pastoren; für die katholischen Bewohner der kleineren Inseln ist in Papeete ein Bischof ernannt, welchem die Missionare unterstehen. Eine kleine Zahl von Mormonen ist auf der Insel Tuamotu vorhanden.

Das Budget beträgt 1 189 000 Franken, wozu noch die Überfahrtskosten für die 225 Mann Besatzung kommen; für innere Bedürfnisse bringt die Kolonie außerdem über eine Million auf (*budget local*).

Einfuhr und Ausfuhr (besonders Baumwolle) bezifferten sich 1884 auf 9½ Millionen und sanken 1887 auf 6,3 Millionen. Die Verbindung mit Frankreich wird über San-Francisco bewerkstelligt, oder alle fünf Monate durch die Messageries maritimes Marseille-Sidney. Sie ist ungenügend.

Die neun kleineren Inseln des Archipels von Taïti wurden 1888 einverleibt, die elf Marquesasinseln (*Iles Marquises*) gehören seit 1842 zu Frankreich.

Frankreich besitzt somit in Australien außer Neukaledonien und Zubehör 104 Inseln mit 26 000 Seelen.

Die fünf ostindischen Städte¹.

Die von Colbert gestützte Compagnie française des Indes gründete 1668 das erste französische Handelskontor auf der Malabarküste, drang dann nach der Koromandalküste vor, wo sie trotz der Anstrengungen der Holländer Fuß faßte. Unter thatkräftigen Männern, wie Dupleix und La Bourdonnais, blühten die französischen Niederlassungen gewaltig empor, um schließlich der englischen Übermacht zu unterliegen (1763). Seit 1815 besitzt Frankreich nur noch an der Koromandalküste Karikal, Pondichéry; an der Orissaküste Yanaon; in Bengalen Chandernagor; an der Malabarküste das unbedeutende Maihi oder Mahé. Diese ostindischen Besitzungen zählen mit einem sehr verzettelten Gebiet von Dörfern und Niederlassungen (*aldées*)

¹ Annuaire des établissements français dans l'Inde, erscheint jährlich in Pondichéry in der Regierungsdruckerei.

etwa 280000 Seelen auf ca. 51 Iha, etwa 55 Einwohner per Quadratmeter, in Chandernagor 347 per Quadratmeter. Bei weitem die meisten Bewohner sind Hindus; die Europäer bilden kaum 1½ % der Bevölkerung.

Pondichéry (42000 Seelen) ist Hauptstadt und Wohnsitz des Gouverneurs. Die übrigen *dépendances* werden von einem *administrateur* verwaltet. Seit 1871 darf die Kolonie einen Abgeordneten, seit 1875 einen Senator in die französische Volksvertretung entsenden. Sie besitzt seit 1879 als Organe der Selbstverwaltung einen *conseil général* von 30 Mitgliedern, fünf *conseils locaux* und zehn Gemeinderäte, welche durch drei Klassen von Wählern erwählt werden: 1. Europäer, 2. Hindus, die auf ihr *statut personnel* verzichtet haben, 3. die übrigen Hindus. Jede dieser drei Listen wählt z. B. in Pondichéry drei Vertreter in den *conseil général*; in Karikal wählen die Europäer zwei, die beiden Hinduklassen je drei, in Chandernagor die Europäer zwei, die anderen nur je einen *conseiller général*. Dadurch erhalten die wenigen Stimmen der Europäer ein bedeutendes Übergewicht. Nur in Gemeinden mit weniger als fünf Europäern oder als zwanzig *renonçants* besteht eine einzige Wählerliste.

Obwohl die meisten Hindus den Brahmakult beibehalten und die Christen nur eine kleine Minderheit haben, besteht in Pondichéry ein Erzbistum seit 1887. Ein Collège Colonial unter Leitung der Congrégation des missions étrangères, eine Realschule Namens École Calvé und eine höhere Mädchenschule der Schwestern de Saint-Joseph de Cluny, sowie eine Reihe unentgeltlicher Volksschulen sorgen für Jugendbildung in ausgiebigster Weise. Außerdem hat Pondichéry eine Rechtsfakultät mit dreijährigem Kurs.

Der Großhandel ist in den Händen weniger französischer Firmen. Die Gesamtausfuhr wurde 1887 auf 21½ Millionen gewertet, meist Ölfrüchte (Arachiden etc.) und Kokosöl, die Einfuhr auf sechs Millionen Franken. Die gangbare Münze ist die Rupie, deren Kurswert bedeutend schwankt; der Zinsfuß beträgt 9%. In Pondichéry bestehen bedeutende Baumwollspinnereien, deren blaue Gewebe (*guinées*) besonders nach dem Senegal und der afrikanischen Küste ausgeführt werden.

Die Deportation nach den Kolonien ist eine Erfindung des Nationalkonvents. Am 1. April 1795 wurden eine Anzahl Konventsmitglieder, unter ihnen Billaud - Varennes, Collot

d'Herbois u. a., zur Deportation verurteilt. Drei Jahre später entledigte sich die Direktorialregierung auf dem gleichen Wege der unbequemen Widersacher: zwei Mitglieder des Direktoriums, Carnot und Barthélemy, wurden nebst 516 Bürgern in allen möglichen Stellungen zur Deportation nach Cayenne verurteilt, und am 24. November 1797 kam der erste Transport in Synnamari an.

Dann trat in der Deportation ein Stillstand ein bis zu Napoleons III. Staatsstreich (2. Dezember 1851). Kraft eines neuen Staatssicherheitsgesetzes (*Decrét-loi de Sûreté générale*) durfte die Regierung staatsgefährliche Menschen auf 5—10 Jahre deportieren.

3. Die französische Marine

steht natürlich in engster Beziehung zu den Kolonien, da sie den Verkehr des Mutterlandes mit denselben vermittelt und dieselben im Kriegsfall zu schützen bestimmt ist. Von einer eigentlichen Kriegsflotte kann vor Colberts Zeit nicht recht gesprochen werden, obwohl nach dem Verfall der französischen Seemacht in dem 100 jährigen Kriege gegen England auch Ludwig XI., Ludwig XII., Franz I., Heinrich III. Reglements über Flottenrekutierung erließen. Aber die Bemannung war noch den Kirchspielen (*paroisses*) überlassen, und die Matrosen dienten freiwillig; erst Colbert führte eine staatliche Aushebung (*inscription*) durch. Das Land wurde zu diesem Zwecke in *provinces maritimes*, dieses in *départements*, an deren Spitze Marinekommissare standen, zerlegt. Nach Colberts Tode verfiel die französische Seemacht, hob sich aber unter Louis' XVI. Minister Vergennes. Voltaire im *Siècle de Louis XIV* (ch. XXIX) giebt über die Flotte zur Zeit Ludwigs XIV. folgende klassische Schilderung:

Cette même attention qu'il eut à former des armées de terre nombreuses et bien disciplinées, même avant d'être en guerre, il l'eut à se donner l'empire de la mer. D'abord, le peu de vaisseaux que le cardinal Mazarin avait laissés pourrir dans les ports sont réparés. On en fait acheter en Hollande, en Suède; et, dès la troisième année de son gouvernement, il envoie ses forces maritimes s'essayer à Gigeri, sur la côte d'Afrique. Le duc de Beaufort purge les mers de pirates, dès l'an 1665; et, deux ans après, la France a dans ses ports soixante vaisseaux

de guerre. Ce n'est là qu'un commencement : mais, tandis qu'on fait de nouveaux réglemens et de nouveaux efforts, il sent déjà toute sa force.

Il ne veut pas consentir que ses vaisseaux baissent leur pavillon devant celui d'Angleterre. En vain le conseil du roi Charles II insiste sur ce droit que la force, l'industrie et le temps avaient donné aux Anglais; Louis XIV écrit au comte d'Estrade, son ambassadeur : „Le roi d'Angleterre et son chancelier peuvent voir quelles sont mes forces; mais ils ne voient pas mon cœur. Tout ne m'est rien à légard de mon honneur.“

Il ne disait que ce qu'il était résolu de soutenir, et en effet l'usurpation des Anglais céda au droit naturel et à la fermeté de Louis XIV; tout fut égal entre les deux nations sur la mer. Mais tandis qu'il veut l'égalité avec l'Angleterre, il soutient sa supériorité avec l'Espagne; il fait baisser le pavillon aux amiraux espagnols devant le sien, en vertu de cette préséance solennelle accordée en 1662.

Cependant on travaille de tous côtés à l'établissement d'une marine capable de justifier ces sentiments de hauteur. On bâtit la ville et le port de Rochefort à l'embouchure de la Charente. On enrôle, on enclasse des matelots, qui doivent servir, tantôt sur les vaisseaux marchands, tantôt sur les flottes royales. Il s'en trouve bientôt soixante mille d'enclassés.

Des conseils de construction sont établis dans les ports, pour donner aux vaisseaux la forme la plus avantageuse. Cinq arsenaux de marine sont bâtis à Brest, à Rochefort, à Toulon, à Dunkerque, au Havre-de-Grâce. Dans l'année 1672 on a soixante vaisseaux de ligne et quarante frégates. Dans l'année 1681 il se trouve cent quatre-vingt dix-huit vaisseaux de guerre, en comptant les allèges; et trente galères sont dans le port de Toulon, ou armées, ou prêtes à l'être. Onze mille hommes de troupes réglées servent sur les vaisseaux; les galères en ont trois mille. Il y a cent soixante-six mille hommes d'enclassés pour tous les services divers de la marine. On compte, les années suivantes, dans le service mille gentilshommes ou enfants de famille, faisant la fonction de soldats sur les vaisseaux, et apprenant dans les ports tout ce qui prépare à l'art de la navigation et à la manœuvre : ce sont les gardes-marines; ils étaient sur mer ce que les cadets étaient sur terre : on les avait institués

en 1672, mais en petit nombre. Ce corps a été l'école d'où sont sortis les meilleurs officiers de vaisseaux.

Il n'y avait point eu encore de maréchaux de France dans le corps de la marine; et c'est une preuve combien cette partie essentielle des forces de la France avait été négligée. Jean d'Étrées (d'Estrées) fut le premier maréchal, en 1681. Il paraît qu'une des grandes attentions de Louis XIV était d'animer dans tous les genres cette émulation sans laquelle tout languit.

Dans toutes les batailles navales que les flottes françaises livrèrent, l'avantage leur demeura toujours, jusqu'à la journée de la Hogue (ou la Hougue, au sud-est de Cherbourg), en 1692 (le 29 mai), lorsque le comte de Tourville, suivant les ordres de la cour, attaqua avec quarante-quatre voiles une flotte de quatre-vingt-dix vaisseaux anglais et hollandais; il fallut céder au nombre: on perdit quatorze vaisseaux du premier rang, qui échouèrent, et qu'on brûla pour ne les pas laisser au pouvoir des ennemis. Malgré cet échec les forces maritimes se soutinrent toujours dans la guerre de la succession. Le cardinal de Fleury les négligea depuis dans le loisir d'une heureuse paix, seul temps propice pour les rétablir.

Ces forces navales servaient à protéger le commerce Les colonies de la Martinique, de Saint-Domingue, du Canada, auparavant languissantes, fleurirent, mais avec un avantage qu'on n'avait point espéré jusqu'alors; car depuis 1635 jusqu'à 1665 ces établissements avaient été à charge.

En 1664, le roi envoie une colonie à Cayenne, bientôt après une autre à Madagascar. Il tente toutes les voies de réparer le tort et le malheur qu'avait eu si longtemps la France de négliger la mer, tandis que ses voisins s'étaient formé des empires aux extrémités du monde.

Le génie de Colbert se tourna principalement vers le commerce qui était faiblement cultivé, et dont les grands principes n'étaient pas connus (en France). Les Anglais, et encore plus les Hollandais, faisaient par leurs vaisseaux presque tout le commerce de la France: les Hollandais surtout chargeaient dans nos ports nos denrées, et les distribuaient dans l'Europe. Le roi commença, dès 1662, à exempter ses sujets d'une imposition nommée le droit de fret que payaient tous les vaisseaux étrangers; et il donna aux Français toutes les facilités de transporter eux-

mêmes leurs marchandises à moins de frais. Alors le commerce maritime naquit; le conseil de commerce, qui subsiste aujourd'hui (1753) fut établi, et le roi y présidait tous les quinze jours.

Les ports de Dunkerque et de Marseille furent déclarés francs; et bientôt cet avantage attira le commerce du Levant à Marseille, et celui du Nord à Dunkerque.

On forma une compagnie des Indes occidentales en 1664, et celle des grandes Indes fut établie la même année: avant ce temps il fallait que le luxe de la France fût tributaire de l'industrie hollandaise. Les partisans de l'ancienne économie, timide, ignorante et resserrée, déclamèrent en vain contre un commerce, dans lequel on échange sans cesse de l'argent qui ne périrait, contre des effets qui se consomment. Ils ne faisaient pas réflexion que ces marchandises de l'Inde devenues nécessaires, auraient été payées plus chèrement à l'étranger.

Le roi donna plus de six millions de notre monnaie d'aujourd'hui à la compagnie. Il invita les personnes riches à s'y intéresser; les reines, les princesses et toute la cour fournirent deux millions numéraires de ce temps-là; les cours supérieures donnèrent douze cent mille livres; les financiers, deux millions; le corps des marchands, six cent cinquante mille livres. Toute la nation secondait son maître.

Cette compagnie a toujours subsisté. Car encore que les Hollandais eussent pris Pondichéry, en 1694, et que le commerce des Indes languît depuis ce temps, il reprit une force nouvelle sous la régence du duc d'Orléans. Pondichéry devint alors la rivale de Batavia; et cette compagnie des Indes, fondée avec des peines extrêmes par le grand Colbert, reproduite de nos jours (sous Law) par des secousses singulières, fut pendant quelques années une des plus grandes ressources du royaume.

Dazu bemerkt jedoch Condorcet in der Kehler Ausgabe: „Il a été prouvé depuis que la compagnie des Indes n'avait jamais fait qu'un commerce désavantageux, qu'elle n'avait pu soutenir qu'aux dépens du trésor public. Toute compagnie, même lorsqu'elle est florissante, dépense plus en frais de commerce que les particuliers, et rend les denrées dont elle a le privilège plus chères que si le commerce était resté libre.“

Le roi forma encore une compagnie du Nord, en 1669; il y mit des fonds comme dans celle des Indes. Il parut bien alors

que le commerce ne déroge pas, puisque les plus grandes maisons s'intéressaient à ces établissements à l'exemple du monarque.

La compagnie des Indes occidentales ne fut pas moins encouragée que les autres: le roi fournit le dixième de tous les fonds.

Il donna trente francs par tonneau d'exportation, et quarante d'importation (ou plutôt cinquante francs pour l'exportation, et soixante-quinze pour l'importation, note de l'édition de Beuchot de 1878). Tous ceux qui firent construire des vaisseaux dans les ports du royaume reçurent cinq livres pour chaque tonneau que leur navire pouvait contenir.

In den Jahren 1663—1684 wurde der Kanal von Languedoc, der Mittelmeer und Atlantischen Ozean verbindet, erbaut, 1663 der Hafen von Dünkirchen, 1665 der von Rochefort eingerichtet. Dünkirchen war von England für 5 Mill. L. gekauft worden; 30 000 Arbeiter mußten es von der See- und Landseite befestigen. Ein Bassin, das 30 Kriegsschiffe faßte, ward zwischen Stadt und Citadelle errichtet.

In der Kaiserzeit und schon vorher in der Revolutionszeit, wurde die Marine von den Engländern fast zerstört; erst unter dem dritten Kaiserreiche und der dritten Republik erhob sie sich wieder zu Ansehen und Bedeutung. Frankreich besaß 1893: 23 Schlachtschiffe, 15 Panzerkreuzer, 17 gepanzerte Küstenverteidiger, 8 Panzerkanonenboote. Summa 63 Panzer. Die Torpedoflotte bestand aus 1 Torpedodepôtsschiff, 6 Torpedokreuzern, 13 Torpedoavisos, 32 Hochseetorpedos, 200 Torpedoboote, dazu 55 Kreuzer, 46 Avisos, 14 Kanonenboote, 20 Truppentransportschiffe.

Die Rangverhältnisse in der französischen Marine sind folgende: 1. Admiral, 2. Vizeadmiral, deren es schon 1669 zwei gab, für das Mittelmeer und den Atlantischen Ozean, 3. die ehemaligen chefs d'escadres (Flottendivision), seit 1789 contre-amiraux genannt. Die Kommandanten der Linienschiffe heißen, wenn ein General sich an Bord befindet, capitaines de pavillon. Ihre Stellvertreter sind die lieutenants de vaisseau. Dann giebt es noch Marinefähnriche (enseignes), die ihren Namen daher haben, daß sie die Flagge am Hinterteile des Schiffes in früherer Zeit beschützen mußten. Die von der Kriegsschule in Brest kommenden Zöglinge heißen aspirants de marine. Sie dienen

einige Zeit auf einem Kriegsschiffe, um sich für das Kommando vorzubereiten. Die *contre-mâtres* haben die Manöver der Schiffsmannschaft zu beaufsichtigen, bzw. zu leiten. Nach einem Plane vom Jahre 1857 sollte die französische Flotte binnen 14 Jahren aus einer Segel- in eine Dampfflotte umgeändert werden, wozu 224 Millionen bewilligt waren. Schon 1863 zählte dieselbe 13 Dampfer, 23 *vaisseaux mixtes* (Segler mit Dampfmaschine), zusammen 36 Schlachtschiffe, 6 Panzerfregatten, 18 andere Fregatten, 10 Korvetten, 63 *Avisos* und 26 Kanonenboote = 145 Schiffe, abgesehen von den alten und Transportschiffen.

Die vier Marinearrondissements sind nach ihren Centralpunkten 1. Cherbourg, 2. Brest, 3. Lorient, 4. Rochefort, 5. Toulon. Zu diesen fünf Kriegshäfen kommen in Afrika noch Algier und Biserta.

Die französische Marine bescheidet sich mit dem zweiten Rang in Europa. Sie befindet sich, wie alle Kriegsmarinen, infolge der rasch aufeinander folgenden technischen Fortschritte und Umwälzungen in einem gewissen Übergangsstadium und erfordert ungewöhnlich hohe außerordentliche Zuwendungen¹.

¹ Vgl. aufer den einschlägigen Jahrgängen der *Revue maritime et coloniale*:

L'Affaire du Tonkin, *Hist. diplomat. de l'établissement de notre protectorat sur l'Annam et de notre conflit avec la Chine 1882—1885, par un diplomate*, Paris, J. Hetzel, 1888. — Ch. Lemire, *L'Indochine*. 3^e édition, Paris, Challamel, 1884. — A. Pavie, *Cochinchine française, Excursion etc.*, Saïgon, Staatsdruckerei 1884. — A. Bouinain & A. Paulus, *L'Indo-Chine française contemporaine*, Paris, Challamel, 1885, 2 Bde. — Marquis d'Hervey de Saint-Denis, *L'Annam ou Tongking et la Cochinchine au point de vue histor. et philolog.*, Paris, Imprimerie nationale, 1886. — J. L. de Lanessan, *L'Indo-Chine française, étude politique, économique et administrative*, Paris, Alcan, 1889. — Jules Ferry, *Le Tonkin et la mère-patrie, Témoignages et documents*, Paris, V. Havard, 1890 (unentbehrlich!). Auch A. Belots Roman „500 Femmes pour un homme“ (Dentu, 1889) kann als lehrreich und spannend empfohlen werden.

IV. Das Armeewesen und die Orden.

1. Die Armee in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Aus dem Heerbanne der Lehnmänner und aus dem Werbesysteme, wie es noch während des großen Krieges gegen England herrschte, schuf Karl VII. durch seine Ordonnanzen der Jahre 1439 und 1445 ein regelrechtes, nur von der Krone abhängiges Heer. Der König ernannte von da ab die Kapitäne; die Soldaten empfangen ihren Sold aus dem königlichen Schatze. Die Reiterei der Ordonnanzkompagnien war vortrefflich. Hingegen mußten die Bogenschützen (*francs archers*) schon unter Ludwig XI. durch Soldtruppen ersetzt werden, weil sie, auf dem Lande zerstreut, keine feste Disziplin hielten. Die Erfindung des Schießpulvers, die Verbesserung der Schießwaffen, die Anwendung der Geschütze, der „engins volants“, gaben der Armee, namentlich bei Belagerung von Städten, eine entscheidende Bedeutung.

Unter Ludwig XII. und Franz I. wurde aus Landeskindern, zumeist Bauersöhnen, eine Infanterie gebildet, die *légions provinciales*, welche im folgenden Jahrhundert gute Dienste leistete. Die äußerlich schon in der gemeinsamen Uniform kenntliche Centralisation der Armee, das nach Anciennität (*ordre de tableau*) geordnete Beförderungswesen derselben, die Errichtung von Kriegsschulen, Ambulanzen, Magazinen, Marställen, die Befestigungen der Grenzplätze, Armeeeinspektionen, *Revueen*, Manöverlager, diese und andere Einrichtungen waren Verdienste *Louvois'* und *Vaubans* und machten die Heere Ludwigs XIV. jahrzehntelang zu den ersten Europas. Besonders schuf *Vauban* den Festungsgürtel an den Grenzen Frankreichs. In der Infanterie

1107 77

wie in der Kavallerie gab es Elitecorps (die von 1191—1791 bestehenden *gardes du corps*)¹; für die Invaliden wurde das *Hôtel des Invalides* errichtet. Aber der Ruin dieser mehr als 400 000 Mann starken Armee war die Bevorzugung des Adels. Dieser kaufte sich die Kommandeurstellen der Regimenter und Kompagnien, ließ durch Werber (*racoleurs*) verkommenes Gesindel billig anwerben, steckte zuweilen noch den Sold in die Tasche und hielt die Disziplin nur durch grausamste Härte aufrecht. Die Unfähigkeit der Führung trat zum Teil schon im spanischen Erbfolgekriege, am grellsten aber in dem Schimpfe von Rofsbach zu Tage.

Zur Hebung des Offizierstandes wurde unter Ludwig XV. die *Ecole militaire de Paris* gegründet und den Kapitänen fester Lohn gegeben, damit sie nicht mehr ihre Untergebenen zu bestehlen brauchten. Der Versuch des Kriegsministers Saint-Germain, die preussische Disziplin in die französische Armee einzuführen (1773), scheiterte.

Die französische Revolution hob auch in dem Heere alle Vorrechte auf, und am 21. August 1798 wurde sogar die allgemeine Wehrpflicht dekretiert. Die unter Napoleon I. eingeführte conscription umfasste alle Franzosen von 20—25 Jahren, teilte sie in fünf Klassen, die nacheinander, gemäß den ihnen zugefallenen Nummern, auszutreten hatten. Diese Konskription wurde zwar durch die Charte von 1814 abgeschafft, aber die Gesetze vom 10. März 1818 und 24. März 1832 setzten an ihre Stelle das Lossystem (*tirage au sort*). Alle über 20 Jahre alten Franzosen (Ausländer und solche Franzosen, die entehrende Strafen erlitten hatten, waren vom Dienste ausgeschlossen) mußten, wenn ausgelost, sieben Jahre dienen. Wiederanwerbungen waren für eine bestimmte Zahl von Jahren gestattet. Freiwillige durften eintreten, wenn sie über 17 Jahre alt (für die Marine nur 16 Jahre), gesund, unbescholten und im Besitz eines Erlaubnisscheines ihrer Eltern oder Vormünder waren.

Die allgemeine Wehrpflicht, mit Ausschluß des Stellvertretungssystems, wurde erst durch Gesetz vom 27. Juli 1872 eingeführt. Jeder Franzose hatte vom 20. bis 40. Jahre in

¹ Vgl. F. Bellanger, *Les Gardes du corps sous les anciennes monarchies* (Paris, Lavauzelle) 1895.

der aktiven Armee zu dienen. Doch gab es nebenbei, nach deutschem Muster, Einjährig-Freiwillige, um nicht Ackerbau, Handel, Gewerbe, geistige Berufe zu schädigen; auch sonst gab es für fünf bestimmte Klassen Dispense¹. Der Umfang der verminderten und der erlassenen Dienstzeit war verhältnismäßig gering.

In Frankreich dienen 14%, in Deutschland nur 11%, weil die Geburtsziffer der Knaben die doppelte ist.

Die heute geltende französische Heeresorganisation beruht auf den Kadregesetzen von 1875, 1887 und vom 25. Juli 1893 und dem Aushebungsgesetz vom 15. Juli 1889. Unter Aufhebung der Einjährig-Freiwilligen (*engagés conditionnels*) wurde die allgemeine dreijährige Dienstzeit eingeführt, während vorher der erste Teil jedes Jahrgangs fünf Jahre und der zweite —

¹ 1° *Dispensés faisant deux ans de service.* — Ce sont les militaires auxquels les chefs de corps sont autorisés par le ministre de la guerre à délivrer des congés, à titre de *soutiens indispensables de famille*, après deux ans de présence sous les drapeaux. Le nombre de ces congés ne peut dépasser un pour cent du contingent à incorporer pour trois ans (art. 22 de la loi sur le recrutement).¹

2° *Dispensés faisant, suivant le cas, moins de deux ans de service.* — Ce sont les appelés ou les *engagés* qui, *postérieurement à leur incorporation*, entrent dans l'une des catégories des dispenses légales établies par l'art. 21. Ils sont, *sur leur demande*, pourvu qu'ils comptent un an de présence au corps, envoyés en congé dans leurs foyers, jusqu'à la date de leur passage dans la réserve (art. 21 de la loi sur le recrutement).

3° *Dispensés faisant un an et quatre semaines de service.* — Ce sont les dispensés conditionnels visés par l'article 23 et qui sont, en effet, rappelés *pendant quatre semaines*, dans le cours de l'année qui précède leur passage dans la réserve de l'armée active.

4° *Dispensés faisant un an de service.* — Ce sont: A. Les jeunes gens visés par les articles 21 (dispenses légales) et 22 (soutiens indispensables de famille). B. {Ceux visés par l'art. 39 (seconde portion du contingent). C. Enfin, ceux visés par l'art. 46 (excédent du contingent).

5° *Dispensés ne faisant aucun service.* — A. Les jeunes gens qui, *avant dix-neuf ans révolus*, ont établi leur résidence à l'étranger, *hors d'Europe*, qui y occupent une situation régulière et qui justifient de leur situation chaque année (art. 50). B. Ceux inscrits sur les listes du recrutement de la métropole ou *d'une colonie*, mais résidant dans une colonie ou un pays de protectorat où il n'y a pas de troupes françaises stationnées (art. 82).

deuxième portion¹ — ein Jahr dienen mußte. Aber die gesetzlichen Befreiungen und Zurdispositionstellungen verringern das Kontingent so stark, daß die Iststärke der einzelnen Formationen selten das gesetzliche Minimum von 125 per Kompagnie erreicht: von 235 000 Rekruten des Jahrgangs 1893 diente ein Drittel nur ein Jahr bei der Fahne. Trop d'unités, point d'effectifs! Zu viele Einheiten und keine Übungsstärken, weil große Prozentzahlen des Ersatzes durch Protektion durch die Maschen des Aushebungssystems durchsickern, teils durch Verteilung Tauglicher an *services auxiliaires* (Verwaltungs-, Bureau-, Handwerkerdienst), teils durch Abkommandierung als Ordonnanzen in den Bureaus, den Klubs, bei Generälen der Reserve, als Musiker etc.

Nach dem Budget für 1893 betrug der Effektivstand der französischen Armee 534 082 Mann, wozu noch 25 863 Mann Gendarmerie und Garde républicaine kommen, also 559 945 Mann. Für Dispositionsurlauber und sonstige Vakanzen wurden 44 570 in Abzug gebracht, so daß der wirkliche Bestand auf 515 375 Mann zu bewerten ist. Hierzu kommen 128 316 Pferde für die aktive Armee und 12 209 für Gendarmerie und Garde républicaine.

Thatsächlich dienen bei der Infanterie — wo alle Privilegierten eingestellt werden — 50% nur ein Jahr, eigentlich nur 10 Monate!

Officiers généraux et supérieurs		2 291
Capitaines		7 290
Lieutenants et sous-lieutenants		11 672
Infanterie	{Hommes	292 681
	{Compagnies	2 390
Cavalerie	{Hommes	65 886
	{Escadrons	458
Artillerie de campagne	{Hommes	50 866
	{Batteries	484
Artillerie de forteresse	{Hommes	11 556
	{Batteries ou Compagnies	96
Génie et pontonniers	{Hommes	13 349
	{Compagnies	121
Train des équipages	{Hommes	10 383
	{Compagnies	72
Chevaux (effectif net, officiers compris)		126 712

¹ Die Einjährig-Freiwilligen — bekanntlich werden diese bei der deutschen Friedenspräsenzstärke nicht eingerechnet — sind seit 1889 aufgehoben. Sie zahlten dem Staat je 1500 Franken — Gesamtertrag 1881: 10½ Millionen — für Unterhalt, Kleidung und Waffen und unterschieden sich äußerlich in nichts vom gemeinen Soldaten.

Diese Armee zerfällt in 19 Corps, die ihre Generalquartiere in Lille, Amiens, Rouen, Le Mans, Orléans, Chalons s. M., Besançon, Bourges, Tours, Rennes, Nantes, Limoges, Clermont-Ferrand, Lyon, Marseille, Montpellier, Toulouse, Bordeaux, Algier haben. Jedes Corps zerfällt wieder in 8 subdivisions de région, nur das 15. hat deren 9, so daß also Frankreich ohne Algier in 145 solcher subdivisions geteilt ist. In dem Hauptorte jeder subdivision befindet sich ein bureau de recrutement, dem alle Dienstpflichtigen, Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner (armée territoriale) unterstellt sind. Nur die zur Territorialarmee gehörigen Nichtinfanteristen ressortieren von besonderen Bureaus ihrer Regionen. Aufser diesen 145 bureaux de subdivision giebt es noch 11 andere bureaux de recrutement (1 in Lyon, 1 in Versailles, 6 im Departement de la Seine) und 3 in Algier. Die Orte, in denen diese 156 Werbesteden verteilt sind, zeigt folgende Liste:

Abbeville (Somme, Seine), Agen (Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers), Aix (Bouches-du-Rhône), Ajaccio (Corse), Albi (Tarn), Alençon (Orne, Seine), Amiens (Somme, Seine-et-Oise, Seine), Ancenis (Loire-Inférieure), Angers (Maine-et-Loire), Angoulême (Charente), Annecy (Haute-Savoie), Antibes (Alpes-Maritimes, Var), Argentan (Orne, Seine), Arras (Pas-de-Calais), Aurillac (Haute-Loire, Cantal), Autun (Saône-et-Loire), Auxerre (Yonne), Auxonne (Côte d'Or, Saône-et-Loire), Avesnes (Nord), Avignon (Vaucluse).

Bayonne (Basses-Pyrénées, Landes), Beauvais (Oise, Seine-et-Oise, Seine), Belfort (Haut-Rhin, Haute-Saône, Doubs), Belley (Ain), Bernay (Eure, Seine-et-Oise, Seine), Bergerac (Dordogne), Besançon (Doubs, Jura), Béthune (Pas-de-Calais), Béziers (Hérault), Le Blanc (Indre, Vienne, Indre-et-Loire), Blois (Loir-et-Cher), Bordeaux (Gironde), Bourg (Ain), Bourges (Cher), Bourgoin (Isère), Brest (Finistère), Saint-Brieuc (Côtes-du-Nord), Brives (Dordogne, Haute-Vienne, Corrèze).

Caen (Calvados, Seine), Cahors (Lot, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne), Cambrai (Nord), Carcassonne (Aude, Tarn), Chalon-sur-Saône (Saône-et-Loire), Châlons sur Marne (Marne), Chambéry (Savoie), Chartres (Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine), Châteauroux (Indre), Châtellerault (Vienne, Indre-et-Loire), Chaumont (Haute-Marne, Rhône), Cherbourg (Manche), Cholet (Maine-et-Loire),

Clermont-Ferrand (Puy-de-Dôme), Compiègne (Oise, Seine-et-Oise, Seine), Cosne (Nièvre, Cher), Coulommiers (Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine).

Digne (Basses-Alpes), Dijon (Côte-d'Or), Dreux (Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine), Dunkerque (Nord).

Saint-Etienne (Loire), Evreux (Eure, Seine-et-Oise, Seine).

Falaise (Calvados, Seine), Foix (Haute-Garonne, Ariège), Fontainebleau (Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine), Fontenay-le-Comte (Vendée).

Gap (Hautes-Alpes, Rhône), Saint-Gaudens (Haute-Garonne, Ariège), Granville (Manche), Grenoble (Isère), Guéret (Creuse), Guingamp (Côtes du-Nord).

Le Havre (Seine-Inférieure, Seine).

Langres (Haute-Marne, Haute-Saône, Rhône), Laon (Aisne, Seine), Laval (Mayenne, Seine), Libourne (Gironde), Lille (Nord), Limoges (Haute-Vienne, Creuse, Dordogne), Lisieux (Calvados, Seine), Saint Lô (Manche), Lons-le-Saunier (Jura), Lorient (Morbihan), Lyon (ville de Lyon, Neuville, Givors, Villeurbanne et Saint-Genis-Laval).

Mâcon (Saône-et-Loire, Rhône), Magnac-Laval (Haute-Vienne, Charente Creuse), Saint-Malo (Ille-et-Vilaine, Côtes-du-Nord), Mamers (Sarthe, Seine), Le Mans (Sarthe, Seine), Marmande (Lot-et-Garonne), Mayenne (Mayenne, Seine), Melun (Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine), Mende (Lozère, Aveyron), Mézières (Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle), Mirande (Gers), Mont-de-Marsan (Landes), Montargis (Loiret, Yonne), Montauban (Lot, Tarn-et-Garonne), Montbrison (Loire, Rhône), Montélimar (Drôme, Rhône), Montluçon (Allier), Montpellier (Hérault, Aveyron).

Nancy (Meurthe-et-Moselle, Vosges), Nantes (Loire-Inférieure), Narbonne (Aude), Nîmes (Gard), Neufchâteau (Vosges), Nevers (Nièvre, Cher).

Saint-Omer (Pas-de-Calais), Orléans (Loiret).

Paris (6 bureaux).

Saint-Quentin (Aisne), Quimper (Finistère).

Reims (Marne, Ardennes), Rennes (Ille-et-Vilaine), Riom (Puy-de-Dôme), Roanne (Loire, Allier), La Roche-sur-Yon (Vendée), La Rochelle (Charente-Inférieure), Rodez (Aveyron), Romans (Drôme, Rhône), Rouen (nord) (Seine-Inférieure, Seine-et-Oise), Rouen (sud) (Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Eure, Seine).

Saintes (Charente - Inférieure), Sens (Yonne, Seine - et - Oise, Seine), Soissons (Aisne, Seine-et-Oise, Seine).

Tarbes (Hautes-Pyrénées), Toul (Meurthe et-Moselle), Toulon (Var, Bouches - du - Rhône), Toulouse (Haute - Garonne), Tours (Indre-et-Loire, Maine-et-Loire), Troyes (Aube), Tulle (Corrèze).

Valenciennes (Nord), Vannes (Morbihan), Verdun (Meuse, Meurthe - et - Moselle), Versailles (Seine - et - Oise), Vesoul (Haute-Saône), Vienne (Isère, Rhône), Vitré (Ile-et-Vilaine).

Ferner Algier, Oran und Constantine.

2. Heeres-einteilung und Waffengattungen.

Die drei Hauptwaffen der französischen Armee: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, gehen in ihrer festen Gliederung, wie die Armee selbst, auf Karl VII. zurück. Derselbe richtete 1445 die *francs archers* ein, alle Städte und Dörfer mußten auf 50 Feuerstellen einen stattlichen, kräftigen Bogenschützen stellen und ausrüsten. Sie waren mit Bogen, Panzerhemd (*jaque*), Sturmhaube (*salade*) bewaffnet, und erhielten nur Sold, wenn der König sie zum Kampfe rief. Sonst gingen sie ihrer bürgerlichen Hantierung nach, waren aber von der Taille befreit. 1480 löste sie Ludwig XI. auf und ersetzte sie durch schweizerische und deutsche Söldner. Ludwig XII., den die Schweizer 1509 in Stich gelassen hatten, suchte eine nationale Infanterie ohne Erfolg zu errichten; auch Franz I. scheiterte damit. Sein Plan war, sieben Legionen zu 6000 Mann zusammenzubringen. Heinrich II. organisierte etwa 1558 vier Infanterieregimenter aus Picardie, Champagne, Navarra, Piemont (*vieilles bandes*), dazu kamen unter Karl IX. die *gardes françaises*. Auch Ausländer dienten im französischen Heere. Als Waffen hatten sie anfangs Piken, dann Musketen, die seit 1671 mit Bajonetten versehen waren. 1672 wurden die Grenadiere und die Elitetruppen eingerichtet. In den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs zeichnete sich die Infanterie so aus, daß sie Napoleon I. als „*véritable arme des batailles*“ bezeichnete. Die Infanterie ist in Regimentern, 163 an Zahl, Bataillone und Kompagnien geteilt; erstere haben ihre Nummern. Zu den 163 Infanterieregimentern kommen noch 30 Bataillone Fußjäger (*chasseurs à pied*), vier Regimentern Zuaven, vier Regimentern Schützen aus Algier (*tirailleurs algériens*), fünf Bataillone leichte afrikanische In-

fanterie, vier Kompagnien Füsiliere und zwei ausländische Regimenter.

Die französische Kavallerie hat jetzt 13 Kürassierregimenter, 30 Dragonerregimenter, 21 Jägerregimenter, 13 Husarenregimenter, 6 Regimenter Chasseurs d'Afrique, 4 Regimenter Spahis, 8 Kompagnien Remonte. Sie geht auch auf Karls VII. compagnies d'ordonnances zurück, an welche sich unter Ludwig XII. leichte Reiterei, die wegen ihrer teilweise griechischen Herkunft *stradiots Albanais* genannt wurde (*stradiots = στρατιῶται*), und unter Heinrich II. (seit 1558) Dragoner anschlossen. Heinrich IV. richtete die *chevaux-legers* ein; Ludwig XIII. teilte die Kavallerie in Regimenter, diese in *escadrons* und *compagnies*. Seit 1636 gab es Musketiere und Karabiner, von letzteren zwei in jeder Kompagnie; Ludwig XIV. richtete 1693 das *régiment royal des carabiniers* ein. Die Regimenter standen unter Kommando der *mestres (maîtres) de camp*. 1691 bildete man die ersten Husarenkompagnien nach ungarischem Vorbilde und aus ungarischen Flüchtlingen bestehend. Die Ulanen (*hulans*) kamen 1734 auf, wo der Marschall von Sachsen ein Regiment derselben (1000 Mann) formierte. Sie trugen Stiefel nach ungarischer Art, grüne Hosen, Mantel, Helm mit Federbusch von verschiedenen Farben. Ihre Waffen waren Pistolen, Säbel, Lanze. Nach dem Tode ihres Begründers wurden sie verabschiedet. Auch sonst gab es Fremdenregimenter, wie *le royal-cravate (croate)*, *royal-polonais*, *royal-allemand* u. s. w.

Der Kriegsminister comte de St. Germain beschränkte die Kavallerieregimenter auf 48, darunter die Hälfte Dragoner, von denen jedes Regiment mit einem Eskadron *chasseurs* verbunden war. 1807 schuf Napoleon I. die *lanciers polonais* und 1810/1811 die *lanciers français*. Man unterscheidet heute zwischen: *cavalerie de ligne* (*lanciers* und *dragons*), *cavalerie de réserve* (*cuirassiers* und *carabiniers*), *cavalerie légère* (*chasseurs*, *hussards*) und den 1796 eingerichteten, dann bald aufgelösten und 1852 wieder hergestellten *guides* (Leibwachen).

Auch die Artillerie ist eine Schöpfung Karls VII., der noch während des englisch-französischen Krieges Jean Bureau zum *maître de l'artillerie* machte. Sie trug mit ihren *engins volans* (s. o.) viel zur Vertreibung der Engländer aus Frankreich bei. Bewachung und Verteidigung der Kanonen wurde den seit

1671 bestehenden fusiliers anvertraut, nachdem sie vorher Sache der Schweizer-Söldner, dann der Landsknechte gewesen war. Das erste Füsilierregiment (fusiliers du roi) bestand aus vier Kompagnien (eine Kanonier-, eine Sapeur-, zwei Ponton-Artilleriekompagnien). Diese Füsiliere waren mit Flinten (fusils) und Bajonetten bewaffnet, die übrige Kavallerie mit Musketen und Piken. 1693 erhielt dieses Regiment den Namen royal artillerie und bestand aus Mineuren und Ingenieuren; 1755 mit einem Artillerieregiment vereint, ward es in corps royal du génie et de l'artillerie umgetauft. 1758 wurden aber schon Ingenieure und Artilleristen wieder getrennt. Mit Napoleons Kriegen erlangte die Artillerie erhöhte Bedeutung. Neben der Fußartillerie gab es nun auch reitende Artillerie (artillerie à cheval), seit 1799 Trainbataillone. Dazu kommen die pontonniers, die canonniers sédentaires und garde-côtes. Artillerieschulen für Offiziere und Unteroffiziere wurden in Metz, Straßburg, Douai errichtet. Durch Dekret vom 14. Februar 1854 wurde die Artillerie reorganisiert und in 16 Regimenter (5 zu Fuß, 7 bespannte (montés), 4 berittene) geteilt. Der Train ward mit der Artillerie vereint; dazu kam noch ein Pontonregiment (Nr. 6). Jedes Regiment Fußartillerie hatte 12, jedes der bespannten 15, jedes der berittenen 8 Batterien.

Die Artillerie zählt jetzt 38 Regimenter. Dazu kommen 12 Bataillone Festungsartillerie, 2 Regimenter Pontonniers, 10 Kompagnien Artillerie-Handwerker, 3 Kompagnien Feuerwerker (artificiers).

Eine Trennung des Ingenieurwesens von der Artillerie fand erst unter Ludwig XIV. statt, der ein besonderes Amt des commissaire général des fortifications schuf und den chevalier de Clairville zum ersten Inhaber machte. Vauban wurde dann der eigentliche Organisator des französischen Ingenieurwesens. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zählte man in Frankreich 600 Militäringenieure. Vauban erbaute 150 Festungen oder liefs sie wiederherstellen. 1748 wurde eine école de génie in Mézières errichtet. Seit 1750 erst sind die Civilingenieure von den Militäringenieuren getrennt. Letztere blieben aber noch bis 1758 mit der Artillerie vereinigt. Die 1793 aufgelöste Ingenieurschule zu Mézières wurde 1795 in Metz reorganisiert. Doch werden seit dem Bestehen der Ecole polytechnique (s. u.) die Ingenieure hier gebildet. Es giebt jetzt

fünf Ingenieurregimenter. Die ouvriers du génie, welche in den Arsenalen für Erhaltung der Festungen thätig sind, wurden 1811 von Napoleon I. eingerichtet. Ein Verzeichnis des sonst noch dem Heere Angehörenden giebt nach seiner Einteilung folgende Tabelle:

Train des équipages militaires.

Esc.

1. Lille.	11. Nantes.
2. Amiens.	12. Limoges.
3. Vernon.	13. Moulins.
4. Chartres.	14. Lyon.
5. Fontainebleau.	15. Orange.
6. Camp de Châlons.	16. Lunel.
7. Dole.	17. Montauban.
8. Dijon.	18. Bordeaux.
9. Châteauroux.	19. Paris.
10. Fougères.	20. Versailles.

Secrétaires d'état-major et du recrutement.

Sect.

1. Lille.	11. Nantes.
2. Amiens.	12. Limoges.
3. Rouen.	13. Clermont - Ferrand.
4. Le Mans.	14. Lyon.
5. Orléans.	15. Marseille.
6. Châlons-sur-Marne.	16. Montpellier.
7. Besançon.	17. Toulouse.
8. Bourges.	18. Bordeaux.
9. Tours.	19. Alger.
10. Rennes.	20. Paris.

Commis et ouvriers militaires d'administration.

1. Lille.	14. Lyon.
2. Amiens.	15. Marseille.
3. Rouen.	16. Montpellier.
4. Le Mans.	17. Toulouse.
5. Orléans.	18. Bordeaux.
6. Châlons-sur-Marne.	19. Alger.
7. Gray.	20. Oran.
8. Dijon.	21. Philippeville.
9. Tours.	22. Paris.
10. Rennes.	23. Vincennes.
11. Nantes.	24. Versailles.
12. Limoges.	25. Lyon.
13. Clermont-Ferrand.	

Infirmiers militaires.

1. Lille.	14. Lyon.
2. Amiens.	15. Marseille.
3. Vernon.	16. Perpignan.
4. Le Mans.	17. Toulouse.
5. Vincennes.	18. Bordeaux.
6. Camp de Châlons.	19. Alger.
7. Dole.	20. Oran.
8. Dijon.	21. Philippeville.
9. Tours.	22. Paris.
10. Rennes.	23. Vincennes.
11. Nantes.	24. Versailles.
12. Limoges.	25. Lyon.
13. Vichy.	

Légions de Gendarmerie.

(Dépôts et Portions principales.)

Lég.	
1. Lille.	12. Limoges
2. Amiens.	13. Clermont.
3. Rouen.	14. Lyon.
4. Le Mans,	14 ^b . Chambéry.
5. Orléans.	15. Marseille.
6. Châlons-sur-Marne.	15 ^b . Nice.
6 ^b . Nancy.	15 ^t . Bastia.
7. Besançon.	16. Montpellier.
7 ^b . Bourg.	16 ^b . Perpignan.
8. Bourges.	17. Toulouse.
9. Tours.	17 ^b . Agen.
10. Rennes.	18. Bordeaux.
11. Nantes.	19. Alger.

Die armée territoriale (Landwehr) umfasst: 1. Infanterie: 18 Corps. 13 Bataillone Fußjäger (Chasseurs à pied), 10 Bataillone Zuaven. 2. Kavallerie: 18 Escadrons Dragoner, 18 Escadrons leichte Kavallerie, 6 Escadrons Chasseurs d'Afrique in Alger. 3. Artillerie: 18 Batterien und 13 Batterien Fufsartillerie in Alger.

Einteilung der Armee. Die Division umfasste bis 1778 zwei Brigaden und stand unter Befehl eines officier général. Der comte Saint-Germain wollte Divisionen bilden, in denen eine Kavalleriebrigade mit ein bis vier Infanteriebrigaden vereint war, also Mischdivisionen, doch kam das nicht zur Ausführung. Seit 1793 ist die Einteilung in Divisionen und Brigaden eine definitive, ebenso wie die Bezeichnungen généraux de division und généraux de brigade. Letztere bestand aus zwei Regimentern,

entweder Infanterie oder Kavallerie. Jede Division hatte zwei Brigaden Infanterie, zwei Dragonerregimenter¹ (bezw. zwei Regimenter leichte Kavallerie), zwei Batterien Artillerie. Seit der Schlacht von Marengo trennt man Infanterie und Kavallerie in Divisionen. Eine Kavalleriedivision umfaßt gewöhnlich 16 Schwadronen und eine Infanteriedivision 10—15 Bataillone.

Innere Verhältnisse. Die Heeresverpflegung wurde ursprünglich von den Bürgern zwangsweise in natura eingetrieben; dieses öfter in Beraubung ausartende Geschäft besorgten die *commis généraux de vivres*. Jetzt wird sie im Wege des öffentlichen Aus- und Angebotes jährlich eingekauft; an Stelle der *commis généraux* sind die Intendanten getreten; ihre Unterbeamten, die für Anschaffung, Aufbewahrung und Verteilung zu sorgen haben, heißen *munitionnaires*.

Eine Kasernierung existierte vor Ende des 18. Jahrhunderts nicht, obwohl schon 1716 der Bau von Kasernen in den Hauptstädten Frankreichs angeordnet wurde. Vorher wurden die Soldaten in den Festungen oder bei den Bürgern untergebracht; auch jetzt existiert diese Einrichtung, wie bei uns, noch auf Märschen und bei Manövern und für drei Nächte in Kantonnements und Garnisonen, wenn in den Kasernen kein Platz ist.

Die Militärhospitäler sind Staatseigentum. Sie werden eingeteilt in: 1. *hôpitaux permanents*, die in Kriegs- und Friedenszeiten bestehen; 2. *hôpitaux temporaires* für Kriegszeiten und bei Truppensammlungen; 3. *dépôts* für Rekonvaleszenten, Ambulanzen für Verwundete und Kranke, *dépôts* für Mobiliar und Medikamente. Das ärztliche Personal (*corps des officiers de santé*) umfaßt Ärzte, Chirurgen, Apotheker; der Gesundheitsrat (*conseil de santé*) besteht aus fünf inspizierenden Ärzten, welche auch die Programme für Prüfung der Chirurgen feststellen. Zu den Hospitalbeamten gehören natürlich noch das Verwaltungspersonal und die Krankenwärter.

¹ Die Bezeichnung „régiment“ kommt für Infanterie 1558 unter Heinrich II. auf (s. o.), für Kavallerie erst 1635, für Artillerie nicht vor 1645. Anfangs wurden die Regimenter nach ihrem Ursprungsorte oder Vaterlande genannt, auch nach ihren Obersten und anderen Würdenträgern, seit 1791 nach den Nummern.

Das *dépôt de la guerre* (Karten-, Urkunden-, Memoiren-sammlung) wurde von Ludwig XIII. geschaffen, von Louvois umgestaltet. Es veröffentlicht Karten und geographisch-technische Arbeiten. 16 Stabsoffiziere in sechs Sektionen sind ihm zugeteilt.

Die Desertion ist von alters her aufs strengste bestraft worden, wie in allen Armeen. Franz I. befahl, jeden, der vor dem Feinde *ausrits*, aufzuhängen; die anderen Deserteure wurden erschossen. Nach heutigem Kriegsrecht steht auf Desertion oder auch nur Flucht im Angesicht des Feindes der Tod. Wenn eine ganze Truppe den Posten verläßt, werden die sechs ältesten mit dem Tode bestraft. Auch wer den Wachposten verläßt oder Waffen mitnimmt, erleidet die gleiche Strafe; auf einfache Desertion steht Zwangsarbeit (*travaux forcés*).

Strafkompagnien (*compagnies de discipline*) giebt es seit 1. April 1848. Sie zerfallen in *comp. de fusiliers* und *comp. de pionniers*, erstere für die Gebesserten. Uniform: Weste und blaue Hose.

Ämter und Würden. Mit dem Vielerlei der vorher bestehenden, meist käuflichen Chargen und Titel im Militärwesen hat die Revolution auch aufgeräumt; sie beseitigte die Grade: *maréchal de France*, *lieutenant-général*, *maréchal de camp*, *mestre de camp*, *brigadier*, *enseigne*, *cornette*, *guidon*, *anspessade*. Kauf und Vorrechte hörten auf; die höchsten Stellen wurden jedem Befähigten zugänglich. Nur die Würden: *généraux de division* und *de brigade*, *colonel*, *lieutenant colonel* (Oberst-Leutnant), *major*¹, *chef de bataillon* und *d'escadron*, *adjudants majors*, *capitaines*, *lieutenants*, *maréchaux de logis* (Quartiermeister), *vaguemestres* (Fuhrwerksaufseher, von dem deutschen Worte: Wagen), *Sergeanten*, *Korporale* blieben bestehen². Die vier letzteren

¹ Er hat den Corpschefs die Befehle des Obersten zu übermitteln, kommandiert nicht selbst.

² Die von der Revolution beseitigten, im Heere dienenden Kadetten (*cadets*) werden zuerst von Brantôme (etwa 1568) erwähnt. Heinrich errichtete eine Kadettenanstalt (*école de la Flèche*). Ludwig XIV. nahm sie sogar in seine Gardekompanien auf, doch liefs er nur je zwei in den Infanteriekompagnien dienen (seit 1670). 1678 wurden sie beseitigt, doch vom Herzog von Orléans nach Ludwigs XIV. Tode in die Garden wieder aufgenommen. Louvois bildete besondere Kadettenanstalten (*écoles mil. actives*), deren Zöglinge, nach Kompagnien geordnet, praktisch und theo-

gehören zu den seit 1759 bestehenden sous-officiers, dem rohesten Teile der französischen Truppen, deren amtlich unwidersprochen gebliebene Schilderung man in dem bekannten: Les sous-offs von Descaves nachlesen möge. Die abgeschafften Marschälle von Frankreich lebten unter Napoleon wieder auf und führten den Titel: maréchaux d'empire. Die Restauration von 1814 führte die Titel: lieutenants généraux und maréchaux de camp wieder ein, doch kamen seit 1848 dafür von neuem die Bezeichnungen: généraux de division und de brigade auf.

Der Stab (corps d'état major) besteht aus 30 Obersten, 30 Oberst-Leutnants, 100 chefs d'escadrons, 300 Kapitänen, 100 Leutnants und 50 Unterleutnants. Bildungsstätte der Stabs-offiziere sind die Ecole polytechnique und die Ecole de Saint-Cyr (s. u.). Jedes Armeecorps hat seinen Stab, der aus dem kommandierenden General (général en chef), dem Stabschef, den aides de camp (Generaladjutanten), den eigentlichen Stabs-offizieren, den Ordonnanzoffizieren, den Intendanten und Unterintendanten, den Generalzahlmeistern (payeurs généraux), den Militärärzten, aus Chirurgen, Apothekern u. a. besteht. Auch jedes Regiment hat einen besonderen, aus einem Oberst, einem Oberst-Leutnant, den Bataillons- und Eskadronschefs, dem Major, dem adjudant-major, dem Exerziermeister (capitaine instructeur), dem Schatzmeister, den capitaines d'habillement und d'armement, dem Fähnrich, dem chirurgien-major und den Unterchirurgen (aides majors) zusammengesetzten Stab. Die Kontrolle aller Waffengattungen üben die inspecteurs auf ihren jährlichen Visitationsreisen und erstatten dem Militärkabinett ihren Bericht.

3. Die Dekorationen.

Ihre Zahl ist 17:

1. Légion d'Honneur.
2. Médaille Militaire.
3. Médaille de Sainte-Hélène.
4. Médaille de Crimée.

retisch unterwiesen wurden. 1682 richtete er zuerst zwei solcher Kompagnien ein, denen sieben andere folgten. 1696 wegen Disziplinlosigkeit zuerst aus der aktiven Armee verwiesen, hören sie nach verschiedenen Wiederherstellungen erst nach 1789 auf.

5. Médaille de d'Italie.
6. Médaille de la Baltique.
7. Médaille de Chine.
8. Médaille du Mexique.
9. Médaille du Tonkin.
10. Médaille de Madagascar.
11. Médaille du Dahomey.
12. Médaille de Sauvetage.
13. Médaille du Mérite agricole.
14. Médaille des Anciens Serviteurs.
15. Médaille des Postes et Télégraphes.
16. Palmes académiques.
17. Médaille forestière.

Der hervorragendste dieser Orden, der der *Légion d'honneur*, wurde am 9. Mai 1802 zuerst von Napoleon zur Belohnung an Militär- und Civilpersonen verliehen. Damals bestand die *Légion* aus 15 Kohorten mit eignen Gütern im Werte von 200 000 Fr. Rente zur Dotierung der Mitglieder. Doch wurden die Güter in eine Rente von etwa sieben Millionen umgewandelt, die noch heute das Grundvermögen der Ehrenlegion bildet. In ihre Kasse fließt auch die Taxe für die Berechtigung zur Annahme fremdländischer Orden¹. Dennoch ist ein Staatszuschuss von 10—12 Millionen erforderlich, weil mit dem Orden eine Jahresrente verbunden ist:

1. Chevalier	250 Franken
2. Officier	500 "
3. Commandeur	1000 "
4. Grand Officier	2000 "
5. Grand Croix	3000 "

Der Verwaltungsrat bestand 1802 aus sieben Großoffizieren, drei Konsuln, einem Senator, einem Mitgliede des gesetzgebenden

¹ Diese Taxe beträgt 100—300 Franken. Befreit sind Offiziere bis zum Hauptmann einbegriffen. — Für die Anzahl der Ritter der Ehrenlegion besteht keine Maximalzahl, wohl aber für die höheren Grade: Offiziere 4000, Kommandeure 1000, Großoffiziere 200, Großkreuze 80. Da eine Zeitlang der Orden verschleudert wurde, so bestimmte ein Gesetz vom 10. Juni 1879, daß eine Neuernennung nur auf drei bis vier Todesfälle stattzufinden habe. Ausnahmen bewilligen die Kammern aber stets und gern.

Körpers, einem Tribunen, einem Staatsrat, Chef war der erste Konsul. Jede Kohorte umfasste 7 Großoffiziere, 20 Kommandanten, 30 Offiziere, 250 légionnaires. Alle wurden lebenslänglich ernannt. Die Inhaber der sabres d'honneur waren auch von Rechts wegen Mitglieder der Legion. Civilpersonen mußten aber der Nationalgarde ihres Wohnortes angehört haben, um Mitglieder werden zu können. Man stieg zu einem höheren Grade nur auf, wenn man den untersten, den des Legionars, inne gehabt hatte. Am 17. Februar 1815 wurde die Zahl der Mitglieder festgesetzt auf: 80 grands-cordons, 160 grands-officiers, 400 commandants, 2000 officers. Die Anzahl der chevaliers blieb unbeschränkt.

Seit 26. März 1816 hießen die commandants: commandeurs, die grands-cordons: grands-croix, und es wurde bestimmt, daß, um zu einem höheren Grade überzugehen, jedes Mitglied mindestens vier Jahre chevalier, zwei Jahre Offizier, drei Jahre commandeur, fünf Jahre grand-officier gewesen sein müsse. Ursprünglich erhielten die grands-officiers bis légionnaires 5000, 2000, 1000, 250 Franken. Die heutige Dotierung (s. o.) beruht auf Gesetz vom 16. März 1852. Fremde werden nur zugelassen (admis), nicht aufgenommen (reçus). Verwalter des Ordens ist der Grand-Chancelier, der direkt unter dem Präsidenten der Republik steht. Die Insignien sind Stern mit fünf Strahlen, für die Ritter von Silber, für die anderen Grade von Gold. Über demselben eine Epheu- und Lorbeerkrone. Der Mittelpunkt des Sternes ist von Eichen- und Lorbeerzweigen umkränzt, hat auf der einen Seite den Kopf der Republik mit der Inschrift: République française, auf der andern zwei dreifarbige Fahnen mit dem Wahlspruche: Honneur et Patrie. Die Form des Ordens hat manche Veränderungen durchgemacht, die den Wechsel der Regierungssysteme widerspiegeln. Der ursprüngliche Orden trug auf seiner Vorderseite den Kopf seines Stifters Napoleon I., auf seiner Rückseite den kaiserlichen Adler. Das Bourbonentum ersetzte den Kopf Napoleons durch den Heinrichs IV. Die drei Lilien auf der Rückseite des Ordens ersetzte das Bürgerkönigtum durch gekreuzte Trikoloren. Das zweite Kaiserreich brachte eine Wiederholung des ersten; nur trat der Kopf des dritten Napoleon an die Stelle seines Oheims. Unter der dritten Republik machte der Adler der Trikolore Platz und Napoleons Haupt dem Kopfe der Republik, einem antiken Frauenbildnis,

Ähren und Weinranken im Haar. Durch alle Wandlungen ist nur unverrückbar fest geblieben die Devise:

Honneur et patrie.

Getragen wird der Orden nach folgenden Bestimmungen:

Le chevalier, la croix en émail et argent attachée à un simple ruban moiré rouge;

L'officier, la croix en émail et argent, la couronne en or, attachée à un ruban augmenté d'une rosette;

Le commandeur porte la croix en sautoir autour du cou, attachée à un ruban moiré plus large que celui des officiers;

Le grand-officier porte sur la poitrine, à droite, la plaque-étoile à cinq rayons doubles, diamantée en argent;

Le grand-croix porte un large ruban moiré rouge en écharpe passant sur l'épaule droite; au bas du ruban, à la hauteur de la hanche, une croix comme le commandeur, et de plus, sur la poitrine, à droite, la croix de grand officier;

En costume civil, les membres chevaliers de la Légion d'honneur peuvent porter seulement le ruban; les autres grades une rosette.

Vorwiegend hat dieser Orden militärischen Charakter, daher werden bei Zählung der zum Aufrücken erforderlichen Jahre die Feldzüge doppelt gerechnet. Die Promotionen und Verleihungen nach dem Tode eines Ordensinhabers bestimmt der Präsident der Republik nach Vorschlag des Großkanzlers und des Ministers. Bei Festlichkeiten haben die Mitglieder der Legion besondere Plätze; ihr Begräbnis ist militärisch, wobei der Rang zwischen dem eines Divisionsgenerals und dem eines Leutnants schwankt. Gerichtliche Verurteilung und ehrenlose Handlungen haben den Verlust des Ordens zur Folge.

Die Médaille militaire ist durch Dekrete vom 22. Jan. und 29. Februar 1852 eingerichtet. Sie wird verliehen an Unteroffiziere, Korporäle oder Brigadiers, Soldaten oder Marineleute, die nach einem Urlaube wieder engagiert sind oder vier Feldzüge mitgemacht haben, an die, deren Namen in der Armeeordnung angeführt sind, welches auch ihr Dienstalter ist, denen, welche eine oder mehrere Wunden vor dem Feinde oder in einem aufgetragenen Dienste erlitten haben, denen, welche sich durch mutige oder pflichttreue Handlungen ausgezeichnet haben. Auch Beamte oder andere nicht mit Offiziersrang versehene

Militärpersonen kommen in Betracht. Selbst Generäle und Marschälle werden mit derselben bedacht. Diese Medaille ist von Silber, hat 28 Millimeter im Durchmesser. Bis 4. September 1870 trug sie auf einer Seite das Bild Napoleons III. mit seinem Namen als Inschrift, auf der andern die Devise: *Valeur et discipline*. Auf der Medaille erhob sich der französische Adler; das gelbe Band hatte grünen Rand. Seit 4. September 1870 ist Napoleons III. Bild durch den Kopf der französischen Republik mit der Inschrift: *„République française, 1870“* ersetzt worden; an Stelle des Adlers ist eine Waffentrophäe getreten. Inhaber derselben beziehen jährlich 100 Franken. Die Medaille kann zugleich mit dem Kreuze der Ehrenlegion getragen werden.

Der Verlust tritt aus denselben Gründen, wie der des Kreuzes der Ehrenlegion ein; neue Verleihungen finden auch nur nach Todesfällen statt.

4. Die Militärschulen.

1. *Ecole supérieure de Guerre*, ist durch Dekret vom 15. Juni 1878 geschaffen, soll Stabsoffiziere wissenschaftlich-technisch bilden. Sitz derselben ist die *Ecole militaire*, sie nimmt Kapitäne und Leutnants aller Waffen, soweit sie fünf Jahre im Grade und drei Jahre effektiven Dienst in der Armee zählen, auf. Nach zwei Jahren kann jeder das Examen machen. Die Bestandenen erhalten das *brevet d'état-major*, und sechs Monate werden ihnen beim *Avancement* auf das Dienstalter zugerechnet. Jährlich werden etwa 80 aufgenommen.

2. *Ecole d'application de l'artillerie et du Génie*, in Fontainebleau, reorganisiert am 25. Oktober 1881. Ihre Bestimmung ist die, Civil- und Militäringenieure zu bilden. Zulassung findet im Alter von 17—21 Jahren au concours statt, Militärs können bis zum 25. Jahre eintreten. Nach zweijährigem Kursus können die bestandenen Prüflinge zwischen Civilcarrière (Brücken- und Chaussee-, sowie Wasserbau, Minen, Pulver- und Salpeterfabrikation) und der Militärcarrière (Artillerie und Ingenieure zu Land und Wasser) nach dem Platze, den sie auf der Liste einnehmen, wählen.

3. *Ecole d'application de cavalerie* in Saumur. Soll die Unterweisung der Kavallerie-, Artillerie- und Genie-leutnants und der Zöglinge der section de cavalerie von Saint-Cyr

durch Vorlesungen vervollständigen, den Unteroffizieren, die nach den Epauletten streben, die nötigen Kenntnisse geben und die neuernannten Tierarztgehilfen (*aides vétérinaires*) in den Regimentsdienst einweihen. Der Kursus dauert 11 Monate.

4. *Ecole polytechnique* (Paris), rue Descartes, zur Bildung von Artillerieoffizieren und Ingenieuren, eine Art *Selecta* der *Ecole polytechnique*. Eintretende erhalten das *brevet de sous-lieutenant-élève*. Nach zwei Jahren und bestandnem Examen werden sie mit dem Grade eines *lieutenant en second* nach ihrer Rangordnung der Waffe, für welche sie vorbereitet sind, zugeteilt.

5. *Ecole spéciale militaire de Saint-Cyr*. Für künftige Infanterie- und Kavallerieoffiziere. Zulassungsalter zwischen 17 und 21 Jahren (*au concours*), Militärs bis zu 25 Jahren. Nach zwei Jahren wird man auf Grund des bestandenen Examens zum Unterleutnant ernannt.

6. *Ecole militaire de l'artillerie et du génie* in Versailles, organisiert am 10. Januar 1884. Nimmt Unteroffiziere der Artillerie, des Geniecorps und des militärischen Fuhrwerks-trains (*train des équipages milit.*), die zu Unterleutnants ernannt werden können und mindestens zwei Jahre in ihrem Grade sind (bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie vorgeschlagen werden). Zulassung auf Grund der Prüfungen der Generalinspektion.

7. *Ecole d'administration militaire* in Vincennes, eingerichtet 21. Juli 1875, reorganisiert 20. März 1890. Bereitet für Intendantur- und Militärhospitaldienst vor. Zulassung *au concours*. Eintretende dürfen nicht über 27 Jahre sein (vom 1. Oktober an gerechnet), müssen vom *inspecteur général* vorgeschlagen werden. Nach einem Jahre findet das Examen statt, und die dasselbe Bestehenden werden zu Unterleutnants ernannt.

8. *Ecole nationale Forestière* in Nancy. Die Zahl der Zöglinge ist auf 12 jährlich festgesetzt, die 1200 Franken beziehen. Sie verpflichten sich, drei Jahre zu bleiben, von denen zwei ihnen als Dienst in der aktiven Armee gerechnet werden, das dritte Jahr dienen sie als Reserve-Unterleutnants.

9. *Ecole militaire d'Infanterie* (in Saint-Maixent), reorganisiert am 22. März 1883. Soll die Unterweisung der Infanterieunteroffiziere, die Unterleutnants werden können, ver-

vollständigen. Zulassung auf Vorschlag des *inspecteur général* und au concours, doch nur für die, welche zwei Jahre ihren Grad innegehabt haben. Nach einjährigem Aufenthalte und bestandenem Examen findet nach Rangordnung die Promotion zum Unterleutnant statt.

10. *Ecole d'application de Médecine et de Pharmacie militaire* (Val de Grâce). Besteht seit 19. Aug. 1850, ist fünfmal in den Jahren 1852—1887 organisiert worden. Doktoren der Medizin und Apotheker mit Diplom erster Klasse bleiben hier ein Jahr und werden dann *aides-majors* zweiter Klasse in einem Truppenteil oder Militärhospital.

11. *Ecole du service de santé militaire* (in Lyon). Rekrutierungsanstalt für Militärärzte, Vorbereitungsanstalt für die vorher (unter 10) erwähnte Schule.

12. *Ecole centrale* (Paris, rue Montgolfier). Die Zöglinge derselben werden nach bestandenem Abiturientenexamen und sonstigen, vom Kriegsminister vorgeschriebenen Prüfungen Unterleutnants der Reserve und bleiben in dieser Eigenschaft ein Jahr bei einem Regimente oder Artilleriebataillon (Gesetz vom 11. November 1892).

13. *Prytanée militaire de la Flèche*. Vorbereitungsanstalt der Offizierssöhne des Heeres und der Marine auf das Waffenhandwerk und ausnahmsweise auf andere Carrièren mit erleichtertem Zutritte. 420 Pensionäre werden ganz oder halb (300 *boursiers*, 120 *demi-boursiers*) auf Staatskosten erhalten; dazu kommen die zahlenden Externen und Internen. Aufnahmealter zwischen 9 und 16 Jahren. Ist also eine Reorganisation der ehemaligen Kadettenanstalt.

14. Die übrigen Schulen.

Ecole normale de tir (Lager von Châlons, 6^e région).

Ecole régionale de tir du camp de Châlons.

Ecole régionale de tir du camp du Ruchard (9^e région).

Ecole régionale de tir du camp de la Valbonne (14^e région).

Ecole d'application des poudres et salpêtres (Paris).

Ecole de gymnastique et d'escrime (Joinville-le-Pont).

Ecole de Rambouillet.

Ecole de Montreuil-sur-Mer (1^{re} région).

Ecole de Saint-Hippolyte du Fort (15^e région).

Ecole des Andelys (3^e région).

Ecole préparatoire de cavalerie, à Autun (8^e région).

Ecole préparatoire de l'artillerie et du génie, à Billom (13^e région).

Orphelinat Hériot, à la Boissière (Gouvernement militaire de Paris).

Ecoles vétérinaires. Maisons-Alfort, Lyon.

5. Die Armee in ihrer sozialen Stellung.

Man kann sicher nicht sagen, daß die Franzosen ihre Armee vernachlässigten oder geringschätzten, vielmehr sind alle Parteien, von der äußersten Rechten bis zur anarchistischen Linken, einig, wenn es sich um Bewilligung von Geldsummen für militärische Zwecke handelt. Das gilt wenigstens von der Zeit nach 1870, wo freilich der Gedanke an Abrechnung wegen Sedans und an Wiedergewinnung von Elsass-Lothringen viel zur Verstärkung und vermehrten Pflege des Heeres beigetragen hat.

Von 1871 bis 1893 hat Frankreich für sein Heer 15 $\frac{1}{2}$ Milliarden ausgegeben, mit Einrechnung der Ruhesoldungen (1 620 000 000) und der Kriegsbahnen (875 000 000) sogar über 18 Milliarden. Die Artillerie wurde gänzlich erneuert, das Chassepotgewehr 1874 durch das Gras- und dieses 1886 durch das Lebelgewehr ersetzt. Die Befestigungen wurden umgewandelt, große befestigte, von weit vorgeschobenen Werken umgebene Lager um Lille, Maubeuge, Verdun, Tull, Epinal, Belfort, Besançon u. s. w. errichtet, Paris mit einem zweiten Gürtel Forts umgeben, die durch eine besondere Eisenbahn in Verbindung stehen. Alle wichtigen Knoten des Bahnnetzes, alle Engpässe sind durch Befestigungen gedeckt. Die Truppen sind mit allem versehen und eingübt, um Feldbefestigungen zu errichten. Die Kasernen können 630 000 Mann und 124 000 Pferde aufnehmen; für Bekleidung von drei Millionen Mann ist vorgesorgt.

Die jährlichen Ausgaben betragen 675 Millionen. Das Feldheer soll, mit 19 Jahrgängen, zwei Millionen Mann zählen, wozu

sechs Jahrgänge Landwehr, mit 850 000 Mann, kommen. Das 1889er Wehrgesetz ist das rücksichtsloseste unter den dreizehn derartigen Gesetzen, die Frankreich gehabt, indem es dem Kriegsminister alle Männer von 20 bis 45 Jahren, welche Waffen tragen können, zur unbedingten Verfügung stellt, sagt das „Journal des Débats“.

Auch die Kriegstüchtigkeit und der Sinn für alles Militärische, bis auf die Spielereien der Tressen und Verdienstabzeichen herab, fehlt unserem westlichen Nachbarn keineswegs. Für jeden Bauers- und Bürgerssohn ist es eine besondere Auszeichnung, Uniform zu tragen, mag auch die Eitelkeit der Eltern mit der Rücksicht auf Besitz und Geschäft, denen so eine besteuernde Kraft entzogen wird, in Widerstreit geraten. Indessen das Ansehen, welches die Armee, insbesondere das Offiziercorps, bei den höheren Ständen, der sogenannten *monde* (oder Gesellschaft), genießt, läßt sich keineswegs mit dem vergleichen, in welchem der deutsche Offizier auch in den allerhöchsten Kreisen steht. Das hängt zum Teil mit der durchschnittlich geringeren Fach- und allgemeinen Bildung der französischen Offiziere, vor allem aber damit zusammen, daß infolge der bis 1870 herrschenden *Konskription*, bezw. Losung im allgemeinen nur die geringeren Schichten dienten, und auch das Offiziercorps sich nicht nur aus guten Ständen rekrutierte. Besonders wurde der Charakter der Armee durch die Roheit und Bildungslosigkeit der gewerbmäßsig, auf wiederholt erneutes Handgeld hin dienenden *troupiers* und der an Tüchtigkeit wie an Zahl keineswegs ausreichenden¹,

¹ Daher mußten vor 1870 Offiziere die Arbeit von Unteroffizieren oder Feldwebeln thun. Es heißt darüber u. a. in der „Invasion allemande p. p. le gén. Boulanger“ (s. o.) p. 28:

„J'en connais qui, pendant de longs mois, avaient dû se résoudre à être les comptables de leur compagnie. C'est eux qui établissaient les situations journalières, qui tenaient les écritures sur les registres et les livrets, qui se trouvaient enfin dans l'obligation de régler les comptes du trimestre sur les feuilles de journées.

Et pourquoi?

Parce qu'il n'y avait plus dans l'infanterie une quantité assez considérable de sous-officiers pour faire cette besogne.

Cette pénurie datait de l'application du service de cinq ans, du renvoi de trois classes consécutives dans leurs foyers à peu de jours

die sprichwörtliche Derbheit unserer Unteroffiziere durch wirkliche Gemeinheit, bisweilen Bestialität ersetzenden sous-officiers herabgedrückt. Allerdings hat für Heranbildung von Unteroffizieren die dritte Republik mancherlei gethan, ohne jahrhundertelange Vernachlässigung gut machen zu können.

Die Offiziere traten überdies zu jung und fast nur theoretisch gebildet von der Kriegsschule aus in die Armee ein und hatten die Achtung ihrer älteren und erfahreneren Untergebenen sehr wenig. Vor allem wurde aber die aus den unteren Ständen rekrutierte und auf dem Grundsätze der Ungleichheit beruhende Armee von vornehm und reich, wie von arm und niedrig gehaßt und verachtet. Auch hierüber entnehmen wir dem oben erwähnten Lieferungswerke, p. 37 und 38, folgende charakteristische Schilderung:

„Les jeunes soldats incorporés dans l'armée par le sort appartenaient tous aux classes pauvres. Ils se considéraient comme des déshérités, puisque les classes aisées pouvaient échapper au service militaire par le remplacement ou l'exonération. Peu instruits, en général, aigris par l'inégalité légale dont ils étaient les victimes et qui les astreignait au séjour dans la caserne, tandis que les riches conservaient leur liberté et vauaient à leurs affaires personnelles; ne soupçonnant même pas le grand sentiment du patriotisme, auquel personne ne les avait initiés; n'ayant aucun intérêt, par suite de leur pauvreté intellectuelle et de leur indigence matérielle, à ce que la France fût grande, prospère, indépendante et honorée; endossant l'uniforme militaire, non comme l'insigne du devoir, mais comme la livrée de la servitude, ils formaient un milieu tout préparé, soit pour recevoir les impressions, pour subir les suggestions et pour adopter l'esprit général de la grande masse de l'armée ne se recrutant pas par les appels, soit pour accueillir les encouragements à l'insubordination que leur adressaient les adversaires des armées permanentes. Parias dans les deux cas, et traités comme tels, ils devenaient

d'intervalle, enfin du ralentissement provoqué dans l'avancement par plusieurs suppressions et licenciemens successifs.

On a jusqu'ici laissé dans l'ombre tous ces détails qui, joints les uns aux autres, ont eu pourtant une influence capitale sur les événements de 1870.“

ainsi, ou des prétoriens ou des réfractaires à la discipline. Ces deux excès étaient inévitables.

L'armée était donc une caste dans la nation.

La seconde, on peut le dire, n'avait rien de commun avec la première.

Dans des troupes ainsi composées régnait le dédain pour quiconque n'était pas militaire, ou la haine contre une société assez mal équilibrée pour laisser aux mêmes toutes les charges, toutes les privations, toutes les misères.

Quant au pays, il pensait différemment suivant les positions sociales.

Dans les classes assez riches pour recourir au remplacement, on prônait volontiers l'armée; d'abord, parce qu'elle avait donné, par les guerres heureuses, une grande gloire à la France et que, de cette gloire était née une ère de prospérité inconnue jusqu'alors; ensuite, parce que l'on y voyait un instrument de conservation à l'intérieur contre les aspirations libérales qui tendaient à se faire jour dans les masses. Mais, on éloignait les fils du service militaire, on les dissuadait d'aspirer au grade d'officier, on tenait la garnison à l'écart comme une colonie d'étrangers.

Dans les classes pauvres, on protestait, soit en poussant le fils vers l'omission, l'insoumission, même la mutilation et la désertion, ou l'on se soumettait par habitude, mais alors, mécontent de l'état social qui enlevait quelquefois aux familles leurs membres les plus utiles, on se retournait vers les orateurs et les propagateurs des idées libérales.

Tous ces derniers étaient des adversaires déclarés des armées permanentes.

Par ce terme, les hommes qui combattaient l'institution n'entendaient point la suppression des forces nationales destinées à repousser les agressions du dehors. Ce qu'ils attaquaient surtout, c'était l'état d'esprit vrai ou supposé de l'armée impériale. Il y avait un malentendu dans l'expression qu'ils avaient donnée à leur doctrine, malentendu d'autant plus regrettable que, par son caractère même, il allait droit à l'encontre de la réforme revendiquée et entretenait chez quelques individus une haine profonde et aveugle contre l'uniforme militaire.

Pour ces derniers, l'armée était une ennemie et ils traduisaient

ce sentiment par des actes matériels. C'est ainsi qu'avant la guerre de 1870, un soldat même ne passait jamais seul dans certaines rues: il n'en serait peut-être pas sorti vivant. Quant à l'officier en garnison à Paris, il lui était interdit de paraître en uniforme dans les faubourgs. J'ai le souvenir d'insultes d'une grossièreté révoltante, jetées à la face de deux officiers de l'Ecole de Saint-Cyr, qui revenaient de l'hôtel des Invalides à la gare Saint-Lazare, après avoir assisté aux obsèques du maréchal Niel, et ces insultes étaient proférées, en plein jour, par deux ouvriers, dans la partie de la rue Royale, qui s'étend entre le faubourg Saint-Honoré et l'église de la Madeleine. Mes deux camarades eurent heureusement le bon esprit de poursuivre leur chemin sans se troubler de cette offense publique qui, au surplus, ne pouvait les atteindre. Je pourrais malheureusement invoquer encore bien d'autres faits du même genre; cela me paraît inutile."

Seitdem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden ist, wachsen Volk und Heer mehr zusammen, aber leider gibt es in Wirklichkeit viele Ausnahmen von diesem Prinzip, viele Vergünstigungen, Durchstechereien u. s. w. Auch über diese Mißstände fügen wir eine Schilderung des nicht immer unparteiischen, aber hier jedenfalls in der Sache wahrheitsgetreuen Verfassers von „Frankreich an der Zeitwende“ (Fin de Siècle), Hamb. Aktien-Verlagsanst. S. 216 und 217, an.

„Gelegentlich der Beratung des jetzigen Wehrgesetzes (1889) wurde öfters die außerordentliche Sorgfalt hervorgehoben, mit welcher die herrschenden Republikaner die Wehrlast von sich ab auf die Gegner der Republik abzuwälzen verstanden haben. Die Geistlichen wurden im Namen der republikanischen Gleichheit zum Wehrdienst herangezogen, daneben aber eine lange Reihe Wehrfreier geschaffen. Die Studenten, wie die Zöglinge der höheren Fachschulen wurden von vornherein mit einjährigem Dienst begünstigt, dann aber wurde diese Erleichterung allmählich auf alle möglichen Fachschulen und Anstalten, bis auf Gärtnerei- und Hufbeschlag-Lehranstalten, sowie auf Kunsthandwerker ausgedehnt. Die Lehrer bleiben wehrfrei, wenn sie zehn Jahre im Schuldienst verbringen. Mehrfach haben die Blätter nachgewiesen, wie junge Leute nur zum Schein Lehrer, dann ständig beurlaubt wurden, um Beamtenstellen zu bekleiden.

Auch andererseits ist es leicht, sich in eine der vielen Gattungen Wehrfreier einzuschmuggeln, wenn man Gönner hat.

„Aber Feldwebel, der Mann hat ja einige Centimeter über das Maß, mein Augenmaß täuscht mich nicht.“ — „Richtig, Herr Major, ich hatte mich in einer Ziffer geirrt.“ — „Schreiben Sie also den Mann zu den Ausgehobenen.“ — „Um Entschuldigung,“ trat hier der Präfekt dazwischen, welcher sich von Anbeginn alle erdenkliche Mühe gegeben, den jungen Mann unter den verschiedensten Vorwänden als untauglich für den Waffendienst erklären zu lassen. Der Präfekt setzt nun auseinander, der junge Mann müsse frei sein, denn es liege ein endgültiger Beschluß der Aushebungsbehörde vor. Welcher auf der falschen Angabe des Feldwebels beruht, hätte der Major einwenden können. Aber er mußte schweigen; der Präfekt, als politische, der herrschenden Partei dienende Behörde, hat das letzte Wort. Der Präfekt aber hatte dem Vater, einem Maire und mächtigen Wahltreiber vor den Tagesherrschern, versprochen, seinen Sohn vom Wehrdienst zu befreien. Ein Beispiel unter unzähligen.

Da ein Drittel der Ausgehobenen nur ein Jahr dient, läßt sich auch vielen diese Vergünstigung zuwenden. Gleichviel, ob ein- oder dreijähriger Dienst, derselbe kann durch Urlaub bedeutend abgekürzt werden. Urlaub aber erwirken die Abgeordneten für ihre Schützlinge und Sinnesgenossen bei dem Kriegsminister. Mit den Beförderungen, besonders zu Unteroffizieren, machen sich die Abgeordneten ebenfalls ungemein viel zu schaffen. Mehrere Kriegsminister haben Verordnungen und Bekanntmachungen gegen diese Einmischung Außenstehender erlassen, welche aber trotzdem mehr blüht, als jemals. Denn die Kriegsminister werden aus politischen, meist nichts weniger als militärischen Gründen ernannt, müssen daher für die Parteien arbeiten, denen sie ihre stets kurze Herrlichkeit verdanken. Die Klagen der Offiziere über zu geringen Mannschaftsstand der Kompagnien, wegen der vielen Urlauber, haben nie aufgehört.

Jedes Jahr wird ein ungewöhnlich großer Abgang der zu den einwöchigen Übungen eingezogenen Wehrleute festgestellt —, weil gar viele durch allerlei Einflüsse daran vorbeigedrückt werden. In Paris wird viel von großen Unterschleifen bei

der Aushebung erzählt. Eine desfallsige Untersuchung geriet ins Stocken, weil man auf Hochgestellte stiefs, sagten mehrere Blätter.“

Insbesondere wissen sich um die Erfüllung der Wehrpflicht Abgeordnete und deren gute Freunde herumzudrücken. So haben Gambetta, Spuller u. a. niemals gedient, obwohl sie doch, trotz ihrer ausländischen Abstammung, die vollen Rechte der französischen Bürger inne hatten. Wie 1893 bei der Beratung über Gültigkeit der Wahl des Sozialisten Mirman in Reims von den Bestimmungen über Wehrpflicht abgesehen wurde, ist wohl manchem noch im Gedächtnis. Andere Beispiele ließen sich leicht anführen.

In den Kreisen der Offiziere, besonders der höheren, herrscht übrigens eine entschiedene Abneigung gegen das ganze republikanische Regiment der Advokaten, Zeitungsschreiber und Berufsredner, die von letzterer Seite thunlichst durch Gehaltsbeschnidungen, Kränkungen, Zurücksetzungen vergolten wird. Nicht mit Unrecht fürchtet man in den herrschenden Kreisen, daß ein ehrgeiziger General die ganze republikanische Herrlichkeit in die Tasche stecken könne, und die Offiziere sich ihm anschließen würden.

In den Schichten der Unteroffiziere und Gemeinen herrscht ein mit Neigung zur Disziplinlosigkeit und Roheit gepaarter politischer Radikalismus, besonders seitdem unter Boulanger das Kokettieren mit dem Stichworte der bürgerlichen Gleichheit auch in die Armee hineingetragen, in den Kasernen aufreizende Broschüren und Zeitungen eingeschmuggelt und selbst Marats „Ami du peuple“ dort verbreitet worden ist. Fälle von Insubordination kommen in der französischen Armee vor, die bei uns, wenn überhaupt möglich, aufs allerstrengste bestraft würden, dort aber zuweilen ungeahndet bleiben. Selbst Vergehen der Desertion werden jetzt nicht einmal mehr im Dienstbuche vermerkt. Die Zeitungen haben öfters erzählt, daß kleine Trupps Soldaten die Wache verließen, auf Märschen im Omnibus fahren u. s. w. Die nach 1870 eingerichteten „Schülerbataillone“ tragen frühzeitig zu dieser Verlodderung bei. Hören wir auch hierüber die Stimme des zuletzt angeführten Zeitgenossen (S. 223): „Knaben von 10—14 Jahren werden in Schülerbataillone gesteckt, von Unteroffizieren gedrillt, selbst zu solchen befördert,

schlendern gar keck mit ihren Uniformen und tauben Flinten in den Gassen umher; die Bataillone werden zu größeren Übungen zusammengezogen, wobei die Knirpse selbst ein Stück Lagerleben aufführen, das sogar Künstler begeistert hat. Ein solches Schülerbataillon machte (1888) einen Marsch, ganz wie Soldaten, nach Paris, wo es von Offizieren, namentlich dem über die Pariser Schülerbataillone gesetzten General (ein Haudegen aus dem letzten Kriege), feierlich am Thore empfangen, bewillkommnet, besichtigt, einquartiert wurde. Die Schülerbataillone sind nun meistens abgeschafft, da man nach längeren Jahren die Thorheit eingesehen. Aber die Jugendwehren (bataillons d'adultes) blühen nach wie vor, haben meist alle wirkliche Waffen. Sie bestehen aus Leuten von 15—20 Jahren, welche ihre Sonntage in Uniform und Waffen zubringen, wohl zu einem Drittel aus Unteroffizieren und Gefreiten bestehen. All diese Leuten sind auf ihre militärische Vorbildung stolz, wissen alles besser, sind daher das Kreuz der Unteroffiziere und Offiziere, müssen oft bestraft werden. Die Jugendwehren wie die Schülerbataillone sind dabei von echt republikanischem, d. h. radikalem und revolutionärem Geiste durchdrungen, stecken daher viele andere an. Sie sind Gärstoff der Zersetzung.“

Wie diese Schülerbataillone den militärischen Geist mehr untergraben als fördern, so ist auch das Zusammenleben mit den sehr gemischten, zum Teil verkommenen Bestandteilen der aus verschiedenen Landen zusammengewürfelten „Fremdenlegion“ den französischen Soldaten nicht dienlich. Seit 1871, wo mehr als die Hälfte dieser Ausländer aus Elsaß-Lothringen kommt, hat sich freilich der Geist dieses von der Armeeverwaltung vernachlässigten und gering geachteten Truppenteiles etwas gehoben. Bekanntlich ward die Fremdenlegion 1830 gegründet und zwar in Alger, wo sie noch heute, in der Provinz Oran, ihren Standort hat. Anfangs nur 2 Bataillone stark, bildeten sie nachher 4—6 Bataillone. Jetzt hat sie 5 Bataillone, in denen ca. 4000 Mann stehen.

Das oft übertriebene Streben nach Orden und Auszeichnungen mag dem militärischen Geiste vielfach förderlich sein, wennschon es dazu verführt, den äußeren Schein höher als die innere Tüchtigkeit und Verdienste zu achten. Dagegen untergräbt das Spionen- und Verrätergeschrei (Affäre Dreyfuss!)

jede wahre Selbsterkenntnis und kann wieder zu einem sinnlosen Fanatismus führen, wie im Kriege von 1870.

Solange das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nicht mit vollem Ernste geltend gemacht wird, kann die französische Armee sich nicht, wie die deutsche, als „Volk in Waffen“ ansehen. Die Aufhebung des in vieler Hinsicht sehr zweckmäßigen Einjährig-Freiwilligendienstes würde man, bei strenger, unnachsichtiger Durchführung dieses wahren Gleichheitsprinzipes, dem blendenden Scheine der französischen „égalité“ eher zu gute halten.

V. Kirche und Schule.

I. Staat und Kirche.

Nach dem Tode Karls des Großen, der in seinen Kapitularien souverän die kirchlichen Verhältnisse des Frankenreichs geregelt hatte und Schutzherr der römischen Kirche gewesen war, kam die Schwäche und Ohnmacht seiner Nachfolger zunächst der Erstarkung der bischöflichen Gewalt zu gute. Hinkmar von Reims war im 9. Jahrh. eine Art Papst von Westfranken. Die inneren Unruhen und die Einfälle der Normannen zwangen freilich die Abteien, sich unter den weltlichen Schutz zu stellen, aber die bischöfliche Macht behauptete sich bis zu den Zeiten Gregors VII. Dieser beherrschte durch seine Legaten auch die französische Kirche, riß die Ernennung der Bischöfe und Äbte an sich. Exkommunikation, Interdikt, Konzile waren die Waffen seines Allmachtsstrebens. Sobald aber die staatliche Gewalt wieder erstarkte und im eignen Hause Herr wurde gegenüber dem weltlichen Feudaladel, begann sie auch damit, den Klerus in ihre Botmäßigkeit zu bringen. Schon der heilige Ludwig und mehr noch Karl VII. traten den Übergriffen Roms entgegen¹ und gaben dem Klerus das Recht, seine Bischöfe und

¹ In einer Ordonnanz vom Jahre 1229 bestimmte Ludwig der Heilige die *immunités et libertés de l'Eglise gallicane* (franz. Nationalkirche); im Jahre 1239 wurden die Geistlichen in Civilsachen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und die Exkommunikation beschränkt; 1239 wurden die Wahlen, Beförderungen, Übertragungen von Prälaturen geregelt und den von Rom willkürlich erhobenen Steuern ein Ende gemacht. In der *pragm. sanction* Karls VII. wird festgesetzt, daß der

Äbte zu wählen, wieder. Auf diese sogenannte pragmatique sanction folgte das Konkordat Franz' I. mit Leo X. (1516), das zu Bologna abgeschlossen wurde, als der französische König nach dem Siege von Marignone Herr über Mailand geworden war. Diese Vereinbarung gab dem Papste die Annaten wieder, überließ aber dem Könige die Ernennung der Bischöfe und Äbte. Die freie Wahl derselben war somit beseitigt. Daher verweigerte das Pariser Parlament die Registrierung dieses Konkordats, und auch die Generalstände forderten die Wiederherstellung des kirchlichen Wahlrechtes. Doch blieb dieses Konkordat bis zur französischen Revolution, deren umstürzende Thätigkeit in kirchlichen Dingen wir schon kennen gelernt haben.

Die Selbständigkeit der gallikanischen Kirche wurde im Jahre 1594 von Pierre Pithou (in der Schrift: *Les Libertés de l'Église gallic.*) in 83 Artikeln verteidigt, dabei auch nachgewiesen, daß es sich in der ganzen Sache nur um Verfassungsfragen, nicht um die Religion handle, und 1614 von den Generalständen mit Entschiedenheit anerkannt. Die eigentliche Grundlage der kirchlichen Selbständigkeit Frankreichs sind aber die berühmten vier Artikel aus dem Jahre 1682, die von Bossuet herrühren:

1. Dieu n'a donné à saint Pierre et à ses successeurs aucune puissance ni directe ni indirecte sur les choses temporelles.
2. L'Église gallicane approuve le concile de Constance, qui déclare les conciles généraux supérieurs au pape dans le spirituel.
3. Les règles, les usages, les pratiques reçues dans le royaume et dans l'Église gallicane, doivent être inébranlables.
4. Les décisions du pape, en matières de foi, ne sont sûres (irréformables) qu'après que l'Église les a acceptées.

Ludwig XIV. setzte im Verein mit der ihm untergebenen Geistlichkeit auch hier gegenüber Papst Innocenz XI., der die Bestätigung der vom König ernannten Bischöfe und Äbte verweigerte, und dessen beiden Nachfolgern (Alexander VIII. und Innocenz XII.) seinen Willen durch.

Papst an Kirchen mit 10 Pfründen eine, an solchen mit 50 und mehr nur zwei verleihen oder deren Anwartschaft (survivance) versprechen dürfe; die Appellation an den Papst mit Übergang des unmittelbaren geistlichen Oberen wird beseitigt, die Annaten und alle Regalien (auch bei Vakanz) fallen dem Könige zu. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wurde der des Parlamentes untergeordnet.

Nach den Wirren der französischen Revolution suchte Napoleon I. durch das mit Pius VII. (15. Juli 1801) abgeschlossene Konkordat die kirchliche Ordnung wiederherzustellen. Ausgeführt ward das Konkordat erst im April 1802. Hiernach ernannte Napoleon die Erzbischöfe und Bischöfe; der Papst verlieh ihnen die kanonische Einsetzung (*institution canonique*). Die Bischöfe ernannten die *curés*, die jedoch von der Regierung bestätigt werden mußten. In den „organischen Artikeln“ wurde noch der Umfang der neuen Diözesen bestimmt und Versammlungen von Synoden oder Konzilen von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Das im Jahre 1813 von Napoleon dem gefangenen Papste aufgezwungene neue Konkordat kam nie zur Ausführung. Auch das 11. Juli 1817 zwischen Ludwig XVIII. und Pius VII. geschlossene (vierte) Konkordat (s. oben) blieb ebenfalls unverwirklicht.

Bis zur Errichtung der dritten Republik, war übrigens das Verhältnis des französischen Staates zur römischen Kirche wenn auch kein ungestörtes, so doch ein auf gegenseitiger Anbequemung ruhendes. Besonders unter Napoleon III. hatte die Geistlichkeit großen Einfluß. Das änderte sich mit dem Jahre 1871. Der Gegensatz zwischen gläubigen Katholiken und freidenkenden Logenbrüdern, Protestanten und Israeliten war nicht zu überbrücken. Die katholische Geistlichkeit machte aus ihrer Neigung für das Bourbonentum oder den Bonapartismus kein Hehl, so wenig wie aus ihrer Abneigung gegen den politisch-kirchlichen Radikalismus der Stimmführer der neuen Staatsform. Sie wirkte im geheimen für die Rückkehr Chambords, begünstigte Mac-Mahons Umsturzpläne und verkündete in Schulen und auf Kanzeln Lehren, die mit den konfessionslosen Toleranzgedanken der Machthaber nicht in Einklang standen. So wurde den Radikalen der Vorwand zu einem Kampfe gegeben, den man vielleicht nicht gesucht hätte — denn man wußte, daß hinter dem Klerus Millionen gläubiger Franzosen standen, und daß namentlich die in Frankreich so einflußreichen Frauen ihm zugethan waren und sich von den kirchlichen Formen nicht losagen mochten —, den man aber gern aufnahm. Als wirksamste Waffe bemächtigte man sich der Schule und Erziehung (s. unten), ohne doch hindern zu können, daß die vornehmeren Kreise ihre Söhne und namentlich Töchter nach wie vor in die geistlichen

Unterrichts- und Erziehungsanstalten schickten. Ferner überwachte man die Predigt und, soweit es ging, selbst die Beichte, zwang den Zöglingen der Priesterseminare die Wehrpflicht auf, forderte von dem Besitze der Orden eine Erbschafts-(Zuwachs-)steuer, war mit Chikanen, Gehaltsentziehungen, Prozessen, Ausweisungen u. s. w. bereitwillig bei der Hand. Erst die Staatsklugheit des greisen Papstes Leo XIII., hat, wie im Deutschen Reiche, so auch in Frankreich, einen *modus vivendi* geschaffen, dessen Tendenz sich in erster Linie gegen Italien zu richten scheint.

Äußerlich ist übrigens die Machtstellung des Klerus, auch in der konfessionslosen Republik, eine ganz imposante. Er zählt 19 Erzbischöfe (in Paris, Cambrai, Lyon, Rouen, Sens, Reims, Tours, Bourges, Albi, Bordeaux, Auch, Toulouse, Besançon, Aix, Avignon, Rennes, Chambéry, Algier, Karthago (seit 1893)). Diesen untergeordnet sind 72 Bischöfe (davon 67 in Frankreich selbst, 2 in Algier, 3 auf den Kolonien Réunion, Guadeloupe, Martinique), 185 Generalvikare, 695 Kanoniker, 3450 curés, 31 000 desservants (Hilfspfarrer in den Nebenorten der Kantone), 7000 vicaires (Vikare). Von diesen ca. 42 500 Geistlichen sind 70 mit dem Purpur der Kardinäle geschmückt. Das staatliche Gehalt der Erzbischöfe beträgt 15 000, das der Bischöfe 10 000 Fr. Auf 9500 Seminaristen ruht die Zukunft der streitenden und vielleicht triumphierenden Kirche.

Das Recht, die Bischöfe zu ernennen, ist auf das jetzige Staatsoberhaupt, den Präsidenten der französischen Republik, übergegangen; der Papst hat nur, wie früher, die institution canonique. Die päpstlichen Bullen werden im Conseil d'Etat registriert und beglaubigt. Die Bischöfe ernennen die Generalvikare, Kanoniker, Curés mit Zustimmung des Präsidenten, die desservants und vicaires ohne dieselbe.

Die Stellung der reformierten Kirche und der lutherischen hat sich auch seit 1871 gehoben. Für erstere gelten noch die Gesetze vom 18. Germinal X. (1802) und das Dekret vom 26. März 1852, letztere ist durch das Gesetz vom 1. Aug. 1879 und das Dekret vom 12. März 1880 außerdem neu geregelt worden.

In der reformierten Kirche wählt das Consistoire die Pastoren nach Vorschlag der Presbyterien. Die Regierung hat die Be-

stätigung der Wahlen sich vorbehalten. Die Synoden, Aufsichtsorgane über Kultus, Lehre, Disziplin, bestehen aus Pastoren und Gemeindefürsorge. Ihre Sitzungen dauern sechs Tage und bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche auch die Synodalbeschlüsse bestätigt oder verwirft. Endlich giebt es noch einen halb geistlichen, halb aus Laien zusammengesetzten Conseil central in Paris, der am 26. März 1852 eingesetzt, am 3. Juli 1879 reorganisiert wurde. Er vertritt die kirchlich-konfessionellen Interessen bei der Regierung, besetzt auch die vakanten Professuren der reformierten Fakultäten zu Montauban und Paris nach Sammlung der Stimmen der Konsistorien und mit Genehmigung des Ministers. Das Laienelement ist auch in den Konsistorien vertreten und wird dreijährlich zur Hälfte erneuert.

Die Organe der „Eglise de la confession d'Augsbourg“ (lutherische Kirche) sind Konsistorien, geistliche Inspektoren, Pastoren, Presbyterien, Generalsynode und Partikularsynoden. Die Presbyterien, Konsistorien und Generalsynode werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Partikularsynoden sind Jahresversammlungen der Konsistorialräte, dagegen sind in der Generalsynode zwei Drittel Laien, die aber von den geistlichen Partikularsynoden gewählt werden. Die Pariser theologische Fakultät sendet einen Delegierten zur Generalsynode. Ihre Sitzungen finden alle drei Jahre, abwechselnd in Paris und Montbéliard, statt. Die theologische Fakultät gehört zur Hälfte den Lutheranern, zur Hälfte den Reformierten; jede Konfession hat einen Lehrstuhl für Dogmatik (nach Dekret vom 7. März 1881). Die reformierte Kirche hat 638, die lutherische 62 Pfarrer; dazu kommen noch die Geistlichen der freien Gemeinden (églises évangel. libres). Die israelitischen Gemeinden Frankreichs haben ihre Vertretung in einem Consistoire central zu Paris und in Consistoires départementaux, in beiden sind Großrabbiner (Aufsichtsbeamte der anderen Geistlichen) Mitglieder. Die anderen Beamten führen die Bezeichnung: rabbins communaux und ministres officiants. Die ersteren sind Prediger, Lehrer und Einsegner der Ehen, die letzteren Kultusbeamte. Die Zahl der Juden soll nur 70—80 000 betragen, ist aber wahrscheinlich weit größer.

Mitten in dem religiösen Radikalismus, als naturgemäßes Gegengewicht zu demselben, machen sich eine Anzahl schwär-

merischer und bisweilen in Betrug und Schwindel ausartender sektiererischer Gruppen, wie z. B. die Anhänger der sogenannten „Petite église“, die das Konkordat vom Jahre 1801 nicht anerkennen, die „Epouses du sacré-cœur de Jésus Pénitent“ (in Loigny, Diözese Chartres), die für die angeblichen Rechte des Nachkommen Naundorffs, welcher sich für den Sohn Ludwigs XVI. ausgab, wirken, die Spiritisten, die unklar-sozialistische „Société positiviste“ (in Paris), geltend. Politik und Religion, Fanatismus und Berechnung sind in ihnen aufs merkwürdigste verquickt.¹ Es fehlt eben noch viel, daß der Geist Voltaires auch nur die gebildete Gesellschaft Frankreichs durchdrungen habe.

2. Die kirchlichen Orden.

a. Die Jesuiten.

Sie sind im Jahre 1560 durch Beschluß einer Versammlung der gallikanischen Kirche für Frankreich anerkannt worden. Ihr Beschützer war der Kardinal von Lothringen (Guise), der von Franz II. ein Patent zu Gunsten des Ordens erwirkte. Das Parlament registrierte damals weder die Bulle des Papstes Paul III. (27. Sept. 1540), welche die 1534 gestiftete Gesellschaft bestätigte, noch jenes königliche Patent. Doch erlaubte es im Jahre 1562 den Jesuiten, trotz des Widerspruches der Universität (s. u.), Jugendunterricht zu erteilen. Sie hatten schon früher in dem collège de Clermont (in Paris), das ihnen vom Bischof Duprat von Clermont geschenkt war, eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt begründet. Dieses collège, in dem Molière und Voltaire ihre Schulzeit durchgemacht haben, wurde später (1682) zu Ehren Ludwigs XIV. als collège Louis le Grand bezeichnet. Trotz der staatsgefährlichen Lehren, daß der Papst auf Anrufen des Volkes einen „Tyrannen“ absetzen könne, daß die staatliche Gewalt auf einem Vertrag mit dem Volke ruhe und der kirchlichen untergeordnet sei, trotz ihrer von Pascal so scharf bekämpften „Kasuistik“², trotzdem sie Richelieus Bund mit den deutschen Protestanten angegriffen hatten und schon früher

¹ Näheres siehe in „Frankreich an der Zeitwende“ (269 ff.).

² Viel Unsinn ist von den Gegnern über diese Kasuistik oder Probabilitätslehre geschrieben worden. Erfinder derselben sind eigentlich die Dominikaner, nicht die Jesuiten, und die zum Teil recht bedenklichen

SARRAZIN, Frankreich.

(1594) in den Verdacht gekommen waren, den Mörder Jean-Chatel auf Heinrich IV. gehetzt zu haben, behaupteten sie sich bis 1764 in Frankreich und gingen aus dem Kampfe mit den Jansenisten mit Hilfe der königlichen Macht als Sieger hervor. Die auch in die höheren, selbst geistlichen Schichten Frankreichs vordringende Aufklärung des 18. Jahrh., insbesondere der vernichtende Spott Voltaires, untergrub ihr Ansehen. Ein Prozeß gegen ein bankrotttes Jesuiten-Etablissement beim Pariser Parlamente führte zu einer Prüfung ihrer Statuten und zu ihrer Ausweisung aus Frankreich, in dem sie aber unter anderem Namen heimlich und nach Ludwigs XV. Tode ziemlich offen blieben. Doch wurden ihre Ordenshäuser und Schulen geschlossen, ihr Vermögen beschlagnahmt. Sie hatten noch den Triumph, daß ihr Gegner Voltaire die jansenistischen „Wölfe“ für schlimmere Feinde der Denkfreiheit erklärte, als die jesuitischen „Füchse“, und daß er nach ihrer Auflösung durch die Bulle Clemens' XIV. „Dominus ac redemptor noster“ (1773) ihnen die ehrende Grabschrift setzte:

Te voilà Ignace condamné par un moine
C'est le lion qui meurt d'un coup de pied de l'âne.

Die französische Revolution bekämpften sie als Folge der Gottlosigkeit; da sie aber royalistisch und päpstlich gesinnt waren, so mußten sie 1804 auf Napoleons Ukas hin ihre Ordenshäuser verlassen. Am 10. August 1814 stellte Pius VII. durch die Bulle „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ den hartgeprüften Orden wieder her. Nach der Rückkehr der Bourbonen gründeten sie unter dem Titel der pères de la foi, im Verein mit den frères de la doctrine chrétienne (frères ignorantins), manche höhere und niedere Schulen, die aber 1828 als gesetzwidrig aufgelöst wurden. Im September 1830 wurden sie aus Frankreich verwiesen, blieben und wirkten aber weiter.

Sie hatten in Frankreich zwei Provinzen: Lyon und Francia (Paris); die letztere hatte Residenzen in Paris, Saint-Acheul,

Lehren enthalten Anweisungen, wie Beichtväter sich in schwierigen, das sittliche Gebiet berührenden Fragen zu verhalten haben. Vergehen können unter besonderen Fällen auf Grund der Ansicht berühmter Doktoren für „probabel“ gelten und somit die kirchlichen Strafen erlassen werden. Von Rom aus sind manche dieser Sätze verdammt worden, der Orden hat sich dem natürlich gefügt.

Angers, Straßburg, Bourges, Brugelette (bei Mons in Belgien), Quimper, Caval (départ du Gard), Metz, Nantes, Vannes, Lille, Liesse (Notre-Dame de Liesse), Aisne (bei Laon), Poitiers, Rouen, Issenheim (im Elsass) und vier Missionen in Amerika, eine in China; sie bestand am 1. Januar 1845 aus 163 Priestern, 57 Scholastikern und 71 Laienbrüdern. Die Provinz Lyon hatte Residenzen in Lyon, Avignon, Aix, Bordeaux, Dôle, Grenoble, Louvesc, Marseille, Toulouse, Vals (Ardèche) und Chartres, Missionen in Afrika, Indien und Syrien; sie zählte zu der angegebenen Zeit 188 Priester, 147 Scholastiker und 111 Laienbrüder.

Die Kammer beschloß im Jahre 1845 von neuem ihre Auflösung innerhalb Frankreichs und forderte vom Papste Schließung der Niederlassungen der Jesuiten in Frankreich, ihrer Kapellen und Noviziate, Auflösung derjenigen Ordensmitglieder, die sich zu gemeinschaftlichem Leben vereinigt hatten; diejenigen, welche als einzelne forthin bleiben wollten, sollten in die Reihen des ordentlichen Klerus zurückkehren und der Autorität der Bischöfe und Geistlichen unterworfen sein. Doch kam das nicht zur Ausführung, und schon 1863 hatten sie wieder in drei Provinzen 2266 Ordensmitglieder. Sie erfreuten sich angeblich des besonderen Schutzes der Kaiserin Eugenie. Desto feindlicher war ihnen die dritte Republik. Durch die Ferryschen Schulgesetze (s. unten) wurde ihnen Unterricht und Erziehung der Jugend untersagt, nachdem eine Visitation ihrer Hauptanstalten stattgefunden und bedenkliche (wahrscheinlich übertriebene oder gefälschte) Resultate in Bezug auf Lehre und Moral ergeben hatte. Auch sind sie auf Grund der nie aufgehobenen Ausweisungsordres der Jahre 1764 und 1830 damals aus Frankreich von neuem verbannt worden.

Bei den vielen Angriffen, welche der Orden zu allen Zeiten erfahren hat, mögen hier kurz seine Verdienste angedeutet werden. Seine Jugenderziehung hat jedenfalls den Vorzug, neben dem Geist auch den Körper, durch Spiele besonders, zu pflegen und für die Gesellschaft (durch Theatervorführungen, Schulfeiern u. a.) heranzubilden. Die Jesuiten tragen der Individualität, trotz der Vereinheitlichung, welche der Ordensgeist mit sich bringt, und den Standesrücksichten, gesellschaftlichen Besonderheiten u. a., in der Behandlung der Zöglinge Rücksicht. Sie

vernachlässigen freilich moderne Wissenschaft und Litteratur und üben mit Hülfe des Latein vor allem nur die Disputier- und Redekunst. Auch Griechisch wird vernachlässigt. Man wirft ihnen vor, daß sie den nationalen Sinn unterdrücken wollten, damit ihre Zöglinge sich nur als Werkzeuge des Ordens und der römischen Kirche fühlten. Als Missionare haben sie mit aufopferndem Wagemute ferne Länder, wie China und Paraguay dem Christentume erschlossen, in dem letzteren Lande ein patriarchalisches Staatswesen begründet. In diesen Missionen suchten sie an die religiösen Überlieferungen und Anschauungen der zu Bekehrenden anzuknüpfen und dieselben zu verchristlichen. Als Gelehrte haben sie auf dem Gebiete der Chronologie (Petavii [Petau]: *Tabulae chronol. regum, dynastarum, urbium, rerum, virorumque illustrium*, Par. 1628), der Kirchenhistorie (Bollandi: *Acta Sanctorum*, begonnen 1643 und noch nicht abgeschlossen) und in einzelnen Fällen auch auf dem der Litteraturforschung sich ausgezeichnet (Brumoy's „*Théâtre des Grecs*). Große Kanzelredner, wie Bourdaloue, Cheminai's de Montaigu (*le Racine de la chaire*) sind gleichfalls aus dem Orden hervorgegangen. Als Schulschriftsteller für Grammatik, Geographie, Mnemotechnik (*Pratique de la mémoire artificielle*, 1702) sei der Pere Buffier genannt (1661—1737). Die meisten dieser Arbeiten sind heute nur dem Fachgelehrten bekannt; hingegen kennt jeder litterarisch Gebildete wenigstens dem Namen nach noch die wegen ihres Fleißes sprichwörtlich gewordenen Sammlungen der Benediktiner, deren Bedeutendster Jean Mabillon, u. a. sein sechsbändiges Werk über Diplomantik (*De re diplomatica*) 1681 erscheinen liefs. Die Benediktiner traten aber weniger in die Öffentlichkeit, als die Jesuiten.

b. Die anderen Orden.

Nicht ganz so alt, wie die schon im sechsten Jahrhundert gegründeten Benediktiner, aber doch zum Teil ins graue Mittelalter hineinreichend, sind die vier Bettelorden, Franziskaner, Dominikaner (1210 und 1215 organisiert), Augustiner (in Rom 1256 anerkannt), Kapuziner (bestätigt durch päpstliche Bulle vom 27. Juli 1528). Der erstgenannte hat wieder sechs Unterabteilungen: einen 1212 begründeten und einen andern, schon auf die heilige Elisabeth zurückgeführten Nonnen-

orden, den halb männlichen, halb weiblichen *Ordre de la Pénitence*, die *frères mineurs*, die *confrérie de la Charité de S. François* (in Frankreich seit Heinrich III.), den *ordre de l'Immaculée Conception* (in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV. durch dessen spanische Gemahlin eingeführt). Mit dem Dominikanerorden sind zwei Nonnengemeinschaften verbunden, mit den Kapuzinern eine im Jahre 1538 gegründete (*congrégation des Capucines*). Die Dominikaner sind als Träger der Inquisition, als Prediger und Seelsorger auch für Frankreich bedeutend, doch wurden sie hier, wie in anderen Landen, durch die bittergehaftesten Jesuiten etwas verdrängt. Nur Spanien blieb ihr unbestrittener Besitz. Die drei anderen Bettelorden kommen für die Geschichte Frankreichs weniger in Betracht. Im Jahre 1880 besaßen die Dominikaner in Frankreich 196 Häuser mit 3700 Insassen, 3000 Dominikanerinnen sollten der Propaganda wegen zerstreut leben. Der Franziskanerorden war noch zahlreicher (etwa 300—400 Häuser); die Kapuziner hatten nur 46 Häuser mit ca. 700 Insassen¹; die Augustiner sind in Frankreich nicht mehr vertreten. Die übrigen Männer- und Frauenorden sind folgende:

1. La *congrégation des sœurs de Saint-Paul* (begr. 1696), 157 Häuser mit ca. 2000 Schwestern und 200 Schulen, 60 salles d'asile, 40 hospices, 14 orphelinats libres, 10 bureaux de bienfaisance, 2 asiles d'aliénés.

2. La *confrérie hospitalière de Saint-Antoine* (begr. 1095). Im Jahre 1876 13 Personen als Leiter von drei Schulen.

3. Les *basiliens* (70 Mitglieder), begr. 1822.

4. Les *carmes*, seit Anfang des 13. Jahrhunderts, mit zwei Häusern.

5. Les *carmélites déchaussées de Sainte-Thérèse* (tragen Sandalen anstatt der Schuhe), seit 1604. 114 Häuser, ca. 2800 Insassen.

6. Les *carmes déchaussés ou réformés* (in Frankreich seit 1611); 16 Häuser und 160 Mitglieder.

7. Les *camaldules* (Unterabteilung der Benediktiner), begr. ca. 1626; zwei Häuser, 10 Mönche.

¹ Die Zahlangaben aus dem Jahre 1880 nach Alfr. Marchant, *Moines et Nonnes*, Par. 1881; vgl. Heller, *Real-Encyklop.* S. 508 ff.

8. Les *bénédictins de Vallombreuse* (graue Benediktiner, jetzt nicht mehr in Frankreich, sondern nur noch in Italien).

9. Les *Cisterciens*, begründet 1098, noch sechs Häuser, beschäftigen sich jetzt mit Ackerbau. Der weibliche Nebenorden: Les *bernadines ou cisterciennes* (seit 1636) existiert in Frankreich nicht.

10. Le sous-ordre des *bénédictines et des bénédictins de Fontevrault*, begründet 1094, hat noch drei Nonnenklöster mit 80 Insassen. (Zwei andere Nebenorden sind erloschen.)

11. Les *bénédictins célestins*, begründet 1300, hatte 13 Frauenklöster mit 160 Insassen. Unterricht.

12. L'ordre des *olivétains* (seit Anfang des 14. Jahrhunderts). Nebenorden des Benediktiner, drei Häuser und 20 Mönche.

13. L'ordre des *Feuillants*, seit Heinrich III. in Frankreich, doch nach der Revolution nicht wieder hergestellt.

14. La *congrégation des bénédictins de Saint-Vannes* (seit Ende des 16. Jahrhunderts eingegangen).

15. La *congrégation de Saint-Maur*, seit 1613; drei Häuser und 110 Mönche, theologisches Studium.

16. Les *bénédictines de Montmartre*, seit Anfang des 11. Jahrhunderts; seit der Revolution erloschen.

17. Le sous-ordre des *bénédictines de Notre-Dame-du-Calvaire*, seit 1614; sieben Häuser und 174 Nonnen. Unterricht.

18. Le sous-ordre des *bénédictines de l'Adoration perpétuelle du Saint-Sacrement*, seit 17. Jahrhundert; 15 Häuser und 440 Nonnen. Unterricht.

19. Le sous-ordre des *trappistes* (reform. Benediktinerorden, seit 12. Jahrhundert); 34 Häuser mit 1600 Mönchen und 637 Nonnen.

20. Les *vieux bénédictins* (10 Häuser mit ca. 170 Mönchen).

21. Les *vieilles bénédictines* (24 Häuser, 773 Nonnen).

22. L'ordre des *annonciades*, seit Ende des XV. Jahrhunderts; sechs Häuser, 145 Nonnen

23. *L'ordre des minimes*, seit Karl VIII., zwei Häuser, eins davon für Nonnen (*minimesses*), ca. 40 Mitglieder.

24. *L'institution des béguines*, in Frankreich seit Ludwig dem Heiligen, aufgehoben schon 1650 von Innocenz X.

25. *La congrégation des dames de l'Assomption*, gegen Ende der Regierung Ludwigs des Heiligen begründet; 22 Häuser mit 580 Schwestern.

26. *Les frères de l'Assomption*, sorgen für Geistesranke und für Waisen. 11 Häuser mit 110 Insassen.

27. *Les théatins*, in Frankreich durch Mazarin eingeführt, ein Haus.

28. *Les barnabites*, in Frankreich seit Heinrich IV., vier Häuser. (Predigt, Erziehung, Krankenpflege, Bekehrung u. s. w.)

29. *Les somasques*, Taubstumpfenpfleger, seit 1634, ein Haus in Savoyen (St. Louis du Mont).

30. *L'ordre des ursulines*, in Frankreich 1612 konstituiert; 217 Häuser, 7420 Nonnen (Erziehungsanstalten an Zahl etwa 330.)

31. *L'ordre de Saint-Jean-de Dieu*, in Frankreich seit 1601; acht Häuser mit 265 Mönchen (Kranken- und Irrenpflege).

32. *La congrégation des pères de Saint-Camille de Lellis*, begründet 1550 in Neapel, Sorge für Kranke und Sterbende.

33. *L'ordre des Visitandines*, seit ca. 1610 in Frankreich; 77 Häuser, 2325 Nonnen.

34. *L'ordre de Saint-Sépulcre*, in Frankreich seit 1622, ein Haus mit 25 Nonnen.

35. *La congrégation des sœurs de Notre-Dame du Refuge*, begründet 1624; 10 Häuser, 400 Schwestern.

36. *L'ordre des religieuses du Verbe incarné*, begründet 1644; 13 Häuser, ca. 260 Nonnen.

37. *La congrégation des sœurs de Saint-Michel*, begründet 1641, 18 Häuser mit 476 Nonnen.

38. *La congrégation des sœurs de Saint-Alexis*, Gründungsjahr unbekannt.

39. *La congrégation des religieuses du Saint-Sacrement*, begründet 1659; 135 Häuser mit 3387 Nonnen.

40. La congrégation des dames de Saint-Thomas de Villeneuve, begründet 1660; 106 Häuser, 1820 Schwestern.

41. L'ordre des grandmontains, begründet Ende des 11. Jahrhunderts, aufgelöst seit der Revolution.

42. L'ordre des chartreux, begründet Mitte des 11. Jahrhunderts; 11 Häuser, 420 Mönche.

43. L'ordre de la Sainte-Trinité, begründet 1198; 106 Häuser, 1400 Nonnen. Unterricht.

44. L'ordre de la Merci, begründet ca. 1200 n. Chr., existiert seit der Revolution nicht mehr.

45. L'ordre des servites, begründet 1253; 30 Brüder, 25 Schwestern.

46. La congrégation des serfs de la Sainte-Vierge, begründet Mitte des 13. Jahrhunderts, aufgelöst schon 1274.

47. Les sœurs de Sainte-Marthe, begründet 1443; 124 Häuser, 3400 Nonnen.

48. L'ordre des prémontrés (Prämonstratenser), begründet 1122; sechs Häuser, 160 Mitglieder, dazu 16 Nonnen, norbertines genannt.

49. La congrégation de l'Oratoire, begründet 1613 von Pierre de Bérulle; nur vier Häuser mit 30 französischen Oratorianern und eins mit sieben italienischen Priestern. Im 17. Jahrhundert hat sich der Orden um den Jugendunterricht große Verdienste erworben, auch um Verbreitung der Philosophie des Cartesius.

50. La congrégation des frères de la doctrine chrétienne, begründet 1593; 140 Häuser, 1100 Brüder.

51. Les sœurs de Notre-Dame, begründet gegen Ende des 16. Jahrhunderts; 243 Häuser, 2600 Schwestern, leiteten 410 Schulen.

52. Les sœurs de la Charité, begründet 1633; 596 Häuser, 9200 Schwestern; Erziehung und Krankenpflege.

53. La congrégation des pères de la Mission de Saint-Lazare, begründet 1624; 67 Häuser mit 1200 Mitgliedern.

54. Les filles de la Croix, begründet 1625; 410 Häuser, 6800 Schwestern.

55. La congrégation des prêtres du Saint-Sacrement, begründet 1632; sechs Häuser, 62 Brüder.

56. La congrégation des prêtres de Saint-Sulpice, begründet 1642 von Olier; besonders bedeutungsvoll ist sein Seminar, dem so verschiedene Geister, wie Fénelon und Renan, entsprossen sind. 22 Häuser und 210 Mitglieder. Trieb im 17. Jahrhundert eifrig Heidenbekehrung.

57. Les sœurs de Saint-Joseph, begründet 1642; 1280 Häuser mit 9000 Schwestern. Unterricht ihr Hauptzweck.

58. Les sœurs de la Providence, begründet 1643; 2560 Häuser mit 13800 Schwestern. Unterrichtsorden.

59. Les eudistes, begründet 1643; 13 Häuser, 227 Mitglieder, davon 97 für Unterricht.

60. Les frères de l'Instruction chrétienne, 135 Häuser, 780 Brüder.

61. Les frères des Ecoles chrétiennes, begründet 1681, Erziehung, Kranken-, Armenpflege. Seelsorge etc.; 19 Häuser, 120 Mitglieder. Der Schwesterorden hat 106 Häuser mit 1000 Schwestern.

62. Les sœurs de Saint-Agnès, begründet 1645; 150 Schwestern, Waispflege und Erziehung.

63. Les sœurs des Ecoles chrétiennes et charitables, begründet 1678, hat 43 Häuser mit 300 Schwestern.

64. Les sœurs de l'Enfant Jésus, 210 Häuser und 1300 Schwestern. Erziehung und Unterricht.

65. Les sœurs de Marie immaculée, Erziehung und Krankenpflege, 34 Häuser, 210 Schwestern.

66. L'ordre de la Sainte famille, begründet 1661; 44 Häuser, 500--600 Brüder. Unterricht.

67. Les sœurs de Saint-Charles, haben 222 Häuser und 3300 Schwestern; Krankenpflege, Unterricht.

68. La congrégation des passionistes, begründet 1725, in Genua, in Frankreich seit 1853; fünf Häuser und 40 Brüder; Mission.

69. La congrégation des filles de la Sagesse, begründet ca. 1730; 179 Häuser, 4315 Schwestern, Armen- und Krankenpflege.

70. Les rédemptoristes ou liguoriens, erst seit 1819 in Frankreich; 14 Häuser, 130 Brüder, dazu ca. 100 Schwestern in 10 Häusern.

71. *Les sœurs de la Compassion* (5 Kongregationen), begründet 1790, 1844, 1846, 1854; 63 Häuser, 1000 Schwestern. Unterricht.

72. *La congrégation des oblats de Marie immaculée*, begründet 1816; Unterricht, Armen-, Kranken-, Gefangenpflege, Mission; 20 Häuser, 230 Mitglieder.

73. *Les marianites (frères de la Soc. de Marie)*, begründet 1817; 130 Häuser, 1270 Mitglieder. Leiter von 154 Schulen, und noch eine Reihe größerer und kleinerer Orden (siehe Heller a. a. O. 550—557).

Das Ferrysche Schulgesetz löste 261 Häuser mit 5650 Insassen auf, so daß noch die Kleinigkeit von 4288 Männerklöstern mit 32010 Gliedern und von 14990 Nonnenklöstern mit 166270 Schwestern im Lande Voltaires blieb.

3. Die Schule vor der Revolution.

Ursprünglich war der höhere und niedere Unterricht ein Monopol der Geistlichkeit und die Unterrichtsanstalten mit den Klöstern verbunden. Besonders zeichneten sich die Benediktiner auch als Lehrer der Jugend aus. Ihre Abteischule zu Fontenelle (Seine-Inférieure) vereinte mehr als 300 Schüler. Aber zugleich erhoben die fränkischen Könige den Anspruch, unbedingte Herren auch des Schulwesens zu sein, und besonders Karl der Große strebte nach einer staatlichen Einheit aller getrennten Unterrichtsanstalten. Seine *école palatine* sollte den Mittelpunkt bilden, und er befahl auch, bei jedem Kloster und jeder Kathedrale Schulen zu errichten. In den folgenden Jahrhunderten konnten die schwachen, von ihren eignen Vasallen bedrängten Könige sich nicht um das Unterrichtswesen kümmern, das nach wie vor in den Händen der Geistlichkeit lag. Manche Schulen verfielen daher. Erst der kraftvolle Philipp August nahm nach seinem Siege über den mächtigsten Vasallen, den König von England, sich auch des Schulwesens wieder an. Er bewilligte den verschiedenen Schulen in Paris Privilegien, durch die sie zu einer abgeschlossenen Körperschaft, wie die *Université Napoleons I.*, vereint wurden. Sie ernannten ihre Rektoren, hatten eigne Gerichtsbarkeit über Schüler und die an die Schulen sich anschließenden Gewerbe; ihre mannigfachen anderen Vorrechte wurden durch päpstliche Bullen bestätigt.

Neben der Pariser Universität gab es Provinzialuniversitäten mit verschiedener Organisation ohne einheitliches Band in: Toulouse, Montpellier, Orléans, Cahors, Avignon, Orange, Angers, Perpignan, Aix, Valence, Dôle, Poitiers, Bordeaux, Besançon, Angoulême, Caen, Bourges, Dijon, Nantes, Rennes, Pont-à-Mousson, Pau, Douai, Straßburg, Nancy. Die Pariser Universität benutzte aber ihre bevorrechtete Stellung, um sich in die politischen Dinge, namentlich in den Erbstreit Frankreichs und Englands, zu mischen und für den Landesfeind Partei zu nehmen. Deshalb unterwarf sie Karl VII. der Aufsicht des Parlamentes auch in Unterrichtsfragen. Seitdem hat sie sich der königlichen Macht fügen müssen und es auch nicht hindern können, daß Franz I. ihr in dem Collège de trois langues, dem späteren Collège de France, einen Rivalen schuf. In den Wirren der Ligue suchte sie ihre alte Unabhängigkeit wieder zu erkämpfen und trat dem Königtum entgegen; sie beugte sich zuletzt vor dem siegreichen Heinrich IV. und seinen „commissaires royaux“. Im Jun. 1629 erhielt sie das Privileg, die akademischen Grade vom Baccalaureus bis zum Doktor zu verleihen, ein Privileg, an dem sie stets mit zähstem Brotneide festgehalten hat. Neben der Theologie kamen Jurisprudenz und Medizin und auch die vierte Fakultät, die der freien Künste, empor. Gefährliche Konkurrenz machten der staatlichen Université namentlich die Jesuitenkollegien, deren es schon 1604 etwa 30 an Zahl gab. 1609 erhielten die Jesuiten wieder die Erlaubnis, in dem collège zu Clermont theologische Vorlesungen zu halten. Zwar zogen sie sich nach Heinrichs IV. Tode, an dem man ihnen indirekte Schuld beimaß, für kurze Zeit aus Paris zurück, doch nahmen sie im Herbst 1611 dort ihre Unterrichtsthätigkeit wieder auf und behaupteten sich trotz der Klage der Université beim Parlamente, indem sie die Lehrer für Nichtordensleute, die Lehrstunden für Privatunterricht ausgaben. Ihre staatsgefährlichen Ansichten über das Verhältnis des Königtums zum Papst und zum Volke schaden aber auch ihrer Stellung als Jugendlehrer. Als das spanische Ordensmitglied Suarez in einem Buche (*Defensio fidei catholicae contra anglicanae sectae errores*, Coimbra, 1613) den Satz aufgestellt hatte, es sei erlaubt, dem Tyrannen Widerstand zu leisten und ihn selbst zu töten, sprach sich die Versammlung der Generalstände (1614) gegen den Orden aus. Aber die theologische

Fakultät zu Paris neigte sich allmählich zu ihnen, und am 15. Februar 1618 wurde ihnen durch königliche Verordnung die Wiedereröffnung ihrer Schulen und Ordenshäuser in Paris gestattet. Doch, als sie das Privileg der Gradeerteilung der Universität streitig machen wollten und wirklich für das Collège zu Tournon dasselbe Recht erlangten, hatten sie es mit dem Geschäftsgeiste aller in diesem Punkte einigen Universitäten Frankreichs zu thun. Sie mußten den Gegnern ihr Privileg lassen. Richelieu stiftete Frieden, ließ durch das Parlament die staatsfeindliche Lehre der Jesuiten von der Superiorität der päpstlichen Macht über die königliche verdammen, untersagte aber der Universität alle Angriffe auf den Orden, dessen Schulen mehr und mehr in Aufnahme kamen. Ihr Collège de Clermont, das älteste aller Jesuiteninstitute, zählte in der Mitte des 17. Jahrhunderts 500 Pensionäre und viele Externe; sie unterrichteten jährlich 25—30 000 Schüler in Frankreich. Daß Ludwig XIV. seine Beichtiger dem Orden entnahm, nützte auch ihrer Unterrichtsthätigkeit; ihr in Collegium Ludovici magni ungetauftes Coll. de Clermont durfte das königliche Wappen führen und sich Collège royal nennen. Auch nach Ludwigs XIV. Tode blieben sie in Gunst. 1722 gelang es ihnen, ihr Collège in Pau der „Universität“ einzureihen, also an deren Vorrechten teilnehmen zu lassen. Da kam unerwartet jenes Parlamentsurteil (aus Anlaß des oben erwähnten Prozesses) vom 8. Juli 1761, daß die Einrichtung der Gesellschaft sich mit den Gesetzen nicht vertrage. Da sie ihre Statuten nicht ändern wollten, auch nicht für Frankreich, unterzeichnete Ludwig XV. am 6. August 1762 ein Verbannungsdekret, welches auch ihrer Unterrichtsthätigkeit ein Ende machte, zumal, als im November 1764 der Orden, von dem viele Mitglieder noch heimlich in Frankreich geblieben waren, für alle Zeiten aus dem Königreiche verwiesen wurde. Der Parlamentsbeschluss vom Jahre 1761 hatte auch allen Jesuitenschülern bei Strafe der Ausschließung vom Staatsdienste geboten, die von dem Orden geleiteten Anstalten zu verlassen, und mit April 1762 begannen alle Parlamente die Schließung der zu ihrem Machtbereiche gehörigen Jesuitenkollegien. Man verlor durch diese Gewaltmaßregeln mehr, als man gewann, und nicht mit Unrecht sagte der Rektor des Jesuitenkollegs in Dijon, man werde wie nach 1594 (dem Jahre der ersten Ausweisung der

Ordensglieder aus Paris) die Erfahrung machen, daß der Wechsel der Jugendlehrer so wenig taugte, wie der der Kindermädchen.

Daß übrigens die Universität bei ihrem Kampfe gegen die jesuitischen Konkurrenzanstalten nur vom Geschäftsinteresse, nicht von patriotischen Beweggründen geleitet wurde, zeigt der von ihr ausgehende Widerstand gegen die Vereinigung der nicht im Ressort des Parlamentes von Paris belegenen Schulen mit der Pariser Universität, wie sie von der Regierung (7. August 1764) angeordnet wurde. Man wollte eben keine Teilnehmer an dem Monopole. Auch der Vorschlag La Chalotais' in seinen *Essais d'éducation* (1763), alle französischen Kollegien der Pariser Universität zu vereinen, stieß aus gleichen Grunde auf den Widerstand dieser Körperschaft. Turgots Plan, einem aus Mitgliedern des königlichen conseil und des Parlamentes bestehenden „Conseil de l'instruction nationale“ die Oberleitung des Schulwesens zu übertragen, blieb bei der Kürze seiner Ministerwirksamkeit unausgeführt. So beseitigte erst die Revolution das Monopol der Pariser Universität, und Napoleon machte sie dann völlig zur Staatsanstalt.

Neben „Université“ und den Jesuiten, waren noch die Oratorianer und das Kloster Port-Royal bedeutungsvoll für den französischen Gymnasialunterricht des 17. Jahrhunderts. 1614 wurde den ersteren vom Erzbischof von Rouen die Leitung des dortigen Gymnasiums übertragen, was durch königliches Patent vom 20. Dezember desselben Jahres bestätigt ward. Sie lehrten daselbst Theologie, Philosophie, alte Sprachen, freie Künste, aber auch Lesen, Schreiben, Rechnen. Erst 1616 ist diese Schule eröffnet worden. 1624 ward ihnen die Leitung des Gymnasium (collège) von Langres übertragen; ihrem Kollegium zu Angers wurden 1652 die Vorrechte der Université verliehen. Ihre wichtigste Erziehungsanstalt war das im Jahre 1639 übernommene Collège de Juilly (Departement Seine-et-Marne). Ihre Hinneigung zu der cartesianischen Philosophie¹, die in kirch-

¹ Sie weigerten sich zum Teil, ein von der Generalversammlung des Ordens im Jahre 1678 entworfenes Formular, das alle Ordensmitglieder verpflichtete, der cartesianischen und jansenistischen Lehre zu entsagen, zu unterschreiben. Ludwig XIV. setzte deshalb eine Anzahl Lehrer ab.

lichen Kreisen nur so weit anerkannt ward, als sie Waffen zur Verteidigung der christlichen Lehre bot, und mehr noch die zu der jansenistischen Gnadenwahl-Lehre brachte sie in Mißkredit. Gleichwohl haben die Oratorianer fest an den kirchlichen Dogmen und der kirchlichen Autorität gehalten, und ihr Mitglied Quesnel mußte seiner jansenistischen Anschauungen halber seinen Austritt erklären (1685). Gegen die Bulle Unigenitus (s. o.) machten sie zwar jahrzehntelang Opposition, unterwarfen sich aber der päpstlichen Entscheidung äußerlich. Nach der Auflösung der Jesuitenkollegien (1761) fielen ihnen 12 derselben zu, doch hatte damals der Orden schon seine Bedeutung eingebüßt. 1792 wurden sie, wie alle geistlichen Orden in Frankreich, aufgehoben, doch eröffneten sie 1796 in Juilly eine Erziehungsanstalt, deren Pensionär Napoleons Bruder Jérôme gewesen ist. Sie waren entschiedene Gegner und Konkurrenten der Jesuiten, die auch ihrem Ordensgenossen Quesnel durch Denunziationen das Leben schwer gemacht haben.

Die erste Lehrordnung der Oratorianer kam 1631 heraus; eine Disziplinarordnung folgte 1634. Von Bedeutung ist die *Ratio studiorum* des père Morin, die uns nur auszugsweise erhalten ist¹. Neben den alten Sprachen (insbesondere Latein, der Unterrichtssprache) bevorzugte sie die Realien, namentlich Geschichte und Geographie. Beide trug man in französischer Sprache vor, die überdies auch durch Übersetzungen der lateinisch-griechischen Autoren geübt wurde. Doch verbot ein Ordensgeneral den Studierenden die Korrespondenz in anderer, als lateinischer Sprache. Für letztere verfaßte der zweite Ordensgeneral, de Condren, eine Grammatik, nach der in Juilly unterrichtet wurde. Mathematik trieb man mit den Schülern in ziemlich ausgedehntem Umfange, ebenso Philosophie. Theateraufführungen fanden nicht statt, wohl aber Deklamationen. Der Pater Bernard Lami machte in seinen *Entretiens sur les sciences* (1681) den Versuch, das Studium der alten Sprachen mit den Anforderungen der Gegenwart zu vereinen. Das Latein sollte vermittelt französischer Interlinearübersetzungen und einer französisch geschriebenen versifizierten Grammatik an die

¹ Abdruck derselben von Gazier in *Revue de l'enseign. internat.*, 1886.

Muttersprache angeknüpft, die fremden Sprachen später als Geschichte und Geographie (in französischer Unterrichtssprache) begonnen werden. Latein solle man schreiben und sprechen lernen, Griechisch nur lesen und verstehen. Der Lateinunterricht solle aber mit Übersetzungen ins Französische beginnen, dann erst sollen lateinische Aufsätze (thèmes) angefertigt werden. Auch Pater Houbigaut (*De la manière d'étudier et d'enseigner les humanités*, 1720) betont die Pflege des Französischen.

Das Schuljahr begann bei den Oratorianern am 18. Oktober; nur die theologischen Kurse wurden erst nach Allerheiligen eröffnet. Die Schüler werden mit vollendetem siebenten Lebensjahr aufgenommen, wenn sie Lesen und Schreiben gelernt haben. Übrigens wird nach Bedürfnis auch eine Klasse der abécédaire eingerichtet. An den Schultagen versammelt man sich um 5³/₄ Uhr. Die erste Lektion währt bis 7¹/₂, worauf Frühstück und Erholung folgen. Um 8 Uhr beginnt der Unterricht wieder, an den sich Messe und Litanei anschließen. Um 11 Uhr ist Mittagessen und Erholung, um 12¹/₂ Uhr Studium. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 2 Uhr; um 4¹/₂ Uhr wird das Vesperbrot eingenommen; um 5 Uhr ist Arbeitszeit. Um 6¹/₂ folgt Litanei und Nachtessen, dann Erholung bis 8 Uhr. Zu dieser Zeit können die Schüler auch Briefe schreiben oder studieren. Um 8¹/₂ Uhr wird ein Gebet gehalten; dann folgt silentium und Schlafengehen.

Die Disziplin der Oratorianer ist eine ziemlich milde; körperliche Züchtigung war verboten.

Über die Lehrweise in dem Kloster Port-Royal des Champs, einem ehemaligen Nonnenkloster, wo von 1647—1650 Unterricht erteilt wurde¹, und die Verbesserungen, welche daselbst besonders Grammatik und Logik erfuhren, ist das Nötige in jedem Handbuch der Geschichte der Pädagogik zu finden. Der Vorwurf klösterlicher Abrichtung und der Unterdrückung der Willensfreiheit bleibt der Schulzucht und Schulordnung von Port-Royal nicht erspart.

Der Elementarunterricht blieb vor der Revolution ebenso vernachlässigt, wie der der weiblichen Jugend. Um den ersteren

¹ Nach 1650 wurde infolge der Angriffe der Jesuiten diese Pariser Schule an drei verschiedene Orte Frankreichs verlegt.

erwarb sich Jean-Baptiste de la Salle, der 1684 die Congrégation des Frères des écoles chrétiennes gründete, große Verdienste. In Paris eröffnete er auch eine Sonntagsschule für Arbeiter. Sonst war der Volksschulunterricht den petites écoles überlassen und Sache der Congrégation de la doctrine chrétienne, der frères Saint-Charles und (für Mädchen) der Ursulinerinnen, der Karmeliterinnen, sowie verschiedener anderer Schwesterorden. Für Bekehrung von protestantischen Töchtern wurde die Anstalt der Nouvelles Catholiques (1634) begründet, an der Fénelon ein Jahrzehnt etwa als Oberer gewirkt hat. An Verbesserungsvorschlägen für die Erziehung der vornehmeren Töchter hat es auch vor der Revolution nicht gefehlt. Am bekanntesten ist Fénelons Jugendschrift „Sur l'éducation des Filles“, nach deren streng christlichen Lehren Mme de Maintenon zumeist ihre Erziehungsanstalt in Saint-Cyr einrichtete, ehe sie zum Kloster ward. Auch Fénelons Vorläufer Claude Fleury (Traité sur le choix et la méthode des études, 1686, verfaßt schon 1675), die Marquise von Lambert u. a. wären hier zu nennen¹.

4. Die Schulreformen in der Revolution.

Wie mit allem, so suchte die französische Revolution auch mit dem Schulwesen der alten Zeit ziemlich radikal zu verfahren, ohne zu dauernden Neuschöpfungen zu gelangen. Aus Mirabeaus Nachlaß wurde von Cabanis ein Travail sur l'Education publique veröffentlicht². Von dem „Comité de Con-

¹ Siehe v. Sallwürk, Fénelon und das weibliche Bildungswesen in Frankreich, Langensalza, 1886.

² Die Lehrer der Unterrichtsanstalten sollen von der Volksvertretung, die der petites écoles vom Direktor des Distrikts ernannt werden, welchem die Gemeinde drei Vorschläge macht. Der Staat soll sich damit begnügen, von dem Unterricht Mächte fernzuhalten, welche seiner Einwirkung entgegenarbeiten können. Auch soll die Nationalversammlung keine Unterrichtspläne festsetzen. Die beste Regelung aller Einzelfragen erwartet Mirabeau vielmehr von der freien Konkurrenz. Dadurch, daß der Lehrer auf die Beiträge seiner Schüler angewiesen sei, werde er genötigt, etwas Tüchtiges zu leisten. Darum soll auch der Unterricht nicht unentgeltlich erteilt werden. Den tüchtigsten jungen Leuten soll Gelegenheit geboten werden, auf Staatskosten eine höhere Bildung sich anzueignen. Zu diesem Zweck schlägt Mirabeau die Gründung eines Lycée national vor, welches hundert Studenten aufnimmt, die aus

stitution“ war Talleyrand mit Ausarbeitung eines Unterrichtsplanes betraut worden und trug am 10., 11., 19. September 1789 seine Arbeit in der Ratsversammlung vor. Nach philosophischen Betrachtungen über den Zweck des Unterrichts, aus denen man die Zeit der Aufklärung und Beglückung des Volkes herauspürt, schlägt er eine dreistufige Schulorganisation vor: 1. Kantonschule, mit fakultativem, unentgeltlichem Schulbesuch, hat als Unterrichtsgegenstände: Religion, Ethik, Verfassungslehre, Elemente der Geschichte, der Geographie und Botanik, Zeichnen, Turnen. 2. Distriktschule: Unterrichtsgegenstände sind Französisch, eine alte und eine neue Sprache. Die Wahl der letzteren richtet sich nach lokalen Bedürfnissen. Ferner: Kenntnis der Menschenrechte (!), Religionsgeschichte, Geschichte der freien Völker (!), Physik und Mathematik, Poesie und Rhetorik, Logik, körperliche Fertigkeiten, darunter auch Schwimmen, Reiten, Tanzen. Von Musik und Malerei nur die Anfänge. Statt der Klassen sollen freie Wahlkurse gebildet werden. 3. Departementsschule giebt fachliche und gelehrte Bildung im Umfange der alten Hochschulen. Ein Institut universel soll Gelehrte züchten. Talleyrands Entwurf fand zwar in der Verfassung von 1791 Berücksichtigung, aber keine praktische Verwirklichung, schon weil der immer radikaler werdenden Zeitrichtung manches, wie Aufnahme der Religion und Religionsgeschichte in den Unterricht, trotz der Konzessionen, wie Menschenrechte, Verfassungslehre, Geschichte der freien Völker, Ethik, nicht zusagte.

Die legislative Versammlung ernannte ein besonderes Comité de l'Instruction publique, dem Condorcet am 20. April 1792 seinen Schulorganisationsentwurf vorlegte. Er will vier Schulstufen: Ecole primaire, Ecole secondaire, Institut, Lycée. Erstere soll in jedem Ort von 400 und mehr Einwohnern aus vier Klassen bestehen mit nur einem Lehrer. Bei größerer Frequenz soll eine besondere Mädchenschule mit einer Lehrerin errichtet werden. Außer Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturkunde

allen Departements ausgewählt werden. Aus diesen sollen Männer herangebildet werden, die man zu allem brauchen könne. Die höchste Bildungsstätte soll eine nationale Akademie sein, die an Stelle der alten (deren Auflösung Mirabeau verlangt) errichtet werden soll.

lehrt sie die „*premières connaissances morales (!)*“, aber keine Religion. Die Sekundärschule mit drei Klassen soll in Marktflecken und Städten errichtet werden, giebt Unterricht in französischer Grammatik, den Realien, Zeichnen, Handfertigkeiten, Moral (!) und „*science sociale*“, Gesetzeskunde, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Institute und Lyceen sind in vier Kurse geteilt:

- 1) exakte Wissenschaften,
- 2) moralische und politische Wissenschaften,
- 3) Anwendung der Wissenschaften und
- 4) Litteratur und Kunst.

Den Schülern ist die Wahl gelassen, an welchen Lehrfächern sie teilnehmen wollen.

Es soll 110 instituts und 9 Lycées geben. Letztere lehren auch orientalische Sprachen. Die Oberaufsicht über den Unterricht hat eine Société nationale in Paris. Condorcet wirft die Religion aus dem Unterricht heraus und betont dafür Mathematik, Naturwissenschaften und praktische Fertigkeiten. Auf den zwei höheren Schulstufen sollen folgende Lehrstellen bestehen:

- 1) eine für reine Mathematik,
- 2) eine für angewandte Mathematik,
- 3) eine für Physik und Chemie,
- 4) eine für Naturwissenschaften,
- 5) eine für philosophische Propädeutik,
- 6) eine für Gesetzgebung,
- 7) eine für Geographie und Geschichte,
- 8) eine für vergleichende Anatomie, Geburtshilfe und Tierheilkunde.
- 9) eine für Kriegskunst,
- 10) eine für Elementarkenntnis der Handwerke,
- 11) eine für Theorie der Künste,
- 12) eine für (allgemeine) Grammatik,
- 13) eine für Lateinisch,
- 14) eine für moderne Sprachen und
- 15) an manchen Instituten eine für Griechisch.

Für Latein sei ein zweijähriger Kursus ausreichend, denn, wem die Originale zu schwierig, der helfe sich mit Übersetzungen. Die beiden Geschlechter will Condorcet im Unterricht

nicht getrennt wissen. Sein Entwurf wurde durch die Kriegerunruhen begraben. Dasselbe Schicksal hatten zwei dem Konvente von Lanthenas und Romme vorgelegte, an Condorcets Entwurf erinnernde Schulpläne, ebenso wie das von Lakanal am 26. Juni 1793 vorgelegte, von Sieyès und Daunou (Ex-Oratorianer) ausgearbeitete Schema. Am 20. Oktober 1793 entwarf, unabhängig vom Comité d'Instruction, eine Neuner-Kommission, deren Sprachrohr Romme war, einen Plan, dessen Grundzüge die Tabelle auf folgender Seite angiebt.

Indessen auch hiervon erlangten nur die Bestimmungen über die Elementarschule Gesetzeskraft. Manche andere Anträge und Beschlüsse übergehen wir, da von Bedeutung nur das Schulgesetz vom 3. Brumaire IV (25. Oktober) 1795 ist, das auf Daunous Vorschlägen ruht. Folgendes sind seine Grundzüge:

In jedem Kanton soll mindestens eine Volksschule bestehen mit einem Lehrer für die Knaben und einer Lehrerin für die Mädchen. Es werden in jedem Departement mehrere Unterrichtskommissionen (Jurys d'Instruction) eingesetzt, welche die Kandidaten prüfen und nach dem Vorschlag der Gemeinde ernennen. Die Mädchen haben denselben Unterricht wie die Knaben, nur weniger Rechnen, dafür aber Anleitung in Handarbeiten. Es wird ein Schulgeld erhoben; davon kann ein Viertel der Schüler wegen Dürftigkeit befreit werden. Weitere Verfügungen sind den Gemeindebehörden überlassen mit Genehmigung des Directoire exécutif.

Die zehn Unterrichtsgegenstände der Ecole supérieure werden in drei Kurse von je zwei Jahren eingeteilt:

- 1) Zeichnen, Naturgeschichte, alte Sprachen, neue Sprachen,
- 2) Mathematik, Physik und Chemie und
- 3) Grammatik, Litteratur, Gesetzgebung und Geschichte.

Die Knaben werden erst mit dem Alter von zwölf Jahren aufgenommen. Die Lehrer beziehen außer einem festen Gehalt noch einen Anteil am Schulgeld, welches letzteres für den Schüler nicht mehr als 25 Fr. betragen soll (ein Viertel kann ebenfalls davon befreit werden). Die Schule soll einen Garten, eine Bibliothek, ein Naturalienkabinett und ein Laboratorium enthalten. Die Professoren werden von der Jury d'Instruction geprüft und ernannt, letzteres im Einverständnis mit der Ver-

Schulplan, 1793.

Premières Ecoles.	Secondes Ecoles.	Troisièmes Ecoles.	Instituteurs.
Langue française { Parler. Lire. Ecrire.	Langue française.	Langues { française étrangères anciennes } dans leurs rapports aux arts à l'histoire, à nos relations avec nos voisins.	3
Traits et anecdotes de la Révolution. Notions géographiques de la France.	Notions historiques de la Révolution. Géographie.	Histoire { morale politique industrielle commerciale } des peuples pour perfectionner notre industrie et nos ressources par leurs arts.	1
Premières notions { des droits des devoirs } de l'homme.	Droits et devoirs de l'homme. Idée { de l'organisation sociale. des lois les plus usuelles. }	Art social { Droit naturel Constitution Législation } dans ses rapports à l'éducation du citoyen.	1
Premières connaissances { des objets naturels et locaux, de l'action naturelle des éléments. des nombres. du compas. } Premier usage { des poids et mesures. du niveau. de la mesure du temps. }	Notions { d'histoire naturelle. de physique. } l'arpentage. le nivellement. Usage { du calcul de la règle du compas } pour la coupe des bois. des pierres. la levée du plan. de la carte.	Histoire naturelle (Physique. Mathématiques Mécaniques Dessin) dans leurs rapports aux arts utiles.	5
Premières notions { du levier. Travaux des champs. Visite des ateliers. } de la poulie.	Connaissance { des machines simples. de leur application. pratique } de l'agriculture. des arts et des métiers.	Arts servant aux premiers besoins de l'homme pour le nourrir. le vêtir. l'abriter. le conserver. le défendre.	5
Un instituteur.	Deux instituteurs.	Instituteurs	15

waltung des Departements. Ferner wurde noch die Errichtung von Fachschulen in Aussicht genommen¹.

Auch für die Schulen im einzelnen war die Revolution umgestaltend und sogar neu schaffend.

Bei Ausbruch derselben zählte Frankreich ein paar Hundert *Colléges* geistlichen Charakters und zweiundzwanzig sogenannte Universitäten, wozu noch das *Collége Royal* in Paris mit seinen neunzehn Lehrstühlen hinzukam. Die meisten dieser Hochschulen hatten nur eine oder zwei Fakultäten (Orléans, Dijon, Pau); nur Paris und Montpellier verdienten etwa diesen Namen.

An Stelle dieser dahinsiechenden, verzettelten Hoch- und Mittelschulen aus der Scholastikerzeit setzte das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV kurzer Hand die rein weltlichen *Ecoles centrales*. Das Internat, die Vorrechte und Einkünfte hörten auf; die Realien traten im Lehrplan in den Vordergrund, und die Schüler wählten sich die einzelnen *cours* selbst. Der mannigfaltige neue Lehrstoff wurde alsbald in drei Hauptgruppen eingeteilt: a) für Zöglinge nicht unter 12 Jahren Zeichnen, Naturgeschichte, alte oder neuere Sprachen; b) für Schüler nicht unter 14 Jahren Mathematik, Physik, Chemie; c) für solche über 16 Jahre Sprachwissenschaft (*grammaire générale*), Litteratur, Geschichte und Gesetzeskunde.

Als oberste Stufe traten acht, zum Teil bereits vorhandene Spezialschulen hinzu, die *Ecole Polytechnique*, *Ecole des Ponts et Chaussées* und andere als Vorbereitungsanstalten für den Staatsdienst.

Statt der abgeschafften medizinischen Fakultäten hatten die *Ecoles de Santé* zu Paris, Montpellier und Straßburg den künftigen Ärzten ihre Fachbildung zu bieten. Aus ihnen sollten *officiers de santé*² *pour le service des hôpitaux* hervorgehen. Daher vielfache praktische Übungen in den Kliniken und Laboratorien, anstatt der rein theoretischen Unterweisung².

Die Pflicht des Staates, für öffentlichen Unterricht zu sorgen,

¹ Ausführlich werden die interessanten Reformpläne der Revolution, namentlich die des Konvents, erörtert, von Louis Liard, *l'Enseignement supér. en France I*, 165 ff.

² Näheres über die mustergültige Organisation der neuen Mediziner-schulen bei Liard I, 279 ff.

erkennt zum erstenmal die Verfassung des Jahres III der Republik an (§§ 296—300). Ein staatliches Monopol für Unterrichtswesen wurde aber nicht eingeführt.

Man unterschied *écoles primaires*, welche Lesen, Schreiben, Rechnen und Moral lehrten; dann *écoles supérieures* ohne bestimmten Lehrplan und als oberste Stufe ein *Institut national* „chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les arts et les sciences“ (§ 298), — also etwas sehr Unklares und Vieldeutiges.

Diese Dreiteilung des öffentlichen Unterrichtswesens stammt vom Nationalkonvent her. Am 15. September 1793, zur kritischen Zeit der *levée en masse* und der *loi des suspects*, faßte er folgenden Beschluß, namentlich auf Rommes und Lakanals Antrag:

„Indépendamment des *écoles primaires* dont la Convention s'occupe, il sera établi, dans la République, trois degrés progressifs d'instruction; le premier pour les connaissances indispensables aux artistes et ouvriers de tous les genres; le second, pour les connaissances ultérieures, nécessaires à ceux qui se destinent aux autres professions de la société; et le troisième, pour les objets d'instruction dont l'étude difficile n'est pas à la portée de tous les hommes.“ (Liard, a. a. O., I, 187.)

5. Neugründungen von Schulen.

1. Ecole Polytechnique¹.

Der fühlbare Mangel an gebildeten Ingenieuren infolge der Emigration veranlaßte den Wohlfahrtsausschuß, auf Gründung einer Fachschule zu dringen, in welcher sowohl die Ingenieur-offiziere (*le génie militaire*) als auch die Civilingenieure herangebildet würden.

So wurde nach den Plänen von Carnot, Robert Lindet und Prieur de la Côte-d'or, sowie von Fachgelehrten, wie Fourcroy, Monge, Guyton-Morveau, Haßenfratz, Chaptal u. a., vom Konvent die sogenannte *Ecole centrale des Travaux publics* geschaffen, an welcher 400 auserlesene junge Leute von 16—20 Jahren drei Jahre lang studieren sollten. Eröffnet wurde sie am 1. Nivôse III in den Räumen des Palais-Bourbon. Der Erfolg war glänzend.

¹ G. Pinet, Histoire de l'Ecole polytechnique, 1887.

Den Namen *Ecole Polytechnique* erhielt die Musteranstalt erst 1804 durch Napoleon I., der sie militärisch organisierte und ihr in dem alten *collège de Navarre* einen Platz anwies (1805). Nach 1815 stand sie eine Zeitlang unter dem Minister des Innern, doch wurde sie 1830 wieder dem Kriegsministerium unterstellt. Die militärische Erziehung der Zöglinge leiten ein General, ein Oberst und ein Oberstleutnant; für den wissenschaftlichen Teil ist ein *directeur des études* bestellt.

Es giebt außerdem einen *conseil d'instruction* und einen *conseil de perfectionnement* (*d'enseignement*), sowie einen *conseil de discipline*. Nur auf Grund eines schriftlichen und mündlichen Examens in Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Sprachen (neuerdings auch Deutsch) werden Zöglinge aufgenommen. Die Schule bereitet vor für Artillerie, Geniecorps, Chausseen-, Brücken-, Wasserbau, Minierkunst, Pulver- und Salpeterbereitung, für Marine, Generalstab u. a., doch treten die Zöglinge erst nach Besuch von Spezialschulen und vorheriger Ableistung des Abituriums der *Ecole polytechnique* in diese Berufe ein.

2. Musée d'histoire naturelle

entstand aus den am *Jardin Royal* (*Jardin des Plantes*) eingerichteten Sammlungen und Vorlesungen und bezweckte laut Gesetz vom 10. Juni 1793 die Abhaltung praktischer naturwissenschaftlicher Vorlesungen für jedermann. Männer wie Jussieu, Fourcroy, Daubenton, Lamarck, Lacépède, Geoffroy-Saint-Hilaire lehrten an der neuen Anstalt, die außerdem alle für Gewerbe, Handel und Ackerbau wichtigen Entdeckungen und Forschungen des In- und Auslandes nutzbar machen sollte.

3. Ecole Normale.

Das heutige Lehrerseminar Frankreichs hat sich aus den unentgeltlichen Fortbildungskursen entwickelt, zu denen der Konvent aus allen Landesteilen Lehrer und solche, die Lehrer werden wollten, nach Paris berief. Hervorragende Gelehrte hielten über republikanische Unterrichtskunst und über Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände Vorträge, an welche sich Disputierübungen anschlossen. Etwa 1400 junge Leute fanden sich 1794 zur Eröffnung in Paris ein. Aber man sah nach

wenigen Monaten ein, daß auf diesem Wege nicht viel zu erzielen sei, und die Kurse hörten mit 18. Mai 1795 auf. Durch Dekret vom 17. März 1808 schuf Napoleon I. die Pariser Normalschule, ein Seminar für Lehrer höherer Schulen. Die von den Inspektoren der Université sorgsam ausgewählten Zöglinge sollten die Vorlesungen des collège de France (s. u.), der Ecole polytechn., des Muséum d'hist. naturelle hören. Für Einübung des Vorlesungsstoffes wurden aus den älteren und begabteren Zöglingen sogenannte *répétiteurs* genommen. Der Kursus dauerte zwei Jahre; die Schule war zugleich ein militärisch eingerichtetes Internat. Napoleon I. wollte dort 300 kräftige Lehrer ausbilden, aber im Jahre 1810 hatte sie nur 45 Zöglinge. Der Bau eines staatlichen Heims (sie war einstweilen im Collège Louis-le-Grand [Lycée impérial] untergebracht) kam infolge der Ereignisse von 1812 bis 1814 nicht zur Ausführung.

Ein Reglement vom 5. Dezember 1815 löste die zeitweilig eingezogene Schule ganz von der Université los, doch wurde sie am 8. September 1822 wegen der republikanischen oder bonapartistischen Richtung der Zöglinge wieder unterdrückt. Von 1826—1830 bestand sie unter dem Namen „*école préparatoire*“ als Annex des collège Louis-le-Grand fort. 1829 wurde der historische von dem philosophischen Unterricht getrennt und ein Lehrstuhl für allgemeine Grammatik eingerichtet. Am 6. August 1830 erhielt sie ihren alten Namen wieder und am 30. Oktober einen verbesserten Lehrplan, den Victor Cousin entworfen hatte. Der Kursus dauerte drei Jahre; nach dem ersten konnte das Licentiatenexamen, nach dem dritten das der Agregation (unser examen pro fac. doc.) gemacht werden; im dritten unterrichteten die Normalschüler an den Hauptlyceen von Paris.

1847 erhielt sie endlich ein würdiges Lokal in der rue d'Ulm. Die Zöglinge teilen sich in eine section des lettres (Litteratur, Sprachen, Pädagogik) und eine section des sciences (Mathematik und Naturwissenschaft). Aufnahmealter für die E. N. ist die Zeit von 18—24 Jahren. Die Zöglinge müssen sich zu zehnjährigem Staatsdienst verpflichten oder Entschädigung für die sonst unentgeltliche Pension leisten. Wirklich kranke und dadurch unterrichtsunfähig Gewordene werden zu der schriftlichen Aufnahmeprüfung nicht zugelassen. Vorbedingung

zu dieser Zulassung ist auch der Besitz des Baccalaureats-(Abiturienten-)Zeugnisses. Neben den Vorlesungen in der Normalschule werden auch die der Faculté des lettres et des sciences und die des Collège de France besucht. Über den frühreifen, bisweilen unbotmäßigen Geist der Normaliens ist viel geklagt worden; auch wirft man der Schule vor, daß sie die Zöglinge nicht zu selbständigem wissenschaftlichen Studium anleite. In neuester Zeit ist auch hierin einiges gebessert worden.

4. Collège de France.

Die Anfänge desselben fallen in die Zeit Franz' I. Dieser König ernannte *lecteurs royaux* für Sprachunterricht an der Pariser Universität (1530), namentlich für Griechisch und Orientalisch. Zuerst von der Sorbonne angefeindet, blühte die neue Anstalt unter dem Namen *Collège royal*, sobald sie ein eigenes Haus bekam (1634), überdauerte die Revolutionsstürme und erhielt vom Konvent den Titel *Collège de France* (13. Juli 1793). Nachdem Napoleon die philosophische Fakultät der französischen Hochschulen geschaffen hatte (*facultés des lettres et des sciences*, Verordnung vom 17. März 1808), blieb das Collège de France als Stätte der reinen Wissenschaft bestehen, die sich nicht um Examina und Kandidaten bekümmerte. Männer wie Ampère, Burnouf, Laboulaye, Claude Bernard, Renan lehrten Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften in diesem *laboratoire de la science désintéressée*, dessen Wahlspruch heißt: *Omnia docet*. Die 18 Lehrstühle sind allmählich auf 40 vermehrt worden.

5. Die Akademien

wurden am 8. August 1793 von der Republik abgeschafft, nachdem bereits Mirabeau sie als *écoles de mensonge et de servilité* heftig angegriffen hatte, und durch ein großartig gedachtes, allumfassendes *Institut national* ersetzt. In drei Abteilungen zerfiel die neue Schöpfung: a) sciences mathématiques et physiques, b) sciences morales et politiques, c) littérature et beaux-arts. Jede Abteilung (*classe*) hatte wiederum einzelne Sektionen.

Das *Institut* mußte jährlich vier öffentliche Sitzungen abhalten und über seine Arbeiten öffentlich Bericht ablegen.

Napoleon I. suchte den streng militärischen Geist auch in

das höhere Unterrichtswesen hineinzutragen. Die Staatsgymnasien (*lycées*) waren große Kasernen, deren Zöglinge zum Dienste für das Kaisertum durch mechanisch gleichartigen Unterricht und parademäßige Disziplin gedrillt wurden. Neben dem Internatsystem, mit den vom Staate erhaltenen Pensionären (*boursiers*), traten die in Privatpensionen untergebrachten Externen zurück. Der Ehrgeiz wurde durch Preisverteilungen und andere Auszeichnungen frühzeitig geweckt, jede Entfaltung der Willenskraft aber durch die beständige Spionage der *maîtres d'études* (Aufseher in den Arbeits- und Freistunden) unterdrückt. Die Hauptgegenstände des Unterrichts sollten nach Napoleons I. Ansicht Latein und Mathematik sein. Die alten Sprachen, oder vielmehr fast ausschließlich Latein, wurden durch auswendig gelernte Bruchstücke rhetorischen Inhalts, durch Versionen und Themen (freie Arbeiten), die in den Lehrstunden nur aufgegeben und nachher emendiert, aber in den Arbeitsstunden mit Hilfe der *maîtres d'études* drillmässig angefertigt wurden, geübt. Kein Eindringen in den Geist des Altertums, in Wesens- und Schreibart der römischen Autoren, keine Kenntnis des öffentlichen Lebens in Hellas und Rom. Auch in der Geschichte Einpauken von Namen und Zahlen und die Gewöhnung an unkritische Verherrlichung der Römer durch die ihre legendenartig ausgeschmückten Heldenthaten preisenden lateinischen oder französischen Aufsätze. Geographie wurde stiefmütterlich behandelt, weil das für den künftigen Offizier Nötige die Fachschulen nachholten. Wieder streng militärisch, durch Trommelschlag, waren Anfang und Schluß des Unterrichts, Verteilung der Lektionen, Frei- und Arbeitsstunden, die Zeit des Aufstehens, Schlafengehens, Toilettemachens geregelt. Stets waren die Schüler unter Aufsicht und mit Angebereien der *maîtres d'études* bedroht; nur in den Ferien und an den freien Donnerstagen konnten sie frühreifer Zügellosigkeit fröhnen. Zur Oberleitung dieses Schulmechanismus setzte Napoleon eine Aufsichtsbehörde ein, die er *Université*, mit willkürlicher Änderung der überlieferten Namensbedeutung (*Universitas litterarum*), nannte. An ihre Spitze war ein *grand maître* gestellt; ihr Vorrecht war die Examenabhaltung und Gradeerteilung. Das geistliche und Privatschulwesen war von allen Berechtigungen ausgeschlossen und thunlichst unterdrückt, insbesondere die Privatinternate. Die *Université* kümmerte

sich nur um die höheren Schulen und überließ die karge Fürsorge für Volksschulen den Präfekten und Maires, die am liebsten den Unterricht von den Kongregianisten erteilen ließen, weil diese unentgeltlich wirkten. Auch den höheren und niederen Mädchenunterricht vertraute man nach wie vor den Schwesterorden an. Für das gesamte Volksschulwesen waren — 4200 Franken im Budget eingestellt; das übrige mochten die Gemeinden aufbringen.

Im Jahre 1811 ernannte der Kaiser einen inspecteur général, welcher die Schulen Hollands und Norddeutschlands bereisen sollte, doch hinderte der Sturz des Kaiserreichs jede Reform.

Nach der Rückkehr der Bourbonen suchen nun die durch die Revolution lahmgelegten, von Napoleon I. in ihrer Unterrichtsthätigkeit sehr eingeschränkten Geistlichen Frankreichs ihren Kampf gegen das Monopol der Universität wieder aufzunehmen. Sie fanden Hülfe bei der Regierung. Diese ersetzte den grand-maitre de l'université erst durch eine commission de l'instruction publique, später durch das heutige Ministerium, nachdem sie eine Zeitlang den königlichen Großalmosenier Abbé Frayssinons zum grand-maitre ernannt hatte. Mit Vorliebe machte sie Geistliche zu den proviseurs und censeurs (Verwaltungs- und Disziplinarbeamten) der Lyceen oder zu recteurs der Akademien (Schulbezirke)¹ und beseitigte an den Gymnasien den naturwissenschaftlich-mathematischen Unterricht thunlichst zu Gunsten des in den alten Sprachen, besonders des Latein. Auch moderne Geschichte blieb vernachlässigt. Für den Volksschulunterricht gab man bis 1829 von Staats wegen nur 50 000 Franken aus und überließ ihn meist der Geistlichkeit oder stellte die aus allen möglichen Berufsarten sich rekrutierenden Schulmeister unter ihre Aufsicht. Die Lehrer waren meist ohne Gehalt, auf das Schulgeld angewiesen und trieben öfter nebenbei ein Gewerbe. Die Schullokale waren im erbärmlichsten Zustande. „Das Schullokal,“ berichtet 1833 eine von Guizot ernannte Kommission, „hat alle möglichen Verwendungen; es dient als Wirtshauszimmer, Küche, Schlafraum, Wachtstube, Tanzsaal; es ist oft ein

¹ Jetzt ist Frankreich in 16 circonscriptions académiques eingeteilt: Aix, Besançon, Bordeaux, Caen, Chambéry, Clermont, Dijon, Grenoble, Lille, Lyon, Montpellier, Nancy, Paris, Poitiers, Rennes, Toulouse.

Keller, ein Speicher, ein Gefängnis.“ In manchen Gemeinden wohnen die Kinder zusammen mit den Schweinen der Haushaltung und den anderen Haustieren, welche der Lehrer hält. Anderswo hat die Schule nur einen Raum von zwölf Quadratfuß, und im strengen Winter sind achtzig Schüler dort versammelt. Und wenn der Schulinspektor vor einem Bauer über solche Zustände jammert, so antwortet dieser: „Warum sollten unsere Kinder dort nicht erzogen werden? Wir sind es und unsere Väter auch.“ Damals gab es erst 10 316 den Gemeinden gehörige Schulhäuser; in mehreren Departements waren die Hälfte bis drei Viertel der Ortschaften überhaupt ohne Schulen.

Die Restaurationszeit liefs es sich auch angelegen sein, die Neuerungen der Revolution im Schulwesen gründlich zu beseitigen. So hob man die Trennung zwischen lycées (Staatsanstalten) und collèges (städtischen Gymnasien), die Napoleon I. eingeführt, wieder auf und nannte alle Gymnasien collèges. Erst Napoleon III. führte diese Scheidung von neuem durch. Dann erstanden einzelne, von der Revolution beseitigte Schulen und Institute wieder; u. a. wurde 1816 die seit 1253 als Armen-schule, seit 1629 als theologische Fakultät bestehende Sorbonne restauriert und zu einer Hochschule für Theologie, sciences und lettres umgewandelt. Der ihr zugewiesene mangelhafte Raum reichte bald nicht mehr, doch ist erst 1889 das neue Gebäude eingeweiht worden.

Nach der Juli-Revolution wurden die Volksschullehrer wieder von der Herrschaft der Geistlichkeit befreit. Guizot, ein freidenkender Protestant, übrigens bestrebt, es mit dem allmächtigen Klerus möglichst wenig zu verderben, machte durch ein Gesetz vom 28. Juni 1833 es zu einer Pflicht für die Gemeinden, Volksschulen zu unterhalten. Jede gröfsere oder mehrere kleinere Kommunen zusammen mußten eine Elementarschule haben; Departements und Staat schossen die fehlenden Gelder zu (im Jahre 1847 gab jedes Departement 164 513 Franken und der Staat 703 466 Franken). Lehrerseminare (Ecoles normales) mußten für jedes Dep., auch für mehrere zusammen, errichtet werden; die Aufsicht der Volksschulen wurde den Fachmännern der Université, den Inspecteurs, nicht den Geistlichen übertragen. Die Subvention des Staates für die Volksschule betrug schon 1832 eine Million; nach dem Gesetz von 1833 wurden in den

nächsten acht Jahren 64 Millionen Franken, allerdings nur zu einem kleinen Teil aus Staatsmitteln, auf Schulbauten verwendet, und so stieg die Zahl der den Gemeinden gehörigen Schulhäuser auf 23761 (1843), die der Knabenschulen von 31420 (1833) auf 43514 (1847), die der Schüler von 1200715 auf 2176079. Nach dem Gesetze von 1833 hatte jede Stadt von über 6000 Einwohnern eine école normale supérieure zu gründen, doch wurde die Bestimmung wenig ausgeführt. Ebenso beschloß man 1836, Mädchenschulen und Kleinkinderbewahranstalten (salles d'asile) zu errichten. Es gab 1837 nur 5453 Töchtereschulen.

Die Bewegung des Jahres 1848 war der Volksschule günstig. Der nur wenige Monate im Amte befindliche Unterrichtsminister Hippolyte Carnot wollte die Unentgeltlichkeit des Volksschul- und Seminarunterrichts durchführen, die Gehälter der Lehrer verbessern, die Elementarschule durch Einrichtung eines landwirtschaftlichen Unterrichts heben, öffentliche Vorlesungen für jedermann halten lassen. Eine Unterrichtskommission, an deren Spitze Jules Simon stand, plante obligatorischen Unterricht. Von alle dem kam aber wenig zur Ausführung. Napoleon III. suchte wieder dem Klerus gleiche Rechte mit der Universität zu geben. Sein Unterrichtsminister Falloux, ein katholischer Legitimist, brachte 1850 ein Gesetz durch, wonach das Enseignement primaire und secondaire (Volksschule und Gymnasien) den Geistlichen auch ohne Examen überlassen werden konnte. Der Conseil supérieur de l'instruction publique ward so umgeändert, daß nicht bloß Mitglieder der Universität in ihm Sitz und Stimme hatten. Der Volksschullehrer wurde streng vom Klerus beaufsichtigt, und der Präfekt, der ihn ernannte, konnte ihn beliebig versetzen und absetzen.

Übrigens war die „Freiheit des Unterrichtes“, das Ziel des Klerus, schon in der Zeit der 48er Revolution (Thiers war u. a. Fürsprecher) anerkannt worden. Napoleons III. liberal gesinnter Unterrichtsminister Victor Duruy, der bekannte Historiker, verbesserte (1863—1869) den Unterricht in mannigfacher Weise. Er ist der eigentliche Schöpfer des höheren Mädchenunterrichts, zu dem Guizot nur den ersten Grund gelegt hatte¹. Auch

¹ Nach dem Gesetze von 1833 und Dekret vom 23. Juni 1836 sollte jede Kommunal Mädchenschule zwei Klassen, eine elementare und eine höhere, haben, und ein Lehrerinnenexamen ward eingeführt. Seit 1850

schuf er zuerst den Realunterricht (*enseignement spécial*), der in seinem Sinne aber mehr ein gewerblicher war¹. Er wußte viel Geld dafür namentlich von reichen Industriellen zu sammeln. Sein Entwurf über obligatorischen und unentgeltlichen Volksschulunterricht blieb nach seinem Rücktritte liegen. Trotz dieser Reformen blühte das geistliche Unterrichtswesen. Die Zahl der vom Klerus geleiteten Schulen nahm von 1861—1866 um 3833 zu, und noch 1867 wurden zwei Drittel der Mädchen von Schulschwestern unterrichtet und erzogen, von denen mehr als 90 Prozent (12305 von 13000) kein Examen gemacht hatten.

6. Reformen nach 1870.

Im Kriege des Jahres 1870 hatte sich unter den erleuchteten Geistern Frankreichs die Ansicht Bahn gebrochen, daß der bessere Unterricht an den deutschen Schulen mit zu dem Siege beigetragen hatte, und man schlug daher Reformen vor, die das deutsche, zum geringeren Teil das englische Vorbild spüren lassen. Männer wie Michel Bréal (*Quelques mots sur l'instruction publique en France* (1872) und Jules Simon, der eine Zeitlang Unterrichtsminister war und schon 1864 ein Buch *l'École* veröffentlicht hatte, forderten Reformen des Internatswesens, des Baccalaureatsexamens, des Hochschulunterrichts u. a. Viele schlossen sich ihnen an, andere traten ihnen

—
 mußte jede Kommune von 800 Einwohnern eine Mädchenschule gründen, seit 1867 jede mit 500.

¹ Schon 1851 hatte der Unterrichtsminister Fourtoul eine sogenannte *bifurcation* an den *lycées* eingerichtet. Von der vierten Klasse an (es gab deren acht) teilten sich die Schüler in eine *section des sciences* und eine *section des lettres*, doch ging die erstere 1864 wieder ein. Duruy verfügte, daß die *bacheliers-ès-lettres* noch zwei Jahre (später ein Jahr) mathematische Klassen durchmachen mußten, um dann erst ihr *Baccalaureatszeugnis* in den „*sciences*“ sich zu erwerben. Dasselbe wurde, außer dem *ès-lettres*, auch für das Professorat der Philosophie gefordert. Dieser einjährige Kursus vertrat die Klasse der „*Philosophie*“ für die, welche das letztere Zeugnis haben wollten, und wurde viel besucht. Erst das Gesetz vom 21. Juni 1864 schuf das *Ens. spécial* neben dem *Ens. classique*, aber nicht als besondere Lehranstalt. Man unterrichtete dort auch in zwei oder mehreren fremden lebenden Sprachen, in französischer Sprache und Geschichte, in Moral und Religion, neben Mathematik und Naturwissenschaft, kaufmännischem Rechnen, Buchführung, Zeichnen, Ackerbau- und Industriehlehre u. a. Dauer des Kursus fünf Jahre. Man wollte hier aber vor allem Industrielle, Kaufleute, Landwirte bilden.

ganz oder halb feindlich gegenüber. Die Hälfte aller Zöglinge hatte damals in den Lyceen Pension; es gab in manchen Anstalten deren mehr als 600. Wie sie beständig überwacht wurden und sich an freien Tagen dafür schadlos hielten, wie häßlich das Verhältnis der *maitres d'études* zu ihnen war, sahen wir schon. Diese bestanden aus Leuten, die gewöhnlich nur das Baccalaureat gemacht hatten und häufig auch nicht weiter kamen, da sie, den ganzen Tag über durch Aufsichts- und Arbeitsstunden geplagt, keine Zeit zu weiterem Studium fanden. Ferner bezogen sie ein erbärmliches Gehalt (1500 Franken in Paris, 700—1200 in der Provinz, außer Kost und Schlafraum). Jules Simon suchte dieses Gehalt zu bessern und ihre Stellung zu heben, indem er sie den Professoren der untersten Klassen an Rang gleichstellen, dafür aber das Licentiatenexamen künftig von ihnen fordern wollte. Auch bestrebte er sich, dem Internatsunwesen durch Förderung der Privatpensionen Abhilfe zu schaffen.

Ein ähnlicher, die hohen Zwecke des Jugendunterrichts schädigender Mißbrauch waren die Preisverteilungen und anderen öffentlichen Auszeichnungen, sowie der „*Concours général*“, weil durch diese Eigenliebe und Streben nach äußerem Schein in übermäßiger, zum Teil falscher Weise geweckt wurden. Die öffentlichen Auszeichnungen bestanden in der *bonne note*, der *mise à l'ordre du jour*, dem *tableau d'honneur*, der *banc d'honneur*, dem *prix de semestre* und dem *prix de la fin d'année*, die beiden letzteren für gute Punkte in den am Montag gewöhnlich angefertigten, am Sonnabend zurückgegebenen altsprachlichen und französischen Klassenarbeiten. Der „*Concours général*“ auf Grund einer vom Parlamente 1747 getroffenen Einrichtung und eines von dem Pariser Kanonikus Louis Legendre (1734) gestifteten Preises fand zunächst zwischen den *lycées* und *collèges* von Paris und Versailles statt; Duruy führte aber in allen Departements solche Wettkämpfe ein. Die Zulassung zu denselben richtete sich nach den in den Extemporalien (die einzelnen Arten derselben heißen *facultés*) erhaltenen *points* und nach verschiedenen anderen Bestimmungen (z. B. über Altersgrenze). Es giebt eine Unzahl solcher Arten der Klassenarbeiten; die für die Abfassung zulässige Stundenzahl ist genau geregelt. Ungefähr 3000 bewarben sich im Jahre 1880 um 82 Preise und 328 *accessits*. Drei Preise (*prix d'honneur de rhétorique*, *de philosophie*, *de*

mathématiques) gelten für besonders ehrenvoll. Der allererste, *prix du ministre*, befreit den Erwerber von den Kosten für Studien, Examen und Diplom; auf den anderen stehen ähnliche Vergünstigungen.

Der Zudrang des Publikums zu dem *Concours général* ist ungeheuer; selbst Minister, Präfekten, Deputierte u. s. w. wohnen ihm bei. Als ein Krebschaden wurde von Jules Simon besonders das *Baccalaureat*sexamen bekämpft. Dasselbe ist bekanntlich die Vorstufe zu allen akademischen Graden, und der Titel eines *bachelier* gilt als erste akademische Würde. Darum drängt sich alles zu diesem Examen, auf das die Professoren der Lyceen nicht den mindesten Einfluß haben. Es wird von einer wandernden akademischen Prüfungskommission nach einem alle drei Jahre veröffentlichten, bis ins einzelste gehenden Programm abgenommen. Hiernach pflegen besondere *Répétiteurs* die Kandidaten, welche die Schule nicht durchmachen wollen, einzupauken. Seit dem Dekret vom 25. Juli 1874 zerfällt es nicht nur in ein *baccalaureat-ès-lettres* und *ès sciences*, wie bisher, sondern jedes derselben in zwei Examina, die durch Zwischenzeit von einem Jahre getrennt sind. Die Anforderungen für den schriftlichen wie mündlichen Teil der Prüfungen sind so schematisch geregelt, daß z. B. für 1874—77 von den griechischen Autoren nicht die *Ilias*, sondern Buch IX derselben, nicht der *Phädon* Platons, sondern ch. I—VIII und 57—67, nicht die *Poetik* des Aristoteles, sondern ch. 1—3, 6—9, 23—24 und 26 vorgelegt werden konnten. In der Geschichte prüfte man nur die Frankreichs von 1610—1789 im ersten Teile des *bacc.-ès-lettres* und überließ die Jahre nach 1789 dem zweiten u. s. w.; zu hochgespannt sind nur die Anforderungen in der Philosophie für den zweiten Teil des *bacc.-ès-lettres*, da man von den Kandidaten den Besuch der obersten Gymnasialklasse voraussetzte. Daher Jules Simons Vorschlag, jenes Examen an die zweithöchste Klasse, die *rhétorique*, zu knüpfen. Das Vielerlei der Gegenstände und die Ungleichartigkeit der Prüflinge bewirkte aber, daß gewöhnlich, trotz aller Milde der Examinatoren, mehr als ein Drittel durchfiel, oder, wie man es nannte, daß die Prüflinge vertagt wurden (*ajournés*), obwohl das nur geschehen konnte, wenn sie zweimal die Note mal oder einmal die Note nul hatten.

Da dieses ganze Examen der Dressur und dem Scheinwissen

vorarbeitete, es zudem ein mechanisches, geistloses Auswendiglernen erforderte, so hat es seit 1871 an Angriffen auf dasselbe nicht gefehlt. Es ist aber alles im ganzen beim alten geblieben, gerade wie das Internats- und Prämienwesen, die zweifelhafte Stellung der *maitres répétiteurs* u. a. Auch die Verwaltung und Leitung der Gymnasien blieb in ihrer herkömmlichen Dreiteilung (*provisieur, censeur, œconome* bestehen). Ersterer hat, seiner Instruction zufolge, die ganze Oberleitung der Schule, aber, da er häufig nur das Lizentiaten-, nicht das Agregationsexamen gemacht hat, so überläßt er die Sorge für den Unterricht den Professoren, bekümmert sich bloß um die Verwaltung, besorgt die Korrespondenz mit den Eltern der Pensionäre u. a. Die Disziplin ist Sache des *censeur*, nicht der Lehrer, aber er ist nur Strafvollstreckter und in seinen Funktionen ganz dem *provisieur* unterworfen. Dasselbe gilt auch von dem *œconome*, denn der *Provisieur* soll sogar die Küchenrezepte für die folgende Woche machen. An diesen Mißständen, wie Trennung der Leitung des Unterrichts von der der Verwaltung, der Disziplin von dem Unterrichte selbst, mangelnde wissenschaftliche Vorbildung des nominellen Anstaltsvorstehers, ließ sich nichts ändern; sie waren im französischen Herkommen zu sehr eingewurzelt; höchstens konnte man von dem *provisieur* das Agregationsexamen fordern, was auch Jules Simon gewollt hat. Dagegen war an dem Unterrichtsbetriebe mehr zu bessern. Der erwähnte Unterrichtsminister suchte der Dressur im Lateinschreiben und Lateinsprechen das nötige Maß aufzulegen. Die Versmacherei sollte im Latein fortfallen, das *Exercitium (version)* hier wie im Griechischen beseitigt werden; die lateinischen Aufsätze (*thèmes*) sollten nicht mehr moderne Verhältnisse im gestohlenen Gewande antiker Phraseologie behandeln. Die Lektüre wollte er zum Mittelpunkt des altsprachlichen Unterrichts machen.

In diesem Mittelpunkt hatten bisher für Latein besonders Auszüge aus lateinischen Historikern rhetorischen Inhalts und aus Rednern gestanden¹, und Beredsamkeit war gleichbedeutend mit Prosa überhaupt gewesen. Man wollte, wie im alten Rom, frühzeitig die Rednergabe schulen und erzielte in der That damit bemerkenswerte, aber einseitige Erfolge, bei denen Formgepränge

¹ Das Unterrichtsbuch für Rhetorik hieß *Contiones*.

Sarrazin, Frankreich.

und Phrasenschmuck nur zu häufig die Stelle des Gedankeninhalts und wahrer Empfindung vertraten. Auch diesen Fehler durchschaute jener einsichtige Minister; er dachte die Bruchstücke durch die Autoren selbst zu ersetzen, mehr lesen und weniger parademäßig auswendig lernen zu lassen.

Das Griechische, obwohl es schon im Sexta (etwa im elften Lebensjahre) begann, wurde nur als Annex des Latein behandelt und hörte vor Abschluß des Unterrichtes (mit der *rhétorique*) auf. Ohne hinreichende Kenntnis der Grammatik mit ihrem Formenreichtum las man schwierige, zum Teil entlegene hellenische Schriftsteller schon in den unteren Klassen, fertigte auch eindressierte Exercitien an. Jules Simon wollte den Anfang des griechischen Unterrichtes bis zur Quatrième (wie damals in Deutschland) hinaufrücken, die Exercitien abschaffen, die Lektüre auch hier in den Brennpunkt stellen. Insbesondere betonte er aber den Unterricht in den lebenden Fremdsprachen (Deutsch, Englisch, in einzelnen Schulen für eine derselben Italienisch), wollte, daß davon mindestens eine obligatorisch wäre, und daß die Lehrer durch Aufenthalt im Auslande für den Konversationsunterricht herangebildet würden¹. Ganz besonders lag ihm die Pflege der arg vernachlässigten, hinter der Geschichte sehr zurücktretenden Geographie², namentlich der Kartenkunde, am Herzen. Es wären noch andere Schäden zu heilen gewesen, so z. B. daß die alte Geschichte fast nur in Quinta und Quarta, im übrigen ganz einseitig französische Geschichte mit zu ausschließlicher Berücksichtigung der Zeit von Ludwig XIV. bis 1815 getrieben wurde, daß bei dem Lectureunterrichte in französischer Litteratur beinahe nur das *siècle de Louis XIV* zur Geltung kam. Aber eins hat Simon noch treffend gesehen und zu beseitigen gesucht, nämlich das für die Schule ungeeignete Übermaß an philosophischem Lehrstoff, der das letzte Schuljahr beinahe ganz ausfüllte. Wäre es nach ihm gegangen, so hätte man der Hochschule gegeben, was ihr zukam, den Schulkursus mit der *rhétorique* beendet und von der Philosophie nur die Anfänge der Logik gelehrt.

¹ Das ist der jetzt sehr eifrigen Pflege des Deutschen in Frankreich zu gute gekommen.

² Sie wurde nur von Quarta ab als Sonderfach mit — 1 Stunde behandelt.

Als Jules Simon zusammen mit Thiers stürzte, hatte sein Nachfolger (Batbie) nichts Eiligeres zu thun, als die von seinem Vorgänger begonnenen und geplanten Reformen zu beseitigen. Glücklicherweise hat Simon seine Reformgedanken in dem hochwichtigen Buche: *La réforme de l'enseignement secondaire* (1874), das auch dem deutschen Schulwesen, trotz mancher über dasselbe verbreiteter Irrtümer, durchaus gerecht wird, niedergelegt.

Michel Bréal, ein bedeutender Orientalist¹, stand ungefähr auf demselben Standpunkt wie Jules Simon, war aber nicht so praktisch. So z. B. wollte er den Unterricht in lateinischer Grammatik, der bisher in Auswendiglernen von Beispielen, statt fester Regeln, bestand, auf sprachwissenschaftliche Grundlagen stellen, die dem Verständnis unreifer Schüler ferner lagen. Aber auch er betonte die neueren Sprachen, die Realien, und hielt Deutschlands Realschulen als nachahmenswerte Beispiele vor.

Von höchster Wichtigkeit sind nun die Schulgesetze Jules Ferrys in den Jahren 1880—1882 für den höheren wie niederen Unterricht. Zunächst wurde durch das Gesetz vom 18. März 1880 zwar das Prinzip der Freiheit des *enseignement supérieur* anerkannt, aber den nicht staatlichen Anstalten ward verboten, die Namen Fakultäten und Universitäten anzunehmen, die gemischte Jury wurde abgeschafft, und man sprach dem Staate allein das Recht zu, Licentiaten und Doktoren zu ernennen. Den nicht autorisierten Kongregationen wurde aufgegeben, sich innerhalb dreier Monate die Autorisation zu verschaffen; die Häuser der Jesuiten wurden selbst unter Anwendung von Gewalt geschlossen, und nachdem auch eine abermals bewilligte Frist abgelaufen war, wurden die Häuser der männlichen Kongregationen, welche die Autorisation nicht nachgesucht hatten, ebenfalls geschlossen. Die Obedienzbriefe, durch welche den Mitgliedern der Kongregationen gestattet war, ohne staatliche Bestallung Unterricht zu erteilen, wurden nicht mehr anerkannt und durch das Gesetz über die *titres de capacité* vom 16. Juni 1881 von allen Lehrern und Lehrerinnen, ordentlichen und Adjunkten,

¹ Ist 1832 in Landau von französischen Eltern geboren. Zögling der *école normale supérieure*, wurde er 1866 Professor der vergleichenden Grammatik am *Collège de France* und 1876 Direktor der *École des hautes études*; seit 1875 Mitglied der *Académie des inscriptions*.

weltlichen oder kongreganistischen, öffentlichen oder privaten, der Nachweis der Befähigung verlangt.

Neben der *laïcité* wurde dann durch das Gesetz vom 16. Juni 1881 die *gratuité*, die Unentgeltlichkeit, und durch das Gesetz vom 28. März 1882 die *obligation*, die Schulpflicht, proklamiert. Übrigens nötigt der Staat die Eltern nur, ihre Kinder unterrichten zu lassen; es bleibt ihnen aber unbenommen, eine der noch zahlreichen geistlichen Schulen zu wählen, und auch an den Staatsschulen wird außerhalb der eigentlichen Schulzeit in Religion unterrichtet.

Die Ausführung dieser Pläne kostete dem Staate viel. Darum ist das Budget des Staates für den Primärunterricht, das 1869 9½ Millionen betrug, 1879 auf 25 Millionen angewachsen war, für 1889 auf 98 Millionen veranschlagt; es hat sich also in 20 Jahren mehr als verzehnfacht. Dazu kommen aber noch die Zuschüsse der Departements und der Gemeinden (4 centimes communaux obligatoires 16 000 000, 4 centimes départementaux et produits éventuels 18 000 000, prélèvements sur les revenus communaux 39 000 000, dépenses diverses facultatives sur fonds communaux 29 800 000) mit zusammen 102 800 000 Millionen, das macht 200 800 000 Franken allein für Seminare, höhere und niedere Elementarschulen. Noch nicht genug. Da die monarchischen Regierungen nicht genügend für Schulgebäude gesorgt hatten, die Erbauung und Ausstattung vieler Schulhäuser daher notwendig war, so wurde 1878 unter Bardoux von beiden Kammern einstimmig ohne Diskussion ein Gesetz angenommen, wonach jede Gemeinde genötigt wird, sich zur Eigentümerin eines Schulhauses zu machen und der Staat verspricht, ihr dabei eventuell durch Schenkungen oder Vorschüsse zu helfen. Zu dem Zwecke wurde eine *caisse pour la construction des écoles* gestiftet. Diese für sich bestehende und getrennt verwaltete Kasse hat in sieben Jahren bis 1885 beinahe 16 000 Schulhäuser gebaut, sie hat über 30 000 ausbessern und möbliren lassen, hat 178 Millionen Staatssubventionen an die Gemeinden verteilt, hat diesen zu einem Zinsfuß von vier Prozent, Amortisierung einbegriffen, 190 Millionen vorgeschossen; die Departements haben für die Normal- und zur Unterstützung der ärmsten Gemeinden noch 13 Millionen zugelegt; die besser situierten Kommunen haben auch beinahe 95 Millionen freiwillige, aus ihren eigenen Mitteln

genommene Beiträge geliefert, dergestalt, daß das Land in wenigen Jahren noch überdies 475 Millionen für Schulbauten ausgegeben hat. In der folgenden Periode bis Ende 1888 sind auch noch vom Staate 38, von den Departements 4, von den Kommunen 56 Millionen für denselben Zweck ausgegeben worden.

Das enseignement primaire supérieur mit zwei- oder dreijährigem Kursus hat ebenfalls eine große Entwicklung gehabt; es gedeiht besonders, wenn der Unterricht einen praktischen und fachmännischen Charakter annimmt. Reine Fachschulen sind mancherlei errichtet, so die Musteranstalten der écoles nationales professionnelles in Vierzon, Voiron, Armentières für Weberei, Töpferei u. s. w.

Ferrys neuer Unterrichtsplan für das enseignement secondaire vom 2. Aug. 1880 stellte die Lektüre in den Mittelpunkt des Lateinunterrichtes, schaffte die Versmacherei ab und beschränkte die Klassenarbeiten. Latein sollte erst in Sexta, Griechisch erst in Quarta beginnen. Er enthält also die Gedanken Jules Simons, berührt aber die eigentlichen, oben erwähnten Hauptschäden des französischen Gymnasiums nicht. Auch die Hochschulen blieben im ganzen in ihrer alten Organisation, nur daß die Vorrechte der Universität den Geistlichen gegenüber noch fester geregelt wurden. Der conseil supérieur de l'instruction publique besteht nach Gesetz vom 27. Februar 1880 aus neun vom Präsidenten auf Vorschlag des Unterrichtsministers ernannten Mitgliedern der Université, aus vier gleichfalls vom Präsidenten ernannten Vertretern des enseignement libre, sowie 47 von Schulen, Instituten, Fakultäten gewählten Mitgliedern. Die neun vom Präsidenten ernannten und sechs von den Gewählten bilden eine permanente Sektion und geben Gutachten über alle Schulangelegenheiten ab. In der Regel finden jährlich zwei Sitzungen statt. Geistliche sind von diesem Rate ausgeschlossen. Während Ferry am Regimente war, wurde auch das moderne Töchtereschulwesen in Frankreich organisiert. An Fürsprechern und Fürsprecherinnen der Reform des weiblichen Unterrichtes hatte es auch nach der Aufklärungszeit nicht gefehlt. Mme. Campan, die Kammerfrau Marie Antoinettes, Barthélemy Saint-Hilaire, Duruy, Bonnin, Guizot und Frau, Aimé-Martin, der bekannte Molière-Herausgeber, selbst Bischof Dupanloup u. a. gehören zu ihnen. Nun stellte der aus dem Elsass stammende Israelit Camille Sée 1879 in der

Deputiertenkammer den Antrag, daß von Staat und Gemeinden Lyceen und Colléges für junge Mädchen errichtet werden sollten. Da der Zweck des Antrages der war, den Schulschwestern ihren Mädchenunterricht möglichst zu entziehen, so waren die kirchlich Gesinnten in der Kammer dagegen und wollten besonders nicht, daß die neuen Anstalten mit Internaten verbunden wären. Ohne Internat wären sie aber für Töchter besserer Stände unmöglich gewesen, da das Hingeleiten und Abholen derselben zu viel Schwierigkeiten gemacht hätte, auch die Internatserziehung, für Mädchen besonders, durch Herkommen geheiligt war.

Am 21. Dezember 1880 wurde nun ein Gesetz über das enseignement second. des filles verkündet, wonach die neuen weltlichen Schulen im Prinzip Externate, nicht Internate sein, letztere aber zulässig sein sollten. Natürlich sind sie zur Regel geworden. Als Hauptunterrichtsgegenstand und zugleich als Ersatz für Religionsunterricht tritt natürlich die Morallehre und die sogenannte Economie domestique, Einweihung in den künftigen Beruf als Hausfrau und Mutter, auf. Von den neueren Sprachen ist nur eine obligatorisch (entweder Deutsch oder Englisch); antike Schriftsteller lernen die jungen Damen aus Übersetzungen kennen, erfahren einiges von hellenischer Kunst. Mathematik wird vielleicht mehr getrieben, als nötig ist. Anfangs waren diese neugegründeten Schulen auf Lehrer angewiesen, doch strebt man danach, sie mehr und mehr in die Hände von Directricen und Professorinnen zu bringen, für deren Prüfung, Zeugnis, Anstellung u. s. w. genaue Vorschriften gegeben sind. Für das enseignement secondaire des filles bereitet die Normalschule in Sèvres Lehrerinnen, für den Elementarunterricht die Ecole normale supérieure in Fontenay-aux-Roses Directricen und Lehrerinnen vor¹. Der Lehrplan der französischen Töcherschulen,

¹ Nach dem vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts herausgegebenen Berichte über die öffentlichen und privaten Lehranstalten für die weibliche Jugend pro 1885/86 betrug bei etwa doppelter Anzahl von Meldungen die Zahl der für bestanden erklärten Lehrerinnen von 1882 bis 1885 im ganzen 79 799; darunter erhielt ein Zehntel das Diplom für erweiterte Schulen (8208). Die Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

1882: 18 192	mit dem höheren,	1658	mit dem einfachen Diplom:
1883: 15 070	" "	1668	" " " "
1884: 15 565	" "	1852	" " " "
1885: 21 762	" "	3030	" " " "

auf denen die jungen Mädchen etwa ebenso lange bleiben, wie bei uns, und für den das deutsche Muster nicht zu verkennen ist, scheint uns sehr überladen und an dem Fehler des „*Multa, non multum*“ zu kranken¹.

Mit den Grundsätzen der *laïcité, gratuité* und des *Enseignement obligatoire* suchte Ferry dem Klerus auch den Volksschulunterricht zu entreißen und den Gemeindebehörden zu übertragen. Auch auf den Volksschulen wurde, und zwar noch mehr, als auf den höheren, der Religionsunterricht durch den in der Moral ersetzt, freilich niemand am Kirchenbesuch und privaten Religionsunterricht außerhalb der Schulzeit und des Schulraumes gehindert.

Die wöchentliche Stundenzahl der Gymnasien nach der Verfügung vom 2. August 1880 ist:

Die Strenge der Prüfung mag daraus hervorgehen, daß im letztgenannten Jahre von 43 631 Kandidatinnen für das einfache Diplom 21 762 und von 7725 für das höhere 3030 bestanden, also von 51 356 nur 24 792, somit nicht einmal die Hälfte.

Da Frankreich 22 313 weltliche Lehranstalten für Mädchen besaß (19 270 öffentliche und 3043 private), die 34 217 Lehrerinnen beschäftigten und — der Abgang zu 5% jährlich gerechnet — alljährlich etwa 1700 Vakanzen aufweisen, so würde für die Jahre 1882—85 das Angebot das Bedürfnis um das Zwölfwache überschritten haben, wenn jede Inhaberin eines Diploms um eine Anstellung an einer Schule eingekommen wäre. Zum Glücke für die französischen Lehrerinnen war dies nur bei $\frac{2}{3}$ der Damen mit höherem Diplom und bei einem Zehntel der mit einfachem Diplom Versehenen der Fall; immerhin betrug das Angebot mehr als das Dreifache der damaligen Nachfrage.

Das radikale Ministerium faßte darum eine allmähliche Verweltlichung der zahlreichen von Schwestern geleiteten Schulen in Stadt und Dorf ins Auge, um den geprüften und erwerbslosen Lehrerinnen Beschäftigung zu geben. Da die Schwestern an 7877 Volksschulen und an 7539 Privatanstalten lehrten, im ganzen an 15 416 Schulen, so war für die „*laïcisation*“ hier ein noch reicheres Feld geboten, als bei den Knabenschulen.

¹ Das Lesenswerteste hierüber ist immer noch J. Wychgrams bekanntes Buch, obschon vor 12 Jahren erschienen; vgl. *Cam. Séc., l'Université et Mme. de Maintenon*, Paris 1894.

Français et philosophie	57 heures
Latin	39 "
Grec	21 "
Allemand ou Anglais	30 "
Histoire et géographie	36 "
Sciences (mathématique, physique, chimie, histoire naturelle)	40 "
Dessin	20 "

Total 243 heures.

Für den Unterricht in Deutsch und Englisch heißt es:

Dès la troisième, les professeurs de langues vivantes mettront entre les mains de leurs élèves Macaulay, Dickens, la Marie Stuart de Schiller, et Pierre Schlemihl de Chamisso; puis en seconde, Hermann et Dorothee, Wallenstein, Macbeth et un roman de Walter Scott; en rhétorique, la Dramaturgie de Hambourg, le Tasse de Gœthe, la Fiancée de Messine, Henri VIII, Othello et Child Harold; en philosophie, enfin, le Faust de Gœthe, le Laocoon de Lessing, la Philosophie de l'histoire de l'humanité de Herder, les Œuvres esthétiques de Schiller, la Liberté de Stuart Mill, etc.

In Paris giebt es folgende Gymnasien:

Le lycée Charlemagne, am Anfang der *rue Saint-Antoine*, gegenüber der *rue Sévigné*; *le lycée Fontanes* (oder *Bonaparte*), *rue du Havre*; *le lycée Saint-Louis*, *boulevard Saint-Michel*; *le lycée Louis-le-Grand* (oder *Descartes*), von den Jesuiten 1564 gegründet, *rue Saint-Jacques*, und *le lycée Corneille* (oder *Henri IV* oder *Napoléon*), hinter dem *Panthéon*, an der Ecke der *rue Clovis* und der *rue Clotilde*. Von diesen nehmen die beiden ersten nur *externes*, die drei anderen *internes* und *externes* auf.

Städtisch sind: *le collège Vanves* — dem städtischen Vorort zwischen *Issy* und *Montrouge*; — *le collège Rollin*, an der Ecke der *rue Lhomond* und der *rue Vauquelin*, mit der *école normale supérieure* und dem freien *collège Sainte-Geneviève* ein Dreieck bildend; ein zweites *collège Rollin* besteht im Norden der Stadt zwischen dem *boulevard Rochechouard* und der *avenue Trudaine* einerseits, der *rue Turgot* und der *rue Bochart-de-Saron* andererseits.

Collèges libres (Privatanstalten) sind: *le collège Sainte-*

Geneviève zwischen der *rue Lhomond* und der *rue d'Ulm*; *le collège Sainte-Barbe*, schon 1460 gegründet, nördlich von der *place du Panthéon*, *le collège Stanislas*, nahe der *rue de Rennes*, *l'école Monge*, *l'école alsacienne* etc.

Die Hochschulen sind zum großen Teile nur mit einzelnen Fakultäten versehen.

Alle Fakultäten (*théologie catholique, droit, médecine, lettres, sciences*) enthalten: *Paris, Bordeaux, Lyon*.

Vier Fakultäten (*droit, médecine, lettres, sciences*): *Montpellier, Nancy, Toulouse*.

Drei Fakultäten (*droit, lettres, sciences*): *Caen, Dijon, Poitiers, Rennes*.

Drei Fakultäten (*médecine, lettres, sciences*): *Clermont*.

Zwei Fakultäten (*droit, lettres*): *Aix, Douay*.

Zwei Fakultäten (*médecine, sciences*): *Lille, Marseille*.

Zwei Fakultäten (*lettres, sciences*): *Besançon*.

Eine Fakultät (*droit*): *Grenoble*.

Seit 1879 gibt es auch eine *école de droit* in *Algier*.

Die Geistlichen werden, nach wie vor, zumeist in Seminarinen, die sich in *grands sém.* (etwa 80) und *petits sém.* (etwa 100) abstufen, herangebildet.

Man strebt seit längerer Zeit danach, die Hochschulen kleinerer Städte möglichst mit denen größerer zu vereinen. An den Hochschulen hat man besonders an Stelle der früher stets öffentlichen Vorlesungen die *cours fermés* (Privatvorlesungen) und auch Seminarübungen nach deutschem Vorbilde eingeführt. Die Examina hat man so gelassen, wie sie waren. *Baccalaureat, Licentiatenexamen, Agrégat, Doktorat*. Die Doktorarbeiten sind in neuester Zeit meist sehr umfangreich geworden.

Privatdozenten gibt es an den französischen Akademien nicht, obgleich Michel Bréal seinen Landsleuten diese Einrichtung, die er an den deutschen Universitäten kennen gelernt hat, sehr empfahl. — Wie an den Staatsgymnasien *agrégés* (an den städtischen Anstalten dafür *licenciés*) neben den ordentlichen Professoren beschäftigt sind, waren früher auch in der juristischen und medizinischen Fakultät *agrégés* neben den *professeurs* thätig (*agrégés en droit, agrégés à la faculté de médecine*), welche besonders bei der Abnahme der Prüfungen zu thun hatten. In der *faculté de droit* giebt es jedoch jetzt nur noch *professeurs*

suppléants, welche in Behinderungsfällen den Professor vertreten. Auch an dem *collège de France* werden die Stellvertreter des eigentlichen Inhabers eines Lehrstuhles noch *agrégés* genannt. Durch einen solchen *agrégé* liefsen sich in der Regel die wirklichen Professoren der genannten Anstalt ersetzen, wenn sie in ein Amt eintraten, z. B. in den Staatsrat, aus welchem sie bei einer Veränderung des Ministeriums entlassen werden konnten, um in diesem Falle dann in die für sie offen gehaltene Stelle wieder einzurücken. Unter anderen hat es Guizot so gemacht.

An der Spitze der 17 *académies* (Schulbezirke) stehen Direktoren, und die Zahl der *inspecteurs* entspricht der der Departements in den *Circonscriptions académiques*. Der *Conseil académique* besteht aus Mitgliedern der Hochschulen und der Gymnasien (eine Anzahl ernannt der Unterrichtsminister) und entscheidet über innere Angelegenheiten. Ein Appell an den *Conseil supérieur de l'Instr. publ.* ist gestattet. Dann giebt es noch einen ähnlich zusammengesetzten *Conseil général des Facultés* und einen *Conseil départemental*, in dem statt des Akademie Direktors der Präfekt sitzt.

Im Jahre 1894 zählten alle französischen Hochschulen 24795 Hörer, worunter 577 Frauen und 1677 Ausländer. Die einzelnen Fakultäten zählten: Protestantische Theologie 96, Rechte 8255, Heilkunde 7510, Schule für Pharmazeuten und Heilbeflossene 2159, Vorschulen für Arznei- und Heilkunde 2051, Naturwissenschaften und Mathematik 1654, schöne Wissenschaften 3070. Fast die Hälfte (11810) der Hörer fällt auf Paris.

Kollegiengeld giebt es an französischen Hochschulen nicht. Bis 1880 mußte der Student vierteljährlich eine gewisse Einschreibegebühr (*inscription*) zahlen und die Bescheinigung darüber bei der Bitte um Zulassung zum Examen vorlegen. Jetzt sind nur Prüfungs- und Diplomgebühren zu entrichten, am meisten in der juristischen Fakultät, an welcher Jahrexamina üblich sind.

Die Aufwendungen des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts sind von $2\frac{1}{4}$ Millionen im Jahre 1830 nach fünf Jahren auf $12\frac{1}{8}$, im Jahre 1852 auf 23 Millionen gestiegen. Unter Napoleon III. fiel die Ziffer und hob sich von 1862 ab fort und fort bis zu 26,6 Millionen (+ 19 Millionen Zuschlagscentimes). Unter der Republik ist sie außerordentlich gestiegen: 1874

betrug sie 35¹/₂ (+ 14) Millionen, 1877 schon 48 (+ 17), 1880 aber 58¹/₂ (+ 15) Millionen. Mit vollen Händen giebt die Republik Geld für den Volksunterricht.

Trotz all dieser Ausgaben und Reformen sind doch die von nationalen Vorurteilen freien Franzosen auch mit dem jetzigen Stande des höheren Schulwesens keineswegs zufrieden. In einer erst 1892 erschienenen Schrift: *L'enseignement supér. en France, ce qu'il est, ce qu'il devrait être*, macht z. B. Lot im wesentlichen folgende Ausstellungen:

Die *facultés des sciences et des lettres* seien jetzt, nachdem auch das Licentiatenexamen und das der *Agregation* ihnen übertragen worden, nur Vorbereitungsstätten fürs Examen. Da alle künftigen *licenciés-ès-lettres* einen lateinischen und französischen Aufsatz rhetorischen Inhalts schreiben müßten, auch ein griechisches *Exercitium*, so würden sie in den Privatvorlesungen dazu gedrillt, gelangten aber nicht zu selbständigem wissenschaftlichen Studium der Philologie oder Geschichte.

Die *Agregation*, die Vorbedingung für Anstellung als Gymnasialprofessor, erfordere die Teilnahme an dem *concours*, dem Erbteinde alles wirklich wissenschaftlichen Geistes, auch die Vorbereitung hierzu sei Gedächtnisübung und Drill.

Das Doktorat sei zwar nur für die Professoren der Sorbonne in der *faculté des lettres* und der *des sciences* nötig, doch werde zu viel von den Doktoranden verlangt. Die Dissertationen (*thèses*) seien zu umfangreich, aber an Zahl gering (etwa 20% von den in Deutschland veröffentlichten). Man solle das deutsche Dokorexamen sich zum Vorbilde nehmen und den Doktoranden den lateinischen Aufsatz und andere Stilübungen erlassen.

Die ordentlichen Professoren der Hochschulen rekrutierten sich aus den in verschiedene Unterabteilungen, wie *chargés de cours complémentaires*, *maîtres de conférences*, *chargés de conférences*, *auxiliaires* u. s. w., zerfallenden außerordentlichen, nicht mehr, wie früher, auch aus den Gymnasialprofessoren, doch sei das *Avancement* willkürlich und unregelt, und mancher dieser Extraordinarien betrachte die Rückkehr zur Schule als Glück. Lot schlägt vor, diese alle unter den Titel: *profess. extraord.* zu vereinen und ihnen eine würdigere und wissenschaftlichere Thätigkeit zu geben, als die der Vorbereitung für *Licentiat* und *Agregation*. Ferner solle man Privatdozenten nach deutschem

Muster zulassen und von ihnen sechs Jahre Studium, Doktorat und Habilitation fordern.

Die conférences (Privatvorlesungen) der Fac. des lettres und Fac. des sciences würden nicht nur von Studenten, sondern auch von Lehrern besucht, die sich zur Agregation vorbereiten wollten. Die Zahl der eigentlichen Studenten sei ca. sechsmal so gering, wie in Deutschland und gehe noch zurück.

An den Fachschulen tadelt Lot vieles, z. B. daß die Ecole polytechn. nur militärischen Zwecken diene, daß die Ecole normale zugleich für Gymnasien wie Hochschulen vorbereite, daß die Ecole des Chartes nur die Hilfswissenschaften der Geschichte, nicht diese selbst pflege, daß das Collège de France seine Vorlesungen für jedermann, nicht bloß für Studierende, deren Zahl deshalb gering sei, einrichte, daß die Ecole pratique¹ des Hautes Etudes durch ihre Diplome keinen praktischen Nutzen gewähre, und daher u. a. ihre Vorlesungen über romanische Philologie mehr von Ausländern als von Franzosen besucht würden. Man sollte die Studierenden, welche diese Schule besuchen, nach drei Jahren ohne Examen zu *licenciés* ernennen oder ihnen sonst Vorteile gewähren. Die ideale Reform wäre: Die Sorbonne muß die Ecole des Hautes Etudes zum Vorbild nehmen, ihre schülerhaften Übungen beschränken, wissenschaftlich arbeiten lehren, die orientalische Philologie in ihren Lehrplan aufnehmen und Dissertationen, wie an deutschen Universitäten, von den Studierenden verlangen.

Manche Wissenschaften seien arg vernachlässigt. Für vergleichende Grammatik gäbe es nur zwei Lehrstühle (Paris und Lille), für romanische Philologie in mehr als der Hälfte der Fakultäten keinen. Lot tadelt auch, daß die Professoren der germanischen Philologie nur Elementargrammatik lehrten, weil der Gymnasialunterricht nicht ordentlich vorbereite, und den Professoren selbst die Schulung deutscher Universitäten fehle, daß die Lehrstühle für keltische Sprachen an Zahl gering und die Zahl der Studierenden lächerlich klein sei, daß für geschichtliche Dissertationen und Examenarbeiten es mehr auf Darstellung, als auf Quellenstudium ankomme, Benutzung von Archivalien sogar untersagt sei, daß

¹ Pratique deshalb, weil sie praktische, d. h. unseren Seminarübungen entsprechende Kurse hat.

Geographie mit Geschichte, nicht mit den Naturwissenschaften vereinigt sei, auch keine Sonderprofessorate für dieselbe existierten, daß es für Archäologie nur vier Lehrstühle (Paris, Lyon, Bordeaux, Toulouse) in ganz Frankreich gäbe und selbst für Philosophie nur drei (Paris, Lyon, Bordeaux). Auch in den orientalischen Sprachen fehle es an Lehrern, Studenten und an Leistungen.

Am Schlusse seiner Schrift faßt Lot seine Reformvorschläge folgendermaßen zusammen:

1. Auf die katholische Theologie braucht man keine Rücksicht zu nehmen.
2. Es müssen Privatdozenten zur Habilitation zugelassen werden.
3. Die Studenten müssen für den Besuch bestimmter Vorlesungen Honorar zahlen.
4. Man muß, wie in Deutschland, Männer von wissenschaftlicher Bedeutung zu Professoren ernennen und nicht nur je einen für einen bestimmten Lehrstuhl.

Auch an Tadlern des Enseignement secondaire, insbesondere der entkirchlichten höheren Töchterschulen und des religionslosen Volksschulunterrichts, fehlt es selbst in gemäßigt-katholischen Kreisen nicht.

VI. Wissenschaft und Kunst.

1. Wissenschaft.

Als Mittelpunkt der Naturforschung wurde von Colbert im Jahre 1666, nach dem Vorbilde des Florentiner Cimento und der Londoner royal academy, die académie des sciences begründet. Der berühmte Finanzmann zog aus Italien Domenico Cassini, aus Holland Huyghens, aus Dänemark Roemer herbei, welche die Wissenschaft namentlich durch astronomische Entdeckungen bereicherten. 1667 ward nach Claude Perraults Zeichnungen das Observatoire in der Nähe des Jardin de Luxembourg erbaut. Entdeckungsfahrten wurden 1672 nach Guyana, 1736 nach Lappland (die berühmte Reise, an der Maupertuis teilnahm), 1750 nach dem Kaplande u. s. w. unternommen, 1783 sogar unter Lapeyrouses Leitung eine Weltfahrt begonnen, wobei Lapeyrouse in rätselhafter, noch jetzt nicht genügend aufgeklärter Weise umkam.

1700 wurde Tournefort nach dem Morgenlande geschickt, um Pflanzen für den 1636 von Ludwig XIII. begründeten Jardin royal (den späteren Jardin des Plantes) zu holen. Seit 1739 wurde die Direktion desselben dem berühmten Naturforscher Buffon anvertraut. Er schuf das cabinet d'hist. naturelle und das der vergleichenden Anatomie, sowie die bekannte Menagerie, deren Elefant im Winter 1870/71 von den hungernden Parisern verzehrt worden sein soll.

Auch für die Bibliotheken geschah in den Zeiten des ancien régime viel. Die von Karl dem Weisen 1373 begründete königliche Bibliothek, welche damals aus 900 Bänden

bestand und in einem Turme des Louvre untergebracht war, zählte unter Franz I. schon 3000 Bände und Manuskripte und befand sich damals erst in Blois, dann in Fontainebleau. Heinrich II. legte 1556 den französischen Verlagsbuchhändlern die Lieferung eines Pflichtexemplares von jedem neuerschienenen Buche auf. Heinrich IV. brachte die Bibliothek in das collège de Clermont, Ludwig XIII. ins Franziskanerkloster (rue de la Harpe), von da kam sie 1666 in die rue Vivienne, und erst der Herzog von Orléans, der Regent Frankreichs, liefs sie in das ehemalige Palais Mazarin, wo sie noch jetzt ist, schaffen. 1741 wurde mit ihr das Versailler cabinet de Médailles vereint. Wohl keine Bibliothek ist so reich und vielseitig wie die jetzige Nationalbibliothek, auf keiner arbeitet es sich, nach Überwindung einiger formaler Schwierigkeiten für den Fremden, so bequem, wie auf ihr. In den Katalogen findet man auch ein Verzeichnis zerstreuter Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze, der entlegenen Broschüren u. s. w.

Manches Seltene enthält auch die von Mazarin 1643 begründete, von Ludwig XIV. in das heutige Palais de l'Institut verlegte Bibliothèque Mazarine. Sie war die erste öffentliche in Frankreich, da die königliche erst 1737 der Allgemeinheit zugänglich ward.

Alten Ursprungs sind auch die Bibliothek der Sorbonne und von Sainte-Geneviève (begründet 1624 von Rochefoucauld, dem Abte von St.-Geneviève). Die Bibliothèque de l'Arsenal wurde von dem marquis de Paulmy (d'Argenson) 1781 dem Grafen Artois vermacht, der sie im Arsenal unterbringen liefs und mit der des duc de Vallière, die er erworben hatte, vereinte. Sie ist besonders für den Litteraturforscher höchst schätzbar.

Die berühmte, erst von Napoleon III. gesammelte Bibliothek des Louvre ging in den Brandstiftungen der Communehelden zu Grunde; die etwas mehr als ein Jahrhundert alte Stadtbibliothek von Paris befindet sich im Hôtel Carnavalet, das einst Eigentum der Mme. de Sevigné gewesen ist. Dort ist auch das reiche historische Museum der Stadt Paris untergebracht.

Die Archive sind in dem ca. 1370 erbauten, 1697 von

François de Rohan, Prinz von Soubise, gekauften und nach ihm benannten Hôtel de Soubise untergebracht.

Die sonst auseinanderliegenden Gebiete des Schöngeistigen und des streng Wissenschaftlichen vereint die Académie française zusammen mit den anderen Akademien des Institut (Ac. des Inscript. et Belles Lettres, Ac. des Sciences, des Beaux-Arts, des Sciences morales et politiques, d. i. Philosophie, Geschichte, Staatswissenschaften).

Die beiden ersteren sind eine Schöpfung Colberts (1664 und 1666); schon 1648 hatte Mazarin eine Acad. de peinture et sculpture begründet. 1671 war die académie d'architecture, 1672 die Ac. royale de musique hinzugekommen. Das heutige Institut ist eine Neuschöpfung des Konventes, welcher dadurch die 1793 eingezogenen drei Akademien (Française, Incriptions, Beaux-Arts) ersetzen wollte. Zuerst im Louvre tagend, wurde es von Napoleon I. im Hôtel Mazarin untergebracht. Ludwig XVIII. setzte die vier erstgenannten Akademien des Instituts an Stelle der bisherigen vier Klassen; Ludwig Philipp fügte noch die fünfte (letztgenannte) hinzu. Die Académie française geht eigentlich schon auf eine litterarische Gesellschaft des 16. Jahrhunderts (zur Zeit Heinrichs III.), welche von kurzer Lebensdauer war, zurück, direkt entstanden ist sie aus dem seit 1639 bei Valentin Conrart tagenden Schriftstellervereine. Richelieu wufste sie zu seinem Werkzeuge zu machen, wobei der geschmeidige Chapelain mannigfachen Widerspruch der Mitglieder beseitigte. Das Programm der neugegründeten Akademie erschien 1636 in endgültiger Fassung. Als Zweck war angegeben, „der Sprache bestimmte Regeln zu geben und ihr Reinheit, Feinheit und Fähigkeit zur Behandlung der Künste und Wissenschaften zu verleihen“. 1637 erkannte das Parlament sie, nicht ohne Bedenken, an. Nach Richelieus Tode wurde der Kanzler Séguier ihr Protektor, als auch dieser gestorben, Ludwig XIV. (1672), der die Akademie im Louvre aufnahm. Daher die Gewohnheit, daß jeder neue Akademiker Lobreden auf Richelieu und Ludwig XIV., sowie auf seinen verstorbenen Vorgänger halten mußte. In diese banalen Eloges hat d'Alembert, der langjährige ständige Sekretär der Académie française, mehr geistige Freiheit zu bringen gewußt.

Von jeher ist diese Académie française als fortschrittsfeindliche

Clique angefeindet worden. Schon Fénelon entwarf einen Plan zu ihrer Reform. Am schlimmsten ging mit ihr neuerdings Alph. Daudet in seinem Romane: *l'Immortel* zu Gericht. Allerdings haben in ihr manche bedeutende Schriftsteller und Dichter Frankreichs (Molière, Diderot, Béranger) durch Abwesenheit gegläntzt, wogegen sie Mittelmäßigkeiten, wenn sie nur von sich reden machten, oder vornehme, bedeutungslose Nullen aufgenommen hat. Man sagt daher spottweise, der einundvierzigste Sessel sei der ehrenvollste. Auch ihr Dictionnaire, woran sie seit 1638 arbeitet (erste Aufl. 1694), bleibt immer hinter der Entwicklung der französischen Sprache zurück und ist zuerst von Furétière, der 1684 ff. ein Konkurrenzwerk erscheinen ließ (*Dict. étymol. de la langue fr.*), dann von Littré überflügelt worden. Doch hat sie sich um Reinhaltung und Verfeinerung der französischen Sprache Verdienste erworben.

Die Mitglieder der Académie française erhielten früher, wenn sie einer Versammlung derselben beiwohnten, einen jeton de présence, der nachher mit einer Vergütung bezahlt wurde. Corneille soll deshalb bei den Sitzungen sehr regelmäßig zugegen gewesen sein. Jetzt bezieht jedes Mitglied 1500 Franken Gehalt. Die Académie française hat 40 Mitglieder, les quarante immortels; die des inscriptions et belles-lettres 40 ordentliche, acht außerordentliche (libres), 60 korrespondierende, 8 auswärtige Mitglieder; die des sciences 65 ordentliche, 10 außerordentliche, 92 korrespondierende, 8 auswärtige; die des beaux-arts, welche ein Dictionnaire de la langue des beaux-arts herausgibt und in fünf Sektionen, peinture, architecture, gravure, sculpture, composition musicale, geteilt ist, 40 ordentliche, 10 außerordentliche, 40 korrespondierende, 10 ausländische; die Académie des sciences morales et politiques 6 außerordentliche, etwa 40 korrespondierende und 9 ausländische Mitglieder. Die Akademicien des inscriptions et belles-lettres, des sciences, des sciences morales et politiques veröffentlichen ein Compte-rendu (die letztere unter dem Titel Séances et travaux), sowie Mémoires; alle drei, wie auch die Académie française, verteilen jährlich Preise, diese unter anderen den Prix Montyon, den sogenannten Tugendpreis, für Handlungen der Aufopferung und Mildthätigkeit, die aus allen Teilen Frankreichs von den maires angemeldet werden. Die mit diesem Preise Bedachten, vorzugs-

weise Frauen, finden sich dann in dem durch die Zeitungen veröffentlichten Bericht gepriesen. Die anderen Preise (Prix Gobert, Bréant) werden nur für wissenschaftliche Werke erteilt.

Die sämtlichen Akademien wählen ihre neuen Mitglieder selbst, ohne daß es einer Bestätigung bedarf. Bei feierlichen Sitzungen legen Alle ihr amtliches Kostüm, schwarz und grün mit goldgestickten Palmen, an.

Es mögen in diesem Anschlusse auch einige den Spezialwissenschaften dienende Fachschulen erwähnt werden:

1. Die schon seit Ende des 13. Jahrhunderts von der Sorbonne getrennte *Ecole de médecine* mit ihrem 1280 Personen fassenden Amphitheater und ihrer Bibliothek von ca. 30 000 Bänden.

2. Die von Ludwig XIV. wiedereröffnete, vorher ein Jahrhundert lang geschlossene *Ecole de droit*. Die beiden sind für sich bestehende Hochschulen, wie denn von dem Begriff der vierfakultätigen, aber in sich geschlossenen deutschen Universität bei französischen Verhältnissen abgesehen werden muß.

3. Die *Ecole des chartes*, Bildungsanstalt für Archivbeamte und Paläographen. Der Gedanke dazu ging von Napoleon I. aus, doch wurde die Schule erst 22. Februar 1821 eröffnet. Nur 12 Schüler sollte sie haben, im Alter von 20—25 Jahren; der Minister des Innern hatte sie nach Vorschlagsliste der Académie des Inscriptions et belles-lettres zu wählen; der Senat gab ihnen ein Stipendium. Sie blühte eine Zeitlang; als aber die Stipendien fortfielen, ging sie ein. Neu eröffnet wurde sie mit 2. Januar 1830. Der Kursus sollte drei Jahre dauern und sich in einen Elementarunterricht (ein Jahr) und einen in der Diplomatik und Paläographie sondern. Aus den Arbeiten der Zöglinge ging die Sammlung: *Bibliothèque de l'Ecole des chartes* hervor (seit 1839). Zur Prämiiierung der besten Arbeiten wurden 3000 Franken jährlich bestimmt. Nach bestandnem Examen sollten die Zöglinge Anspruch auf die Hälfte der vakanten Archiv- und Bibliotheksstellen haben.

4. *Ecole des langues orientales*. Ursprünglich von Ludwig XIV. unter dem Titel: *Ecole des jeunes de langue* begründet, wurde sie vom Konvente als *Ecole des Langues orientales vivantes* wiedereröffnet und mit der Nationalbibliothek verknüpft. Sie bildet insbesondere Dolmetscher aus.

5. Für das Studium des griechischen und römischen Alter-

tums bestehen die *Ecole d'Athènes* (seit 1846) und die *Ecole Française de Rome*. Für den Eintritt ist das *Agregationsexamen* erforderlich, doch ist seit 7. August 1850 die Zulassung nicht mehr auf ehemalige Zöglinge der Normal-*schule* beschränkt. Beide Schulen geben Sammlungen gelehrter Arbeiten heraus.

6. *Ecole forestière* (Forstakademie) zu Nancy, nimmt nur *bacheliers-ès-sciences* auf. Die, welche das Examen, wozu aufer den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachkenntnissen auch Latein und französische Grammatik gefordert wird, bestanden haben, erhalten den Rang eines *garde général des forêts* mit Anspruch auf die in diesem Grade vakanten Stellen. Provisorisch erhalten sie das Gehalt eines „*garde général adjoint*“ und werden in der Verwaltung verwandt.

Auch für Kunst geschah in Frankreich seit der Renaissance viel. Die Sammlung im *Palais de Luxembourg* geht schon auf Marie de Medicis zurück, welche Duchesne, Jean Mosnier, Quentin Varin und Philipp von Champagne zur Schmückung ihres Palastes nach Paris gezogen hatte. Bedeutungsvoller ist das *musée du Louvre*, welches seit 1793 besteht, wo man anfang, die Gemälde des „*Cabinet du roi*“ in einigen Sälen dort aufzuhängen. Das *musée des Antiques* (Skulpturen) rührt erst aus dem Jahre 1797 her und wurde im *brumaire IX* (November 1800) zum erstenmal dem Publikum geöffnet. Das Museum der Skulpturen der Renaissance und der Neuzeit stammt von 1824; das Museum der ägyptischen Altertümer, der griechischen und römischen Vasen etc. von 1827. Die assyrischen Altertümer sind das Ergebnis der von 1843 bis 1845 unter der Leitung des französischen Konsuls in Syrien, Botta, vorgenommenen Ausgrabungen und durch verschiedene spätere Forschungsreisen vermehrt.

Das *hôtel de Cluny*, in der Revolutionszeit zum National-eigentum erklärt, gelangte 1833 in den Besitz des Herrn du Sommerard, der seine Sammlungen mittelalterlicher Gegenstände der Kunstindustrie dort aufstellte; das Gebäude und die Sammlungen erwarb nach seinem Tode (1842) der Staat und vereinigte sie mit den von der Stadt Paris abgetretenen römischen Bädern zu einem Ganzen, an das sich ein vielbesuchter kleiner Square anschließt. Der Name des Stifters wird durch die

vor dem Museum entlang führende Straße, rue du Sommerard, in Erinnerung erhalten.

Die große Oper ist in eine Schöpfung des von Ludwig XIV. nach Paris berufenen Florentiners Lulli, welcher für seine Musikakademie 1672 ein Privileg und 1673 den Raum des Theaters im Palais-Royal, wo Molières Truppe über 12 Jahre gespielt hatte, angewiesen erhielt. 1763 kam die Oper in die Tuileries, darauf in einen Saal an der porte St.-Martin, 1794 in die rue Richelieu. Der dortige Saal, die opéra comique, wurde 1820 geschlossen, weil an seinem Ausgange der Herzog von Berry ermordet war. Nun wurde sie in die rue Lepelletier verlegt; kurze Zeit war sie dann provisorisch im Salle Ventadour; endlich 1874 kam sie in das jetzige schöne Gebäude. Man kann übrigens nicht sagen, daß die Oper an Kunstbedeutung mit der Comédie française es aufnehmen, zumal sie für viele Pariser und Pariserinnen nur eine Art öffentlicher Salon ist, auch den Franzosen für manche Gebiete der Tondichtung, z. B. für deutsche Musik, das tiefere Anempfinden fehlt.

Das conservatoire de musique ist vom Konvente 1795 aus der Vereinigung einer Gesangsschule und einer Deklamationsschule geschaffen worden. Napoleon I. fügte noch eine Militärmusikerschule an. 1822 wurde Cherubini Direktor; sein Nachfolger war Auber. Monatlich finden Aufführungen der Eleven statt. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Im Juli findet die große Prüfung — le concours — statt, im Trauerspiel, Lustspiel, Tanz, Gesang und Instrumentalmusik. Die Preise werden nicht in Geld, sondern durch Anerkennung erteilt: die Sänger und Schauspieler, welche einen ersten Preis erhalten haben, dürfen auf ein sofortiges Engagement bei der großen Oper oder Opéra comique oder im Odéon oder im Théâtre-Français rechnen. Auch giebt das Konservatorium hochgeschätzte Sinfoniekonzerte.

Eine Gemäldesammlung von hohem Werte enthält das vom Herzog von Aumale der Akademie unter bestimmten Bedingungen vermachte Schloß Chantilly¹.

¹ Siehe darüber einen bei Heller (a. a. O. 233 ff.) abgedruckten Artikel der Vossischen Zeitung 1886, Nr. 461.

Mehr eine gewerbliche als eine Kunstsammlung ist das „Conservatoire des arts et métiers“ in den Räumen der ehemaligen Benediktinerabtei Saint-Martin des Champs, vom Konvente 1794 gegründet und 1798 in das jetzige Gebäude verlegt. Es hat eine große Fachbibliothek.

Kostbare alte Möbeln, Vasen, Statuen, Bronzen, namentlich auch Gobelins mit Gemälden von Lebrun und Mignard u. a., enthält das vor 16 Jahren (25. Januar 1880) eröffnete Musée du Garde-Meuble am Quai d'Orsay in Paris.

Von den Theatern sind Kunstinstitute nur die seit 1680 bestehende, aus der Vereinigung des Bourgogne-, Marais-, Palais-Royal-Theater hervorgegangene Comédie française, deren geschichtliche Entwicklung hier zu schildern überflüssig erscheint. Dem Zeitgeschmacke entsprechend, pflegt sie neben dem alten klassischen Repertoire auch das bessere Lustspiel und selbst Tagesnovitäten. In zweiter Linie kommt das Odéon-Theater (seit 1818) in Betracht.

Die anderen Theater sind Vergnügungs- und Erwerbsinstitute und sollen in anderem Zusammenhange besprochen werden.

Sehr stolz kann Frankreich auch auf seine Leistungen in der Baukunst sein; besonders sind seine Schlösser und Kirchen weltberühmt. Es läge aber ein Eingehen auf diese Seite der staatlichen, kirchlichen und privaten Fürsorge außerhalb des Rahmens dieses Buches.

Von Kunstschulen seien erwähnt:

1. Ecole des beaux-arts in Paris. Besteht unter dem Namen: „Académie de peinture et sculpture“ seit 1648. 1793 wurde sie für ganz kurze Zeit unterdrückt, 1819 durch Anfügung eines Architekturkursus vervollständigt. Die Verwaltung ruht in den Händen eines Rates von fünf Professoren. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Zöglinge, welche in den jährlichen grands concours Preise erhalten, können fünf Jahre auf Staatskosten die Ecole de Rome in der Villa Medici, 1666 begründet, besuchen. Auch Lyon hat eine solche Kunstschule.

2. Die Ecole centrale des arts et manufactures steht nur unter Staatsschutz und gehört zum Ressort des

Ministeriums des Inneren. Innerhalb dreier Jahre will sie Ingenieure und Leiter oder Lehrer der Industrie bilden.

3. In Angers, Chalons sur Marne und Aix bestehen drei Ecoles d'arts et de métiers (die beiden ersteren seit 1832), welche in dreijährigem Kursus Atelier-Chefs und Arbeiter theoretisch und praktisch heranbilden wollen. Jede der Schulen hat 300 Freistellen.

VII. Die Gesellschaft.

1. Die Bourgeoisie und die anderen Stände.

Als in den Tagen der Schreckenszeit der Jahre 1792—1794 viele stolze Häupter des französischen Adels, des weltlichen wie des geistlichen, niedergemäht wurden, fiel die politische Herrschaft, welche im Jahre 1789 zunächst in die Hände des dritten Standes übergegangen war, auf kurze Zeit dem Pöbel und seinen meist dem dritten Stande entsprossenen Führern zu. Aber beide zeigten sich als regierungsunfähig, und während der Herrschaft des Direktoriums kam wieder der dritte Stand empor. Die Versuche Napoleons I., den Adel und die Geistlichkeit sich dienstbar zu machen, hatten nur teilweisen Erfolg, denn die vornehmsten Vertreter beider Stände hielten sich von dem Emporkömmlinge fern. Und auch während der Restaurationszeit kamen sie nicht wieder zu der alten Bedeutung; der reich gewordene, politisch aufgeklärte Bürgerstand drängte sich unabweisbar in die erste Rolle. Und so ist es denn bis jetzt geblieben. Alle Versuche des vierten Standes, insbesondere der Arbeiter, den bittergehalften Bourgeois das Heft aus den Händen zu reißen, scheiterten. Nach der Julirevolution kam er um den Lohn seiner Anteilnahme an dem Sturze Karls X.; im Jahre 1848 wurde seine Erhebung blutig niedergeworfen. Auch unter Napoleon III. beherrschte die Bourgeoisie, nicht Kirche und Adel, die öffentliche Meinung. In der dritten Republik verfügt sie über die Presse, Börse, Schule und die meisten Ämter. Die Zahl der Beamten ist seit 1870 stark vermehrt worden, in manchen Zweigen sogar verdoppelt, so daß es etwa 350 000 Beamte mit 454—455 Mill.

Franken Gehalt giebt. Dabei werden die höheren Stellen nach politischen Parteirücksichten besetzt, erfreuen sich einer sehr anständigen Dotierung, freilich meist ohne Pensionsansprüche, doch ihre Inhaber fallen mit jedem Wechsel des Ministeriums. Die eigentliche Arbeit haben die verhältnismäßig schlecht besoldeten, aber pensionsberechtigten unteren Beamten, daher die Vorgesetzten häufig von dem guten Willen der Untergebenen abhängen. Mit der reichgewordenen Bourgeoisie hat der alte Adel durch Heiraten vielfach sich vermischt und auch derartige Verbindungen mit den durch Gründungen, Börsenwucher und sonstige unlautere Mittel zu Vermögen gekommenen Parvenus nicht gescheut. Da die Armee demokratisiert ist und weniger gute Versorgung bietet, als die Civilberufe, so verschmäht der Adel auch meist den Eintritt in das Heer. Die so einflußreiche Advokatenlaufbahn, die industriellen und gewerblichen Berufe sagen seiner Tradition wenig zu, und so kommt er um seine soziale Rolle. „Das Volk,“ sagt ein französischer Zeitgenosse, „unterscheidet auch kaum zwischen Adel und Bourgeoisie, hat gegen den Adel gewisse Vorurteile bewahrt, aber es nimmt den Adligen übel, daß sie in Geldsachen — wozu ja auch Eheschließungen gehören — gerade so denken und thun, wie die Bourgeoisie.“

Eine ganz andere soziale Stellung als der Adel hat in Frankreich die Geistlichkeit. Es wäre verkehrt, Frankreich nach Paris zu beurteilen und mit religiösen Eiferern davon zu reden, daß die Republik dem Lande seinen Glauben und seine kirchliche Gesinnung geraubt habe. Denn auf dem Lande ist der Pfarrer neben dem Maire und dem Schulmeister noch eine sehr achtunggebietende Person, mögen auch die kleinen Bourgeois mit ihrem Voltairanismus kokettieren. Und auch in Paris scheuen die höheren Stände und die bessere Gesellschaft den offenen Bruch mit der kirchlichen Überlieferung. Sie besuchen die Messen und Predigten, namentlich an hohen Festtagen, schicken besonders ihre Töchter in geistliche Schulen, beachten auch noch die Fastengebote. Der weibliche Teil der Bevölkerung hängt ja von alters her der Kirche an, selbst Emancipierte und öffentliche Sünderinnen wohnen nicht nur in der Nähe der Madeleine-Kirche, sondern beten und beichten auch in ihr. Durch das französische Volk geht überhaupt wieder ein Zug zum Übersinnlichen, der sich auch in der Litteratur zeigt (die Symbolisten) und der

Erstarkung der katholischen Kirche zu gute kommen muß. Lernt man in Frankreich die Vertreter dieser Kirche durch persönlichen Verkehr kennen, so schwinden manche Vorurteile des Protestanten oder Freidenkers. Man begreift den Einfluß der Geistlichkeit auf die ungekünstelte und unverbildete Masse und erklärt sich selbst den Glauben an die Heilungen von Lourdes.

Die beiden Hauptmittel ihrer Herrschaft sind für die Bourgeoisie das Geld und das allgemeine Stimmrecht. Damit aus dem letzteren eine Majorität im Sinne des republikanischen Bürgertums hervorgehe, wird der ganze Regierungsapparat bei Wahlen ins Werk gesetzt. Die Präfekten, die Maires, die Lehrer und auch die (weltlichen) Lehrerinnen, selbst Krankenpflegerinnen werden aufgeboten. Wehe dem Beamten, der nicht im Interesse der herrschenden Partei agitiert oder gar anders wählt, als diese, — er käme sicher um Amt und Brot. Um den Resultaten der Wahl künstlich nachzuhelfen, werden Fälschungen, Einschmuggelung von Strohpuppen oder bereits Gestorbenen, Beschmutzung und infolgedessen Vernichtung gegnerischer Zettel von den meist im Interesse der Regierung besetzten Bureaux nicht gescheut. Kommt es dann in der Kammer zur Beschwerde, so bleiben Wahlen im Sinne der herrschenden Majorität, auch wenn sie durch die unlautersten Mittel zu stande gebracht wurden, meist bestehen, die der Gegenpartei werden oft kleinlicher Formfehler halber kassiert. Und was für Mittel wendet ein Deputierter an, um dem Nebenbuhler den Sieg oder gar den Kampf unmöglich zu machen! Da mietet er in den Hauptorten während der Wahlkampfzeit die Gasthäuser, so daß der Konkurrent keinen Versammlungssaal und auch für seine Person kein Unterkommen findet. Bestechungen durch Geld und durch Zechgelage, Versprechungen jeder Art, namentlich von Eisenbahnen, Straßen, Häfen, Kanälen u. a., werden in reichlichster Weise gegeben. Besonders nach einer Eisenbahn strebt jeder Ort, daher in Frankreich, vor und nach den Wahlen, so viele uneinträgliche Schienenwege gebaut sind. Auch kirchliche Stiftungen werden mit Geldspenden bedacht, um den Beistand der Pfarrer sich zu sichern. In Paris besonders sind die Tage vor der Wahl die denkbar aufregendsten. Alle Stockwerke der großen Häuser werden mit Zetteln (affiches) bedeckt, wobei eine Partei die der andern zu überkleben sucht; dabei finden Prügeleien der Zettelankleber

und Zettelverteiler, Zänkereien mit dem Concierge, der die Bekleiderung seines Hauses nicht dulden will, statt. Man stellt sogar Nachtwachen, um einen derartigen Häuserchmuck zu verhindern. Am Wahltage finden dann nicht nur lebensgefährliche Gedränge, sondern auch Tumulte, die bewaffnetes Einschreiten nötig machen, statt. Wie oft Wahlversammlungen in Wahlschlachten ausarten, ist ja bekannt. Ein Deputierter läßt sich seine Wahl ein schön Stück Geld kosten, aber er weiß auch durch das in Frankreich herrschende Trinkgeldersystem sich zu entschädigen. Die Unternehmer industrieller Gründungen suchen sich vor allem durch Handsalven den Beistand einflußreicher Deputierter zu sichern — man denke an Panama —; nebenbei wirft die für den Volksvertreter leichte und lohnende journalistische Carrière recht viel ab. Für den eigentlichen Beruf ist der Nebentitel député eine oft lohnende Empfehlung. Auch die Regierung erkennt die Bedeutung der Wortführer der Parteien materiell an, besonders wenn sie Referenten der Budgetkommission sind.

So sehr auch die Bourgeoisie durch ihre soziale Stellung und durch manche gesetzliche Bestimmungen über die Arbeiterklasse erhoben ist, so hat sie bei den Wahlen doch manchen Sitz an diese verloren. Die französischen Arbeiter bilden den Hauptbestandteil der wieder in verschiedene Gruppen sich scheidenden Sozialisten. Dieser jetzt in Frankreich an Macht gewinnende Sozialismus ist durch den seit 1870 herrschenden Radikalismus der Regierung stark gefördert worden. So stellte der bekannte Gambetta im Jahre 1869 in Belleville ein rein sozialistisches Programm auf, Clemenceau forderte Progressivsteuer, Trennung der Kirche vom Staat, Abschaffung des Kultusbudgets und vor allem eine „instruction intégrale“, d. h. Ausbildung aller auf Staatskosten nach ihrer Begabung. Jules Guesde, ein Schüler von Karl Marx, der anerkannte Führer eines großen Teils der Sozialisten, verlangt „Enteignung“ alles öffentlichen und Privateigentums, insbesondere des geistlichen Vermögens, Streichung der Staats- und Gemeindegeldschulden, Staatsehe, Staatszwangsschule, gemeinsame Volkserziehung, Abschaffung des Heeres, Freilassung von Steuern bei allen Einkommen bis 3000 Franken, Konfiskation jeder 20 000 Franken übersteigenden oder Seitenverwandten vermachten Erbschaft. Die

Sozialisten drängen sich insbesondere in die Gemeindeverwaltungen und suchen die Gemeindeämter mit den Ihrigen zu besetzen. In Paris und mehreren anderen Städten haben sie bereits im Gemeinderate die Mehrheit, und die Regierung läßt Maires und andere Gemeindevorsteher ungesetzlicher Weise aus Staatsmitteln besolden. In Pariser Gemeinderate stieg die Entschädigung der Mitglieder, anfänglich 1800 Franken, zu einem Jahresgehälte von 6000 Franken, wozu noch Vergütung für Auslagen (z. B. bei Festmahlen 36 Franken pro Gedeck) kommen. Da die Regierung so freundlich für die Sozialisten sorgt, ist es begreiflich, daß einzelne Führer der letzteren in ihrem Solde stehen, z. B. der deshalb aus der Partei gestoßene Jeoffrin, und daß wenigstens ein Teil dieser Partei bei dem Kampfe gegen Boulanger und Anhang für die Regierung eintrat. Ein Mittelpunkt des Pariser Sozialismus und der meist sozialistischen Fachvereine war die Arbeitsbörse an der Place de la République. Die Pariser Stadtverwaltung hatte ihr einen Palast erbauen lassen und giebt ihr reichlichen Zuschuß. Aufser den Stellennachweisen organisierte sie auch Strikes, und ihre seit 1890 entschlafenen acht Ausschüsse suchten die sozialistischen Ideen in allen Gebieten des staatlichen Lebens zu verbreiten. Sie ist deshalb von der Regierung geschlossen worden. Neben den Guesdisten sind die Blanquisten eine hervorragende sozialistische Gruppe. Sie suchten während der Belagerung von Paris die Polizeipräfektur zu überrumpeln. Wie bei uns, vereinen sich diese verschiedenen Gruppen auch in Frankreich zu Kongressen, wo ihre Meinungsverschiedenheiten in mehr oder minder handgreiflicher Weise ausgetragen werden, und sie versuchen auch die Landbevölkerung zu kapern.

Auf dem Arbeiter-Parteitag in Marseille (1892) wurde deshalb ein sozialistisches Programm für das Land aufgestellt: 1. Mindestlohn, welcher durch die Fachvereine der Feldarbeiter und die Gemeinderäte festgestellt wird; 2. Einsetzung landwirtschaftlicher Gewerberäte oder Schiedsgerichte (Prud'hommes agricoles); 3. Verbot der Veräußerung des Grundbesitzes der Gemeinden; 4. Ruhesoldkasse für Greise und Arbeitsunfähige mittelst einer eigenen Steuer auf den Ertrag des Großgrundbesitzes; 5. Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen auf Kosten der Gemeinden und Ausleihung derselben zum Kostenpreise;

6. Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften zum Ankauf von Dünger, Sämereien u. s. w., sowie zum Verkauf der Erzeugnisse; 7. Abschaffung der Besitzwechsel- (und Erb-) Steuer für Besitztümer unter 5000 Franken; 8. Abschaffung des Artikels 2102 des Code civil, welcher dem Grundbesitzer ein Vorrecht auf die Ernte giebt; 9. Abschaffung der Beschlagnahme und Pfändung der Früchte auf dem Halme.

Die soziale Bewegung in Frankreich geht ja bekanntlich schon auf die erste Revolution zurück. Damals stellte Gracchus Babeuf ein förmliches System des Zukunftsstaates auf, und auch Saint-Just schwelgte in einem Ideale gemeinsamer Erziehung, Arbeit, Lebensweise, wobei ihm das lykurgische Zeitalter Lacedämons als Urbild vor Augen stand. Aber praktische Wirkung hatte sie so wenig, wie die Sozialisten unter Ludwig-Philipp's Regierung, wie Fourier mit seiner neuorganisierten Gesellschaft und Staatsgemeinschaft, die eine große Zwingburg geworden wäre und auf dem Grunde einer utopischen Gleichheit der Menschen ruhte, Enfantin mit seiner Verkündigung der freien Liebe und geschlechtlichen Emancipation und früher schon der weit edlere, aber in seinen sittlichen Grundsätzen ebenso unbedenkliche Saint-Simon, der eigentliche Begründer des französischen Sozialismus. Ein Jünger Fouriers, der Ingenieur und Artilleriehauptmann Considérant, hatte eine gemeinsame sozialistische Erziehungsanstalt — das Phalanstère — im Walde von Rambouillet begründet, die ziemlich schnell einging. Mehrere Arbeiterfamilien dieser Siedelung sind aber dort sitzen geblieben, deren Nachkommen nun in Hütten leben, die sie sich am Saume des Waldes bauten. Der von ihren Hütten gebildete Weiler heißt Poulénpot, Huhn im Topfe, in Erinnerung an Heinrichs IV. Ausspruch, jeder Bauer müsse Sonntags sein Huhn im Topfe haben. Die Hütten sind das Elendeste, was man sich denken kann: vier nackte Wände, einige Bretter als Bänke, ein Herd, die rauhe Erde als Fußboden. Oft fehlt das Fenster. Einige mit Lumpen gefüllte Kisten dienen als Schlafstätten, der Boden ist mit Ginster bedeckt, aus dem die Leute Besen anfertigen. Die ganze Familie wohnt in dem einzigen Raume. Die Männer haben vom Phalanstère her bloß den Satz behalten, jeder solle nur die ihm genehme Arbeit verrichten. Sie arbeiten daher so wenig als möglich, überlassen Mühseligkeiten und Sorgen ihren

Frauen. Bis vor etwa zehn Jahren gestatteten sie keinem Fremden einen Blick in ihre Hütten, in ihr Getriebe. Seither sind sie duldsamer geworden, schicken auch die Kinder zum nächsten Orte in die Schule, da Gendarmen und Polizei für den Schulzwang wirken. Einige junge Leute stehen unter der Fahne, kommen mit anderen Anschauungen zurück.

Considérant wurde durch den Staatsstreich Napoleons III. vertrieben, suchte dann in Texas eine sozialistische Ackerbaukolonie zu begründen, mußte auch von dort fliehen, kehrte 1870 nach Frankreich zurück und starb 1893 vergessen.

Der Fourierismus ist heute in Frankreich so gut wie ausgestorben; nur eine nach seinen Ideen eingerichtete Waisenanstalt in Cempuis bei Beauvais existiert noch und führt wegen des ungetrennten Zusammenlebens und Zusammenbadens der beiden Geschlechter den Spottnamen: la Porcherie (Schweinstall). Ebenso sind die nach 1848 begründeten sozialistischen Erwerbsgenossenschaften (47 an Zahl) eingegangen oder in die Hände einzelner Kapitalisten übergegangen, und nach 1870 ist nur ein genossenschaftlicher Betrieb mit Staatszuschufs, das Bergwerk Monthieux bei St. Etienne, ins Werk gesetzt worden, aber nach kurzer Blüte, infolge des Haders der Genossenschaftler und der Hilfsarbeiter (*ouvriers auxiliaires*), welche letztere den sozialistischen Grundsätzen gemäß Gewinnanteil verlangten, in gänzliche Unordnung geraten.

Die in den letzten zehn Jahren so furchtbar gewordenen Anarchisten ziehen aus den Lehren des Sozialismus nur die äußersten Folgerungen und scheuen vor keinem Gewaltstreiche, keinem Schreckmittel zurück, auch wenn es nur gilt, die Besitzenden in Furcht zu setzen. Übrigens gehen sie bei Wahlen mit den Sozialisten zusammen, z. B. 1893, wo beide Parteien 226 000 Stimmen aufbrachten.

Besonders nahe stehen ihnen die Blanquisten, die Urheber des Kommuneaufstandes von 1871. Die Zahl der eigentlichen Anarchisten soll in Frankreich nur 8000 sein, doch bilden sie mit den Gesinnungsgenossen der anderen Länder Europas eine geheime internationale Mordbrennergemeinschaft, haben eine politische und fachwissenschaftliche Presse und Geldmittel. Der Gelehrte Elisée Reclus dient ihren Tendenzen. Eine 1885 begründete Werkstatt der anarchistischen Schneidergesellen bestand

nur etwa ein Jahr, dagegen behauptet sich die von Regnier, dem Neffen Reclus, eingerichtete Anarchistenansiedlung und Arbeitskolonie, dank der Energie ihres Schöpfers und Leiters, welcher alle Faulenzer rücksichtslos fortjagt. Manche in neuester Zeit durch ihre Bubenstreiche berüchtigt gewordene Anarchisten, wie Vaillant, Ravachol, Henry u. a., sind entweder geistig unzurechnungsfähig oder leiden an Gröfswahn und krankhaftem Ruhmeskitzel. Das neuerdings (1893) erlassene Anarchistengesetz überträgt Prefs- und Versammlungsvergehen von dem Schwurgericht auf das Strafgericht, fügt den erhöhten Strafen die Verschickung bei und ermöglicht ganze oder teilweise Ausschließung der Öffentlichkeit der betreffenden Gerichtsverhandlungen. Gleich darauf wurden dreissig angebliche Anarchisten vor Gericht gestellt, aber nur drei gemeinrechtliche Verbrecher verurteilt.

In der Kammer giebt es zwei sozialistische Parteien: die Sozial-Radikalen (*radicaux socialistes*) und die Sozialisten. Erstere bringen es auf 100 bis 140 Stimmen (die Grenzen beider Fraktionen sind nicht fest bestimmt), verwerfen den Kollektivismus, verlangen aber die Verstaatlichung der Bank, Eisenbahnen und Bergwerke, als „Rückgabe an die Nation“, also ohne Entschädigung.

Man kann in dem heutigen Frankreich zwar drei große Parteien unterscheiden: 1. Die monarchisch-kirchliche, mit denen die Bonapartisten in mancher Hinsicht (der Haß gegen die Republik ist der bindende Kitt) zusammenhalten. 2. Die republikanisch-kirchenfeindliche, die herrschende Partei. 3. Die sozialistischen und anarchistischen Gruppen. Aber innerhalb dieser drei giebt es wieder kleinere und größere Fraktionen, die sich bald befehlen, bald zu Wahlzwecken und zum Sturze von Ministerien und Präsidenten vereinen. Die eine Zeitlang bestehende Union *républicaine* zerfiel wieder. Eine sichere Stütze hat die Regierung nie in einer Partei; sie muß deshalb politische Handelsgeschäfte treiben. Allen Parteien, selbst den Sozialisten, steht aber, ungeachtet aller Rücksichtnahme auf persönlichen Vorteil und auf die materiellen Interessen der Wähler, der nationale Gedanke sehr hoch; darum wird nie an Bewilligungen für die Armee gespart. In dieser Hinsicht könnten unsere Sozialdemokraten an ihren französischen Genossen sich ein Beispiel nehmen.

2. Das Gesetzbuch der Gesellschaft.

(Code Napoléon.)

Im Jahre 1800 ernannte Napoleon I., damals noch erster Konsul, eine aus vier Männern bestehende Kommission, um einen code civil vorzubereiten. Dieselbe war in vier Monaten mit ihrem Entwurfe fertig, der dann dem Kassationshofe und den Appellationsgerichten zur Prüfung vorgelegt, darauf im Staatsrate lange debattiert wurde, wobei Napoleon persönlichen Anteil nahm, und endlich, nach heftigen Erörterungen im gesetzgebenden Körper und im Tribunate, in den Jahren 1804—1810 stückweise in Frankreich eingeführt ward. Dieser nach dem Kaiser benannte Code Napoléon suchte die Prinzipien der Revolution mit den alten französischen Traditionen zu vereinen, doch gelang das nur unvollkommen. So wurde die Gültigkeit der Civilehe zwar unbedingt anerkannt, aber die Trauung in der Mairie durch allerhand Formalitäten erschwert. Selbst majorennne Brautpaare mußten die Einwilligung ihrer Eltern oder deren Totenscheine beibringen; die Papiere mußten gestempelt werden, soweit sie ausländischen Ursprungs waren, auch übersetzt und gerichtlich mehrfach beglaubigt sein. Öfter dauerte es Monate, ehe die Papiere beigebracht werden konnten. Die Kosten waren natürlich beträchtlich. Infolge dieser Erschwerungen vermehrten sich die wilden Ehen besonders in großen Städten und Fabrikorten. Die Zahl der Geburten nahm seit Einführung des Code ab. Man hat berechnet, daß Frankreich, wenn sich seine Bevölkerung in demselben Maße vermehrt hätte, wie die Deutschlands, jetzt über 60 Millionen Einwohner zählen müßte¹. Dagegen steigt die Zahl der kinderlosen oder kinderarmen Ehen, und die der Eheschließungen ist fast ein Achtel geringer als in Deutschland. Dem liegen natürlich noch andere Ursachen als die Bestimmungen des Code über Eheschließung zu Grunde, z. B. die zunehmende Schwierigkeit, Frau und Familie zu ernähren, die steigenden Ansprüche der Frauen, der durch das großstädtische Leben geförderte Hang zur Ehelosigkeit, der Verlust der beiden verhältnismäßig kinderreichsten Provinzen Elsass und Lothringen u. a., aber die ersteren tragen mit dazu bei.

¹ Frankreich an der Zeitwende S. 78.

Ein zweiter Mifsstand des Code sind die Erbgesetze und die Stellung der Frau dem Manne gegenüber. Ursprünglich beerbten die Ehegatten sich nur dann, wenn Kinder vorhanden waren, erst neuerdings geht ein Viertel der Hinterlassenschaft an den überlebenden Teil über. Der Vater ist auch in dem Rechte der Enterbung ungeratener Kinder mehr beschränkt, als anderswo. Hat er ein Kind, so muß er ihm die Hälfte des Vermögens vermachen; bei zwei Kindern kann er nur über ein Drittel desselben, bei drei und mehr Kindern nur über ein Viertel verfügen. Auch geht ihm, sobald ein Kind über 18 Jahre alt ist, die Nutznießung des dem letzteren von der Mutter zukommenden Vermögensanteiles verloren, doch behält er die Verwaltung desselben und muß etwaige Verluste aus seiner Tasche ersetzen. Ein 18jähriger Sohn kann auch ohne Einwilligung des Vaters ins Heer eintreten. Die Frau gilt nur als Anhängsel des Mannes, auch die Witwe wird als Unmündige behandelt, selbst dann, wenn sie ein Geschäft oder eine Fabrik leitet, und bedarf eines gesetzlichen Stellvertreters. Eine geschiedene Frau bleibt in gewissen Fällen unter Bevormundung des Gatten oder des Vaters.

Besonders hart ist der bekannte Satz des Code: *La recherche de la paternité est interdite*, wonach die Mutter eines unehelichen Kindes keinerlei Anspruch an den Vater desselben hat. Ebenso schroff sind die Bestimmungen über das Schuldrecht, die ganz dem Vorteile der Besitzenden dienen. Über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Lehrherren und Schülern, über den Schutz des geistigen Eigentums enthält der Code beinahe nichts, so daß also in diesen Beziehungen der Willkür und Ungerechtigkeit viel Spielraum bleibt. Die Bestimmung der möglichsten Gleichteilung der Erbschaften vermehrt zwar die Erbschaftssteuern und sonstigen Kosten, so daß namentlich bei kleineren Vermächtnissen ein großer Teil derselben verloren geht, aber hindert doch nicht das Anwachsen des Großgrundbesitzes und des Kapitalismus, zumal der Code auch den genossenschaftlichen Besitz erschwert und den Gemeinden und kirchlichen Genossenschaften nur ein beschränktes Besitzrecht zugesteht. Die Großgrundbesitzer überlassen ihre Güter den Pächtern und Halbpächtern (letztere entrichten die Hälfte des Getreides als Pacht); auch giebt es noch 17 000 Gutsverwalter (*régisseurs*) und 40 000 Schlösser. Die Schloßherren haben in

der Gemeindeverwaltung, auch wenn sie nicht Maires sind, großen Einfluß. Nach dem Code war die Organisation von Fachvereinen und Erwerbsgenossenschaften unmöglich; erst 1884 wurde ein Gesetz erlassen, wonach solche Gemeinschaften Eigentum zur Erreichung ihrer Zwecke erwerben konnten. Wenn trotz dieser Übelstände der Code Napoléon auch außerhalb Frankreichs noch in Kraft ist, wobei übrigens seine Schroffheiten mancherlei Milderung erfahren haben, so hat er das der präzisen Klarheit seiner Bestimmungen und den in ihn übergegangenen Ideen der Revolution (z. B. Gleichberechtigung der Konfessionen, Abschaffung der Adelsvorrechte, des Zunftzwanges u. a.) zu danken.

3. Öffentliche Einrichtungen.

a. Post und Banken.

Begründer der französischen Staatspost ist Ludwig XI., der im Juni 1464 die Einrichtung der *poste aux chevaux* verfügte. Die Verwaltung derselben wurde erst unter Ludwig XIII. eine geordnete; zur Einziehung der Einnahmen der verschiedenen Postanstalten ward von ihm ein *controleur général* eingesetzt. 1668 erhielt Louvois, Ludwigs XIV. Minister, zugleich auch diesen Posten und verpachtete das Postwesen für jährlich 1 200 000 Franken. Im Dezember 1791 fiel die Post an den Staat zurück; erst 1815 erhielt sie das Monopol der Briefbeförderung, wodurch ihre Einnahmen sich verdoppelten (1792: 11 Mill. Fr., 1821: 23 892 698 Fr.). Das Hauptpostgebäude (*Poste centrale*) von Paris in der Rue Jean-Jacques Rousseau ist ein prachtvoller Neubau. Die Paketbeförderung ist in Paris den *Messageries nationales* und der *Compagnie générale des Messageries* überlassen.

Die einzige Notenbank Frankreichs ist die 1800 mit einem Aktienkapital von 30 Millionen Franken gegründete, staatlich privilegierte *Banque de France* mit ihren zahlreichen *succursales*¹. Die von ihr ausgegebenen Noten beliefen sich zur Zeit der

¹ Provinzialbanken bestanden bis 1848 noch in Bordeaux, Lyon, Nantes, Rouen, Marseille, Havre, Lille, Toulouse und Orléans; durch die Dekrete vom 28. April und 2. Mai d. J. sind sie mit der *Banque de France* vereinigt und ihre Filialen geworden.

höchsten Geldnot (Juli 1871) auf die Riesensumme von 3200 Millionen Franken, ohne daß sie ihren Nennwert verloren.

Die größten Banken nächst der Banque de France sind *Crédit foncier* (Bodenbank), *Crédit Lyonnais* und die *Société générale*.

Von Paris aus verbreitete sich das Sparkassenwesen rasch nach allen Richtungen hin, so daß jetzt wohl jede Stadt ihre *Caisse d'épargne* hat. Außerdem ist seit 1881 jedes Postamt zur Entgegennahme von Spareinlagen gegen Staatsgarantie befugt. Der Sparsinn des kleinen Mannes ist so groß, daß gegenwärtig über acht Millionen Sparbücher mit 3900 Millionen Einlagen laufen. Nach einer Berechnung von Neymarck¹ soll Frankreichs Besitz an zinstragenden Papieren etwa 80 Milliarden betragen, nämlich 20 Milliarden in französischen Staatspapieren — 6½ Milliarden befinden sich außerdem im Besitz des Auslandes — 14 Milliarden in Aktien und 23 Milliarden in Obligationen, dazu 20½ Milliarden in ausländischen Wertpapieren und 2½ Milliarden in Kommanditanteilen und dergleichen.

b. Die Märkte.

Die offenen Märkte auf freien Plätzen nehmen in den größeren französischen Städten immer mehr ab, da jede ihre geschlossene Markthalle hat. Doch existieren nebenbei selbst in den Pariser Vorstädten Belleville und St.-Antoine noch zahlreich besuchte Trödelmärkte, auf denen die Verkäufer mit ihren Karren und Wagen festen Stand haben. Um die Weihnachtszeit kann man Neujahrs- und andere Geschenke auf den großen Boulevards in reichster Auswahl einkaufen. Auf der place du Trône giebt es im Herbst viele Buden für Fleischwaren (*charcuterie*) und für die pains d'épices. Am Jahrestage des Bastillensturmes ist besonders der Boulevard des Batignolles mit Verkaufs- und Schaubuden, auch mit Karrusels bedeckt.

Mittelpunkt des Pariser Marktverkehrs sind die gewaltigen Halles centrales, welche an Stelle des alten marché des

¹ Mémoire lu en juillet 1893 à l'Académie des sciences morales et politiques.

Innocents erbaut wurden¹. Doch fast jedes Quartier hat seine besondere Markthalle. Von den Centralhallen ist besonders die halle aux blés und die halle aux vins hervorragend.

Der alte marché du Temple neben dem palais du temple spielte früher als marché au vieux linge eine bedeutende Rolle². Jetzt werden in dem stattlichen Neubau vorwiegend neue Sachen für kleine Leute zu billigen Preisen feilgeboten. Blumenmärkte bedeutenden Umfanges sind am Quai des Pont-Neuf (marché aux fleurs) auf der Place de la République und dreimal wöchentlich neben der Madeleine.

c. Kranken-Altershäuser u. a.

1. L'hôpital des Quinze-Vingts in Paris, rue Charenton wurde vom heiligen Ludwig 1260 für die aus Ägypten mit ihm heimkehrenden augenkranken Kreuzfahrer begründet. Man unterscheidet die Blinden erster und zweiter Klasse (300 und 120). Erstere erhalten außer Logis, Nahrung, Kleidung noch 33 centimes täglich, die letzteren kein Taschengeld. Die, welche ein besonderes Zimmerchen haben, zahlen eine kleine Miete, sonst trägt der Staat die Kosten.

2. Institution des jeunes aveugles, im Jahre 1784 von Valentin Havy gegründet, jetzt am Boulevard des Invalides, hat 250 Zöglinge, darunter 75 Mädchen. Den Unterricht leiten frühere Zöglinge, also Blinde; auch finden öffentliche Prüfungen statt.

3. Institution des Sourds-Muets (Taubstumm-anstalt) ca. 1760 von abbé de l'Épée³ geschaffen, nimmt teils unentgeltlich, teils gegen Pension (800—900 Franken) auf. Sie befindet sich in der rue Saint-Jacques.

¹ Siehe die treu realistische Schilderung derselben in Emile Zola's „Le Ventre de Paris“.

² Siehe Eug. Sue's Beschreibung in: *Mystères de Paris*, III, 10.

³ Von einem taubstummen Knaben, der in den Strafsen von Paris bettelte, hatte der abbé de l'Épée durch seine Verständigungsweise zuerst die Stadt, aus der er gekommen war, sodann durch eine Reise dahin die gräfliche Familie, der er angehörte, herausgebracht; er führte zugunsten desselben einen Prozeß, den er gewann; der junge Mensch kam aber durch den Tod seines Beschützers wieder in sein früheres Elend. Diesen Stoff hat Bouilly für sein Drama *L'abbé de l'Épée* (1798) benutzt, welches von Kotzebue unter dem Titel „Der Taubstumme“ deutsch bearbeitet ist.

4. **Militärhospitäler.** Das berühmteste ist das durch Ordonnanz vom 15. April 1670 ins Leben gerufene, seit 1671 zu bauen angefangene *Hôtel des Invalides*, welches unter der besonderen Aufsicht des Kriegsministers steht, dessen Gouverneur der älteste der Marschälle von Frankreich ist, und in dem die geschicktesten Ärzte die Kranken behandeln.

Älter ist das 1621 von Anna von Östreich begründete *Hôpital militaire du Val-de-Grace*, dessen Kirche als Bauwerk höchst bemerkenswert ist. Letztere wurde 1645—1655 von Fr. Mansard, Charles Lemercier, Pierre Lemuet erbaut.

Außer diesen giebt es noch zwei: 1. *L'hôpital militaire du Gros-caillou*, rue Saint-Dominique und 2. *L'hôpital militaire Saint-Martin* (rue du faubourg St-Martin).

5. Die **allgemeinen Hospitäler von Paris für Kranke beider Geschlechter** sind:

Das *Hôpital Tenon*, rue de la Chine;

„ „ *Hôtel-Dieu*, parvis de Notre-Dame;

„ „ *Lariboisière*, rue Ambroise Paré (1846—1853 aus einem Vermächtnis der Gräfin Lariboisière gebaut);

„ „ *de la Charité*, rue Jacob (seit 1602);

„ „ *Pitié*, rue Lapepède;

„ „ *Saint-Antoine*, faubourg Saint-Antoine;

„ „ *Beaujon*, faubourg Saint-Honoré;

„ „ *Cochin*, faubourg Saint-Jacques;

„ „ *Laënnec*, rue de Sèvres;

„ „ *Necker*, rue de Sèvres;

„ „ *Saint-Louis*, rue Bichat (seit 1610);

Maison municipale de Santé, faubourg Saint-Denis, jedoch nur für zahlende Kranke.

Das *hospice des orphelins* (rue Saint-Antoine) nimmt Waisen von 2—12 Jahren auf.

6. **Kinderspitäler:**

Hôpital des enfants malades, rue de Sèvres,

„ *Trousseau*, rue de Charenton.

7. **Spitäler für Syphilitische:**

Hôpital du Midi, boulevard du Port-Royal, für Männer;

Hôpital de Lourcine, boulevard Arago, für Frauen.

Das Hospice des Enfants assistés (Findelhaus) befindet sich rue d'Enfer. Zur Aufnahme eines Kindes gehört eine Bescheinigung des Polizeikommissars.

Das hôpital de la Salpêtrière (boulevard de l'Hôpital, seit 1632), ursprünglich Detentionsanstalt für Bettler und Vagabunden, ist zugleich Alters-, Krankenhaus und Irrenanstalt.

8. Armenpflege (Assistance publique). Die öffentliche Armenpflege ist in Paris aufs vortrefflichste geregelt und verfügt über bedeutende Mittel. Sie erhebt u. a. zehn Prozent der Brutto-Einnahmen aller öffentlichen Vergnügungsanstalten (Theater, Cirkusse, Konzerte, Cafés-Concerts u. s. w.). Unter der gemeinsamen Leitung, welche obigen Namen führt, stehen alle Unterstützungskassen, alle Spitäler, das Findelhaus (les enfants trouvés), und die hospices; auch die Behandlung der Armen in ihren Wohnungen wird von derselben überwacht. Die Unterstützungen an Hausarme werden in den bureaux de bienfaisance — je eins in jedem der 20 Pariser Arrondissements — verabreicht, von denen jedes wieder mehrere Hülfs Häuser (maisons de secours) hat. Für Deutsche besteht in Paris ein besonderer, von Deutschen geleiteter Hilfsverein, auch sonst giebt es freie (kirchliche) Hilfsvereine.

Für Bedürftige und Versuldete ebenso wichtig wie gefährlich ist:

9. Das Leihhaus: le Mont-de-Piété. Es zerfällt in die Hauptanstalt an den Strafsen des Francs-Bourgeois und Paradis, in zwei Nebenanstalten und 24 Hülfsbureaux. Trotz der hohen Prozente, welche die Anstalt nimmt (sechs Prozent jährlich für die auf Pfand dargeliehenen Summen, drei Prozent Gebühr für die Aufbewahrung der Pfänder, ein halbes Prozent für den Taxator), haben die hier abgeschlossenen Geschäfte einen ungeheuren Umfang. Geldbedürftige aller Stände benutzen den wegen seiner Reellität berühmten Mont-de-Piété gern, um nicht Wucherern in die Hände zu fallen. — In der Sprache des Mont-de-Piété heißt jeder sich an dem Schalter (guichet) Meldende: un public, aus welchem dann, sobald er etwas versetzt, un engagé und schliesslich, wenn er sein Geld in Empfang nimmt, un emprunteur wird. Löst er später sein Pfand wieder aus, so heißt er: le dégagiste. Um sowohl eine Überfüllung zu vermeiden, als auch, um eine schnelle Geschäftsbeförderung zu ermöglichen, sind die

Bureaux in zwei Teile geschieden. In ersterem versetzt man Schmuck- und Wertsachen von kleinem Umfange, — in letzterem wird das angenommen, was man gewöhnlich „les paquets“ nennt. Geldbeträge bis zu 15 Franken werden dem emprunteur unbeanstandet ausgezahlt; bei höheren Beträgen muß man einen Empfangsschein unterschreiben und außerdem irgend ein Legitimationspapier vorzeigen oder einen Bürgen stellen; andernfalls wird die Darlehenssumme vorenthalten, das Pfandobjekt aufbewahrt und eine Untersuchung eingeleitet. Verlangt jemand weniger als den Taxwert des Pfandobjektes, so wird auf den Pfandschein und die übrigen dazugehörigen Papiere das Wort „requis“ geschrieben. — Die zur Geschäftsführung notwendigen Gelder entnimmt die Anstalt, da sie selbst keine Kapitalien besitzt, den Summen, die das sparende Publikum ihr im Überflusse zuführt, und die sie meist mit 3½ Prozent verzinst. Die jährlichen Überschüsse werden nicht etwa zur Bildung eines Reservefonds verwandt, sondern fallen an die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (*Assistance publique*).

Weltbekannt und von jedem Fremden besucht ist:

10. *La Morgue*, ehemals in der Nähe der Polizeipräfektur, jetzt am äußersten Ende der *Cité* gelegen, die Stätte, in der die im Flusse oder sonstwo aufgefundenen unbekanntenen Leichen behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit drei Tage lang ausgestellt werden. Kein Leichnam wird aufgenommen ohne Aufnahmebefehl (*ordre de réception*) des Polizeikommissars; das Protokoll über die Auffindung und der ärztliche Bericht werden sogleich in das Kabinett des Präfekten geschickt. Ist die Leiche angenommen, so wird sie entkleidet, gewaschen und auf einer der zwölf Marmorplatten ausgestellt. Ein beständig auf die Leiche fallender Strahl kalten Wassers schützt sie vor schneller Verwesung. Über der Leiche sind deren Kleider aufgehängt. Von der Vorhalle aus, zu der jedem der Zutritt freisteht, kann man die ganze Räumlichkeit übersehen. Dank den Bemühungen der Polizei und besonders des *greffier* der *Morgue* wird die Person der meisten Leichen festgestellt. Über jeden Leichnam wird genau Buch geführt. Erst, wenn der Staatsanwalt nichts dagegen einzuwenden hat, giebt der Präfekt die Erlaubnis zur Bestattung.

d. Gefängnisse und Irrenanstalten.

Am bekanntesten von den ersteren sind die Bastille und das Schloß Vincennes. Der Bau der Bastille wurde 1369 von Karl V. angeordnet, aber erst 1383 unter Karl VI. vollendet; eigentlich sollte sie den Schutz der Stadt gegen die Engländer vervollständigen, aber sie diente von Anfang an auch als Staatsgefängnis. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Festungswerke noch verstärkt, teils durch Anbau, teils durch Anlegung tiefer Gräben. Das Hauptgebäude bildete ein Parallelogramm von 34 Toisen Länge und 18 Toisen Breite. An jeder der beiden längeren Seiten traten vier gewaltige, fünf Stockwerke hohe, halbrunde Türme hervor, welche durch eine mit Kanonen besetzte Galerie verbunden waren. Die Mauern dieser Türme waren 10 Fufs stark und umgaben Gefängnisse, welche durch kleine vergitterte Öffnungen ein spärliches Licht erhielten. Weit schrecklicher als diese Turmgefängnisse waren jedoch die unterirdischen Kerker der Bastille, welche sich 19 Fufs unter dem Niveau des Hofes befanden, feuchte, grabähnliche Verliese (*cachots*). Ludwig XI. vermehrte die Schrecknisse der Bastille noch durch die Anlegung eiserner Käfige. In einem solchen Käfig schmachtete Jacques d'Armagnac, duc de Nemours. Im 5. Kapitel des X. Buches von Notre-Dame-de-Paris beschreibt Victor Hugo diese „fillettes du roi“, wie man sie nannte. Berühmte Schriftsteller, vor allen Voltaire, haben in ihr eine leidlich anständige Behandlung gehabt.

Das Schloß von Vincennes geht auf die Zeit Ludwigs VII. und Philipp Augusts zurück und ist seit Ludwig XI. Gefängnis für politische Verbrecher. Von Schriftstellern hat dort Diderot gesessen.

Für große politische Verbrecher waren Gefängnisse in dem château d'If, auf der gleichnamigen kleinen Insel bei Marseille, und in Belleisle, wo der 48er Revolutionär Blanqui, der Hauptschöpfer des jüngeren französischen Sozialismus, in den Jahren 1848—1853 saß, eingerichtet.

Seitdem le petit Châtelet aufgehört hatte, Gefängnis für das Gericht des Châtelet zu sein, im Jahre 1382, wo es Sitz des prévôt de Paris wurde, dienten als Gefängnisse: la Conciergerie, la Force, Sainte-Pélagie, Bicêtre für Männer und, aufser der

Salpêtrière, Saint-Lazare, wenigstens seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, nur für Frauen; dazu sind in neuerer Zeit gekommen: les Madelonnettes für gefallene Frauenzimmer, jetzt prison de la Santé genannt, Mazas, la Roquette, Nouveau Bicêtre, amtlich la prison des jeunes détenus; endlich als Militärgefängnis la prison de l'Abbaye und la prison disciplinaire an der avenue d'Italie. Das Schuldgefängnis Clichy ist nach Aufhebung der Schuldhaft eingegangen.

Bekannt durch Ludwigs XVI. Aufenthalt vor seiner Hinrichtung ist der 1667 erbaute Temple. In der Conciergerie brachte Marie Antoinette ihre letzten Tage zu.

Das Schloß Bicêtre (Bicestres) wurde 1204 auf einer Anhöhe von dem Bischof von Winchester erbaut und fiel 1294 an die Krone. Ludwig XIII. machte es 1632 zu einem Invalidenhaus: als Ludwig XIV. jedoch das hôtel des Invalides erbauen ließ, wurde Bicêtre zu einem Hospital mit 4000 Betten für kranke, alte Männer umgestaltet. Die Hospitalbewohner fertigten Arbeiten aus Holz und Knochen, die unter dem Namen Bicêtrearbeiten in ganz Frankreich bekannt waren. Seit der Revolution von 1789 befindet sich hier auch eine berühmte Irrenanstalt, die 700 bis 800 Kranke, aber nur Männer, aufnimmt. Die jährlichen Kosten der Unterhaltung belaufen sich auf fast eine Million Franken. Bis 1836 enthielt Bicêtre auch eine Art Zuchthaus (maison de force) für Taugenichtse, Betrüger etc., sowie das Dépôt der zu den Galeeren verurteilten Verbrecher. Ein 300 Fuß tiefer, in den Felsen eingehauener Brunnen liefert Bicêtre das Wasser.

Eine zweite Irrenanstalt ist Charenton bei Paris. Für Frauen ist in Paris das hospice des femmes incurables, rue de Sèvres, für Männer das asile et clinique des aliénés, mitten zwischen dem boulevard Saint-Jacques und Park Montsouris gelegen, eingerichtet.

e. Pariser Polizei.

An ihrer Spitze steht der préfet de police, unter ihm 48 Kommissare (vier für jedes Arrondissement, daher der Spitzname quart d'œil), die Sicherheitspolizisten, zwei zugleich der Justiz und der Polizei zugeweihte Beamte für schwierige

Fälle und die 11 000 sergents de ville (Schutzmänner)¹. Natürlich giebt es auch eine zahlreiche Geheimpolizei und Vigilanten höherer und niederer Ordnung.

Von der Polizei völlig gesondert ist die städtische Verwaltung. Die Stadt war noch zur Zeit der Ligue in sechzehn Distrikte (les Seize) geteilt, im 18. Jahrhundert in sechzig Sektionen, nach dem 10. August 1792 in achtundvierzig sections de la garde nationale, später, bis 1859, in zwölf, seitdem in 20 Arrondissements. An der Spitze eines jeden Arrondissements steht ein maire mit einem adjoint. Eine mairie centrale ist nicht vorhanden; die Oberaufsicht, auch über die gewählte Vertretung der Stadt (le conseil municipal), im hôtel de ville, führt der préfet de la Seine, jetzt im Luxembourg.

4. Einrichtungen für Vergnügung, Unterhaltung und Belehrung.

Die Franzosen sind große Musikliebhaber, doch sprach ihnen schon Jean-Jacques Rousseau den tieferen Sinn für Musik ab. An Konzerten fehlt es in Paris daher nicht. Die Wintersaison bringt drei ständige große Konzerte für klassische Musik, welche jeden Sonntag-Nachmittag stattfinden. Das sind die Konzerte von Padeloup im Cirque d'hiver, die ersten dieser Art in Paris, doch künstlerisch zurückstehend; alsdann die Konzerte des Châtelet und schliesslich die Konzerte im Château d'eau, auch concerts Lamoureux genannt, von allen die besten. Alle drei führen nur Werke erster Meister vor. — Einen noch höheren Rang als diese Konzerte nehmen diejenigen des Conservatoire de musique ein. Oft bedarf es langjährigen Zuwartens oder hoher Protektion, um überhaupt nur Billets dazu zu erhalten. Dieselben werden im Abonnement ausgegeben und fast nur durch Todesfälle oder dergleichen vakant. — Ganz exklusiv verhält sich der Verein der Kammermusik in seinem Palaste in der rue de Grenelle. Er bringt meist ältere, nur dem Kenner verständliche Sachen, z. B. von Joh. Seb. Bach. Sein Etat besteht aus Aktien, welche sich in den Händen weniger Personen befinden. Billets

¹ Ihre offizielle Bezeichnung ist gardiens de paix. Sie zeichnen sich meist durch Höflichkeit und Liebenswürdigkeit aus.

werden nicht verausgabt. Die Volkskonzerte (Champs-Elysées u. a. O.) sind künstlerisch ohne Bedeutung.

Auch das Theater besucht der Pariser gern, und die Schauspieler der französischen Hauptstadt sind noch jetzt weltberühmt.

Die wichtigsten Theater von Paris sind:

A. Oper:

Die große Oper (l'Opéra) (s. o.); die komische Oper, l'Opéra Comique; die italienische Oper, l'Opéra italien, gewöhnlich nur les Italiens; auch die von der Stadt subventionierte Volksoper, l'Opéra populaire.

B. Schauspiel:

Le Théâtre Français (s. o.). — Théâtre de l'Odéon. — Gymnase. — Château-d'Eau. — Théâtre Palais-Royal. — Théâtre des Nations. — Nouveautés. — Porte Saint-Martin. — Théâtre Déjazet. — Vaudeville. — Menus-Plaisirs. — Ambigu. — Théâtre de la Gaîté. — Théâtre de Cluny.

C. Operette:

Variétés. — Renaissance. — Bouffes Parisiens. — Folies-Dramatiques (hier erlebte Madame Angot 1000 Aufführungen).

D. Ausstattungsstücke:

Théâtre du Châtelet. Eden-Théâtre (bes. Pantomimen und Ballets).

Auf die anderweitigen Vergnügungen der Pariser (Bälle, Rudersport, Wettrennen in Longchamp, Ausflüge in die Umgegend, Aufenthalt in den maisons de campagne und in Seebädern, im Winter auch das ziemlich seltene Schlittschuhlaufen (patiner) u. s. w. einzugehen, liegt hier kein Grund vor.

Die politische Presse von Paris zeichnet sich durch elegante und korrekte Schreibart, durch die Sachkenntnis in manchen Leitartikeln aus, verfällt aber auch dem leidenschaftlichen Parteihader und der niedrigsten Geschäftsspekulation.

Die wichtigsten Zeitungen sind in alphabetischer Ordnung:
La Bataille. Organ der sozialistischen Arbeiterpartei.

Le Journal des Débats, gemäßigt republikanisch, mit gutem Feuilleton.

L'Événement. Republikanisch; deutschfeindlich.

Figaro, geistreich, mehr feuilletonistisch als politisch, mit royalistisch-klerikaler Färbung, hat unter den großen Blättern die bedeutendste Verbreitung (80 000 Abdrücke) und wirft einen Reingewinn von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen ab, bei einer Einnahme von über sechs Millionen.

La France, zeigt Haß gegen alles Deutsche.

Le Gaulois. Konservativ, mehr litterarisch als politisch.

Gil Blas. Konkurrent des Figaro; dasselbe Genre, aber mit republikanischer Tendenz. Spezialität: Kleine Skandalnotizen sinnlicher Natur.

L'Intransigeant, republikanisch-sozialistisch; Redakteur: Henri Rochefort.

Le Petit Journal, das populärste republikanische Blatt. Leitartikel mitunter von Bedeutung.

La Lanterne, extrem republikanisch.

Le Moniteur universel, gut redigiertes royalistisch-klerikales Blatt, auch über das Ausland durch ständige Korrespondenten gut unterrichtet.

Le National, gemäßigt liberal.

La Paix. Republikanisch; empfängt manchmal Inspirationen aus dem Elyseepalaste.

Paris. Opportunistisch; nach der France das verbreitetste Abendblatt.

La Patrie, reaktionär.

Le Pays, bonapartistisch. Redakteur: Paul Cassagnac.

La République française. Von Gambetta gegründet und jetzt noch das leitende Organ seiner Partei.

Le XIX^e Siècle, republikanisch, antiklerikal, hauptsächlich von ehemaligen universitaires geschrieben.

Le Soir, sehr gemäßigt republikanisch.

Le Soleil, konservativ-orleanistisch, wegen seiner Billigkeit sehr verbreitet.

Le Temps, reichhaltiges republikanisches Blatt; auch über das Ausland stets gut unterrichtet; von den großen politischen Blättern wohl das am meisten gelesene.

L'Univers, klerikal.

Le Voltairé, republikanisch; dem Figaro-Genre angehörend.

Das offizielle Regierungsblatt ist: Le Journal officiel. Juristische Fachzeitungen: La Gazette des Tribunaux und Le Droit.

Witzblätter: Journal amusant, Charivari u. a.

Die Unterhaltungsblätter sind so zahlreich, daß wir von einer Aufzählung absehen. Wissenschaft und Unterhaltung vereinigt namentlich die Revue des deux Mondes.

5. Der französische Buchhandel

ist besonders hervorragend als Verlagsgeschäft und als Antiquariat, weniger als Sortiment, das sich auf eine Spezialität beschränkt. Die Verleger verkaufen, sobald der Absatz stockt, die Restexemplare an die Antiquare, die besonders am Quai, gegenüber dem Louvre, im Odéon und anderswo ihre Schätze frei aufstapeln. Man nennt sie bouquinistes und ihre Geschäfte librairies de livres d'occasion oder librairies anciennes. Bei ihnen kauft man alte Bücher oft zu erstaunlich billigen Preisen.

Der Franzose ist mehr Bücherkäufer als der Deutsche, daher es für ihn eigentliche Leihbibliotheken nicht gibt, sondern nur salons de lecture, auch ist der Absatzmarkt des französischen Verlages über ganz Europa und noch weiter ausgedehnt. Dies ist der Grund der vielen Auflagen, welche namentlich belletristische Sachen erleben. Fachwissenschaftliche Werke erhalten öfter Staatsunterstützung als bei uns.

Der Franzose legt viel Wert auf den Einband, daher die Klassiker in ihren reliures d'amateur (Maroquineinbänden) oft erstaunlich hoch bezahlt werden. Der Verlag, wie das Antiquariat ist für bestimmte Publikationsgebiete lokalisiert, so das juristische Antiquariat in der rue Soufflot und Umgegend, das medizinische am Boulevard Saint-Germain. Der religiöse Verlag hat in der Nähe der Saint-Sulpice-Kirche seinen Mittelpunkt. Die Verleger verkaufen direkt an das Publikum, aber ohne Rabatt, der bei Zwischenhändlern dagegen höher ist, als in Deutschland.

6. Pariser Eigenheiten.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine Schilderung von Paris und seinen Bewohnern zu geben; nur einige Merkmale der Beurteilung seien angedeutet. Das moderne Paris ist in vieler Hinsicht erst eine Schöpfung des zweiten Kaiserreichs (s. o.), obwohl schon im vorigen Jahrhundert aus allen Landen Europas Pilgerfahrten dorthin unternommen wurden, und die Zahl der Sehenswürdigkeiten fast ebenso groß war, wie zur Zeit Napoleons III. Aber noch in den ersten Jahren der großen Revolution wird über schlechte Beleuchtung und Straßenreinigung, über die winkligen, dunklen Gäßchen, über die Unsicherheit des Verkehrs u. a. geklagt. Man wird beinahe daran erinnert, daß Paris ursprünglich Lutetia, d. i. Kotstadt, hieß; daß erst unter Philipp August diesem Schmutze etwas Einhalt durch Straßenpflasterung gethan wurde, und daß die Beleuchtung, wenigstens in den abgelegenen Teilen der Hauptstadt, noch unter Ludwig XIV. alles zu wünschen ließ. Übrigens ist auch heutzutage in den entlegenen Straßen Reinlichkeit, Beleuchtung u. a. mangelhaft und der Verkehr am Abend nicht völlig sicher. In Bezug auf seine Tramways und Vorortsbahn steht Paris noch jetzt Berlin nach. Der nervenerschütternde, tosende Verkehr bei Tag und Nacht ist auf den und in der Nähe der großen Boulevards, auf den freien Plätzen und in einigen Hauptstraßen konzentriert, also weniger gleichmäßig verteilt, als in Berlin.

Die immer mehr anwachsenden Vorstädte ziehen viele Pariser dauernd an sich, denn die Wohnungen in der Hauptstadt sind in den besseren Teilen fast unerschwinglich teuer. Auch der Bemitteltere begnügt sich daher mit einem kleinen Logis, dessen bester Raum der Salon ist, und in dem für Schlafzimmer, Kinderstube u. s. w. wenig übrig bleibt. Daher sucht man die Kinder, insbesondere die Töchter, möglichst früh in Internaten unterzubringen, schickt sie zuweilen sogar gleich nach der Geburt auf das Land mit seiner gesünderen Luft. Da die Frau oft eine ganz andere Lebensweise und Tageseinteilung hat, als der im fernen Bureau oder Geschäft thätige Gatte, dessen Gegenwart als Hausherr nicht einmal bei den jours fixes nötig ist, so leidet das Familienleben auch dadurch.

Doch ist es, namentlich im Pariser Bürgerstande, viel besser, als der Fremde sich einbildet.

Das ganze gesellige Leben der besseren Kreise ist einem althergebrachten, peinlich geregelten Ceremoniell unterworfen. Bestimmte, bindende Vorschriften giebt es für Verlobung (die gewöhnlich Geschäftssache ist und von den Eltern, Vormündern oder Hausfreunden vermittelt wird), Trauung, Hochzeitsfeier, Wiederverheiratung, Taufe, Beerdigung u. s. w. Auch für jeden Besuch, jeden Brief, für Unterhaltung und Vergnügen giebt es einen scharf fixierten Anstandskodex. Man lese das Nähere in dem Code cérémonial der Comtesse Bassanville nach. Ganz besonders vorsichtig ist man in dem Umgange der Töchter, besonders in deren Verkehr mit jungen Herren. Hierüber ist die Schrift von Mlle L. Alqu: „Le nouveau savoir-vivre“, 3 Bändchen, sehr belehrend.

Ein anständiges junges Mädchen darf in Paris nie allein ausgehen oder ausfahren, Schlittschuh laufen u. a.; stets ist eine Gouvernante oder Ehrendame ihr zur Seite. Auch der Verkehr mit verwandten jungen Herren ist nicht wesentlich ungezwungener. Als Frau hat die Pariserin desto weniger Schranken sich aufzuerlegen, nur muß sie das „Qu'en dira-t-on“ wohl beachten. Das letztere ist überhaupt für den gebildeten Franzosen die erste und wichtigste aller Fragen, daher auch der feine gesellschaftliche Takt in den Salons und im Familienverkehr.

So heiter und lebenslustig der Pariser ist, so bewahrt er doch auch im Vergnügen Maß und Schick. Er tanzt z. B. weit ruhiger und leidenschaftloser, als das in Deutschland zu geschehen pflegt. Auch die Volkslustbarkeiten arten selten in Roheit aus.

Das Streben nach vorwärts, die Sorge für das Alter und die Zukunft der Kinder machen die Pariser Bürger zu den fleißigsten, ordentlichsten und mäßigsten Leuten der Welt. Die Frauen helfen ihnen wacker mit in der Leitung des Geschäftes, Buch- und Kassenführung u. s. w. Ihr Hauptstolz ist es, wenn sie ein kleines maison de campagne sich erwerben können.

Den kirchlichen Sinn hat der kleinere und mittlere Bürger und vor allem der Arbeiter mehr und mehr abgelegt,

doch herrscht er noch in der besseren Gesellschaft. Der drückend volle Besuch der Sonntagsmessen und -Predigten wird namentlich in den hohen Festzeiten jeden überzeugen, daß Paris keine entchristlichte Stadt ist. Natürlich muß man die Masse neugieriger Fremden und Schaulustiger dabei in Abrechnung bringen. Auch die Fastengebote werden vielfach noch beobachtet, und kirchliche Trauungen gelten bei den Bräuten als Ehrensache.

Neben dem Heiteren, Ausgelassenen und Sittenlosen bietet somit das Pariser Leben vieles Ernste, Mühe- und Sorgenvolle, ja auch Moralisch-Religiöse.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Namen- und Sachregister.

Aachen 78.
Absolutes Königtum 68.
Académie des sciences 302.
— française 75, 304.
Ackerbau 194.
Ackerbauer 196.
Administrateur 216.
Administrative Polizei 171.
Advocati (Vögte) 20 A.
Aide de l'ost 33.
Aides 44, 175, 177.
— féodales 33.
Aix 5, 45.
Akademien 281.
Alamannen 8.
Albigenserkreuzzug 28.
Aldées 215.
Algier 191, 207.
Alliance du Rhin 76.
Allobroger 5.
Allocations supplémentaires 186.
Allod 18.
Altesse 61.
Amboise 64, 65.
Ämter und Würden (Armee) 235.
Anagni 33.
Anarchisten 317.
Andelot 10 A.
Anne d'Autriche 75.
— de Montmorency 65.
Antillen 208.
Antoine Jacques 124.
Anton de Bourbon 57 A.
Aquitanien 9, 24, 26.
Arbeiterklasse 314.
Archive 303.
Argentier du roi, l' 44.
Armagnaes 40.

Sarrazin, Frankreich.

Armee 223.
— soziale Stellung ders. 243.
Armeewesen 223.
Armenpflege 325.
Arques 69.
Arrondissements 163, 165.
Arrondissementsräte 165.
Artillerie 229, 230.
Artois 76.
Arverner 5.
Assesseurs 168.
Assèurement 30.
Auber 308.
Augustiner 260.
Aufsenhandel 202.
Austrasien 9.
Avenage 22.
Avocat général 170.
Avoués 20 A. 171.
Azincourt 40.

Babœuf, Gracchus 316.
Bailli 22, 30.
Balafre, le 67, 68.
Banalites 22.
Banken 321.
Banque de France 321.
Baronies 22.
Barrage (Pflastergeld) 48.
Barras 105.
Barrot, Odilon 125.
Barthélemy 217.
Bartholomäusnacht 66.
Basoche 35.
Bassompierre 73.
Bastille 327.
Bauernparlament 139.
Bayard 53, 56 A.

Bazaine 142.
 Beamtenapparat (Ludw. IX.) 30.
 Beau langage 75.
 Beccaria 174.
 Beffroi 47.
 Beisitzer 166.
 Belehnung 329.
 Belleisle 327.
 Benediktiner 260 266.
 Beneficium 10 13.
 Bergerac 67.
 Bergwerke 201.
 Berryer 125.
 Bevölkerung 194.
 Bibliothek der Sorbonne 303.
 — des Louvre 303.
 — königliche 302.
 Bibliothèque de l'Arsenal 303.
 — Mazarine 303.
 Bicêtre 328.
 Biens nationaux 196.
 Bischofsernennungen 10.
 Bismarck 134.
 Blanquisten 315.
 Blumenmärkte 323.
 Bologne, Konkordat von 56.
 Bonald 125.
 Bonaparte 110.
 Bons de délégation 193.
 Bordeaux 45.
 Bossuet 79 A.
 Botta 307.
 Boulanger 144.
 Bourbonen 36 55 68 87.
 Bourbon-l'Archambault 57 A.
 Bourbonnais 57.
 Bourdaloue 260.
 Bourg 34 A.
 Bourgeois 34 A. 46 48.
 Bourgeoisie 311.
 Bourguignons 40.
 Bouteiller (Mundschenk) 24.
 Bouvines 27.
 Bréal, Michel 286 291 297.
 Bresse 69.
 Bretagne 15 24 26 51 52.
 Brétigny 39.
 Brigadiers (Zollbeamte) 181.
 Broglie, Victor de 125.

Buchhandel 332.
 Budget 188.
 — local 215.
 Buffier 260.
 Bugey 69.
 Buraliste 181.
 Bureaucratie 93.
 Bureau d'assistance judiciaire 167.
 Bureaus 125.
 Bureaux de tabac 180.
 Bürgerkriege 64.
 Burgenses 46.
 Burgi 46.
 Burgund 9 24.
 Burgundionen 8.
 Burgundisch-arelatisches Königr.24.

 Cabale des Importants 75.
 Cabochiens 40 A.
 Cahiers 72.
 Caisse d'amortissement 179 187.
 — des dépôts et consignations
179 187.
 Caisses d'épargne 187 322.
 Calais 38.
 Calvin 59.
 Cambrai 58.
 Camp du drap d'or 57.
 Capitation (Kopfsteuer) 21 175.
 Capitouls 48.
 Carnot, Sadi 106 144 217 278.
 — Hippiyte 285.
 Carriage 22.
 Cäsar 6.
 Cas royaux 30 48.
 Castra 45.
 Câteau-Lambrésis 61.
 Cathedra regni 9.
 Cauciage 22.
 Cavaignac 127.
 Cavour 131.
 Cayage 22.
 Cens (Pachtzins) 21.
 Centenarii 13.
 Centimes additionels 191 193.
 — généraux 191 A.
 Centralisation 162.
 Cerdagne 76.
 Cerisole 58.

Chambre ardente 60.
 — de police correctionnelle 168.
 Chambres consultatives 196.
 — de réunion 78.
 — des comptes 177. 178.
 — mi-parties 69.
 Chambrier (Kämmerer) 24.
 Champagne 24.
 Champart 22.
 Chancelier (Kanzler) 24.
 Chandernagor 215.
 Chantilly 308.
 Charenton 328.
 Charles le Mauvais 39.
 Charte (Freibrief) 21. 34. 35.
 Chartes de communes 35.
 — de coutume 46.
 — de franchises 34.
 Chasseurs à pied 229.
 Chateaubriand 124. 125.
 Château d'If 327.
 Châtellenies 22.
 Chats fourrés 58.
 Chef du service administratif 208.
 — — — judiciaire 214.
 Chemins communaux 205.
 Cherubini 308.
 Chevalier sans pœur et reproche 53.
 Chevaliers ès lois 35.
 Chlodovech 9.
 Cinq-Mars 73.
 Cinq Poètes, les 74.
 Cité 34 A. 48 A.
 Citoyens 34 A. 46. 48.
 Civitas 7. 45.
 Clercs de trésor 176.
 — du secret 35.
 Code Napoléon 319.
 — noir 210.
 Colbert 77. 206.
 Coligny 206.
 Collège de France 281.
 Collèges diocésains 208.
 Collier à toutes bêtes 62 A.
 Colloque de Poissy 64.
 Comédie française 309.
 Comes palatii 9.
 Comites 16.
 Commis greffiers 168.

Commissaires priseurs 171.
 Communarden 140.
 Communes jurés 47.
 Compagnie de la France 210.
 Compagnies de discipline 235.
 — d'ordonnance 40. 43.
 Concessionnaire de l'Etat 211. 212.
 Concessionnaires à titre onéreux 213.
 Concessions gratuites 213.
 Conduit 22.
 Connétable (Stallgraf) 24. 35. 61.
 — von Bourbon 57.
 Conseil de santé 234.
 — des anciens 104.
 — d'Etat 161.
 — du roi 62.
 — général 189. 208. 216.
 — — d'agriculture 196.
 — — du commerce 202.
 Conseillers coloniaux 213.
 Conseil municipal 190. 214.
 — privé 208. 209. 213.
 Conseils de préfecture 164.
 — de prudhommes 169.
 — généraux 164.
 — locaux 216.
 — souverains 173.
 Conseil supérieur de commerce 202.
 Conservatoire de musique 308.
 — des arts et métiers 199. 309.
 Considérant 316.
 Consistorium regis 10.
 Constant, Benjamin 124. 125.
 Consuls 48.
 Contribution des patentes 181.
 — foncière 181.
 — mobilière 181.
 — personnelle mobilière 192.
 Convivae regis 10.
 Corneille 76. 305.
 Corps des officiers de santé 234.
 — d'état major (Stab) 236.
 Corvées 22.
 Cour de Cassation 167.
 — des monnaies 179.
 — féodale 20.
 Cours d'Appel 167.
 — d'assises 168.
 — des comptes 170.

- Courtrai 32 A.
 Cousin, Victor 126.
 Coutume (Gewohnheitsrecht) 22. 31.
 Coutumes (Marktabgaben) 49.
 Crécy 38.
 Crédit agricole 196.
 — foncier 193. 196. 322.
 — Lyonnais 322.
 Crespy 58.
 Croix de St. Louis 62 A.
 Croquants 74.
 Curiales 25.
- Dagobert 10.
 Daubanton 279.
 Daudet, Alph. 305.
 Dauphin 39 A.
 Dauphiné du Viennois 39 A.
 Débits 180.
 Decazes 119.
 Décret-loi de sûreté générale 217.
 Dekorationen 236.
 Denis 12.
 Departements 163.
 Departementskommissionen 165.
 Departementsschule 273.
 Dépendances 216.
 Deportation 210. 216.
 Deportierte 210.
 Dépôt de la guerre 235.
 Deputiertenkammer 152.
 Descartes 76.
 Desertion 235.
 Dette flottante et inscrite 187.
 Devolutionskrieg 78.
 Diane de Poitiers 60.
 Diderot 327.
 Dienstbotensteuer 192.
 Dijon 45.
 Dime Saladine 175.
 Diokletian 7.
 Diplomatie 33 A.
 Directeur de l'intérieur 208. 214.
 Direction du contentieux 179.
 Direktoren, fünf 104.
 Dispensés 225.
 Distriktschule 273.
 Division 233.
 Docteurs en droit 31.
- Dominikaner 260. 261.
 Douaneneinrichtung 176.
 Douanes 180.
 Dragonnaden 79.
 Dreux 65.
 Dritter Stand 34.
 Droit de gîte et de prise 22.
 — de suite 21.
 — fixe 182.
 Droits et justices 22.
 Dubois 85.
 Duces 11.
 Duellwut 74.
 Du Guesclin 40.
 Dünkirchen 76. 221.
 Dunois 42.
 Dupanloup 141.
 Duplex 206.
 Duruy, Victor 285.
- Eaux et forêts 179.
 Ebroin 11.
 Echevins (Schöffen) 48.
 Echiquiers de Rouen 35.
 Ecole centrale 242.
 — centrale des arts et man. 309.
 — d'administration militaire 241.
 — d'application de cavallerie 240.
 — — de l'Artillerie 240.
 — — de Médecine 242.
 — d'Athènes 307.
 — de droit 306.
 — des beaux-arts 309.
 — des chartes 308.
 — des langues orientales 306.
 — du service de santé militaire 242.
 — forestière 241. 307.
 — Française de Rome 307.
 — militaire de l'artillerie 241.
 — — d'Infanterie 241.
 — normale 279.
 — polytechnique 241. 278.
 Ecoles d'arts et de métiers 310.
 Ecole spéciale milit. de St. Cyr 241.
 — supérieure de Guerre 240.
 Edikt von Nantes 69. 79.
 Ehescheidungen 195.
 Eidgenossen 64 A.
 Einteilung der Armee 233.

- Eisenbahnnetz [204](#).
 Elementarunterricht [271](#).
 Elus [44](#).
 Emaillierungsarbeiten [201](#).
 Emprunts [186](#).
 Emser Depesche [134](#).
 Enfantin [316](#).
 Engagés conditionnels (Einjährig-Freiw.) [225](#).
 Enguerrand de Marigny [35](#).
 Enquêteurs [30](#).
 Enregistrement [63](#), [180](#).
 Entérinement [63](#).
 Erbfolge, männliche [38](#).
 Erblichkeit der Krone [23](#).
 Erwerbsverhältnisse [194](#).
 Estage [20](#).
 Etablissements [51](#).
 Etats-généraux [33](#), [63](#).
 — provinciaux [39](#).
 Eude [17](#).
 Exekutive [152](#).

 Fainéant, le [19](#).
 Fakultäten [291](#).
 Falloux [285](#).
 Faure, Felix [145](#).
 Favre, Jules [137](#).
 Fenage [22](#).
 Fénelon [272](#).
 Féodalité, la [16](#).
 Ferme-école [213](#).
 Fermes modèles (Mustergüter) [196](#).
 Fermiers [196](#).
 Ferry [143](#), [147](#), [293](#).
 Feudalstaat [17](#).
 Feudalsystem [14](#).
 Feudalwesen [16](#).
 Fideles [16](#).
 Fief (Lehen) [20](#).
 Fillettes du roi [51](#).
 Financiers [70](#).
 Finanzverwaltung [174](#).
 Flandern [24](#).
 Fleury [272](#).
 Focage [21](#).
 Foederati [8](#).
 Forçats (Sträflinge) [212](#).
 Formariage [21](#).

 Fort-de-France [209](#).
 Fouage [175](#).
 Fouquet [77](#).
 Four banale [22](#).
 Fourcroy [279](#).
 Fourier [316](#).
 Foy [124](#).
 Franc archier [43](#).
 Franche-Comté [51](#), [53](#).
 Francien [24](#).
 Franken [8](#).
 Franz I. (von Angoulême) [53](#), [56](#).
 — II. [64](#).
 Franziskaner [260](#).
 Freda (Busse) [20](#).
 Freibriefe [33](#).
 Freycinet [204](#).
 Friedenseid [47](#).
 Friedensrichter [169](#).
 Frondeurs [76](#).
 Fumage [21](#).
 Furétière [305](#).
 Furia francese [53](#).
 Fusiliers du roi [231](#).

 Gabelle (Salzmonopol) [44](#), [175](#).
 Gallia braccata [5](#).
 — comata [5](#).
 — narbonensis [5](#).
 Gallikanische Freiheiten [79](#) A.
 Gambetta [137](#), [142](#), [204](#).
 Garantie d'intérêt [205](#).
 Garde des sceaux [35](#), [168](#).
 — du trésor [177](#).
 Gaston de Foix [53](#).
 — d'Orléans [73](#).
 Gaubünde [6](#).
 Geburten, Zahl der [194](#).
 Gefängnisse [327](#).
 Geldwirtschaft [22](#).
 Gemäldesammlung [308](#).
 Gemeindeordnung [6](#).
 Gemeinderat [139](#).
 Gendarmerie [39](#).
 Generalsekretäre [164](#).
 Gens d'armes [43](#).
 — de poeste [33](#).
 Geoffroy-Saint-Hilaire [279](#).
 Gerbage [22](#).

- Gerichte erster Instanz [168](#).
 Gesellschaft [311](#).
 Gesetzbuch der Gesellschaft [319](#).
 Gesetzgebende Gewalt [152](#).
 Gex [69](#).
 Gironde [101](#).
 Glasfabrik [201](#).
 Gleichheit und Freiheit [99](#).
 Gloire [16](#).
 Gobelin, Gilles [199](#).
 Gobelinfabrik [199](#).
 Goldenes Vliefs [50 A](#).
 Gottesgericht [172](#).
 Gouverneur [74](#), [208](#), [214](#).
 Graf von Paris [17](#).
 — von Soissons [73](#).
 Grand bailliage (Oberhofgericht) [30](#).
 — bouteiller (Obermundschenk) [174](#).
 — chambellan (Grofskämmerer) [174](#).
 — conseil [30](#), [173](#).
 Grand-maitre de l'hostel [62](#).
 Grands jours de Troyes [35](#).
 Greffier en chef [170](#).
 Greffiers [168](#).
 Grenoble [45](#).
 Grévy [143](#).
 Grofse Oper [308](#).
 Guayana [210](#).
 Guerre de la Fronde, la [76](#).
 — folle [52](#).
 Guesclin, du [40](#).
 Guesde, Jules [314](#).
 Guet [22](#).
 Guillotine [102](#).
 Guinées (blaue Gewebe) [216](#).
 Guisen [59](#).
 Guizot [124](#), [125](#), [284](#), [298](#).
- Halles centrales [322](#).
 Handel [202](#).
 Haufsmann [193](#).
 Haut passage [175](#).
 Heeresenteilung [229](#).
 Heeresorganisation [225](#).
 Heeresverpflegung [234](#).
 Heinrich I. [25](#).
 — II. [58](#).
 — III. [67](#), [68](#).
 — IV. [68](#).
- Heiraten [195](#).
 Hellenismus [54](#).
 Henriade [71](#).
 Heriban [13](#).
 Hinkmar von Reims [16](#).
 Hochschulen [298](#).
 Hommage et féauté [20](#).
 Hôpital des Quinze-Vingts [323](#).
 Hospitäler, allgemeine [324](#).
 Hôtel de Cluny [307](#).
 — des Invalides [324](#).
 Hugo [18](#).
 — Kapet [18](#), [23](#), [25](#).
 —, Victor [125](#).
 Hugues de Lionne [77](#).
 Huissiers [35](#), [169](#), [171](#).
 Hulans (Ulanen) [230](#).
 Humanismus [54](#).
- Iles Marquites [215](#).
 Immunitas [20](#).
 Imperator [13](#).
 Impôt des portes et fenêtres [192](#).
 — foncier [175](#).
 Indemnités viagères [156](#).
 Indirekte Abgaben [180](#).
 Industrie [194](#), [198](#).
 Infanterie [226](#), [229](#).
 Innerer Handel [203](#).
 Inquisition [61](#).
 Inscription (Aushebung) [217](#).
 Institut universel [273](#), [304](#).
 Institution des jeunes aveugles [323](#).
 — des Sourds-Muets [323](#).
 Intendant (Verwalter) [22](#), [74](#).
 Interdiction [74](#).
 Irrenanstalten [327](#).
 Israelitische Gemeinden [256](#).
 Italianismus [58](#).
 Italiomanie [58](#).
 Ivry [69](#).
- Jacquerie [39](#).
 Jansenisten [78](#).
 Jardin des plantes [302](#).
 Jeanne d'Arc [41](#).
 Jesuiten [257](#).
 Johann, König [39](#).
 Journée des barricades [68](#).
 — des dupes [73](#).

- Journée des Eperons 53.
 Juge d'instruction 169.
 Juges de paix 169.
 — suppléants 168.
 Julian 7.
 Juli-Ordonnanzen 121.
 Jungfrau von Orleans 41.
 Jurats (Jurés) 48.
 Juristenherrschaft 32.
 Jussieu 279.
- Kantone 163.
 Kantonschule 273.
 Kapetinger 23. 36. 55.
 Kapuziner 260.
 Karikal 215.
 Karl Martell 11.
 — der Grofse 12.
 — der Kahle 14.
 — der Einfältige 17.
 — V., der Weise 40.
 — VI. 41.
 — VII. 42.
 — VIII. 52.
 — IX. 64.
 — X. 120.
 — von Anjou 29. 32.
 Karolinger 10.
 Kasernierung 234.
 Katharina von Medici 64.
 Kavallerie 229. 230.
 Kiersy, Kap. v. 16.
 Kinderspitäler 324.
 Kirche 252.
 Kirchen 309.
 Klubs 126.
 Kollegiengeld 298.
 Kolonien 202.
 Kolonisationsversuche 206.
 Kommunen 47. 163. 165.
 Königsgewalt 61.
 Konkordat 254.
 — von Bologna 56.
 Konsul 106.
 Konvent 102.
 Konzerte 329.
 Kranken-Altershäuser 323.
 Kunst 302. 307.
 Kunstschulen 309.
- La Bourdonnais 206.
 Lackland, Johann 27.
 Laccépède 279.
 La Hire 42.
 Lamarek 279.
 Lamartine 125.
 Lambert, Marquise von 272.
 Lamennais 125.
 Lami, Bernard 270.
 La Palice 53.
 La Rochelle 72.
 La Salle, Jean-Baptiste de 272.
 La St. Barthélemy 66.
 Law, John 84.
 Lebrun 309.
 Lefèbre d'Étaples 59.
 Legislative (Versammlung) 172. 273.
 Légistes 35. 48.
 Lehensstaat, Ausbau dess. 19.
 Lehenswesen 10.
 Leihhaus 325.
 Les Cinq Poètes 74.
 Les diguières 74.
 Lesseps 146.
 Leudes 10. 21 A.
 Lex salica 9.
 L'Hôpital 64.
 Libérés 212. 213.
 Licence 182.
 Ligue du bien public 50.
 — heilige 67.
 — österr.-spanische 80.
 Limoges 201.
 Lindet, Robert 278.
 Lingua rustica 10.
 Lit de justice 61. 63. 74.
 Littré 305.
 Lods et ventes 22.
 Lokalbahnen 204.
 Lokal-Verwaltungsbehörden 163.
 Lonjumeau 65.
 Lothar 18.
 Lothari regnum 15.
 Lothringen 24.
 Louis d'Outremer 18.
 Louvois 77. 223.
 Ludwig der Fromme 14.
 — IV. 18.
 — V. 19.

Ludwig VI. [25](#).
 — VII. [26](#). [47](#).
 — VIII. [27](#).
 — IX., der Heilige [28](#). [48](#).
 — XI. [49](#).
 — XII. [53](#).
 — XIII. [71](#).
 — XIV. [75](#).
 — XV. [86](#).
 — XVI. [93](#).
 — XVIII. [112](#).
 Ludwig Philipp [121](#).
 Lulli [308](#).
 Luthérierie [59](#).
 Lutherische Kirche [255](#).
 Lycée national [272](#).
 Lyon [32](#).

 Machault [187](#).
 Mac Mahon [140](#). [142](#).
 Macouba [209](#).
 Madrid, Vertrag von [57](#).
 Magistri militiae [8](#).
 Mahé [215](#).
 Maillotins [40](#).
 Mainmorte [21](#).
 Maintenon, Mme de [272](#).
 Maire [48](#). [164](#). [166](#).
 Maisnie (Gefolge) [20](#).
 Maistre, de [125](#).
 Maitres en droit [31](#).
 Majolikenfabriken [201](#).
 Majordomus [9](#).
 Maltôte [34](#).
 Manants [48](#).
 Mansus [21](#).
 Marché des Innocents [322](#).
 — du Temple [323](#).
 Maréchaux de France [62](#).
 Maria von Medici [58](#).
 Marignano [56](#).
 Marillac [73](#).
 Marine [217](#).
 Märkte [322](#).
 Marmont [121](#).
 Marseille [5](#).
 Martignac [120](#).
 Martin, heil. [7](#).
 Masurage [21](#).

Maximilian, Erzherzog [51](#).
 Mazarinaden [76](#).
 Mazarini [75](#).
 Mazzini [132](#).
 Médaille militaire [237](#).
 Membres juteurs [31](#).
 — rapporteurs [31](#).
 Menschenrechte [99](#).
 Menu peuple, le [40](#). [48](#).
 Merkantilisten [96](#).
 Merowinger [8](#).
 Messageries maritimes [213](#).
 Metayers [196](#).
 Metz [24](#).
 Michelet [125](#).
 Mietssteuer, Mietswert [192](#).
 Mignard [309](#).
 Mignet [125](#).
 Mignons [67](#).
 Militärhospitälcr [234](#). [324](#).
 Militärschulen [240](#).
 Minister [160](#).
 Mirabeau [100](#). [272](#).
 Missi dominici [13](#). [16](#).
 Molière [76](#).
 Monsieur [73](#).
 Montreau [41](#).
 Montesquieu [91](#). [96](#).
 Moutmorency [59](#). [73](#).
 Morgue, la [326](#).
 Morin [270](#).
 Moulin banal [22](#).
 Munizipalrat [166](#).
 Münzregal [128](#).
 Musée des Antiques [307](#).
 — d'histoire naturelle [279](#).
 — du Garde-Meuble [309](#).
 — du Louvre [307](#).

 Nantes, Edikt von [69](#). [79](#).
 Napoléon I. [106](#). [112](#).
 — III. [130](#).
 Nationalversammlung [97](#).
 Nationalwerkstätten [126](#).
 Naturalwirtschaft [22](#).
 Neu-Hebriden [213](#).
 Neukaledonien [212](#).
 Neustrien [9](#).
 Neymark [322](#).

- Niel [136](#).
 Nisard, Desirée [126](#).
 Nithard [14 A](#).
 Noblesse d'épée [70](#).
 — de robe [71](#).
 Noces merveilles, les [66](#).
 Normandie [24](#).
 Normannennot [16](#).
 Notabeln [70](#).
 Notaires [35](#).
 Notare [171](#).
 Nou (Insel) [213](#).
 Nouvelle (Calédonie), la [212](#).
 Nouvelles-Hébrides [213](#).
 Nymwegen [78](#).
- Observatoire [302](#).
 Octroi [48](#), [191](#).
 Odo [17](#).
 Öffentliche Einrichtungen [321](#).
 Officialités [63](#).
 Officier royal [30](#).
 Officiers municipaux [35](#).
 Oper, Operette [330](#).
 Option [139](#).
 Oratianer [269](#).
 Orden [223](#).
 — kirchliche [257](#), [260](#).
 Ordonnances [35](#).
 Ordonnanz von Villers-Cotteret [58](#).
 Ordre de St. Michel, l' [62](#).
 Oriflamme [12 A](#).
 Orléans, Haus [87](#).
 Ost et chevauchée [20](#).
 Ostindische Städte [214](#).
- Pagani [7](#).
 Pairs [48](#).
 Paix de Monsieur [66](#).
 — perpétuelle [56](#).
 Palais-Cardinal [75](#).
 — de Luxembourg [307](#).
 Palatini [25](#).
 Palatium [9](#).
 Palissy [201](#).
 Palmerston [130](#).
 Panegyrici [7](#).
 Pape des huguenots [72](#).
 Pariser Eigenheiten [333](#).
- Pariser Finanzverhältnisse [193](#).
 Parlement [61](#), [63](#), [74](#).
 Parlements [44](#).
 Parlement [30](#).
 Parquet [170](#).
 Partisans [70](#).
 Pascal [76](#).
 Patriarche des athées [72](#).
 Patricii [8](#).
 Paulette [71](#).
 Pavia [57](#).
 Pays d'états [177](#).
 Péages [49](#).
 Pénitenciers [211](#).
 Percepteurs (Steuereinnehmer) [179](#).
 Perriers, Casimir [125](#), [145](#).
 Philipp I. [25](#).
 — II. August [26](#), [47](#).
 — III., der Kühne [32](#), [50](#).
 — IV., der Schöne [32](#), [48](#).
 — VI. von Valois [38](#).
 Physiokraten [96](#).
 Pippin [11](#), [12](#).
 Pithou, Pierre [79 A](#).
 Plaid (placitum) [20](#).
 Plantagenets [26](#).
 Pleiade [58](#).
 Plessis-les-Tours [52](#).
 Pointe-à-Pitre [208](#).
 Poitiers [11](#), [39](#), [44](#).
 Police médicale, sanitaire [172](#).
 Polignac [121](#).
 Politiques, les [66](#).
 Polizei [171](#), [323](#).
 Pondichéry [215](#), [216](#).
 Portage [22](#).
 Port-Royal [269](#).
 Porzellanmanufaktur [201](#).
 Post [321](#).
 Präfekten [164](#).
 Präfekturräte [164](#).
 Pragmatique [31](#).
 Pragmatische Sanktion [31](#).
 Pragerie [49](#).
 Präsident der Republik [159](#).
 Préposés [181](#).
 Présidiaux [63](#), [173](#).
 Presse, [330](#).
 Pressoir banal [22](#).

- Prestations 22.
 Prévost (Praepositus) 22, 30, 48.
 Prévost des marchands 39 A.
 Prieur 278.
 Procureur de la République 168.
 — général 208, 209.
 Procureurs 35.
 Protectionisme 180.
 Provence 5.
 Provisorische Regierung 126.
 Prytanée militaire de la Flèche 242.
 Pyrenäischer Fricke 76.

 Quarantaine le roi 30.
 Quinet, Edgar 125, 126.

 Rachat 22.
 Raoul 18.
 Rapport général 170.
 Rat de cave 180.
 Receveur particulier 179.
 Receveurs municipaux 191.
 Récidivistes 210, 212.
 Referendarius (Kanzler) 9.
 Reformation 54, 58.
 Reformbankette 123.
 Reformen (der Schule) nach 1870 286.
 Reformierte Kirche 255.
 Réfugiés 79.
 Regie 180.
 Regierung der nation. Verteidig. 137.
 Régime du bon ménage, le 70.
 Reichsdeputationshauptschluss 108.
 Rélégués 211.
 Relief (Loskauf) 22.
 Religionnaires 79.
 Remontrances 63, 74.
 Renaissance 54.
 Renouçants 216.
 Répression à outrance 59.
 Republik, dritte 137.
 Restaurateur des bonnes lettres 56.
 Revolution 84.
 Revolutionskalender 148.
 Rheingrenze 60 A.
 Richelieu 71, 72.
 — Herzog von 177.
 Richemont 42.
 Richterliche Behörden 167.

 Robert der Tapfere 17.
 — II. 25.
 Robertiner 17.
 Robins. 76.
 Rocroy 75.
 Roi des Halles, le 75.
 — du roi, le 74.
 Rois-fainéants 10.
 Roi-Soleil 77.
 — très chrétien 79.
 — vert-galant 71.
 Romanisierung Galliens 6.
 Romipètes 58.
 Rouage 22.
 Rouen 45.
 Rousseau, Jean-Jacques 96.
 Roussillon 73, 76.
 Routes départementales 205.
 — impériales 205.
 — vicinales 205.

 Sainte-Beuve 126.
 Saint-Germain 65, 78.
 — -Juste 316.
 — -Leger 11.
 — -Pierre 209.
 — -Quentin 61.
 — -Simon 316.
 Saintrailles 42.
 Salische Franken 8.
 Salisches Gesetz 85.
 Salles des Pas perdus 35.
 Salpêtrière, la 325.
 Sand, George 125.
 Schauspiel 330.
 Schlösser 309.
 Schule 252.
 Schülerbataillone 249.
 Schule vor der Revolution 266.
 Schulplan 1793 276.
 Schulreformen in der Revolution 272.
 — nach 1870 286.
 Secrétaire-général 208.
 Secrétaire de l'Etat 62.
 Seefischerei 197.
 Seidenindustrie 200.
 Seigneur 16, 20.
 Seizes, les 67.

- Senat [153](#).
 Sénéchal (Haushofmeister) [24](#). [30](#).
 Sénéchaussée [28](#).
 Services auxiliaires [226](#).
 Sesterrée [33](#).
 Sèvres [201](#).
 Siècle de Louis XIV. [77](#). [82](#).
 — d'or [75](#). [76](#).
 Sieyès [97](#).
 Simon, Jules [141](#). [143](#). [285](#). [286](#).
 Sires des fleurs de lys [49](#).
 Société générale [322](#).
 Sociétés de secours mutuels [192](#).
 Sommerard, du [307](#).
 Sorbonne [75](#).
 Sous-brigadiers [181](#).
 Sous-Präfekten [165](#).
 Soziale Stellung der Armee [243](#).
 Sozialisten [314](#).
 Spezialgerichte [169](#).
 Spezialschulen [277](#).
 Spiegelfabrik [201](#).
 Spitäler für Syphilitische [324](#).
 Staatshaushalt [182](#).
 Staatsmonopolbetrieb [180](#).
 Staatsrat [161](#).
 Staatsschuld [182](#). [186](#). [187](#).
 Staat und Kirche [252](#).
 Stab [236](#).
 Staël, Mme de [125](#).
 Statut personnel [216](#).
 Stehende Kompagnien [43](#).
 Steuerbewilligungsrecht [34](#).
 Stoffel [136](#).
 Stradiots Albanais [230](#).
 Strafkompagnien [235](#).
 Strafsburg [14](#). [78](#).
 Strafsburger Eide [14](#) A.
 Strafsennetz [205](#).
 Sue, Eugène [125](#).
 Suger, Abt [25](#).
 Surintendant des finances [176](#).
 Suzerain [16](#). [21](#).
 Syndics [43](#).

 Tabac de cantine [181](#) A.
 Taillable et corvéable à merci [21](#).
 — et justiciable [21](#).
 Taille [21](#). [181](#).
 Taille perpétuelle [44](#).
 Taïti [214](#).
 Talleyrand [273](#).
 Taxe d'habitation [192](#).
 — variable [182](#).
 Taxes assimilés [182](#).
 Territorialarmee [141](#).
 Testri, Schlacht bei [11](#).
 Theater [309](#). [330](#).
 Thierry [125](#).
 Thiers [124](#). [125](#). [139](#).
 Tiers consolidé [184](#).
 — état [49](#).
 Timbre [180](#).
 Tirailleurs algériens [225](#).
 Tonlieux [49](#).
 Toul [24](#).
 Toulouse [24](#). [45](#).
 Tours, Münster [7](#).
 Traitants [70](#).
 Traités foraines [44](#). [175](#). [177](#).
 Tramways [204](#).
 Transportes [211](#).
 Trésorier général [176](#). [179](#).
 Trésor public [178](#).
 Tribunal des Conflits [170](#).
 Tribunaux de commerce [169](#).
 Trimarchio [17](#).
 Trobadors [31](#).
 Trochu [136](#).
 Trouvères [31](#).
 Troyes, Vertrag v. [41](#).

 Uhrich [142](#).
 Ultras [117](#).
 Universitäten [291](#).
 Unterhaltung, Einrichtungen
 für [329](#).

 Val-de-Grâce [324](#).
 Valois, Haus [36](#). [38](#). [55](#).
 — -Angoulême [54](#).
 Valromey [69](#).
 Va-nu-pieds [74](#).
 Vasallenheer [14](#).
 Vassus (Vasall) [20](#).
 Vaterlandssinn [41](#).
 Vauban [223](#).
 Verbrüderungsfest [100](#).

- Vercingetorix [6](#).
Verdun [24](#), [46](#).
Verdun, Teilung von [15](#).
Verfassung [152](#).
Vergnügung, Einrichtungen für [329](#).
Verkehrsverhältnisse [194](#).
Vervins [69](#).
Verwaltung [152](#).
Vicarii [13](#), [22](#).
Vicecomites [13](#).
Vicomtes [22](#).
Vicus [46](#).
Vidames [20](#) A.
Viehzucht [197](#).
Viguiers [22](#), [57](#).
Villa [46](#).
Villèle [119](#).
Villemain [126](#).
Villes de bourgeoisie [47](#).
Vinage [22](#).
Vincennes [327](#).
Virements [188](#).
Voltaire [91](#), [217](#).
Waffengattungen [229](#).
Weichbild [46](#).
Weinbau [198](#).
Weltliche Lehranstalten [295](#).
Wergeld [8](#).
Westfälischer Friede [75](#).
Westgoten [8](#).
Wilhelm I. [138](#).
— von Oranien [80](#).
Wissenschaft und Kunst [302](#).
Yanaon [215](#).
Zeitungen [331](#).
Zentralgewalt [35](#).
Zola, Emile [146](#).
Zölle [34](#).

England.

Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen

von

Dr. G. Wendt,

Professor am Realgymnasium in Hamburg.

1892. (XVI u. 350 S.) gr. 8. M. 5.50, geb. M. 6.—.

In dem vorliegenden Buche dürfte zum erstenmale in Deutschland der Versuch gemacht sein, das Wichtigste und Wissenswerthe über das britische Inselreich in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zusammenzustellen.

Es dürfte daher allen denen ein Dienst erwiesen sein, welche sich mit einer nur oberflächlichen Kenntnis englischer Staatseinrichtungen nicht begnügen möchten.

Die Arbeit ist lange genug vorbereitet worden; denn was hier geboten wird, ist möglichst an Ort und Stelle gesammelt und zuletzt nach ähnlichen Werken geprüft worden.

Inhalt:

Geschichte Englands.
Abriss der Geschichte Irlands.
Abriss der Geschichte Schottlands.
Das Parlament.
Die Verwaltung.
Die Krone.
Die Gesellschaft.

Haushaltsetat.
Das Heer.
Die Flotte.
Recht und Rechtspflege.
Das Kirchenwesen.
Das Unterrichtswesen.
Das Kolonialreich.
Namen- und Sachregister.

Englische Philologie.

Anleitung

zum

wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache.

Von

Johan Storm,

ord. Prof. d. Roman. u. der engl. Philol. a. d. Univ. Christiania.

Zweite, vollständig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

I. Theil: Die lebende Sprache.

Phonetik und Aussprache. Rede und Schrift.

1892/96. 71 Bogen. gr. 8. M. 20.—.

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

Mit phonetischer Umschreibung:

PHRASES DE TOUS LES JOURS

PAR

FELIX FRANKE.

SEPTIÈME ÉDITION.

60 S. 8°. M. 0.80. Kart. M. 1.—.

Ergänzungsheft zu Phrases de tous les jours.

Von Felix Franke.

Vierte Aufl. 1894. Geh. M. 0.80. Kart. M. 1.—.

LE FRANÇAIS PARLÉ

MORCEAUX CHOISIS A L'USAGE

DES ÉTRANGERS AVEC LA PRONONCIATION FIGURÉE

PAR

PAUL PASSY,

Secrétaire de l'Association phonétique, des Professeurs de Langues vivantes, docteur ès Lettres.

TROISIÈME ÉDITION.

1892. VIII, 121 S. Geh. M. 1.80. Kart. M. 2.—.

Die praktische Spracherlernung

auf Grund der Psychologie und der Physiologie der Sprache
dargestellt

von

Felix Franke.

Dritte Auflage. 1896. 42 S. M. —.60.

Elemente der Phonetik

des

Deutschen, Englischen und Französischen.

Von

Prof. Dr. **Wilh. Vietor.**

Dritte, verbesserte Auflage. 1893/94.

Preis M. 7.—, Halbfranzband gebunden M. 8.—.

Verlag von O. R. REISLAND in Leipzig.

Handbuch
der
romanischen Philologie

(Gekürzte Neubearbeitung der
„Encyklopädie und Methodologie der romanischen Philologie“)

von

Gustav Körting.

1896. 41³/₄ Bogen. gr. 8°. M. 10.—.

Die in dem „Handbuche der romanischen Philologie“ vorliegende gekürzte Neubearbeitung der „Encyklopädie und Methodologie der romanischen Philologie“ soll demselben Zwecke dienen, welchem das ältere Werk ein Jahrzehnt hindurch wohl nicht ohne Erfolg gedient hat: es soll das „Handbuch“ den Studierenden der neueren Philologie sowie allen denen, welche für romanische Sprachen und Litteraturen sich interessieren, eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Forschung entsprechende Übersicht über die einzelnen Wissensgebiete der romanischen Philologie und eine Anleitung zu ersprieflichem Studium dieser Wissenschaft geben.

Von dem älteren Werke unterscheidet sich das „Handbuch“ vor allem durch seinen erheblich geringeren Umfang, denn während die „Encyklopädie“ drei Bände und ein Ergänzungsheft umfasste, besteht das „Handbuch“ aus einem einzigen, mächtig starken Bande. Diese Minderung des Umfanges, welche dem Werke den Vorteil größerer Handlichkeit verleiht, konnte selbstverständlich nur dadurch erreicht werden, daß alles, was irgend entbehrlich schien, ausgeschieden wurde. Namentlich sind die bibliographischen Übersichten stark gekürzt und auf das Nothwendige beschränkt worden. Nichtsdestoweniger ist aber auch manches Neue hinzugekommen, insbesondere eingehendere Bemerkungen über die zwischen dem Romanischen und dem Latein bestehenden Beziehungen. Die betreffenden Abschnitte dürften vielleicht auch für Altphilologen Interesse besitzen.

Schwan's
Grammatik des Altfranzösischen.
Laut- und Formenlehre.

Dritte, von Prof. Dr. D. Behrens vollständig neubearbeitete Auflage.

I. L a u t l e h r e.

1896. 7¹/₂ Bogen. gr. 8°. M. 2.40.

Viersprachiges Taschenwörterbuch

VON

Ign. Eman. Wessely,

Bearbeiter des Thiemeschen Wörterbuches.

I. Teil: Deutsch-italienisch-englisch-französisch. 466 Seiten.

II. Teil: Italiano-tedesco-francese-inglese. 530 Seiten.

III. Teil: English-French-Italian-German. 676 Seiten.

IV. Teil: Français-anglais-allemand-italien. 575 Seiten.

Preis für alle 4 Teile gebunden in eleg. Pappkapsel M. 8.—. Preis des einzelnen Teiles gebunden M. 2.—.

Satzprobe (1/3 Seite):

Beschämung — Beschwerde.

51

Beschämung | vergogna | shame |
honte, *f.*
beschauen *s.* **besehen**.
Bescheld, *m* | sentenza; (**Ant-**
wort) risposta, *f* | decision;
answer | decision; réponse, *f* |
— **wissen** | esser pratico di |
to be acquainted with | avoir
connaissance de.
beschelden, *a* | modesto | *dis-*
creet | modeste.
Bescheldenhelt | modestia |
modesty | discrétion, *f.*
beschelnigen, *ra* | attestare |
to attest | attester.
Beschelnigung, *f* | attestato.
m; (**Empfangs-**) ricevuta, *f* |
attestation; acquittance | at-
testation; quittance, *f.*
bescheren, *ra* (*jm.*) | donare

beset with nails; to shoe | ferrer;
garnir de; *f.* | sich — | (**an-**
laufen) appannarsi | to tarnish |
se ternir.
Beschlagnahme | confisca | con-
fiscation | saisie, *f.*
beschleunigen, *ra* | accelerare |
to accelerate | accélérer.
beschleuzen, *ra. ir.* | termi-
nare; (**dass, zu**) risolvere di |
to conclude; to resolve upon |
finir; résoudre (de faire).
beschmieren, **beschmutzen**,
ra | lordare, insudiciare | to
besmear. to soil | salir, souiller.
beschränken, *ra* | limitare; (**auf**)
ridurre *a* | to limit; to reduce
to | limiter; restreindre à.
beschränkt, *a* | (*fig.*) ottuso |
narrow-minded | borné.

Zur Förderung des Französischen Unterrichts

von Dr. Wilh. Münch,

Königl. Provinzialschulrat zu Coblenz.

Zweite Auflage. 1895. IV, 121 S. Geh. M. 2.40.

Das Werkchen hat längere Zeit gefehlt, und wird das Erscheinen dieser neuen verbesserten und vermehrten Auflage vielfachen Wünschen entsprechen.

Grammatik der romanischen Sprachen

von Wilhelm Meyer-Lübke,

o. Professor der romanischen Sprachen an der Universität Wien.

Erster Band: Lautlehre. 1890. 36¹/₂ Bogen. Lex.-8°. M. 16.—.

Zweiter Band: Formenlehre. 1894. 43¹/₄ Bogen. M. 19.—.

84

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06386 8924

